III. I. 2.

Württemberg.

Bearbeitet

von

Dr. L. Gaupp.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arntz in Brüssel, Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Justizrath Liebmann in Greiz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt K. Müller in Gera, Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Marquardsen's

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Die Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung des öffentlichen Rechts der Gegenwart, zu welcher sich die auf dem Titel genannten deutschen und außerdeutschen Gelehrten vereinigt haben, geht dahin, sowohl den Juristen, als auch den am politischen Leben betheiligten allgemeinen Kreisen neben einer Entwickelung der dieses Gebiet beherrschenden allgemeinen Lehren eine anschauliche, auf der vollständigen Einzelkenntniß beruhende Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der heutigen Staatenwelt zu bieten. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung des Stoffs liegt auf der Hand. Abgesehen von den, Generationen zurückliegenden, wissenschaftlich werthlosen und vielfach ohne jede Kritik und tiefere Sachkenntniß veröffentlichten Sammlungen von Staatsverfassungen sind die anerkennenswerthen Beiträge dieser Art, welche sich in den lexikalisch angelegten Sammelwerken mehr oder minder allgemein litterarischer Natur finden, theils zu unvollständig, theils durch die Zeitverhältnisse veraltet, während die für das praktische Bedürfniß des Einzelstaats bestimmten Hand- und Lehrbücher wesentlich andere Zwecke verfolgen und für manche außerdeutsche Staaten solche Hülfsmittel zur Zeit gar nicht vorhanden sind.

Der sich darnach in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur ergebenden, durch die sich stets erweiternde Verkehrs- und Interessen-Gemeinschaft der deutschen und außerdeutschen Staatenwelt immer bedeutsamer werdenden Lücke soll das Handbuch abzuhelfen suchen.

Durch die Vertheilung der Arbeit unter eine große Zahl von berufenen Mitwirkenden wird die rasche Vollendung des Werkes gesichert, während die Selbstständigkeit der Einzeldarstellungen es ermöglichen wird, etwaigen wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten durch Ergänzung und Umarbeitung bald gerecht zu werden. Den Vorzug, welchen nach den Absichten der Verfasser die hier gegebenen Darstellungen bieten sollen, den staatsrechtlichen Zuständen der Gegenwart als getreuer Spiegel zu dienen, wird man auf diese Weise dem Unternehmen dauernd zu erhalten wissen.

Das Handbuch erscheint in 4 Bänden, von denen jeder in zwei Halbbände zerfällt.

Jedem Halbband bezw. jeder Abtheilung wird ein Register beigegeben.

Jeder Band und Halbband, sowie jede Abtheilung ist auch einzeln käuflich.

Der Preis beträgt pro Druckbogen 35 bis 40 Pfennige.

Nach dem Erscheinen des Schlußbandes tritt ein erhöhter Ladenpreis, sowohl der einzelnen Bände, als auch des ganzen Werkes ein.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., Mai 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Erschienen sind:

Erster Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Zweiter Halbband.
Dritter Band. Erster Halbband. 1. Abtheilung. Lieferung 1.
Dritter Band. Erster Halbband. 2. Abtheilung.
Dritter Band. Erster Halbband. 3. Abtheilung.
Dritter Band. Zweiter Halbband. 1. Abtheilung.
Dritter Band. Zweiter Halbband. 3. Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Arntz** in Brüssel, Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Freiburg i. B., Professor Dr. **Brusa** in Turin, Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Archivrath **Falkmann** in Detmold, Geh. Justizrath **Forkel** in Coburg, Kanzler Professor Dr. **Gareis** in Gießen, Landgerichtsrath Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. **von Holst** in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg i. E., Landgerichtsrath **Leoni** in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. **Leuthold** in Freiberg, Landgerichtsdirector **Liebmann** in Greiz, Professor Dr. **G. Meyer** in Jena, Rechtsanwalt **R. Müller** in Gera, Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Wirkl. Geh. Rath **Otto** in Braunschweig, Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Advokat Professor Dr. **Saripolos** in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Sondershausen, Ministerialrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. **H. Schulze** in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **W. Vogel** in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Bearbeitet

von

Dr. L. Gaupp,

Landgerichtsrath in Tübingen.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalts-Uebersicht.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Von

Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp.

IV. Abschnitt: Die Organisation des Staates. Seite

Druckfehler.

Seite 21 Zeile 9 von unten lies § 70 statt § 30.
„ 240 „ 22 und 23 von oben lies Fräuleinstift statt Familienstift und Fräulein statt Familie.
„ 275 „ 8 von unten lies war statt wahr.
„ 288 „ 17 „ „ „ dem statt den.
„ „ „ 23 und 24 von unten lies festgesetztes.

Das

Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Von

Dr. L. Gaupp,
Landgerichtsrath in Ellwangen.

Quellen und Litteratur.

1. Quellensammlungen.

a) Urkundensammlungen: Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. 1—4. 1849—83.

Spittler, Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur württemberg. Geschichte. I. und II. Göttingen 1791 u. 1796.

b) Gesetzsammlungen: A. L. Reyscher, Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württemberg. Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Bd. I.—XIX. — Diese Sammlung ersetzt sämmtliche frühern Sammlungen württemberg. Gesetze.

Das württembergische Regierungsblatt, seit 1806 das zur Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen von allgemeiner Bedeutung bestimmte Gesetzesblatt. Daneben wird seit 1850 auch der „württemberg. Staatsanzeiger" zur Veröffentlichung von Regierungserlassen ꝛc. benützt. Neben dem Regierungsblatt und Staatsanzeiger erscheinen besondere Amtsblätter:

des Justizministeriums,
der Verkehrsanstalten,
des Ministeriums des Innern,
der Oberfinanzkammer, Domänen- und Forstdirektion,
des Steuerkollegiums,
das K. Militärverordnungsblatt.

Das Reichsgesetzblatt wird dem Regierungsblatt seit 1871 beigelegt. Die in dem Centralblatt des Deutschen Reichs enthaltenen Verwaltungsverordnungen werden theils durch das Regierungsblatt, theils durch die Amtsblätter veröffentlicht; eine direkte Publikation durch Mittheilung des Centralblatts an die Landesbehörden findet nicht statt.

2. Litteratur des württembergischen Staatsrechts.

a) Systematische Darstellungen: J. G. Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. ac ducum privati. Ed. 2. Tübingen 1787.

R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen. 1. Aufl. 1829. 2. Aufl. 1840.

Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg. Stuttgart 1882.

C. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. (Sep.-Abdruck aus dem vom württemberg. statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen Werke „das Königreich Württemberg"). Stuttgart 1883.

O. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883. 2 Bde.*).

b) Von bedeutenderen Bearbeitungen einzelner Theile des württemberg. Staatsrechts sind hier hervorzuheben:

L. T. v. Spittler, Vermischte Schriften über württemberg. Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. Stuttgart u. Tübingen 1837. Ed. C. v. Wächter.

A. L. Reyscher, Public. Versuche. Stuttgart 1832.

Scheurlen, Der Staatsgerichtshof in Württemberg. Tübingen 1835.

Herdegen, Württemberg. Staatshaushalt, Stuttgart 1848.

C. H. Hoffmann, Das württemberg. Finanzrecht. Tübingen. 1. Bd. 1857.

C. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819 mit dem officiellen Auslegungsmaterial. Tübingen 1865.

---

3. Zeitschriften: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau (seit 1819);

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung von Boscher (seit 1858);

daneben auch das Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung von Kübel und Sarwey, 1858 ff.

*) Dieses Buch konnte nur noch in den Noten berücksichtigt werden.

Verzeichniß der Abkürzungen.

G. O. = Geschäftsordnung.
K. d. A. = Kammer der Abgeordneten.
K. d. St. = Kammer der Standesherren.
M. V. = Ministerialverfügung.
R. B. = Regierungsblatt.
R. C. P. O. = Reichscivilprozeßordnung.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. G. V. G. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
R. St. P. O. = Reichsstrafprozeßordnung.
R. V. = Reichsverfassung.
V. J. = Vollzugsinstruktion.
V. O. = Verordnung.
V. U. = Verfassungsurkunde.
W. G. = Wahlgesetz.

Dfs. Hdb. = Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Die oben angeführten systematischen Darstellungen des württ. Staatsrechts, sowie die Lehrbücher des Reichsstaatsrechts und des deutschen Staatsrechts von Laband, Zorn, G. Meyer und H. Schulze sind lediglich nach den Namen ihrer Verfasser zitirt.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Litteratur: L. Th. v. Spittler, Vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik u. öffentl. Recht. Herausg. v. C. Wächter 1837 (insbes. Bd. V., XII. und XIII. ersch. 1780—1795). — A. L. Reyscher, Einleit. zu den württemb. Staatsgrundges., Bd. I. S. 1—464, Bd. III. S. 1—48, ferner in Weiske's Rechtslexikon Bd. XV. S. 66 ff. — Fricker und Geßler, Gesch. der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869. — K. G. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Stuttgart 1842, Bd. I. — Dann die Werke über allg. württemberg. Geschichte: insbes. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen. Bd. I.—V. (1757, 1767 und 68), unter der Regierung der Herzoge Bd. I.—XIII. (1769—83) mit vielen Urkunden. — Pfaff, Geschichte Württembergs, Bd. I.—IV. Stuttgart 1839. — Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 4 Th. 1841—1873 (reicht nur bis zum Jahre 1593). — B. Kugler, Herzog Ulrich zu Württemberg, 1865, und Herzog Christoph, Bd. I. u. II. 1868—1872. — P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs. Bd. I. Gotha 1883. — Bezüglich der neuesten politischen Geschichte W's., insbesondere seit 1848, ist zu vergleichen A. L. Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Freiburg und Tübingen 1884, S. 116 ff.

§ 1. Das **Königreich Württemberg** [1]) hat seine jetzige Gestalt durch die großen Staatsveränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts erhalten. Die zusammenhängende beglaubigte Geschichte des Regentenhauses und Landes Württemberg beginnt um das Jahr 1238 mit dem Grafen Ulrich I. (später der „Stifter" genannt). Seit dieser Zeit [2]) hat sich die Regierung — unterbrochen nur durch die österreichische Zwischenherrschaft unter Herzog Ulrich (1522—1534) — im Mannesstamme des Hauses Württemberg vererbt. Für die geschichtliche Betrachtung des öffentlichen Rechtszustandes während dieser Zeit kann, da die in den Jahren 1802—1810 erworbene Hälfte des Landes aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzt war und der frühere öffentliche Rechtszustand dieser Gebiete für die Gegenwart — abgesehen von den Rechten des Adels — keine Bedeutung mehr hat, nur das Stammland, die frühere Grafschaft und das spätere Herzogthum Württemberg in Betracht kommen.

1) Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war die Schreibweise: Wirtemberg.

2) Ueber die frühere Zeit seit 1092, in welchem Jahr erstmals ein Conradus de Wirtinisberk als Zeuge in einer im Cantonsarchive zu Schaffhausen befindlichen Urkunde vom 2. Mai 1092 aufgeführt wird und über die Kombinationen, welche sich hieran und an die Einträge im Codex Hirsaugiensis knüpfen, s. Stälin a. a. O. Bd. II. S. 478 ff. und Fricker und Geßler a. a. S. 2 ff.

I. Der schon im 14. Jahrhundert beträchtliche Territorialbestand der **Grafschaft** Württemberg[1]) war nicht durch Eroberungen, Erbschaften oder Heirathen[2]), sondern in der Hauptsache durch Kauf, Pfandschaft und ähnliche Erwerbsgründe allmählig in den Händen der Grafen vereinigt worden. Im 13. und 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo in Süddeutschland eine große Anzahl herzoglicher und gräflicher Geschlechter durch Theilungen, Kirchen- und Klosterstiftungen, Schulden zc. in Vermögensverfall gerieth, und es an günstigen Gelegenheiten zu Käufen, Pfandauslösungen zc. nicht fehlte, wußten die Grafen von Württemberg durch sparsamen Haushalt, frühzeitigen Ausschluß der realen Theilung des Stammguts, Vermeidung von Kirchen- und Klosterstiftungen und durch kluge Benützung der Zeitverhältnisse sich allmählig im Mittelpunkte des ehemaligen staufischen Herzogthums umfangreiche und verhältnißmäßig zusammenhängende Besitzungen zu erwerben, über welche sie die vogteilichen und grundherrlichen Rechte ausübten[3]). Wie sich aus diesen Rechten die Landeshoheit über die Grafschaft entwickelte, läßt sich historisch nicht nachweisen, namentlich fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß der Grafentitel selbst in Württemberg auf einem ursprünglichen Gaugrafenamte beruhte[4]). Der Entwickelungsprozeß der Landeshoheit war bereits abgeschlossen zu der Zeit, aus welcher die ersten Urkunden der Württembergischen Staatsgeschichte herrühren.

Die Quellen des öffentlichen Rechts aus dieser Periode bestehen sämmtlich in Familienverträgen[5]), welche die Untheilbarkeit des Landes festsetzten oder bestätigten und daneben die Successionsordnung regelten. Unter denselben ragt der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 schon deßhalb hervor, weil er die Natur eines bloßen Familienvertrags zur Regelung subjektiver Berechtigungen abstreifend bereits den Charakter eines Staatsgrundgesetzes hat, und „mit Rath der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft" unter Mitwirkung von 56 Vertretern von Städten und Aemtern vereinbart wurde[6]). Ihren Abschluß erhielt die in diesen Verträgen enthaltene Entwickelung im Sinne der Einheit und Untheilbarkeit des Staatsgebiets erst durch den Herzogsbrief von 1495, welcher — nach dem Vorgang der in der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. für die weltlichen Kurfürstenthümer getroffenen Bestimmung — die Primogeniturordnung für das Stammland Württemberg einführte[7]).

---

1) Den ältesten Grundstock des Landes bildeten wohl die Städte Stuttgart, Canstatt, Leonberg, Waiblingen und Schorndorf sammt Zugehörungen, später kamen u. A. nach und nach die Grafschaften Urach, Asperg, Calw, Aichelberg, Vaihingen meist durch stückweise Erwerbungen hinzu. Das sog. Herzogthum Teck war schon 1299—1381 allmählig von den Grafen von Württemberg erworben worden, ohne daß sich diese deßhalb Herzoge nannten; s. hierüber Fricker u. Geßler a. a. O. S. 16 ff. u. P. Stälin in der Beschr. des Königr. W. (1883) Bd. I. S. 22 ff. auch Riecke, Beiträge z. Staats- u. Verf.-Gesch. S. 1 ff. Wächter, W. P. R. I. S. 25 ff.

2) Durch Heirath wurde nur Mömpelgard (s. u.) erworben (1392/1419).

3) Vgl. auch B. Kugler, Herzog Christof. I. S. 80 ff.

4) Der Grafentitel war zu der Zeit, wo erstmals Grafen von Württemberg in der Geschichte auftreten, ein fürstlicher Titel nicht mehr, auch führten die Grafen eine Stimme auf den Reichstagen nicht. Die den Grafen wiederholt übertragene Landvogtei in Niederschwaben war mehr wegen der pekuniären Nutzungen als wegen der damit verbundenen obrigkeitlichen Macht von Bedeutung. Auch für die Annahme, daß die Grafschaft früher ein Reichslehen gewesen, fehlt es an genügenden Gründen; s. Fricker und Geßler a. a. O. S. 16, 33. Das Münzregal erlangten die Grafen erst 1374 durch Kaiser Karl IV. Das erste privilegium de non evocando datirt vom Jahre 1361, vielleicht schon von 1316; s. Wächter I. S. 55, 284, 666.

5) Es sind folgende: 1. der Nürnberger Vertrag vom 3. Dezember 1361; 2. der Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473; 3. der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482; 4. der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485; 5. der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489; 6. der Eßlinger Vertrag vom 2. September 1492. Vgl. Reyscher, Grundges. Bd. I. S. 467 ff., Fricker und Geßler, a. a. O. S. 20—31.

6) Die ersten Spuren ständischer Mitwirkung zeigen sich schon bei dem Friedensvertrag Graf Eberhards des Erlauchten mit Eßlingen vom 20. Dezember 1316, insofern diesen je 10 Bürger von 8 württembergischen Städten mitbeschworen. Die Zusammenfassung von „Stadt und Amt" als politische Form der Organisation des ganzen Landes findet sich erstmals in der Landestheilung von 1442. Bei dem sog. Leonberger Landtage (1. Dez. 1457) waren Abgeordnete der Landschaft betheiligt und wurde bestimmt, daß in wichtigen Fällen von der — aus gräflichen Räthen zusammengesetzten — vormundschaftlichen Regierung Sieben aus den Städten zu Rathe gezogen werden sollten. Beim Uracher Vertrag von 1473 wirkten neben den gräflichen Räthen die Abgeordneten von 48 Städten und Aemtern mit. Die dem Münsinger Vertrag nachfolgenden Hausverträge (s. o. Note 5) brachten einen Ständeausschuß von 12 Mitgliedern und Mitwirkung der Stände bei Landveräußerungen; s. auch Fricker und Geßler S. 41 ff.

7) Im Münsinger Vertrag war Seniorat festgesetzt gewesen.

II. Durch Kaiser Maximilian I. wurde Graf Eberhard der Aeltere, welcher in Reichsangelegenheiten großes Ansehen genoß und sich namentlich (1488) um die Errichtung des schwäbischen Bundes Verdienste erworben hatte, am 21. Juli 1495 auf dem Wormser Reichstage zum **Herzog** erhoben und das Land selbst in dem Herzogsbrief[1]) unter erneuter Bestätigung des Münsinger Vertrags[2]) zu einem untheilbaren und unveräußerlichen Reichsmannlehen und Herzogthum erklärt. Die Erhebung zu einem Reichsmannlehen hatte die Folge, daß für den Fall des Aussterbens des Mannsstamms für das Reich ein Heimfallsrecht am ganzen Lande, einschließlich der bisher allodialen Besitzungen und Weiberlehen, begründet wurde. Da zu jener Zeit nur noch ein einziger männlicher Agnat (der spätere Herzog Ulrich) in Frage kam, lag wohl in der Aussicht auf diesen Heimfall das Hauptinteresse der kaiserlichen Politik an dieser Standeserhöhung.

Mit Letzterer trat die Entwickelung der Landeshoheit in ein neues Stadium. Verfassung und Verwaltung wurden mehr und mehr im Sinne des partikularen Staates ausgebildet. Württemberg führte jetzt im Reichstag eine Virilstimme auf der Fürstenbank[3]), wozu seit der Gründung einer besonderen Mömpelgard'schen Linie des herzoglichen Hauses (1556) eine zweite, seit 1654 vom Reiche anerkannte Virilstimme für die in der Freigrafschaft gelegene, später mit dem Herzogthum wiedervereinigte Grafschaft Mömpelgard, in der Folge auch eine Stimme auf der schwäbischen Grafenbank (für die Herrschaft Justingen) und ein Antheil an der Limpurg'schen Stimme auf der fränkischen Grafenbank hinzukam.

Als (1510 und 1512) Deutschland in Kreise getheilt wurde, nahm Württemberg als Kreisstand am schwäbischen und fränkischen Kreise Theil (am schwäbischen mit zwei Stimmen: für Württemberg und Justingen). Der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg waren die „kreisausschreibenden Fürsten", das Kreisdirektorium stand Württemberg allein zu. Daneben war demselben regelmäßig das Amt des Kreisobersten übertragen; auch stand ihm die Direktion eines Kreisviertels und der weltlichen Fürstenbank des Kreises zu.

Größere Gebietserwerbungen fanden seit 1495 nur noch einmal statt, indem Württemberg im bayerischen Erbfolgekrieg, an welchem es auf Seiten von Bayern-München gegen die Pfalz Theil nahm, im Jahr 1504 und 1505 ausgedehnte pfälzische Besitzungen eroberte und behauptete[4]), auch von Bayern zum Ersatz für die Kriegskosten die Herrschaft Heidenheim und die Schutzherrschaft über vier Klöster erhielt.

Zu dem Lehensverband, in welchem Württemberg seit 1495 zum Reiche stand, trat bald nachher noch eine Lehensverbindung mit dem Hause Oesterreich. In dem Kriege nämlich, den Herzog Ulrich 1519 mit dem schwäbischen Bunde führte, eroberte der letztere das ganze Land und trat es 1520 an den Kaiser Carl V. ab, welcher dasselbe in österreichische Verwaltung nahm und 1530 seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, förmlich mit dem Herzogthum belehnte. Die Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich (1534) hatte zwar die Wiederanerkennung des letzteren als Landesherrn im Cadauer Vertrag vom 29. Juni 1534[5]) zur Folge; dagegen wurde das Herzogthum durch diesen Vertrag unter Aufrechterhaltung des Reichslehenverbands in ein österreichisches Afterlehen verwandelt, so daß die Herzoge zwar ihre Reichsstandschaft und das Land seine Reichsunmittelbarkeit behalten, dagegen der jeweilige Herzog sein Land von dem regierenden Erzherzog von Oesterreich zu Lehen erhalten sollte. Der Passauer Vertrag vom 6. August 1552[6]) hielt dieses Verhältniß gegenüber dem Regierungsnachfolger Herzog Christof aufrecht. Erst durch den Prager Vertrag vom 24. Januar 1599[7]) gelang es, das Lehensverhältniß zu Oesterreich — aus Anlaß des Uebergangs der Succession auf die Mömpelgarder Linie des herzoglichen Hauses — aufzuheben, bezw. mit Geld abzulösen und an seine Stelle ein bloßes Anwartschaftsrecht des österreichischen Hauses zu setzen. Letzteres wurde dann durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 Art. 15 — wie alle anderen Territorialansprüche ꝛc. Oesterreichs auf einzelne Theile von Württemberg — aufgehoben.

---

1) S. Reyscher, Grundges. Bd. II. S. 1 ff., Württembergische Landesgrundverf. S. 12 ff.

2) Die erste Bestätigung hatte schon Kaiser Friedrich III. im Jahre 1484 ertheilt.

3) In der Sitz- und Stimmordnung auf der weltlichen Fürstenbank kam Württemberg hinter den Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser; dagegen bestanden lange Zeit Rangstreitigkeiten mit Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, welche schließlich zu Vereinbarungen über die Abstimmung in 10 sog. Strophen führten; s. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht I. Bd. § 97; über die Stimme von Mömpelgard ebend. § 98, und bezüglich Justingen § 100.

4) Das Kloster Maulbronn, Stadt Besigheim, Stadt und Amt Weinsberg, Neuenstadt und Möckmühl, nebst der Lehensherrschaft über Gochsheim, der Grafschaft Löwenstein und Marbach.

5) S. Reyscher a. a. O. II. S. 75.

6) Abdruck bei Reyscher a. a. O. S. 99.

7) A. a. O. S. 257.

Die Reformation war von Herzog Ulrich sofort nach seiner Rückkehr im Jahre 1534 im ganzen Herzogthum durchgeführt worden. Die evangelisch-lutherische Lehre, wie sie in der Augsburger und in der von Herzog Christof dem Konzil zu Trient übergebenen besonderen württembergischen Konfession enthalten, wurde in der Folge — nach Beseitigung des auch in Württemberg (1548) durchgeführten Interims — zur ausschließlichen Landesreligion erklärt. Im Gegensatze zu anderen deutschen Territorien wurde jedoch das frühere katholische Kirchenvermögen nicht säkularisirt, vielmehr wurde durch die große Kirchenordnung von 1559 das Vermögen der Stifter und Klöster wie der Ruralkapitel und die Lokaldotationen zu einem allgemeinen, den kirchlichen und Armenzwecken gewidmeten evangelischen Kirchengut (Kirchenkasten) zusammengezogen. Nur der Ueberschuß der Einkünfte (das residuum) sollte zu Staatszwecken verwendet, ordentlicher Weise aber ein Drittel der Landessteuer auf das geistliche Gut gelegt werden. Dabei behielten die ehemaligen großen Mannsklöster — wenn auch als Bestandtheil des Kirchenguts unter der Aufsicht des Kirchenraths stehend — eine selbständige ökonomische Verwaltung unter ihren Prälaten und den diesen beigegebenen Klosterverwaltern, was auf's engste mit der Stellung zusammenhing, welche diese Prälaten seither in der ständischen Verfassung des Landes eingenommen hatten. —

Die Verfassung des ehemaligen Herzogthums Württemberg bietet schon deßhalb ein gewisses historisches Interesse dar, weil dieselbe von ihren ersten Anfängen im 14. Jahrhundert (s. o. S. 6 Note 6) sich bis an das Ende des alten deutschen Reichs auf ihrer korporativen Grundlage fort zu erhalten vermochte. Gleichzeitig mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit begann nämlich auch die Entwickelung der ständischen Rechte in Württemberg, indem die Grafen frühzeitig bei der Unsicherheit der staatlichen Rechtsordnung und der Schwäche der kaiserlichen Macht für alle wichtigeren Rechtsakte in der Mitwirkung der Korporationen der Städte und Aemter einerseits und der sog. Zugewandten d. h. der Klöster und des Adels andererseits eine Stütze ihrer nur auf privatrechtlicher Grundlage ruhenden guts- und hausherrlichen Macht, eine Ergänzung der mangelnden staatlichen Autorität, bei den Korporationen insbesondere im Laufe der Zeit auch eine Erhöhung ihres finanziellen Kredits suchten und fanden.

Im Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 [1]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ulrich und der Landschaft unter Mitwirkung von Delegirten des Kaisers und einer Anzahl von Fürsten und Bischöfen zum Austrag gebracht wurden, fand die auf dieser Grundlage begonnene Entwickelung der ständischen Verfassung bereits ihren formellen Abschluß. Dieser Vertrag, welcher für drei Jahrhunderte die Grundlage des württembergischen Verfassungsrechts bildete und als die Magna Charta der württembergischen Freiheiten galt, wurde zwischen dem Herzog einerseits und den Prälaten der zum Lande gehörigen großen Mannsklöster und der Landschaft d. h. den Delegirten der Städte und Aemter, als Vertretern des Landes andererseits verabschiedet. Der Adel als Stand war nicht mehr dabei vertreten, indem gerade um jene Zeit, wo das ständische Besteuerungsrecht seinen Anfang nahm, die Ritterschaft vom Lande sich loszureißen begann und nicht lange nachher ihre Unmittelbarkeit bei Kaiser und Reich zur formellen Anerkennung brachte [2]). Obgleich durch spätere Landtagsabschiede, Testamente der Herzöge [3]) und Verträge der öffentliche Rechtszustand des Herzogthums manche Aenderungen erlitt, so blieb doch der ganze Bau der württembergischen Verfassung von 1514 bis 1806 im Ganzen unverändert. Auch der Erbvergleich vom 2. März 1770 [4]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Ständen unter Vermittelung einer reichshofräthlichen Kommission ihre Erledigung fanden, hatte nicht sowohl die Bedeutung einer Revision des Verfassungszustandes selbst, als einer Beseitigung von Beschwerden und einer Sicherung des bestehenden Rechts, welche noch dadurch erhöht wurde, daß Friedrich der Große in Verbindung mit den Kronen von Großbrittanien und Dänemark auf Anrufen der württem-

---

1) Dieser Vertrag sowie die Bestätigung desselben durch Kaiser Karl V. vom 15. Oktober 1520 s. bei Reyscher, St. Grundges. Bd. II. S. 40 u. S. 69.

2) Vgl. den Religionsfrieden von 1555 § 26.

3) Dahin gehört: a) Herzog Christoph's erstes und zweites Testament vom 19. Jan. 1566 und 18. Okt./28. Dez. 1568, b) Herzog Ludwig's Testament vom $\frac{\text{1. März 1587}}{\text{8. Aug. 1593}}$ nebst Codizill vom $\frac{\text{11. Juli 1592}}{\text{8. Aug. 1593}}$, c) Der fürstbrüderliche Vergleich vom 28. Mai 1617, d) Herzog Eberhard Ludwig's Testament vom $\frac{\text{11. Febr. 1732}}{\text{31. Oct. 1733}}$, d) Herzog Carl Alexander's Testament vom 7./12. März 1737 nebst 2 Codizillen vom 12. Juni 1736, vgl. Reyscher a. a. O. S. 137, 190, 236, 323, 436, 478.

4) Reyscher, a. a. O. S. 550.

bergischen Stände im Jahre 1771 (10. und 31. Mai und 7. Juni) für sich und ihre Nachfolger die Garantie für die Aufrechterhaltung dieses letzten altwürttembergischen Verfassungsvertrags übernahmen [1]).

Der Charakter dieser Verfassung war ein rein privatrechtlicher. Die Stände als die Gesammtheit der Korporationen des Landes und der Herzog als der Besitzer des mit dem Aufwand für die Landesregierung belasteten Familienfideikommisses (Kammerguts) standen einander in dem Verhältniß von Parteien gegenüber, deren gegenseitige Beziehungen durch Vertrag geregelt waren. Die Regierung war Sache des Regenten, dem auch das Recht der Gesetzgebung zustand. Wie er die Kosten der Regierung aus dem Kammergute deckte, war seine Sache, ein direktes Besteuerungsrecht stand ihm nicht zu. Die Stände übten, als Ausfluß der korporativen Selbstverwaltung, ein Selbstbesteuerungsrecht aus zum Zwecke der sogen. Ablösungshilfe d. h. der Uebernahme und Tilgung der herzoglichen Schulden. Ob die Stände dem Herzog eine solche Hilfe gewähren wollten, hing von ihrem freien Willen ab, wie ihnen andererseits auch kein Recht der Finanzkontrole gegenüber der herzoglichen Verwaltung zustand. Die Landschaftskasse war die Staatsschuldenkasse, in welche die von den Amtskorporationen aufgebrachten Steuern flossen, und welche von der Landschaft bezw. dem Ausschuß verwaltet wurde. Die ständische Hilfe bestand hiernach in der Uebernahme von Kammerschulden auf die Landeskasse oder in der Verwilligung von Beiträgen aus dieser Kasse.

Die Ausschließlichkeit der evangelischen Konfession und die damit zusammenhängende Identität der kirchlichen und staatlichen Verfassung hatte die Folge, daß die Stände in ihrer Eigenschaft als Wächter der staatlichen zugleich die Garanten der kirchlichen Verfassung waren, wie der Herzog mit den Rechten der Landeshoheit die Rechte des Landesbischofs verband (s. auch § 93).

Gemäß dem Vertragsverhältniß, welches seit dem Tübinger Vertrag zwischen Fürst und Land bestand, sollte die Erbhuldigung seitens der Unterthanen erst geleistet werden, nachdem der Fürst zuvor des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte. Als verfassungsmäßiges Grundrecht galt, daß jeder Württemberger, selbst der Leibeigene ohne Abzug oder Nachsteuer und ohne eine Erlaubniß zu bedürfen, auswandern konnte, daß jeder Württemberger nur durch den ordentlichen Richter verurtheilt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Haft genommen werden durfte, nur die verfassungsmäßig mit den Ständen verabschiedeten Steuern zu bezahlen hatte und nur in Kriegs- und anderen Nothfällen militärpflichtig war und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Das stehende Heer konnte daher im Frieden nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden. Dagegen hatte jeder Württemberger das Recht, Wehr und Waffen zu besitzen.

Zwischen den beiden Parteien, dem Herzog und der Landschaft stand als nothwendiges vermittelndes Zwischenglied die Bureaukratie, welche in ihrer Unterordnung unter den Geheimenrath eine verfassungsmäßig geschützte Selbständigkeit besaß. Der Geheimerath insbesondere war zwischen beide Parteien eingeschoben, als ein beiden Theilen gleichverpflichtetes, zur Wahrung der Verfassung bestimmtes Organ. Thatsächlich nahm er die Stellung eines modernen Ministeriums ein. Er war das nicht zu umgehende Organ der Regierung und gehörte zu den Garantien der Verfassung; seine Stellung wurde noch erhöht, als mit der Succession katholischer Herzöge auf Grund der sog. Religionsreversalien die Episkopalrechte des Landesherrn auf ihn übertragen wurden, und der Geheimerath damit zum Wahrer der verfassungsmäßigen evangelischen Landesreligion wurde [2]).

Im engsten Zusammenhang mit der privatrechtlichen Natur der ständischen Rechte und der Anwendung der reinen Grundsätze des Mandats auf die Vertretung der Korporationen in der Landschaft stand die Stellung des ständischen Ausschusses, als eines sich selbst ergänzenden Stellvertreters der Landschaft, welcher — in einen kleinen und einen großen Ausschuß sich abtheilend [3]) — im Laufe der Zeit mehr und mehr die Thätigkeit der Landschaft selbst, welche Jahrzehnte lang nicht berufen wurde, verdrängte, und durch die Macht, welche die theilweise ganz unkon-

---

1) Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Holstein hatten schon früher als Mitglieder des corpus Evangelicorum sich bei der Gewährleistung der evangelischen Landesreligion während der Regierung der katholischen Herzoge (1733—1797) betheiligt; vgl. auch R. v. Mohl, Theilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Carl von Württemberg und den Ständen des Landes. Tübingen 1831.

2) Vgl. hierüber unten § 20.

3) Der kleine Ausschuß war gebildet aus zwei Prälaten und sechs von der Landschaft, darunter ein Vertreter von Stuttgart und einer von Tübingen; der große Ausschuß bestand aus dem kleinen Ausschuß und weiteren zwei Prälaten und sechs von der Landschaft. Die Rechte des Ausschusses waren geregelt durch den „Ausschußstaat", (der älteste von 1554, der jüngste von 1638); s. auch Fricker und Geßler a. a. O. S. 96 ff.

trollirte Verwaltung der ständischen Kassen in seine Hand legte, eine Nebenregierung bildete, die im Laufe der Zeiten eine Quelle vielfacher Mißbräuche wurde [1]).

III. Die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse in Europa, welche im Gefolge der französischen Revolution eintrat, führte in Württemberg zunächst zu einer territorialen Veränderung, an welche sich in der Folge mit innerer Nothwendigkeit die Aufhebung der bisherigen, mit der Neugestaltung des Staatswesens unvereinbaren altwürttembergischen Verfassung anschloß.

Schon am 7. August 1796 hatte Württemberg mit Frankreich einen Separatfrieden abgeschlossen, in welchem es seine linksrheinischen Besitzungen [2]) an Frankreich abtrat. Nach Bestätigung dieser Abtretung durch den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) ließ sich Württemberg zunächst durch einen Vertrag vom 20. Mai 1802 die Thätigkeit Frankreichs zur Herbeiführung einer möglichst günstigen Entschädigung zusichern. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 brachte dann dem Herzog neben der **Kurwürde** [3]) für die linksrheinischen Besitzungen eine sehr beträchtliche Entschädigung an vormals geistlichen und reichsstädtischen Gebieten, deren Besitznahme schon durch herzogliches Rescript vom 7. Dez. 1802 erfolgt war [4]). Durch Verordnung vom 19. November 1805 [5]) nahm der nunmehrige Kurfürst ohne jeden Rechtstitel die innerhalb der alten und neuen Grenzen von Württemberg gelegenen Gebiete der Reichsritterschaft, des Deutschen und des Johanniter-Ordens unter dem Schutze Napoleon's (Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805) in Besitz. Ein Separatvertrag zwischen Württemberg und Frankreich vom 12. Dezember 1805 und, diesem entsprechend, der Preßburger Friede brachte dann weiteren bedeutenden Landeszuwachs, darunter namentlich die früher vorderösterreichischen Besitzungen mit den sog. Donaustädten [6]).

Schon die durch den Reichsdeputationsrezeß erworbenen Besitzungen hatte der Kurfürst, weil dieselben die Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen bildeten, welche nicht im Verbande der altwürttembergischen Verfassung standen, dem alten Lande nicht inkorporirt, sondern zu einem neuen Staatsganzen vereinigt, welches den Namen Neuwürttemberg erhielt und absolut regiert wurde, wobei auf die seitherige politische Verfassung der säkularisirten Lande — ungeachtet der Vorschrift des § 60 des R. Dep. Hauptschlusses — keine Rücksicht genommen wurde. In derselben Weise wurde mit den Erwerbungen des Jahres 1805 verfahren.

Inzwischen dauerten im Stammlande die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Friedrich II., nunmehrigen Kurfürsten, dem ersten seit 1733 wieder in der evangelisch-lutherischen Religion erzogenen württembergischen Regenten [7]) und der Landschaft fort. Letztere hatte sich schon früher geweigert, den durch die kriegerische Weltlage geforderten Militäraufwand in dem vom Herzog beanspruchten Umfang zu übernehmen und hatte die verlangte Aushebung abgelehnt, unterhielt auch

---

1) Ueber die Organisation der Behörden und die Verwaltung während des Herzogthums vgl. auch Mohl I. S. 9 ff. und das geog.-statist. Lexikon von Schwaben. Ulm (1791). S. 1100 ff.

2) Die oben erwähnte Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Reichenweiher und einige kleinere Orte im Elsaß.

3) Den kaiserlichen Kurfürstenbrief vom 24. August 1803 s. bei Reyscher, a. a. O. S. 645. Neben der Stimme im Kurkollegium erhielt Württemberg noch drei weitere Stimmen im R.-Fürstenrath an der Stelle der einen Mömpelgard'schen (für das Herzogthum Teck, die Pfalzgrafschaft Tübingen und die Abtei Zwiefalten).

4) Württemberg erhielt 121,000 Einwohner, während es nur 50,000 abgetreten hatte; daneben mußten Renten im Gesammtbetrag von 88,000 fl. jährlich übernommen werden; Wächter, I. S. 327 N. 13.

5) Reyscher, Ges. S. B. XIV. S. 1300.

6) Es waren dies die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau und die dem Johanniterorden gehörige Grafschaft Bondorf; das Nähere s. bei Wächter, I. S. 696 f.

7) Der am 23. Dez. 1797 verstorbene Herzog Friedrich Eugen hatte bei seiner Vermählung mit einer Prinzessin von Brandenburg-Schwedt die Versicherung ertheilt, seine Kinder in der evangelischen Religion erziehen zu lassen (1753). Der landständische Ausschuß hatte damals diese Entschließung durch Leistung eines jährlichen Zuschusses von 25,000 fl. (zu der auf der herzogl. Rentkammer lastenden Apanage) anerkannt. Diese sog. Donativgelder wurden in der Folge auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen übertragen. (V. O. v. 7. Febr. 1808; Hausges. v. 8. Juni 1828 Art. 73; vgl. auch Reyscher's Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 13. S. 414 ff.) — Seit Friedrich II. fielen auch die Religionsreversalien aus der herkömmlichen Bestätigung der Landesverfassung durch den neuen Regenten wieder hinweg, da derselbe den Bedenken des Ausschusses gegenüber eine künftige neue Religionsveränderung „unter die ganz nicht zu erwartenden Fälle“ glaubte rechnen zu dürfen, (s. nun aber unten § 8).

durch den engeren Ausschuß einen fortgesetzten Verkehr mit auswärtigen Mächten, während der Herzog den Ständen alle Absendungen an fremde Staaten und Kongresse, sowie jede Einmischung in die militärische Organisation untersagte, auch die Hilfe des Reichshofraths gegen die Weigerung der Stände angerufen und durch Decret vom 17. Dez. 1799 erlangt hatte. Die gegenseitigen Anklagen bei dem Reichshofrathe dauerten jedoch fort. Hiedurch und durch das gewaltsame Einschreiten des Regenten gegen die widerspenstigen Stände, welche ihre geheime diplomatische Agitation mit Hilfe der sog. geheimen Truhe fortsetzten, wurde die Spannung immer größer[1]). Auf eine gütliche Ausgleichung zwischen den Anforderungen des modernen Staates, welche der Kurfürst vertrat, und der am hergebrachten Recht klebenden Auffassung der Stände war, wie die Landtage von 1804 und 1805 ergaben, nicht mehr zu hoffen. Um den völligen Bruch mit dem alten Rechte herbeizuführen, bedurfte es nur eines Anlasses von Außen. Hieran fehlte es aber nicht.

IV. Schon in dem Allianzvertrage mit Frankreich gegen Oesterreich vom 5. Oktober 1805 hatte Napoleon dem Kurfürsten Friedrich die Integrität und volle Souveränetät (Souveraineté pleine et entière) unter dem Versprechen zugesagt, ihn in den Streitigkeiten mit den Ständen des Landes zu unterstützen[2]). In dem Brünner Vertrag vom 12. Dezember 1805 (s. o. S. 10) war die Zusicherung der Souveränetät wiederholt und daneben noch die Königswürde und eine ansehnliche Gebietsvergrößerung von Frankreich zugesichert worden. Demgemäß verlieh dann der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805, indem er in Art. VII. die Annahme der **Königswürde** durch den Kurfürsten sanktionirte, in Art. XIV. den Königen von Bayern und Württemberg sowohl über die durch diesen Friedensvertrag abgetretenen Besitzungen als über ihre alten Lande „la plenitude de la souveraineté et de tous les droits qui en derivent et qui Leurs ont été garantis par S. M. L'Empereur des Français etc., ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et S. M. le Roi de Prusse sur Leurs états allemands."

Der neue König faßte die erlangte volle Souveränetät als volle Unabhängigkeit nach innen wie nach außen auf. Am 30. Dez. 1805 eignete er sich die ständischen Kassen und das Archiv der Stände gewaltsam an. Den Tag darauf wurden die Städte und Aemter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben angewiesen. Am 1. Januar 1806 erfolgte dann die feierliche Annahme der Königswürde. Eine förmliche Aufhebung der alten Verfassung fand zwar hiebei nicht statt, wohl aber wurden alle Konsequenzen aus dem Umsturz derselben gezogen. Sämmtliche Beamte wurden unter Enthebung von ihren bisherigen Dienstpflichten auf den „unbedingten Eid der Treue" verpflichtet. Der Geheimerath wurde aufgehoben und ein Staatsministerium „für sämmtliche Staaten" mit Departementsministern an seine Stelle gesetzt. Das Kirchengut wurde mit dem Kammergut vereinigt, unter Uebernahme aller auf demselben haftenden Verbindlichkeiten für „kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armenanstalten". Das Manifest vom 18. März 1806 vollendete die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg „zu Einem Reich", indem es das Königreich in 12 Kreise theilte.

Der Eintritt Württembergs in den Rheinbund auf Grund des Pariser Vertrags vom 12. Juli 1806 brachte dem neuen Königreich weitere Gebietserwerbungen[3]) und die Unterwerfung einer Reihe bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen unter die Souveränetät Württembergs bezüglich ihrer in den Grenzen des Landes eingeschlossenen Besitzungen[4]). (Rhein-B.-Akte Art. 18, 24, 25). Unter den Mitgliedern des Rheinbunds nahm das Königreich die zweite Stelle — nächst Bayern — ein.

Für seine Theilnahme an dem neuen Kriege gegen Oesterreich (1809) erhielt Württemberg zunächst durch einen Tagesbefehl Napoleon's vom 24. April 1809 das früher deutsch-ordensche

---

1) Ueber diese Streitigkeiten vgl. Reyscher in Weiske's Rechtslex. Bd. XV. S. 91 ff. und Wilh. Lang in den preuß. Jahrbüchern 1883.

2) Vgl. Reyscher a. a. O. S. 94 und in den publ. Vers. S. 5 und 6.

3) Die Herrschaft Wiesensteig, die Reichsstadt Biberach, Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Deutschordenskommenden Kapfenburg und Altshausen und die Abtei Wiblingen.

4) Nämlich die Hohenlohe'schen Fürstenthümer (mit Ausnahme der in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiet von Rothenburg eingeschlossenen), die Besitzungen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Gutenzell, Heggbach, Isny, Königsegg-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Weissenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neuravensburg, Tannheim, Warthausen, Weingarten, Gundelfingen und Neufra, einen Theil der Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, einen Theil des früher kurmainzischen Amts Krautheim.

Gebiet Mergentheim, dann theils durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, theils durch den Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und einen Vertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 weitere bis dahin bayerische Gebietstheile[1].

Durch diese und durch die früheren Gebietserwerbungen seit 1803 wurde der Umfang des Landes um mehr als das Doppelte erweitert[2]. Das Königreich hatte damit seinen jetzigen Territorialbestand erhalten, welcher ihm dann sammt der Souveränetät in dem Vertrage von Fulda d. d. 2. November 1813 von Seiten Oesterreichs, später auch durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 für die Zukunft gewährleistet wurde.

Die Entwickelung des öffentlichen Rechts in dieser Periode des Rheinbundes charakterisirt sich durch die rücksichtslose Veränderung des gesammten historischen Rechtszustandes in den alten wie in den neuerworbenen Landestheilen ohne jede Rücksicht auf die in den §§ 27 und 60 des Reichs-Dep.-Hauptschlusses und in Art. 27 und 28 der Rheinbundsakte gegebenen Zusagen, durch die fast gänzliche Beseitigung aller Standesprivilegien, durch die Gleichstellung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse sowohl in Beziehung auf die Religionsübung als auf die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte[3], namentlich aber durch den einheitlichen Aufbau des neuen Staatsgebäudes[4]. Die einsichtsvolle und energische Regierung König Friedrich's hat — wenn auch wegen ihrer despotischen Willkühr von den Zeitgenossen nicht ohne Grund angefeindet — doch überall den Boden für die weitere Entwickelung geebnet, und in kürzester Frist eine Reihe von Institutionen geschaffen, welche auch für die Folgezeit bestimmend waren.

V. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses begann auch der Streit über die **Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes** in Württemberg.

Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatte festgesetzt, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollen. Als nun auf dem am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffneten Kongreß ein zwischen Oesterreich, Preußen und Hannover vereinbarter Entwurf vorgelegt wurde, in welchem die Einführung landständischer Verfassungen in jedem Bundesstaat vorgesehen war, trat zwar Württemberg unterstützt von Bayern diesem Entwurf entgegen. Da jedoch nach der Lage der Verhältnisse — es waren namentlich die zahlreichen Mediatisirten, welche in Wien eine Sicherung ihres Rechtszustandes herbeizuführen bestrebt waren — der verfassungslose Zustand in Württemberg doch nicht mehr länger aufrecht zu erhalten war, so erließ der König, von Wien zurückgekehrt, um auch jedem Schein eines Druckes von Außen zu begegnen, schon am 11. Jan. 1815 ein Manifest, in welchem er die Absicht verkündete, dem Lande eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Sofort erging am 29. Jan. 1815 ein Ausschreiben, betreffend die Wahlen von Abgeordneten zu der auf den 15. März 1815 angesetzten allgemeinen Ständeversammlung, nach welchem die Inhaber der vier Erbkronämter, die Häupter der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser und 19 vom König ernannte adelige Gutsbesitzer, zusammen 50 Virilstimmführer des hohen und niederen Adels mit den Abgeordneten der sieben „guten" Städte und der Oberamtsbezirke die künftige Landesvertretung bilden sollten. Die Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten war an einen Census von 200 fl. Jahresertrag aus liegenden Gütern geknüpft[5].

Bei der Eröffnung der Versammlung am 15. März 1815 wurde den Ständen sofort eine vom König durch Unterschrift und Siegel anerkannte Verfassung vorgelegt, welche alsbald in Wirksamkeit treten sollte. Allein die Stände stellten sich auf einen ganz entgegengesetzten Stand-

---

1) Nämlich die Stadt Ulm, die bayerischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim, sowie Theile der bayerischen Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim, Gerabronn, ferner die Hoheit über die in den neuen Grenzen eingeschlossenen Besitzungen von Hohenlohe-Kirchberg, Taxis (Dischingen und Neresheim), Fugger-Kirchberg und Dietenheim, Oettingen-Spielberg und Wallerstein; s. d. angef. Verträge im corpus jur. Conf. Germ. v. Meyer u. Zöpfl S. 93 ff.

2) Die Abtretungen Württembergs an Baden durch den Vertrag vom 2. Oktober 1810 erstreckten sich auf das Oberamt Stockach mit Radolfzell, das Oberamt Hornberg zum größten Theil, das Kloster St. Georgen und auf einzelne Orte der Oberämter Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim. An Bayern war nach dem Vertrage vom 18. Mai 1810 das Amt Weiltingen abzutreten.

3) Relig.-Edikt vom 15. Oktober 1806; nur bei gemischten Ehen sollten die Söhne, falls der Vater der evangelischen Konfession zugethan, unbedingt in dieser erzogen werden, während, wenn der Vater katholisch, eine abweichende Uebereinkunft gestattet war.

4) Das Nähere hierüber s. bei Mohl, I. S. 22 ff.

5) Vgl. zu dem Folgenden: Reyscher, St. Gr. Ges. B. III. S. 289 ff., Fricker, die V. U. v. 25. Sept. 1819 u. Mohl I. S. 30 ff.

punkt. Die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen trennte sich von der Versammlung unter Vorbehalt ihrer besonderen auf dem Wiener Kongreß zu bestimmenden Rechte. Die andern Mitglieder jenes Standes und die vom König berufenen adeligen Virilstimmführer reservirten ihre Standesrechte. Im Uebrigen verlangten die Stände die Anerkennung der blos de facto beseitigten erbländischen Verfassung, indem sie namentlich die Theilnahme an der Verwaltung der Steuergelder, die Errichtung einer ständischen Kasse, die Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts und des Instituts der ständischen Ausschüsse, und die Revision der seit 1806 erlassenen Gesetze forderten, dagegen sich zu denjenigen Modifikationen bereit erklärten, welche mit Rücksicht auf die neueren Verhältnisse erforderlich wären, um die altwürttembergische Verfassung auf das ganze Königreich auszudehnen.

Als dann der König am 26. Juni 1815 die Versammlung vertagte, wandten sich die Stände nochmals mit einer Vorstellung an den König, zugleich aber auch an die Staatsministerien von Hannover, Preußen und Dänemark als die Garanten der alten Landesverfassung mit der Bitte um Vermittelung. Da eine Einigung über die Vertretung der Stände während der Vertagung nicht zu Stande kam, so erfolgte zunächst ein gänzlicher Abbruch der Unterhandlungen.

Nun erklärte der König der am 16. Oktober 1815 wiederberufenen Versammlung in einem Rescripte vom 13. November seine Bereitwilligkeit, den altwürttembergischen Landestheilen die altwürttembergische Verfassung zurückzugeben, „Neuwürttemberg aber unter einer auf eine wahrhafte Nationalrepräsentation gegründeten, die früheren Rechtsverhältnisse berücksichtigenden Verfassung" von Altwürttemberg zu trennen. Gleichzeitig mit dieser Drohung bezeichnete die Regierung 14 Fundamentalpunkte für die Verhandlungen. Nach längeren Erörterungen fertigte endlich ein von den Ständen zur Verhandlung mit den königlichen Kommissären niedergesetztes sog. Instruktionscomité den Entwurf einer Verfassung, welcher im wesentlichen auf die alte Verfassung gegründet war und noch im September 1816 beendigt wurde, — den sog. ständischen Verfassungsentwurf.

Es entstand nun aber eine neue Schwierigkeit. Bisher waren beide Theile wenigstens darin einig gewesen, daß die Gesammtrepräsentation in einer Kammer vereinigt sein sollte, während nunmehr die Regierung eine Trennung des Adels von der übrigen Repräsentation anstrebte[1]). Der inzwischen am 30. Oktober 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm legte der Ständeversammlung, nachdem dieselbe am 7. Dezember vertagt und am 5. März 1817 wieder eröffnet worden war, einen neuen königlichen Verfassungsentwurf vor, welcher aus der Berathung des — am 8. November 1816 — wiederhergestellten Geheimeraths unter Benützung des Entwurfs des ständischen Instruktionscomité's hervorgegangen war. Obgleich dieser Entwurf (welchem fünf Beilagen angeschlossen waren, insbesondere ein Gesetz über die Preßfreiheit, ein Adelsstatut, Bestimmungen über die Kirchengüter und Stiftungen und über die Universität zu Tübingen) bei unbefangener Betrachtung entschiedene Vorzüge vor der später vereinbarten Verfassung von 1819 hatte — (die erste Kammer sollte nur Volksvertreter, die zweite außer den Standesherren die Ritterschaft, Geistlichkeit und vier Vertreter der gelehrten Anstalten enthalten, der Landtag sollte jährlich berufen werden, der Ausschuß dagegen wegfallen 2c.) — so wurde er doch von der Ständeversammlung, in welcher Alt- und Neuwürttemberger, Prälaten und mediatisirter Adel nur an die Erhaltung ihrer althergebrachten Rechte dachten[2]), mit einer Mehrheit von 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Nun löste der König die Versammlung am 4. Juni 1817 auf und erklärte am 5. Juni, daß wenn die Mehrzahl des Volks durch die Amtsversammlungen oder durch die Magistrate sich für die Annahme der Regierungsvorschläge aussprechen sollte, der König seinerseits den Verfassungsvertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen würde. Auch dieses Auskunftsmittel schlug jedoch fehl, indem die Zustimmungserklärungen nur theilweise einkamen[3]). Um jedoch das Volk in den Genuß der in dem Verfassungsentwurfe zugesicherten Rechte, soweit sich solche nicht auf die Repräsentation bezogen, sofort einzusetzen, wurden von dem König am 18. November 1817 elf Edikte erlassen, durch welche u. A. die Leibeigenschaft und der Erblehensverband aufgehoben und die gesammte Staatsverwaltung neu organisirt wurde.

Inzwischen war in Wien die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 zum Abschluß gebracht worden, welcher Württemberg erst am 1. September 1815 nachträglich beitrat; die Karlsbader Ministerialkonferenzen (6.—31. August 1819) standen in Sicht[4]). Der Aufschub, welchen die Erledigung des Verfassungswerks durch die Hartnäckigkeit und Kurzsichtigkeit der an ihrem „alten Recht"

---

1) Das Nähere s. bei Reyscher a. a. O. S. 100 ff.

2) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 102 ff. und die bei Mohl I. S. 35, Not. 1 u. 2 S. 43, Not. 1 ff. angeführte Litteratur u. Treitschke, Hist. u. pol. Aufs. 1865 S. 214 ff.

3) Vgl. Fricker und v. Geßler a. a. O. S. 217 ff.

4) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 105.

festhaltenden Stände erfahren, hatte die Folge, daß dasselbe nunmehr unter der eingetretenen rückläufigen, dem Repräsentativsystem feindlichen Strömung zum Abschluß gebracht werden mußte[1]). Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue verfassungberathende Ständeversammlung — diesmal aber nicht nach Stuttgart sondern nach Ludwigsburg[2]) — berufen. Dieselbe war zusammengesetzt wie im Jahre 1815 nur mit Hinweglassung der Kronerbbeamten, dagegen unter Beiziehung von zwei evangelischen Generalsuperintendenten, des Verwesers des Generalvikariats zu Rottenburg, des ältesten katholischen Dekans und des Vicekanzlers der Universität. Nach dem Vorschlage der Regierung wählte die Versammlung sofort sieben Kommissäre, welche mit den königlichen Kommissären einen neuen gemeinsamen Verfassungsentwurf ausarbeiteten. Dieser wurde dann als „Proposition" den Berathungen der Ständeversammlung nach vorgängiger Berichterstattung durch eine ständische Kommission zu Grunde gelegt. Am 6. September 1819 begannen die Verhandlungen in der Versammlung selbst und waren bereits am 18. beendigt. Am 22. September erfolgte hierauf die königliche Entschließung mit Billigung eines großen Theils der gestellten Anträge. Auf Grund dieser Entschließung nahmen dann die Stände den Verfassungsentwurf, wie er jetzt vorlag, unverändert an, worauf am 25. September von dem König und der Versammlung die neue Verfassungsurkunde unter Auswechslung der beiderseitigen Exemplare feierlich unterzeichnet wurde.

Unmittelbar zuvor, am 20. September, hatte Württemberg in Frankfurt den Karlsbader Beschlüssen zugestimmt, welche mit den §§ 24 und 28 der neuen Verfassung und mit dem Preßgesetze vom 30. Januar 1817 in direktem Widerspruch standen und sofort wenige Tage nach der am 27. September erfolgten Publikation der Verfassung — am 1. Oktober im Regierungsblatt verkündet wurden[3]).

VI. **Seit dem Jahre 1819** blieb zunächst bis 1849 die Verfassungsurkunde als die Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes in unveränderter Geltung. Eine Aenderung trat erst ein in Folge der mit einem Einführungsgesetze am 28./31. Dez. 1848 erfolgten Verkündigung der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen sog. Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Derjenige Theil dieser Grundrechte, welcher sofort in's Leben treten sollte, erhielt mit dem 17. Januar 1849 für Württemberg verbindende Kraft[4]). Um dagegen die durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig gewordene Aenderung der Verfassung herbeizuführen, wurde in Uebereinstimmung mit dem angeführten Einführungsgesetze durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 eine Versammlung von Vertretern des Volkes zur Berathung einer Revision der Verfassung berufen. Die Regierung wollte die Versammlung auf diese Aufgabe beschränkt wissen. Die staatsrechtliche Kommission der Abgeordnetenkammer ging jedoch davon aus, daß nach dem Einf.-Gesetz zu den Grundrechten die neu zu wählende Landesversammlung auf so lange, bis die von ihr zu schaffende Landesvertretung in Wirksamkeit getreten, in die Befugnisse der bisherigen Landesvertretung einzutreten habe. Entsprechend wurden dann die Art. 1 und 2 des Gesetzes abgefaßt. Die Landesversammlung war zusammengesetzt aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke, die von allen volljährigen in Württemberg wohnhaften Staatsbürgern, welche im laufenden und in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahr irgend eine direkte Staatssteuer entrichtet hatten, gewählt wurden. Die erste Landesversammlung wurde am 1. Dezember 1849 eröffnet und sprach sich sofort über die Frage, ob das Gesetz vom 1. Juli 1849 die Form der Landesvertretung auch für den Fall der Nichteinigung über eine Verfassungsrevision festgestellt habe, mit 53 gegen 6 Stimmen dahin aus, daß die durch die Verfassung von 1819 festgesetzte Landesvertretung nach den angeführten Artikeln für immer aufgehoben sei.

Nach Auflösung dieser Versammlung am 22. Dezember 1849 wurde eine zweite Landesversammlung auf den 15. März 1850 einberufen. Auch diese Versammlung, welche gegen den provisorischen Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Beitritts zu den beiden Verträgen vom 30. September 1849 (betreffend die Einsetzung einer Bundescentralkommission, des s. g. Interim), und vom 27. Februar 1850 (Uebereinkunft mit Bayern und Sachsen über die Grundzüge einer künftigen deutschen Verfassung) auf Grund des § 85 der V. U. Staatsanklage erhoben hatte,

---

1) Nassau (3/4. Nov. 1815), Sachsen-Weimar (5. Mai 1816), Bayern (26. Mai 1818), Baden (22. Aug. 1818) waren Württemberg mit ihren Verfassungen zuvorgekommen.

2) Im wesentlichen aus denselben Gründen, welche 1848 für die Verlegung der Parlamente aus Berlin und Wien maßgebend waren.

3) Vgl. über das Vorstehende Fricker, die V. U. für das Königreich Württemberg (1865) S. 93—634. Fricker und Geßler, Verf.-Gesch. S. 152 ff., Reyscher a. a. O. S. 104 ff. — Neben dem Texte der V. U. beruhen nur die Ueberschriften der Kapitel auf Verabschiedung; die in den Ausgaben enthaltenen Ueberschriften der Paragraphen dagegen sind Privatarbeit.

4) Vgl. die Verf. sämmtlicher Ministerien v. 14. Jan. 1849.

wurde aufgelöst, ebenso die dritte, welche auf den 15. Oktober 1850 einberufen worden war. Gleichzeitig mit dieser letzten Auflösung wurde mittelst königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch das Gesetz vom 1. Juli 1849 selbst beseitigt und der Zustand vor diesem Gesetze wieder hergestellt und zwar auf Grund des § 89 der V. U. (also durch sog. Nothverordnung). Der von der Landesversammlung verfassungsgemäß unmittelbar nach der Auflösung neugewählte Ausschuß wurde aufgelöst und an seine Stelle der ältere im Jahr 1849 noch nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte ständische Ausschuß berufen. Als dieser aber nicht zu Stande kam, wurde durch eine königl. Verordnung vom 26. November 1850, wieder auf Grund jenes § 89 der V. U., eine provisorische Staatsschulden-Verwaltungskommission zur Aufsicht über die nach der V. U. unter dem Ausschuß stehende Staatsschuldenzahlungskasse niedergesetzt. Die Grundrechte wurden in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 durch Verordnung vom 5. Oktober 1851 aufgehoben und nur die seit der Min.-Verf. vom 14. Januar 1849 angewandten Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten im Weg der Verordnung (auf Grund des § 89 der V. U.) vorerst in Geltung erhalten. Da jedoch die Kammer der Abgeordneten, nachdem die Stände wiederum gemäß der Verfassung von 1819 einberufen worden, sich am 28. Juni 1851 und dann am 26. Februar 1852 für die fortdauernde verbindliche Kraft der Grundrechte als Landesgesetz aussprach, wurde durch ein besonderes Gesetz vom 2. April 1852 bestimmt, daß den so betitelten Grundrechten des deutschen Volks auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht worden, nicht beigelegt werden soll.

Seit dem 6. November 1850 beruht hiernach der öffentlichrechtliche Zustand des Landes, soweit es sich um die Organisation der Ständeversammlung handelt (Kap. IX. der V. U.), nicht sowohl auf dem Verfassungsvertrage von 1819, als vielmehr auf jener einseitigen königl. Verordnung, wenn auch seit 1868 eine Reihe neuer Verfassungsgesetze, welche jedoch sämmtlich auf der durch jene Verordnung geschaffenen staatsrechtlichen Grundlage beruhen, auf dem vorhandenen thatsächlichen Zustand fortgebaut hat[1]).

Sieht man von der angeführten, durch die sog. Grundrechte veranlaßten, ephemeren Gesetzgebung, und von dem nach Beseitigung der Konvention mit dem päpstlichen Stuhl erlassenen Kirchengesetze vom 30. Januar 1862 und dem damit zusammenhängenden Gesetze vom 31. Dezember 1861 betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse ab, so gelang es — trotz mancher auch nach 1851 hervorgetretener parlamentarischer Bestrebungen — im Laufe der Jahre nicht, auch nur zu einer theilweisen Revision der in so vielen Beziehungen der Abänderung bedürftigen Verfassung zu gelangen, bis endlich in Folge der Gründung des norddeutschen Bundes und nachher des Eintritts in das Deutsche Reich auch in Württemberg die Nothwendigkeit erkannt wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Zuständen im Reich einigermaßen in Einklang zu bringen. Die nächste Konsequenz der neuen politischen Lage, die Vereinfachung des schwerfälligen, mit der jetzigen beschränkten Bedeutung der Landesgesetzgebung in keinem Verhältnisse stehenden ständischen Apparats hat man allerdings bis jetzt zu ziehen sich nicht entschließen können.

Von den seit 1866 erlassenen, eine prinzipielle Abänderung der Verfassung enthaltenden Gesetzen sind folgende hier hervorzuheben:

1. Die Verfassungsgesetze A. und B. vom 26. März 1868 und die Novellen zu diesen beiden Gesetzen vom 16. Juni 1882, durch welche die Vorschriften des IX. Kapitels der V. U. über die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer theils abgeändert, theils aufgehoben wurden; (s. hierüber §§ 41 ff.).

2. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, welches die übrigen Vorschriften des IX. Kapitels der V. U., mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung bezüglichen, modifizirte.

3. Das Verf.-Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

4. Eine Reihe von Gesetzen, welche einzelne Bestimmungen des Verfassungsrechts modifiziren: so das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 78), das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 und das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877, das Gesetz über die Kompetenzkonflikte vom 25. August 1879, das Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbands v. 8. Oktober 1874 u. s. w.

Die wesentliche Umgestaltung, welche der öffentliche Rechtszustand des Landes durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs, insbesondere durch die Reichsverfassung erfahren hat, kann

1) S. auch unten § 36 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 260 f., 274 f. Reyscher, drei Verfassung berathende Landesverf. Tübingen 1851 und Ders., Erinnerungen ꝛc. S. 178 ff.

nur auf dem Boden des Reichsstaatsrechts entwickelt werden. Die Einführung der R. V. erfolgte auf Grund des zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits am 25. November 1870 in Berlin abgeschlossenen Vertrags über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen durch Vertrag d. d. Versailles, den 15. November 1870 vereinbarten Verfassung nach Maßgabe der in dem Protokolle vom 25. November 1870 enthaltenen Erläuterungen und in Verbindung mit der Militärkonvention zwischen dem Nordd. Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870. Am 19. Dezember wurden diese Verträge, nachdem zuvor, am 22. Oktober, die bisherige Ständeversammlung aufgelöst worden war, der neu gewählten Ständeversammlung vorgelegt, welche dieselben am 20. bezw. 22. Dezember mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Majorität von mehr als $^2/_3$ der Stimmen in jeder Kammer annahm[1]). Von beiden Kammern wurde hiebei der Regierung gegenüber die Voraussetzung ausgesprochen, „daß das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrathe zu ertheilenden Instruktionen, bezw. für deren amtliche Thätigkeit in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich sei." Durch Kön. V. O. vom 30. Dezember 1870 wurde dann die Reichsverfassung mit den über die Errichtung des Reichs und den Beitritt der süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen und mit den hiernach in Württemberg eingeführten Bundesgesetzen im Regierungsblatt publizirt.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung als Glied des deutschen Reichs.

§ 2. I. Das Königreich Württemberg ist eine durch eine ständische Verfassung beschränkte s. g. konstitutionelle Monarchie. Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst als die rechtliche Ordnung des in Württemberg lebenden Theils des deutschen Volks. Der König ist dagegen der alleinige Träger dieser Staatsgewalt; er ist, wie die W. V. U. § 4 sich ausdrückt: „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus." Diese Stellung kommt dem König zu kraft eigenen durch Erbfolge begründeten Rechts, nicht in Folge einer Uebertragung durch den Volkswillen. Die Staatsgewalt ist auch nicht zwischen dem König und der Volksvertretung getheilt, sondern wird in ihrer Totalität durch den König, wenn auch in den durch die Verfassung gezogenen Schranken, ausgeübt.

II. Als Glied des Deutschen Reichs ist der Staat Württemberg der einen und untheilbaren Souveränetät des Reichs untergeordnet, wogegen der König von Württemberg als Inhaber der württemb. Staatsgewalt an der Souveränetät des Reichs über das gesammte Reichsgebiet und an der Ausübung der Reichsgewalt nach Maßgabe der Reichsverfassung Theil nimmt. Diese Theilnahme an der Herrschaft über das gesammte Reich bildet den Ersatz für die im Reich aufgegangene Souveränetät der Landesstaatsgewalt. Die äußeren, mit der Souveränetät bisher verbundenen Rechte wurden durch diese Veränderung nicht berührt.

Das Nähere hierüber gehört in das Reichsstaatsrecht; vgl. Laband in d. Handb. II. 1. S. 15 f., R. St. R. I. S. 56 f., 85 f. Hänel, Studien I. S. 240. Zorn I. S. 56 f. Was Sarwey I. S. 31 ff. hiegegen ausführt, bedarf an diesem Ort kaum der Widerlegung. Versteht man unter Souveränetät die suprema potestas, so ist gewiß, daß ein Staat, welcher einer ihm vorgesetzten obersten Gewalt unterworfen, eben deßhalb nicht selbst Inhaber der obersten Staatsgewalt ist. Nun kann aber mit Grund nicht bestritten werden, und Sarwey selbst (II.

---

1) Die Annahme der Verträge erfolgte in der Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 74 gegen 14, in der Kammer der Standesherrn mit einer Mehrheit von 26 gegen 3 Stimmen. Vgl. auch Laband, St. R. I. S. 40. Bitzer a. a. O. S. 390 ff. u. die Prot. der K. d. A. von 1870/71. B. I. S. 2 ff., der K. d. St. H. B. I. S. 12 ff.

S. 86) gibt dies zu, daß in Deutschland die oberste Gewalt beim Reich ist; denn die Kompetenz des Reichs (R. V. Art. 2—4 und 78) umfaßt nicht nur fast alle Gebiete des Staatslebens, sondern es regelt auch in denjenigen Richtungen, welche noch der Autonomie der Einzelstaaten überlassen sind, seine Kompetenz nach Maßgabe des § 78 der Reichsverfassung selbständig und disponirt damit über die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten. Die Reichsgesetze gehen nicht nur den Landesgesetzen vor, sondern sie verpflichten auch die einzelnen Reichsunterthanen unmittelbar d. h. ohne Vermittelung der Staatsgewalt der Einzelstaaten. Ebenso hat das Reich seine eigenen Organe, welche die oberste Staatsgewalt des Reichs unmittelbar ausüben. Dem Reiche steht nicht nur ausschließlich die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Vertretung Deutschlands nach Außen, der Befehl über das Heer und die Marine ꝛc., sondern auch die oberste Rechtssprechung zu, kraft welcher die Ausübung der Staatsgewalt selbst der Jurisdiktion des Reichs unterliegt, insofern die verantwortlichen Organe des Einzelstaates, deren Mitwirkung jede Willensäußerung des letzteren bedingt (württembergische V. U. § 51), wegen Hoch- und Landesverraths gegen den Kaiser oder das Reich der unmittelbaren Strafgewalt des Reichsgerichts unterworfen sind. An dieser obersten Gewalt des Reichs wird auch begrifflich durch die Existenz einiger Reservatrechte Nichts geändert; im Gegentheil: das „Reservatrecht" hat gerade die Souveränetät des Reichs zur begrifflichen Voraussetzung[1]).

Wollte man aber mit Sarwey a. a. O. behaupten, die Souveränetät sei ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt, so müßte man bei dieser Sachlage nothwendig zu dem Resultate gelangen, daß der Staatsbegriff auf die Einzelstaaten überhaupt keine Anwendung mehr finde, daß dieselben zu bloßen Selbstverwaltungskörpern geworden seien. Dazu liegt aber nach der bestehenden Terminologie kein genügender Grund vor; s. Laband a. a. O.

Dritter Abschnitt.

Die Herrschaftsobjekte.

I. Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 3. I. **Umfang und Eintheilung des Staatsgebiets.** Das württembergische Staatsgebiet hat einen Flächengehalt von 354,28 Quadratmeilen oder 19503,7 Quadratkilometer[2]), und grenzt innerhalb des Deutschen Reichs östlich an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden und durch die Exklave Wimpfen an Hessen. Die Südgrenze bildet der Bodensee gegen Oesterreich wie gegen die Schweiz (die Cantone St. Gallen und Thurgau)[3]). Daneben besitzt Württemberg einige Exklaven

1) Diese Reservatrechte sind auch, was die hauptsächlich in Betracht kommende Gesetzgebung betrifft, höchst unerheblich; sie beschränken sich in Württemberg auf die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr bei Posten und Telegraphen, und auf die Regelung des unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten, ferner auf die Besteuerung von Bier und Branntwein.

2) 1. Dez. 1880 mit 1,971,118 ortsanwesenden Einw., worunter 1,361,559 Protestanten, 590,178 Katholiken, 5888 Einw. von andern christlichen Bekenntnissen und 13,331 Israeliten. Auf den Neckarkreis fallen 622,912, auf den Schwarzwaldkreis 472,758, auf den Jagstkreis 407,613, den Donaukreis 467,835 Einw.

3) Ueber die Ausübung der Hoheitsrechte auf dem Bodensee bezw. die Landesgrenze und folgeweise Reichsgrenze auf diesem See besteht unter den Seeuferstaaten keine Uebereinstimmung. Daß die Grundsätze über die internationale Freiheit des Meeres und die Herrschaft des Uferstaates über das sog. Küstenmeer (Zorn II. S. 533 ff.) auf den Bodensee keine Anwendung finden, steht wohl fest; auch ist darüber kein Streit, daß sich die Territorialhoheit auf das Seeufer und die an demselben befindlichen Anstalten erstreckt; ob aber das übrige Seegebiet in einem ungetheilten oder in einem getheilten Besitze der Seeuferstaaten sich befindet oder ein internationales Verkehrsgebiet bildet, ist bestritten. Auf letzterem Standpunkte stehen, aber ohne Präjudiz für die Hoheitsverhältnisse am See, die Bekanntmachungen von Bayern (3. April), Württemb. (21. Juni), Baden (27. März 1880) betr. die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee.

in Baden und Preußen (Hohenzollern), wie diese mehrere Enklaven in Württemberg besitzen. Ein Ort ist Kondominat zwischen Württemberg und Preußen (s. das Königreich Württemberg, vom stat.-top. Bureau 1882 S. 196).

Das gesammte Staatsgebiet ist in vier Kreise: den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis und in 64 Oberamtsbezirke (deren einen der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet) eingetheilt. Jeder Kreis zerfällt wieder in zwei Landgerichtsbezirke [1]); die Oberamtsbezirke sind zugleich die Bezirke der Amtsgerichte. Jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung, jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirke zugetheilt. Exemtionen bestehen in beiden Beziehungen nicht mehr [2]).

II. **Die Einheit des Staatsgebiets.** Seit dem Münsinger Vertrage vom 14. Dezember 1482 [3]) bildet die Untheilbarkeit des Landes ein Grundprinzip des württembergischen Verfassungsrechts. Sie ist in § 1 an die Spitze der V. U. gestellt und äußert sich nach drei Richtungen:

1. sämmtliche Theile des Landes müssen zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt bleiben; das Land darf also nicht unter verschiedene Regenten getheilt werden;

2. das Staatsgebiet darf auch nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden;

3. jede Abtretung einzelner Landestheile ist — abgesehen von Tausch — untersagt, soweit nicht ein unabwendbarer Nothfall eine solche unvermeidlich macht. In letzterem Falle soll jedoch den Eingesessenen eine hinlängliche Frist erwirkt werden, um sich anderwärts im Königreiche niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch Abgaben oder sonstwie beschwert zu werden [4]). Zur Abtretung an einen außerdeutschen Staat oder zur Loslösung eines Landestheiles aus dem Reichsgebiete bedarf es jetzt eines die Verfassung ändernden Reichsgesetzes [5]); auch kann die Bestimmung unter 3. überhaupt auf Abtretungen in Folge von Friedensschlüssen keine Anwendung mehr finden, da nach der Reichs-Verf. Art. 11 das Recht, Frieden zu schließen, nur dem Reiche zukommt und dieses bei etwaigen Abtretungen nicht an die Zustimmung des betheiligten Einzelstaates gebunden ist [6]).

In Beziehung auf etwaige neue Erwerbungen bestimmt die V. U. § 2, daß, wenn das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten sollte, derselbe sofort in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen sein soll, so daß es hiezu eines besonderen Gesetzes nicht bedarf. Doch soll als Landeszuwachs nur gelten, was der König nicht blos für seine Person (z. B. durch Succession, Wahl 2c. in einem andern Staate), sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt. Jeder solcher Erwerb setzt hiernach die Aufhebung des bisherigen Verfassungszustands in dem neu erworbenen Territorium als Bedingung der Vereinigung mit dem Königreiche voraus. Dagegen schließt die Verfassung nicht aus, daß der König in seiner Person — sei es nun in Folge von Succession

---

1) Daß Sarwey, I. S. 27 das Land „in sechs von der Kreiseintheilung abweichende Landgerichtsbezirke" abtheilt, beruht auf Irrthum.

2) Ueber die einzelnen Erwerbungsakte s. die historische Einleitung und das oben angeführte Werk „das Königreich Württemberg", 1882. S. 38 ff. und S. 106.

3) S. die geschichtliche Einleitung.

4) Ueber die Bedeutungslosigkeit dieser Vorschrift s. Mohl, I. S. 152.

5) Laband in diesem Hdbch. II. 1. S. 27 u. 28; auch eine vertragsmäßige Grenzregulirung gegenüber einem auswärtigen Staate kann nur durch einen internationalen Vertrag der Reichsgewalt giltig bewirkt werden; vgl. auch die Vereinb. zwischen d. Deutschen Reich u. der Schweiz v. 24. Juni 1879 R. G. Bl. S. 307.

6) Vgl. Laband, R. St. R. I. § 21.

oder von Heirath, Wahl ꝛc. — mit der Regierung des Königreichs Württemberg auch noch die Regierung eines anderen deutschen oder außerdeutschen Staates verbindet. Letzterem steht auch die Reichsverfassung nicht entgegen, während allerdings die Verbindung neuer Erwerbungen mit dem Königreich unter Aufnahme derselben in das Reichsgebiet jetzt ohne ein die Verfassung änderndes Reichsgesetz nicht mehr möglich ist. Dagegen bedarf es eines solchen nicht, soweit es sich um die Verschmelzung eines deutschen Staates mit einem andern Bundesstaate, also hier um die Aufnahme desselben in den württembergischen Verfassungs-Verband handelt[1]).

III. Die **Gebietshoheit** ist die Ausübung der dem Staate zustehenden Herrschaftsrechte über seinen räumlichen Machtbereich. Für den Staat gelten in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze wie für das Reich[2]).

II. Kapitel.

Die Staatsangehörigen.

§ 4. **Die Staatsangehörigen und die Fremden.**[3]) I. Die **Staatsangehörigkeit** bildet die Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts und der mit diesem verbundenen Pflichten und Rechte. Sie besteht in der persönlichen Zugehörigkeit zum Staate Württemberg, unabhängig von Besitz und Aufenthalt in demselben und begründet

a) die Unterthanenpflicht, d. h. die Pflicht zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegenüber dem Staat in Beziehung auf die Hoheitsrechte, welche der letztere in den Schranken der Reichsverfassung und der Reichsgesetzgebung auszuüben hat, sowie die Pflicht zur Treue;

b) das Staatsbürgerrecht, d. h. das dem Subjektionsverhältniß entsprechende Recht der Staatsangehörigen auf Antheilnahme an der durch die Staatsgewalt gewährleisteten öffentlichen Rechtsordnung und Interessengemeinschaft und auf den Schutz im Auslande, soweit der Staat Württemberg solchen noch zu gewähren im Stande ist, sowie das Recht auf Theilnahme am Verfassungsleben des Staates. Insoferne die Rechte der ersteren Art zugleich Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden und damit die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen schützen, werden dieselben häufig als sog. Grundrechte (Freiheitsrechte) aus der unbegrenzten Vielheit der dem Unterthanenverhältniß entsprechenden Berechtigungen besonders hervorgehoben und den politischen oder staatsbürgerlichen Rechten im engern Sinn (der Theilnahme am Verfassungsleben) entgegengesetzt. So auch in der württembergischen V. U., welche eine Anzahl solcher Rechte, wenn auch mit mehr oder weniger ausgedehnten Vorbehalten für die Spezialgesetzgebung garantirt. Der größte Theil dieser allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte ist zwar nunmehr durch die Reichsgesetzgebung in ungleich

1) Laband in diesem Hdbch. II. 1. S. 27.

2) S. Laband, Deutsches R. St. R. I. § 22 und in diesem Hdbch. II. 1. S. 27, 181 N. 7. Zorn, I. S. 69 ff. Ueber das völkerrechtliche Institut der Exterritorialität als Exemtion von der Gebietshoheit s. Heffter, Das europ. Völkerrecht, § 42 u. Zorn a. a. O. II. S. 460 ff.; über die Gebietshoheit auf dem Bodensee s. oben S. 17 Note 3.

3) Die Abstammung der Staatsangehörigen hat mit dem Staatsrecht nichts zu schaffen, sondern gehört in das Gebiet der Statistik und Ethnologie; s. auch G. Rümelin in der Beschr. des Königreichs Württemberg (1883) B. II. S. 1 ff. Von der Gesammtbevölkerung von 1,971,118 Einwohnern entfallen etwa 1,050,000 mit 160 Quadratmeilen auf Altwürttemberg, 920,000 Einwohner mit 195 Quadratmeilen auf Neuwürttemberg. Unter letzteren befinden sich 300,000 Einwohner auf mediatisirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Besitzungen, 245,000 auf abgetretenen Staatsgebieten (von Oesterreich, Bayern, Baden und Anspach), 230,000 Einwohner in früher reichsstädtischen und 145,000 Einwohner in säkularisirten geistlichen Besitzungen.

weiterem Umfang geschützt und damit zugleich ein Ausfluß des Subjektionsverhältnisses zur Reichsgewalt geworden, sie haben aber damit ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Rechte nicht verloren, wenn sie auch jedem Deutschen, und die meisten derselben auch jedem Ausländer zuerkannt werden; sie bilden vielmehr, in so weit sie eine Schranke des dem Partikularstaate verbliebenen Selbstverwaltungsrechts darstellen, einen Bestandtheil auch des partikularen Staatsrechts.

II. **Die rechtliche Stellung der Ausländer** oder der Angehörigen von Staaten, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören.

1. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts findet eine grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer und der Landesangehörigen nicht statt[1]); die Ausländer haben an sich keinen Anspruch auf Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten. Insbesondere kann

a) dem Fremden der Eintritt in das Staatsgebiet versagt, derselbe aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden[2]). Durch das R. Str. G. B. ist dieses Recht in sofern erweitert, als in gewissen Fällen (§§ 39 Nr. 2, 284, 362) der Behörde des Einzelstaates gestattet wird, die Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete auszuweisen;

b) der Fremde ist von den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten im Lande ausgeschlossen;

c) dem Fremden steht eine Berechtigung zur Theilnahme an den verschiedenen Einrichtungen des Staates an sich nicht zu, wenn auch thatsächlich von dem in dieser Beziehung bestehenden Ausschließungsrechte — namentlich in Beziehung auf die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten — kein Gebrauch gemacht wird. —

Andererseits unterliegen die Fremden auch nicht den öffentlichrechtlichen Pflichten der Staatsbürger, insbesondere der Militärpflicht, der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Ehrenämter, und den Leistungen für das Heer im Krieg und Frieden, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitze ruhen oder ausnahmsweise durch Staatsvertrag auch auf Auswärtige erstreckt sind[3]).

Ausnahmsweise findet dagegen eine Gleichstellung der Ausländer und der Staatsangehörigen in Folge besonderer Rechtsnormen statt.

α. Auf Grund von Staatsverträgen, namentlich Handelsverträgen, durch welche den Angehörigen der kontrahirenden Staaten gegen Uebernahme der den Einheimischen obliegenden Abgaben dieselben Rechte wie den Inländern bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs, der Theilnahme an den öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

Es gehören hierher der Art. 11 des Frankf. Friedensvertr. v. 10. Mai 1871[4]), der Niederlassungsvertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 27. April 1876 Art. 3 ff.[5]), der Handelsvertr. des Deutschen Reichs mit Portugal v. 2. März 1872 Art. 2, mit Persien v. 11. Juni 1873 Art. 4, mit Rumänien v. 14. Nov. 1877 Art. 1, mit dem Königreiche der Havaiischen Inseln v. 19. Sept. 1879 Art. 2, mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 Art. 14 f., 19, mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art 3, mit Belgien v. 22. Mai 1865/30. Mai 1881 Art. 1, mit Serbien v. 6. Jan. 1883 Art. 3, mit Italien v. 4. Mai 1883 Art. 1—4,

1) Vgl. auch die R. G. v. 4. Mai 1868 § 4, v. 6. Febr. 1875 § 38, die R. G. O. § 12, das Ger.-Kostengeს. § 85.

2) Vgl. auch das württ. Ausf.-G. zum R. G. über den U.-Wohnsitz v. 17. April 1873 Art. 47, Abs. 1.

3) S. z. B. den nachher angef. Staatsvertrag mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 6.

4) Hier jedoch nur in Form der Klausel der Meistbegünstigung.

5) Durch dessen Art. 11 der württembergische Niederl.-Vertrag v. 18. März 1869 aufgehoben ist (was Sarwey I. S. 148 übersehen hat).

mit Mexiko v. 5. Dez. 1882 Art. 2, mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 3. Dem zwischen dem Nordd. Bund und den Ver. Staaten am 22. Febr. 1868 abgeschlossenen Naturalisationsvertrag entspricht der württembergische Vertrag v. 27. Juni 1868 jedoch mit den in dem Schlußprotokoll v. 27. Juli 1868 enthaltenen Erläuterungen und Zusätzen.

Diese Gleichstellung erstreckt sich übrigens nicht auf die reichs-staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte und auf die oben hervorgehobenen Pflichten der Staatsbürger.

β. Außer den indirekten Abgaben sind die Ausländer in Württemberg gleich den Einheimischen zur Bezahlung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ges. v. 28. April 1873 Art. 3), der Wohnsteuer (Ges. v. 4. Dez. 1833 Art. 10) und der Einkommensteuer (Art. 2, Lit. b des Ges. v. 30. März 1872 u. Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852) verpflichtet.

2. Auf dem Gebiete des Privatrechts wie des Prozeßrechts gilt als Regel, daß die Fremden den Einheimischen durchaus gleichstehen [1]). Ausnahmen gelten in Württemberg — abgesehen von den nicht hierher gehörigen Grundsätzen über die örtliche Kollision der Rechtsnormen — nur noch in Beziehung auf den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inlande durch Ausländer nach Art. 3 u. 5 des Ges. v. 1. März 1865 (sofern dieses Gesetz dem Ausländer, wenn er nicht in Württemberg wohnt, die Stellung eines tüchtigen im Lande angesessenen Vertreters bezüglich der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten und Abgaben auferlegt [2]), sowie im Falle der Retorsion [3]). Dagegen ist die gabella hereditaria (VII. Landesordnung v. 1621 Tit. IV.) durch Art. 29, Abs. 3 des Ges. v. 24. März 1881 betr. die Erbschaftssteuer aufgehoben [4]).

3. In Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze, einschließlich des Strafprozesses sind ebenfalls die Fremden den Inländern gleichgestellt. Die Modifikationen dieses Grundsatzes, namentlich in Beziehung auf die Auslieferung von Ausländern [5]) sind im Strafrecht und Strafprozeß zu erörtern.

III. Die rechtliche Stellung der **Angehörigen der andern deutschen Bundesstaaten** innerhalb Württembergs ist ein Ausfluß des auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhenden Reichsbürgerrechts und wird ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung bestimmt [6]).

Eine besondere Berechtigung der württembergischen Staatsbürger gegenüber anderen Reichsangehörigen innerhalb Landes besteht hiernach nur noch

1. in der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für die württembergische Ständekammer und für die Gemeinden und Amtskorporationen, — jedoch was das Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten betrifft, nach der näheren Bestimmung in Art. 3 des Gesetzes v. 6. Juli 1849; s. unten § 61;

2. in der Befähigung zur Erwerbung des, übrigens nach der neuesten Gesetz-

---

1) Vgl. hierüber Mandry, der civilr. Inh. der Reichsgesetze. 2. Aufl. S. 57 ff.

2) Vgl. Mandry a. a. O. Note 10.

3) Ueber diese s. Wächter, württemberg. Priv.-R. II. § 86, Mandry a. a. O. S. 57 u. 58 und in Beziehung auf den Prozeß: Gaupp, Civilprozeßordnung I. S. 42, 43.

4) Ueber die besondere Stellung der Angehörigen derjenigen Staaten, welche früher dem Deutschen Bund angehört haben s. Mandry a. a. S. 58 f.

5) Bezüglich der Auslieferungsverträge s. § 30.

6) Vgl. hierüber Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 29 ff. D. St. R. B. I. S. 130 ff. Zorn, I. S. 256 ff. Mandry a. a. O. S. 52 ff. G. Meyer, Verw.-Recht § 42 ff. — Nach dem R. G. v. 13. Mai 1870 hat die Besteuerung der Deutschen in dem Staate des Wohnsitzes, eventuell des Aufenthalts, bei mehrfachem Wohnsitz in dem Heimathstaate zu erfolgen und ist mehrfache Besteuerung verboten; Grundbesitz, Gewerbe, Besoldungen 2c. sind in denjenigen Staaten zu besteuern, wo sie gelegen sind, bezw. betrieben werden oder zu leisten sind; vgl. auch das württemberg. Gesetz vom 30. März 1872 Art. 2 und bezüglich der Anwendung auf Gemeindesteuern Boscher, Zeitschr. B. 25 S. 375.

gebung fast ganz bedeutungslos gewordenen Gemeindebürgerrechts, welche auf württembergische Staatsangehörige beschränkt ist, s. § 60 [1]).

§ 5. **Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.** Nach der V. U. §§ 19 und 62 bildete — im Anschluß an das altwürttembergische Recht (Landes-O. von 1621) — die Gemeindeangehörigkeit die Bedingung der Staatsangehörigkeit. Von der Gemeindeangehörigkeit hing auch das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Eheschließung und der Anspruch auf Armenunterstützung ab [2]). Die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit waren in §§ 32—34 der V. U. niedergelegt. Diese ganze Gesetzgebung, welche auf die beschränkten Verhältnisse eines kleinen Landes berechnet war, ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch Art. 3 und 4 Nr. 1 der Reichs-Verfassung und durch die Bundesgesetze vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz beseitigt. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit, welche die Voraussetzung für die Reichsangehörigkeit bildet, wird jetzt ausschließlich durch das Reichsrecht bestimmt; die Erörterung dieser Lehre gehört daher in die Darstellung des Reichsstaatsrechts [3]). Hier ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß das Gemeindebürgerrecht jetzt nicht mehr die Bedingung für den Erwerb des Staatsbürgerrechts bildet, und daß auch die früher in dem Heimathrecht enthaltenen Berechtigungen jetzt der Regel nach nicht mehr von dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts abhängig sind.

Was die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit und der Entlassung aus dem Staatsverbande betrifft, so steht den Kreisregierungen als den höheren Verwaltungsbehörden die Ausstellung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden, sowie der Entlassungsurkunden zu [4]), während die etwa erforderlichen Instruktionshandlungen dem Oberamt, in dessen Bezirke die Niederlassung erfolgen soll, übertragen ist. Die Oberämter haben auch die s. g. Heimathscheine auszustellen [5]). Die Verwaltungsbeschwerde geht an die vorgesetzte Behörde: die Kreisregierung bezw. das Ministerium des Innern. Gegen die Entscheidung des Letzteren findet die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Art. 13 und 59 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 statt [6]).

1. Das bei der Naturalisation von Ausländern zu beobachtende Verfahren ist durch den Normalerlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1881 geregelt.

Auch wenn die reichsgesetzlichen Bedingungen vorliegen besteht eine Verpflichtung der einzelnen Landesregierungen zur Ertheilung der Naturalisation nicht. Die letzteren sind daher reichsgesetzlich nicht gehindert, noch weitere Erfordernisse aufzustellen. Nur können solche leicht dadurch umgangen werden, daß der Aufzunehmende seine Naturalisation in einem andern Staate erlangt und dann als Reichsbürger die Aufnahme in

---

1) Dagegen ist die Ausweisung eines württemberg. Staatsangehörigen aus dem württemberg. Staatsgebiete reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen, s. Laband in diesem Handbuch II. I. S. 33 Nr. 3; unrichtig Sarwey, I. S. 150.

2) Vgl. auch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833 und Mohl, I. S. 312 ff., 384 f., II. S. 154.

3) S. Laband in diesem Handbuch II. I. S. 34 und R. St. R. B. I. §§ 17 u. 18.

4) Vgl. R. G. v. 1. Juni 1870 §§ 6, 9, 14, 20.

5) K. V. O. v. 28. Juni 1823, § 7, Z. 4.

6) Vgl. hierüber Sarwey, das öffentliche Recht S. 455 ff.

das württemberg. Staatsbürgerrecht verlangt. In Württemberg wird nun nach dem angeführten Normalerlasse für die Naturalisation von Ausländern als Regel der besondere Nachweis gefordert, daß der zu Naturalisirende bereits aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen sei, oder im Falle seiner Naturalisation sofort werde entlassen werden, oder daß nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaates durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit von selbst aufhöre. Doch kann das Ministerium des Innern von diesem Erfordernisse im einzelnen Falle dispensiren. Angehörige der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder können nur auf Grund amtlicher Bescheinigung darüber, daß sie bereits aus dem österreichischen Staatsverband ausgeschieden seien, naturalisirt werden.

Außerdem wird in Württemberg für die Naturalisation an der im Uebrigen aufgehobenen Bestimmung der V. U. § 19 festgehalten, nach welcher der Aufzunehmende erst den Nachweis zu erbringen hat, daß er von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürgerrechts erhalten habe; eine Vorschrift, welche jedoch auf Ausländer, welche im Reichsdienst angestellt sind und die Naturalisation in Württemberg verlangen, jedenfalls keine Anwendung findet (R. Ges. vom 20. Dezember 1875)[1]).

Durch die Bestimmung der V. U. § 20, nach welcher jeder in den württemberg. Staatsverband neu Aufgenommene bei der Aufnahme den Huldigungseid abzuleisten hat, wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit selbst nicht bedingt. Für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde ist eine Sportel von 20 Mark an die Staatskasse zu entrichten [2])

2. In Folge des R. G. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist zunächst die Bestimmung der württemberg. V. U. § 32, wonach der Auswandernde hinreichende Sicherheit dafür zu stellen hat, daß er ein Jahr lang in Hinsicht auf die vor seinem Wegzug erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle — aufgehoben.

Auch die Vorschriften des württemberg. Auswanderungsges. vom 15. August 1817 sind durch das Reichsgesetz theilweise beseitigt. Soweit nämlich der Entschluß, die Entlassung aus dem Staatsverbande nachzusuchen, zu seiner rechtlichen Giltigkeit bei Ehefrauen der Zustimmung des Ehemanns, bei Minderjährigen der Zustimmung des Vaters bezw. des Pflegers und der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf, soweit also das Landesgesetz Bestimmungen über die Ergänzung der Handlungsfähigkeit gibt, hat es bei dem bisherigen Rechte sein Verbleiben, da das Reichsgesetz hierüber Bestimmungen nicht enthält; dagegen sind die weitergehenden Beschränkungen des Auswanderungsrechts, welche jenes Gesetz festsetzte, aufgehoben; die Ehefrau kann also jetzt mit Zustimmung des Ehemanns unbedingt auswandern[3]).

Soweit sich die Auswanderung nicht auf die Kinder erstreckt (s. d. angef. R. G. § 18 und 19), wird deren Vermögen nach § 33 der V. U. im Lande zurückbehalten.

Für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist das Ministerium des Innern als oberste Staatsbehörde zuständig, vorbehaltlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern die Voraussetzungen einer solchen nach § 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 vorliegen sollten.

---

1) Die ganze Vorschrift ist dem Geiste der R.-Gesetzgebung zuwider und ist (s. o.) ohne jeden praktischen Werth.

2) Allg. Sportelges. v. 24. März 1881 Tarif Nr. 68.

3) Vgl. Mandry im württemberg. Archiv B. XVI. S. 142 und: der civilr. Inhalt ꝛc. S. 61.

Die Vorschrift des Reichsgesetzes über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande (a. a. O. § 21) wird in Württemberg modifizirt durch den am 27. Juli 1868 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen, übrigens erst durch königl. Verordnung vom 16. April 1872 nach inzwischen erlangter Zustimmung der Stände publizirten Naturalisationsvertrag (s. o.), insbesondere durch die in dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage enthaltenen Erläuterungen. Hiernach sollen nämlich Württemberger, welche nach ihrer Naturalisation in den Vereinigten Staaten fünf Jahre lang sich ununterbrochen dort aufgehalten haben, von Seiten Württembergs als amerikanische Angehörige behandelt werden und umgekehrt. Wenn jedoch ein in Amerika naturalisirter Württemberger sich wieder in Württemberg niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Amerika verzichtend angesehen werden. Ebenso umgekehrt. Der Verzicht kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält. Uebrigens soll — nach der Erläuterung im Schlußprotokoll — der Zurückgekehrte hiebei die Wahl haben, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten oder das frühere Staatsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege wieder erwerben will; denn eine Verpflichtung des Heimathstaates zur Wiederaufnahme besteht nicht.

Zwischen Württemberg und Oesterreich-Ungarn findet jetzt bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ausschließlich der vom Deutschen Reich abgeschlossene Vertrag vom 2. September 1875 Anwendung, nach welchem jeder Theil auf Verlangen des anderen seine Angehörigen wieder zu übernehmen hat, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind. (R. G. Bl. 1875. S. 475).

Die Vorrechte, welche die frühere Landesgesetzgebung den Standesherren und der Ritterschaft bei der Niederlassung im Auslande und dem Eintritt in auswärtige Staatsdienste in Beziehung auf den Verlust des Staatsbürgerrechts eingeräumt hatte, sind, soweit dieselben über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen, aufgehoben.

§ 6. **Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen und die ausnahmsweise Suspension der staatsbürgerlichen Rechte.** I. Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen ergibt sich aus dem in § 4 I. Bemerkten. Hier kommen nur die sog. Freiheits- oder Grundrechte in Betracht. Diese Rechte sind nichts Anderes, als die von der Staatsgewalt selbst festgesetzten Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, die Grenzen, innerhalb welcher die Staatsgewalt die Freiheit der Einzelnen anerkennt. Die Zahl der Freiheitsrechte ist hiernach so groß, wie die Möglichkeit, jene Handlungsfreiheit nach den verschiedensten Seiten des staatlichen Lebens zu bethätigen bezw. zu beschränken[1]). Auch ist eine Darstellung des dem Württemberger dermalen nach der Reichs- und Landesgesetzgebung zukommenden Maaßes von subjektiver Freiheit selbst in der Beschränkung auf einzelne Grundrechte nur noch auf dem Boden der Reichsgesetzgebung möglich, da nicht nur nach Art. 3 und 4 der R. V. die meisten Gebiete des staatlichen Lebens ihre Ordnung theils bedingt, theils unbedingt durch die Gesetzgebung des Reichs erhalten, sondern letztere speziell die Grenzen der persönlichen Freiheit auf dem von ihr beherrschten Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses absolut geregelt hat.

Es kann sich hiernach nicht darum handeln, den gesammten Inhalt der dem Württemberger der Reichs- und Staatsgewalt gegenüber zukommenden Handlungsfreiheit nach logischen Kategorien zur Darstellung zu bringen; denn dies würde Nichts Anderes bedeuten, als das gesammte öffentliche und Privatrecht, bezw. die ganze Thätigkeit der

1) Zu welchen Sonderbarkeiten die prinzipielle Behandlung der staatsbürgerlichen Rechte unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsbeschränkung führt, zeigt recht anschaulich Sarwey, St. R. I. S. 173, der unter anderen „Grundrechten" auch die Grundrechte „Nichts zu thun" und „Nichts zu lernen" statuirt, welche nur beschränkt sein sollen durch den ausnahmsweisen Zwang zur Arbeit (in den Strafanstalten ꝛc.) und durch die Schulpflicht (S. 219), während das ganze Polizei- und Strafrecht unter dem formalen Gesichtspunkte der Beschränkung der persönlichen Freiheit aufgefaßt wird; s. dagegen Laband, St. R. I. S. 148 ff.

Staatsgewalt nach einer Schablone, nämlich aus dem Gesichtspunkte der dadurch begründeten Beschränkung der individuellen Freiheit zur Erörterung bringen[1]).

Dagegen rechtfertigt es sich aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen, bei der Darstellung des positiven Landesrechts einzelne Richtungen der persönlichen Handlungsfreiheit, welche in Folge der historischen Entwickelung eine gewisse publizistische Bedeutung erlangt haben, aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem Verwaltungsrecht i. w. S. (Strafrecht, Prozeß, Polizeirecht ꝛc.) herauszugreifen und wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für das öffentliche Recht im Landesstaatsrechte zur übersichtlichen Darstellung zu bringen, (s. hierüber § 7).

II. Eine vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung gewährleisteten, mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte kann seit der Aufnahme Württembergs in das Deutsche Reich nur noch auf Grund des Art. 68 der R. V. stattfinden, nach welchem der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, jeden Theil desselben (mit einziger Ausnahme von Bayern) in den Kriegszustand erklären kann. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, steht allein dem Kaiser zu. Die Erklärung des Kriegszustands begründet eine Militärdiktatur, deren Modalitäten bis zur Erlassung eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen der Erklärung regelnden Reichsgesetzes ausschließlich durch die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestimmt werden[2]).

Der württemberg. Staatsregierung steht hiernach das Recht zur Verhängung des Belagerungszustands weder im Kriege noch im Frieden zu. Letzteres ergibt sich, abgesehen von dem klaren Wortlaute der R. V. (a. a. O.), schon daraus, daß die staatsbürgerlichen Rechte, deren Ausübung durch die Erklärung des Kriegszustands aufgehoben werden soll — vgl. auch §§ 4, 6 und 7 des anges. preuß. Ges. — dermalen in der Hauptsache auf der Reichsgesetzgebung, also auf Befehlen der Reichsgewalt beruhen, so namentlich das ganze Strafrecht und Prozeßrecht und die Gerichtsverfassung, keiner Landesregierung aber das Recht zukommt, die Befehle der Reichsgewalt außer Wirkung zu setzen (vgl. auch E. G. z. St. G. B. § 4)[3]).

In Württemberg bestand übrigens schon bisher kein Gesetz, welches die Staatsregierung speziell zur Verfügung des Belagerungszustands ermächtigte oder die bei Verhängung desselben eintretenden Folgen normirte. Die einzige in Betracht kommende Bestimmung ist der § 89 der V. U., welcher den König — selbst wenn die Stände versammelt sind, und ohne jeden Vorbehalt nachträglicher Genehmigung — ermächtigt, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren"[4]). Allein wer auf diesen Paragraphen das Recht des Königs gründen will, den Belagerungszustand in Württemberg „in dringenden Fällen" zu verhängen, der muß dem König auch das Recht zusprechen, nach seinem in Wirklichkeit unbeschränkten und nur durch die Kontrasignatur eines Ministers bedingten Ermessen auch ohne Belagerungszustand jeder Zeit die Reichsgesetze und die Reichsverfassung selbst außer Wirkung zu setzen und den auf Reichs- und Landesgesetzen beruhenden Rechtsschutz der Einzelnen aufzuheben. Eine solche Außerkraftsetzung der Reichsgesetze ist aber schon

1) Es ist in dieser Beziehung sachlich ganz gleich, ob man von einer Beschränkung des Individuums im Verhältnisse zur Staatsgewalt, oder von der Beschränkung der letzteren gegenüber den Einzelnen spricht; die Schranke ist immer dieselbe.

2) S. hierüber Laband, R. St. R. III^a. S. 41 f.

3) Vgl. auch Laband, III^a. S. 46 ff., Zorn, I. S. 313.

4) Vgl. auch über diesen Paragraphen R. Römer, der Nordd. Bund und die württemberg. Freiheit. Tübingen—Freiburg 1867. S. 64.

durch Art. 2 der R. V. ausgeschlossen; denn wenn ein Reichsgesetz nicht durch Landesgesetz beseitigt werden kann, so kann dies noch weniger durch ein K. Verordnung geschehen. Für Württemberg hat vielmehr der Eintritt in das Reich die wichtige Folge gehabt, daß jener viel erörterte § 89 der V. U., welcher — aller scheinbaren Verfassungsgarantien ungeachtet — die Aufrechterhaltung des ganzen öffentlichen Rechtszustands von dem durch keine formellen Schranken gehemmten Ermessen der Staatsregierung abhängig machte, wenigstens der Reichsgesetzgebung gegenüber seine Geltung verloren hat.

Das Gegentheil behauptet Sarwey, I. S. 279 N. 6 u. S. 282 N. 13; allein sein Vorbringen, daß die R.-Gesetzgeb. mit einziger Ausnahme des Paßwesens (der § 2 des Paßges. v. 12. Okt. 1867 soll nämlich nicht eine Konsequenz aus A. 2 der R. V., sondern eine Ausnahmebestimmung sein!) den Landesregierungen das Recht eingeräumt habe, die Reichsgesetze unter der in § 89 der württemberg. V. U. enthaltenen Voraussetzung außer Wirkung zu setzen, ist eine Aufstellung, welche namentlich durch § 16 des G. V. G. nicht unterstützt wird, da letzterer nur auf Art 68 der R. V. bezw. auf die neben der letzteren bestehende Gesetzgebung von Bayern und Elsaß-Lothringen sich bezieht. Richtig ist nur, daß durch § 30 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 für Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs oder des Belagerungszustands die bestehenden besonderen Bestimmungen, also für Württemberg der § 11 des Preßgesetzes von 1817, aufrecht erhalten sind.

§ 7. Die sog. Grundrechte [1]).

I. **Die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams.** Nach § 21 der V. U. „haben alle Württemberger gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten“. Diese Pflicht ist jetzt im deutschen Gesammtstaat identisch mit der allgemeinen Unterthanenpflicht jedes Deutschen gegenüber der Reichsgewalt und der Staatsgewalt; es ist die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichs- und der Staatsgewalt, welche in gesetzlicher Weise innerhalb der Zuständigkeit derselben erlassen werden, Gehorsam zu leisten [2]). Die Grenzen dieser Gehorsamspflicht, welche übrigens auch auf Ausländer während ihres Aufenthaltes im Lande sich erstreckt, werden durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch die Vorschriften der Strafgesetze über die Bedingungen des gesetzlich erlaubten Widerstands — §§ 110—122, insbes. § 113 des R. St. G. B. — bestimmt. Voraussetzung der Gehorsamspflicht ist hiernach nur, daß das den Staat vertretende Organ in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich befinde. Ob dies der Fall, ist Thatfrage. Entscheidend ist nur die objektive Gesetzmäßigkeit, die subjektive Ueberzeugung des Staatsbürgers von der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift gibt kein Recht zum Widerstand. Gleichgiltig ist auch, ob der Gehorsam für ein Thun oder für ein Unterlassen gefordert wird [3]). In Beziehung auf die Begründung der Gehorsamspflicht durch Gebote und Verbote enthält das württembergische Polizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 46 und das Gesetz vom 12. Aug. 1879 betreffend die Aenderung dieses Gesetzes Art. 2 eine Ausführungsbestimmung zum St. G. B. Hiernach kann ein öffentlich strafbarer Ungehorsam auch dann vorliegen, wenn das Gebot oder Verbot nicht direkt im Strafgesetz enthalten und durch eine ausdrückliche Strafandrohung gesichert, sondern der Ungehorsam nur gegen eine Polizeivorschrift gerichtet ist, sofern in diesem Falle die Anordnung von einer mit Strafbefugniß versehenen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden war. Darüber ob diese Voraussetzungen einer giltigen Strafandrohung vorliegen, entscheidet die Behörde, welche die Ungehorsams-Strafe ansetzt, vorbehaltlich der sofortigen Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Behörde bezw. bei dem Verwaltungsgerichtshof, bei diesem jedoch nur, wenn von einem Verwaltungskollegium auf eine Geldstrafe über 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist [4]). Außerdem steht den Polizeibehörden die Befugniß zu, die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Auch solchen polizeilichen Anordnungen gegenüber bestimmt sich aber die Gehorsamspflicht bezw. das Recht des Widerstands nach Maßgabe des § 113 des St. G. B.

II. **Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.** Nach §§ 21 und 22 der V. U. haben „alle Württemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso sind sie zu gleichen

---

1) Ueber die Natur dieser Rechte s. § 6. I.

2) S. Laband in diesem Hdbch. II. 1. S. 30 Nr. 1, R. St. R. I. S. 137. Zorn, I. S. 275 f.

3) Alles übrige gehört in das Strafrecht; s. H. Meyer, Strafrecht § 141. Entsch. des Reichs-Gerichts in Straff. Bd. II. S. 412 ff., 425. Bd. III. S. 17. Bd. IV. S. 210, 296.

4) Art. 5 des angef. Ges. v. 12. Dez. 1879; auch bei dem Verwaltungsgerichtshof ist hiernach das Rechtsmittel — nicht der frühere Rekurs — sondern die sofortige Beschwerde.

staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; insbesondere kann kein Staatsbürger wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden".

Dieses Verfassungsrecht hat nur historische Bedeutung, insofern dadurch Beschränkungen, welche in früherer Zeit bestanden, auch für die Zukunft beseitigt werden und ihre Aufhebung unter den Schutz der Verfassung gestellt wird [1]). Viele Ungleichheiten sind übrigens erst nach Erlassung der Verfassung durch die Gesetzgebung des Jahres 1849 aus dem Wege geräumt worden, so die privilegirten Gerichtsstände, die Steuerprivilegien ꝛc. Diese Beseitigung der Standesunterschiede wie der durch das religiöse Bekenntniß begründeten Verschiedenheiten ist jetzt in ungleich wirksamerer Weise durch die R. V. Art. 3 und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze, insbesondere die Reichs-Gewerbe-Ordnung, die Reichsprozeßgesetze, das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, die Reichsmilitärgesetze ꝛc. sicher gestellt.

Für das Landesrecht hat die ganze Bestimmung nur noch formelle Bedeutung als Gegensatz zu den durch die Verfassung selbst für einzelne Klassen von Staatsbürgern aufrecht erhaltenen Ausnahmen; s. §§ 8—10.

III. **Der Schutz der Person im Genuß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.** Dieser Schutz ist Aufgabe der gesammten Rechtsordnung im Staate. Er wird verwirklicht durch das Civilrecht und den Civilprozeß, durch das Strafrecht und den Strafprozeß und die damit zusammenhängende Organisation der Gerichte und anderen Behörden. Auf alle diese Gebiete erstreckt sich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung, welche die wichtigsten derselben: das Strafrecht und den Prozeß einheitlich für das ganze Reich geregelt hat. Die Bestimmung des § 26 der württembergischen V. U.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung im Unklaren gelassen werden" ist in ihrem ganzen Umfang durch die Gesetzgebung des Reichs ersetzt, welche in § 16 des R. G. Verf.-Ges., §§ 2, 341 des St. G. B., §§ 7 ff., 112 ff. der St. P. O. den hier in Frage stehenden speziellen Rechtsschutz für das ganze Reich festgestellt hat [2]).

Der in der württembergischen Verfassung nicht berührte Schutz des Staatsbürgers im Ausland ist durch Art. 3 Abs. 6 der R. V. und durch eine umfassende Spezialgesetzgebung des Reichs (R. V. Art. 4 Z. 7) gewährleistet.

IV. **Das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Staatsgebiet.** (Das Recht der Freizügigkeit.) Dieses Recht, welches nach der württembergischen V. U. und dem auf Grund derselben erlassenen Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dezember 1833, Art. 11 und 19 innerhalb der Grenzen des württembergischen Staates nur in ganz beschränkter Weise gewährt war, ist erst durch die R. V. und durch die R. G. v. 1. November 1867 über die Freizügigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Deutschland und seit dem Eintritt Württembergs in das Reich (1. Januar 1871) auch in Württemberg zur Geltung gebracht worden. Die nähere Darstellung dieses Rechts gehört in das Reichsstaatsrecht [3]).

---

1) So die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, welche bereits durch das Edikt vom 18. Nov. 1817 beseitigt worden; dann der Vorrechte, welche im Herzogthum der Adel bei Besetzung einzelner Kollegien hatte; s. Wächter, I. S. 141 f., 387, 826.

2) Die Grundsätze über Verhaftung, Durchsuchung der Wohnung, Beschlagnahme, Postgeheimniß sind nicht im Verfassungsrecht, sondern im Strafprozeß bezw. Verwaltungsrecht zu erörtern.

3) Laband, Deutsches St. R. I. S. 136, 152 ff. Seydel, Annalen d. d. R., 1876 S. 159, 1877 S. 545 ff. Zorn, I. S. 286 ff. Im Reichsstaatsrecht ist auch der Nachweis zu führen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bei bestraften Verbrechern Aufenthaltsbeschränkungen gestatten (§ 3 Abs. 2 des Freizüg. G.), nach Einführung des St. G. B. nur noch insoweit Anwendung finden, als sie sich auf Materien beziehen, welche nicht Gegenstand des St. G. B. sind (Einf.-G. z. St. G. B. § 2), daß also namentlich die in Art. 19 des württemberg. Bürgerrechtsgesetzes v. 4. Dez. 1833 enthaltenen Beschränkungen, soweit sie nicht im St. G. B. vorgesehen sind, keine Geltung mehr haben; vgl. G. Meyer, D. Verw.-R. S. 105. Zorn a. a. O. S. 289. Bäzner, Handb. der öffentl. Armenpflege S. 6. Die abweichende Entsch. des württemberg. Geh. Raths vom 26. April 1876 (Württemberg. Arch. Bd. 18 S. 90) ist unrichtig; denn der angeführte § 2 bezieht sich, wie Abs. 2 ergibt, auf alle reichs- und landesrechtlichen Normen strafrechtlichen Inhalts, ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz, in welchem die Norm steht, äußerlich als Strafgesetz auftritt. — Ueber die Ausweisung entscheidet in Württemberg das Oberamt, gegen dessen Verfügung die Klage bei der Kreisregierung und die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dez. 1876 stattfindet. — Im Falle eines Streites zwischen zwei Armenverbänden ist der Anspruch auf Uebernahme des Unterstützungsbedürftigen bei der Kreisregie-

Nur gegenüber von Bayern und Elsaß-Lothringen ist, da in diesen beiden Territorien das R. G. über den U. W. nicht zur Einführung gelangt ist, für die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 maßgebend, wonach Personen, welche der Armenunterstützung anheimgefallen sind, gegenseitig dem Heimathstaate zugeschoben werden können; (vgl. auch die württemberg. Bekanntmachungen vom 12. Juli 1853, 17. November 1853 u. 16. Januar 1854 und bezüglich Elsaß-Lothringens: Laband, I. S. 610 f.).

V. **Die Freiheit der Presse und des Buchhandels.** Diese wurde durch § 28 der württembergischen V. U. — in Uebereinstimmung mit dem damals noch geltenden Preßgesetze v. 30. Januar 1817, welches die Zensur aufgehoben und durch Repressivmaßregeln ersetzt hatte — „in ihrem vollen Umfang, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze" zugesichert. Die Einführung der Zensur durch den fast gleichzeitig mit der V. U. publizirten Bundesbeschluß vom 20. September 1819, sowie die späteren Bundesbeschlüsse vom 19. November 1831 und 3. Juli 1832 [1]) und — nach Beseitigung der sog. deutschen Grundrechte — der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 ließen jedoch für diese verfassungsmäßige Preßfreiheit keinen Raum, bis eine K. V. O. vom 24. Dezember 1864 unter Beseitigung der bundestäglichen Normen das Preßgesetz von 1817 wieder in Wirksamkeit setzte.

Jetzt ist der Rechtszustand der Presse und des Buchhandels ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung (R. V. Art. 4, Z. 16), insbesondere durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 geregelt [2]), zu welchem neuerdings das — zunächst nur bis zum 30. Sept. 1884 in Geltung befindliche — Gesetz vom 21. Oktober 1878 über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hinzugekommen ist.

Die Rechtsverhältnisse des Buchhandels insbesondere sind durch die R.-Gew.-O. §§ 14 und 43 und die Novelle v. 1. Juli 1883, Art. 7 u. 11 (§§ 57, 57^a u. 57^b) ausschließlich normirt. Dem württembergischen Recht eigenthümlich ist nur noch die aus dem Preß-Gesetze von 1817 (§ 17) aufrecht erhaltene Bestimmung, nach welcher jeder Buchdrucker verbunden ist, von jeder von ihm gedruckten Schrift der Bezirkspolizeibehörde zur Abgabe an die öffentliche Bibliothek ein Freiexemplar zu übergeben [3]). Ferner sind durch Art. 12 des württembergischen Ausf.-Ges. z. G. V. G., vgl. m. d. Einf.-Ges. zu diesem § 6, die Schwurgerichte zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des R.-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Eine weitere Ausnahme bilden die der Zuständigkeit des Reichs-Gerichts in erster Instanz nach § 136 Nr. 1 des R.-Ger.-Verf.-Ges. unterliegenden Handlungen.

VI. **Die Gewissensfreiheit.** Nachdem mit der altwürttembergischen Verfassung auch der Grundsatz der ausschließlichen Herrschaft der protestantischen Kirche aufgehoben worden und in den Religionsedikten vom 14. Februar 1803 und vom 15. October 1806 die Bekenner der drei im ehemaligen Deutschen Reich anerkannten christlichen Kirchen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt worden waren [4]), sicherte zunächst die V. U. von 1819 Jedem ohne Unterschied der Religion im Königreich „ungestörte Gewissensfreiheit" zu; „den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte" gewährte sie aber blos den Anhängern der drei christlichen Glaubensbekenntnisse, wogegen „andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen wurden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden" [5]), auch das aktive und passive Wahlrecht zur Ständekammer ausdrücklich auf die Angehörigen der drei christlichen Bekennt-

---

rung geltend zu machen, in deren Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Sind aber verschiedene Bundesstaaten hiebei betheiligt, so ist der Verw.-Gerichtshof für Klagen gegen den württemberg. Armenverband als Gericht I. Instanz zuständig; §§ 37 u. 38 des Unterst.-Wohns.-G. u. Art. 44 des württemberg. Ausf.-G. vom 17. April 1873.

1) Vgl. über den damaligen Rechtszustand Mohl, I. S. 358 ff.

2) Vgl. G. Meyer, D. Verw.-Recht I. § 54; ebendaselbst auch die Litteratur, insbes. Marquardsen, Komment. z. R.-Preßgesetze, Berlin 1875 und v. Liszt, Das deutsche R.-Preßrecht, Berlin 1880. Für Württemberg kommt hiezu noch das Ausf.-Ges. vom 27. Juni 1874, welches in Art. 1 und 3 das Plakatwesen regelt.

3) Vergl. auch die M. V. vom 20. Febr. 1850.

4) Die letzte Ungleichheit — bezüglich der Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen — wurde durch die Bekanntm. vom 14. März 1817 beseitigt; (s. Einl. S. 12, Not. 3).

5) S. Mohl, I. S. 372 ff.

nisse beschränkt wurde [1]). Nach der Wiederaufhebung der sog. deutschen Grundrechte, welche in §§ 144—147 die Glaubens- und Gewissensfreiheit im weitesten Umfang durchgeführt hatten, beschränkte man sich zunächst darauf, durch eine K. V. O. vom 5. Oktober 1851 den seit der M. V. vom 14. Januar 1849, betr. die Einführung der Grundrechte, bestehenden Rechtszustand der Israeliten aufrecht zu erhalten (s. d. gesch. Einl.). Erst ein im Zusammenhang mit der Regelung der katholischen Kirchenfrage (s. u.) erlassenes Gesetz vom 31. Dezember 1861 sprach die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß aus. Ein weiteres Gesetz vom 13. August 1864 wandte diesen Grundsatz noch besonders auf die Israeliten an, jedoch noch immer mit der Beschränkung auf die im Königreich einheimischen Juden. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 hat dann auch für Württemberg die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in bürgerlicher und staatsrechtlicher Beziehung nach allen Richtungen zur Anerkennung gebracht. Durch das württembergische Gesetz vom 9. April 1872 wurde hierauf die Bildung religiöser Dissidenten-Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen von der staatlichen Genehmigung unabhängig erklärt, übrigens vorbehaltlich des von der staatlichen Konzession abhängigen Rechts der juristischen Persönlichkeit.

VII. **Das Vereins- und Versammlungsrecht** [2]). Diese beiden Rechte sind in der V. U. als staatsbürgerliche Rechte nicht erwähnt, auch fehlt es zur Zeit in Württemberg an einer Regelung dieser Rechte bezw. der Vereins- und Versammlungspolizei durch ein umfassendes Staatsgesetz. Das Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen beschränkt sich auf einen einzigen Artikel und hatte, wie die K. V. O. vom 24. Dezember 1864, nur den Zweck, die vorangegangenen Beschlüsse der Frankfurter Bundesversammlung über die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts wieder zu beseitigen.

Seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Reich ist nun zwar die Gesetzgebung des Reichs auch auf das Vereinswesen erstreckt worden (R. V. Art. 4 Z. 16). Das Reich hat jedoch abgesehen a. von der Bestimmung des R. W. G. § 17 über das Recht, in Wahlangelegenheiten, die den Reichstag angehen, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen abzuhalten, b. von dem Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Mil.-G. § 49), c. von der Bestimmung über die Schließung der eingeschriebenen Hilfskassen in § 29 des R. G. vom 7. April 1876 und d. dem Verbot sozialdemokratischer Vereine in dem R. G. vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeinschädlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie — mit dem Vereins- und Versammlungsrecht im Allgemeinen sich nicht befaßt.

Soweit daher nicht die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen eingreifen, hängt es in Württemberg in Ermangelung besonderer gesetzlicher Schranken der Verwaltungsthätigkeit [3]) ganz von dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden ab, in welchem Umfang von dem auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt gegründeten Rechte derselben, im Interesse des öffentlichen Wohls Vereine und Versammlungen jeder Art zu beaufsichtigen und aufzulösen, Gebrauch gemacht werden will; insbesondere können die in Ausübung dieser Befugniß getroffenen Maßregeln der Verwaltungsbehörden weder vor den ordentlichen noch vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden [4]); es findet vielmehr nur die einfache Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzten Polizeibehörden statt [5]).

Gesetzlich ist nur folgendes vorgeschrieben:

1. Nach dem angef. Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen ist allen Staatsbürgern das Recht eingeräumt, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der Gesetze und bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften öffentliche Versammlungen abzuhalten. Solche Versammlungen sind aber entweder vorher öffentlich bekannt zu machen oder ist hievon der betr. Ortsbehörde Anzeige zu machen und zwar jetzt bei Vermeidung der unter Nr. 2 bezeichneten Strafe.

---

1) Durch das Ges. vom 25. April 1828 über die öffentl. Verhältnisse der Israeliten wurden zwar viele bisherige Beschränkungen derselben aufgehoben, die staatsbürgerlichen Rechte im e. S. erhielten sie aber nicht.

2) Vgl. hierüber G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht I. §§ 61 ff.

3) Ueber die in andern deutschen Staaten bestehenden Gesetze s. G. Meyer a. a. O. § 61 N. 9 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 230 N. 9.

4) Nach dem preuß. V. G. v. 11. März 1850 §§ 8 u. 16 kann das Verbot eines Vereins nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Fall ausgesprochen werden, wenn der Verein den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

5) Vgl. auch die Entsch. der Verw.-Ger.-H. v. 2. Okt. 1880 (Württ. Arch. B. 22 S. 294 f.) und Mohl, I. S. 377 ff.

2. Nach Art. 9 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 hat Jeder, der einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, unter Vorlegung dieser Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen und ist im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 36 M. zu bestrafen. Von andern Vereinen mit besondern Statuten, welche der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben, kann die Vorlegung der Statuten bei gleicher Strafe verlangt werden.

3. Strafbestimmungen gegen gemeinschädliche oder verbotene Vereine im Allgemeinen bestehen zwar nach dem R. St. G. B. nicht (Einf.=G. § 2); dagegen kann, wenn eine Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit einen Verein verboten, eine Versammlung aufgelöst hat, ein Ungehorsam gegen diese Anordnung nach der Vorschrift des Art. 2 der württemberg. Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 bestraft werden.

4. Die Bildung von religiösen Dissidentenvereinen 2c. außerhalb der als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen ist nach dem Ges. v. 9. April 1872 von einer staatlichen Genehmigung nicht abhängig. Denselben steht das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienste sowie die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; doch dürfen sie nach ihrem Bekenntnisse, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht im Widerspruch stehen.

VIII. **Das Recht der freien Wahl des Berufs und der freien Verwerthung der Arbeitskraft.** Die willkürlichen Beschränkungen, welche zur Zeit des Rheinbundes die Freiheit der württemberg. Staatsbürger in der Wahl ihres Berufs und in der Ausbildung zu demselben erfahren hatte[1]), führten zu der Bestimmung der V. U. § 29: „daß Jedem das Recht zustehe, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In= und Ausland auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen"[2]). In § 31 wurde ferner bestimmt „daß ausschließliche Handels= und Gewerbeprivilegien nur zu Folge eines Gesetzes oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden können". Der Grundsatz des freien Gewerbebetriebs wurde erst durch die Gew.=O. v. 12. Februar 1862, welche an die Stelle der revidirten Gew.=O. vom 5. August 1836 trat, zur Anerkennung gebracht. Seit dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich gilt jetzt in dieser Beziehung ausschließlich die deutsche Gew.=O. vom 21. Juni 1869 §§ 1, 29—36 mit der Novelle v. 1. Juli 1883, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann (auch dem Ausländer) gestattet ist, soweit nicht durch die Gew.=O. selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Ausschließliche Handels= und Gewerbeprivilegien können jetzt nur noch durch Reichsgesetz zu Stande kommen[3]), wie auch für die Ertheilung von Patenten nur noch das Reichsrecht maßgebend ist (R.=Patent=G. vom 25. Mai 1877).

IX. **Die Verehelichungsfreiheit.** Die beschränkenden Gesetze, welche in Beziehung auf das Recht zur Eheschließung früher in Württemberg bestanden[4]), sind durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt. Nur für die Königl. bayerischen Staatsangehörigen wird, da das angeführte Reichsgesetz in Bayern nicht eingeführt ist, im ganzen Reichsgebiet, also auch in Württemberg, eine distriktspolizeiliche Genehmigung zur Eheschließung gefordert, welche von der zuständigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, zu ertheilen ist, und versagt werden muß, wenn die Heimathsgemeinde oder das Regierungsfiskalat nach Maßgabe der gesetzlichen Gründe gegen die Verehelichung Einsprache erhoben haben[5]).

Hievon abgesehen besteht in Württemberg noch die auf dem öffentlichen Dienstverhältniß beruhende Beschränkung, wonach die Staatsbeamten (gemäß Art. 7 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und der M. V. vom 12. Juli 1880) und die Militärpersonen des

---

1) S. hierüber Mohl, I. S. 409 N. 1.

2) Die Vorschriften über den Besuch der Universitäten, welche in der K. V. O. vom 17. Juni 1818 enthalten sind, wurden durch die späteren Verordnungen über die Dienstprüfungen in den einzelnen Departements (s. hierüber die Zusammenstellung bei R. Gaupp, die V. U. 2c. S. 35 ff.) vielfach abgeändert. Von der K. V. O. v. 26. Dezember 1834 betr. den Bundest. Beschl. v. 13. Nov. 1834 ist nur noch Art. II. in Geltung, wonach zur Immatrikulation die Vorlegung eines Reifezeugnisses, des väterl. oder vormundschaftl. Konsenses und eines Führungszeugnisses verlangt wird.

3) Vgl. R.=Gew.=O. §§ 7 u. 10 und R. V. Art. 4 Z. 1.

4) Das rev. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 5, 42—44, durch welches die in dem Gen.=Reskr. vom 1. Oktober 1807 beseitigten Schranken wieder eingeführt wurden, und das Gesetz vom 5. Mai 1852.

5) S. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 270 ff. Hinschius, Kommentar II. Aufl. S. 151—157.

Friedensstandes (gemäß §§ 40 und 60 des R.-Mil.-Ges.) einer Genehmigung der Vorgesetzten bedürfen, nicht aber die Reichsbeamten[1]).

X. **Das Recht, Waffen zu tragen, und die Wehrpflicht.** 1. Nach den älteren württemberg. Gesetzen war jeder häuslich angesessene Bürger verpflichtet, eine vollständige Waffenrüstung zu besitzen, welche unter keinen Umständen veräußert werden durfte und in deren Gebrauch regelmäßige Uebungen stattfinden sollten[2]). Das dieser Pflicht entsprechende alte Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, welches noch bis zum Jahre 1794 bei verschiedenen Gelegenheiten bestätigt worden war, wurde jedoch in den Jahren 1809—1812[3]) unter Anordnung allgemeiner Entwaffnung aufgehoben. Die V. U. § 23 versprach dann ein Gesetz, welches über das Recht, Waffen zu tragen, nähere Bestimmungen geben sollte. Eine solche gesetzliche Regelung fand jedoch erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 statt, indem am 1. April 1848 ein Gesetz über die Volksbewaffnung, am 3. Oktober 1849 ein Gesetz über die Bildung von Bürgerwehren erlassen wurde. Diese beiden Gesetze wurden dann aber durch das noch in Geltung befindliche Gesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen ersetzt.

Verboten ist jetzt nur noch

a) der Besitz groben Geschützes;

b) das heimliche oder verbotswidrige Ansammeln von Waffen oder Schießbedarf — außerhalb des Gewerbebetriebs —;

c) das unbefugte Tragen von Jagdgeräthen auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen Wegs;

d) das Führen von Schießwaffen seitens junger Leute unter 16 Jahren;

e) das Mitführen von Schieß-, Hieb- oder Stichwaffen in öffentliche Versammlungen oder in Wirthshäuser.

Dazu kommt dann noch die Bestimmung in § 28 Z. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wonach in Bezirken oder Orten, welche mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, durch die Centralbehörde mit Genehmigung des Bundesraths für längstens ein Jahr „der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden kann“.

Das Nähere über diese Verbote gehört dem Gebiete des Polizeistrafrechts an[4]).

2. Die allgemeine Wehrpflicht. Nach dem älteren württemberg. Rechte bestand eine militärische Dienstpflicht nur in Kriegs- und Nothfällen, und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Im Frieden konnte das stehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden[5]). Erst zur Rheinbundszeit wurde die Aushebung rücksichtslos durchgeführt. Die V. U. von 1819 sprach dann zwar in § 23 die allgemeine Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst aus, jedoch „vorbehältlich der durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen“; vgl. auch §§ 99 und 100 der V. U. Diese Ausnahmen, zu welchen namentlich auch das Recht der Stellvertretung gehörte, blieben auch in den späteren Rekrutirungsgesetzen vom 10. Februar 1828 und vom 22. Mai 1843 in der Hauptsache bestehen[6]). Erst das in Folge der Bündnißverträge von 1866 erlassene Gesetz vom 12. März 1868 führte die allgemeine Wehrpflicht durch. An die Stelle dieses Gesetzes ist nun aber die Reichs-Militärgesetzgebung getreten, insbesondere das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, die Novelle zu letzterem vom 6. Mai 1880 und das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875. Die aus diesen Gesetzen sich ergebenden Grundsätze über die Wehrpflicht sind im Reichsstaatsrechte zu entwickeln[7]).

---

1) Gesetz vom 6. Februar 1875 § 38; s. Hinschius a. a. O. S. 130. N. 23.

2) Vgl. Württemberg. Landes-O. von 1621, Titel 110 § 10 und 11, und Mohl, I. S. 410 Note 1.

3) S. Mohl a. a. O. N. 2.

4) Vgl. das R. St. G. B. §§ 360 Nr. 2, 368 Nr. 10, und das württ. Ges. v. 1. Juni 1853 Art. 1, 5, 6, 10 u. 11, und Pol.-St.-Nov. v. 1871 Art. 8 u. 49 Z. 6. Ein Verbot im Sinne des § 367 Nr. 9 des St. G. B. besteht zur Zeit in Württemberg nicht; s. Bitzer, Württemberg. Polizeistrafrecht S. 58.

5) Vgl. das Nähere bei Mohl, II. S. 658 f. und Pfaff, Gesch. des Mil.-Wesens in Württemberg 1842. Die Einführung des stehenden Heeres seit der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs († 1733) bildete bis zur Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung die Quelle fortwährender Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen.

6) Die w. Ges. v. 1. April 1848 und 3. Okt. 1849, sowie das Ges. v. 30. März 1849 hatten nur vorübergehende Geltung; s. das Ges. v. 10. Jan. 1852 und v. 1. Juni 1853.

7) S. Laband in diesem Handbuch II. I. S. 169 und R. St. R. III[a] § 88. Zorn,

§ 7a. **Fortsetzung. XI. Schutz des Eigenthums gegen Eingriffe der Staatsgewalt. (Zwangsenteignung)** 1). A. Die V. U. bestimmt in § 30 bezüglich der Zwangsenteignung i. e. S.: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen".

Diese Bestimmung bildet die einzige gesetzliche Vorschrift über die Zwangsenteignung in Württemberg 2). Die Praxis des Geheimen Raths und der Gerichte hat aus derselben folgende Grundsätze entwickelt.

1. Die Zwangsenteignung ist ein Akt der Staatsgewalt, durch welchen in öffentlichem Interesse das Eigenthum oder ein anderes Recht dem Inhaber gegen seinen Willen entzogen und auf einen Andern übertragen wird gegen die auf dem Gesetze beruhende Verpflichtung zur Leistung der vollen Entschädigung 3). Auf Eingriffe in die Privatrechtssphäre seitens der Staatsgewalt, welche nicht die Abtretung von Rechten zum Gegenstande haben, findet hiernach der Schutz des § 30 keine Anwendung 4).

2. Eine Zwangsenteignung setzt voraus:

a) Daß es sich um die Abtretung „des Eigenthums und anderer Rechte" handelt. Während die Enteignung nicht auf das Grundeigenthum beschränkt ist, sind unter den Rechten alle Vermögensrechte zu verstehen, welche als solche gerichtlichen Schutz genießen.

b) Die Abtretung selbst muß unmittelbar zu einem Staats- oder Korporationszwecke bestimmt sein; eine Expropriation an Privatpersonen in öffentlichem Interesse findet nach § 30 der V. U. nicht statt. Doch ist dadurch eine solche Zwangsenteignung nicht ausgeschlossen, nur bedarf es hierzu eines besonderen Gesetzes 5).

c) Die Abtretung bezw. Uebertragung kann auch in der Bestellung eines dinglichen Rechts auf einer Sache zu Gunsten des Staates oder einer Korporation bestehen; auch kann eine an sich zulässige Abtretung die weitere Folge haben, daß dadurch ein dinglicher oder persönlicher Anspruch in Beziehung auf die

---

I. S. 280, 346 ff. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen und Reglements mit spezieller Beziehung auf Württemberg enthält Rüdinger, Handausg. d. deutschen Wehrordnung, 2. Aufl. Stuttg. 1881. — Ueber die Organisation der Ersatzbehörden in Württemberg s. u. § 86.

1) Vgl. hierüber G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht I. § 101; daselbst findet sich auch eine Zusammenstellung der Litteratur und eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetze über Zwangsenteignung. Die Praxis des Geh. Raths über die Voraussetzungen der Zwangsenteignung ist dargestellt von Sarwey im württemberg. Archiv B. XXI. S. 165; die Praxis der württemberg. Gerichte über die Entschädigungsfrage von Breitling ebend. B. XXIII. S. 1 ff.; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. III. S. 608.

2) Im Jahre 1836 scheiterte ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf in der Ständeversammlung (Mohl, I. S. 397).

3) Also ein öffentlichrechtlicher Akt, kein „Zwangskauf".

4) Eine traurige Lücke der württemberg. Gesetzgebung. Die Praxis des früheren württemberg. Obertribunals und des jetzigen Oberlandesgerichts wendet auf solche Eingriffe, selbst wenn dadurch das Grundeigenthum gänzlich entwerthet wird, die Grundsätze des röm. Rechts über opus publicum an (Württemberg. Archiv XIII. S. 262 ff.) und negirt jede Entschädigungspflicht der Staatsgewalt, (z. B. bei Versumpfung des benachbarten Areals durch Anlegung von Bahndämmen rc.).

5) Solche Gesetze sind: das Ges. v. 18. April 1843 betr. den Bau von Eisenbahnen, Art. 6; dann die Staatsverträge zwischen Württemberg und Baden v. 6. Nov. 1860 und v. 29. Dez. 1873; vgl. auch unten C.

Sache oder das Recht (z. B. ein Pfandrecht) aufgehoben wird, da die Sache oder das Recht frei von jeder Beschränkung durch die Rechte eines Dritten übergehen soll.

d) Der Zweck der Abtretung muß ein allgemeiner Staats- oder Korporationszweck sein; sie darf also nicht blos zur Erreichung eines vermögensrechtlichen Zwecks dieser Rechtssubjekte bestimmt sein, sondern muß einem in der Aufgabe des Staates oder der Korporation liegenden öffentlichen Interesse dienen. Unter den Korporationen sind nur öffentliche Korporationen, wie die Amtskorporationen oder Gemeinden zu verstehen. Liegt aber ein in der Aufgabe einer solchen Korporation liegender Zweck vor, so ist es gleichgiltig, ob das zu Erreichung dieses Zwecks zu enteignende Objekt innerhalb oder außerhalb der Gemeindemarkung oder des Korporationsbezirks liegt, wie z. B. bei öffentlichen Wasserleitungen. Die Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft sind dagegen — auch wenn die betreffende Kirche eine öffentliche Korporation ist — keine allgemeinen Korporationszwecke, eine Zwangsenteignung zum Zweck der Erbauung einer Kirche ist daher nicht zulässig [1]).

e) Die Abtretung für die angeführten Zwecke muß nothwendig sein. Doch ist die Praxis des Geh. Raths in dieser Beziehung äußerst lax, indem sie auch jede relative Nothwendigkeit, m. a. W. überwiegende Zweckmäßigkeit für genügend erklärt.

Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand der Enteignung einem Privaten gehört; auch Eigenthum des Staates oder einer Korporation unterliegt der Zwangsenteignung; dient dasselbe aber bereits einem öffentlichen Zwecke, so geht, sofern beide Zwecke kollidiren, die Aufgabe des Staates derjenigen der Gemeinde vor [2]).

3. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen unter 2. vorliegen, steht zum freien Ermessen des für die Zwangsenteignung zuständigen Geheimen Raths [3]). Die Entscheidung lautet, wenn dem Antrag entsprochen wird, auf Enteignung gegen vorgängige vollständige Entschädigung nach Maßgabe des angeführten § 30 der V. U. Wenn über die Höhe der Entschädigung Streit entsteht, so erfolgt nach der Praxis die vorläufige Festsetzung der Entschädigungssumme durch diejenige Staats- oder Korporationsbehörde, welche das Unternehmen auszuführen hat.

Ueber die Vollziehung der Zwangsenteignung nach erfolgter Entscheidung des Geheimen Raths fehlt es an jeder näheren Bestimmung, und ist daher in dieser Beziehung viel Streit, sowohl was den Rücktritt vor erfolgter Besitzentsetzung, als was die Modalitäten der letzteren und die Befugnisse der Gerichte behufs Feststellung des Entschädigungsanspruchs betrifft [4]).

4. Die Wirkung der Enteignung ist einerseits die Entschädigungspflicht des Staates oder der Korporation, andererseits der Erwerb des Eigenthums oder des sonstigen Rechts an

---

1) S. auch Mohl, I. S. 398, Wächter, Württemberg. Priv.-Recht, II. S. 70 N. 15.

2) Daß die Zwangsenteignung für das Reich — erfolge diese nun auf Grund des Rayongesetzes v. 21. Dez. 1871 oder auf Grund des Art. 41 der R. V. — jeder andern vorgeht, folgt schon aus Art. 2 der R. V.

3) Der Rechtsschutz ist in dieser Beziehung in Württemberg ein sehr geringer; der Geheime Rath hat sich — wie Sarwey a. a. O. konstatirt — seit 1819 noch niemals in Widerspruch gesetzt mit den Anträgen der Regierung, also noch niemals einen von dieser befürworteten Enteignungsantrag abgelehnt. An die nach Art. 75 der Bau-O. v. 6. Okt. 1872 festgestellten Ortsbaupläne, wenn dieselben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, hält sich derselbe für gebunden, obgleich hievon in der V. U. kein Wort steht; vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der Bau-O. v. 1872.

4) Vgl. auch Gaupp, Komment. a. a. O. und die angef. Abh. im württemberg. Archiv.

der Sache durch den Enteignenden. Der Uebergang erfolgt kraft Gesetzes [1]); ob mit dem Enteignungserkenntniß des Geheimen Raths oder ob erst mit der auf Grund desselben vollzogenen Einweisung des Staates oder der Korporation in den Besitz bezw. die Ausübung, ist aus der V. U. a. a. O. nicht zu entnehmen; jedenfalls geht das Recht nach § 30 der V. U. nicht vor der Bezahlung der vorläufig festgesetzten Entschädigung über [2]).

B. Auch außer dem Fall der Zwangsenteignung, s. o. S. 32 Nr. 1, ist die Staatsgewalt berechtigt, kraft ihres Hoheitsrechts über alle innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Sachen im öffentlichen Interesse zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder der Staatsangehörigen in die Vermögensrechte der Einzelnen durch Beschränkung, Aenderung oder Vernichtung derselben einzugreifen. Während aber auch hier die einfache Billigkeit wenigstens in denjenigen Fällen, wo den Einzelnen keine Verschuldung trifft, die Entschädigung des Staatsbürgers, welcher sein Eigenthum dem öffentlichen Wohle zu opfern hat, nahelegt [3]), so wird doch von der württemb. Verwaltung eine Entschädigungspflicht — abgesehen von dem speziellen Falle des Art. 7 und 8 der allgemeinen Bau-O. v. 6. Okt. 1872 — in solchen Fällen konsequent abgelehnt.

Auf einem wesentlich verschiedenen Standpunkte steht in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung, welche in solchen Fällen, auch wo keine Zwangsenteignung i. e. S. vorliegt, vollständige Entschädigung gewährt [4]). Es gehören hierher:

1. Die Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen nach Maßgabe des R.-Ges. v. 21. Dez. 1871 [5]).

2. Die Friedensleistungen für die bewaffnete Macht nach den näheren Bestimmungen des durch das R.-Ges. v. 9. Febr. 1875 in Württemberg und Bayern eingeführten R. Ges. über die Quartierleistung v. 25. Juni 1868, sammt Nachtragsges. v. 3. August 1878, und des R.-Ges. über die Naturalleistungen v. 13. Febr. 1875 [6]).

3. Die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht nach dem R. Ges. v. 13. Juni 1873 [7]).

4. Die Eingriffe in die Vermögensrechte auf Grund des R. Ges. v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, und des Viehseuchenges. v. 23. Juni 1880 [8]) sowie des württembergischen Ausf.-Ges. zu demselben vom 20. März 1881.

5. Die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit nach dem R.-Ges. vom 6. März 1875 [9]).

---

1) Ueber die sich hieraus ergebenden privatrechtlichen Folgen bezüglich des Eintrags in die Gerichtsbücher 2c., s. Württemberg. Ger.-Bl. B. VII. S. 110 ff., B. VIII. S. 182 ff., B. XII. S. 4 ff.

2) S. auch G. Meyer, D. Verw.-R., I. S. 268.

3) Vgl. auch Mohl, I. S. 397 ff., Rösler, Verw.-R. S. 478 und Gareis in diesem Handbuch I. 1. S. 158 ff.

4) Vgl. auch Laband, R. St. S. III[a] S. 313 ff.

5) S. über dieses Gesetz Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 95, Zorn, I. S. 414 ff.

6) S. hierüber Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 93, Zorn, I. S. 401 f.

7) S. Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 94, Zorn, I. S. 406. Für Vergütungsansprüche Einzelner an die Gemeinde sind die Kreisregierungen, für Ansprüche, württemberg. Gemeinden gegen das Reich ist der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsgericht I. Instanz zuständig; Art. 10 Z. 8, Art. 11 Z. 2 des württ. G. v. 16. Dez. 1876, vgl. m. § 34 des angef. R. G.

8) S. G. Meyer, D. Verw.-R., I. S. 318 ff. und bezüglich des Viehseuchenges. den Kommentar von R. Gaupp, Stuttgart 1882.

9) S. auch G. Meyer, Verw.-R., I. S. 316.

6. Die in § 51 der Gew.-Ordn. der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß, wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage jederzeit zu untersagen.

C. Wesentlich verschieden von den unter A. und B. erörterten Fällen ist die ausnahmsweise zugelassene **Enteignung im Interesse von Privatpersonen:**

1. Die Theilnehmer an einer Feldwegregulirung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über Feldwege vom 26. März 1862 sind nach Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes verbunden, das zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens, namentlich zu Umgestaltung einzelner Grundstücke und Gewandtheile erforderliche Land, insoweit ein geeigneter Ersatz in Grund und Boden nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werths in Feld abzutreten oder gegen volle Entschädigung eine Zufahrtsdienstbarkeit darauf legen zu lassen und überflüssig gewordene Wege, Gräben 2c., welche an ihr Eigenthum stoßen, gegen Erlegung des Schätzungswerths anzunehmen. Erfordert hiebei die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grundeigenthum anderer Personen, welche bei der Regulirung nicht betheiligt sind, so sind nach Art. 18 Abs. 2 auch diese verbunden, dasselbe gegen eine Entschädigung abzutreten. Die Enteignung geschieht auf dem in § 30 der V. U. vorgeschriebenen Wege (s. o. A.), womit jedoch eine Entschädigung in Grund und Boden im Falle des Abs. 1 (unter den Theilnehmern) nicht ausgeschlossen sein soll.

2. Nach Art. 5 und 8 Abs. 1, Art. 50 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden, der Bergwerkseigenthümer die Anlegung eines Hilfsbaus in seinem Felde gestatten. Nach Art. 126 ff. ist ferner der Grundbesitzer verpflichtet, sein Grundeigenthum an den Bergwerksbesitzer abzutreten, wenn für den Betrieb des Bergbaus, zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade-, Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in Art. 48 des Gesetzes bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung sind nach Art. 127 Abs. 2 nur der mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebaute Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigten Gärten. Im Streitfall entscheidet über die Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten und der Anlegung eines Hilfsbaus, wie über die Nothwendigkeit der Abtretung das Oberbergamt. Gegen die Entscheidung des letzteren sowohl in den Fällen der Art. 5, 8 und 50 als der Art. 126 und 133 findet die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. Nur wenn es sich um die Befreiung von der Pflicht zur Abtretung handelt (Art. 127 Abs. 2), ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter zuständig. Derjenige, zu dessen Gunsten die Beschränkung oder Abtretung verfügt wird, ist zur vollen Entschädigung verpflichtet, welche im Falle des Streits vorläufig von dem Oberbergamt festgesetzt wird, vorbehaltlich der Betretung des Civilrechtswegs für beide Theile; s. im Uebrigen das angef. Gesetz[1]).

§ 7 b) **Fortsetzung.** XII. **Das Petitions- und Beschwerderecht.** 1. Das sog. Petitionsrecht wird von der V. U. nicht unter den staatsbürgerlichen Rechten aufgeführt; aber offenbar nur deßhalb, weil dieses Recht selbstverständlich ist und Jedem, auch dem Ausländer zusteht, aus dem Rechte zu petitioniren aber noch kein Recht auf Annahme und Beantwortung der Petitionen folgt[2]). Andererseits bestehen aber auch keine gesetzlichen Beschränkungen dieser allgemeinen Befugniß[3]), welche sowohl gegenüber den Organen der Selbstverwaltung als gegenüber den Staatsbehörden und der Ständeversammlung ausgeübt werden kann. Ob die Ausübung des Petitionsrechts durch Behörden oder durch einzelne Beamte oder eine Mehrheit von solchen mit den besonderen Dienstpflichten vereinbar ist, kann in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierüber nur aus dem Gesichtspunkte der Disziplin beantwortet werden.

Ueber die Ausübung des Petitionsrechts durch die Ständeversammlung enthält die V. U. in §§ 124, 179 besondere Bestimmungen, s. u. § 37 V.

1) Der weitere Fall — Art. 7 und 8 der Bau-O. — ist eine auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhende Zwangsenteignung im Sinne von A. u. B., s. o. S. 32 f.

2) S. auch Laband, R. St. R. I. S. 519 zu Not. 4.

3) Ueber die frühere Beschränkung durch den Frankf. Bundestag s. Mohl, I. S. 426.

2. Das Recht der Beschwerdeführung ist in der württembergischen V. U. als eines der wichtigsten Grundrechte behandelt. Nach § 36 derselben hat nämlich „Jeder das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen." Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist letztere nach § 37 verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Dieses unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung, wie es aus dem Wortlaute der V. U. sich ergibt[1]), hat nun aber durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 wesentliche Modifikationen und Beschränkungen erfahren. Es ist hiernach zu unterscheiden:

a) behauptet der Beschwerdeführer, daß er durch die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung des Ministeriums bezw. derjenigen Verwaltungsbehörde, welche nach dem bestehenden Instanzenzug in letzter Instanz verfügt hat, in einem ihm zustehenden (subjektiven) Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei, so findet hiergegen die sog. Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der Art. 13, 16 und 59 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof statt. An letzteren geht auch nach Art. 73 dieses Gesetzes die Beschwerde gegen die nach Art. 2 Abs. 1, Art. 3 des Ges. v. 12. Aug. 1879 wegen Ungehorsams oder Ungebühr von einem Verwaltungskollegium erkannten Strafen, sowie die Beschwerde nach § 79 des Beamtenges. v. 28. Juni 1876 bei Strafverfügungen des Vorstands des Geh. Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände, in beiden Fällen jedoch nur, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden.

b) In allen anderen Fällen, in welchen die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde (a) nicht vorliegen, mag sich im Uebrigen die Beschwerde auf Rechtsgründe oder auf angebliche Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens stützen oder mag es sich blos um die Verletzung formeller Vorschriften über das Verfahren handeln, findet auf Grund der oben angeführten §§ 36—38 der V. U. die jetzt sog. Verwaltungsbeschwerde statt. Die letzte Verwaltungsinstanz bildet hierbei das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. — Auf das Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren finden nur die Prozeßgesetze, nicht der § 36 der V. U. Anwendung; dagegen ist die Beschwerde wegen Justizverzögerung bis an das Justizministerium, in Verwaltungsjustizsachen an das Staatsministerium zuläßig[2]). Aber auch in Verwaltungssachen ist der Beschwerdezug neuerdings sowohl zu a) als zu b) vielfach theils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, theils dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde[3]).

---

1) Vgl. über das frühere Recht Mohl, I. S. 414 ff.

2) S. bezüglich der bürgerl. Gerichte § 23 des Ausf.-G. z. G. V. G. und Gaupp, Kommentar z. C. P. O. II. S. 582 ff. und bezüglich der Verwaltungsgerichte das Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 4.

3) Vgl. z. B. die oben § 7a unter C. 2 angeführten Bestimmungen des Berggesetzes, § 20 der Gew.-O. verb. mit § 3 der K. V. O. v. 19. Juni 1873, Art. 14 u. Art. 79 Abs. 4 des Ges. vom 16. Dez. 1876.

c) Die Beschwerde an die Ständeversammlung setzt voraus, daß die Stufenfolge bis zur „obersten Staatsbehörde“ beobachtet, also die Ministerialinstanz zuvor angerufen worden ist. Ueberzeugen sich die Stände, daß dies geschehen und daß die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen nach § 38 der V. U. vom Staatsministerium die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen. Selbstverständlich können jedoch die Stände die angefochtene Verfügung nicht abändern, sondern höchstens eine Verwendung zu Gunsten der Beschwerde bei der Regierung einlegen, welche in der Form der Vorstellung, der Bitte oder der Beschwerde gekleidet werden kann [1]).

Da die Staatsregierung gegenüber von richterlichen Entscheidungen, und zu diesen gehören auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, zu einem sachlichen Eingreifen nicht berechtigt ist, so kann sich in Justizsachen die Verwendung nur auf Fälle der Justizverweigerung oder Justizverzögerung, sowie auf andere Handlungen eines Richters erstrecken, welche zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts Anlaß geben können; auch kann die Ständeversammlung durch die Beschwerde sich veranlaßt sehen, nach § 124 der V. U. auf eine Aenderung der Gesetzgebung hinzuwirken [2]).

III. Kapitel.

Die Sonderrechte einzelner Klassen der Staatsangehörigen [3]).

§ 8. A. **Die Mitglieder des Königlichen Hauses.** I. Bis zur Auflösung des Deutschen Reiches (1806) stand den Mitgliedern der landesherrlichen Familien die Reichsunmittelbarkeit zu. Sie standen weder unter der Landeshoheit, noch unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn [4]). Die Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse beruhte auf der Autonomie der Agnaten, soweit nicht etwa die Reichsgesetzgebung eingriff; im Uebrigen galt das sog. deutsche Privatfürstenrecht [5]).

Mit Auflösung des Deutschen Reichs nahm der König von Württemberg in Ausübung der unbeschränkten Gewalt auch das Recht in Anspruch, die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses, als nunmehriger Unterthanen, einseitig durch ein Hausgesetz vom 1. Januar 1808 zu ordnen. Die V. U. von 1819 suchte dann dieser, auch von den Agnaten beanstandeten Gesetzgebung gegenüber den Rechtszustand der Mitglieder des Königl. Hauses dadurch zu sichern, daß sie in § 18 bestimmte, es sollen die Verhältnisse derselben zum Könige als Oberhaupt der Familie und unter sich [6]) in einem eigenen Hausgesetze bestimmt werden. Dies geschah dann durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Durch letzteres ist jedenfalls das Hausgesetz von 1808

---

1) Die gewöhnliche Form ist die Uebergabe zur „Berücksichtigung“ oder „Erwägung“.

2) Ueber die Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an den Bundesrath s. R. V. § 77 und Laband, St. R. I. S. 267 f., III$^{b.}$ S. 52.

3) Unter dieser Rubrik sind neben den Mitgliedern des Königl. Hauses nur die Standesherren und die Ritterschaft aufzuführen. Die besondere Stellung der Militärpersonen ist im R. St. R. zu erörtern; vgl. hierüber Laband, R. St. R. III$^{a.}$ §§ 90 u. 91.

Gesetzlich benachtheiligte Klassen kennt das heutige Recht nicht; bezüglich der früheren Stellung der Juden — vor der Gesetzgebung des Jahres 1848 — s. Mohl, I. S. 516 ff.

4) S. P. Roth, System des deutschen P. R. I. S. 396 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 122 ff.

5) S. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht, Bd. III. § 443 ff. und die dort angef. Schriften von Pütter, Joh. Chr. Maier und Moser und bezüglich des württemberg. Hausgesetzes v. 13. Dez. 1803 Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. I. Einl. S. 240 ff. Fricker und Geßler a. a. O. S. 104.

6) Vgl. auch Fricker, V. U. S. 15 ff., 96, 175, 227.

aufgehoben, welches seinerseits schon zuvor die früheren Hausgesetze und Verträge beseitigt hatte. Durch § 18 der V. U. wie durch das Hausgesetz von 1828 Art. 74 ist für Württemberg endgiltig entschieden, daß die Rechte der Mitglieder des Königl. Hauses durch einfaches Staatsgesetz geregelt werden können, daß es also zu einer Veränderung des bestehenden Rechtszustandes der Zustimmung der Agnaten nicht bedarf, daß andererseits aber auch dem Könige das Recht nicht zusteht, als Haupt der Familie einseitig diesen Rechtszustand zu ändern[1]).

II. **Mitglieder** des Königl. Hauses[2]) sind — nach dem angeführten Gesetze — a) die Gemahlin des Königs; b) die Königl. Wittwen; c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Stammvater des Königl. Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königs eingegangener Ehe abstammen, die Prinzessinnen jedoch nur, so lange sie nicht standesgemäß außerhalb des Königl. Hauses vermählt sind; d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Königl. Prinzen, sowie deren Wittwen.

Die Volljährigkeit der Mitglieder tritt jetzt ganz wie bei anderen Staatsbürgern ein, nur der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig[3]).

III. Die **Vorrechte** der Mitglieder des Königl. Hauses sind[4]):

1. Das Recht der Thronfolge nach der verfassungsmäßigen Succession; s. § 11.

2. Das Recht bestimmter Familienmitglieder auf die Führung der Reichsverwesung; s. § 12.

3. Das Recht der großjährigen Agnaten, über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverwesung mit zu entscheiden[5]); s. § 12.

4. Die großjährigen Agnaten haben Sitz und Stimme in der ersten Kammer; s. § 40.

5. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben Anspruch auf besondere Titel und Ehrenauszeichnungen. Der älteste Sohn des Königs heißt „Kronprinz“; alle von dem ersten König (Friedrich) abstammenden Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“; diejenigen aus den Nebenlinien dagegen heißen „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“. Die Gemahlin des Königs und die Königl. Wittwen führen das Prädikat „Majestät“, die übrigen Mitglieder, auch die Herzoge und Herzoginnen[6]), das Prädikat „Königliche Hoheit“. Die Mitglieder des Königl. Hauses führen ferner das Königl. Familienwappen mit gewissen Modifikationen nach ihrer Stellung im Königl. Hause. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen unter sich bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge[7]).

6. Im gerichtlichen Verfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit stehen den Mitgliedern des Königl. Hauses Vorrechte zu.

a) In Strafsachen[8]) haben dieselben ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandes-

---

1) Mohl, I. S. 434 f., namentlich gilt dies auch bezüglich der unter IV. angeführten vermögensrechtlichen Ansprüche der Agnaten; vgl. Art. 74 des Hausgesetzes von 1828.

2) Vgl. jetzt auch Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 325 f.

3) S. württemberg. Gesetz v. 7. März 1873 Art. 1 und Mandry, Der civilr. Inhalt ꝛc. II. Aufl. S. 2 u. 3.

4) Ueber die aus der Stellung des Königs als Familienhaupt sich ergebenden Beschränkungen s. § 16.

5) Die Rechte unter 1—3 hängen zwar mit der Thronfolge zusammen, sind aber deßhalb dennoch Vorrechte, welche an die Mitgliedschaft des königl. Hauses geknüpft sind.

6) S. königl. V. O. v. 11. Sept. 1865.

7) Haus-G. v. 1828 Art. 3—6.

8) Ueber den Begriff der hierher gehörigen „Strafsachen“ s. Baur a. a. O. S. 330 f., ebendaselbst auch über die einen Vorbehalt für die Mitglieder der reg. Häuser nicht enthaltenden reichsrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens.

gerichte. Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königl. Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt. Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumen. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt [1]).

Die Mitglieder des Königl. Hauses werden als Zeugen in Strafsachen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet. Die Bestimmungen der §§ 167 und 191 der Str. P. O. finden hiebei keine Anwendung.

b) In bürgerlichen Rechtssachen haben die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, welches in der ersten, in der Berufungs- und in der Beschwerdeinstanz entscheidet. Eine Ausnahme machen nur die Ehesachen und die nachher anzuführenden persönlichen Angelegenheiten [2]). Dieselben sind auch (nach § 196 der C. P. O.) nicht verpflichtet, in bürgerlichen Rechtssachen persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen; sie werden ferner als Zeugen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in ihrer Wohnung vernommen und vereidet und leisten vor demselben den Eid als Partei, wobei der § 322 der C. P. O. keine Anwendung findet [3]).

c) Ehestreitigkeiten sollen nach Art. 65 des Hausgesetzes an den König gebracht werden, welcher sie beizulegen suchen, „auch nach Befund der Umstände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird. Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden" [4]).

d) Für wichtige Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses, in welchen es sich nicht um die Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, also namentlich bei Entmündigungen [5]), steht dem Könige nach Art. 66 des Hausgesetzes die Befugniß zu, einen Familienrath einzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs oder Desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, bei welchem kein rechtliches Hinderniß obwaltet und aus den Mitgliedern des Geh. Raths gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entscheidung des Königs stellt [6]).

e) Die Funktion des Standesbeamten und die Führung und Aufbewahrung der Standesregister des Königl. Hauses liegt nach Maßgabe eines Königl. Dekrets

1) Württemberg. Ausf.-G. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 1 vgl. mit § 5 des Einf.-G. z. R. G. V. G. und § 4 des Einf.-G. z. St. P. O. und Baur a. a. O. S. 327, 330 f. — Ueber die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegenüber den Mitgliedern des Königlichen Hauses als „Standesherrn" s. unten § 51.

2) Nach den Mot. zu Art. 3. des Ausf.-G. z. C. P. O. soll dieses auch für das Konkursverfahren und die damit verbundenen Feststellungsklagen gelten; s. auch Baur a. a. O. S. 328.

3) S. Art. 1 des württemberg. Ausf.-G. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879; C. P. O. § 340 und Gaupp, Komm. I. S. 502, II. S. 438, III. S. 589 f.

4) Vgl. auch R. G. v. 6. Febr. 1875 § 72.

5) S. Art. 1 Abs. 4 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 und Mot. zu dems.

6) Dieses Verfahren würde hiernach namentlich auf die Entmündigung Anwendung finden; vgl. Art. 1 des Ausf.-G. z. C. P. O. und die Mot. hierzu.

vom 3. April 1877 dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des Königl. Hauses ob (Staatsanz. v. 5. März 1876)[1].

f) Die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königl. Hauses nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes ist dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts übertragen, und zwar vertritt bei den hierher gehörigen Geschäften ein Mitglied des Civilsenats oder ein von letzterem beauftragter Beamter in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die Stelle des Waisengerichts bezw. des Gemeinderaths[2]. Die Ernennung der Vormünder steht den Prinzen des Königl. Hauses für ihre Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs. Wird diese nicht ertheilt oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so trifft der König die Einleitung zur Ernennung des Vormundes[3].

7. Die Mitglieder des Königl. Hauses genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen nach Maßgabe der §§ 96, 97, 100 des St. G. B.

8. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind dieselben befreit:

a) von der Wehrpflicht (§ 1 a des Wehrges. v. 9. Nov. 1867);

b) von der Quartierleistung (§ 4 Z. 1 des Quartierl.-Ges. v. 25. Juni 1868, § 4 des Naturall.-Ges. v. 13. Febr. 1875);

c) von der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde (§ 3 Z. 1 des Naturall.-Ges.);

d) von der Pferdestellung (§ 25 des Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873)[4].

IV. Die **Bezüge** der Mitglieder des Königl. Hauses[5]. Die Ausstattung der nachgeborenen Söhne „mit Land und Leuten" (Paragium) ist durch die württembergische Hausgesetzgebung seit 1664 (Testament Herzog Eberhardts III.) abgeschafft; an ihre Stelle ist das sog. Apanagensystem getreten[6], welches auch dem für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Königl. Familie jetzt ausschließlich maßgebenden Hausgesetze von 1828 zu Grunde liegt.

Nach § 103 der V. U. haftet die Verbindlichkeit zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder des Königl. Hauses, welche bis 1819 dem Herzog und späteren König als Besitzer des Kammerguts ausschließlich obgelegen hatte, nunmehr nach der Ueberlassung dieses Kammerguts an den Staat auf dem gesammten Staatskammergute; auch sollen nach § 105 der V. U. die diesen Mitgliedern zukommenden Leistungen von der Staatskasse unmittelbar an dieselben entrichtet werden. Nach dem Hausgesetze können ferner die nachher anzuführenden Leistungen nie in liegenden Gütern gewährt werden, sondern werden immer von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der

---

1) Vgl. § 72 des R. G. v. 6. Febr. 1875 und Hinschius, Komm. 2. Aufl. S. 193. In Beziehung auf die Eheschließung gelten sonst keine Besonderheiten; nur tritt für den Kronprinzen mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr auch die Ehemündigkeit ein, s. Mandry, Der civilr. Inhalt, II. Aufl. S. 10. Ueber das Erforderniß der Ebenbürtigkeit und der königl. Genehmigung der Eheschließung s. § 11 u. § 16.

2) Not.-G. v. 14. Juni 1843 Art. 15, Ausf.-G. z. G. V. G. Art. 15.

3) Haus-G. Art. 12.

4) Eine weitere Bestimmung enthält das R. G. v. 26. Mai 1873 betr. die zum Gebrauch einer Reichsverw. best. Gegenst. § 2.

5) Die jährlichen Leistungen an die Mitglieder des königl. Hauses insgesammt betragen nach dem Etat für 1883/84 — 316 464 M.

6) Fricker und Geßler a. a. O. S. 50, 61, Mohl, I. S. 446.

Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt. Dieselben dürfen nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden. Würde ein Mitglied des Königl. Hauses ohne Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt „im Auslande“ nehmen, so werden die Einkünfte zurückgehalten. Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des oben (unter III. 6. d) erwähnten Familienraths verfügt werden. Apanagen und Sustentationsgelder können von den Gläubigern nur zu einem Drittheil in Anspruch genommen oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden (a. a. O. Art. 23—25). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Die **Apanage** ist die von der Staatskasse zu zahlende Jahresrente eines Königl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Dieselbe vererbt sich auf die männliche Descendenz des Apanagirten nach Kopftheilen und nach dem Grundsatz des sog. Repräsentationsrechts. Vermindert sich auf diese Weise eine Apanage unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 5000 Gulden, so wird sie auf diesen Betrag durch eine persönliche Zulage erhöht. Hinterläßt ein Prinz keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter, so geht die Apanage auf diese nach Kopftheilen über, so jedoch, daß der Antheil der vermählten Töchter sofort an die Staatskasse zurückfällt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 34 des Hausges. Stirbt ein Prinz ohne rechtmäßige, in ebenbürtiger Ehe erzeugte Kinder, so fällt die ganze Apanage an die Staatskasse zurück; dasselbe gilt von dem durch Verehelichung oder Ableben im unverehelichten Stande freigewordenen Antheil der Tochter eines Prinzen.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Theil ihrer Apanage erreichende Summe. Diesen Beitrag erhalten auch die Söhne dieser Prinzen, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten und zwar besteht derselbe dann in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben[1]).

Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs (s. Nr. 2) sowie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen beträgt 40 000 Gulden (68 571 M.), wenn aber mehr als zwei nachgeborene Söhne des verstorbenen Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je 30 000 Gulden (51 428 M.)[2]).

2. Eine **Sustentation** d. h. eine nicht vererbliche jährliche Rente zu ihrem standesmäßigen Unterhalt beziehen:

a) Die Söhne des Königs und die Söhne des Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an. Stirbt übrigens ein Kronprinz oder ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern, so erhalten auch diese eine Sustentation in einer nach Köpfen zu vertheilenden Gesammtsumme, wobei jedoch der Antheil des einzelnen Kindes mit dem Tode oder mit dem Eintritt in eine Apanage oder in eine persönliche Sustentation (s. Nr. 1 und nachher unter b) oder mit der Vermählung einer Prinzessin an die Staatskasse zurückfällt[3]).

Die Sustentation eines Kronprinzen beträgt neben einer standesmäßig möblirten Wohnung vor der Vermählung jährlich 30 000 fl. (51 428 M.), nach der Vermählung jährlich 66 000 fl. (113 141 M.) nebst 8000 fl. (13 714 M.) Nadelgelder seiner Gemahlin. Die erhöhte Sustentation dauert auch nach dem Tode der letzteren fort. Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staatskasse zurück[4]).

b. Die Töchter des Königs und des Kronprinzen erhalten unbedingt nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, eine Sustentation, deren

---

1) A. a. O. Art. 32.

2) Besondere Bestimmungen bezüglich der am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des Königl. Hauses enthalten die Art. 72 ff. des Hausges.

3) A. a. O. Art. 36—41.

4) Da nur der älteste Sohn des Königs „Kronprinz“ im rechtlichen Sinne ist, so wurden für den dermalen dem Throne nächststehenden Agnaten bei seiner Vermählung besondere Bestimmungen in einem Ges. v. 20. Febr. 1877 getroffen (100 000 M. jährl. Apanage).

Betrag in den Art. 44—47 des Hausgesetzes näher bestimmt ist. Diese Sustentationen der Prinzessinnen fallen bei ihrer Vermählung an die Staatskasse zurück.

3. Alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine **Mitgabe**, welche für jede Tochter eines Königs 100 000 fl. (171 428 M.), für eine Enkelin 40 000 fl. (68 571 M.), für die Tochter eines Kronprinzen, wenn der Vater noch am Leben ist, 80 000 fl. (137 142 M.), für die übrigen Prinzessinnen 33 000 fl. (56 570 M.) beträgt. Die Mitgabe wird freies Eigenthum der Prinzessin[1]). Ueber den Aversalbeitrag an die Prinzen bei deren Verehelichung s. o. Nr. 1.

4. Auf **Wittum** hat jede zum Königl. Hause gehörige verwittwete Prinzessin Anspruch, so lange sie lebt und Wittwe bleibt, sollte auch ihr verstorbener Gemahl noch keine Apanage bezogen haben. Die Wittwe des Königs erhält jährlich 100 000 fl., neben einer standesmäßig möblirten Residenz und einem anständig möblirten Lustschloß zum Sommeraufenthalt, auch zur Einrichtung eine einmalige Summe von 25 000 fl. (42 857 M.), die Wittwe des Kronprinzen 36 000 fl. (61 713 M.) neben einer anständig möblirten Wohnung, die Wittwe jedes andern Prinzen erhält die Nutznießung an der Apanage ihrer minderjährigen Söhne bezw. Töchter nach den näheren Bestimmungen in Art. 56 ff. des Hausgesetzes, unter allen Umständen mindestens 4000 fl.

5. Die **Donativgelder**[2]).

Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, übernahm der engere ständische Ausschuß im Jahre 1753, als sich der Prinz Friedrich Eugen, der jüngste Sohn des im Jahre 1712 zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Karl Alexander, mit einer Nichte Friedrichs des Großen, der Prinzessin Sophie Dorothea von Brandenburg-Schwedt verlobt und den württembergischen Landständen das Versprechen gegeben hatte, seine ganze männliche und weibliche Descendenz in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, in einer s. g. Assecuranzurkunde vom 3. September 1753 hiegegen die Verpflichtung, neben der aus dem Herzoglichen Kammergute zu bezahlenden Apanage dieses Prinzen demselben aus Mitteln des Landes jährlich 25 000 fl. zu bezahlen, und zwar „so lange diese Ehe subsistiren werde, wie auch an die aus dieser Ehe zu verhoffende männliche Descendenz". Diese auf einer Schenkung des damaligen ständischen Ausschusses beruhenden und daher sog. Donativgelder wurden in der Folge ohne Unterbrechung aus der ständischen Kasse bezahlt und bei Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung durch König Friedrich als ein von den hausgesetzlichen Apanagen verschiedenes Einkommen auf die Staatskasse als Staatsschuld übernommen. Auch das Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erkennt diese Donativgelder in Art. 35 als einen nicht in die Apanage einzurechnenden, auf der Staatskasse ruhenden Bezug der sämmtlichen männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen, also jetzt aller Prinzen des Königl. Hauses an. Da die Kammer der Abgeordneten durch einen Beschluß vom 10. Mai 1849 in Anwendung des § 17 der deutschen Grundrechte (Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften) die fernere Bezahlung dieser Gelder abgelehnt hatte und die Prinzen mit ihrem Anspruch in Folge hiervon durch den Geheimen Rath auf den Civilrechtsweg verwiesen wurden, kam es über die Fortdauer der fraglichen Verbindlichkeit zu einem Prozeß zwischen den Prinzen und der Königl. Staatsfinanzverwaltung, welcher durch rechtskräftiges Urtheil des Stadtgerichts Stuttgart (1851) dahin erledigt wurde, daß die Donativgelder im Betrage von 25 000 Gulden an die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen fortzuleisten seien[3]). Diese Gelder vererben sich nicht nach den hausgesetzlichen Bestimmungen über Apanagen, sondern nach den Grundsätzen der Stammgutserbfolge nach Stämmen unter den männlichen, aus ebenbürtiger Ehe abstammenden Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen, so daß der Antheil einer erlöschenden Linie den übrigen zuwächst[4]).

---

1) A. a. O. Art. 49—52.

2) Ueber diese Donativgelder ist zu vergl. Reyscher, Einl. zu Bd. II. des Staatsgrundges. S. 225 ff., Bd. III. S. 279, namentlich aber in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 13 S. 414 ff. Dazu Mohl, Beiträge z. Gesch. Württembergs S. 255 ff. u. Württemb. Staatsrecht I. S. 453.

3) S. hierüber Reyscher a. a. O. Die in neuester Zeit praktisch gewordene Frage, ob die Bezugsberechtigung der Nachkommen des Herzogs Fr. Eugen durch das Bekenntniß zur protestantischen Kirche bedingt ist, kann hiernach nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden, wobei es auf die Auslegung der verschiedenen bei Reyscher a. a. O. S. 417 ff. abgedruckten Verträge von 1753 und 1769 ankommen dürfte, da das Hausges. v. 1828 wie die früheren Hausgesetze hieran nichts geändert haben. (Seit 1838 besteht wieder eine ebenbürtige katholische Seitenlinie, da König Wilhelm bei der im Jahre 1837 erfolgten Verehelichung des Herzogs Alexander mit einer Prinzessin von Orleans den Konsens zu der hiebei bedungenen Erziehung der Descendenz in der kathol. Konfession ertheilte.)

4) S. hierüber auch das Geh. Raths-Gutachten vom 23.—26. Okt. 1822. Verh. d. K. d. St. H. 1839 S. 1095. Der auf den König entfallende Antheil (3125 Gulden) wird nicht erhoben.

§ 9. B. **Die Standesherren** [1]).

I. Die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 (Art. 27 ff.) hatte den ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen einen bevorzugten Rechtszustand zugesichert, namentlich sollten ihnen außer ihren Domänen alle Herrschafts- und Feudalrechte, „welche nicht wesentlich zur Souveränetät gehören", belassen werden. Die absolute Regierung des Königs Friedrich kehrte sich aber nicht an diese Beschränkung, sondern führte das Unterthanenverhältniß der bisherigen Reichsstände in der rücksichtslosesten Weise durch, indem sie den hohen Adel im Lande in eine Kategorie stellte mit dem bisherigen reichsritterschaftlichen und landsässigen Adel, ja denselben in vielen Beziehungen ungleich mehr beschränkte als die übrigen Unterthanen. Unter Anderem wurde den Standesherren das ihnen in Art. 31 der Rheinbundsakte zugesicherte Recht, sich in jedem mit dem Rheinbund in Frieden lebenden Staat aufzuhalten, entzogen und ihnen die Verpflichtung auferlegt, bei Verlust des vierten Theils ihrer Einkünfte jährlich drei Monate in der Königl. Residenz zuzubringen. Ferner wurde durch ein Gesetz vom 22. April 1808 die Autonomie des Adels abgeschafft und unter Aufhebung aller bestehenden Fideikommisse, Familienverträge rc. angeordnet, daß die Bestimmungen des Landrechts über die gemeine Intestaterbfolge mit rückwirkender Kraft die einzige Rechtsnorm für die Erbfolge des Adels bilden sollen [2]). Dem hohen Adel blieben als Vorrechte nur die Adelstitel, einige Ehrenvorzüge und ein privilegirter Gerichtsstand [3]).

Gegen diese Gesetzgebung war speziell der Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gerichtet, welcher zum Schutze der Mediatisirten deren Rechtszustand feststellt. Im Anschluß an die Bestimmungen dieses Art. 14, deren Inhalt hier nicht weiter zu erörtern ist, versuchte die Regierung zunächst durch das dem K. Verf.-Entwurfe von 1817 angehängte Adelsstatut die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in einem Akte neu zu ordnen. Da dies nicht gelang, verständigte sich die Regierung vorerst mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis und mit dem gräflichen Hause Waldeck, welche sich von ihren Standesgenossen trennten, über eine vertragsmäßige Feststellung ihrer Rechte (Declar. vom 8. bezw. 25. August 1819), und erklärte dann in einer Declaration vom 22. September 1819, daß sämmtliche Standesherren, deren Rechtsverhältnisse noch nicht besonders geordnet seien, nach Maßgabe des Vertrags mit Thurn und Taxis behandelt werden sollen. In der Folge kamen dann weitere Verträge mit einzelnen standesherrlichen Häusern über deren Rechtsverhältnisse zu Stande, welche in der Form Königl. Declarationen im Wege der Verordnung publizirt wurden [4]).

Durch die Einführung der sog. Grundrechte vom 27. Dezember 1848 (s. die Einleitung)

---

1) Vgl. O. Rose, Der Adel Deutschlands, Berlin 1883 und Zachariae, Deutsches Staatsrecht § 96 ff. und die dort angef. Litteratur. Die historischen Verhältnisse der württemberg. Standesherren sind dargestellt von Wächter, Württemberg. Priv.-R. B. I. S. 806 f., 924 f. (auch heute noch die einzige zuverlässige Darstellung dieser Materie, auf welche daher füglich für die Zeit vor 1848 hier Bezug genommen werden kann).

2) Vgl. auch die K. V. O. v. 26. April 1812 und Wächter a. a. O. S. 821 ff.

3) Die Ebenbürtigkeit mit dem Königl. Hause wurde den ehemaligen Reichsfürsten und Grafen nicht zugestanden, indem dieselbe nach dem Hausges. von 1808 § 17 blos zukommen sollte „Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern". Im Rang sollten die Nachkommen der Reichsgrafen in die Klasse der Edelleute zurücktreten.

4) Dieselben sind im Regierungsblatte veröffentlicht. Es sind folgende: A. Fürstliche Häuser betreffend: 1. mit Thurn und Taxis: Decl. v. 8. Aug. 1819 und 12. Juni 1823; 2. mit Hohenlohe-Bartenstein: Decl. v. 27. Okt. 1823, 28. Febr. 1824, 1. Juni 1835; 3. mit Hohenlohe-Jaxtberg: Decl. v. 27. Sept. 1825, 8. Apr. 1830; 4. mit Hohenlohe-Oehringen: Decl. v. 27. Sept. 1825 und 7. Dez. 1829; 5. mit Hohenlohe-Langenburg: Decl. v. 27. Sept. 1825, V. O. v. 23. Juni 1831 und v. 30. Apr. 1832; 6. mit Waldburg-Zeil-Trauchburg: Decl. v. 16. Febr. 1826, 28. Febr. 1826, 22. Nov. 1837, 3. Sep. 1838; 7. mit Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: Decl. v. 1. Nov. 1829, 30. Nov. 1829; 8. mit Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Decl. v. 10. Febr. 1831, 22. Febr. und 25. Juni 1838; 9. mit Waldburg-Wurzach: Decl. v. 14. Jan. 1834 und 22. Febr. 1838; 10. mit Fürstenberg: Decl. v. 23. Jan. 1839. B. Gräfliche Häuser betreffend: 1. mit Quadt-Isny: Decl. v. 8. Mai 1827 und 19. Nov. 1834; 2. mit Königsegg-Aulendorf: Decl. v. 6. Aug. 1828 und 3. Juli 1829; 3. mit Pückler-Limburg: Decl. v. 17. Aug. 1832 (dazu dann noch 4. mit Neipperg: Decl. v. 19. Mai 1827; 5. mit Rechberg: Decl. v. 3. Mai 1832). Mit den Fürstlichen Häusern: Oettingen-Wallerstein, Löwenstein-Wertheim, Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurth, sowie Windischgrätz, ferner mit den Gräflichen Häusern: von Bentinck und Schäsberg-Thannheim wurden keine Declarationen abgeschlossen. Ueber die jetzt nicht mehr praktische Frage, ob diese Declarationen giltig im Wege der Verordnung erlassen werden konnten, s. Mohl, I. S. 466 ff., namentlich aber Wächter a. a. O. S. 925 ff.

verloren zunächst der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen ihre rechtliche Geltung. Als dann die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. August / 5. Oktober 1851 und durch das Landesgesetz vom 2. April 1852 wieder aufgehoben wurden, blieben doch alle diejenigen Vorrechte der Standesherren beseitigt, welche inzwischen durch spezielle Landesgesetze abgeschafft worden waren. Die deßhalb, namentlich gegen die Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 von den Standesherren erhobene Beschwerde bei der Bundesversammlung in Frankfurt hatte zwar ein Einschreiten zu Gunsten dieser Reklamationen zur Folge (1855). Zu der verlangten Aenderung der Gesetzgebung kam es jedoch nicht, da seit dem Frieden von Villafranca die Macht Oesterreichs gebrochen und damit der Druck der Bundesversammlung auf Württemberg beseitigt war, so daß die Abgeordnetenkammer am 2. Dezember 1861 die auf Grund des bundestäglichen Ansinnens gemachten Vorlagen der Regierung ohne weitere Anfechtung ablehnen konnte [1]).

Der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen sind hiernach für den Rechtszustand der Standesherren in Württemberg nur noch insoweit maßgebend, als die darin enthaltenen Normen nicht durch die Landesgesetzgebung seit 1848 und durch die Reichsgesetzgebung eine Aufhebung bezw. Abänderung erfahren haben. Der Art. 14 bindet dagegen fernerhin weder die Reichs- noch die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Standesherren [2]).

II. **Die Vorrechte der Standesherren** [3]). 1. Standesherrliche Familien sind nach Art. 14 der Bundesakte diejenigen Familien, deren Häupter bis zum Jahre 1806 im Besitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit dem Jahre 1806 verloren haben [4]). Die Angehörigen dieser Familien, nicht blos die Häupter derselben, gehören zum hohen Adel. Die mit diesem verbundenen Rechte sind nicht an den Besitz einer Herrschaft geknüpft, auf welcher bis 1806 eine Reichstagsstimme geruht hatte; auch sind dieselben nicht an die Grenzen eines deutschen Bundesstaates gebunden. Die mit dem hohen Adel in Deutschland verbundenen Rechte sind:

a) Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinn; Bundesakte Art. 14; vgl. auch unten § 11.

b) Der Anspruch auf einen besonderen Ehrentitel (Durchlaucht bezw. Erlaucht) [5]).

c) Die Befreiung von der Wehrpflicht; (Wehrges. v. 9. Nov. 1867 § 1) [6]).

2. Durch den Besitz einer Standesherrschaft innerhalb des Staates Württemberg bedingt [7]), sind folgende Vorrechte:

---

1) Vgl. über diese Vorgänge auch die Verh. der K. d. A. 1856/61, und Reyscher, Erinnerungen S. 215 f.

2) Vgl. auch Thudichum, Verf.-R. des Nordd. Bundes S. 7, G. Meyer, Deutsch. St. R. S. 598 und v. Rönne, R. St. R. S. 54 f.

3) Die Zahl der württemberg. Standesherrschaften hat sich von 37 allmählig auf 20, nämlich 15 fürstliche und 5 gräfliche, vermindert; (s. das Verzeichniß im württemberg. Staatshdbch. von 1881 S. 616 ff). Dieselben sind aus Not. 4 S. 43 zu entnehmen, dazu kommen dann noch 5 gräfliche Häuser, welche blos für ihre Person, aber nicht für ihre Besitzungen in Württemberg zum standesherrlichen Adel gehören (nämlich v. Neipperg, v. Rechberg, Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn, v. Salm-Reifferscheid-Dyk, v. Stadion-Thannhausen, welche zwar Rittergüter aber keine Standesherrschaften in Württemberg besitzen).

4) Auf die namentlich aus Anlaß des Bentink'schen Erbfolgestreits vielerörterte Frage, ob nach dem deutschen Privat-Fürstenrecht auch die Personalisten zum hohen Adel gehören, kann hier nicht näher eingegangen werden. Von den in Württemberg zum standesherrlichen Adel gerechneten Familien war Neipperg blos Personalist: bei Rechberg war auch dieses nicht der Fall. Dieses Haus konnte vielmehr höchstens als kreisständischer Personalist gelten; vgl. Wächter a. a. O. S. 810, 811.

5) Vgl. den Bundesbeschluß v. 13. Febr. 1829 und die K. V. O. vom 5. Mai 1829. Nach den Deklarationen insbesondere (s. o.) haben die Häupter der fürstlichen Familien in amtlichen Zuschriften bei der Anrede den Titel „Euer Durchlaucht" und „Hochdieselben", die Nachgeborenen den Titel „Euer fürstliche Gnaden" anzusprechen. Den Erstgeborenen der gräflichen Häuser kommt das Prädikat „Erlaucht", den Nachgeborenen das Prädikat „Hochgeboren" zu; s. die sämmtlichen Deklarationen § 2 u. die K. V. O. v. 16. Nov. 1826. In Eingaben an den König und an die Königl. Stellen haben sich die Standesherren ganz der gewöhnlichen Kanzleiformen zu bedienen; das Prädikat „Wir" dürfen sie aber hiebei nicht anwenden.

6) S. Laband, R. St. R. IIIa. S. 140.

7) S. hierüber auch unten § 40.

a) Das Recht der Häupter der württembergischen standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme als erbliche **Mitglieder** der **Ersten Kammer** der Ständeversammlung; s. § 40.

b) Das Recht der **Autonomie** (durch Errichtung von Familienverträgen, Statuten und Fideicommissen ꝛc.) in Beziehung auf die Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe des § 14 der deutschen Bundesakte. Solche Akte der Autonomie sind dem Könige zur Genehmigung vorzulegen, wobei zu prüfen ist, ob dieselben nicht den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen, insbesondere der Verfassung, der Religion und den guten Sitten zuwiderlaufen und ob dadurch nicht in wohl erworbene Rechte Dritter eingegriffen wird. Die Königl. Genehmigung bedingt zwar die Giltigkeit dieser Statuten an sich nicht, dagegen sind dieselben von den Landesstellen nicht zu beachten, ehe sie auf Grund der Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht sind[1]).

c) Das Recht auf **Kirchengebet** und **Trauergeläute** in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie[2]).

d) Das Recht der **Verleihung von Titeln** an ihre Beamte, übrigens jetzt mit der Beschränkung auf solche Titel, welche sich auf die den Standesherren allein noch verbliebenen Gebiete der eigenen Verwaltung beziehen; dabei bedarf es besonderer Königl. Erlaubniß, wenn ein höherer Titel als „Direktor“ oder „Rath“ ertheilt werden will[3]).

e) **In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**: die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden, sowohl für ihre Person als für ihre immatrikulirten Güter, indem den Standesherren der privilegirte Gerichtsstand bei den Civilkammern der Landgerichte verblieben ist[4]). Dagegen ist die Befugniß des Familienhaupts, den Familiengliedern Vormünder zu bestellen, wie die privilegirte Befugniß zur Selbstbehandlung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens durch das Gesetz vom 17. August 1849 Art. 1 beseitigt[5]).

f) Bei der **Immobiliarzwangsvollstreckung** in Lehen- oder Stammgüter das Recht auf eine standesgemäße Kompetenz für sich und ihre Familien, welche jedoch die Hälfte des Reinertrags des Guts keinenfalls übersteigen darf[6]).

g) Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen Häuser gehörenden **Gebäude**, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmt sind, von der **Einquartierungslast** und der damit verbundenen Pflicht zur **Naturalver-**

---

1) Württemb. Arch. Bd. XXII. S. 423 ff. – Die früheren, durch das Ges. v. 22. April 1808 aufgehobenen Familienstatuten sind nicht schon durch die Bundesakte, sondern erst durch das Adelsstatut von 1817, §§ 26 u. 27, bezw. durch die zu dessen Vollzug erlassene Königl. Resolution vom 7. Febr. 1818 wieder hergestellt worden, übrigens mit der Beschränkung, daß Veränderungen jeder Art, welche seit dem Ges. v. 22. April 1808 durch Erbtheilungen, Vergleiche, Veräußerungen ꝛc. in den Stammgütern und Fideikommissen vorgegangen, aufrecht erhalten bleiben; s. Wächter, Württemberg. Pr. R. B. I. S. 1079, Lang, Württemberg. Pers.-R. § 18.

2) § 4 der Deklar. v. 8. Aug. 1819 ꝛc. Das Recht, auf ihren Schlössern ohne Dispensation Privattrauungen, Taufen und Konfirmationen vornehmen zu lassen, bestimmt sich jetzt ausschließlich nach kirchlichen Gesetzen, vgl. z. B. Art. 11 des kirchl. Ges. über Trauungen in der ev. Kirche vom 23. Nov. 1876. Für die Civiltrauung gilt das Vorrecht jedenfalls nicht.

3) Wenn auch mit solchen Titeln keine Amtsgewalt verbunden ist, so hat der Titel doch rechtliche Bedeutung mit Rücksicht auf §§ 33, 34, [5]. 360, [8]. des St. G. B.

4) Not.-Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15, Ausf.-Ges. z. R. G. V. G. Art. 9 Abs. 2, und Ges. v. 17. Aug. 1849 u. Lang, Württemb. Pers.-R. § 19 Note 1.

5) Unrichtig Sarwey I. S. 319.

6) Art. 48 des Exek.-Ges. v. 15. April 1825; württemberg. Subhast.-O. v. 18. Aug. 1879 Art. 31 u. Gaupp, Komm. z. C. P. O. Bd. III. S. 381.

pflegung in Friedenszeiten nach Maßgabe des Quartierl.=Ges. v. 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2 befreit.

Weitere Vorrechte stehen den Standesherren nicht zu, insbesondere ist das in § 7 des Einf.=G. zum G. V. G. denselben vorbehaltene Recht auf Austräge für Württemberg ohne Bedeutung, da dieses Recht schon früher, nämlich durch das Ges. v. 17. Aug. 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, aufgehoben worden ist. Auch das Vorrecht, gleichzeitig das Bürgerrecht in mehreren Staaten zu besitzen, und das Recht der freien Wahl des Aufenthalts (Bundesakte Art. 14 Z. 1) hat seine frühere Bedeutung verloren, seitdem diese Rechte allen Reichsangehörigen durch die Reichsgesetzgebung garantirt sind[1]), während andererseits in den Fällen der §§ 20—22 des R. G. vom 1. Juni 1870, sowie nach dem R. G. v. 4. Mai 1874 der Verlust der Staats= und Reichsangehörigkeit jetzt auch auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien Anwendung findet, sollte es sich auch in den zuerst genannten Fällen um den Aufenthalt in Staaten handeln, welche früher zum Deutschen Bunde gehörten[2]).

§ 10. C. Der ritterschaftliche Adel.

I. Die Ritterschaft in Schwaben hatte sich schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts der Landeshoheit der Herzoge von Württemberg zu entziehen gewußt. Bei dem Abschluß des Tübinger Vertrags vom 8. Juli 1514 (s. die Einleitung) hatte dieser Stand, der früher bei der Landesrepräsentation überall mitgewirkt hatte, nicht mehr Theil genommen, und im Jahre 1559 wurde die schwäbische Ritterschaft von Kaiser Ferdinand I. förmlich für reichsunmittelbar erklärt (vgl. auch S. 8 Not. 2). Dieses Ausscheiden hatte zur Folge, daß in der altwürttemb. Verfassung der Adel von der Vertretung des Landes gänzlich ausgeschlossen war. Es bildete sich zwar in der Folge durch Einwanderung und Nobilitirung wieder ein landsässiger Adel; derselbe hatte aber, abgesehen von der ausschließlichen Besetzung einiger Stellen im Hofgericht und Oberrath mit Adeligen, keine politische Bedeutung[3]).

Im November 1805, also noch vor Abschluß des Preßburger Friedens, hatte sich Württemberg im Einverständniß mit Napoleon in den Besitz der innerhalb der Landesgrenzen befindlichen reichsritterschaftlichen Besitzungen gesetzt, worauf die rheinische Bundesakte (Art. 25) dem König von Württemberg förmlich die Souveränetät über diese Gebiete übertrug (s. d. Einl.). Besondere Rechtsvorbehalte für die Ritterschaft waren hierbei nicht gemacht und das Organ.=Manifest vom 18. März 1806 und die nachfolgenden Gesetze der Rheinbundszeit stellten sie, in ähnlicher Weise wie die Standesherren, abgesehen von den Titeln und einigen unerheblichen Ehrenrechten ganz den übrigen Unterthanen gleich (s. o. S. 43.)[4]).

Die Bundesakte von 1815 garantirte dann in Art. 14 auch der ehemaligen Reichsritterschaft einen bevorzugten Rechtszustand, insbesondere die daselbst in Abs. 4 bezeichneten Rechte. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgte durch das bereits in § 9 erwähnte Adelsstatut von 1817 (II. Beil. zum Verf.=Entw. von 1817), in welchem übrigens der landsässige dem vormals reichsritterschaftlichen Adel völlig gleichgestellt wurde[5]). Die V. U. von 1819 schloß sich an dieses Adelsstatut an, indem sie in den §§ 39—42 beide Klassen des Adels unter dem Namen des „ritterschaftlichen Adels" zusammenfaßte. Die in diesen Paragraphen in Aussicht genommene Bildung ritterschaftlicher Korporationen ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt[6]). Da der Adel bei den

---

1) Auch für die Aufnahme eines deutschen Standesherrn, welcher bisher keine Standesherrschaft im Lande besaß, aber in Folge hausgesetzlicher Succession in den Besitz einer solchen gelangt, in das württemberg. Staatsbürgerrecht gilt an sich nicht besonders; nur wird faktisch der Aufnahmeakt durch die — erst nach vorgängiger Prüfung bezüglich der Voraussetzungen der Aufnahme stattfindende — Leistung des Huldigungseides nach Maßgabe der Deklarationen ersetzt.

2) Ueber die früheren, durch die Gesetzgebung seit 1848 aufgehobenen Vorrechte der Standesherren s. Mohl, I. S. 477 ff.

3) S. hierüber Wächter, Württemberg. Priv.=R. I. S. 141 ff.; die Stellung der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterschaft im alten Deutschen Reiche gehört nicht hierher: vgl. hierüber J. J. Moser, Gesch. d. Reichsritterschaft 1775. J. J. Moser, deutsches Staatsr. B. 5: Von den Reichsständen 1767, Kerner, Staatsrecht der freien Reichsritterschaft, Lemgo 1786—89 und Häberlin, Handbuch d. deutschen Staatsrechts III. S. 541 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht § 101; auch Mohl, I. S. 495 ff. Wächter I. S. 141 ff.

4) Wächter a. a. O. S. 812; die Aufhebung der Fideikommisse ꝛc. (s. o. S. 43) traf auch die Ritterschaft.

5) Wächter a. a. O. S. 924 f., 929 f.

6) S. Mohl, I. S. 512.

Bestimmungen des Statuts sich nicht beruhigte, erließ die Regierung nach vorgängigen Unterhandlungen mit den Betheiligten am 8. Dezember 1821 eine „Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels". Durch eine K. V. O. vom 24. Oktober 1825 wurde dann diese Declaration auch auf den altlandsässigen Adel, jedoch gegen Verzichtleistung des letzteren auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei insoweit ausgedehnt, als die diesfallsigen Ansprüche in dem Besitzstande vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder sonstige Rechtstitel bereits erloschen waren [1]).

Ueber die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 gilt ganz das in den vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Standesherren bemerkte.

II. Nach dem geltenden Rechte ist die **Zugehörigkeit** zur württemberg. Ritterschaft bedingt [2]):

1. Durch den Besitz des württemberg. Staats-Bürgerrechts; vgl. auch § 135 Z. 1 der V. U. [3]). Gegenüber den Standesherren besteht hierbei faktisch der Unterschied, daß die vormals reichsritterschaftlichen Familien nicht schon durch den Besitz ihrer 1806 mediatisirten Besitzungen das württemberg. Staats-Bürgerrecht unter der Herrschaft des Art. 14 der B. A. erlangt haben. Die Schranken, welche die Declaration von 1821 bezüglich des Besitzes eines mehrfachen Staats-Bürgerrechts seitens der in mehreren deutschen Staaten angesessenen ritterschaftlichen Gutsbesitzer enthielt, sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben.

2. Durch den Besitz oder Mitbesitz eines adeligen Guts, d. h. eines Guts, welches als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist, sei dasselbe nun ein ehemals immatrikulirter reichsritterschaftlicher Besitz oder ein privilegirtes Gut einer ehemals landsässigen Familie oder erst neuerdings durch den König zu einem adeligen Gute erhoben worden [4]). Der § 48 der Declaration von 1821 legt nämlich dem König, soweit es sich um die Einräumung des Rechts der Landstandschaft handelt, unbeschränkt das Recht bei, einem bisher nicht adeligen Gut die Eigenschaft eines Ritterguts zu verleihen und dessen Aufnahme in die Realmatrikel anzuordnen [5]).

3. Durch den erblichen Adelsstand des Besitzers. Gleichgiltig ist hierbei, ob der Adel ein reichsritterschaftlicher ist oder ob er sonstwie auf rechtsgiltiger Verleihung z. B. durch den König oder einen auswärtigen Souverän beruht. Ein durch hausgesetzliche Erbfolge begründeter Zusammenhang zwischen dem Gute und der Familie des

---

1) Auch die Giltigkeit der Decl. v. 1821 und der V. O. v. 1825 — als nach der Verfassung v. 1819 erlassen — wurde beanstandet; vgl. über diese jetzt kaum mehr praktische Frage Wächter, I. S. 930 ff. und oben S. 43 Not. 4. Zweifel können nur bezüglich des früher landsässigen Adels bestehen, sofern man mit Mohl, I. S. 499 dem Adelsstatut v. 1817 keine Gesetzeskraft beilegt.

2) Die Zahl der in der Realmatrikel aufgeführten und hiernach zur Landtagswahl berechtigten ritterschaftlichen Familien beträgt nach dem bei der letzten Wahl zur Abg.-Kammer veröffentlichten amtlichen Verzeichnisse (R. B. v. 1882 S. 374 ff.) im Ganzen 85. Die Zahl der stimmberechtigten Gutsbesitzer ist jedoch größer, da auch der kleinste Antheil an einem immatrikulirten Gute Stimmrecht verleiht (z. Z. einschl. der ruhenden Stimmen 164).

3) Mohl, I. S. 501, 503.

4) Vgl. die Bekanntmachung v. 15. Jan. 1818; §§ 47 u. 48 der Declaration v. 1821; auf Grund jener Bekanntmachung war die Realmatrikel im Jahre 1818 angelegt worden. Die Matrikel wird nach Maßgabe dieser Vorschriften von der bei dem Ministerium des Innern eingesetzten Kommission für die Adelsmatrikel geführt (vgl. auch die K. V. O. v. 1. Juli 1857).

5) Von diesem Rechte hat die Regierung seit 1821 wiederholt, ungeachtet des auf Grund des § 40 der V. U. (Erforderniß der Genehmigung der ritterschaftlichen Korporation) erhobenen Widerspruchs der Ritterschaft, Gebrauch gemacht, Verh. der K. d. A. v. 1865 Prot. VI. S. 4665, s. o. Nr. 4. Daß das aufzunehmende Gut von bäuerlichen Lasten frei sei, kommt nach Aufhebung aller bäuerlichen Lasten nicht mehr in Frage; s. übrigens Mohl, I. S. 504 N. 3 u. 7 und jetzt das Sportelges. v. 24. März 1881, Tarif Nr. 1 und die Verh. der K. d. A. v. 5. Febr. 1881 hierzu.

Besitzers wird nicht erfordert. Es genügt jeder Erwerb eines adeligen Guts (Nr. 2) durch einen dem erblichen Adelsstand angehörigen württemberg. Staatsbürger.

4. Als ein weiteres Erforderniß verlangt die V. U. § 40 die Aufnahme in eine der vier ritterschaftlichen Korporationen und zwar — soweit dieselbe nicht auf Erbfolge beruht — durch einen mit Zustimmung der Ritterschaft vom König ausgehenden Akt. Da jedoch die Konstituirung dieser Körperschaften und damit die in der V. U. in Aussicht genommenen Statuten derselben seit 1819 nicht zu Stande gekommen sind [1]), so mußte seither von diesem Erfordernisse, also namentlich auch von dem Konsense der betreffenden Körperschaft abgesehen werden (s. auch S. 47 Not. 5) [2]).

III. Als **Vorrechte** des ritterschaftlichen Adels bestehen zur Zeit nur noch:

1. Das ritterschaftliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung (V. U. §§ 133, 143, 145), sowie die Befähigung der Angehörigen dieses Standes, nach Maßgabe des § 130 der V. U. zu erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren ernannt zu werden.

2. Das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten; jedoch mit der Beschränkung, daß neu zu errichtende Familienstatute, beruhen sie nun auf einer Disposition unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit sie autonomische Bestimmungen enthalten, zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das vorgesetzte Landgericht [3]) bedürfen und, nachdem diese erfolgt ist, in der Gesetzsammlung zu publiziren sind [4]).

3. Der befreite Gerichtsstand vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl für ihre Familien als für ihre immatrikulirten, früher vom Gemeindeverbande befreiten, Besitzungen [5]).

4. Das Recht auf standesmäßige Kompetenz bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung in Lehen- und Stammgüter (s. o. S. 45 Not. 6).

5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für sich und ihre Familien nach Maßgabe der K. V. O. v. 12. April 1807. (Decl. v. 1821, § 18.)

Zusatz. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige sog. unbegüterte Erbadel gewährt keine besonderen bürgerlichen oder politischen Rechte, abgesehen von dem staatlich geschützten Rechte auf den Adelstitel [6]) und auf Führung des adeligen Wappens [7]),

---

1) Ein im Jahre 1839 bei der St. K. eingebrachter Gesetzesentwurf betr. das Statut für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels gelangte nicht zur Verabschiedung.

2) S. übrigens Mohl, I. S. 505 Not. 7.

3) Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke die immatrikulirte Besitzung liegt, auf welcher das Recht der Autonomie für die betr. Disponenten beruht. W. Ger. Bl. II. S. 391 ff.

4) Vgl. Bundesakte Art. 14, Decl. v. 1821 § 15. Die Behauptung von Sarwey, I. S. 332, daß die Vorschrift blos auf Verfügungen unter Lebenden Anwendung finde, ist unrichtig; denn das Recht der Autonomie — unter Lebenden oder von Todes wegen — hat einen viel weiteren Umfang als das Recht jedes Württembergers, über sein Vermögen letztwillig durch Fideikommiß zu verfügen (vgl. auch das im W. Arch. Bd. II. S. 428 ff. 458 abgedruckte Gutachten des württemberg. Obertribunals v. 7. Febr. 1857, auf welches sich Sarwey ganz ohne Grund beruft, ferner die Entscheidung des Obertribunals v. 29. Dez. 1869, im Ger.-Bl. Bd. II. S. 392 ff.).

5) Not. Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15; Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2; Ausf. Ges. z. G. V. G. Art. 9 Abs. 2. Auf die immatrikulirten Besitzungen findet dieser privilegirte Gerichtsstand nur in soweit Anwendung, als dieselben vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 vom Amts- und Gemeindeverbande befreit waren (vgl. auch Decl. v. 1821 § 47). Die nicht exemten Bestandtheile der Rittergüter unterliegen daher in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Gemeinderaths. Ueber die früher vorhandene Exemtion vom Gemeindeverbande, welche sich auch auf die Staatsdomänen erstreckte, entscheidet die Adelsmatrikelkommission; s. d. Just.-Min.-Erl. v. 12. u. 26. April 1833, 12. Juni 1832 u. 17. Febr. 1834, bei Berner, IV. Ed. S. 143.

6) St. G. B. § 360 Nr. 8.

7) Vgl. auch d. Entsch. d. R.-Ger. in C. S. B. II. S. 147.

sowie von der nur den Erbadeligen zukommenden Befähigung, durch Erlangung eines immatrikulirten Ritterguts Mitglied der Ritterschaft zu werden. Ebenso bedeutungslos ist der dem württemberg. Rechte eigenthümliche — persönliche Adel. Derselbe ist mit allen Staatsämtern der vier obersten Rangstufen (also von der Rangstufe des Landgerichtspräsidenten, Obersten 2c. einschließlich an), ferner mit dem Militärverdienstorden aller Grade, sowie mit dem Kronorden — jedoch mit Ausnahme des Ritterkreuzes II. Klasse dieses Ordens — verbunden [1]).

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Kapitel.

Der König.

A. Die Erwerbung der Krone und die Erledigung des Throns.

§ 11. I. **Das Thronfolgerecht.** Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der württemberg. Regentenfamilie, also den Nachkommen des Grafen Ulrich I. († 1265) bezw. des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen zu [2]). Dasselbe setzt (vgl. § 8 der V. U.) voraus:

1. Abstammung durch „rechtmäßige Geburt" in einer gesetzlich giltigen Ehe. Ausgeschlossen sind hiernach sowohl die erwiesenermaßen im Ehebruche empfangenen, als die vor Abschluß der Ehe geborenen Nachkommen und deren Descendenten. Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Rescript würde die Successionsfähigkeit nicht begründen, ebensowenig Adoption. Entscheidend ist, ungeachtet der angeführten, nicht ganz genauen Wortfassung, die Zeugung in der Ehe, welche nach gemeinem Civilrechte zu beurtheilen ist. Ein in der Ehe gezeugter Sprosse ist also successionsfähig, auch wenn zur Zeit seiner Geburt die Ehe nicht mehr besteht.

2. Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe. Den Begriff der Ebenbürtigkeit bestimmt die V. U. nicht, nimmt denselben vielmehr als feststehend an. Es kann daher nur das Familienherkommen maßgebend sein, da auch die Bundesakte von 1815 in Art. 14 keine Entscheidung gibt, vielmehr den Standesherren nur die Ebenbürtigkeit, wie sie dieselbe vor dem Jahre 1806 besaßen („in dem bisher damit verbundenen Begriff"), auch fernerhin garantirt. Hierdurch wurde allerdings die Bestimmung des württemberg. Hausgesetzes von 1808, welches nur die Ehen mit Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern für ebenbürtig erklärte, hinfällig, wie auch das Hausgesetz von 1828 in Art. 75 diese Bestimmung aufgehoben hat. Es entscheidet hiernach das Herkommen, wie es zur Zeit der Auflösung des Reiches (1806) in Württemberg bestand. Nach diesem Her-

---

1) Vgl. die Königl. V. O. v. 18. Okt. 1821 § 2 und die Ordensstatuten v. 23. Sept. 1818, 22. Dez. 1864, v. 19. Sept. 1870 und v. 28. Dez. 1870 Abs. 2.

2) S. die Regententafeln S. 287 ff. bei Fricker u. Geßler, Verf. Gesch.

kommen, welches in dem Hausgesetze vom 13. Dezember 1803[1]) letztmals Ausdruck fand, sollen nur Ehen „aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen oder wenigstens Altgräflichen reichsständischen Häusern" ebenbürtig sein; die neugräflichen sind hiernach ausgeschlossen, während neufürstliche Häuser für ebenbürtig erklärt sind. Im Uebrigen entscheidet über die Ebenbürtigkeit das deutsche Privatfürstenrecht. Die Ebenbürtigkeit völkerrechtlich anerkannter Souveräne, auch wenn dieselben nicht legitimer Herkunft waren (wie die Napoleoniden, die Descendenz Bernadotte's ꝛc.), wurde, wie auch die Fassung der Hausgesetze von 1803 und 1808 (s. o.) ergibt, in Württemberg nie beanstandet[2]); ebensowenig die Ebenbürtigkeit der Mitglieder entthronter Regentenfamilien (Wasa, Bourbon). Ueber die Frage, ob ein Mitglied einer ebenbürtigen Familie selbst aus einer ebenbürtigen Ehe abstammt, entscheidet das Recht dieser Familie[3]). Der Mangel der Ebenbürtigkeit kann durch K. V. O. nicht beseitigt, einem aus einer solchen Ehe gezeugten Prinzen also auch nicht die Successionsfähigkeit verliehen werden.

3. Abstammung aus einer mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe, soweit es sich um die Succession im Mannesstamme handelt. Der König kann zwar seine zuvor verweigerte Zustimmung nachträglich ertheilen; allein in diesem Falle werden nur die nach der Einwilligungserklärung erzeugten Kinder, nicht aber die zuvor gezeugten successionsfähig[4]).

II. **Die Thronfolgeordnung.** Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des Königl. Hauses in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte. Erlöscht der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar in der Weise, daß die Nähe der Verwandtschaft[5]) mit dem zuletzt regierenden König und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt[6]). Bei der Descendenz des sodann regierenden Königl. Hauses tritt jedoch das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein. V. U. § 7. In dem neuen Mannesstamme findet hiernach auch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte statt[7]).

Stirbt dann dieser neue Mannesstamm wieder aus, so tritt in Anwendung des § 7 der mit dem letzten Könige aus diesem Mannesstamme („mit dem sodann regierenden Königl. Hause") nächstverwandte Kognat ein, so daß also die Succession nicht auf die noch vorhandenen kognatischen Mitglieder der ersten Regentenfamilie zurückgeht[8]); ebensowenig werden in diesem Falle die Agnaten in den Seitenlinien desjenigen Hauses, aus welchem

---

1) Reyscher Staatsgrundges. II. S. 640 ff.; es wurde dabei in Z. 1 konstatirt, daß alle anderen Ehen als unstreitig notorische Mißheirathen im Sinne der bekannten Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. zu betrachten seien, da das Hausgesetz von 1803 mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimme.

2) Für die Ebenbürtigkeit der neufürstlichen Häuser spricht auch der „erbbrüderliche Vergleich" von 1617, in welchem versprochen wurde, „nicht außer dem fürstlichen Stande zu heirathen". Demgemäß wurde denn auch die Ehe des Herzogs Paul Wilhelm († 1860) mit einer Prinzessin von Thurn und Taxis immer als ebenbürtig anerkannt (s. auch Mohl, I. S. 160, 164 ff.). Dagegen ist die Ansicht von Sarwey, I. S. 45, daß auch neugräflichen Häusern auf Grund des Art. 14 der Bundesakte, sofern sie Standesherren seien, die Ebenbürtigkeit zukomme, ganz unrichtig; denn die Bundesakte hat den Standesherren keine weiteren Rechte eingeräumt, als diejenigen, welche sie bis zur Auflösung des Deutschen Reiches besaßen; s. auch Mohl a. a. O.

3) Ueber die Lehre von der Ebenbürtigkeit, insbesondere auch in Beziehung auf die früheren Personalisten s. die bei Mohl a. a. O. S. 164 Note 6 citirte Litteratur und Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit, H. Schulze, Lehrbuch I. S. 218 ff.

4) S. auch Mohl, I. S. 161 f.

5) Offenbar nach civilrechtlicher Komputation, vgl. auch Mohl, I. S. 166 Note 14.

6) Die Schwester des zuletzt regierenden Königs geht hiernach dem Enkel aus einer Tochter vor, wenn sie älter ist.

7) Ueber die Einführung der Primogeniturordnung in Württemberg s. d. Einl.

8) Dies ergibt sich aus dem angeführten § 7, welcher den neuen Mannesstamm als ein neues Königl. Haus behandelt; vgl. auch Mohl, I. S. 163.

der kognatische Begründer der neuen Familie stammt, berufen, da der Mannesstamm der neuen Linie erst mit dem kognatischen Stifter derselben beginnt. Die rechtmäßige ebenbürtige Abstammung des berufenen Kognaten kann selbstverständlich nur nach dem für die bisherige Familie des letzteren geltenden Rechte beurtheilt werden; nur muß diejenige Ehe, durch welche die Prinzessin, um deren Nachkommen es sich handelt, aus der Königl. Familie ausgeschieden ist, mit Einwilligung des Königs von Württemberg abgeschlossen worden sein. Das württemberg. Recht adoptirt hiernach weder das Erbfolgerecht der sog. Regredienterbin, noch dasjenige der Erbtochter, sondern enthält eine von beiden Systemen abweichende Normirung [1]).

III. Der nach der Erbfolgeordnung zur Succession berufene Thronfolger **erwirbt die Krone** kraft rechtlicher Nothwendigkeit in dem Augenblicke der Erledigung des Thrones. Einer besonderen Erklärung, die Regierung antreten zu wollen, bedarf es nicht, da die Succession nach der deutschrechtlichen Erbfolge ipso jure stattfindet. In Beziehung auf die Ausübung der Regierungsrechte durch den neuen Regenten bestimmt jedoch die V. U.:

1. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem Königl. Worte zugesichert hat. § 10 der V. U. Aus dieser, historisch an die altwürttemberg. Verfassung anknüpfenden Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Succession selbst durch die Ausstellung der Urkunde bedingt oder daß auch nur die Leistung des verfassungsmäßigen Gehorsams seitens der Unterthanen bezw. die Ausübung der Regierungsrechte durch den Regenten bis zu dem angeführten Zeitpunkte suspendirt werde. Denn wenn auch nach dem Tübinger Vertrage von 1514 und der auf demselben beruhenden altwürttemberg. Verfassung das württemberg. Land mit dem Herzog in einem Vertragsverhältniß stand, nach welchem das Land den Herzog vor Ertheilung der Zusicherung „nicht einzulassen oder ihm Gehorsam zu leisten" schuldig war, so ist doch die Grundlage dieses auf der Reichssouveränetät beruhenden Vertragsverhältnisses seit der Erwerbung der Souveränetät durch Württemberg (1806) hinweggefallen, und die Huldigung bildet deßhalb jetzt nicht mehr eine Bedingung der Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt, wie denn auch die W. V. U. eine interimistische Stellvertretung bis zur Ausstellung der Urkunde nicht kennt [2]). Jene feierliche Zusicherung bildet hiernach nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs. Die Uebergabe der Urkunde an die Stände, oder wenn dieselben nicht versammelt sind, an den ständischen Ausschuß, erfolgt sofort nach dem Regierungsantritte und vor Erlassung des diesen kundgebenden Manifestes [3]).

2. Nach § 5 der V. U. „bekennt sich der König zu einer der christlichen Kirchen". Angehörigkeit zu einer der drei christlichen Glaubensbekenntnisse im Sinne der älteren Reichsgesetze und der V. U. von 1819 wird nicht verlangt, vielmehr kann der König sich auch zu einer Sekte bekennen [4]). Auch diese Vorschrift bildet jedoch keine Bedingung des Erbfolgerechts, sondern nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs; die entgegen-

---

1) S. auch Mohl, I. S. 166 Note 14—18. Eine Verletzung vorhandener Rechte der Kognaten liegt in dieser Bestimmung der V. U. nicht, da denselben ein Recht des Widerspruchs nach dem Grundsatze der Stammgutserbfolge — auch abgesehen von den sog. Fräuleinverzichten — nicht zustand; aber nicht wegen des bis 1805 bestandenen österr. Anwartschaftsrechts (s. d. Einl.); denn dieses war auf diejenigen Besitzungen beschränkt, welche der Herzogsbrief von 1495 umfaßte.

2) Vgl. auch Reyscher publ. Verf. S. 278; Fricker u. Geßler, Verf.-Gesch. S. 84, 136. Laband, Staatsr. I. S. 218 und die Verh. der württemberg. Kammer der Abg. v. 1864. B. B. I. S. 1855 ff., Prot. B. III. S. 1823 ff. A. A. Mohl, I. S. 156, 171 ff.

3) Vgl. das Manifest vom 26. Juni 1864, Reg.-Bl. S. 87 und dazu den Bericht des ständ. Ausschusses vom 11. Juli 1864 in den Verh. d. K. d. A. a. a. O.

4) Mohl, I. S. 178 ff.

gesetzte Annahme[1]) kann auf den allein maßgebenden Wortlaut der V. U. (s. o.) nicht gestützt werden[2]).

IV. **Die Erledigung des Thrones** kann nur eintreten durch Tod des Regenten oder in Folge eines Verzichtes. In der V. U. wird die Entsagung auf den Thron nicht ausdrücklich erwähnt. Es gelten daher in dieser Beziehung die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts[3]). Die Niederlegung der Krone kann hiernach nur durch einen ausdrücklichen Akt geschehen, welcher zu seiner Giltigkeit der Kontrasignatur mindestens eines Ministers bedarf. Ein Verzicht zu Gunsten eines anderen als des zur Krone nächstberufenen Prinzen ist durch die in § 7 der V. U. festgesetzte Thronfolgeordnung ausgeschlossen.

Der Verlust der Krone durch Absetzung, Zwang zur Abtretung ist zwar faktisch möglich, nicht aber staatsrechtlich. Konflikte wegen Verfassungsverletzung und Streitigkeiten über die Legitimität und Erbfolgeberechtigung eines auf die Thronfolge Anspruch machenden oder bereits im Besitze des Thrones befindlichen Prinzen[4]) können jetzt auf gesetzlichem Wege nur noch nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 2 der R. V. zur Entscheidung gebracht werden.

B. Die Stellvertretung des Königs.

§ 12. I. **Die Reichsverwesung**[5]). 1. Ist der König an der Ausübung der Staatsgewalt **dauernd verhindert**, so tritt, bis das Hinderniß hinwegfällt oder der Thron erledigt wird, eine Reichsverwesung für ihn ein. Die V. U. unterscheidet hierbei:

a) Die ordentliche Reichsverwesung im Falle der Minderjährigkeit des Königs. Die Großjährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein[6]), auch wenn der zum Throne Berufene bisher nicht Kronprinz war. Eine Jahrgebung, wie sie früher auf Grund des Kaiserlichen Reservatrechts vorkam, ist jetzt nicht mehr möglich; denn dieselbe würde eine Verfassungsänderung enthalten, eine solche ist aber nach § 15 Abs. 2 S. 2 der V. U. während einer vormundschaftlichen Regierung nur für die Dauer der Reichsverwesung zulässig, würde also mit dem Eintritt der Jahrgebung ihre Giltigkeit verlieren. Ein früherer Eintritt der Großjährigkeit könnte hiernach nur vor Beginn der Reichsverwesung, sei es nun durch eine allgemeine Abänderung der Verfassung oder durch ein unter der Regierung des Vorgängers zu erlassendes, die Verfassung änderndes Spezialgesetz für die Person des Nachfolgers, herbeigeführt werden[7]).

Die Reichsverwesung tritt, wenn der König minderjährig ist, nach § 11 der V. U. mit dem Tode des Vorgängers von Rechtswegen ein und hört ebenso von Rechtswegen auf, sobald der König das 19. Lebensjahr angetreten hat.

b) Die außerordentliche Reichsverwesung. Diese findet nach § 13 der V. U. statt, „wenn sich bei dem zum Throne Berechtigten eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigen sollte, welche dem-

1) Mohl, a. a. O.

2) Wie dieses aus der „Stellung" des § 5 der V. U. — zwischen § 4 (Unverletzlichkeit der Person des Königs) und § 6 (Sitz der Regierung im Lande) — gefolgert werden soll (Sarwey, I. S. 50), ist unverständlich.

3) Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht S. 184 und Gareis in dsm. Handbuch Bd. I. I. S. 45.

4) Die abweichenden Ausführungen von Mohl, I. § 29 sind hiernach jedenfalls seit dem Eintritt Württembergs in das Reich antiquirt.

5) Vgl. die Regentschaft von A. v. Kirchenheim 1880 und Fricker, Thronunfähigkeit u. Reichsverw. in der Tüb. Zeitschr. f. Staats-W. 1875 S. 199 ff.

6) W. Ges. v. 7. März 1873 Art. 1, R. G. v. 17. Febr. 1875 § 2. Mandry, Der civilr. Inhalt S. 2.

7) S. Mohl, I. S. 289 u. Note 3.

selben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde." Es tritt also nicht mehr, wie nach dem früheren, an das ältere deutsche Recht sich anschließenden Herkommen [1]), eine Successionsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ein. Bezüglich der Einsetzung dieser Reichsverwesung ist aber zu unterscheiden:

α. Zeigt sich schon bei Lebzeiten des Regierungsvorgängers eine solche Unfähigkeit bei dem zunächst zur Erbfolge bestimmten Familienglied, so ist noch unter der Regierung des ersteren durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der außerordentlichen Reichsverwesung zu entscheiden. Darüber, ob eine solche dauernde Unmöglichkeit der Selbstregierung durch die körperliche oder geistige Beschaffenheit des Thronfolgers begründet erscheint, haben die gesetzgebenden Faktoren frei zu entscheiden. Das zu erlassende Gesetz enthält, als auf § 13 der V. U. beruhend, keine Verfassungsänderung, und kann auch aus der Initiative der Stände hervorgehen.

β. Würde dagegen während der Regierung eines Königs oder bei dem Anfalle der Thronfolge der König durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Königreichs abgehalten sein, ohne daß schon zuvor nach a. für diesen Fall Vorsorge getroffen worden, so hat längstens binnen Jahresfrist der Geheime Rath eine Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königl. Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten zu veranlassen. Von dieser Versammlung soll dann auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes durch einen nach absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. V. U. § 13.

In wiefern körperliche Gebrechen eine Unmöglichkeit der Selbstregierung begründen, ist eine reine Thatfrage, deren Lösung natürlich erleichtert wird, wenn der noch handlungsfähige Monarch selbst die Einsetzung der Regentschaft veranlaßte. Durch einfache Verordnung des regierenden Königs selbst kann eine Reichsverwesung mit den nachher anzuführenden Wirkungen nicht eingesetzt werden.

Was das Verfahren nach § 13 betrifft, so schließt der Wortlaut dieses Paragraphen die Einladung der gerade außerhalb Württembergs sich aufhaltenden Prinzen nicht aus; dagegen fehlt es an einer Bestimmung darüber, wer in einem solchen Falle, wenn die Stände nicht versammelt sind, an der Stelle des regierenden Königs die Stände einzuberufen hat, um deren Zustimmung herbeizuführen. Da die Verfassungs-Urkunde dem Geheimen Rathe die Einberufung der Agnaten überträgt, so scheint die Konsequenz darauf hinzuweisen, ihm auch die Einberufung der Stände zu übertragen [2]).

c) Eine Reichsverwesung kann auch dann eintreten, wenn zwar keiner der unter a. und b. angeführten Fälle vorliegt, der König aber „aus einer anderen Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist" (V. U. § 11) [3]). Hierher gehört der Fall, wenn die Thronfolge ungewiß, z. B. von

1) S. z. B. noch das Hausges. v. 1808 § 2.

2) Wenn man nicht dem zunächst bloß durch den Beschluß der Agnaten berufenen Reichsverweser diese Befugniß bereits beilegen will (dies nimmt für Preußen Rönne, Pr. St. R. I. S. 181 an); allein hierdurch würde dem Rechte der Stände vorgegriffen und dem Reichsverweser eine Befugniß beigelegt, welche er erst durch die Zustimmung der Stände erlangen soll; vgl. auch Mohl, I. S. 291 ff.

3) Es ist ganz unrichtig, anzunehmen, daß alle Fälle einer s. g. außerordentlichen Reichsverwesung durch § 13 der V. U. erschöpft werden (Sarwey, I. S. 58). Dieser Irrthum ist bloß durch die gar nicht verabschiedeten und nicht zum Verfassungstext gehörigen Ueberschriften von §§ 12 u. 13 entstanden (s. o. S. 14 Not. 3). Der § 13 enthält nur besondere Bestimmungen für den Fall der dauernden Unfähigkeit; für alle übrigen Fälle der Reichsverwesung (§ 11) gilt der § 12. Eine Lücke ist nicht vorhanden.

der zu erwartenden Geburt eines Prinzen abhängig ist, oder wenn eine dauernde faktische Verhinderung in der Ausübung der Regierung vorliegt. Der § 13 der V. U. (s. o. Lit. b) findet aber hierbei keine Anwendung, weil derselbe ein durch die Geistes- oder körperliche Beschaffenheit begründetes Hinderniß voraussetzt.

2. Die **Berufung** zur Reichsverwesung wird, — unter Ausschluß der autonomen Regelung seitens des jeweiligen Königs — nur durch die V. U. § 12 bestimmt. Hiernach wird die Reichsverwesung durch den dem verhinderten Könige der Erbfolge nach nächsten erbfolge- und regierungsfähigen Agnaten geführt. Erlangt später ein näher berechtigter Agnat, z. B. durch Eintritt der Großjährigkeit, die Befähigung, so tritt mit diesem Momente von Rechts wegen ein Wechsel in der Regentschaft ein. Ist kein fähiger Agnat vorhanden, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

3. **Die Rechte des Reichsverwesers.** Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in demselben Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des letzteren verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath und jetzt das Staatsministerium zu dem Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige. V. U. § 15. Der König bleibt hiernach der Träger der Staatsgewalt. Eben deshalb kommt die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" (V. U. § 4) dem Reichsverweser nicht zu. Es finden daher auch bei Thätlichkeiten und Beleidigungen nur die §§ 96 und 97, 100 und 101 des Str. G. B. über den besonderen Schutz der Mitglieder der landesherrlichen bezw. bundesfürstlichen Häuser Anwendung [1]). Dagegen sind für die Regierungshandlungen des Reichsverwesers nur die Minister, welche sie kontrasignirt haben, nach § 51 der V. U. verantwortlich. Uebrigens hat der Reichsverweser, wie der König, bei Uebernahme der Regierung den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern (V. U. § 14).

Bei der Ausübung der dem Könige zustehenden Rechte ist der Reichsverweser nach der Verfassung nur in folgenden Beziehungen beschränkt:

a) Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. V. U. § 15 Abs. 2.

b) Der Reichsverweser kann kein Mitglied des Geheimen Rathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Die Entlassung der Minister ist ihm nicht verwehrt, nur bleiben dieselben Mitglieder des Geheimen Rathes. V. U. a. a. O.

c) Der Regent kann keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten; V. U. a. a. O.; auch die Verleihung von Orden ist ihm, wenigstens nach den Statuten des Ordens der württemberg. Krone und des Friedrichsordens versagt [2]).

d) Während der Regentschaft können die heimgefallenen kronlehenbaren Erbämter nicht wieder verliehen werden [3]).

Findet die Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit statt, so ist für die Erziehung des Königs eine etwa von dem Regierungsvorgänger getroffene und dem Geheimen Rathe bekanntgemachte Anordnung maßgebend. In Ermangelung einer solchen

---

1) Vgl. auch §§ 80 u. 81 des Str. G. B.

2) S. die Ordensstatuten vom 23. Sept. 1818 Art. 7 und vom 1. Jan. 1830 Art. 7. In den Statuten der anderen Orden findet sich eine spezielle Beschränkung für den Reichsverweser nicht; vgl. auch das Statut des Olgaordens vom 27. Juni 1871 Art. 2.

3) V. U. § 15 Abs. 2 vgl. mit dem Ges. v. 8. Okt. 1874 Art. 1—5.

gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter und, wenn diese nicht mehr lebt oder — was nach Art. 1 des Hausgesetzes vom Jahre 1828 gleichbedeutend ist — wenn die Mutter in Folge der Wiederverheirathung aufgehört hat, Mitglied des Königl. Hauses zu sein, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen. Dieser wird aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers gebildet, welcher letztere bei den zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende und außerdem im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Dem Vormundschaftsrathe steht überhaupt „bei einer Verschiedenheit der Ansichten" — worunter namentlich Differenzen zwischen dem Reichsverweser und der Mutter bezw. Großmutter zu verstehen sein dürften — die Entscheidung zu. Auch liegt demselben, wenn weder Mutter noch Großmutter vorhanden sind, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. V. U. § 16[1]).

4. **Die Kosten der Reichsverwesung.** Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, aus welcher wegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung „zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs", V. U. § 104, selbstverständlich auch die Kosten des Unterhaltes des Königs zu decken sind. Letzterem bleiben auch die Einkünfte des Familienfideikommisses und seines Privatvermögens reservirt. Seine persönlichen Bedürfnisse, einschließlich der Kosten des Unterhaltes seiner Familie hat der Reichsverweser aus seiner Apanage oder Sustentation zu bezahlen, welche ihm für die Dauer der Regentschaft ebendeshalb auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation für sich und seine Gemahlin erhöht wird[2]).

§ 13. II. **Die zeitweilige Stellvertretung.** Ueber die vorübergehende Vertretung des Königs bei Verhinderung desselben durch Krankheit oder Reisen außer Landes enthält weder die Verfassung, noch die Gesetzgebung des Landes eine Bestimmung[3]); wohl aber hat sich allmählich hierüber eine Uebung entwickelt. Hiernach bedarf es zu einer solchen Vertretung:

1. eines speziellen Auftrages des Königs, welcher voraussetzt, daß der König noch handlungsfähig ist. Die Ertheilung des Auftrages erfordert, wie jeder andere Regierungsakt, die Kontrasignatur eines Ministers. Der König kann den Auftrag jederzeit widerrufen oder beschränken.

2. In der Wahl der Person des Vertreters ist der König von Rechts wegen nicht beschränkt. Die Uebung hat in dieser Beziehung seit der Verfassung von 1819 wiederholt gewechselt. Früher wurde der Ministerrath, zuweilen auch mit Beiziehung des Geheimenraths-Präsidenten, später das Staatsministerium (bald allein, bald unter dem Vorsitze des Thronfolgers), im Juli 1848 und wieder neuestens[4]) auch der Thronfolger allein mit der Stellvertretung beauftragt.

3. Die Befugnisse des Stellvertreters bestimmen sich nach der ihm ertheilten Vollmacht; nur können dem Stellvertreter selbstverständlich diejenigen Befugnisse, welche nach der Verfassung selbst der Reichsverweser nicht ausüben kann, nicht übertragen

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 303 ff.

2) V. U. § 106 u. Hausges. v. 1828 Art. 36 u. Mohl, I. S. 305 ff.

3) Vgl. über diese Frage Mohl, I. S. 307 ff. und die über das Königl. Decret vom 27. März 1864 gepflogenen Verhandl. der Abg.-Kammer 1862/65, I. B. B. S. 2462—2477 u. Prot.-B. V. S. 3392 ff.

4) Am 9. Nov. 1883 wurde der dem Throne nächststehende Prinz mit der Erledigung der Geschäfte „auf den Vortrag der Minister im Vollmachtsnamen des Königs" beauftragt.

werden[1]). Eine Veröffentlichung der dem Stellvertreter übertragenen Befugnisse, bezw. der dem Könige vorbehaltenen Sachen findet nicht statt[2]).

4. Die von dem Stellvertreter innerhalb seiner Vollmacht vorgenommenen Handlungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie von dem Könige selbst ausgegangen wären. Allgemeine Anordnungen gelten daher auch nach dem Aufhören der Vertretung, bis sie vom Könige in verfassungsmäßiger Weise wieder aufgehoben werden.

5. Sollte an die vorübergehende Uebertragung der Stellvertretung eine dauernde Verhinderung des Königs an der Uebernahme der Selbstregierung sich anschließen, so hätte eine Reichsverwesung nach Maßgabe des § 12 einzutreten[3]).

Die dauernde Uebertragung eines Theiles der Regierungsgewalt an einen Anderen in der Form der Mitregentschaft kennt die Verfassung nicht. Dieselbe ist schon durch die Bestimmungen über die Erbfolge ausgeschlossen.

C. Die persönlichen Rechte des Königs.

§ 14. I. **Die Unverletzlichkeit der Person.** Die Person des Königs, als des Trägers der gesammten Staatsgewalt ist „heilig und unverletzlich"; V. U. § 4. Hierin ist enthalten:

a) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hochverrath (§§ 80, 81) und über Thätlichkeiten und Beleidigungen (§§ 94, 95) umgeben die Person des Königs mit einem besonderen Schutz.

b) Der König ist für seine Handlungen Niemandem verantwortlich[4]), und kann wegen derselben weder vor dem Strafrichter, noch vor dem Civilrichter, noch vor dem Verwaltungsrichter belangt, auch innerhalb Württembergs weder in Civil-, noch in Strafsachen als Zeuge vernommen werden[5]). Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, hat derselbe als Partei auf Grund des § 5 des E. G. z. C. P. O. und des württemberg. Ausf.-Ges. Recht zu geben und zwar vor dem Oberlandesgerichte[6]). Eine Entmündigung des Königs kann nur auf dem durch § 13 der V. U. vorgezeichneten Wege (s. o. S. 52 f.) stattfinden. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über das Privatvermögen des Königs ist die Haft als Mittel der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Geldstrafen können dem Könige nicht auferlegt werden.

§ 15. II. **Die Ehrenrechte des Königs.** A. **Die äußeren Ehrenbezeugungen,** welche dem Könige zukommen, sind die in den monarchischen Staaten allgemein üblichen, nämlich:

1. Die Titulatur ist der Taufname des regierenden Königs mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden König von Württemberg", ohne weiteren Zusatz[7]). In schrift-

---

1) Vgl. auch Mohl a. a. O. S. 368.

2) In der letzten Veröffentlichung vom 9. Nov. 1883 ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß Gegenstände von größerer Wichtigkeit dem Könige nachgesandt, die übrigen aber von dem Stellvertreter erledigt werden.

3) Die Grenzen zwischen vorübergehender Vertretung und Reichsverwesung sind rechtlich einfach; die thatsächlichen Schwierigkeiten gehören nicht dem Gebiete des Staatsrechts, sondern der Politik an.

4) Ueber die Unverantwortlichkeit in Beziehung auf die Regierungshandlungen s. S. 67.

5) Nach Sarwey, I. S. 136 wäre der König nur in Strafsachen von der Zeugnißpflicht befreit; dies ist aber ganz unrichtig; s. d. w. Ausf. G. z. C. P. O. Art. 2 vgl. mit dem E. G. § 5; der § 340 Abs. 2 der C. P. O. gilt nur für die Vernehmung außerhalb Württembergs.

6) Vgl. Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 2, zur St. P. O. Art. 2, Laband, R. St. R. III b S. 41 und bezüglich des früheren württemberg. Rechts Gaupp, Komm, z. C. P. O. III. S. 590 Note.

7) Der frühere große Titel ist enthalten in einem Decrete vom 8. Nov. 1810.

lichen Eingaben ist statt der förmlichen Anrede, wie sie früher üblich war, oben in Verbindung mit dem Vortrag zu setzen „Eure K. Majestät" und auf der Adresse „An den König". Die Schlußformel ist „Ehrfurchtsvoll" [1]).

2. Als Chef seiner Truppen „genießt der König die ihm allerhöchst zustehenden Ehren". Art. 5 d. Mil.-Konv. v. 21./25. Nov. 1870.

3. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienste der vom Staate anerkannten Kirchen wird im Kirchengebete des Königs Erwähnung gethan.

4. Bei dem Tode des Königs wird allgemeine Landestrauer angelegt.

B. Das Recht der **Standeserhöhung** durch Verleihung des Adels. Der König übt dieses Recht seit der Erwerbung der Souveränetät im Jahre 1806 innerhalb des Landes als ein ausschließliches Ehrenrecht aus[2]), welches nach § 15 Abs. 2 der V. U. dem Reichsverweser nicht zukommt. Der Kontrasignatur eines Ministers (V. U. § 51) bedarf es zur Ausübung dieses persönlichen Rechts nicht[3]). Wird die Standeserhöhung nachgesucht, so ist hierfür eine Sportel nach Maßgabe des Sporteltarifs vom 24. März 1881 zu entrichten[4]). Soll von einer durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung innerhalb des Landes Gebrauch gemacht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Erlaubniß des Königs, für deren Ertheilung nach dem angeführten Sporteltarife ein Viertel des Sportelsatzes für Standeserhöhungen zu entrichten ist.

C. Das Recht der **Bestimmung** der **Rangverhältnisse**, der **Verleihung** von **Titeln, Orden** und **Ehrenzeichen**. 1. Die Bestimmung der Rangordnung. Dieselbe erstreckt sich nicht bloß auf die im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, sondern auch auf die im Privatdienste des Königs und der Königl. Familie angestellten Diener, ohne Unterscheidung, ob der Dienst vom Staatsoberhaupte selbst verliehen wird oder die Verleihung nur der Bestätigung des Staatsoberhauptes untersteht. Nach Art. 3 des Beamtengesetzes kann übrigens der Rang der unter dieses Gesetz fallenden Beamten nur im Wege der Verordnung bestimmt werden, während es bezüglich aller anderen Bediensteten der Kontrasignatur eines Ministers nicht bedarf.

Die Rangordnung beruht auf einer Königl. V. O. vom 18. Oktober 1821, welche jedoch durch eine Menge von Nachträgen ergänzt worden ist[5]). Sie gliedert sich in 10 Stufen. Den zwei ersten Stufen kommt das Prädikat Excellenz zu, während die vier ersten Stufen den Personaladel und die Hoffähigkeit begründen. Innerhalb der einzelnen Rangstufen entscheidet das Dienstalter. Wenn übrigens Beamte verschiedener Departements in Amtsgeschäften zusammenzuwirken haben, bestimmt sich ihre Ordnung nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge der Departements, ohne Rücksicht auf den persönlichen Rang und das Dienstalter des einzelnen Beamten[6]). Der pensionirte oder quiescierte Beamte behält den Rang ꝛc. der von ihm zuletzt bekleideten Stelle; derjenige, welchem nur der Titel einer Stelle verliehen ist, hat den Rang in der Stufe seines Titels nach den auf Grund des Amtes in dieser Stufe aufgeführten Beamten.

2. Das Recht der Verleihung von Titeln[7]). Die mit der Bekleidung der öffentlichen Aemter verbundenen Titel können nur im Wege der förmlichen Königl. Ver-

---

1) V. O. v. 30. Okt. 1816.

2) Ein Rescript vom 22. Mai 1806 verbot allen in- und ausländischen, mit der größeren oder kleineren Komitive versehenen Hof- und Pfalzgrafen fernerhin die Ausübung ihrer Befugnisse innerhalb des Königreichs.

3) Uebrigens gehören zur Zeit die Standeserhöhungen in den Geschäftskreis des Departements der auswärt. Angelegenheiten. (Organ.-Manif. v 18. März 1806 § 3.)

4) Hiernach sind für die Erhebung in den Fürstenstand 20 000 M., in den Grafenstand 10 000 M., in den Freiherrnstand 6000 M., in den Adelsstand 4000 M. zu entrichten, im Falle der bloßen Erneuerung des Diploms die Hälfte.

5) Zu vergl. Staatshandb. v. 1881 S. 639 ff. und dazu das Reg. Bl. v. 1881 S. 330, 396, v. 1883 S. 204—206.

6) Rangordnung § 7.

7) Die Abgrenzung des Begriffs von „Titel" im Gegensatze zur bloßen Berufs- und Gewerbebezeichnung gehört mit Rücksicht auf § 360 Nr. 8 des Str. G. B. in das Gebiet des Strafrechts.

ordnung bestimmt werden, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz gegeben sind. Die Verleihung von Titeln ohne das entsprechende, wirklich bestehende Amt erfolgt nach Maßgabe des § 51 der V. U. Bei Verleihung anderer Titel bedarf es dagegen der Kontrasignatur eines Ministers nicht. Der mit dem Amte verbundene Titel kann nur im Wege der Amtsentsetzung durch Urtheil des Gerichts (Str. G. B. § 33) oder des Disziplinarhofes (Art. 72 des Beamtenges.) entzogen werden. Ein ohne Amt verliehener Titel kann nur durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 Str. G. B.) verloren werden [1]).

Zur Führung eines von einem fremden Staate ertheilten Titels bedarf es Königl. Erlaubniß, für die Ertheilung derselben ist eine Sportel zu entrichten [2]). Diese Vorschrift findet nach der Praxis auch auf die Verleihung päpstlicher Titel Anwendung. Die Verleihung akademischer Würden erfolgt mit Genehmigung des Königs, welche durch den hiemit beauftragten Kanzler der Universität ertheilt wird [3]).

3. Das Recht der Errichtung und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Das Recht der Errichtung neuer Orden steht nur dem Könige, aber nicht dem Reichsverweser zu. Fremde Orden dürfen von württemberg. Staatsbürgern nur mit Erlaubniß des Königs getragen werden. Für die Ertheilung dieser Erlaubniß ist eine Sportel zu entrichten [4]). Die Verfügungen des Königs hinsichtlich der Errichtung neuer Orden ꝛc. und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bedürfen, als die Staatsverwaltung nicht betreffend, der Kontrasignatur eines Ministers nicht.

Bezüglich der einzelnen Orden und Ehrenzeichen ist auf die hierüber erlassenen Statuten zu verweisen [5]) und zwar:

a) bezüglich des Ordens der württemberg. Krone auf die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818, vom 22. Dez. 1864, vom 19. Sept. und 28. Dez. 1870. Der Orden, mit Ausnahme des Ritterkreuzes II. Klasse, verleiht Personaladel und Hoffähigkeit;
b) bezüglich des Militärverdienstordens s. die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818 und vom 3. Febr. 1866. Der Orden verleiht Personaladel und Hoffähigkeit und ist mit einer Dotation [6]) nach Verschiedenheit der Klassen verbunden.
   Ueber das militärische Dienstehrenzeichen s. die Königl. V. O. vom 9. Sept. 1833;
c) bezüglich des Friedrichsordens s. die Königl. V. O. vom 1. Jan. 1830, vom 3. Jan. 1856 und vom 9. Sept. 1870;
d) bezüglich des Olgaordens s. die Königl. V. O. vom 27. Okt. 1871. Dieser Orden kann „für Verdienste der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden ohne Unterschied an Männer, Frauen und Jungfrauen“ verliehen werden. Die Dekoration bleibt nach dem Tode im Besitze der Familie [7]);
e) über die sog. Adelsdekoration s. die Königl. V. O. vom 20. Aug. 1808;
f) über die goldene und silberne Civilverdienst-Medaille s. die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818 § 3;

1) Die Genehmigung der Aenderung des Familiennamens erfolgt durch die Kreisregierungen; doch bedarf es einer solchen bei Adoptionen nicht; vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 10. März 1857 u. d. Tarif Nr. 52 z. Sportelges. v. 1881 sowie die Minist. Entsch. v. 29. März 1882 u. 20. März 1883 in Boscher's Zeitschr. B. 25 S. 286 ff., unrichtig Sarwey, I. S. 97.

2) Nach dem Sporteltarife vom 24. März 1881 Nr. 75: 60—120 M.

3) Das in einer Königl. V. O. vom 5./12. Dez. 1806 ausgesprochene Verbot, akademische Würden von fremden Universitäten anzunehmen, ist längst außer Uebung gekommen.

4) Nach dem Sporteltarife vom 24. März 1881 Nr. 54 beträgt die Sportel 60—120 M.

5) Das Nähere hierüber ist zusammengestellt im württemberg. Staatshandbuch von 1881 S. 644—648.

6) Aus den Einkünften der vormaligen Malthefer-Ordenskomthureien (insgesammt jährlich 64 424 M.).

7) Die Dekorationen der anderen Orden sind nach dem Tode an das Ordenssekretariat zurückzugeben. Die mit der Nachlaßbehandlung beauftragten sog. Theilungsbehörden sind angewiesen, bei Erbtheilungen die Zurücksendung der Orden zu bewirken. Verf. d. Just.-Min. vom 17. Dez. 1829.

g) bezüglich der Medaille für Kunst und Wissenschaft s. die Königl. V. O. vom 14. März 1824 und 1. Dez. 1836;

h) bezüglich der goldenen und silbernen Militärverdienst-Medaille s. die Königl. Verf. vom 24. Juni 1872; bezüglich der Landwehr-Dienstauszeichnung die Ordre vom 14. April 1879; bezüglich der Kriegsdenkmünze die Königl. V. O. vom 1. Jan. 1840.

D. **Der Hofstaat und das Kabinet des Königs.** 1. Bei dem Hofstaate des Königs sind zu unterscheiden:

a) die nur bei außerordentlichen Anlässen in Funktion tretenden Hofehrenämter, nämlich die durch ein Statut vom 1. Januar 1809 eingesetzten vier Kronerbämter: das „Reichserbmarschallamt" (des fürstlichen Hauses Hohenlohe), das „Reichserboberhofmeisteramt" (des fürstlichen Hauses Waldburg), das „Reichserboberkammerherrnamt" (des fürstlichen Hauses Löwenstein) und das „Reichserbpanneramt" (der Grafen von Zeppelin) [1]. Daneben stammen noch aus der ersten Zeit des Herzogthums die beiden Erbämter des „Erbkämmerers" und des „Erbmarschalls" ohne besondere Funktionen im Hofdienste [2]).

b) Der ordentliche, mit der wirklichen Versehung des Hofdienstes betraute Hofstaat. Derselbe besteht aus dem Oberhofrathe und den drei Hofstäben.

Der Ober-Hofrath ist die Centralstelle für den gesammten Hofstaat. Nach Maßgabe der Instruktion vom 16. Mai 1817 gehören neben der Oberaufsicht über die unmittelbar untergeordneten Behörden zu seinem Geschäftskreise die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen und die Erhaltung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile der Hofhaltung. Zu den Königl. Ministerien steht derselbe in einem koordinirten Verhältniß. Er besteht aus den 3 obersten Hofbeamten (der 3 Hofstäbe) sowie aus dem Hofkammerpräsidenten, dem Hofrichter und dem Oberhofkassier [3]). Dem Ober-Hofrathe ist die Hofkirche, das Hofgericht [4]) und das hofärztliche Personal untergeordnet.

Die Hofstäbe sind: a. der Oberst-Hofmeisterstab, welchem der persönliche Dienst, der Hof- und Oekonomiedienst, die Schloß- und Kronmobiliar-Verwaltung obliegt, und welcher der Bau- und Gartendirektion, der Königl. Handbibliothek und den damit verbundenen Instituten vorgesetzt ist; b. der Oberstkammerherrnstab, c. der Oberststallmeisterstab mit dem Königl. Marstall und dem Hofjägeramt.

Die Hofdomänenkammer ist die obere Verwaltungsbehörde für das Königl. Familienfideikommißgut (Hofdomänenkammergut) und zugleich die kontrolirende Stelle bei der Verwaltung der Civilliste; (s. § 17 A.). Dieselbe ist den Königl. Ministerien koordinirt. Das ihr untergeordnete Oberhofkassenamt verwaltet die Hauptkasse und Kellerei des Kammerguts sowie die Kasse und die Naturalienvorräthe der Civilliste.

Die unter der Hofdomänenkammer stehenden Hofkameralämter haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis, welchen die Staatskameralämter in Beziehung auf die Staatsdomänen haben (s. § 108 C.), nur mit dem Unterschiede, daß jene auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forste in ihren Bezirken besorgen. Unter der Hofdomänenkammer steht auch die Hoftheaterintendanz [5]).

---

1) S. im Uebrigen hierüber Riecke, Verf. u. Verw. S. 53 u. Staatshdb. v. 1881 S. 7.

2) Die Fortdauer dieser beiden Erbämter ist ausgesprochen in den Bekanntmachungen vom 15. April 1826 und vom 23. Mai 1828; vgl. auch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Okt. 1874 über die Aufhebung des Lehensverbandes und Staatshdb. S. 628 u. 635.

3) S. die Decr. v. 15. Nov. 1816 u. 14. Aug. 1817 u. die K. V. O. v. $\frac{\text{29. Nov. 1817}}{\text{8. Dez. 1817}}$.

4) Die Jurisdiktion des aus dem Hofrichter und einem Aktuar bestehenden Hofgerichts (vgl. Hof-Ordn. v. 10. Juni 1818 § 10 u. Instr. v. 14. Aug. 1817) ist mit der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (Ges. v. 17. Aug. 1849) weggefallen, ebenso die Funktion des gemeinschaftlichen Amts in Ehesachen durch § 76 des R. Ges. v. 6. Febr. 1875. Der Hofrichter fungirt hiernach nur noch in Disziplinarsachen des Hofpersonals und als Mitglied des Ober-Hofraths.

5) S. d. Staatshdb. S. 6—15 u. S. 643.

Die Rechtsverhältnisse der Hofbeamten und Hofdiener bieten kein staatsrechtliches Interesse dar. Die bezüglichen Normen bilden nur eine civilrechtliche Ergänzung der Anstellungsverträge [1]).

Hinsichtlich der bei der Hofdomänenkammer angestellten Diener sind bezüglich der Entlaßbarkeit ꝛc. die für die Staatsdiener bestehenden Vorschriften maßgebend, übrigens mit der Modifikation, daß die Bestimmungen über die Entlassung durch den Disziplinarhof keine Anwendung finden können, da das Beamtengesetz als solches sich nicht auf Hofbedienstete erstreckt [2]).

2. Das Kabinet des Königs. Der Wirkungskreis desselben umfaßt die formelle Erledigung sämmtlicher unmittelbar an den König gelangenden Geschäftsgegenstände. Dasselbe hat daher die von den Hofstellen und Landesbehörden an den König gerichteten Anbringen, sowie unmittelbare Eingaben von Privatpersonen vorzulegen, auch die Königl. Entschließungen auszufertigen. Einer Kontrasignatur des Kabinetssekretärs bedarf es nicht bei Verfügungen, welche der König in den Sitzungen des Staatsministeriums getroffen oder auf Anträge eines Staatsministers durch Beisetzung seiner eigenhändigen Unterschrift genehmigt hat, da in diesen Fällen die Aechtheit der Königl. Unterschrift durch die Kontrasignatur des Ministers festgestellt wird [3]).

Das Kabinet hat ferner die Korrespondenz des Königs auszufertigen, so weit letztere nicht in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fällt [4]).

Die Beamten des Kabinets sind keine öffentliche Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, sondern Hofbeamte. Ihre Gehalte sind deshalb seit der Königl. V. O. v. 13. März 1850 [5]) nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus der Civilliste zu bezahlen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ihnen in Beziehung auf Besoldungs- und Pensionsrechte der Civilliste gegenüber dieselben Rechte, wie sie den Staatsbeamten gegenüber der Staatskasse zustehen, zugesichert werden können.

§ 16. III. **Die Rechte des Königs als Oberhauptes des Königl. Hauses** [6]). Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses sind durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz v. 8. Juni 1828 in Ausführung des § 18 der V. U. geregelt, s. oben S. 37 f. Nach Art. 1 des Hausgesetzes ist der König das Haupt des Königl. Hauses. In dieser Eigenschaft stehen ihm Rechte zu, welche weder aus der väterlichen Gewalt, noch aus dem Unterthanenverhältniß abzuleiten sind. Alle Glieder des Hauses sind nämlich der „Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs“ unterworfen, welcher eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten nach Maßgabe des Hausgesetzes über sie ausübt und berechtigt ist, „alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königl. Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen“. Art. 10 a. a. O. Insbesondere darf

1. kein Prinz und keine Prinzessin ohne Genehmigung des Königs den Aufent-

---

1) Es gehören hierher eine Königl. V. O. v. 20. Dez. 1816 betr. die Entlaßbarkeit dieser Bediensteten, eine Königl. V. O. v. 29. Nov./8. Dez. 1817 mit Beil. A. u. B., sowie die Hof-Ordn. v. 10. Juni 1818.

2) Nur wird nach Art. 42 Z. 3 des Beamtenges. die im Hofdienste zugebrachte Dienstzeit bei dem Uebertritt in den Staatsdienst zur Feststellung der Pension in die Dienstzeit eingerechnet. Ueber die Anwendung der §§ 715 u. 749 der C. P. O. und der §§ 31, 33, 34 u. 359 des Str. G. B. auf die Hofbeamten und Hofdiener s. Gaupp, Komm. z. C. P. O. III., S. 281. Die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche ergibt sich jetzt aus § 5 a. E. des E. G. z. C. P. O.

3) Auch thatsächlich ist die Kontrasignatur des Kabinetsekretärs bei Gesetzen und Verordnungen seit den letzten Jahren gänzlich in Abgang gekommen.

4) Vgl. auch Staatshdb. von 1881 S. 648 Nr. 9.

5) Ueber die frühere Stellung des Kabinets zwischen dem König und den Ministern s. Reyscher, Erinnerungen S. 172 f.

6) Vgl. auch Baur im württemberg. Ger. Bl. B. XXI. S. 325 ff.

halt in einem fremden Staate nehmen, bei Strafe der Einbehaltung des gesammten aus der Staatskasse fließenden Einkommens [1]). — Die Erlaubniß wird jedoch ohne besonders dringende Gründe nicht versagt werden, wenn ein Prinz außerhalb des Landes mit bedeutenden Gütern angesessen ist; Art. 16 a. a. O. Nach Art. 3 der R. V. und § 1 des R. G. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit ist diese Bestimmung jetzt auf den Aufenthalt in einem nicht zum Reiche gehörigen Staate zu beschränken [2]). Die Erlaubniß kann auch zurückgenommen werden [3]).

2. Die Mitglieder des Königl. Hauses können sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine ohne eine solche Einwilligung geschlossene Ehe überträgt „in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den Gatten und auf die aus der Ehe erzeugten Kinder. Ebensowenig können aus derselben Ansprüche auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentationen, Mitgaben und Wittume abgeleitet werden"; Art. 18 und 19 a. a. O. Die mangelnde Einwilligung des Königs begründet hiernach die civilrechtliche Ungiltigkeit der Ehe an sich nicht. Dagegen kann auf eine solche Ehe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe entsprossene Descendenz kein Anspruch gegründet werden, welcher die Zugehörigkeit zur Königl. Familie voraussetzt. Den Kindern und der Wittwe steht hiernach ein Alimentationsanspruch nur an das eigene Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu (Art. 19), und ebenso ist das Intestaterbrecht auf den Allodialnachlaß der letzteren beschränkt.

3. Alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig. Art. 20 a. a. O.

4. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben dem Könige von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen, Art. 21. Der König kann dann solche Personen ausschließen, welche ihm nicht genehm sind [4]).

5. Die Vormünder, welche die Prinzen für ihre Kinder ernennen, bedürfen der Bestätigung des Königs. Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keinen Vormund ernannt, so leitet der König die Bestellung der Vormundschaft ein. Der Letztere führt auch eine besondere Aufsicht über die Vormundschaften aller Prinzen und Prinzessinnen. Ueber die dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts abzulegende Vormundschaftsrechnung wird dem Könige Bericht erstattet, wie überhaupt die genannte Obervormundschaftsbehörde vor der Ertheilung einer obervormundschaftlichen Genehmigung oder Bestätigung berichtliche Anzeige an den König zu erstatten hat. (Art. 12,13 u. 64 a. a. O.) [5]).

6. Dem Könige steht das Recht zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen, Art. 14 a. a. O.) [6]).

Diese Befugnisse (1—6) übt der König ohne Kontrasignatur eines Ministers aus. Jedoch ist nach Art. 56 des Hausgesetzes für wichtige Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses die Niedersetzung eines Familienraths vorbehalten (s. o. S. 39), welcher unter dem Vorsitze des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des

1) Der endgiltige Verlust kann nach Art. 24 Abs. 3 nur auf Antrag des Familienraths ausgesprochen werden.

2) Vgl. auch Baur a. a. O. S. 334; unrichtig Sarwey, I. S. 100 Note 5.

3) Mohl, I. S. 269.

4) S. auch Mohl, I. S. 270 Note 5.

5) Vgl. auch Art. 15 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843, Art. 3 des Ges. vom 17. Aug. 1849 und das württemberg. Ausf.-Ges. zum Ger.-V.-Ges. Art. 15 u. 16 Abs. 2.

6) Ueber die Entmündigung der Mitglieder des Königl. Hauses s. oben S. 39.

Geheimen Rathes gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

§ 17. IV. **Die Einkünfte des Königs.** Bezüglich dieser ist zu unterscheiden:

A. Die Civilliste. 1. Vorgeschichte. Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, hatte das Kammergut, d. h. das ursprüngliche Privatvermögen der landesherrlichen Familie in Württemberg — wie anderwärts in Deutschland[1]) — seit der Entwickelung der Landeshoheit aus der Landesherrlichkeit die doppelte Bestimmung, sowohl die Kosten der landesherrlichen Familie als den Aufwand für die allmählich aus der einfachen gutsherrlichen Verwaltung sich entwickelnden staatlichen Einrichtungen zu tragen. Reichten die Einkünfte zur Deckung dieses Aufwands nicht hin, so mußten Schulden gemacht werden, welche zunächst das Kammergut belasteten. Das Ansinnen der Uebernahme dieser Schulden auf die Landschaft führte zur Entwickelung der altwürttemberg. Verfassung, durch welche das Kammergut, obgleich es im Gegensatze zu dem unter der ständischen Verwaltung befindlichen Landesvermögen nach wie vor als Stammgut der landesherrlichen Familie in der Verwaltung des Herzogs blieb, doch mehr und mehr die Natur eines ohne die Einwilligung der Stände mit Schulden nicht zu belastenden Staatsguts annahm[2]).

Da bei dieser Sachlage, welche seit dem Tübinger Vertrag (1514) bis zur Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung (1805) im Wesentlichen unverändert blieb, die Landstände immer mehr in der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts mitsprachen, andererseits in Folge des Herzogsbriefs von 1495 der ganze Territorialbestand des Herzogthums, insbesondere auch das Kammergut in seinem damaligen Bestande Reichslehen geworden war, und das durch den Prager Vertrag von 1599[3]) begründete österr. Anwartschaftsrecht beim Aussterben des Mannsstammes diesen Besitzstand gleichfalls umfaßte, so wurden in der Folge die neuen Erwerbungen, soweit sie nicht durch Uebereinkunft zwischen dem Herzoge und den Ständen dem Lande förmlich inkorporirt wurden[4]), als freies Vermögen des Herzogs behandelt, welches weder zum Lande noch zum Kammergute gehörte. Herzog Eberhard III., welcher die Zustände nach dem 30jährigen Kriege zu zahlreichen käuflichen Erwerbungen benutzt hatte, gründete nun in seinem Testamente von 1664 und in dem Kodizill von 1674 aus diesem besonderen Vermögen ein neues Familienfideikommiß, das sog. Kammerschreibereigut, welches sich ausschließlich nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, beim Aussterben des Mannsstammes aber nicht an Oesterreich, sondern an die weibliche Linie fallen sollte[5]). Neben diesen beiden Vermögenskomplexen bestand dann noch als dritter das aus dem ehemaligen katholischen Kirchenvermögen zusammengezogene, selbständig verwaltete evangelische Kirchengut. (S. d. Einl.)

Bei der gewaltsamen Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung, 30./31. Dez. 1805, wurden das Kammergut und das Kirchengut unter Beseitigung ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung zu einem ungetrennten, der freien Verwaltung und Verfügung des Königs unterstellten Staatsgute vereinigt[6]), wogegen das Familienfideikommiß als „Hofdomänen-Kammergut" erhalten wurde, in seinem Bestande aber mehrfache Veränderungen erfuhr[7]).

In dem Streite um die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes diente es dann als einer der wichtigsten Schritte zur Verständigung, daß der König Wilhelm zuerst in dem Verfassungsentwurfe von 1817 und später in der V. U. von 1819 auf das bisherige Eigenthumsrecht des Regentenhauses am Kammergute gegen Bezahlung einer auf die Regierungszeit eines jeden Königs zu verabschiedenden Civilliste verzichtete. Dem Kammergute kommt hiernach jetzt verfassungsgemäß die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts zu[8]), welches durch sämmtliche zu dem ursprünglichen Herzoglich württemberg. Stammgute ge-

---

1) Zachariä, Deutsches Staatsr. I. S. 400 und die dort angef. Litteratur: für Württemberg insbes. s. Wächter, I. S. 324 ff. wos. auch die ältere württ. Litteratur, und Mohl, I. §§ 39, 52, 55, 58.

2) Vgl. auch Fricker und Geßler a. a. O. S. 81 ff. 118 ff.

3) S. die Einleitung oben S. 7.

4) Vgl. Fricker und Geßler a. a. O. S. 66 ff.

5) Vgl. auch Wächter a. a. O. S. 326 ff. Fricker und Geßler S. 72 f.

6) S. das Manif. v. 1. Jan. 1806 u. d. Gen.-Rescr. v. 2. Jan. 1806.

7) Vgl. Mohl, I. S. 273 f.

8) Durch die Anerkennung der Verf. v. 1819 seitens sämmtlicher Agnaten ist auch der Verzicht auf das Kammergut genehmigt. Ein Anspruch der weiblichen Linie auf das Kammergut beim Aussterben des Mannsstammes kann hiernach, sowie nach Inhalt des § 103 der V. U. nicht mehr in Frage kommen, s. auch Mohl, I. S. 639.

hörigen, sowie durch die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, jedoch mit Ausschluß des sog. Hofdomänen-Kammerguts (s. o.) gebildet wird und zu welchem auch das ehemalige evangelische Kirchengut gehört, so lange dasselbe nicht nach § 77 der V. U. ausgeschieden ist. Auf dem Kammergute haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des Königl. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten[1]. V. U. §§ 102 und 103. Das Nähere über die Verwaltung dieses Guts s. u. §§ 37 und 100.

2. Geltendes Recht. Aus der Civilliste ist der gesammte Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofhalt erfordern, zu decken. Dieselbe wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs ein für allemal verabschiedet und besteht theils in Geld, theils in Naturalien, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird. V. U. § 104. Die Civilliste ist auf dem Kammergute radicirt und aus dem Ertrage desselben vor allen anderen Staatsausgaben zu entrichten. Die Verabschiedung hat durch ein besonderes Gesetz sofort bei dem Regierungsantritte zu geschehen und gilt dann für die ganze Regierungsperiode des Königs. Hiedurch ist jedoch eine Abänderung des Betrags der einmal verabschiedeten Civilliste in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form selbstverständlich nicht ausgeschlossen[2], bestehe dieselbe nun in einer Erhöhung oder Verminderung.

Die Ablieferung der Civilliste erfolgt an die Hofdomänenkammer bezw. an das dieser unterstellte Oberhofkassenamt. Ueber die Steuerfreiheit der Civilliste s. u. D.

Aus der Civilliste sind, ohne weitere Anforderung an die Staatskasse, insbesondere zu bestreiten: a) der Bedarf für die Dispositionskassen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königl. Kinder; c) die Kosten des Hofstaates des Königs und der Königin und der dazu gehörigen Verwaltungen, einschließlich der Gehalte und Pensionen der im Hofdienste angestellten Beamten und Dienerschaft, der Aufwand für die Hofhaltung und für die zur Krondotation gehörigen Institute; d) der Aufwand für das Kabinet des Königs; und e) für das Hoftheater und Orchester[3].

B. Die Krondotation. Diese steht in engster Verbindung mit der Civilliste und mit der Ueberlassung des Kammerguts an den Staat. Die Krondotation ist nämlich ein Komplex von Immobilien und Mobilien (Juwelen, Silbergeschirr und Kunstgegenständen 2c.), welche ursprünglich zum Kammergute gehörten, theilweise auch erst später zur Ausstattung des Hofhalts erworben wurden[4]. Sie befindet sich im Eigenthum des Staates; ihr Genuß steht aber dem Könige zu, welcher sie dem Nach-

---

1) Vgl. auch Mohl, I. § 39.

2) Ein solcher Fall kam im Jahre 1874 vor, wo der Geldbetrag der Civilliste, welcher nach der Verabschiedung vom 1. Aug. 1864: 777 800 Gulden (1 333 367 M.) betragen hatte, auf 1 600 000 M. durch Ges. v. 7. Februar 1874, unbeschadet der ferneren Geltung des § 104 der V. U., aber in Form einer Verfassungsänderung erhöht wurde. Rechnet man hiezu die Naturalien (4500 Ctr. Dinkel, 1250 Ctr. Roggen, 768 Ctr. Gerste, 11,200 Ctr. Haber, 4740 Raummeter Buchenholz und 2708 Raummeter Tannenholz) im jährlichen Gesammtanschlage von ca. 300 000 M., so ergibt sich ein Gesammtbetrag der Civilliste von 1 900 000 M. jährlich.

3) Vgl. das Ges. v. 1. Aug. 1874 Art. 3 und das Ges. v. 7. Febr. 1874, auch Riecke, Verf. u. Verw. S. 56. Die Erhöhung der Civilliste um fast 300 000 M., im Jahre 1874 erfolgte gerade mit Rücksicht auf die bisher nicht unbedingt anerkannte Verpflichtung der Civilliste in Beziehung auf das Theater. Die Unterhaltung des Hoftheaters ist übrigens schon in den Civilliste-Ges. v. 20. Juni 1820 und v. 1. Aug. 1864 als eine Last der Civilliste aufgeführt. Eine fernere Beanstandung dieser Pflicht ist jetzt, nachdem mit jener Motivirung die Erhöhung der Civilliste erlangt wurde, nicht wohl denkbar; vgl. Prot. d. Abg. K. 1870/74 S. 4889 ff., 5322 ff., 5330 ff. I. B. B. S. 1867, 2155 ff. 2255.

4) Vgl. das Königl. Decr. v. 27. Juli 1818 und Mohl, I. S. 266 ff. und das Rescr. v. 20. Jan. 1819. Die neuerworbenen Gegenstände gehörten vorher theils zum Hofdomänenkammergute, theils zum Privateigenthum des Königs.

folger in gleichem Werth und unvermindert zu hinterlassen hat. Die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation sind von der Civilliste zu tragen. Dieselbe ergänzt oder ersetzt jeden Abgang, mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs. Alle auf Kosten der Civilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden oder Mobilien wachsen, ohne jeden Ersatz vom Staate, der Dotation zu. Die Grundstücke und Gebäude der Krondotation sammt Zubehör sind von der Staatssteuer frei [1]), wogegen der Staat bei diesen Objekten die Kosten der Brandversicherung sowie die Amts- und Gemeindesteuern [2]) bezahlt. — Die Krondotation steht wie die Civilliste in der Verwaltung der Hofdomänenkammer. Es findet jedoch alle 5 Jahre eine Kontrole unter Zuziehung von Kommissären des Finanzministeriums statt.

C. Das Familienfideikommiß (Hofkammergut). Das Hofdomänenkammergut (früher Kammerschreibereigut), dessen Entstehung unter A. 1. dargestellt wurde [3]), war von Anfang an ein mit Fideikommiß belegtes, allodiales Besitzthum der Herzoglichen später Königlichen Familie. Als solches ist es nach § 108 der V. U. jetzt Privateigenthum der Königl. Familie, „dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Sein Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in § 107 der V. U. für das Kammergut aufgestellten Verwaltungsgrundsätze". Dieses Gut ist, wie jedes andere Privateigenthum den allgemeinen Landeslasten, also soweit es in liegenden Gütern besteht, den Staats-, Korporations- und Gemeindesteuern aus Grundeigenthum, soweit es dagegen aus Aktivkapitalien und Renten besteht, der Kapitalrentensteuer für Staat und Korporationen unterworfen [4]).

Die Einkünfte dieses Guts stehen zur freien Disposition des Königs [5]). Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Fideikommiß nur dann zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden. Bei einer Succession hat daher eine Ausscheidung des Familienfideikommisses von der übrigen sog. Allodialverlassenschaft zu erfolgen [6]). Ist der Thronfolger ein Nachkomme des Königs Friedrich, so hat er nach Art. 70 des Haus-Ges. v. 1828 an die Privaterben des Vorgängers die Summe von 175 000 fl. (300 000 M.), vom Todestage des letzteren an zahlbar, als Entschädigung für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofkammerguts zu bezahlen, wogegen die Erben auf alle jene Vorräthe, Ausstände 2c. Verzicht zu leisten haben [7]). Die Verwaltung dieses Guts steht der Hof-

---

1) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2.

2) Von der Korporations- und Gemeindesteuer sind nämlich nur die Schlösser sammt Gärten und Anlagen befreit; Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8. — Der Gesammtaufwand der Staatskasse für Versicherung und Steuer beträgt jährlich zwischen 27 000 u. 30 000 M., vgl. auch Riecke, a. a. O. S. 56.

3) Vgl. hierüber J. Chr. Fr. Breyer, Diss. de fideic. seren. gent. Wirt. 1769 u. Wächter a. a. O. B. I. S. 324 f. 702, 891 Bd. II. S. 76. Es kommen hiebei historisch in Betracht: die Testamente des Herzogs Ludwig v. 1587, und des Herzogs Eberhard III. v. 1664 mit Kodizill v. 1674, sowie des Herzogs Carl Alexander v. 7. März 1737 (s. o. S. 8), dann nach Erwerbung der neuwürtt. Besitzungen die Königl. V. O. v. 11. März 1807 und nach Abschluß der Verfassung der Vertrag v. 24. Dez. 1819 vgl. m. d. Königl. Decr. v. 27. Juli 1818 (bezüglich der Erwerbung von Mobilien des Familienfideikommisses durch die Krondotation).

4) V. U. § 108, Ges. v. 18. Juni 1849. Art. 4.

5) Der Ertrag beläuft sich dermalen — nach Riecke, Verf. — auf jährlich ca. 350 000 M.

6) Ueber die Folgen unzulässiger Belastungen und Veräußerungen s. Wächter, II. S. 77.

7) Das Nähere hierüber s. in dem angef. Art. 70 des Hausgesetzes.

domänenkammer nebst den ihr untergeordneten Aemtern, insbesondere den (5) Hofkameralämtern zu [1]). Die näheren Bestimmungen über diese Verwaltung sind in der Königl. V. O. v. 29. Nov. 1817 niedergelegt.

Für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Hofkammerlichen Besitzungen sind die Civilkammern der Landgerichte zuständig [2]).

Was die Succession im Familienfideikommißgute betrifft, so gilt, so lange der jetzige Mannsstamm des Königl. Hauses vorhanden ist, hier jedenfalls dieselbe Successionsordnung wie bezüglich der Thronfolge. Dagegen ist über die Successionsordnung im Falle des Aussterbens des Mannsstammes Streit. Einerseits sagt die V. U. (§ 108), die Verwaltung und Benutzung des Guts stehe dem Könige zu, woraus Reyscher [3]) und Wächter [4]) folgern, daß die Nutzung dem Könige als solchem, nicht blos einem Könige aus dem Mannsstamme zustehe, wogegen Mohl mit mehr Recht geltend macht [5]), daß die V. U. a. a. O. jenes Gut für Privateigenthum der Königl. Familie erkläre, und es an einem genügenden Grunde fehle, für die Succession in dieses Privateigenthum die Grundsätze über die Thronfolge zur Anwendung zu bringen, bezw. anzunehmen, daß die Verfassung die Absicht gehabt habe, an dem bezüglich dieses Vermögenskomplexes bereits bestehenden Erbfolgerecht etwas zu ändern [6]). Doch gehört diese Frage dem Gebiete des Privatrechts an.

D. Sonstige pekuniäre Vorrechte des Königs. Nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (s. § 99) kommt hier nur noch Folgendes in Betracht.

1. Steuerfreiheit steht zwar dem Staatsoberhaupte als solchem in Württemberg nicht zu; dagegen ist der König von einer Reihe einzelner Steuern auf Grund besonderer Bestimmung befreit [7]). Die Zollabgaben und die statistische Gebühr von Gegenständen, welche für die Hofhaltung eingeführt wurden, werden der Civilliste auf Rechnung der Staatskasse zurückvergütet. (Zollges. v. 15. Mai 1838 Art 23, Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art 15).

2. Auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten genießt das Staatsoberhaupt Portofreiheit nach Maßgabe der Reichs-Ges. v. 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 (s. auch R. Bl. S. 233).

Was dagegen die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen betrifft, so gründet sich dieselbe für den Verkehr im Reichsgebiete auf die Kaiserl. V. O. v. 2. Juni

---

1) St. Hdb. v. 1881 S. 18, 19.

2) § 1. b. 1. der Justiznovelle v. 15. Sept. 1822, Art. 6 des Ges. v. 17. Aug. 1849, Art. 7 des Ausf.-Ges. z. G. V. G.

3) Reyscher, Württ. Priv.-Recht § 197. Note 4 u. publ. Vers. S. 283.

4) Wächter, Württ. Priv.-Recht II. S. 76.

5) I. S. 275.

6) Daß aber die weibliche Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes früher successionsberechtigt war, ergibt sich aus dem Testament des Herz. Carl Alex. v. 7. März 1737 (§ 4), Reyscher, Grundges. Bd. II. S. 480 und 482 Die Frage hat übrigens nur praktische Bedeutung mit Rücksicht auf die in § 7 der V. U. enthaltene Abweichung von dem reinen Linealgradualsystem bei dem Uebergang an die weibliche Linie, sofern keine Erbtochter vorhanden ist.

7) Nämlich 1. von der Acciseabgabe bei allen Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs (Ges. vom 18. Juli 1824 § 3. Z. 1.); 2. von der Steuer aus Kapital-, Renten- und Berufseinkommen; 3. von der Hundesteuer (ad 2 u. 3 nach der bestehenden Uebung, Mohl, I. S. 266, und den an diese anknüpfenden Mot. zu den Ges. v. 19. Sept. 1852 bezw. vom 8. Sept. 1852); 4. von den Gerichtsgebühren und Sporteln im Verfahren vor den württ. Behörden (Art. 1. Abs. 5 des Sportel-Ges. vom 24. März 1881 vgl. mit § 98 Abs. 2 des Ger.-K.-Ges.); 5. von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 3 B. des Ges. v. 24. März 1881; 6. von den örtlichen Verbrauchsabgaben, soweit solche vom Gas erhoben werden (Art. 20 des Ges. v. 23. Juli 1877). Die Befreiung der Königl. Hofhaltung in Stuttgart und Friedrichshafen von den städtischen Bier- und Fleischsteuern beruht nicht auf dem Gesetz, sondern auf den lokalen Ordnungen.

1877, während für den inneren Verkehr in Württemberg, auf welchen die Kaiserl. V. O. nach § 7 keine Anwendung findet [1]), die Gebührenfreiheit aus § 18 III. und IV. der Telegraphenordnung vom 23. Juni 1881 hervorgeht.

§ 18. V. **Die privatrechtlichen Verhältnisse des Königs.** Der Grundsatz, daß auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Staatsoberhauptes das im Staate geltende Privatrecht, soweit dieses nicht selbst eine Ausnahme für den Regenten macht, Anwendung findet, ist zwar in der Theorie wie in der Praxis der meisten Staaten Deutschlands anerkannt. Allein, obgleich diese Auffassung früher in Württemberg nie beanstandet worden und auch nach Erlangung der Souveränetät Seitens der württemberg. Könige von der großen Mehrheit der Rechtslehrer vertheidigt worden war [2]), so hatte doch das oberste Landesgericht seit einer Reihe von Jahren die nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes — die Zuläſſigkeit des Rechtsweges gegen den Regenten in Privatangelegenheiten desselben geleugnet, indem es vielmehr den entgegengesetzten Grundsatz des römischen Kaiserrechts und des absoluten Staats (l. 31. D. de leg. 1, 3; c. 4. Cod. 1. 14) für eine Folge der Souveränetät des Staatsoberhauptes erklärte [3]); und die württemberg. C. P. O. von 1868 hatte in Art. 15 diese Auffassung sanktionirt [4]).

Erst durch § 5 des E. G. zur R. C. P. O. wurde der Rechtssatz, daß das allgemeine Privatrecht auch auf den König Anwendung findet, wenigstens in Beziehung auf vermögensrechtliche Ansprüche Dritter zur Wahrheit gemacht, indem diesen Ansprüchen der gerichtliche Schutz auch gegen das Staatsoberhaupt verliehen wurde, und das württemberg. Ausf.-Ges. zur C. P. O. hat diese Bestimmung jetzt ausgedehnt auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs betreffen, ohne Unterscheidung zwischen den Ansprüchen Dritter und der Angehörigen des Königl. Hauses selbst.

Bezüglich aller anderen Rechtsverhältnisse des Königs finden zwar die Privatrechtsgesetze Anwendung, es fehlt aber bei Lebzeiten des Königs der gerichtliche Rechtsschutz. Was insbesondere

1. die Ehe des Königs anbelangt, so finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse der Eheschließung (R. G. v. 6. Febr. 1875. §§ 28—40, § 72) auch auf den König Anwendung. Soweit es einer Dispensation bedarf, kann der König sich diese selbst ertheilen [5]). Ebenbürtigkeit der Gemahlin ist für die Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich. Der König kann auch einer nicht standesmäßigen Gemahlin alle äußern Ehrenrechte einer Königin verleihen; nur können die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder niemals Erbfolgerecht erlangen, auch beziehen eine solche Königin und ihre Nachkommen die besonderen verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Einkünfte aus der Staatskasse nicht [6]).

Bei Ehestreitigkeiten steht zwar dem Könige ein Klagerecht unzweifelhaft zu, da hausgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen; dagegen findet nach Art. 2. des

---

1) Was Sarwey, I. S. 136 übersieht, ebenso Riecke a. a. O. S. 49.

2) Vgl. Weishaar, Württ. Priv.-Recht Bd. I. S. 443—448, Pfizer, Ueber die Grenzen der Verw. u. Civil-J. S. 183, Scheurlen, Civilprozeß Bd. I. § 33, Reyscher, Württ. Priv.-Recht, I. § 76, 197, Mohl, I. S. 189, 277, Wächter, II. S. 73 ff. Mit Recht hebt Wächter a. a. O. den engen Zusammenhang hervor, der zwischen der Anwendung der Privatrechtsnormen auf den König und der Zuläſſigkeit des Rechtswegs gegen denselben besteht.

3) So schon früher Hufnagel in Sarwey's Monatschr. Bd. I. S. 512, Bd. XII. S. 397; dann die Entsch. des Württ. Obertrib. bei Berner-Schäfer, Civilprozeß S. 91 Note 1.

4) Vgl. auch die Mot. zum Württ. Ausf.-Ges. zur C. P. O. und im Uebrigen Gaupp, Komm. z. C. P. O. Bd. III. S. 590 und die dort angef. Prot. der Justizkommission des Reichstags.

5) Wächter, Württ. Pr. R. II. S. 76 zu Note 12.

6) Ueber die Ernennung des Standesbeamten und die Führung der Standesregister für das Königl. Haus s. oben S. 39.

Ausf.-Ges. z. C. P. O. und dem angef. § 5 des E. G. ein Klagerecht gegen den König nicht statt, auch ist nicht ausgeschlossen, daß der König seine eigene Ehe durch Rescript scheidet oder für nichtig erklärt; denn wenn auch nach der richtigen Ansicht[1]) eine Scheidung durch Rescript nach § 76 des Ges. v. 6. Febr. 1875 nicht mehr statthaft ist, so findet doch nach § 72 dieses Gesetzes jedenfalls eine Ausnahme bezüglich des Landesherrn statt; das Hausgesetz von 1828 hat aber in dieser Beziehung an der in den protestantischen Fürstenhäusern bestehenden Observanz nichts geändert, im Gegentheil die volle Freiheit des Königs gewahrt.

2. In Beziehung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse, namentlich auch bezüglich der Erbfolge in das Allodialvermögen gelten für den König keine besondern Bestimmungen[2]). Die Vertretung desselben bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, welche sich auf die Civilliste, die Krondotation und das Familienfideikommiß beziehen, ist durch die Königl. V. O. v. 29. Nov. 1817 der Hofdomänenkammer übertragen[3]).

D. Die Rechte des Königs als Staatsoberhauptes.

§ 19. Der König ist nach der Verfassung (§ 4) das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Eine Aufzählung der einzelnen in der Staatsgewalt und folgeweise auch in der Königlichen Gewalt begriffenen Rechte ist hiebei mit Recht vermieden, da die Staatsgewalt eine einheitliche ist und alle überhaupt denkbaren Herrschaftsrechte umfaßt.

Die Begrenzung, welche die Hoheitsrechte des Staats und folgeweise auch die Königliche Gewalt durch die Unterordnung unter die Reichsgewalt erfahren haben, ist im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Es genügt hier festzustellen, daß in der Person des Königs alle Herrschaftsrechte vereinigt sind, welche dem Staate noch zustehen, wie er andererseits auch die Staatsgewalt gegenüber dem Reiche in der Ausübung der Souveränetätsrechte des letzteren vertritt.

In der Ausübung seiner Herrschaftsrechte ist jedoch der König beschränkt durch die Verfassung, wie durch die bestehenden Gesetze, welche auch für den König verbindlich sind. Die Verfassung insbesondere regelt den Weg, auf welchem der Wille des Königs als der allgemein verbindliche Wille der Staatsgewalt zur Aeußerung gelangen kann; sie bestimmt

1. daß das Staatsoberhaupt ein Gesetz nur mit Zustimmung der Stände, welche ein die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bedingendes koordinirtes Organ des Staatswillens darstellen, erlassen, aufheben oder abändern kann.

2. Jede Verfügung des Königs, welche die Staatsverwaltung betrifft, muß — da der König selbst nicht nur persönlich sondern auch staatsrechtlich unverantwortlich ist — von dem zuständigen Minister kontrasignirt sein, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt übernimmt. V. U. § 51.

3. Außerdem muß der Verfügung des Königs in wichtigeren Angelegenheiten eine Berathung durch das Staatsministerium, in gewissen Fällen daneben auch noch durch den Geheimen Rath vorangehen.

Für alle Akte der Staatsgewalt gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß sie, um als Handlungen der Staatsregierung gelten zu können, des Befehls oder der Genehmigung

1) S. Hinschius, Kommentar. 2. Aufl. S. 199.

2) S. Wächter, II. S. 75 f.

3) S. auch oben S. 56 u. C. P. O. §§ 196 Abs. 2, 340 Abs. 2, 441 Abs. 2, 444 Abs. 3. Für eine Ausdehnung des Art. 21 des Ausf.-G. z. C. P. O. auf die Zwangsvollstreckung gegen die Civilliste und das Hofdomänenkammergut fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt.

des Königs bedürfen, wie andererseits jede Handlung des Staatsoberhauptes, wenn sie ein Regierungsakt sein soll, der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers bedarf. Innerhalb dieses Rahmens sind nun aber folgende Rechte des Staatsoberhauptes als Trägers der Staatsgewalt der Uebersicht wegen hier besonders hervorzuheben:

I. Die **gesetzgebende Gewalt** steht dem König zu (V. U. § 4). Da derselbe jedoch hierbei an die Zustimmung der Stände gebunden ist, so ergeben sich als besondere Befugnisse des Königs auf diesem Gebiete:

a) das Recht Gesetze vorzuschlagen. Gesetzentwürfe über die Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen. Aber auch bei den anderen Gesetzen, bezüglich welcher den Ständen das Recht der Initiative eingeräumt ist, kann ein von Seiten der Staatsregierung ausgehender Gesetzesvorschlag den Ständen nur auf den ausdrücklichen Befehl des Königs gemacht werden [1];

b) bezüglich der aus der Initiative der Ständeversammlung hervorgegangenen Gesetzesentwürfe, sowie bezüglich der von den Ständen an den Regierungsvorlagen vorgenommenen Abänderungen steht dem Könige ein absolutes Veto zu, indem

c) der König allein die Gesetze sanktionirt und verkündet. (V. U. § 172. Abs. 2.) Die Sanktionirung erfolgt nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums bezw. des Geheimen Raths durch die Unterschrift des Königs, die Verkündung unter ausdrücklicher Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der Zustimmung der Stände [2]. Erst durch die Sanktionirung und Verkündung gelangen die Gesetze zur Perfektion [3]. Die Sanktion äußert sich in dem Königlichen Befehl im Eingang jedes Gesetzes („nach Anhörung unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir ꝛc."), zu welchem dann regelmäßig, wenn auch nicht nothwendig, noch die Schlußformel hinzu kommt, in welcher der zuständige Minister mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt wird. Die Verkündung, über welche die Verfassung nichts bestimmt, erfolgt seit der Königl. V. O. vom 22. Jan. 1807 gewöhnlich — aber nicht nothwendig und nicht allein [4]) durch das Regierungsblatt, in welchem „die Königl. Verordnungen und Verfügungen statt aller weiteren Insinuation zur amtlichen Kenntniß des gesammten Publikums, der Staatsbehörden, Gerichte, Kommunen gebracht werden", welches also jedenfalls zur Verkündung genügt. Da es an einer Vorschrift darüber, mit welchem Zeitpunkt ein Gesetz, sofern nicht ein Anfangstermin besonders bestimmt ist, als verkündet zu gelten hat [5], in Württemberg fehlt, so muß an jedem einzelnen Orte derjenige Tag als Anfangstermin gelten, an welchem das Regierungsblatt daselbst eingetroffen ist [6]. Die Be-

---

1) V. U. § 172, Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 6, Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8.

2) V. U. § 172 Abs. 2, Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6, 7 und 8.

3) Vgl. auch Wächter a. a. O. II. S. 24, 26. Laband, R. St. R. II. S. 12 ff. 29.

4) S. Wächter, II. S. 25, vgl. m. Bd. I. S. 723, 724, Mohl, I. S. 202. Eine Verordnung v. 13. Nov. 1812 bezeichnet das Reg.-Blatt nur als das vorzüglichste Mittel der Publikation der Gesetze und Verordnungen und ordnet daneben auch mündliche Verkündung in den Gemeinden an; vgl. auch die Königl. V. O. v. 2. Dez. 1819.

5) R.-Verf. Art. 2.

6) Wächter, II. S. 26. Mohl, I. S. 204. Ueber die Einrichtung des Regierungsblattes, dessen Redaktion seit der Königl. V. O. v. 18. Nov. 1817 (V. Ed.) § 29 dem Justizministerium unterstellt ist, sind noch zu vergleichen: die Königl. V. O. v. 2. Dez. 1819, v. 10. Nov. 1826, v. 14. Jan. 1850 und die Justizmin.-Verf. v. 27. Dez. 1849 und v. 2. Febr. 1850 betr. den Staatsanzeiger.

kanntmachung im Regierungsblatt ersetzt jeden andern Beweis der Verkündung.

Die Sanktion und Verkündung ist an eine bestimmte Frist nach der Berathung des Entwurfs durch die Stände nicht gebunden; sie kann also auch erst erfolgen, nachdem der Landtag, welcher das Gesetz genehmigt hat, geschlossen und inzwischen ein neuer Landtag berufen worden ist[1]); denn durch die Schließung des Landtags werden nur die unerledigten Geschäfte desselben, aber nicht die bereits gefaßten Beschlüsse hinfällig[2]). Eine Mittheilung an die Stände in Form Königl. Rescripts ist[3]) nur dann üblich, wenn einem von den Ständen abgeänderten Entwurfe die Sanktion ertheilt wird. In andern Fällen, namentlich wenn die Sanktion verweigert wird, findet eine Benachrichtigung nicht statt[4]).

II. Das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen **Verordnungen** mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen. V. U. § 89. Diese Verordnungsgewalt ist übrigens nur insofern ein ausschließliches Recht des Staatsoberhauptes als jede Verordnung bezw. Anordnung, auch die von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Befugnisse erlassene, auf die Ermächtigung durch das Staatsoberhaupt zurückzuführen ist. Bezüglich der Verordnungen, welche der König selbst erläßt (der „Königl. V. O.") gilt, was die Sanktion und Verkündung betrifft, ganz dasselbe, wie bei den Gesetzen, nur fehlt im Eingang die Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Stände[5]).

III. Das Recht der **obersten Leitung** und **Aufsicht** über die gesammte Staatsverwaltung. Hierunter ist begriffen:

a) Das Recht der Organisation der Aemter; s. § 52 Nr. 3.

b) Das Recht der Uebertragung der Staatsämter. Diese erfolgt durch Entschließung des Königs, mit Ausnahme einzelner niederen Dienststellen, deren Besetzung den vorgesetzten Behörden überlassen ist. Der König ist jedoch hierbei an die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der V. U. gebunden. Nach § 44 setzt nämlich jede Anstellung die erfolgreiche Erstehung der gesetzmäßigen Prüfung seitens des Bewerbers voraus; nach § 43 aber erfolgt die Ernennung — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Behörden, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Der König ist übrigens an diese Vorschläge nicht gebunden. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden alle Stellen von der vierten Rangstufe abwärts öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben[6]). Die Vorschläge der vorgesetzten Behörde werden von dem verantwortlichen Ressortminister mit seinem Antrag an den König gebracht[7]). Auf die Mitglieder des Geheimen Raths, also auch auf die Minister, finden die §§ 43 und 44 der V. U. keine Anwendung; diese werden vielmehr ganz nach eigener freier Entschließung des Königs berufen (V. U. § 57)[8]).

---

1) S. auch Bitzer a. a. O. S. 269*, woselbst auch Beispiele von Gesetzen, welche erst nach Jahren seit der Verabschiedung durch die Stände publizirt wurden.

2) Anders nach dem R. St. R., s. Laband, II. S. 58.

3) Die Verf. enthält keine Vorschrift.

4) S. im Uebrigen bezüglich der Gesetzgebung unten §§ 52 und 53.

5) S. im Uebrigen unten § 54.

6) S. auch Mohl, II. S. 96; vorgeschrieben ist allerdings ein solches Ausschreiben nicht, da eine Bewerbung bei der vorgesetzten Behörde auch ohne Ausschreiben denkbar ist.

7) Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Besetzung der höheren Stellen, insbesondere der vier oberen Rangklassen, eine Berathung durch das Staatsministerium voranzugehen habe, besteht nicht. Verantwortlich für die Anstellungen in seinem Departement ist nur der Ressortminister.

8) Mohl, II. S. 97.

Bezüglich der von der Ständekammer gewählten Beamten steht dem Könige das Recht der Bestätigung zu[1]).

c) Das Recht der formellen Oberaufsicht über alle Behörden, auch über die mit der Ausübung des Richteramts betrauten. Die Aufsicht wird ausgeübt durch periodische Berichte und Geschäftsübersichten sowie durch Einforderung von Berichten in einzelnen Fällen. Dieselbe gewährt zugleich das Recht, über die formelle Geschäftsbehandlung der Behörden, soweit solche nicht — wie z. B. durch die Prozeßordnungen für die Gerichte — gesetzlich geregelt ist, Reglements, Instruktionen 2c. selbst zu erlassen, oder die Erlassung derselben dem Ressortminister zu übertragen.

d) Das Recht der obersten Leitung der gesammten Staatsverwaltung, jedoch mit den bezüglich der Thätigkeit der Gerichte bestehenden Ausnahmen. Selbstverständlich setzt jede sachliche Einwirkung des Staatsoberhauptes auf die Staatsverwaltung, wie die Ausübung der Oberaufsicht (Lit. c), die Gegenzeichnung des Ressortministers voraus. (V. U. § 51.) Darüber, welche Verfügungen vom Staatsoberhaupte selbst auszugehen haben und welche der Minister für sich erlassen kann, entscheiden theils einzelne gesetzliche Vorschriften, theils die Anordnungen des Staatsoberhauptes selbst, bezw. die auf dem Willen des letzteren beruhende Uebung. Allgemeine Regeln bestehen hierüber nicht; s. § 55.

e) Die Justiz wird zwar, wie auch die Formel der Urtheile lautet, „im Namen des Königs" verwaltet (V. U. § 92). Dem Könige steht jedoch kein Recht zur Einwirkung auf die Rechtsprechung zu[2]). Eine Ausnahme begründet nur das dem Könige nach § 97 der V. U. zustehende Begnadigungsrecht. Dieses Recht umfaßt sowohl das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, noch ehe die strafbare That untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen, als das Begnadigungsrecht i. e. S., d. h. das Recht, eine rechtskräftig erkannte Strafe auf Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Das Begnadigungsrecht i. w. S. erstreckt sich auf alle von den württembergischen Gerichten zu führende Untersuchungen und auf alle von denselben oder von dem Reichsgericht (in der Revisionsinstanz) erkannten Strafen; ebenso auf die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bezw. Disziplinarbehörden, und die vor dieselben gehörigen Untersuchungen. Dagegen findet dasselbe keine Anwendung, soweit dem Kaiser reichsgesetzlich das Begnadigungsrecht zusteht[3]).

Bei Ausübung des Begnadigungsrechts nach beiden Richtungen soll jedoch der König darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde (V. U. § 97). Außerdem darf der König nach § 205 der V. U. die Untersuchung auf Grund einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe niemals hemmen und ist auch in der Handhabung des Begnadigungsrechts i. e. S. gegenüber dem Urtheile dieses Gerichtshofs beschränkt (s. unten).

Das Begnadigungsrecht kann sowohl auf Grund einer Bitte um Begnadigung als ohne eine solche ausgeübt werden. In schweren Straffällen, d. h. wenn auf Todesstrafe oder mindestens zehnjährige, nicht bloß durch das Zusammentreffen begründete Zuchthausstrafe erkannt worden, ist das Urtheil von Amtswegen zum Behufe einer etwaigen Begnadigung mit einer Aeußerung

---

1) Ueber die Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes s. § 51. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des württ. Armeekorps erfolgt nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers (Mil.-Konv. v. 21./25. Nov. 1870. Art. 5).

2) S. hierüber unten §§ 55, 66 f.

3) Also in den Fällen der §§ 484 u. 485 der St. P. O., sowie des § 42 des R.-Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879.

des erkennenden Gerichts dem Justizministerium vorzulegen [1]). Auch in andern Fällen kann das Gericht von Amtswegen das Urtheil zur Begnadigung einsenden, wenn nach seinem Dafürhalten Gründe für eine solche vorliegen. Bei Ausübung des Begnadigungsrechts bedarf es nach § 51 der V. U. der Gegenzeichnung des Ministers.

Strafaufschubsgesuche können im Gnadenwege kraft besonderen, stets widerruflichen Auftrags des Staatsoberhauptes bis zur Dauer von 10 Tagen von den Amtsrichtern bezw. den Vorständen der Strafanstalten, bis zur Dauer von 6 Wochen von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bei gerichtlich erkannten Strafen, von den Kollegialvorständen bezw. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den in ihrem Geschäftskreise erkannten Ordnungs- und Disziplinarstrafen erledigt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Begnadigungssachen sind in Art. 8 und 9 des württ. Ausf.-Ges. z. St. P. O., sowie in der Königl. V. O. v. 25. Sept. 1879 betr. das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepart. zu beobachtende Verfahren enthalten [2]).

IV. Der **Oberbefehl über das württembergische Kontingent** in dem durch die Reichsverfassung und die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 bestimmten Sinne (sog. Kontingentsherrlichkeit) [3]). Das Nähere hierüber s. in § 98 I.

V. Die **Vertretung des Staates als Mitglied des Deutschen Reichs.** Als Vertreter des Staates Württemberg ist der König in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Landesherren und den Senaten der drei freien Städte Träger der Souveränetät des Reichs [4]). Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrathe nach Maßgabe der Reichsverfassung sind im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Hier ist nur folgendes hervorzuheben:

Württemberg führt im Bundesrath vier Stimmen an der Gesammtzahl von 58 Stimmen. Die Ernennung der mit der Stimmführung im Bundesrathe beauftragten Vertreter steht dem Staatsoberhaupte unter Gegenzeichnung eines Ministers (V. U. § 51) zu. Die Vollmacht ist zwar mit Wirkung für Dritte nicht beschränkbar [5]); dagegen sind die Bevollmächtigten der Staatsregierung für ihre gesammte Thätigkeit, insbesondere für die Befolgung ihrer Instruktionen verantwortlich. Die Regierung ist bezüglich ihrer Abstimmung im Bundesrath, überhaupt der Instruktion ihrer Vertreter, formell an die Zustimmung der Ständeversammlung nicht gebunden, noch weniger ist die Giltigkeit der Abstimmung durch eine solche bedingt, sollte es sich auch um eine Verfassungsänderung oder um das Aufgeben eines sog. Reservatrechts handeln. Letzteres ergibt sich schon aus dem bezüglich der Vollmacht Bemerkten [6]); aber auch die Nothwendigkeit einer Zustimmung zu dem Inhalte der Instruktion in dem Sinne, daß die Unterlassung der Einholung des Konsenses eine formelle Verfassungsverletzung begründen würde, läßt sich aus der württembergischen Verfassung in Ermangelung einer besonderen Bestimmung hierüber nicht begründen, da der König nach § 4 der V. U. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und in der Ausübung dieser Rechte nur

---

1) Nach § 97 der V. U. mußten solche Urtheile schon vor der Verkündung dem Könige vorgelegt werden; diese Bestimmung ist aber schon durch die Ges. v. 22. Juni 1843 Art. 432, v. 14. Aug. 1849 Art. 190, v. 17. Juni 1853 Art. 5 und die St. P. O. v. 1868 Art. 345 beseitigt worden, s. jetzt Ausf.-Ges. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 8 und § 4 der Königl. V. O. v. 25. Sept. 1879.

2) Ueber Begnadigungsgesuche in Verw.-Strafsachen s. die Königl. V. O. v. 3. April 1835. Dieselbe findet jedoch nur noch Anwendung auf administrative Strafverfügungen, soweit nicht auf Anrufen des Beschuldigten eine gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

3) Ueber den früheren Rechtszustand s. Mohl, I. S. 229 ff.

4) S. Laband in diesem Handbuch Bd. II. 1. S. 40 und R. St. R. I. S. 88 ff.

5) Die nähere Begründung gehört in das Reichs-Staatsrecht, s. Laband an den angef. OO. und G. Meyer, D. St. R. § 123 a. E.

6) Vgl. auch von den Lehren des Reichsstaats-Rechts, insbesondere Mohl, Reichsstaats-Recht S. 233 Note 2, G. Meyer, a. a. O. § 123, Thudichum in den Jahrb. d. d. R. I. S. 48 Nr. 2, Hänel, Studien. S. 209, Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 42 (woselbst Laband jede Beschränkung der Vollmacht gegen Dritte für wirkungslos erklärt).

nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der Verfassung beschränkt ist[1]). Für die Abstimmungen im Bundesrath und die Instruktion der Bevollmächtigten läßt sich daher nur eine allgemeine politische, aber nicht eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister rechtfertigen, und es kann daher auch auf diese Abstimmungen eine Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe nach dem unten (s. § 51) Auszuführenden nicht gegründet werden [2]).

Nach Art. 6 des Verf. Ges. v. 1. Juli 1876 sind alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Reiche betreffen, dem Staatsministerium zur Berathung zugewiesen, welches seine auf die Abstimmung im Bundesrathe bezüglichen Anträge dem König vorlegt und nach Genehmigung derselben die Instruktion ertheilt. Angelegenheiten, welche ein einzelnes Ressortministerium ausschließlich betreffen, können in diesem weiter behandelt werden.

VI. **Die Vertretung des Staates in seinem Verhältniß zu auswärtigen Staaten.** Diese äußert sich theils in dem Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit auswärtigen Staaten über Gegenstände des staatlichen Lebens, theils in der Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Königreichs gegenüber auswärtigen Staaten oder die Rechte und Interessen von württembergischen Staatsangehörigen im Auslande zu wahren. Letzterer Aufgabe dient, neben der Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (s. § 70) das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Der Art. 11 der R. V. hat zwar den Einzelstaaten das Recht des diplomatischen Verkehrs sowie des Abschlusses von Staatsverträgen untereinander und mit dem Auslande nicht entzogen, wohl aber thatsächlich eine erhebliche Beschränkung in der Ausübung dieser Rechte herbeigeführt. Das Nähere über die Abgrenzung dieser Befugnisse gehört in das Reichs-Staatsrecht[3]). Hier genügt es, hervorzuheben, daß Württemberg zur Zeit noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht in den durch R. V. gezogenen Grenzen ausübt. Der König schickt und empfängt hiernach die Gesandten und ertheilt ihnen ihre Beglaubigung und Instruktion unter Gegenzeichnung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, bezw. durch diesen. Die Stände können auf die Ausübung des Gesandtschaftsrechts nur nach Maßgabe des Etatsrechts einwirken; im Falle der Verweigerung der Gesandtschaftsgehalte ꝛc. wäre der König nicht gehindert, auf Kosten der Civilliste die diplomatische Vertretung aufrecht zu erhalten. — Ueber die Staatsverträge s. u. § 56.

II. Kapitel.

Die Centralorgane der Staatsregierung; die öffentlichen Aemter; die Rechtsverhältnisse der Beamten.

A. Die Centralorgane der Staatsregierung.

§ 20. Geschichtliche Entwickelung[4]). So lange die altwürttemberg. Verfassung bestand und Regent und Land unter der Souveränetät des Deutschen Reiches in einem wesentlich privat-

1) Die Bestimmung des § 85 der V. U. über Verträge mit dem Auslande findet hier selbstverständlich keine Anwendung, da die Abstimmungen im Bundesrath keine Verträge mit dem Auslande sind; unrichtig: Bitzer a. a. O. S. 394 ff.

2) Hierüber besteht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen; vgl. die Erkl. des Ministers des Ausw. v. 12. Juli 1871 (Verh. d. Abg.-K. v. 1870/74 Pr. B. I. S. 402 f.) und die Beschl. d. Abg. K. v. 23. Dez. 1870 (ebendas. Pr. B. I. S. 21, 70, 71.) u. v. 8. Febr. 1872 (ebendas. B. B. I. S. 593 ff. Pr. B. II. S. 528 ff. Pr. B. III. S. 1349 ff.).

3) Laband in diesem Handb. II. 1. S. 104 ff. 118 ff., R. St. R. II. S. 152 ff. 239 ff. und die dort angef. Litteratur, Zorn Bd. II. S. 419 f. 438 f.

4) Ueber die Geschichte des Geheimen Raths s. Spittler, Sämmtl. Werke B. XIII. (B. II. der verm. Schr.) S. 280 ff.; und die Darstellung von R. Römer, Komm.-Ber. der K. d. A. 1862/65 B. B. I. S. 3758 ff.; Fricker und Geßler a. a. O. S. 98 ff. 138. Wächter, Württ. Priv.-R. B. I. S. 104 105, 328 f.

rechtlichen Verhältniß sich gegenüberstanden, bildete der Geheime Rath ein nothwendiges vermittelndes Glied zwischen diesen beiden Perteien[1]). Er war das mit verfassungsmäßiger Unabhängigkeit zwischen beiden stehende, zur Wahrung der Verfassung verpflichtete und zugleich mit der Ausübung der Regierung betraute Organ der Staatsgewalt, welchem sämmtliche Kollegien und einzelne Beamte unterstellt waren, durch welches alle Befehle des Herzogs an die untergeordneten Stellen vermittelt wurden und dessen Rath und Gutachten der Herzog in allen Staats- und Landesangelegenheiten einzuholen hatte. Ungeachtet seiner verfassungsmäßigen Selbständigkeit vereinigte der Geheime Rath neben seiner berathenden Stellung alle Funktionen eines modernen Staatsministeriums in sich; und schloß damit von selbst die Coexistenz eines Staatsministeriums aus[2]). Als daher 1806 die altwürttemberg. Verf. aufgehoben worden, wurde auch sofort durch ein Manifest vom 18. März 1806 der Geheime Rath beseitigt und durch ein Staatsministerium ersetzt. In der Folge bildete die Wiederherstellung des Geheimen Raths eines der Hauptdesiderien der altwürttemberg. Verfassungspartei. Die Verfassungs-Urkunde von 1819[3]) stellte dann auch den Geheimen Rath als oberste zunächst unter dem Könige stehende Staatsbehörde wieder her, setzte aber neben den Geheimen Rath die Minister als Chefs der (6) Verwaltungsdepartements. Hiernach war jeder Minister für die sein Departement betreffenden Verfügungen persönlich verantwortlich. Der aus den Ministern (bezw. Departementschefs) und den weiteren vom Könige ernannten Mitgliedern bestehende Geheime Rath wurde die oberste, den König in allen wichtigeren (in §§ 58 und 59 der V. U. aufgeführten) Angelegenheiten berathende Behörde. Daneben war derselbe die oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen und in Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen (V. U. § 60), und die Behörde, welche in erster und letzter Instanz über die Nothwendigkeit der Zwangsenteignung zu erkennen hatte. (V. U. § 30.) Endlich sollte der ganze geschäftliche Verkehr zwischen dem Könige und den Ständen nur durch den Geheimen Rath vermittelt werden, indem einerseits die Eröffnungen des Königs an die Stände durch den Geheimen Rath erlassen wurden, andererseits die Stände durch letzteren ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen hatten (§ 126 der V. U., vgl. m. §§ 38 und 160), wobei der Geheime Rath die Anträge der Stände selbständig zu begutachten hatte[4]) — während doch andererseits die Vertretung der Regierung vor den Ständen ausschließlich den Ministern oblag.

Die Unvereinbarkeit dieses Zustandes mit einer wirklichen Verantwortlichkeit der Minister wurde seit 1848 mehr und mehr erkannt[5]), es gelang jedoch den langjährigen Bestrebungen der Stände nicht, eine Aenderung herbeizuführen, bis endlich die Beziehungen zum Deutschen Reiche zu der nothwendigen Reform führten, da die Instruktion der Bevollmächtigten im Bundesrathe rasche Entschließungen durch ein verantwortliches Gesammtministerium erforderte. So kam es zu dem Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, durch welches die politische Stellung des Geheimen Raths als Berather der Krone und Vermittler des Verkehrs zwischen König und Ständen in der Hauptsache beseitigt wurde. Ein nachfolgendes Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 übertrug dann die Funktionen des Geheimen Raths als entscheidende und verfügende Behörde im Sinne des § 60 Z. 1 und 2 der V. U. dem neu organisirten Verwaltungsgerichtshofe, während für die Entlassung von Beamten im Disziplinarwege (§ 47

1) Seit Herzog Christoph fungirten als oberste berathende Behörde, „Landhofmeister und Räthe". In Folge des Landtagsabschieds von 1629 wurde dann der „Geheime Regimentsrath", dessen Bedeutung unter der vormundschaftlichen Regierung seit 1628 gewachsen war, als dauerndes Institut organisirt, mit der Aufgabe, „nicht blos der Herrschaft, sondern auch allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden". Einen förmlichen „Staat" (Amtsinstruktion) erhielt der Geheime Rath erst 1660. Durch den Erbvergleich von 1770 wurde die verfassungsmäßige Stellung des Instituts neu befestigt.

2) Daher sofort ein Konflikt entstehen mußte, wenn der Herzog, wie es unter Herzog Eberhard Ludwig (1717) und Herzog Carl (1758) vorübergehend geschah, zwischen sich und den Geheimen Rath ein Ministerium einzuschieben versuchte; s. den Erbvergl. v. 1770. Classe I. grav. 2 und Spittler, wirt. Urkunden II. S. 11 f., 342 f.

3) Schon eine K. V. O. v. 8. Nov. 1816 hatte das Institut wieder eingeführt, der Verf.-Entw. v. 1817 dasselbe beibehalten; die Verhandlungen über die schließliche Feststellung der §§ 54—61 der V. U. v. 1819 sind bei Fricker, Verf.-Urk. S. 27 ff., 98 ff. 281 ff. nachzulesen.

4) Dies übersieht Sarwey, II. S. 117 ganz.

5) Leicht konnte sich, wie die Erfahrung lehrte, im Geheimen Rathe eine Nebenregierung festsetzen, welche — sofern sie nur der Unterstützung durch den König sicher war — die Entwürfe der Minister vor der Vorlage an die Stände abändern, die Erklärungen der Minister vor den Ständen in dem späteren Gutachten an den König desavouiren konnte, ohne doch selbst einer politischen Verantwortlichkeit zu unterliegen, s. auch Mohl, II. S. 53. Note 6, R. Römer a. a. O. S. 3764. Die Darstellung von Sarwey, II. S. 117 ist eine höchst einseitige.

und 48 der V. U.) durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 ein besonderer Disziplinarhof, und für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch das Gesetz vom 25. August 1879 ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt wurde.

Hierdurch ist die Stellung des Geheimen Raths als oberste berathende und entscheidende Behörde — über den Ministern — beseitigt, und sind demselben nur noch wenige Ueberreste seiner früheren Funktionen verblieben. Er ist jetzt ein politisch bedeutungsloses Institut[1]).

I. Das Staatsministerium.

§ 21. 1. Das Staatsministerium ist die oberste und unmittelbar unter dem Könige stehende, seiner wesentlichen Bestimmung nach zur unmittelbaren Berathung des Staatsoberhauptes berufene Behörde. Sein Geschäftskreis umfaßt:

a) die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeinen Verordnung, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden;

b) die Berathung aller ständischen Angelegenheiten;

c) die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen;

d) alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden[2]);

e) die Funktion als vorgesetzte Dienstbehörde gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Disziplinarhofe und Kompetenzgerichtshofe, sowie gegenüber den württemberg. Bundesraths-Bevollmächtigten[3]);

f) die Vermittelung des Verkehrs der Staatsregierung mit der Ständeversammlung nach Maßgabe der §§ 38, 126, 160 Abs. 2 und 4 der V. U. Vgl. das Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 Art. 6 und 8.

2. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern und Chefs der Verwaltungs-Departements. (S. § 26 I.) Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem

---

1) Derselbe könnte nur wieder einige Bedeutung erlangen, wenn in Folge der Succession eines katholischen Regenten die landesherrlichen Episkopalrechte über die evangelische Kirche auf ihn übertragen würden.

2) Wenn auch der Staat Württemberg, ungeachtet der seit der Gründung des Reiches außerordentlich verminderten Bedeutung der einzelnen Ministerien, abweichend in dieser Beziehung von Baden und Hessen, sämmtliche sechs Ministerien in der alten Weise beibehalten hat, so sind doch durch die Einsetzung des Staatsministeriums die Ressortminister gegenüber dem Präsidenten des letzteren mehr und mehr in ihrer Stellung herabgedrückt worden. Die Anwendung der Bestimmung unter Lit. d. gewährt das Mittel, durch Ausdehnung der Funktion des Staatsministeriums diesen Prozeß zu beschleunigen. Die Angabe der jeweilig dem Staatsministerium noch weiter zur Berathung überlassenen Gegenstände hat daher nur thatsächliches, kein rechtliches Interesse.

3) In dieser Eigenschaft ist dem Staatsministerium eine Disziplinarstrafgewalt gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe durch die Königl. V. O. vom 13. Febr. 1877 § 2 nach Maßgabe des Beamtengesetzes eingeräumt, gegenüber Kollegialmitgliedern desselben jedoch nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Staatsministerium oder mit dessen Vorstande begangenen Verletzung der Dienstpflicht. Bezüglich des Kompetenzgerichtshofs, des Disziplinarhofs und der Bevollmächtigten zum Bundesrathe besteht eine gleiche Bestimmung nicht; das Staatshandbuch, auf welches sich Sarwey, II. S. 321 beruft, ist keine Rechtsquelle.

Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Räthe beigegeben, welchen jedoch eine zählende Stimme nicht zukommt. Die Funktionen solcher Räthe versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Rathes, welche vom Könige hierzu beauftragt werden [1]). Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Den Vorsitz führt, soweit nicht der König selbst an einer Berathung Theil nimmt, ein aus der Zahl der Minister oder Departementschefs vom Könige ernannter Präsident, welchem auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das dem Staatsministerium zur Dienstleistung beigegebene Personal zukommt.

3. Soweit der Geschäftskreis des Staatsministeriums reicht, ist die einseitige Erledigung der Geschäfte durch den Ressortminister ohne vorgängige Berathung im Staatsministerium ausgeschlossen. Bedarf ein Gegenstand der Königl. Entschließung nicht, so unterliegt er der Beschlußfassung, andernfalls nur der Begutachtung des Staatsministeriums. Die formelle Verantwortung eines Ministers beginnt jedoch erst mit der Vollziehung eines Beschlusses des Staatsministeriums innerhalb seines Geschäftskreises oder mit der Kontrasignatur einer hierauf bezüglichen Entschließung des Königs, da die Verfassung eine Verantwortlichkeit für die Berathungen und Beschlüsse des Gesammtministeriums nicht kennt (V. U. §§ 51 und 52), und die Uebereinstimmung der Verfügungen der einzelnen Ressortminister mit den Beschlüssen bezw. Anträgen des Staatsministeriums nur auf der politischen Solidarität des letzteren beruht. Thatsächlich werden jetzt seit dem Gesetze vom 1. Juli 1876 die Gesetze und Verordnungen zwar nicht von dem Staatsministerium als solchem, aber doch von den einzelnen Ministern, welche bei den Beschlüssen bezw. Anträgen im Staatsministerium mitgewirkt haben, kontrasignirt [2]).

Nach Außen tritt das Staatsministerium nur insofern hervor, als:

a) bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze die vorgängige Vernehmung des Staatsministeriums anzuführen ist [3]);

b) der Verkehr des Königs mit den Ständen (s. o.) durch das Staatsministerium vermittelt wird, wobei der Präsident Namens desselben unterzeichnet [4]).

II. Die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Centralbehörden.

§ 22. 1. **Der Kompetenzgerichtshof.** Bis zum 1. Oktober 1879 wurden in Württemberg die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgängiger gutächtlicher Aeußerung des Geheimen Rathes entschieden [5]). Erst in Folge der Bestimmung in § 17 des D. Ger.-Verf.-Ges. wurde ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt [6]). Dieser Gerichtshof entscheidet nicht nur die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Ver-

1) In dieser Verwendung der Mitglieder des Geh. Raths als nicht stimmberechtigter Räthe des Staatsministeriums tritt die Degradirung des Geh. Raths, welche das Ges. v. 1. Juli 1876 nicht direkt ausgesprochen hat, besonders klar zu Tage.

2) Nothwendig ist dies aber nicht; verfassungsmäßig genügt die Gegenzeichnung des Ressortministers; unrichtig Sarwey, II. S. 120.

3) Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8 Abs. 2.

4) A. a. O. Art. 8 u. 9. Die Einbringung des Hauptetats bei den Ständen erfolgt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 111 der V. U. durch den Finanzminister.

5) V. U. § 59.

6) S. das württ. Ges. v. 25. Aug. 1879 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

waltungsbehörden (§ 17 a. a. O.), sondern auch die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden. Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden werden dagegen durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entschieden.

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der — nicht zugleich dem Oberlandesgerichte angehörigen — Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen berufen, welche im höheren Verwaltungsdienste stehen oder gestanden sind. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit durch den König auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt. Eine Enthebung vom Amte — so wird das Reichs-Ger.-Verf.-Ges. Art. 17 durch das angeführte Landesgesetz (Art. 2 Abs. 5) interpretirt — kann „außer dem Falle, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitgliedes aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten Amte ist“ [1]), nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts erfolgen. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern unter Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschrift über das Verhältniß der richterlichen zu den nichtrichterlichen Beamten.

Bezüglich des Geschäftskreises ist zu unterscheiden:

1. Der positive Kompetenzkonflikt — wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts — kann von der obersten Verwaltungsbehörde oder von dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden; im ersteren Falle setzt derselbe voraus, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen oder bei dem Verwaltungsgerichte, im letzteren, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen und bei dem Verwaltungsgerichte bereits anhängig geworden ist. Die Erhebung des Konflikts ist ausgeschlossen, wenn das bürgerliche Gericht sich bereits durch rechtskräftiges oder durch ein nur noch der Revision unterliegendes Urtheil für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen hat. Steht in diesem Falle mit dem rechtskräftigen Urtheil des bürgerlichen Gerichts ein rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache im Widerspruche, so unterliegt das letztere der Restitutionsklage.

Ebenso kann, wenn der Verwaltungsgerichtshof, ohne vorgängige Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltung, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig festgestellt hat, von der Verwaltungsbehörde der Konflikt nicht mehr erhoben werden. Die Erhebung des positiven Konflikts hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Das Nähere hierüber findet sich in dem angef. Ges. Art. 7—11.

2. Den sogen. negativen Kompetenz-Konflikt können nur die Parteien erheben und zwar, wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und

---

1) Diese, wie die Motive (S. 5 der Vorl.) ergeben, mit der Absicht einer landesgesetzlichen Interpretation des Reichsgesetzes (!) getroffene Bestimmung war ebenso unrichtig, wie unberechtigt. Die Folge ist, daß jetzt als Präsident des württ. Kompetenzgerichtshofs ein Mitglied des Geh. Raths fungirt, welches als solches nicht einmal unter dem gesetzlichen Schutze eines nichtrichterlichen Beamten steht, sondern jeden Augenblick nach freiem Ermessen des Königs entlassen werden kann (V. U. § 57 — vgl. auch Art. 3 letzten Abs. des Ges. v. 16. Dez. 1876). Also das direkte Gegentheil von demjenigen, was das R.-Ger.-Verf.-Ges. a. a. O. bestimmt hat! Von Sarwey, I. S. 323 wird dieser Sachverhalt unterdrückt und einfach bemerkt: „Die Mitglieder stehen unter den Garantien des Richteramts“! Vgl. auch Laband in diesem Handbuch, II. 1. S. 91 Note 3.

ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Derselbe ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Reichsgericht entschieden hat, oder wenn das Urtheil auch nur mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar ist oder war [1]).

Die Entscheidung erfolgt bei beiden Arten des Konflikts auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Gerichtshof hat sich hiebei auf den Ausspruch zu beschränken, ob in dem vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist. Eine Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung steht hiernach dem Kompetenzgerichtshof auch bei dem negativen Kompetenzkonflikte nicht zu [2]). Dagegen erfolgt die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und für die Verwaltung.

Auf das Verfahren vor diesem Gerichtshof finden im Uebrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ges. v. 16. Dezbr. 1876 Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42) Anwendung.

§ 23. 2. **Der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsrechtspflege** [3]). Eine selbständige Verwaltungsrechtspflege besteht in Württemberg erst seit dem Gesetze vom 16. Dezember 1876 [4]). Nach diesem Gesetze haben die Verwaltungsgerichte der Regel nach über alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zu entscheiden, welche auf dem Subjektionsverhältnisse des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu einer Korporation beruhen, sofern die Verletzung subjektiver Rechte hiebei behauptet wird. Dabei werden in Beziehung auf das Verfahren unterschieden die reinen Parteistreitigkeiten und die Fälle der Verwaltungsrechtsbeschwerde, je nachdem einem sein subjektives Recht verfolgenden Kläger ein sein Individualrecht auf Grund des öffentlichen Rechts vertheidigender Beklagter, oder aber eine das öffentliche Interesse des Staates oder einer Korporation vertretende öffentliche Behörde gegenübersteht.

Als Verwaltungsgerichte entscheiden:

1. mit Beschränkung auf die erste Instanz:
   a) die Kreisregierungen [5]) in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes, in den in Art. 10 Nr. 1—25 des angef. Gesetzes speziell aufgeführten Fällen von Parteistreitigkeiten der vorbezeichneten Art, theils zwischen dem Staate und öffentlichen Korporationen, theils zwischen diesen unter sich, theils zwischen Einzelnen und öffentlichen Korporationen. Die Kreisregierungen entscheiden im öffentlich mündlichen Verfahren;
   b) als besondere Verwaltungsgerichte: die Centralstelle für Landeskultursachen in den Fällen des Art. 12 des Ges. v. 16. März 1862 über Feld-

1) So nach den Motiven, welche die Worte „anfechtbar ist" in diesem Sinne auffassen.

2) In dem nachfolgenden Verfahren hat daher das Gericht bezw. die Verwaltungsbehörde frei und im ordentlichen Instanzenzuge zu prüfen, ob dieselbe Sache vorliegt, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs also anwendbar ist oder nicht.

3) Vgl. Sarwey, Oeffentl. Recht und Verw.-Rechtspfl. §§ 7—12, 14 ff.

4) Nach § 60 Z. 1 der V. U. v. 1819 hatte zwar der Geheime Rath über Rekurse gegen Verfügungen der Departementsminister unter Zuziehung der Vorstände des Obertribunals zu entscheiden. Allein thatsächlich war denn doch der Geheime Rath bei normalen Verhältnissen nichts als das Gesammtministerium, verstärkt durch einige weitere stimmberechtigte Mitglieder. Dieses Kollegium, welches zugleich als Berather der Krone in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten fungirte, dessen Mitglieder nach dem freien Belieben des Königs jederzeit entlassen werden konnten, war Alles nur kein selbständiges Organ der Rechtspflege. Die abweichende Darstellung von Sarwey a. a. O. S. 260, als ob in Württemberg schon seit 1819 eine besondere, unabhängige Verwaltungsrechtspflege bestanden habe, entspricht daher dem wirklichen Sachverhalte nicht; vgl. auch oben S. 33 Not. 3 und R. Römer a. a. O. S. 3764 f.

5) S. über diese unten § 75, auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 9.

wege, Ueberfahrtsrechte ꝛc., das Oberbergamt in den Fällen der Art. 8, 51, 133 Abs. 1 des Berg-Ges. v. 7. Oktober 1874, die Kommission für Aufhebung des Lehensverbandes in den Fällen des Art. 12 des Ges. v. 8. Okt. 1874, die Ablösungskommission bei Streitigkeiten über die Vollziehung der Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsgesetze [1]). Diese Behörden entscheiden auf Grund schriftlicher Instruktion der Streitverhältnisse [2]).

2. An der Spitze der Verwaltungsrechtspflege im Lande steht der Verwaltungsgerichtshof. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Bis auf Weiteres werden zwei Mitglieder desselben aus der Zahl der Mitglieder des Geheimen Raths und zwei Mitglieder aus dem Oberlandesgerichte für die Zeit der Bekleidung ihres Hauptamts, die Uebrigen lebenslänglich ernannt. Der Vorstand und die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Sämmtliche Mitglieder — mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Geheimen Rath entnommen sind [3]) — stehen in Beziehung auf Versetzung, Pensionirung und Entfernung im Disziplinarwege unter den für richterliche Beamte geltenden Vorschriften, so jedoch, daß die bei letzteren dem Oberlandesgerichte zukommenden Funktionen gegenüber den nicht zum Oberlandesgerichte gehörigen Mitgliedern von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt werden [4]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt:

a) in erster Instanz: α. über Ansprüche, welche von einem nicht württemberg. Armenverbande gegen einen württemberg. Armenverband auf Grund des Reichs-Ges. über den Unterst.-Wohns. v. 6. Juni 1870 erhoben werden; β. über Ansprüche württemberg. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichs-Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 [5]).

b) in zweiter Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen als ordentliche Verwaltungsgerichte (s. o. Nr. 1 a), sowie die oben (Nr. 1 b) angeführten Behörden als besondere Verwaltungsgerichte in erster Instanz entschieden haben [6]);

c) als einzige Verwaltungsrechtsinstanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Jedoch ist diese sog. Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind [7]). Ihre Erhebung ist ferner erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist; übrigens mit einer Ausnahme, wenn es sich nämlich um die Zurücknahme einer der in § 53 der Gew.-Ordn. gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen handelt, indem hier

1) S. auch hierüber Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 8 ff.

2) Weder die Kreisregierungen, noch die unter b. aufgeführten Verwaltungsgerichte stehen unter den Garantien des Richteramts, ihre Mitglieder sind Verwaltungsbeamte.

3) Diese können vom Könige nach eigener freier Entschließung entlassen werden (V. U. § 57).

4) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 3 u. 4.

5) A. a. O. Art. 11.

6) A. a. O. Art. 12.

7) A. a. O. Art. 13.

gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Zurücknahme der Beschwerdezug unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht[1]).

Dagegen findet die Rechtsbeschwerde nicht statt: α. wenn vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist; β. gegen Verfügungen der Gerichte (auch nicht in sog. Justizverwaltungssachen); γ. gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben[2]).

d) Als Strafrekursinstanz entscheidet endlich der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Ungehorsams-, Ungebühr- und Disziplinarstrafen der Verwaltungsbehörden[3]), und zwar: α. über Beschwerden gegen Ungehorsams- und Ungebührstrafen der Verwaltungskollegien, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden ist[4]); β. über Beschwerden gegen Ordnungsstrafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände in Beziehung auf Untergebene, jedoch gegen Strafverfügungen der Kollegien nur, wenn auf mehr als 50 Mark oder Haft erkannt worden ist[5]). Letztere Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz zu erheben. Gegen Strafverfügungen des Staatsministeriums, des Geheimen Raths, des Verwaltungsgerichtshofes, sowie (in Beziehung auf ständische Beamte) der Präsidenten beider Kammern und des ständischen Ausschusses findet eine Beschwerde nicht statt[6]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; nur über die Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung, welche der Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zusteht, in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. Das Verfahren ist in den unter a—c bezeichneten Fällen öffentlich und mündlich, jedoch mit erheblichen, hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmen. Im Uebrigen ist bezüglich des Verfahrens auf das Gesetz selbst zu verweisen. Nach Art. 72 desselben findet die C. P. O. subsidiäre Anwendung[7]).

§ 24. 3. **Der Disziplinarhof.** Dieser Gerichtshof ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Angestellten an den Latein- und Realschulen eingesetzt worden[8]). Er entscheidet in allen Fällen, in

1) A. a. O. Art. 14 u. 59.

2) A. a. O. Art. 15; über das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde s. Art. 59 ff. Wird ein nach Art. 10 zur Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Rechtsbeschwerde an den Verw.-Gerichtshof gebracht, so kann dieser von der Zurückweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen, und zur Verhandlung und Entscheidung in dem für Rechtsbeschwerden vorgeschriebenen Verfahren schreiten; Art. 16.

3) Im Uebrigen ist die durch Art. 73 des angef. Ges. auf den Verw.-Gerichtshof übertragene Verwaltungsstrafjustiz durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben worden.

4) Art. 2, 3 u. 5 des Ges. v. 12. Aug. 1879; auf diese Beschwerden finden die Bestimmungen der St. P. O. über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Gegen Strafen der Verwaltungskollegien im Betrage von weniger als 50 M. findet eine Beschwerde nicht statt. Hat eine andere Behörde erkannt, so geht die (einmalige) sofortige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, nicht an den Verwaltungsgerichtshof.

5) Art. 79 des Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 und Art. 73 des Ges. v. 16. Dez. 1876 über die Verw.-Rechtspflege.

6) Vgl. auch Beamten-Ges. Art. 79.

7) Daß man dieses auf die württemberg. C. P. O. v. 1868 gegründete Gesetz am 16. Dez. 1876, wenige Tage vor der Publikation der Reichsjustizgesetze, noch erließ, war auffallend, und hatte die nothwendige Folge, daß jetzt die nunmehr subsidiär anzuwendende R. C. P. O. gar nicht zu dem Gesetze paßt.

8) Bis dahin galten die §§ 46—48 der V. U. v. 1819.

welchen gegen einen lebenslänglich angestellten Beamten eine schwerere Strafe als eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, also über die Entfernung vom Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung), sowie über die Entziehung des Titels und Ruhegehalts, über letztere gegen bleibend in den Ruhestand versetzte Beamte. Seine Kompetenz erstreckt sich nicht blos auf die unter das Ges. v. 28. Juni 1876 fallenden Beamten, sondern nach Maßgabe des Ges. v. 30. Dez. 1877 Art. 38 auch auf die Volksschullehrer [1]).

Für nichtrichterliche Beamte ist der Disziplinarhof ständig zusammengesetzt aus neun Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes. Der Letztere und vier Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Sache erfolgt durch sieben Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Sämmtliche Mitglieder werden vom Könige auf die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt.

Für richterliche Beamte fungirt der volle Rath des Oberlandesgerichts als Disziplinarhof [2]). Derselbe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des Oberlandesgerichts zu entnehmen ist. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmänner, sowie deren Reihenfolge, werden jährlich im Voraus durch den vollen Rath bestimmt [3]).

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht dem Richterstande oder dem Geheimen Rathe angehören (s. o. S. 78), bildet der Verwaltungsgerichtshof den Disziplinarhof [4]).

Die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinarhof verfügt der vorgesetzte Minister, bei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs das Staatsministerium. Der mündlichen Verhandlung, welche, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung beschlossen wird, öffentlich ist, geht eine schriftliche Voruntersuchung voraus. Bei nicht richterlichen Beamten ernennt der Ressortminister den die Untersuchung führenden, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt diese Ernennung durch das Staatsministerium. Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der volle Rath des Oberlandesgerichts den Untersuchungsrichter, während die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft vom Oberstaatsanwalte wahrgenommen werden. Das Nähere über das Verfahren enthalten die Art. 86 bis 102, 119 des Beamtengesetzes; s. unten § 31. Gegen die Urtheile des Disziplinarhofs findet nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, welche sowohl von dem betreffenden Ministerium (bei Richtern vom Oberstaatsanwalt im Auftrage des Justizministeriums) als auch von dem Verurtheilten aus denselben Gründen beantragt werden kann, welche nach der Str. Pr. O. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens rechtfertigen. Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten findet die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt; das Urtheil kann dann aber auf dieselben Thatsachen wie im früheren Verfahren gestützt werden [5]).

---

1) Wogegen die Vorsteher und anderen Beamten der Gemeinden und der anderen öffentlichen Korporationen, sowie die evangelischen Geistlichen diesem Gerichtshofe nicht unterworfen sind; s. den folg. Paragraphen und bezüglich der kathol. Geistlichen § 96.

2) Daß Sarwey, II. S. 310 annimmt, der Staatsanwalt gehöre an sich zum vollen Rathe des Oberlandesgerichts ist merkwürdig (s. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16!).

3) Beamten-Ges. Art. 84 ff.

4) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 4 vgl. m. Art. 3 Abs. 6.

5) Beamten-Ges. Art. 104 vgl. m. Reichs-Beamten-Ges. § 108 Abs. 2.

III. Der Geheime Rath.

§ 25. Die staatsrechtliche Bedeutung, welche dem Geheimen Rathe nach der neuesten Gesetzgebung verblieben ist, wurde oben, § 20, charakterisirt. Formell ist derselbe dem Staatsministerium koordinirt[1]). Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennt. Die Zahl der letzteren ist durch das Gesetz nicht beschränkt[2]). Sämmtliche Mitglieder werden vom Könige nach eigener freier Entschließung ernannt und entlassen. (V. U. §§ 55, 57.) Ueber die Berechnung des Ruhegehalts der entlassenen Mitglieder des Geheimen Rathes und der Minister insbesondere enthält der Art. 48 des Beamtengesetzes spezielle Bestimmungen, welche an die Stelle der Vorschriften der V. U. § 57 und der späteren hierauf bezüglichen Gesetze getreten sind[3]). — Hinsichtlich des dermaligen verfassungsmäßigen Geschäftskreises des Geheimen Rathes ist zu unterscheiden:

1. seine berathende Thätigkeit. Dieselbe erstreckt sich:
   a) Auf Alles, was ihm vom Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.
   b) Nach der Vorschrift in Art. 7 des Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 unterliegen seiner Begutachtung alle Anträge[4]) auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2[5]); ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen[6]).

   In den Fällen unter a. und b. erfolgt die Begutachtung erst, nachdem die Anträge der Minister zuvor im Staatsministerium berathen worden sind („weiterhin"); auch wird das Gutachten jetzt nicht mehr direkt (wie bis zum Gesetze vom 1. Juli 1876), sondern durch das Staatsministerium dem Könige vorgelegt, wobei letzteres nicht gehindert ist, auch über das Gutachten des Geheimen Rathes seine Meinung auszusprechen. Die Begutachtung des Geheimen Rathes erstreckt sich übrigens selbstverständlich auch auf die Anträge, welche nach der Berathung der fraglichen Gegenstände durch die Stände über das Schlußergebniß der letzteren an den König zu stellen sind. Bei diesen Berathungen (a. u. b.) führt, wofern nicht der König an denselben Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz. Die Vernehmung des Geheimen Rathes wird jetzt,

1) Seine thatsächliche Stellung ergibt sich aus dem oben bemerkten, sowie daraus, daß die Mitglieder des Geheimen Raths — mit Ausnahme der Minister — in den drei dem Staatsministerium untergeordneten Behörden, §§ 22—24, beschäftigt werden.

2) S. Mohl, II. S. 53.

3) Hiernach wird der Ruhegehalt eines Mitglieds, welches nicht Minister ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamten-Ges. berechnet; jedoch haben sie Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn sie das zehnte Dienstjahr nicht angetreten haben, derselbe darf 6000 Mark nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als die Hälfte des Gehalts betragen.

4) Sofern nämlich die Anträge des Staatsministeriums auf die Abänderung gerichtet sind. Lauten dieselben auf Ablehnung der von anderer Seite kommenden Anträge, so bedarf es der Begutachtung nicht.

5) Unter Abänderungen der R. V. sind nur allgemeine bleibende Abänderungen der R. V. U. selbst verstanden im Gegensatze zu den Abänderungen in einzelnen Fällen. Auch wurde als selbstverständliche Voraussetzung bei der ständischen Berathung anerkannt, daß der Geschäftsgang innerhalb der Organe des Reichs eine solche Begutachtung zulasse, § 7 des Ges. v. 1. Juli 1876 und Verh. der K. d. St. H. v. 1875/76 Beil. S. 330 f., Prot. S. 490 f., der K. d. A. Prot. S. 2161 ff.

6) Darüber, ob eine Sache besonders wichtig erscheint, entscheidet das Staatsoberhaupt nach den Anträgen des Staatsministeriums.

auch wenn sie stattgefunden hat, bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze und Verordnungen nicht mehr erwähnt.

c) Soll ein evangelischer Geistlicher oder sollen Vorsteher oder sonstige Beamte der Gemeinden und Amtskörperschaften wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen entlassen oder auf ein geringeres Amt versetzt werden, so kann dies vom Könige nur auf Anträge der vorgesetzten Kollegialbehörden und des Geheimen Rathes verfügt werden, nachdem der letztere zuvor das Oberlandesgericht gutächtlich vernommen hat, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern ist. (V. U. §§ 47, 59 Z. 2.)

2. Als entscheidende und verfügende Behörde hat der Geheime Rath:

a) Im Enteignungsverfahren über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung für allgemeine Staats- und Korporationszwecke (s. o. S. 32 f.) zu entscheiden; V. U. § 30.

b) Sollte der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugethan sein, so hat er in Gemäßheit der für diesen Fall wieder in Kraft tretenden früheren Religionsreversalien die Ausübung des gesammten Kirchenregiments in der protestantischen Kirche dem Geheimen Rathe zu überlassen [1]).

c) Der Geheime Rath fungirt mit dem Reichsverweser als Vormundschaftsrath für die Erziehung eines minderjährigen Königs (V. U. § 16), hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung die Agnaten zusammenzuberufen, V. U. § 13 (s. o. S. 53) und bildet nach Art. 66 des Hausgesetzes mit den Mitgliedern des Königl. Hauses den Familienrath in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des letzteren (s. o. S. 39) [2]).

In den Fällen unter 1 c. und 2 führt, sofern nicht der König an der Berathung Theil nimmt, das vom Könige hiermit beauftragte Mitglied den Vorsitz.

IV. Die einzelnen Ministerien.

§ 26. I. Die V. U. § 56 hat sämmtliche Geschäfte der Staatsverwaltung in sechs Verwaltungs-Departements, nämlich die Departements 1. der Justiz, 2. der auswärtigen Angelegenheiten, 3. des Innern, 4. des Kirchen- und Schulwesens [3]), 5. des Kriegswesens, 6. der Finanzen und zwar in der vorstehenden Reihenfolge abgetheilt [4]). Diese sechs Ministerien bestehen auch jetzt noch, ungeachtet der Aenderungen, welche auf Grund der Reichs-Verfassung namentlich in Beziehung auf die auswärtigen Angelegen-

---

1) S. u. § 93 u. § 95; vgl. auch R. Gaupp, V. U. S. 64 und Mohl, II. S. 456 f.

2) Ueber eine weitere Funktion bei Diszipl.-Untersuchungen gegen die Oberhofbeamten s. die K. V. O. v. 20. Dez. 1816 III.

3) Daß das Depart. des Kirchen- und Schulwesens, welches bis zum Jahre 1848 mit dem Ministerium des Innern vereinigt war, rechtlich ein besonderes Departement bilden sollte, ergibt sich aus der absichtlich gewählten Fassung und Interpunktion des § 56; s. Mohl, II. S. 12 ff. Fricker, V. U. S. 279 f., 477, 482. Die Verwaltung der Verkehrsanstalten, bis zum Jahre 1864 mit dem Finanzministerium verbunden, bildet jetzt eine besondere Abtheilung des Ministeriums der ausw. Ang., aber kein besonderes Departement. — Von dem Grundsatz, daß jede Behörde einem Departement zugetheilt sein muß, macht außer dem Geheimen Rath und den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden (s. o. S. 75 ff.) auch die ständische Staatsschuldenzahlungskasse eine Ausnahme.

4) Der Gehalt eines Staatsministers beträgt neben freier Wohnung jetzt 18 000 M. Daneben bezieht der Minister der ausw. Angel. eine Entschädigung für Repräsentationsaufwand von 5143 M. aus der Staatskasse und als Minister des Königl. Hauses noch einen besondern Gehalt aus der Oberhofkasse. — Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, 7000 M., kann jedoch im Wege besonderer Zusicherung auf 9000 M. erhöht werden; V. G. Art. 48.

heiten und das Kriegswesen eingetreten sind. Nach Art. 1 Abs. 2 des Verf.=Ges. vom 1. Juli 1876 kann die bestehende Zahl der Departements nur durch Gesetz geändert werden, womit ausgesprochen werden wollte, daß es hierzu zwar nicht der erschwerten Form einer Verfassungsänderung bedarf, daß aber auch ein einseitiger Beschluß der Ständeversammlung aus Anlaß einer Etatsberathung, oder eine Königl. V. O. innerhalb der Grenzen des Etats nicht genügt. Der König ist übrigens durch diese Vorschrift nicht gehindert, die Leitung mehrerer Departements einem Minister zu übertragen. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Ministerien ist Gegenstand der Königl. V. O.

An der Spitze jedes Departements steht ein Staatsminister oder Departements=Chef, welcher vom Könige nach freier Entschließung ernannt und ebenso frei entlassen wird. Derselbe ist — neben dem Staatsministerium und Geheimen Rathe — Berather des Staatsoberhauptes und zugleich oberster Verwalter seines Ressorts. Er ist für alle von ihm ausgehenden oder von ihm genehmigten Anordnungen in Beziehung auf sein Departement, insbesondere für die von ihm kontrasignirten Königl. V. O. verantwortlich (s. o. S. 67 u. 75). Die Gegenzeichnung erfolgt in der Regel durch alle Minister, in deren Geschäftskreis die Verfügung eingreift, doch genügt zur Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, auch in solchen Fällen, welche nach dem Verf.=Ges. vom 1. Juli 1876 der Begutachtung durch das Staatsministerium unterliegen [1]); und zwar die Gegenzeichnung desjenigen Ministers, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört („von dem Departements=Minister") [2]). Jeder Minister ist als solcher gesetzliches Mitglied des Staatsministeriums wie des Geheimen Rathes (s. o.). Gegenüber der Ständekammer ist er auch ohne besondere Königl. Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements. (Das Nähere hierüber s. u.)

II. Zu den allgemeinen Aufgaben der einzelnen Ministerien gehören im Uebrigen wie in anderen konstitutionellen Staaten namentlich folgende Geschäfte:

1. Die Entwerfung der in ihr Departement einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die Vertretung der Entwürfe im Staatsministerium, im Geheimen Rathe, soweit eine Begutachtung durch diesen erforderlich ist, und vor den Ständen.

2. Die Erlassung der — nicht der Entschließung des Königs vorbehaltenen — allgemeinen Verfügungen, namentlich Dienstanweisungen, selbstverständlich in den durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen gezogenen Schranken. In wichtigeren Fällen ist die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Grenzen zwischen den Fällen der Königl. V. O. und der einfachen bezw. der auf Königl. Zustimmung beruhenden Ministerialverfügung sind übrigens in Ermangelung einer allgemeinen Norm äußerst schwankend.

3. Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Unterbehörden des Depar=

---

1) Die abweichende Behauptung von Sarwey, II. S. 125 ist unrichtig; entscheidend sind blos die §§ 51 u. 52 der V. U.; die dermalen bestehende Uebung hat keine rechtliche Bedeutung; s. auch oben S. 75.

2) S. auch Bitzer, Regierung und Stände S. 51. Vergebens sucht Sarwey a. a. O. S. 125 den klaren Wortlaut der V. U. hinwegzuinterpretiren; der Nachsatz „welcher — verantwortlich wird" kann gar nicht zur Auslegung der vorangehenden Worte benützt werden, da er zu der einen, wie zu der andern Auffassung gleichmäßig paßt. Daß der König den Geschäftskreis der Minister ändern kann, kommt nicht in Betracht, so lange dies nicht geschehen ist. Mit Recht beruft sich Bitzer auch auf den im Zusammenhang stehenden § 53. Denn wenn hiernach die Staatsdiener und Behörden nur die ihnen von den zuständigen Stellen zukommenden Anweisungen zu beobachten haben, der Justizbeamte also nicht die Weisungen des Kriegsministers, so steht dies in engster Verbindung mit der vorhergehenden Bestimmung des § 51 der V. U., welche aus guten Gründen die Gegenzeichnung des Ressortministers verlangt.

tements. Dieselbe ist an eine Instanzenfolge nicht gebunden und wird theils unmittelbar durch den Minister, theils durch Entsendung von Kommissarien (Visitatoren), namentlich aber durch regelmäßige oder spezielle Berichterstattung seitens der Unterbehörden und die hierauf zu erlassenden Verfügungen ausgeübt. Ueber die Grenzen dieses Rechts gegenüber der richterlichen Thätigkeit gilt das oben S. 70 Bemerkte.

4. Das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, wenn solche in der Instanzenfolge an das Ministerium gebracht werden; und zwar sowohl über Beschwerden wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens und wegen Verzögerung der Entscheidung, als über Beschwerden gegen den Inhalt der Entscheidungen, handle es sich hierbei um sog. Interessestreitigkeiten oder um Streitigkeiten über Individualrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Rechtsbeschwerden). Während jedoch bei den anderen Beschwerden das Ministerium endgiltig entscheidet, bildet dasselbe bei den Rechtsbeschwerden nur die letzte Verwaltungsinstanz[1]), gegen welche noch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs als erste und letzte verwaltungsrichterliche Instanz stattfindet; s. o. S. 36 f. 78 f. Ueber die besondere Stellung der Gerichte s. o. S. 70.

5. Die Anträge an den König in Betreff der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten und die selbständige Verfügung hierüber, soweit solche nach dem geltenden Rechte dem Minister zukommt, s. u. S. 88 f.

6. Die Entwerfung des das Departement betreffenden Theils des Etats und die Verfügung über die in dem verabschiedeten Etat für die Zwecke des Departements verwilligten Summen.

III. Für den Geschäftsbetrieb in den Ministerien (mit Ausnahme der politischen Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums[2]), in welchen die Bearbeitung der Geschäfte auf dem sog. Bureauweg erfolgt), besteht die sog. modifizirte Kollegialverfassung. Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister auf Grund der unter seinem Vorsitze gehaltenen Kollegialberathungen erledigt, wobei dem Minister die freie Entscheidung bleibt; während minder wichtige Gegenstände in den betreffenden Centralkollegien unter dem Vorsitze eines Direktors zur Erledigung gebracht werden. In einfachen Sachen wird ohne kollegialische Berathung auf den sog. Bureauvortrag des Referenten vom Staatsminister verfügt.

B. Das öffentliche Amt. Die verschiedenen Arten der Aemter. Die Beamten.

§ 27. I. Das **Staatsamt**[3]) ist ein durch das öffentliche Recht bestimmter und begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, welche im Auftrage des Staates und in Ausübung der Hoheitsrechte desselben verwaltet werden. Den aus dem Auftrage hervorgehenden Pflichten entsprechen die mit dem Amte als Träger dieser Hoheitsrechte verbundenen Rechte. Das Amt ist wesentlich verschieden von dem Beamten und wird durch den Wechsel in der Person des letzteren nicht berührt. Als das dauernde Subjekt staatlicher Hoheitsrechte und staatlicher Pflichten aufgefaßt erscheint das Amt — im Gegensatze zu den einzelnen Beamten — als Behörde. Ob die Geschäfte in der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen bestehen oder rein technischer Natur sind, ist für den Begriff des Amtes unerheblich. Die Behörde selbst ist keine Person. Subjekt der

1) Soweit nicht nach besonderen Gesetzen das Beschwerderecht bezüglich der Instanzen beschränkt ist.

2) Abgesehen vom Strafanstaltenkollegium.

3) Die nähere Begründung der hier in Frage stehenden Begriffe gehört in das Gebiet des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts; s. Laband, R. St. R. I. §§ 32, 37 u. 10; und Gareis in diesem Handbuch I. 1. S. 85 f., 160 f.

Rechte aller einzelnen Behörden ist allein der Staat. So verschieden die Aufgaben des Staates sind, so verschieden sind auch die Behörden als die Organe des Staates für die Erfüllung dieser Aufgaben [1]). Die Abgrenzung ihrer Funktionen erfolgt theils nach sachlichen, theils nach örtlichen Gesichtspunkten.

II. **Unmittelbare und mittelbare Aemter.** Der Staat kann die Durchführung seiner Aufgaben, die Geltendmachung seiner Hoheitsrechte entweder durch seine eigenen Organe bewirken, oder zu diesem Zwecke ein ihm untergeordnetes — nicht vom Staate geschaffenes, wohl aber im Staate bestehendes — Gemeinwesen und dessen Organe benützen, so daß die Funktion dieser sog. Selbstverwaltungskörper die Besorgung der Staatsgeschäfte durch unmittelbare Organe des Staates ersetzt. Wesentlich für den Begriff der Selbstverwaltung ist einerseits die Ausübung staatlicher Funktionen im Gegensatze zu der Besorgung der eigenen Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper (der sog. Eigenverwaltung), andererseits die Beschränkung, welche sich der Staat dadurch auferlegt, daß er jene Geschäfte nicht durch seine eigenen Organe besorgt. Der Begriff der Selbstverwaltung ist hiernach ganz unabhängig von der Art und Weise, wie dieselbe verwaltet wird, ob durch Ehrenamt oder Berufsbeamte, wenn auch thatsächlich im Selbstverwaltungskörper das Ehrenamt, in der unmittelbaren Staatsverwaltung das Berufsamt vorzuherrschen pflegt [2]). Dem Gegensatze zwischen unmittelbarer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung entspricht die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern. — Als Selbstverwaltungskörper im angeführten Sinne, d. h. als Körper, welchen außer der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten auch noch die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten übertragen ist, erscheinen in Württemberg die öffentlichen Korporationen, nämlich: a. die Gemeinden, b. die Amtskorporationen [3]), theilweise auch c. die evangelische, die katholische und die israelitische Kirche, insofern nämlich die Kirchendiener als Schulinspektoren, ferner bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen (im Stiftungsrathe und in der Ortsarmenbehörde), und als Beamte der Straf- und anderen Anstalten, sowie als Militärgeistliche neben ihren kirchlichen Funktionen staatliche Geschäfte besorgen.

Die Einsetzung der unmittelbaren Aemter und die Aenderung derselben erfolgt ausschließlich durch den Staat, theils im Wege der Gesetzgebung, theils durch Königl. V. O., wogegen die Organisation der mittelbaren Aemter, soweit solche nicht auf der Autonomie der Selbstverwaltungskörper beruht, nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann.

Während ferner die unmittelbaren Aemter der Regel nach von dem Staatsoberhaupte oder den von ihm hiermit beauftragten Behörden verliehen werden, erfolgt die Besetzung der mittelbaren Aemter regelmäßig durch die Korporationsgenossen oder ihre Organe.

Zusatz. Für den Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden bestehen in Württemberg keine allgemein giltigen Normen; derselbe ist verschieden, je nachdem das Amt durch Einzelbeamte oder durch Kollegien verwaltet wird und wird durch die für die einzelnen Kategorien von Aemtern bestehenden Dienstinstruktionen geregelt. So ist der Geschäftsbetrieb bei den Gerichten im Anschlusse an die §§ 59—69, 142 ff., 194 ff. des R. G. V. G., durch die Dienstvorschriften für die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht je vom 30. Sept. 1879 [4]), bei

1) Dieselben sind aus Abschn. VII. zu entnehmen.
2) S. auch Laband und Gareis an den a. OO. und Schulze, Preuß. St. R. II. § 127 f.
3) Zu a und b vgl. Abschn. VI.
4) Die von Sarwey, II. S. 316 Note 6 noch (1883) als giltig aufgeführten Dienstvorschriften von 1869 sind seit dem 1. Okt. 1879 sämmtlich aufgehoben.

den Staatsanwaltschaften durch die Dienstvorschriften vom gleichen Tage geordnet[1]). Den Geschäftsbetrieb bei den Kreisregierungen regelt die Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819[2]); denjenigen bei den Finanzkollegien die Instruktion für die früheren Kreisfinanzkammern vom 17. Jan. 1823; den Geschäftsbetrieb bei dem Geh. Rathe die revidirte Dienstinstruktion vom 3. Febr. 1835[3]). Die Bestimmungen über den Verkehr der Privatpersonen mit den Verwaltungsbehörden (Eingaben, Bittschriften, Beschwerden) sind in einer Königl. V. O. vom 22. Januar 1867[4]) niedergelegt.

Der Verkehr der inländischen Aemter mit außerdeutschen Behörden hat durch Vermittlung des auswärtigen Amtes und der Gesandten und Konsuln des Reiches, bezw. so weit württemberg. Gesandtschaften noch bestehen (s. u. § 70) und die Reichsgesetzgebung dieselben nicht ausschließt (C. P. O. § 182), der württemberg. Gesandten zu geschehen[5]). Ausnahmsweise ist ein direkter Verkehr gestattet, sofern Gefahr auf dem Verzuge ist oder soweit durch besondere Bestimmungen ein solcher Verkehr mit den Behörden einzelner Staaten zugelassen ist[6]). Ein unmittelbarer Verkehr mit den am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften ist den württemberg. Behörden unbedingt untersagt; Min.-Verf. vom 10. April 1823 und 29. Januar 1851.

III. **Beamte** sind solche Personen, welche zum Zwecke der Uebernahme eines Staatsamtes (s. I.) sich freiwillig in ein — von der allgemeinen Unterthanenpflicht verschiedenes — besonderes, öffentlichrechtliches Dienstverhältniß zum Staate begeben haben („Staatsdienst"), im Gegensatze zu denjenigen, welche, ohne in einem solchen Dienstverhältnisse zu stehen, freiwillig oder auf Grund einer allgemeinen öffentlichen Pflicht ein Amt verwalten („Ehrenamt"). Die Bezahlung eines Gehaltes, eine besondere Berufsbildung oder der Umstand, daß die Verwaltung des Amtes den ausschließlichen Lebensberuf bilden soll, ist für den Begriff des Beamten nicht wesentlich, ebensowenig die dauernde Uebertragung eines Amtes oder die thatsächliche Verwaltung eines solchen überhaupt, da einer Person die Versehung eines Amtes blos vorübergehend übertragen sein oder ein dauernd angestellter Beamter, ohne aus dem Staatsdienste selbst ausgeschieden zu sein, sich zeitweise außer Aktivität befinden kann[7]).

C. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten insbesondere.

§ 28. I. **Die verschiedenen Klassen der Staatsbeamten.** In Württemberg hatte schon die V. U. von 1819 in den §§ 43—53 die wesentlichen Grundsätze über die rechtliche Stellung der Beamten aufgestellt. Eine umfangreiche Spezialgesetzgebung für die verschiedenen Kategorien der öffentlichen Diener schloß sich an diese Bestimmungen an[8]). Die Erlassung des R. B. G. vom 31. März 1873 gab dann den Anlaß, auch für Württemberg eine umfassende Kodifikation des Beamtenrechts im engsten Anschlusse

---

1) Eine Reihe anderer Dienstvorschriften, z. B. für die Gerichtsvollzieher, für die Behandlung der Gerichtskosten, das Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte sind hier nur anzudeuten.

2) Vgl. auch die Königl. V. O. vom 21. Nov. 1849.

3) Ein großer Theil dieser Instruktionen, namentlich aus früherer Zeit, ist nicht veröffentlicht; in neuerer Zeit sind dieselben durch die verschiedenen Amtsblätter, s. o. S. 3, auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

4) Vgl. auch die Min.-Verf. vom 17. März 1877 bezüglich der Verwendung des vorgeschriebenen Kanzleiformats, und über die bei Beschwerden jeder Art anzusetzenden Sporteln: Nr. 13 des Sporteltarifs von 1881.

5) Vgl. die Min.-Verf. vom 10. April 1823 und vom 29. Jan. 1851 und 16. Nov. 1876, vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 477 ff.

6) Vgl. bezüglich des unmittelbaren Verkehrs der deutschen und schweizer. Gerichtsbehörden das Uebereinkommen vom 1. und 10. Dez. 1878, Centralbl. f. d. D. R. 1879 Nr. 1 und bezüglich des direkten Verkehrs der württ. und österr. Gerichtsbehörden die Justiz-Min.-Erl. vom 28. Juni 1856, 7. April 1857 und 4. Mai 1869, und, was die Uebernahme Auszuweisender betrifft, die Bek. v. 2. Sept. 1875 (R. C. Bl. S. 475).

7) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 382 ff., Gareis in diesem Hdbch. I. 1. S. 162 ff. und das württ. B. G. Art. 118; ungenau Sarwey, II. S. 259.

8) Die zahlreichen älteren Gesetze — jetzt sämmtlich aufgehoben — sind aus dem Register zum Reg.-Bl. zu entnehmen.

an das Reichsgesetz vorzunehmen. Diese erfolgte — übrigens unter Beibehaltung verschiedener eigenthümlichen Normen des bisherigen Rechts — in dem Beamtengesetze vom 28. Juni 1876 [1]). Die rechtlichen Verhältnisse der Volksschullehrer wurden mit Rücksicht auf die besondere Stellung derselben als mittelbarer Staatsbeamten (Kommunalbeamten) durch ein späteres Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt; ebenso durch das Gesetz vom gleichen Tage die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen [2]).

Das Beamtengesetz findet unmittelbare Anwendung auf folgende Beamte, welche hiernach als Staatsbeamte im engern Sinne bezeichnet werden können, nämlich:

1. auf jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher (sofern einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht) bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps und der Landjäger, sowie der Volksschullehrer;

2. auf das nach § 193 der V. U. bestellte ständische Amtspersonal;

3. auf die Lehrer an den höheren, von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründeten und unterhaltenen Mädchenschulen, wenn deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach nicht zur Kategorie der Volksschullehrer gehören [3]);

4. auf solche Personen, welche, ohne eine definitive Anstellung auf eine der unter Nr. 1 angeführten Stellen erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden; diese Personen jedoch nur in Beziehung auf die Bestimmungen des 1. und — bezüglich der Ordnungsstrafen — des 5. Abschnitts des B. G. B. G. Art. 118.

Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden nur die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten (nämlich die Art. 11—17, 18, Abs. 3, 22—28, 29—31, 39—68) Anwendung. S. Art. 119 des B. G. [4]). Die Beamten des Hofes, einschließlich der Königl. Hofdomänenkammer sowie des Kabinets des Königs, sind keine Staatsbeamten im Sinne des B. G. Die Staatsbeamten im Sinne von Nr. 1—3 werden entweder:

a) auf Lebenszeit angestellt und genießen mit Rücksicht hierauf einen besonderen Rechtsschutz, oder

b) sie werden nur auf bestimmte Zeit oder auf (der Regel nach vierteljährliche) Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt.

Beide Klassen von Beamten sind gesetzlich festgestellt; die auf Lebenszeit Angestellten sind in Beil. I., die auf vierteljährliche Kündigung Angestellten in Beil. II. zum B. G. verzeichnet. Die in Beil. I. nicht aufgeführten Stellen können daher von der Regierung nicht auf Lebenszeit übertragen werden [5]); doch kann bei den in Art. 2 Abs. 4

---

1) Das württ. B. G. vom 28. Juni 1876, erläutert durch C. Streich, Stuttgart 1876.

2) Ueber diese beiden Kategorien sowie über die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten s. den Anhang § 35.

3) Lehrerinnen fallen stets unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschullehrer; vgl. Art. 1 und 15 des zweiten Ges. vom 30. Dez. 1877, unrichtig Sarwey, II. S. 264.

4) Ihre dienstlichen Verhältnisse sind im Uebrigen durch die Königl. V. O. vom 5. Juni 1823 geregelt.

5) Selbstverständlich können auch die Stände nicht einseitig bei der Etatsberathung von dieser gesetzlichen Feststellung abweichen; wohl aber kann durch die Verabschiedung des Etats ohne förmliches Gesetz eine Abweichung im einzelnen Falle sanktionirt werden.

des V. G. speziell aufgeführten, an sich der vierteljährlichen Kündigung unterliegenden Stellen des höheren Schuldienstes ausnahmsweise (ohne vorgängige ständische Zustimmung) eine Anstellung der Beamten auf Lebenszeit stattfinden, wenn die Dienstleistung an den betreffenden Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet. Unter den auf Lebenszeit angestellten Beamten nehmen hinwiederum die Minister oder Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes eine besondere Stellung ein, sofern nach § 57 der V. U. ihre Ernennung und Entlassung von der freien Entschließung des Königs abhängt.

§ 29. II. **Die Anstellung der Beamten.** A. Die Anstellung des Beamten begründet zwar ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß, der Anstellungsakt selbst beruht aber — im Gegensatze zu den auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Funktionen im Ehrenamte — auf freiwilliger Uebernahme, somit auf einem Vertrage, welcher die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Staatsdienstpflichten zum Gegenstande hat [1]).

Allgemeine Bedingungen der Anstellung eines Beamten bestehen in Württemberg nur insofern, als:

a) selbstverständlich Niemand angestellt werden kann, welcher sich in Folge gerichtlicher Verurtheilung nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder gegen welchen auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, während der Zeit der Aberkennung, soweit nicht diese Unfähigkeit durch Begnadigung aufgehoben worden ist;

b) nach § 44 der V. U. Niemand ein Staatsamt erhalten kann, „ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein". Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nur auf solche Aemter, für welche überhaupt die Erstehung einer Dienstprüfung vorgeschrieben ist. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, aber auch im Eisenbahn-, Post- und Telegrafendienst und im Lehrfach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements bezw. des betreffenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von niederen Stellen qualifiziren. Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen theilen sich in die erste und die zweite höhere Dienstprüfung. Zwischen beiden liegt die Vorbereitungszeit, welche sich im Justizdepartement nach Maßgabe des R. G. V. G. bestimmt. Die Zulassung zu den höheren Dienstprüfungen setzt die Erstehung der Reifeprüfung für die Universität, bezw. die technische Hochschule voraus [2]). Die Befähigung zum Richteramte ist ferner nach § 2 des R. G. V. G. durch ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bedingt, wobei mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind [3]).

Die Vorschriften über die Prüfungen in den einzelnen Departements sind in einer großen Anzahl von Verordnungen und Verfügungen niedergelegt [4]). Für die untersten

1) Da das württ. Recht hierüber nichts Besonderes bestimmt, so ist bezüglich der rechtlichen Natur des Anstellungsaktes und die hierüber bestehende Kontroverse ganz auf das allgemeine und auf das deutsche Staatsrecht zu verweisen; s. Gareis in diesem Hdbch. Bd. I. 1. S. 164, Laband ebend. B. II. 1. S. 62 f., namentlich aber Deutsches R. St. R. Bd. I. S. 401 ff.

2) Vgl. hierüber die Min.-Verf. vom 19. Juni 1873, die Königl. V. O. vom 9. Sept. 1874, die Min.-Verf. vom 14. Febr. 1876, die K. V. O. vom 13. und vom 31. Januar 1884.

3) Damit ist die Bestimmung der Königl. V. O. vom 17. Juni 1818 § 2, nach welcher wenigstens ein Jahr auf der Landesuniversität zuzubringen ist, für die Candidaten des Richteramtes zweifellos aufgehoben; unrichtig Sarwey, II. S. 271.

4) Eine vollständige Zusammenstellung derselben bis zum Jahre 1881 findet sich bei R. Gaupp, Verf.-Urk. S. 35 ff., s. auch unten bei der Verw. der einzelnen Departements.

Stellen in den Departements, welche keine Fachkenntnisse erfordern, wird keine Prüfung verlangt.

Neben den Erfordernissen unter a. und b. besteht noch die Bestimmung (V. U. § 44), daß Landeseingeborene — oder nunmehr nach § 3 der Reichsverfassung Reichsangehörige[1]) — bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen sind. Die weitere Vorschrift der Min.-Verf. vom 20. Aug. 1828, nach welcher jeder Bewerber um ein Amt sich über den Besitz eines württemberg. Gemeindebürgerrechts auszuweisen habe, ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch in Konsequenz des § 9 des R. G. vom 1. Juni 1870 mit Recht außer Uebung gekommen; man begnügt sich jetzt an dessen Stelle mit dem Nachweise der Reichsangehörigkeit[2]).

B. Die Anstellung der Beamten erfolgt, soweit nicht (wie bei den ständischen Beamten) die Verfassung oder besondere Rechtstitel (wie bei gewissen Schulstellen) eine Ausnahme begründen, durch den König oder durch diejenige Staatsbehörde, welcher der König das Recht der Ernennung oder Bestätigung delegirt hat[3]). Dem württemberg. Rechte eigenthümlich ist hierbei die oben S. 69 erörterte Bestimmung, nach welcher die Ernennung der Staatsbeamten — mit einziger Ausnahme der Minister, Geheimen Räthe und der Vorstände der Kollegien — durch den König auf Grund der Vorschläge der vorgesetzten Kollegien zu geschehen hat, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Die erledigten Stellen werden hiernach unter Ansetzung eines Termins zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bei dem der erledigten Amtsstelle vorgesetzten Kollegium oder, wenn die Stelle bei dem höchsten Kollegium des betreffenden Departements erledigt ist, bei diesem Kollegium selbst einzureichen[4]). Nach Einsendung der Vorschläge des Kollegiums an den Ressortminister ernennt der König auf den Antrag des Ministers, ohne übrigens an jene Vorschläge gebunden zu sein.

Die Befähigung zur Anstellung (A) verleiht natürlich kein Recht auf eine solche. Eine Ausnahme besteht nur in Beziehung auf die Anstellung der sog. Militäranwärter im Civildienste[5]).

Jeder Beamte erhält bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde und erlangt mit der Ausstellung und Aushändigung derselben das Recht auf das Amt. Dagegen beginnt — in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen — der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Einkommens erst mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung[6]).

Bei dem Antritte des Amtes hat der Beamte einen Diensteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorsam schwört, in welchen aber auch ausdrücklich die Ver-

---

1) Sarwey, II. S. 267, 270, 275 behauptet zwar, daß die in § 44 der V. U. ausgesprochene Bevorzugung der Landeseingeborenen vor den Fremden durch Art. 3 der R. V. „selbstverständlich" nicht berührt werde, weil es sich hierbei blos um eine Verwaltungsmaxime handle; allein solche gesetzlich ausgesprochene Verwaltungsmaximen wollten gerade durch Art. 3 der R. V. aufgehoben werden, soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reiches handelt.

2) Vgl. auch die Königl. V. O. vom 4. Nov. 1872 § 11 und vom 20. Oct. 1882 § 6 B. 2, vom 13. und vom 31. Januar 1884 § 5.

3) Verf.-Urk. § 43, B. G. Art. 1.

4) Die Vorschriften über die Anstellungsgesuche sind enthalten: a) für das Justizdepart. in den Min.-Verf. vom 19. Aug. 1826, 7. Nov. 1834, 7. Febr. 1837; b) für das Depart. des Innern in den Min.-Verf. vom 25. Juli 1823 und 28. März 1854; c) für das Finanzdepart. in den Min.-Verf. vom 7. Aug. 1823 und 6. Mai 1853; d) für Lehrstellen in den Verf. des Studienraths vom 19. Jan. 1824 und 15. Juli 1839.

5) Vgl. hierüber §§ 58, 75 des R. G. vom 27. Juni 1871, §§ 10, 12 des R. G. vom 4. April 1874 und die Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. Sept. 1882, s. auch Laband, D. R. Str. R. III a. S. 294, in dsm. Hdb. II. I. S. 171.

6) Beamtenges. Art. 10.

pflichtung aufzunehmen ist, die Verfassung gewissenhaft zu wahren[1]). Doch sind amtliche Funktionen vor Ableistung des Diensteides, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt[2]), vollkommen wirksam. Auch die Kautionsleistung, welche jedem mit der Verwaltung einer Kasse beauftragten Beamten obliegt, bildet nicht eine Bedingung der Ausübung des Amtes, sondern nur eine Garantie für die Erfüllung der besonderen Amtspflicht[3]). Die Bekanntmachung der Ernennungen erfolgt durch den Staatsanzeiger, bedingt aber gleichfalls die Amtsfunktion nicht, selbst wenn mit letzterer obrigkeitliche Befugnisse i. e. S. verbunden sind.

Bei der Anstellung ist eine Sportel zu entrichten (die sog. Anstellungssportel)[4]).

§ 30. III. **Die Pflichten und Beschränkungen der Beamten.** Die allgemeinen Pflichten der Beamten (die besonderen Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien sind so verschieden als die von den Beamten bekleideten Aemter), welche durch den Anstellungsvertrag begründet werden, bestehen in der Pflicht zur vorschriftgemäßen Verwaltung des übertragenen Amtes und in der Pflicht zur Treue und zum gesetz- und verfassungsmäßigen Gehorsam. Außerdem unterliegen die Beamten gewissen Beschränkungen der Handlungsfreiheit[5]).

A. **Die Pflicht zur Amtsführung.** Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, a. a. O. Art. 4 Abs. 1. Aus dieser Pflicht zur Amtsführung folgt, daß der Beamte zur Aussetzung seiner amtlichen Thätigkeit, soweit dieselbe nicht die Folge von Krankheit ist, des Urlaubs bedarf.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und über deren Stellvertretung sind in der Königl. V. O. vom 18. Juli 1879 enthalten. Lebenslänglich angestellte Beamte sind hiernach regelmäßig, sofern nicht ein Fall der Verhinderung durch Krankheit konkurrirt (B. G. Art. 18), zur Tragung der Kosten einer erforderlichen Stellvertretung verpflichtet, wenn und soweit die Dauer des Urlaubs vier Wochen, andere im öffentlichen Dienste angestellte Personen, soweit dieselbe 14 Tage übersteigt. Ausnahmsweise kann jedoch auch bei einem Urlaub von kürzerer Dauer mit Rücksicht auf die Veranlassung oder den Zweck desselben die Uebernahme der Stellvertretungskosten auferlegt werden, andererseits bei einer längeren Dauer die Entbindung von der Verpflichtung eintreten, wenn Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses oder dringende Rücksichten der Humanität dafür sprechen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedenfalls nur auf den durch die Aufstellung eines Stellvertreters wirklich entstandenen Aufwand, darf jedoch niemals das auf die Urlaubszeit entfallende Diensteinkommen übersteigen. Dauert der Urlaub über sechs Monate, so ist für den überschreitenden Zeitraum, ohne Rücksicht auf einen wirklich entstandenen Aufwand, das ganze Diensteinkommen zurückzubehalten, sofern nicht Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses eine Ausnahme rechtfertigen. Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten haben die Kosten der Stellvertretung während eines Urlaubs außer den Ferienzeiten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung zu tragen. Die Urlaubsbewilligung kann jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können. Den Departementschefs und den Mitgliedern des Geheimen Raths wird der Urlaub vom Könige ertheilt; den auf Lebenszeit angestellten Beamten dann, wenn es sich um einen Urlaub von mehr als sechs Wochen handelt, in allen anderen Fällen sind die Ressortminister bezw. der Vorstand des Staatsministeriums und die nach Maßgabe der in jedem

---

1) V. U. § 45. Das Nähere hierüber enthält nach Art. 3 des Beamtengeſ. die Königl. V. O. vom 27. Oct. 1878; vgl. auch die Verf. des Justiz-Min. vom 31. März 1879 und v. 11. Okt. 1882; des Ministeriums des Innern vom 2. April 1879; des Ministeriums der ausw. Angel. vom 26. März 1879 (Verkehrsanstalten).

2) G. V. G. §§ 51 und 115; Württ. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16. Laband, R. St. R. I. S. 408. Gaupp, Komm. z. C. Pr. O. I. S. 131.

3) Die Kautionspflicht beruht auf dem Gesetze vom 7. Aug. 1817. Dieselbe ist jetzt durch die Königl. V. O. vom 1. Nov. 1882 neu geregelt.

4) Ges. vom 24. März 1881, Art. 9—14 und Tarif Nr. 17 und 56.

5) S. hierüber Gareis, Bd. I. 1. dieses Handb. S. 166 ff., Laband, ebend. Bd. II. 1. S. 64 und R. St. R. Bd. I. § 40.

Departement besonders erlassenen Verfügungen [1]) — sonst zur Ertheilung von Urlaub ermächtigter Stellen zuständig. Hält sich ein Beamter ohne Urlaub vom Amte fern oder überschreitet er denselben, so unterliegt er der disziplinarischen Bestrafung, auch verliert er nach Art. 18 des B. G. für die Zeit der unerlaubten Entfernung, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, sein dienstliches Einkommen. Zum Eintritt in die Ständekammer wie in den Reichstag bedarf der Beamte keines Urlaubs [2]); zur Zeit findet auch in diesem Falle, wenigstens bei Staatsbeamten, ein Abzug am Gehalte oder eine Belastung mit Stellvertretungskosten nicht statt [3]).

Bei Verhinderung durch Krankheit ist der Beamte zu den Kosten der Amtsverweserei beizutragen verpflichtet, wenn die Verhinderung über sechs Monate dauert, aber auch dann nur insoweit, als die Kosten den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen oder — bei einem pensionsberechtigten Beamten — soweit der Betrag des ihm nach jenen sechs Monaten zukommenden Ruhegehalts dadurch nicht angegriffen wird. Ausnahmsweise können von der obersten Dienstbehörde auch bei einer Krankheitsdauer über sechs Monate die Kosten auf die Staatskasse überwiesen werden [4]).

B. **Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam.** Diese Pflicht, welche durch den Diensteid (s. o. S. 89) bekräftigt wird, enthält insbesondere:

1. Die Pflicht des Beamten, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist. Im Zusammenhange hiermit steht die Pflicht, nicht nur vor der Abgabe eines Zeugnisses oder eines Gutachtens vor Gericht über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sondern auch vor der Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständiger die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen (C. P. O. §§ 341, 373, Str. Pr. O. § 53, B. G. Art. 6) [5]). Diese Pflicht gilt auch für solche Beamte, welche nicht mehr im Dienste sind, sofern es sich um Gegenstände ihrer früheren Amtsführung handelt (C. P. O. a. a. O.).

2. Die Pflicht zum Gehorsam. Diese Pflicht bezieht sich nur auf amtliche Geschäfte. Dieselbe findet keine Anwendung auf die Minister und Departementschefs, sowie auf die Richter in Beziehung auf Akte des Richteramtes. Denn die Minister und Departementschefs sind für jede innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises von ihnen ausgehende Verfügung oder Unterlassung sowie für jede von ihnen kontrasignirte Verfügung des Staatsoberhauptes nach § 51 und 52 der V. U. formell und materiell verantwortlich und können sich hiebei nicht auf einen Befehl des Staatsoberhauptes berufen. Die Richter dagegen sind nach § 1 des R. G. V. G. (§ 93 der V. U.) in Beziehung auf ihr Richteramt nur dem Gesetze unterworfen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die Entscheidungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte für die untere Instanz in derselben Sache bindend sind [6]). Für alle anderen Beamten, auch für die Richter, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt,

---

1) Vgl. die Verf. des Justizm. v. 5. April 1880; des Min. des Innern vom 5. April 1880; des Min. der ausw. Angel. (Verkehrsanst.) vom 2. April 1880 und 26. März 1881; des Min. d. Fin. vom 20. April 1880 (in den betr. Amtsblättern).

2) R. V. Art. 21, württ. Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 1; das Nähere hierüber s. bei Laband R. St. R. I. S. 551 ff.; das württ. Gesetz schließt sich ganz an die R. V. an.

3) Eine Abänderung dieser Bestimmung steht in Aussicht.

4) A. a. O. Art. 18.

5) Aus dem engen Zusammenhange dieser Bestimmung mit den gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten im R. V. G. wie im württ. B. G. (Art. 6) ergibt sich, daß dieselbe sich nur auf eigentliche Gutachten im Sinne des Prozeßrechts bezieht; es soll die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch durch außergerichtliche Gutachten nicht verletzt werden. Auf Meinungsäußerungen über Rechtsfragen erstreckt sich daher die Vorschrift nicht, soweit solche nicht in Beziehung zum Amte stehen.

6) Uebrigens fällt auch die Nichtbeachtung einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberrichters nicht unter den Gesichtspunkt des disziplinär verfolgbaren Ungehorsams, sondern ist eine Verletzung des Gesetzes selbst, welches die Rechtskraft der Entscheidung vorschreibt.

spricht das Beamtengesetz Art. 4 (in Uebereinstimmung mit dem § 10 des R. B. G.) den Grundsatz aus, daß der Beamte „sein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäß gewissenhaft wahrzunehmen habe". Dagegen fehlt es an einer dem § 13 des R. B. G. entsprechenden Bestimmung, vielmehr sind in Art. 4 des W. B. G. „für die Verantwortlichkeit der Beamten die Vorschriften der §§ 51—53 der V. U. aufrecht erhalten." Nach diesen sind (s. o.) nur die bereits erwähnten Departementschefs für ihre Verfügungen unbedingt verantwortlich. Für alle anderen Beamten und Behörden schreibt dagegen der § 53 vor, „daß sie bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu befolgen haben. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt hat, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Behörde vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheids aber die Verfügung zu befolgen". Nach dem Wortlaute dieser ebenso unklar gefaßten als sachlich nicht zu rechtfertigenden Vorschrift [1]) hätte streng genommen, wenn die Unzuständigkeit oder die Formwidrigkeit zweifellos ist, der Beamte nach dem Wortlaute des Absatzes 1 die Anweisung „bei eigener Verantwortlichkeit" nicht zu befolgen. Das war aber offenbar nicht die Absicht der Verfassung. Die Worte im Zweifel sollen vielmehr — und so wurden sie immer interpretirt [2]) — ausdrücken, „in allen Fällen, in welchen der Beamte den Befehl überhaupt beanstanden will, also auch wenn die Unzuständigkeit und Formwidrigkeit offensichtlich ist", soll der Beamte nach der angeführten Vorschrift verfahren. Nach dieser Bestimmung ist ferner der intellektuell beschränkte oder minder skrupulöse Beamte, der die Weisung der vorgesetzten Behörde gar nicht prüft, und deßhalb keinen Zweifel findet, jeder Verantwortung enthoben, wenn er die Weisung einer sachlich oder örtlich ganz unzuständigen Behörde, oder einen Befehl, zu dessen Ausführung er selbst nicht zuständig ist, oder dem es an der erforderlichen Form fehlt, befolgt [3]). — Mit diesem Rechtszustande war nun der § 113 des D. Str. G. B. nicht in Einklang zu bringen, da dieser dem Vollstreckungsbeamten gegen Widerstand nur dann Schutz verleiht, „wenn er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handelt" [4]). Anstatt nun aber bei Erlassung des württemberg. Beamten-Gesetzes dieses letztere durch Beseitigung des § 53 der V. U. und Aufnahme des § 13 der R. B. G. mit dem Str. G. B. prinzipiell in Einklang zu bringen, hielt man den angeblich erprobten § 53 der V. U. aufrecht und setzte in Parenthese die Worte bei („vgl. übrigens insbesondere § 113 des R. Str. G. B."). Damit ist — und die Erklärungen der Regierung vor den Ständen lassen hierüber keinen Zweifel zu — das ganze frühere Recht der V. U. aufrecht erhalten, wenn nicht im einzelnen Falle die Anwendung des § 113 des Str. G. B. [5]) zu einem anderen Resultate führt.

Soweit nämlich der einzelne Beamte gegen Widerstand durch das St. G. B. nicht geschützt ist, soll ihm allerdings fernerhin die Pflicht zum Gehorsam gegen die Weisung der vorgesetzten Behörde nicht zugemuthet werden. Der zufällige Umstand, ob ein Widerstand in Frage steht, soll also den Umfang der Gehorsams-

1) S. auch die treffenden Bemerkungen von Laband, R. St. R. I. S. 424.

2) S. auch Mohl, I. S. 775, 780.

3) Daß ihm keine Prüfung in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes zusteht, ist hiernach selbstverständlich.

4) Anders das württ. Str. G. B. von 1839, welches den vollziehenden Beamten regelmäßig gegen jeden Widerstand schützte (Art. 173, 174).

5) Dessen Prinzip von dem württ. Gesetzgeber nicht anerkannt wird.

pflicht bestimmen, so daß für Unterlassungen ein anderes Recht gilt als für Handlungen und für Handlungen hinwiederum, je nach dem Widerstande in Frage steht oder nicht. Stößt der Beamte auf Widerstand, so hat er nunmehr auf eigene Verantwortung zu prüfen, ob er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen ist, m. a. W. ob ihm die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu der vorzunehmenden Handlung beiwohnt, er also Vollstreckungshandlungen der fraglichen Art am betreffenden Orte vorzunehmen befugt ist. Eine selbständige Prüfung der Zuständigkeit der vorgesetzten Stelle und der Formrichtigkeit des Befehls steht ihm auch in diesem Falle nicht zu, da der § 113 des Str. G. B. nicht so weit geht, wie der § 13 des R. B. G. [1]). Unterläßt daher der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle wegen Mangels der eigenen örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit die ihm anbefohlene Handlung, so kann er, wenn diese Unzuständigkeit wirklich vorliegt, nicht wegen Ungehorsams haftbar gemacht werden, ohne daß er nach § 53 der V. U. zu verfahren hätte. Ebenso cessirt die Pflicht zum Gehorsam selbstverständlich in Beziehung auf solche Handlungen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, mag nun ein gemeines Delikt oder ein Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in Frage stehen. Dagegen hat der Beamte in allen anderen Fällen nach den oben dargelegten Vorschriften des § 53 zu verfahren, also Folge zu leisten und ist dann auch gegen jede eigene Verantwortung gedeckt.

C. **Die Beschränkungen der Beamten.** Neben der bereits erwähnten unter dem Gesichtspunkte der amtlichen Verschwiegenheit aufzufassenden Vorschrift in Beziehung auf außergerichtliche Gutachten sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben.

1. Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen [2]). Ausgenommen sind nur einzelne im Verordnungswege bezeichnete Kategorien der auf Kündigung angestellten Beamten [3]). Die Verweigerung des Konsenses soll jedoch nur stattfinden, wenn die Verbindung aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte;

2. kein auf Lebenszeit angestellter Beamter darf ohne vorherige Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Nebenamt oder eine mit einer fortlaufenden Belohnung [4]) verbundene Nebenbeschäftigung übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in ein Gründungscomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht. — Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können

---

1) Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 S. 1490 f. und Bitzer a. a. O. S. 83 ff. Die abweichende Ansicht von Streich, Beamtenges. S. 15, nach welcher der Beamte jetzt seine eigene, wie die Zuständigkeit des Vorgesetzten immer auf eigene Verantwortung zu prüfen hätte, ist mit dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der V. U., welcher ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, sowie mit den ständischen Verhandlungen, insbesondere der Erklärung des Regierungsvertreters vom 12. Mai 1876, nicht vereinbar.

2) Vgl. übrigens § 38 des Ges. vom 6. Febr. 1875.

3) B. G. Art. 7. In der Min.-Verf. vom 12. Juli 1880 sind die Beamten und Funktionäre verzeichnet, welche zu der Anzeige nicht verpflichtet sind; vgl. auch die Just.-Min.-Verf. vom 30. Nov. 1880; die Verf. des Min. d. Inn. vom 30. Dez. 1880; der ausw. Angel., Abth. f. Verkehrsanst. vom 28. März 1881, (in den betr. Amtsblättern).

4) Im Gegensatze zur Honorirung einzelner z. B. literarischer Arbeiten.

sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich ist und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Das unbedingte Verbot der Theilnahme an Gründungscomités zc., sofern damit ein Gewinn verbunden ist (s. o.), gilt auch für diese Beamte [1]).

3. Der Beamte hat, soweit nicht eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Orts der Wohnsitznahme getroffen ist, seine Wohnung innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans desjenigen Orts zu nehmen, in welchem sich der Sitz des Amtes befindet. Zum Wohnen außerhalb dieser Grenzen bedarf es bei Beamten, welche vom Könige oder von dem Ministerium angestellt worden sind, der Erlaubniß des Ministers, bei anderen Beamten der Anstellungsbehörde. Die Erlaubniß ist jeder Zeit widerruflich. (Beschl. d. Staatsmin., s. Amtsbl. des Min. d. Inn. 1884, S. 2 f.)

4. Die Geschenkannahme für eine bestimmte in das Amt einschlagende Handlung unterliegt dem Strafgesetze (§§ 331—336 des Str. G. B.) [2]). Außerdem finden aber nach § 9 des B. G. in Beziehung auf Geschenkannahme noch folgende Beschränkungen statt:

a. Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen.

b. Zur Annahme von sonstigen Geschenken und Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde [3]).

c. Ebenso ist zur Annahme von Geschenken der Amtsuntergebenen, zu welchen nicht nur die amtlich untergeordneten öffentlichen Diener, sondern auch die Angehörigen des Amtssprengels gehören, die vorgängige Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich, sofern nicht der Amtsuntergebene bis zum vierten Grade mit dem Beschenkten verwandt oder verschwägert ist oder das Geschenk in einem literarischen Produkte des Schenkers oder in einer von diesem selbst produzirten, den Werth von zwei Mark nicht übersteigenden Sache besteht.

Die Uebertretung der Verbote unter a—c. kann nur im Disziplinarwege gerügt werden; Konfiskation des Geschenkes findet hiernach nicht statt.

Ueber die von den Beamten zu entrichtende Anstellungssportel und über die Kautionspflicht der Kassenbeamten s. o. S. 90. Ueber die Leistungen der Beamten in die Wittwen- und Waisenpensionskasse s. u. § 32.

§ 31. IV. **Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.** Durch die Verletzung der allgemeinen wie der besonderen Pflichten des Beamten können Rechtsfolgen verschiedener Art begründet werden. Die sog. Verantwortlichkeit des Beamten ist nichts anderes als die Haftung desselben für die Folgen der Pflichtverletzung. Dieselbe kann eine strafrechtliche, eine privatrechtliche oder staatsrechtliche (disziplinarische) sein.

Die eine wie die andere Haftung setzt voraus, daß der Beamte nicht auf Grund eines für ihn verbindlichen Befehls des dienstlichen Vorgesetzten gehandelt hat (s. o. S. 91); denn soweit die Gehorsamspflicht reicht, ist der Beamte gegen jede Art von Verantwortlichkeit gedeckt. Die Minister und die Departementschefs sind hiernach für

---

1) A. a. O. Art. 8.

2) Das Nähere hierüber gehört in das Strafrecht.

3) Die Erlaubniß kann sowohl von dem Geschenkgeber als von dem zu Beschenkenden nachgesucht werden. Einzelnen Kategorien niederer Bediensteten ist zum Voraus sowohl für Fälle ad a wie ad b die Erlaubniß zur Annahme des üblichen Geschenkes ertheilt.

ihre Handlungen und Unterlassungen unbedingt, die Richter bezüglich der in Ausübung des Richteramtes vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, andere Beamte und die Richter, soweit es sich nicht um Akte des Richteramtes handelt, nur unter der Voraussetzung, daß sie kraft eigener Entschließung, ohne eine verbindliche Weisung eines Vorgesetzten in Ausübung ihres Amtes eine Handlung vorgenommen oder unterlassen haben.

A. Die strafrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt im Gegensatze zur disziplinarischen stets die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes voraus, sei es nun, daß ein sog. uneigentliches oder ein eigentliches Amtsdelikt (§§ 331 ff. des Str. G. B.) vorliegt [1]). Die strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen strafbaren Handlungen (E. G. zum G. V. G. § 11) ist in Württemberg an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden, kann auch nicht durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt werden (s. o. S. 76).

B. Die privatrechtlichen Folgen. In Beziehung auf die civilrechtliche Haftpflicht der Beamten für Vermögensbeschädigungen, welche sie in Ausübung des Amtes herbeigeführt haben, gilt in Württemberg das gemeine Civilrecht, nach welchem über die Voraussetzungen dieser Haftung — abgesehen von der Syndikatsklage gegen richterliche Beamte — Streit herrscht. Nur für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für die Mitglieder der Hypothekenbehörden, der mit dem Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen betrauten Behörden, für die mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter, sowie für die jetzt der streitigen Gerichtsbarkeit zuzurechnende Thätigkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden im Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren) sind die Voraussetzungen der civilrechtlichen Haftung, sowie der Umfang derselben besonders geregelt [2]). Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus der civilrechtlichen Haftung der Beamten unterliegt in Württemberg keinem Zweifel; auch findet eine Vorentscheidung über die Frage, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt — im Sinne des § 11 des E. G. z. G. V. G. — nicht statt [3]).

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner oder Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung sind erst seit dem Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 2 im Anschlusse an das R. B. G. vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen, sofern der Beamte bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu ertheilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigt. Diese Bestimmung gilt für Ansprüche jeder Art aus der Kassenverwaltung, nicht blos für sog. „Defekte“. An näheren Bestimmungen über das Vorverfahren, wie sie das R. B. G. enthält, fehlt es in Württemberg. Die Verpflichtung der Beamten durch den vollstreckbaren Vorbescheid ist daher auch nicht, wie nach dem R. B. G., auf die Fälle eines groben Ver-

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. S. 433—438. Das Nähere gehört in das Strafrecht.

2) Vgl. das Pfandges. von 1825, Art. 225, 234, 238, Not.-Ges. von 1843, Art. 67 ff., Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 18, 33.

3) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komment. z. C. P. O. I. S. 8 und 9, woselbst auch die Unrichtigkeit der Ausführungen von Sarwey im württ. Arch. Bd. XV. S. 53 nachgewiesen ist; auch die neueste, wesentlich modifizirte Darstellung von Sarwey, Staatsrecht II. S. 285 ist unhaltbar; denn wenn die Civilgerichte für die Entscheidung solcher Ansprüche überhaupt zuständig sind, so steht ihnen auch die Entscheidung über die Voraussetzung des Anspruches, das Vorliegen einer Pflichtverletzung zu, da eine besondere Behörde im Sinne des angeführten § 11 in Württemberg nicht besteht und nie bestanden hat, und da die Verwaltungsgerichte bindende Vorentscheidungen für die Civilgerichte zu geben nicht berufen sind, als bloße sachverständige Autorität aufgefaßt aber für den Civilrichter die Verwaltungsbehörde dem Verwaltungsgerichte zum mindesten gleichsteht; (anders bei Klagen der Beamten gegen den Staat s. u.).

sehens beschränkt. Im Uebrigen — also namentlich in Beziehung auf andere Beamte — gehören die Schadensersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen, ohne die Zulassung eines Vorbescheides, an die Civilgerichte[1].

C. Die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung[2]. Hierher gehört zunächst die parlamentarische Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung[3], welcher das Recht der Kontrole in Beziehung auf die gesammte Staatsverwaltung zukommt. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf die Minister beschränkt, welche den Ständen gegenüber nicht nur ihre eigenen Verfügungen, sondern auch die Thätigkeit der ihnen untergebenen Beamten zu vertreten haben; auch ist dieselbe im konstitutionellen Staate eine blos thatsächliche, politische, da es von dem Ermessen des Staatsoberhauptes abhängt, welche Bedeutung einem gegen die Minister ausgesprochenen Tadelsvotum beigelegt werden will, während die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe bereits dem Gebiete des Disziplinarverfahrens angehört.

Rechtlich kommt als einzige staatsrechtliche Folge der Pflichtverletzung nur die **Disziplinarstrafe** in Betracht[4]. Die disziplinäre Verfolgung kann entweder vor dem Staatsgerichtshofe, als besonderem Disziplinargerichte für Verletzungen der Verfassung, sofern die besonderen Voraussetzungen der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes vorliegen, s. hierüber § 51, oder aber vor den ordentlichen Disziplinarbehörden stattfinden, deren Gerichtsbarkeit übrigens die Minister nicht unterworfen sind, da diese nur vor dem Staatsgerichtshofe zu rechtlicher Verantwortung gezogen werden können.

Hier ist nur das ordentliche Disziplinarverfahren zu erörtern. Dieses Verfahren ist jetzt durch das B. G. von 1876 im engsten Anschlusse an das R. B. G. von 1873 geregelt. Wie in letzterem ist der Begriff des Dienstvergehens als Verletzung der Dienstpflicht ohne weitere Spezialisirung bestimmt[5]. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung vom Amte. Welche dieser Strafen zur Anwendung zu bringen ist, soll nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten beurtheilt werden.

1. Ordnungsstrafen sind: a. Verweis. b. Geldstrafen, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei unbesoldeten bis zu 100 Mark; c. Haft bis zu 14 Tagen, jedoch nur gegen gewisse im Verordnungswege bestimmte Kategorien von Unterbediensteten[6]. — Die Warnung kennt das württemberg. Recht als Ordnungsstrafe nicht. Ermahnungen, Rügen, Zurechtweisungen haben nicht den Charakter von Disziplinarstrafen, sondern sind Ausfluß der Geschäftsleitung und Oberaufsicht. Eine Verbindung von Verweis und Geldstrafe findet nicht statt[7].

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt. Die Kompetenz hierzu ist nicht, wie im R. B. G., gesetzlich abgegrenzt sondern im Wege der V. O. nach Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Departements

1) Nicht ganz genau Streich a. a. O. S. 165 Note 6; s. dagegen Laband, I. S. 457. Ueber die civilrechtliche Haftpflicht des Staates wegen Pflichtverletzungen der Beamten enthält das württ. Recht keine besonderen Vorschriften; s. hierüber Löning, die Haftung des Staates 1879 und die Verh. des VI. u. XIII. Juristentages.

2) Vgl. Laband, D. R. St. R. I. S. 447 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 65.

3) Im Gegensatze zu dieser rein politischen Verantwortlichkeit steht die rechtliche Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe.

4) Ueber die Natur der Disziplinarstrafgewalt vgl. Laband, D. R. St. R. I. S. 447 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 65.

5) S. auch Laband a. a. O. S. 451.

6) S. die Königl. V. O. vom 20. Dez. 1876 in der Beil. und B. G. Art. 71.

7) Ueber die weitere Ausdehnung der Ordnungsstrafen bei Volksschullehrern s. u. § 35.

geregelt[1]). Die Verhängung der Strafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vorher ist jedoch dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu äußern. Nur wenn eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf der Frist die Strafe ohne Weiteres angesetzt werden. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet eine einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde statt, gegen Strafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Rathes, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände an den Verwaltungsgerichtshof[2]), gegen Strafverfügungen der Vorstände des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder ihrer Vorstände an das Oberlandesgericht, gegen Strafverfügungen eines Kollegiums jedoch nur dann, wenn auf mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist. Die Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung; jedoch können Haftstrafen sofort bis auf die Dauer von 3 Tagen zur „Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens" vollzogen werden. Gegen Strafverfügungen des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und, in Beziehung auf ständische Beamte, der Präsidenten der beiden Kammern und des ständischen Ausschusses ist eine Beschwerde nicht zulässig. — Wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses können Ordnungsstrafen auch gegen vormalige Beamte erkannt werden[3]).

2. Die Entfernung vom Amte kann bestehen: a. in Strafversetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt, oder mit Verminderung des Gehalts um höchstens $^1/_5$ desselben — in beiden Fällen (abweichend vom R. B. G.) stets ohne Vergütung der Umzugskosten; b. in Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge hat[4]).

Auf Entfernung vom Amte kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor der Amtsübernahme schuldig gemacht hat, „wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälert ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint."

Gegen einen bleibend in den Ruhestand versetzten Beamten kann (abweichend vom R. B. G.) auf Verlust des Titels und Ruhegehaltes wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen[5]) erkannt werden, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Jedes Disziplinarverfahren fällt weg, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder als Pensionär auf Titel und Ruhegehalt verzichtet. B. G. Art. 80, 93.

Der Entfernung vom Amte, sowie der Entziehung des Ruhegehaltes muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung von dem betreffenden Ministerium verfügt wird (s. o. S. 80[6]).

---

1) S. die Königl. V. O. vom 13. Febr. 1877 u. vom 27. Sept. 1879, vom 31. Dez. 1877, vom 20. März 1881 §§ 8, 9, 11, 13, vom 3. Oct. 1881 § 4.

2) Gesetz vom 16. Dez. 1876. Art. 73.

3) B. G. Art. 70, 71, 77—80; s. auch oben S. 79.

4) Ein Milderungsrecht in Beziehung auf den Pensionsanspruch (R. B. G. § 75 letzt. Abs.) findet in Württemberg nicht statt.

5) Unter Handlungen werden hier nicht blos Verletzungen der Dienstpflicht, sondern auch gemeine Vergehen und öffentlich strafbare Amtsdelikte verstanden, wenn der Beamte wegen solcher zu öffentlicher Strafe verurtheilt worden ist; wogegen der Beamte wegen der nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangenen Handlungen, abgesehen von der Verletzung des Amtsgeheimnisses, (s. o.) nicht mehr disziplinarisch verfolgt werden kann.

6) Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden auch auf Volksschullehrer Anwendung; Gesetz vom 30. Dez. 1877. Art. 39 ff.

Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Zuständig in erster und einziger Instanz ist der Disziplinarhof (s. o. S. 79 f.). Die Führung der Voruntersuchung erfolgt in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Beamtengesetz. Nur darf der Angeschuldigte der Vernehmung solcher Zeugen beiwohnen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsanwaltschaft [1]) und dem Voruntersuchungsbeamten über die Ergänzung der Voruntersuchung entscheidet das betreffende Ministerium, gegenüber richterlichen Beamten der Disziplinarhof am Oberlandesgerichte.

Die Einstellung des Verfahrens, die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens und die Verweisung vor den Disziplinarhof — welche Akte auch bei richterlichen Beamten durch das zuständige Ministerium verfügt werden — folgt ganz dem R. B. G., nur bildet eine mit der Einstellung erkannte Ordnungsstrafe kein Hinderniß für die Wiederaufnahme der eingestellten Untersuchung. Auch die Vorschriften über die mündliche Verhandlung stimmen genau mit dem R. B. G. überein [2]).

Gegen die Urtheile des Disziplinarhofes findet weder der Einspruch noch ein Rechtsmittel, sondern nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt (s. hierüber oben S. 80.). Zum Nachtheile eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten ist die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an zulässig [3]).

Dieses Disziplinarverfahren findet auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung. Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung s. u. S. 106 [4]).

Die Entlassung der nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch den König angestellt oder bestätigt worden, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Beschwerderecht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen die Strafversetzung oder eine Ordnungsstrafe (s. o. S. 96) verfügt werden. Gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung dieser letzteren Beamten findet Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshofe statt; auch bedarf es für eine solche Entlassung oder Strafversetzung stets des vorgängigen Gutachtens der vorgesetzten Kollegialbehörde [5]).

3. Das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zu dem öffentlichen Strafverfahren ist in Uebereinstimmung mit dem R. B. G. geregelt [6]). Beide sind prinzipiell von einander — was Voraussetzungen und Wirkungen betrifft — ganz unabhängig, nur darf

a) im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden; und

b) wenn im Laufe des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen

---

1) Ueber diese s. o. S. 80, ebenso bezüglich der Bestellung des Untersuchungsbeamten.

2) Vgl. Art. 87—102, 106, 107 des württ. B. G. mit §§ 94—109, 119 des R. B. G.

3) Das Urtheil kann dann, abweichend vom R. B. G., auch auf Handlungen gegründet werden, welche schon früher den Gegenstand der Anschuldigung bildeten; s. das württ. B. G. Art. 104. vgl. m. d. R. B. G. § 108 Abs. 2. Ueber das Wiederaufnahmeverfahren selbst s. B. G. Art. 105.

4) Vgl. Art. 108—114 des B. G. m. §§ 125—131, 133 des R. B. G.

5) B. G. Art. 20.

6) Die Art. 75 ff. des B. G. stimmen wörtlich mit §§ 77 und 78 des R. B. G. überein; vgl. daher auch Laband, R. St. R. I. S. 455 f.

eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das erstere bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden;

c) führt das Strafverfahren zu einer Freisprechung, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in soweit statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten;

d) ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (s. o.).

4. Was das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zu der privatrechtlichen Ersatzpflicht wegen pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen betrifft, so wird letztere durch das Disziplinarverfahren nicht berührt; namentlich wird die Ersatzpflicht durch die Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen und andererseits bildet das Urtheil der Disziplinarbehörde keinen bindenden Vorentscheid für den Civilrichter. Dies gilt auch für die Ersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen (s. o. S. 95) [1].

§ 32. V. **Die Rechte der Beamten.** Außer dem besonderen Schutze, welchen der Beamte in Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit nach §§ 102, 113, 114, 196 des Str. G. B. genießt [2], kommen demselben folgende persönliche Rechte zu:

A. Das Recht auf den seinem Amte zukommenden oder ihm besonders verliehenen **Titel** und **Rang**; s. hierüber oben S. 57 f.

B. Das Recht auf das zum Lebensunterhalte bestimmte **Diensteinkommen** [3]. Jeder Beamte, dem ein Amt definitiv (durch Aushändigung der Anstellungsurkunde) übertragen worden ist, erlangt — in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Dienstantritt (s. o. S. 89) — den Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen, welches der Regel nach in Geld, nur in Ausnahmefällen theilweise in Naturalien besteht. Personen, welche ohne eine feste Anstellung im Sinne des Art. 1 des B. G. im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Gehalt, sondern werden nach dem Maße ihrer Leistungen, regelmäßig in der Form von Tagegeldern, belohnt. In Beziehung auf das Diensteinkommen der für eine bestimmte Stelle fest angestellten Beamten ist dagegen zu unterscheiden:

1. der Gehalt, d. h. der mit einem bestimmten Amte verbundene, für die Dienstleistung eines Jahres festgesetzte, regelmäßig monatlich vorauszahlbare Bezug;

2. die etwaigen Zulagen (Ortszulagen, Funktionszulagen ꝛc.);

3. die Nebenbezüge, welche theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, wie Pferdsrationen, Kanzleikosten, Gehalte für Gehilfen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten für Amtsreisen, sowie Aversalvergütungen für solche, Entschädigung für Repräsentationsaufwand, für Kassenabgang und dgl., theils Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Miethzinsentschädigungen, Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen u. dgl. Wohnungsgeldzuschüsse kennt das württemberg. Recht nicht. Anspruch auf Amts-

---

1) Vgl. auch Laband a. a. O. S. 456.
2) Vgl. Laband a. a. O. S. 460.
3) Ueber die rechtliche Natur dieses Diensteinkommens s. Laband a. a. O. S. 465.

wohnung oder Entschädigung hierfür haben nur einzelne gesetzlich bestimmte Kategorien von Beamten (z. B. die sog. Bezirksbeamten).

Bei der zeitweiligen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand wird regelmäßig nur der Gehalt, in gewissen besonders bestimmten Ausnahmefällen werden auch Zulagen und einzelne Amtsemolumente bei der Festsetzung des Ruhegehaltes in Rechnung genommen. Die Zahlung des Gehaltes, sowie der etwaigen Zulagen und Miethzinsentschädigungen erfolgt, sofern nicht im Verordnungswege eine Ausnahme bestimmt ist, monatlich im Voraus [1]).

Bezüglich der Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung der Diensteinkünfte und der Benachrichtigung der Kasse hiervon gelten ganz dieselben Bestimmungen, wie für die Reichsbeamten [2]).

Der Genuß der Amtswohnung verbleibt dem Beamten bezw. dessen Familie noch 45 Tage von der Eröffnung der Entscheidung über die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, bezw. vom Todestage an. Nur die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten sind sofort zu räumen. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so ist Entschädigung zu leisten. (B. G. Art. 14.) Die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes zustehenden Vergütung ist im Verordnungswege geregelt [3]); (s. auch über die Kosten der Amtsverwesung bei außerordentlichen Aufträgen Art. 16 a. a. O.).

Die Regierung ist befugt, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten nach Umständen durch Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen [4]).

C. Der Beamte, welcher zeitlich in den Ruhestand versetzt wird (s. S. 105), hat einen Anspruch auf das **Wartegeld** [5]). Dasselbe beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50 % des Gehaltes. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahre bis zum zurückgelegten 70. steigt dasselbe um $1\frac{1}{3}$% von dem Gehalte, welcher 2400 M. oder weniger beträgt und um $1\frac{1}{6}$% von dem Gehaltsbetrage, welcher 2400 M. übersteigt. Der Maximalbetrag eines Wartegeldes ist 6000 M., der Minimalbetrag 1200 M. (bei Volksschullehrern 1000 M.). Das Wartegeld steht unter denselben Regeln wie das Diensteinkommen. (Art. 13, 23, 24 Abs. 1 a. a. O.) Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand stattfand. Im Falle der Wiederanstellung sind dem Beamten die Kosten des Umzuges an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe des Art. 26 a. a. O. zu ersetzen.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren mindestens gleichen Gehalte; 2. wenn der Beamte die Wiederanstellung im inländischen Dienste ablehnt [6]); 3. wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt; 4. wenn er des Dienstes im Disziplinarwege entlassen oder desselben kraft Gesetzes verlustig wird; 5. in Folge Verlustes des deutschen Indigenats; 6. wenn er ohne Königl. Genehmigung den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt (a. a. O. Art. 27).

1) Der Besoldungsanspruch wird hiernach in der Regel für den ganzen Monat erworben, sobald der Beamte den ersten Tag desselben erlebt; s. Laband, I. S. 466, Streich a. a. O. S. 35.

2) S. auch B. G. Art. 12, 13, 15—18.

3) Ueber die Diäten und Reisekosten der Staatsbeamten s. die Königl. V. O. v. 23. Juni 1873 (vgl. m. Art. 11 und 15 der B. G.), sowie die Verf. vom 2. Aug. 1873, vom 27. Okt. 1873, vom 16. Jan. 1874, vom 7. März 1874. (Einzelne Klassen von Beamten erhalten hiernach jährliche Aversalentschädigungen.)

4) Ueber die Gehaltverhältnisse der württ. Beamten s. die Zusammenstellung bei Riecke a. a. O. S. 108 ff.

5) Wegen der Richter s. § 8 des R. G. V. G.

6) S. den folg. Paragraphen Nr. 2.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes ruht dagegen, wenn und solange der Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einem der vorgenannten Dienste einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte. Jedoch findet bei vorübergehender Beschäftigung gegen Taggelder oder Remunerationen für die ersten sechs Monate keine Verkürzung des Wartegeldes statt.

Diese Bestimmungen der Art. 27 und 28 des B. G.[1]) finden nach § 8 Abs. 3 des R. G. V. G. auf Richter keine Anwendung; denn dieselben setzen voraus, daß der zeitlich zur Ruhe gesetzte Beamte noch als im Dienste stehend behandelt wird, während in den Fällen dieses § 8 für den Richter eine Entfernung vom Amte eintritt.

D. Der Anspruch auf **Ruhegehalt** (Pension) bei bleibender Versetzung in den Ruhestand (s. S. 107). Derselbe setzt voraus, daß der Beamte eine Dienstzeit von 9 Jahren vollendet und daß die Pensionirung nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden ihren Grund hat (Art. 29), oder aber daß der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden (Art. 30)[2]). Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hierzu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienste befähigten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienste oder die akademische Lehrthätigkeit als Privatdozent voranging, die auf solcher Stelle bezw. in solcher Thätigkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit (Art. 39). Weitere Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit (wegen geleisteten Kriegsdienstes ꝛc.) enthalten im Anschlusse an das R. B. G. (§§ 49 u. 50) die Art. 40—43 a. a. O.

Der Ruhegehalt wird berechnet aus dem Dienstgehalte, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage der Pensionirung bezogen hat. Derselbe beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahre, sowie im Falle des Art. 30 (s. o.) vierzig Procent des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. (einschließlich) um $1\frac{3}{4}\%$ aus dem Betrage des Gehaltes bis zu 2400 M. und um $1\frac{1}{2}\%$ aus dem Mehrbetrage des Gehaltes. (Art. 47.) Wegen ausgezeichneter Verdienste kann der König eine Erhöhung eintreten lassen. Doch darf der Betrag einer Pension 6000 M. nicht übersteigen. Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, wie oben S. 82 bemerkt, ohne Rücksicht auf Dienstzeit 7000 M. und kann im Wege besonderer Zusicherung bis auf 9000 M. bestimmt werden[3]). — Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Im Unterschiede zum Wartegelde beginnt der Eintritt in den Ruhegehalt schon mit dem Ablaufe des Monats, welcher demjenigen Monate folgt, in welchem die Pensionirung und der Betrag des Ruhegehaltes dem Beamten bekannt gemacht worden ist. (Während dieses Zeitraumes hat der Beamte auch den Dienst noch zu versehen, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird.)

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schul-

1) R. B. G. §§ 29 u. 30.

2) Doch bleibt der Regierung vorbehalten, einen auf Lebenszeit angestellten Beamten, wenn er vor vollendetem neunten Dienstjahre pensionirt wird, statt des (ihm nicht gebührenden) Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes aus der Staatskasse zu bewilligen. Ebenso kann den auf Kündigung oder Widerruf verwendeten Beamten, wenn sie ohne Schuld dienstunfähig werden, eine angemessene Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit gewährt werden (Gratialien); a. a. O. Art. 31 u. 32.

3) Art. 48 a. a. O., woselbst auch besondere Bestimmungen über die Berechnung des Gehalts der Geh. Räthe innerhalb des Höchstbetrags von 6000 M.

dienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte, 2. im Falle der Ablehnung des Wiedereintritts in den aktiven Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit, 3. im Falle der Entziehung im Wege des Disziplinarverfahrens wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten [1]). (Art. 51.)

Das Recht auf die Pension ruht, wie nach dem R. B. G., wenn ein Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben, und wenn ein Pensionär im öffentlichen Dienst (s. o.) einen Gehalt bezieht, insoweit der Betrag seines neuen Diensteinkommens (bezw. des auf Grund der Anstellung in einem anderen Staate oder im Reichsdienste bezahlten Ruhegehaltes) unter Hinzurechnung der bisherigen Pension den Betrag des von ihm vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Art. 52).

Zusatz. Die Grundsätze über das Wartegeld, den Ruhegehalt und die Gratialien (C. D. E.) gelten im Wesentlichen auch für die nicht zu den Staatsbeamten zählenden Volksschullehrer und für die Lehrer an den höheren Mädchenschulen nach den auf diese bezüglichen beiden Gesetzen vom 30. Dez. 1877; ferner für die evangelischen Geistlichen, bei diesen jedoch mit der Beschränkung, daß die Pensionirung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder nach zweijähriger Krankheitsdauer verfügt werden kann [2]).

Bei den katholischen Geistlichen richtet sich die Pension nach der Congrua von 850 Gulden und steigt vom 15. Priesterjahre an um jährlich zehn Gulden; sie darf aber das Pfründ-Einkommen nicht übersteigen und ihr Höchstbetrag ist 1200 Gulden (2057 M.) [3]).

E. Das Recht auf **staatliche Fürsorge** für die **Hinterbliebenen.** Für die beiden Kategorien von Staatsbeamten, auf welche sich das B. G. erstreckt, nämlich für die vor dem B. G. sog. „Civilstaatsdiener" [4]) einerseits und für die erst jetzt den anderen Staatsbeamten gleichgestellten Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen andererseits besteht je eine vom Staate dotirte und mit besonderen Einkünften ausgestattete Wittwen- und Waisenpensions-Kasse, für die ersteren auf Grund des Ges. vom 28. Juni 1821 §§ 41—43, für die letzteren auf Grund des Ges. (A) vom 6. Juli 1842. (Art. 28.) Der etwaige Mehrbedarf wird durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. In diese Kassen haben die Beamten zu bezahlen: 1. das Eintrittsgeld, bestehend in 1/4 des Gehaltes bei der ersten Anstellung und 1/4 von jeder späteren Gehaltserhöhung; 2. Jahresbeiträge mit je 2% des Gehaltes, Wartegeldes und Ruhegehaltes; 3. in die Wittwenkasse der oben bezeichneten Lehrer fließen auch die Prüfungssporteln der Dienstkandidaten für die betreffenden Lehrstellen (Sporteltarif von 1881 Nr. 56 und B. G. Art. 57).

Die Leistungen aus diesen beiden Kassen an die Hinterbliebenen bestehen:

a) in dem Sterbenachgehalte, d. h. in dem Betrage des Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage [5]). Bezugsberechtigt sind: die Wittwe, sowie die ehelichen Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Ermangelung solcher

---

1) Art. 51 u. 80 a. a. O.; thatsächlich eine Korrektur des St. G. B. §§ 31, 33 und 34; anders nach dem R. B. G., welches eine Entziehung der Pension im Wege des Disziplinarverfahrens nicht zuläßt, s. o.

2) Vgl. das Statut vom 5. März 1878.

3) Ueber die Leistungen des württ. Staates an Pensionen s. Riecke a. a. O. S. 115 f.

4) Jetzt alle auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten, mit Ausnahme der nachbenannten Lehrer.

5) Daß der Verstorbene selbst schon einen Anspruch auf Pension hatte (s. o.), ist hier nicht erforderlich; unrichtig: Sarwey, II. S. 305.

kann der Sterbenachgehalt auch gewährt werden, wenn der Verstorbene gewisse nahe Angehörige, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (Art. 54);

b) in den Pensionen der Wittwen und Waisen. Berechtigt zu solchen sind nur die Wittwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren; jedoch nicht bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung [1]. Jedes eheliche Kind unter 18 Jahren erhält, wenn die Mutter noch lebt, 1/5, im andern Falle 1/4 der Pension der Wittwe; dem Tode der Mutter steht die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe in dieser Beziehung gleich.

Bei den „Civilstaatsdienern" (s. o.) setzt dieser Anspruch auf Pension voraus, daß der verstorbene Gatte oder Vater selbst schon einen Anspruch auf Ruhegehalt zur Zeit des Todes hatte, während es gegenüber der obengenannten Lehrerwittwenkasse keinen Unterschied macht, ob der Beamte vor oder nach dem Antritte des zehnten Dienstjahres gestorben ist, ob er im aktiven Dienste, im Quiescenz- oder Pensionsstande sich befand.

Der Betrag der Wittwenpension ist bei Wittwen der Civilstaatsdiener 1/3 des Ruhegehaltes des Verstorbenen, während für die bei der Pensionskasse der Latein- und Reallehrer betheiligten Wittwen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Kasse verschiedene Abtheilungen (Klassen) gebildet werden, in welche die Lehrer von der Oberaufsichtsbehörde eingetheilt werden [2]. Dem Könige ist in Beziehung auf beide Kategorien von Beamten vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste des Verstorbenen bei Bestimmung der Wittwen- und Waisenpension nach Lage der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen. Art. 55 u. 56.

Den hinterlassenen Kindern eines Beamten können ausnahmsweise auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, sofern sie erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig bleiben, mit Genehmigung des Königs aus der Staatskasse angemessene Unterstützungen bewilligt werden. Ebenso können den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche gesetzlich keine Wittwen- oder Waisenpension anzusprechen haben, desgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden (sog. Gratialien), Art. 67 u. 68 a. a. O. Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus bezahlt und unterliegen den oben bemerkten Beschränkungen in Beziehung auf Abtretung, Pfändung ꝛc. [3].

Zusatz. 1. Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer besteht nach Art. 32 f. des Gesetzes vom 30. Dez. 1877 eine besondere Wittwenkasse der Volksschullehrer. Die Beiträge derselben sind die gleichen wie nach dem B. G. Auf Grund der Art. 32 f. des ersteren Gesetzes (§§ 55 und 56 des B. G.) erhalten die Wittwen und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren der auf Lebenszeit angestellten Lehrer der Volksschule innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse Pensionen, deren Betrag nach Klassen von der Oberaufsichtsbehörde geregelt wird [4]. Voll-

---

1) Ist die Wittwe mehr als 18 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so werden Abzüge wegen Altersungleichheit gemacht, welche zwischen 1/6 und 5/6 der Wittwenpension betragen, je nach der Größe des Altersunterschiedes. Ist die Wittwe aber mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension. Die Abzüge verbleiben den beiden Pensionskassen; a. a. O. Art. 57. — Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf für die Wittwe mit Eingehung einer neuen Ehe; für die Kinder mit der Verheirathung oder Volljährigerklärung oder Erreichung des 18. Lebensjahres. Mit dem Verlust des deutschen Indigenats ruht die Pension.

2) Art. 56 a. a. O. Zur Zeit betragen diese Pensionen nach Klassen — 400 M., 500 M., 600 M. und 700 M. Min.-Verf. vom 29. Juli 1878.

3) Eine Zusammenstellung der Leistungen des Staates für die Hinterbliebenen der Beamten s. bei Riecke S. 123 ff.

4) Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes, auch bezüglich der Altersungleichheit ꝛc.

waisen erhalten hier 1/3, Halbwaisen 1/4 der Wittwenpension (die Wittwenpensionen selbst sind zur Zeit durch die Min.=Verf. vom 14. Mai 1878 nach Verhältniß des pensionsberechtigten Einkommens des Verstorbenen in Klassen von 250, 325 und 400 M. abgetheilt.) Die obigen Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Zahlung von Gratialien aus der Staatskasse finden auch auf die Volksschullehrer und Lehrerinnen und deren Hinterbliebenen, bezw. auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen Anwendung. Art. 37 und 48 des Volksschullehrer=Gesetzes v. 30. Dez. 1877 und Art. 15 des Gesetzes von dems. Tage betr. die Lehrer an den höhern Mädchenschulen.

2. Ueber die Ansprüche der Hinterbliebenen von evangelischen Geistlichen an die geistliche Wittwenkasse s. das kirchliche Gesetz vom 12. März 1878 [1]).

3. Der Unterstützung niederer Angestellten und ihrer Hinterbliebenen dienen noch eine Reihe einzelner Institute, welche theils in das Gebiet der Alters= und Unfallsversicherung theils der Privatwohlthätigkeit übergreifen. Hierher gehören z. B.:

a) die Unterstützungskasse für die niederen Angestellten der Verkehrsanstalten, gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Okt. 1845, welches die bei Verwaltung der Eisenbahnpolizei anzusetzenden Strafgelder dieser Kasse zuwies;

b) die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung, welche auf den Gesetzen vom 8. Sept. 1852 Art. 8; vom 19. Sept. 1852 Art. 14 und 23. Juni 1853 Art. 1 beruht. Diese Gesetze haben die wegen Uebertretung der Hundesteuer, der Kapital= und Einkommensteuer 2c. zu erkennenden Geld= und Konfiskationsstrafen der genannten Kasse überwiesen;

c) der Zolldieneralimentirungsfond, gegründet 1836 mit der beim Anschluß von Baden an den Zollverein der Staatskasse überlassenen Entschädigungssumme, welche bestimmt war zur Abfindung der damals dienstlos gewordenen Zolldiener [2]);

d) die auf den Antheil Württembergs an den Ueberschüssen der deutschen Postverwaltung im Kriege gegen Frankreich gegründete König=Karl=Stiftung für niedere Angehörige der Post= und Telegraphenverwaltung; vgl. hierüber die Bekanntm. v. 29. Mai 1874 und vom 20. Okt. 1882 und das Ges. v. 11. Juni 1882.

F. **Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.** Für die Verfolgung der Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse war früher in Württemberg der Rechtsweg vor den Civilgerichten ausgeschlossen [3]). Erst das Ges. über die Verw.=Rechtspflege vom 16. Dez. 1876 (Art. 2) hat im Anschlusse an das R. B. G. die Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen, ferner über die durch Dienstkautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions= oder Unterstützungskassen, über die Vertheilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amte abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger vor die bürgerlichen Gerichte verwiesen; wogegen — abweichend vom R. B. G. — für alle unständigen Bezüge (Diäten, Reisekosten, Entschädigung für besonderen Amtsaufwand 2c.), soweit es sich nicht um richterliche Beamte handelt [4]), der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Für die Beurtheilung der vor dem Civilrichter geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Disziplinar= und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amte zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen maßgebend. War gegen eine solche Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden, so erscheint dessen Verfügung dann als eine Entscheidung „der Disziplinar= und Verwaltungsbehörde“ [5]).

Diese Bestimmungen über den Rechtsweg gelten auch für die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten.

---

1) Vgl. auch Riecke a. a. O. S. 120, 121, 123 f.
2) Vgl. über diese Kassen und Fonds Riecke a. a. O. S. 124 und 125.
3) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 475; Mohl II. S. 117, 121, Berner=Schäfer, Verfahren 2c. S. 65.
4) G. B. G. § 9 und Struckmann=Koch, Komm. 4 A. S. 982.
5) Vgl. auch Hohl, das Gesetz vom 16. Dez. 1876 S. 86.

§ 33. VI. **Die Veränderung des Dienstverhältnisses.** Durch die Anstellung erlangt der Beamte nicht ein Recht auf ein bestimmtes einzelnes Amt, sondern nur auf ein Amt einer gewissen Kategorie, andererseits hat der Beamte an sich auch kein Recht auf die thatsächliche Verwaltung des ihm übertragenen Amtes, sofern nur der Staat die durch den Anstellungsvertrag übernommenen persönlichen Leistungen an den Beamten erfüllt[1]). Doch ist die freie Verfügung der Regierung über die Thätigkeit der von ihr angestellten Beamten mit Rücksicht sowohl auf die öffentliche Ordnung als auf den Inhalt des Anstellungsvertrages mehrfach beschränkt.

1. Die Versetzung in ein anderes Amt. Jeder Beamte muß sich eine solche an sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert; jedoch ist dieselbe bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten nur zulässig, wenn das neue Amt der Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit des Beamten[2]) entspricht und in Beziehung auf Rang und Gehalt dem bisherigen Amte mindestens gleichsteht[3]). Beamte der Staatsanwaltschaft können unter letzterer Voraussetzung nicht nur auf ein anderes staatsanwaltliches, sondern auch auf ein richterliches Amt versetzt werden[4]). Richter können dagegen nach § 8 des G. V. G. wider ihren Willen — abgesehen von der Verurtheilung durch das Disziplinargericht — nur bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke[5]), selbstverständlich nur unter Belassung des vollen Gehaltes, versetzt werden.

Die Versetzung erfolgt durch Königl. Verfügung unter Kontrasignatur des Ministers. Nicht auf Lebenszeit angestellte Beamte können auch durch den letzteren oder eine andere hierzu ermächtigte Behörde versetzt werden. Die Umzugskosten sind stets zu vergüten, sofern die Versetzung nicht auf Ansuchen des Beamten erfolgt ist[6]).

Ueber die Strafversetzung s. o. S. 97.

2. Die zeitliche Versetzung in den Ruhestand. Diese findet — unter Verwilligung des gesetzlichen Wartegeldes, s. o. S. 100 — nur statt, wenn in Folge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweiges oder einer öffentlichen Lehranstalt das von dem Beamten verwaltete Amt aufhört. Ist der dienstliche Wohnsitz außerhalb Landes, so sind ihm die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb Landes gewählten Wohnorte zu vergüten. Der so quiescirte Beamte kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu weit entfernten Amte mit Belassung seines persönlichen Ranges und einer seiner früheren mindestens entsprechenden Besoldung wieder zum aktiven Dienste einberufen werden, wobei ihm Umzugskosten an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe der zuletzt bekleideten Stellung gewährt werden[7]).

Die Quiescenten werden, wie nach dem R. B. G.[8]), als noch im Dienste befindlich behandelt, bedürfen also der Heirathserlaubniß.

Wegen der Richter s. G. V. G. § 8 und o. S. 101.

---

1) Vgl. Laband a. a. O., I. S. 478.

2) Diese Bestimmung wurde veranlaßt durch die bekannten Versetzungen der Universitätsprofessoren Robert v. Mohl, Reyscher und zuletzt Pauli auf Verwaltungs- bezw. niedere Lehrstellen.

3) Ein Verlust an Zulagen und Nebeneinkünften (B. G. Art. 11) ist also in Württemberg nicht ausgeschlossen, außer sie wären vertragsmäßig zugesichert.

4) Art. 19 des B. G. und Art. 23 des Ausf.-Ges. z. G. V. G.

5) Nicht aber wegen Veränderung in der „Besetzung", wie Sarwey, II. S. 300 behauptet; dies war nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem 1. Okt. 1879 zulässig. Einf.-Ges. zum G. V. G. § 21.

6) B. G. Art. 19.

7) A. a. O. Art. 26.

8) S. Laband, I. S. 481 ff.

Eine Stellung zur Disposition im Sinne des R. B. G. § 25 kennt das württemberg. Recht nicht; dafür gelten für die Minister und die Mitglieder des Geheimen Rathes besondere Bestimmungen über deren unbedingte Entlaßbarkeit und über den Bezug einer bestimmten Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, s. o. S. 81, 82.

3. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension)[1].

a) Dieselbe findet statt α. kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen worden, oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat. Die Suspension dauert bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils der höheren Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurtheilt wird; falls aber das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe lautet, bis diese vollstreckt ist; a. a. O. Art. 108 und 109; β. auf Grund einer Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, bei richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts als Disziplinarhofs, wenn gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird (s. o. S. 80, 97). Auch im Laufe des einen oder des anderen Verfahrens kann diese Verfügung noch getroffen werden. Art. 110. Ist Gefahr im Verzuge, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen. Art. 114.

b) Die Wirkungen der Suspension bestehen zunächst darin, daß mit der Verfügung derselben das Recht und die Pflicht des Beamten zur Verwaltung des Amtes für die Dauer der Suspension aufhört. Außerdem wird von Ablauf des Monats ab, in welchem sie verfügt ist, die Hälfte des Gehaltes, einschließlich einer etwaigen Zulage, innebehalten. In Fällen der Noth des Beamten kann jedoch das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken. Eine Gehaltskürzung tritt dagegen nicht ein, wenn die Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen wird, für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung; ebensowenig für die zehntägige Frist nach Aufhebung der Haft, bezw. nach der Verurtheilung, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird. Auch bei der vorläufigen Untersagung der Amtsverrichtungen findet eine Zurückbehaltung nicht statt. Art. 109, 111 und 114.

Im Uebrigen dauern die Rechte und Pflichten des Beamten während der Suspension unverändert fort[2]). Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachbezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit auszubezahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Für Stellvertretungskosten findet hierbei ein Abzug nicht statt. Wird der Beamte zur Entfernung aus dem Amte verurtheilt, so ist

---

1) S. hierüber Laband, I. S. 483 ff. Das B. G. folgt ganz dem R. B. G.; über die Suspension als Strafe im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof s. u. § 51.

2) S. Laband a. a. O.

der innebehaltene Theil zu den Untersuchungs- und Stellvertretungskosten zu verwenden, der etwaige Rest aber nachzubezahlen (Art. 111—113).

§ 34. VII. **Die Beendigung des Dienstverhältnisses.** Dieselbe hebt entweder alle durch das Dienstverhältniß begründeten Rechte des Beamten auf, oder sie erfolgt mit Beibehaltung von Titel und Rang und mit Anspruch auf Pension.

A. **Die Enthebung vom Amte ohne Titel und Pension.**

1. Auf Antrag des Beamten selbst. Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß jedoch seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinenfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas Anderes bestimmt worden, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden. Die Entlassung verfügt der König bezw. die Behörde, welche den Beamten angestellt hat. Für besondere Unterstützung, welche der Beamte zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln erhalten hatte, muß er in diesem Falle Ersatz leisten [1]).

2. Durch einseitige Lösung des Dienstverhältnisses seitens der Regierung. Eine solche ist nur zulässig bei den Ministern und den Mitgliedern des Geheimen Rathes, welche aber in diesem Falle den in Art. 48 des B. G. festgesetzten, so betitelten Ruhegehalt beziehen, sowie bei den nicht lebenslänglich angestellten Beamten. Bezüglich der letzteren ist wieder zu unterscheiden:

a) die auf bestimmte Zeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten [2]) können erst, wenn diese rechtzeitig erfolgt ist, bezw. nach Ablauf der bestimmten Zeit entlassen werden. Auch kann ihnen nach § 66 des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 wegen Einberufung zur Dienstleistung im aktiven Heere nicht gekündigt werden, außer wenn sie ihrer dreijährigen oder einjährigen Dienstpflicht Genüge zu leisten haben. Die sofortige Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist kann jedoch wegen Vergehen gröberer Art ohne förmliches Disziplinarverfahren durch Verwaltungsakt verfügt werden, gegen welchen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 stattfindet [3]); s. hierüber oben S. 98;

b) die nur auf Widerruf angestellten, sowie die nur provisorisch zur Versehung eines Amtes berufenen Beamten können jederzeit entlassen werden [4]). Eine Einschränkung tritt nur ein nach Maßgabe des bereits erwähnten § 66 des Reichs-Mil.-Ges.

3. Von Rechtswegen verliert der Beamte sein Amt in Folge rechtskräftiger Verurtheilung nach Maßgabe der §§ 31, 33, 35, 36 (vgl. auch §§ 319 und 358) des R. St. G. B.

4. Ueber die Dienstentlassung im Disziplinarverfahren s. o. S. 97 f.

B. Die **bleibende Versetzung** in den **Ruhestand** mit Anspruch auf Pension und Amtstitel. Diese findet nur bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten statt. Ein Recht, dieselbe zu verlangen, steht dem Beamten nicht zu; vielmehr ist nur der Regierung die Befugniß eingeräumt, sei es nun auf Ansuchen des Beamten oder ohne dessen Zustimmung die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder:

---

1) B. G. Art. 21. Bei den Ministern findet zwar nicht nach der V. U. (§ 57) bezw. dem B. G. Art. 48, aber nach der bestehenden Uebung insofern eine Abweichung statt, als dieselben auch dann, wenn sie selbst die Enthebung verlangen, mit der a. a. O. bestimmten Pension entlassen d. h. in den Ruhestand versetzt werden.

2) S. Art. 2. und die Beil. Lit. B des B. G.

3) Vgl. Art. 20 des B. G.

4) Art. 2, 20 und 118 a. a. O.

1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt oder

2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder

3. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Die Versetzung in den Ruhestand begründet jedoch ein Recht auf lebenslängliche Pension nur nach zurückgelegter neunjähriger Dienstzeit oder wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung derselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat (s. o. S. 101). Erfolgt die Pensionirung vor zurückgelegtem neuntem Dienstjahre, so bedarf es (abweichend vom R. B. G. § 68) eines besonderen Disziplinarverfahrens nicht; vielmehr findet in dem einen wie in dem anderen Falle folgendes Verfahren statt [1]).

Sucht der Beamte aus einem der oben angeführten Gründe um seine Versetzung in den Ruhestand nach, so bedarf es der Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie das Gesuch für begründet erachte. Ob andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden obersten Dienstbehörde ab.

Gegen seinen Willen kann der Beamte nur in dem durch Art. 35 und 36 des B. G. geregelten Verfahren in den Ruhestand versetzt werden. Hiernach ist dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm (s. o.) zu gewährenden Ruhegehaltes zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der Beamte hiergegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen Einwendungen, oder kann ihm (wegen seines Zustandes ꝛc.) die Eröffnung nicht gemacht werden [2]), so hat das vorgesetzte Ministerium, sofern es den Fortgang des Verfahrens beschließt, einen Beamten mit der Instruktion der Sache zu beauftragen. Dieser hat die streitigen Thatsachen zu erörtern und die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Der zu pensionirende Beamte kann den Vernehmungen beiwohnen, auch ist derselbe zum Schlusse über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören, worauf das vorgesetzte Ministerium, welchem die geschlossenen Akten vorzulegen sind, das Weitere verfügt [3]).

Sowohl bei nachgesuchter als bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand erfolgt die Bestimmung darüber, ob und wann dieselbe einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt dem Beamten zusteht, auf den Antrag des vorgesetzten Ministers, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch den König. Bestreitet der Beamte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangspensionirung vorliegen, so steht ihm noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 zu, während Streitigkeiten, welche nur die Bezahlung des

---

1) Die Regierung kann übrigens (s. o. S. 101, Note 2) statt des Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit dem Beamten eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes bewilligen; s. Art. 29 und 31 a. a. O. Bezüglich des Ersatzes von Umzugskosten, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Landes hat, s. Art. 33.

2) Die Bestellung eines Kurators ad hoc ist nicht vorgeschrieben.

3) Art. 35 und 36. Erhebt der Beamte innerhalb der sechswöchigen Frist keine Einwendung, so wird verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte; vgl. auch Laband, I. S. 490 ff.

Ruhegehaltes oder den Betrag desselben betreffen, vor den Civilrichter gehören; (s. Art. 2 Nr. 1 des angef. Ges. und die Mot. u. den Komm.-Ber. zu dems.).

Richter können nur durch richterliche Entscheidung wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. G. V. G. § 8.

Mit der Versetzung in den Ruhestand tritt der Beamte aus dem Dienstverbande und dessen Pflichten aus, und ist wegen seines ferneren Verhaltens einem Disziplinarverfahren nicht mehr unterworfen; s. o. S. 97. Ueber die Berechnung der Dienstzeit, den Betrag und die Auszahlung des Ruhegehaltes s. o. S. 101; über die Verleihung von Gratialien an nicht lebenslänglich angestellte Beamte: S. 101 Note 2.

§ 35. VIII. **Anhang. Die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten und der Volksschullehrer.** I. Korporationsbeamte sind die Beamten der Gemeinden und Amtskorporationen, also namentlich a. die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Gemeinderäthe, der Obmann und die Mitglieder der Bürgerausschüsse, die Rathschreiber, die Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens, die für die Verwaltung der Gemeindejustiz und der Polizei angestellten besonderen Beamten, die Hilfsbeamten (s. u. § 61)[1], b. die Mitglieder der Amtsversammlung, der Amtspfleger, Oberamtsbaumeister und andere von der Amtsversammlung angestellte Beamte. Die amtlichen Funktionen dieser Beamten und die Grundsätze über ihre Wahl bezw. Anstellung ergeben sich aus dem VI. Abschnitt.

Bezüglich ihres Dienstverhältnisses gelten nur folgende allgemeine Rechtssätze:

1. Die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt wird durch diejenige vorgesetzte Staatsbehörde ausgeübt, in deren Amtskreis die in Frage stehende Funktion des Korporationsbeamten gehört[2]). Die auf die Gesammtheit der Dienstführung bezügliche Disziplinargewalt steht dagegen den Behörden des Departements des Innern, also den Oberämtern, Kreisregierungen und dem Minister des Innern zu.

2. Eine Entfernung vom Amte kann, abgesehen von der Verurtheilung durch den Strafrichter (§§ 31 ff. des St. G. B.) gegen Korporationsbeamte — soweit dieselben nicht auf Widerruf angestellt sind — nur auf Grund des § 47 der V. U. stattfinden. Hiernach wird gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen die Entlassung auf Kollegialantrag der vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes durch den König verfügt. Jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Landesjustizstelle (den Strafsenat des Oberlandesgerichts) gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei.

3. Für die vorläufige Dienstenthebung dieser Diener ist der Art. 5 des Ausf.-Ges. zur St. P. O. maßgebend. Hiernach ist im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl vor als nach der Erhebung der öffentlichen Klage ermächtigt, die Suspension zu verfügen. Diese ist zunächst mit einer Gehaltsschmälerung nicht verbunden. Wird aber das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust des Amtes erkannt werden kann, so darf die vorgesetzte Dienstbehörde mit der Suspension oder nach derselben vom Gehalte so viel abziehen, als die Belohnung des Stellvertreters erfordert, vorbehältlich der Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an die nächste höhere Dienstbehörde. Kraft

---

1) Aber auch andere festangestellte Beamte wie Stadtbaumeister, Gemeindeärzte rc. gehören hierher.

2) Also in Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte.

Gesetzes erfolgt die Suspension mit diesem Gehaltsabzuge im Falle der Verhaftung des öffentlichen Dieners im gerichtlichen Strafverfahren oder mit der Erlassung eines noch nicht rechtskräftigen Urtheils, welches den Verlust des Dienstes nach sich zieht. In Fällen der Noth ist der Gehaltsabzug entsprechend niedriger zu bemessen. Bezüglich der Frage von der endgiltigen Tragung der Stellvertretungskosten findet das B. G. entsprechende Anwendung [1]).

II. Die Volksschullehrer. Diese Beamten haben in Württemberg eine eigenthümliche Zwitterstellung zwischen den Staats- und den Gemeindebeamten und den Kirchendienern. Dieselben werden von der Oberschulbehörde, also für die protestantischen Volksschulen durch das Konsistorium, für die katholischen durch den katholischen Kirchenrath ernannt oder — wo einzelnen Standesherren oder Rittergutsbesitzern das Ernennungsrecht zusteht — bestätigt [2]). Dagegen haben die Gemeinden, soweit nicht örtliche Stiftungen hierfür vorhanden sind, die Gehalte der Volksschullehrer nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung [3]) zu bezahlen, wobei jedoch die Staatskasse sehr bedeutende Zuschüsse leistet [4]).

Die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer sind im engsten Anschlusse an das B. G. von 1876 durch ein besonderes Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt. Dasselbe unterscheidet zwischen den auf Lebenszeit angestellten („ständigen") Lehrern und den auf jederzeitigen Widerruf angestellten (Verweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen) [5]). Die Rechte des Ressortministeriums (im Sinne des B. G.) werden hier durch die Oberschulbehörde ausgeübt, welche jedoch in bestimmten Fällen, namentlich beim Disziplinarverfahren [6]) (Art. 41 Abs. 2 a. a. O.) an die vorgängige Genehmigung des Kultusministeriums gebunden ist.

Abweichungen vom B. G. bestehen namentlich bezüglich der Einkommensverhältnisse (Art. 4 a. a. O.). Der Gehalt ist zwar monatlich, aber nicht im Voraus zu bezahlen, dagegen stets aus einer Hand, auch wo mehrere Kassen beizutragen haben. Besondere Bestimmungen gelten ferner bezüglich der Stellvertretungskosten bei Urlaub und Krankheit (Art. 6 und 7). Abweichend von dem B. G. fällt bei den ständigen Lehrern auch die Aufstellung eines Hilfslehrers oder Stellvertreters bis zur Dauer von sechs Monaten sowie die Strafversetzung ohne Verlust an Gehalt unter den Begriff der Ordnungsstrafe, welche ohne förmliches Disziplinarverfahren von der Oberschulbehörde verfügt werden kann [7]).

Nach denselben Grundsätzen wie die Volksschullehrer werden in dem zweiten Gesetze vom 30. Dez. 1877 auch die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen behandelt, wenn die Schule von einer Gemeinde auf ihre Rech-

---

1) In Beziehung auf die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit dieser Beamten gilt durchaus das oben S. 95 Bemerkte; s. auch St. G. B. § 359. Eine Verantwortlichkeit derselben vor dem Staatsgerichtshofe besteht nach § 199 der V. U. nicht; s. u. § 51.

2) Das Wahlrecht der Gemeinden, soweit solches früher bestand, ist durch das Schulgesetz von 1836 aufgehoben worden; vgl. hierüber Mohl, II. S. 401 N. 10.

3) Diese ist enthalten in den Gesetzen vom 29. Sept. 1836 Art. 34, 36—40, 55, vom 6. Sept. 1858 und vom 25. Mai 1865 Art. 4—10; sowie in den Gesetzen vom 8. April 1872 und 22. Jan. 1874.

4) Der Gesammtaufwand für Gehalte und Zulagen ꝛc. der Volksschullehrer in Württemberg beträgt zur Zeit rund vier Millionen Mark, woran nahezu der vierte Theil aus der Staatskasse zugeschossen wird; s. Riecke a. a. O. S. 113, 117, 119, 121.

5) Zu letzteren gehören auch die Lehrerinnen, welche an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden können; Art. 44 ff.

6) Ueber letzteres s. oben S. 97 Not. 5.

7) Ueber die Pensionen der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen s. oben S. 102 u. 103.

nung gegründet und unterhalten und die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach dem Volksschullehrerstande angehören, wogegen unter obigen Voraussetzungen das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Anwendung findet, wenn die Lehrer in Folge ihrer Dienstprüfung zur Kategorie der Lehrer an den Real- und Lateinschulen gehören.

Sind die höheren Mädchenschulen Privatanstalten, so kann den Lehrern an denselben nach Maßgabe der Art. 2—12 des angeführten Gesetzes die Pensionsberechtigung (gegenüber der Staatskasse bezw. den Wittwen- und Waisenpensionsanstalten) verliehen werden; das Nähere s. in dem angef. Ges.

III. Kapitel.

Die Ständeversammlung.

§ 36. **Geschichtliche Vorbemerkungen.** 1. Die ständische Verfassung des Herzogthums Württemberg, deren wichtigste Grundlage — neben einer Reihe einzelner Landtagsabschiede, Testamente 2c. — der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 und der Erbvergleich vom 2. März 1770 bildeten [1]), beruhte auf Vertrag. Der Begriff des Staates als der Organisation des ganzen Volkes existirte nur im Deutschen Reiche, unter dessen Schutz der Landesherr und die einzelnen Korporationen als selbständige Glieder paktirten. Die Stände waren eine Korporation, welche identisch war mit der Gemeinschaft sämmtlicher Amtskorporationen. Die Vertreter der letzteren waren nicht Vertreter des Volkes, sondern nur privatrechtliche Mandatare der Korporationen, von welchen sie entsendet, bezahlt und wieder abberufen wurden, wie sie an die Instruktionen derselben gebunden waren. Der Schwerpunkt der ständischen Rechte lag nicht in der Gesetzgebung, welche dem Herzog allein mit der einzigen Beschränkung zustand, daß er an den allgemeinen Landesordnungen „ohne Vorwissen des engeren Ausschusses keine Aenderung vornehmen sollte", sondern im Finanzwesen. Die Landschaft verwilligte nämlich nicht blos die Steuern, sondern brachte sie auch durch die, wenigstens in der späteren Zeit von ihr allein angestellten, Einnehmer (Landschaftskassiere) mittelst der Amtspfleger zum Einzug. Dabei übte sie ein ständisches Kassenrecht aus, indem sie die erhobenen Gelder (die Ablösungshilfe) verwaltete und zur Verzinsung und Tilgung der für den Herzog auf die Landschaft übernommenen Schulden, theilweise auch zu direkten Zahlungen an den Herzog verwendete. Dem Lande stand der Herzog mit dem Rechte zu regieren ganz unabhängig gegenüber, soweit er nur mit den Einkünften seines sehr bedeutenden Kammergutes reichte. Das Steuerverwilligungsrecht enthielt kein Recht der Ausgabenverwilligung, ein Etatsgesetz existirte nicht. Die Stände hatten vielmehr nur das Recht wie die Pflicht, das Defizit der Herzoglichen Finanzverwaltung theils unmittelbar theils durch Uebernahme der Schulden des Herzogs zu decken, wobei sich natürlich, je nach der Bedrängniß des letzteren, Gelegenheit bot, in der Form von Vertragsbedingungen die Rechte der Korporationen und ihrer Angehörigen zur Geltung zu bringen, auch neue zu erwerben.

Die Stände, welche so das Land gegenüber dem Herzog repräsentirten, wurden gebildet durch die 14 Prälaten als Vertreter der ehemaligen — nun mit dem evangelischen Kirchengute vereinigten — Mannsklöster und aus den (69) Abgeordneten der zu den Amtskorporationsverbänden vereinigten „Städte und Aemter", welche von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Magistrate gewählt wurden. Der Adel, welcher seit dem 16. Jahrhundert reichsunmittelbar geworden war, hatte keine Vertretung in der Landschaft [2]).

2. Die Verf.-Urkunde von 1819, welche nach der gewaltsamen Aufhebung der altwürttemberg. ständischen Organisation (1806) der Periode der absoluten Monarchie in Württemberg ein Ende machte, hat — in dem IX. Kapitel, welches sich mit den Ständen befaßt — die ständische Repräsentation aus einem wesentlich verschiedenen Prinzip geregelt. Sie hat die mit der Auflösung des Deutschen Reiches entstandene Souveränetät des Staates Württemberg zum Ausgangspunkte genommen, folgeweise mit dem ständischen Prinzip der alten Verfassung gebrochen und im Anschlusse an die Doktrin der sog. konstitutionellen Monarchie den Grund-

1) S. auch die Einleitung § 1.

2) Ueber den ständischen Ausschuß s. u. § 50 und im Uebrigen Mohl, I. S. 9 ff., Fricker und Geßler a. a. O. S. 125 f., 130 f.

satz festgestellt, daß die gesammte Staatsgewalt dem Regenten zusteht, die Rechte der Stände dagegen nur in einer Mitwirkung und Kontrole der Thätigkeit der Regierung — also in einer Schranke der letzteren bestehen, wenn auch daneben die ständische Staatsschuldenverwaltung als eine Reminiscenz an die frühere Theilung der Hoheitsrechte in Finanzsachen beibehalten worden ist.

Außerdem weicht die Verfassung von 1819 von dem früheren Rechtszustande auch insofern wesentlich ab, als die Stände jetzt in zwei getrennte Körper, die Erste und die Zweite Kammer, sich theilen und dabei in der Zusammensetzung dieser beiden Organe dem Adel — welcher dem württemberg. Verfassungsrecht vor 1806 gänzlich fremd war — noch jetzt eine Stellung eingeräumt ist, wie sie z. B. in keinem der größeren deutschen Staaten zu finden ist. Während in der Ersten Kammer den Königl. Prinzen und den Standesherren ³/₄ aller Stimmen verfassungsmäßig garantirt, der Staatsregierung also im Falle des Frondirens dieser Elemente die Möglichkeit, ihren Widerstand durch Ernennung lebenslänglicher Mitglieder zu überwinden, entzogen ist, wurden auch in der Zweiten Kammer den 70 gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke noch 23 sog. Privilegirte zur Seite gesetzt, bestehend aus Vertretern der Ritterschaft, der beiden Kirchen und der Landesuniversität [1]). Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke sollten mittelst offener, mündlicher Stimmabgabe durch ein Wahlkollegium gewählt werden, welches aus den zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eingeschätzten Gemeindebürgern mit Ausschluß aller übrigen Staatsbürger und zwar zu ²/₃ aus den Höchstbesteuerten, zu ¹/₃ aus den von den Uebrigen gewählten Wahlmännern bestand.

3. Dieser Zustand erhielt sich unverändert, bis durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 in Ausführung der in den sogen. Grundrechten vom 27. Dez. 1848 Art. 2 und 8 enthaltenen Vorschriften, an die Stelle der seitherigen Ständeversammlung eine von sämmtlichen volljährigen, eine direkte Staatssteuer zahlenden Staatsbürgern gewählte, aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehende Versammlung zunächst (Art. 1 und 2 des Gesetzes) zur Revision der Verfassung eingesetzt wurde [2]). Nachdem diese sogen. Landesversammlung am 22. Dezember 1849, eine neuberufene zweite am 3. Juli 1850 aufgelöst worden, hob eine Königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch die dritte Landesversammlung auf und setzte auf Grund des § 89 der V. U.[3]) wieder das alte Verfassungsrecht (IX. Kap. der V. U.) in Wirksamkeit, nach welchem dann durch Königl. V. O. vom 19. März 1851 eine neue Wahl der Abgeordnetenkammer angeordnet wurde, worauf am 6. Mai 1851 die Eröffnung des Landtages in der aus der Verfassungsurkunde von 1819 sich ergebenden Zusammensetzung stattfand.

Seit dieser Zeit ist der Streit über die fortdauernde Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 nicht zur Ruhe gekommen [4]). Wer letztere behauptet, muß folgerichtig auch die Giltigkeit aller württemberg. Gesetzgebungsakte seit 1851 leugnen. Von der Regierung wurde — bisher — stets an der Rechtsgiltigkeit der Außerkraftsetzung jenes Gesetzes festgehalten, was natürlich nicht

---

1) Schon ein Drittel der Stimmen der gewählten Abgeordneten in Verbindung mit den Privilegirten genügt zu einer Majorität in der Zweiten Kammer.

2) Die Versammlung sollte „an die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des IX. Kap. der V. U. von 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung" berufen werden und „in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung eintreten". Ihre Thätigkeit hatte sich zunächst auf die Verabschiedung der nothwendig gewordenen Aenderungen der Landesverfassung, außerdem aber auch auf alle Staatsgeschäfte zu erstrecken, welche zum Wirkungskreise der Ständeversammlung gehören, jedoch nur unter näher angegebenen Voraussetzungen. Jene von der Komm. der Abg. K. herrührende Fassung sollte ausdrücken, daß die Funktion der Landesversammlung erst aufhöre, wenn die neuzuschaffende Landesvertretung in Wirksamkeit getreten sei. An dem Inhalte dieser von der Regierung angenommenen Fassung konnte selbstverständlich die einseitige Reservation des Geh. Raths in seinem erst später veröffentlichten (geheimen) Gutachten v. 11. Juni 1849 nichts ändern, sie charakterisirt blos die Haltung des Geh. Rathes im Jahre 1849.

3) Welcher dem Könige gestattet, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren" (s. u. § 54). Als Grund dieser Maßregel wurde in der Königl. Ansprache vom 7. Nov. 1850 die Thatsache bezeichnet, daß die Versammlung das Ansinnen einer Verwilligung von 300 000 Gulden zu einer militärischen Aufstellung gegen Kurhessen und Preußen fast einstimmig abgelehnt hatte; s. auch Reyscher: Drei verfassungberathende Landesvers. Tübingen 1851 u. Erinnerungen S. 178.

4) S. über diese Frage Fricker u. Geßler, Gesch. der Verf. S. 265 ff., vgl. m. S. 260 f. — außerdem die Verh. beider Kammern von 1851 und 1852; dann die Verh. der K. d. Abg. vom 4. März 1864 und vom 18. Okt. 1866, in welcher letzteren Sitzung der Antrag angenommen wurde, „eine Beschlußfassung über die Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 vorerst abzulehnen". Die Giltigkeit der Verordnung dürfte sich übrigens aus dem in § 54 Ausgeführten ergeben.

entscheidend ist, während andererseits auch die Genehmigung dieses Vorgehens durch spätere Gesetzgebungsakte der wieder nach der Verfassung von 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung rechtlich bedeutungslos erscheint, sofern eben die Giltigkeit dieser Beschlüsse wie die rechtliche Existenz der Versammlung selbst bedingt ist durch die giltige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Da es sich übrigens bei dieser Kontroverse neben der Rechtsfrage auch um die staatsrechtliche Bedeutung eines thatsächlich bestehenden Zustandes handelt, so genügt es hier, zu konstatiren, daß die ganze dermalige Funktion der Ersten wie der Zweiten Kammer auf jener einseitigen Königl. Verordnung vom 6. November 1850 beruht [1]).

4. Um so näher lag seit 1850 das Bedürfniß einer Revision der Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke, wenn auch durch die wieder in Thätigkeit getretenen Faktoren der Verfassungsurkunde von 1819. Allein es kam Nichts zu Stande, bis endlich das Jahr 1866 mit seinen Folgen diesen wichtigsten Theil des württemberg. Verfassungsrechts in Fluß brachte. Das Wahlgesetz (B) vom 26. März 1868 mit der Novelle vom 16. Juni 1882 führte nun im Anschluß an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für den durch die Volkswahl berufenen Theil der Abgeordnetenkammer das allgemeine Stimmrecht ein; die Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 (A) und vom 23. Juni 1874 und 1. Juli 1876 dagegen brachten, wiederum nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung, das der Ständeversammlung bisher fehlende Recht der Initiative in der Gesetzgebung, der Wahl der Präsidenten (wenigstens für die Zweite Kammer), der Regelung der eigenen Geschäftsordnung, erweiterten Schutz der Ständemitglieder gegen Untersuchung und Haft, Unverantwortlichkeit für Aeußerungen und Abstimmungen, Befreiung der gewählten Beamten vom Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung, endlich — durch theilweise Beseitigung des Geheimen Raths — ein wirklich verantwortliches Staatsministerium. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung blieb aber bis zur Gegenwart unverändert.

A. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Ständeversammlung.

§ 37. Gegenüber dem Könige als Träger der gesammten Staatsgewalt sind die Stände nicht zu einer Mitregierung oder zu einer Theilnahme an der Staatsgewalt selbst berufen, ihre Thätigkeit ist vielmehr prinzipiell nur eine negative, — sie bilden eine Schranke für die Ausübung der Staatsgewalt in ihren verschiedenen möglichen Richtungen. Formell tritt diese Thätigkeit in die Erscheinung theils als eine, gewissen Akten der Staatsgewalt vorangehende und sie bedingende Zustimmung, theils als Genehmigung eines bereits in Wirksamkeit getretenen Willensaktes der Staatsgewalt, namentlich aber als eine, die gesammte Thätigkeit der letzteren kontrollirende Funktion. Die V. U. § 124 spricht dies in dem allgemeinen Satze aus, daß die Stände berufen sind, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen, insbesondere bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen ꝛc.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Das Recht der **Mitwirkung** bei der **Gesetzgebung.** Ohne vorgängige Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. (V. U. § 88.) S. hierüber unten § 53.

II. Das Recht der **Zustimmung** zu den mit **auswärtigen Staaten** abgeschlossenen **Verträgen** in dem unten § 56 näher bezeichneten Umfange.

III. Die **Mitwirkung** bei dem **Staatshaushalte.** Diese äußert sich nicht blos in der Form der Gesetzgebung (I) — durch Verabschiedung des Finanzgesetzes mit dem

---

1) Wenn in neuester Zeit behauptet worden ist, die ganze Frage habe seit dem Wahlgesetze vom 26. März 1868 „alle praktische Bedeutung verloren“, so ist dies eine Entstellung der Wahrheit; denn es handelt sich ja hierbei in erster Linie nicht um den Wahlmodus, sondern um die rechtliche Stellung der Ersten Kammer und der sog. Privilegirten in der Zweiten Kammer ꝛc.

Hauptetat — sondern auch in der Form der Zustimmungserklärung zu einzelnen Verwaltungsakten der Regierung, womit eine Kontrolle der gesammten Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der Finanzverwaltung verbunden ist. Der größte Theil dieser Thätigkeit schließt sich unmittelbar an die Berathung des Etatsgesetzes an und erhält in letzterem ihre formelle Gestaltung; in einzelnen Fällen tritt sie aber auch in der Form selbständiger — nicht als Gesetz redigirter — Beschlüsse, in Anträgen, Bitten an die Staatsregierung in die Erscheinung. Die Grundlage der ganzen Etatsgesetzgebung bildet das VIII. Kap. der V. U. (§ 102 ff.).

Der altwürttemberg. Verfassung war die Etatswirthschaft fremd, da die Verwaltung des Kammergutes ausschließlich dem Regenten, die Verwilligung und Einziehung der Steuern und die Verwaltung der Steuerkasse ausschließlich den Ständen, letzteren aber weder das Recht der Prüfung der Staatsausgaben noch der Feststellung der anderweitigen Einnahmen zustand. Erst als (1819) das gesammte Kammergut vom Könige an den Staat abgetreten wurde, andererseits die früher ständische Steuerverwaltung an die Staatsregierung überging und dagegen die Staatsschuldenverwaltung — ohne Unterscheidung zwischen Schulden des früheren Kammergutes und der Steuerkasse — den Ständen verblieb, wurde die Grundlage geschaffen, auf welcher das württemberg. Etatsrecht, die Theilnahme der Stände an der Finanzverwaltung beruht.

Bei der den Ständen hierbei zukommenden materiellen Mitwirkung ist zu unterscheiden:

1. Die **Feststellung der Staatsausgaben** („des Staatsbedarfs"). Der Finanzminister hat den Ständen den Hauptetat vorzulegen, wogegen jeder einzelne Minister die Ausgaben für sein Ministerium besonders zu erläutern hat. Es muß hierbei eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben gegeben werden [1]). Den Ständen steht dann in beiden Richtungen das Recht der Prüfung zu, sie können auch weitere Aufklärung von der Regierung verlangen und soweit diese nicht gewährt wird, die fragliche Ausgabeposition ablehnen. Dagegen sind die Stände, da ihnen bei Abgabegesetzen die Initiative nicht zusteht, nicht befugt, Ausgaben in den Etat einzustellen oder Ausgabeposten über den von der Regierung exigirten Betrag zu erhöhen, wohl aber ihre Bereitwilligkeit zu einer Verwilligung auszusprechen oder die Regierung um Einbringung oder Erhöhung einer Exigenz zu bitten [2]). Die Prüfung darüber, ob eine einzelne Ausgabe nothwendig oder ob sie nützlich sei, steht zwar den Ständen zu, dagegen sind sie nicht berechtigt, wirklich nothwendige Ausgaben zu *verweigern* [3]). Letzteres ergibt sich aus der Vorschrift des § 110 der V. U., welcher nur mit Rücksicht hierauf zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben unterscheidet, wie nicht minder aus § 124, welcher den Ständen ausdrücklich die Pflicht auferlegt: „die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen". Die Nothwendigkeit kann sowohl eine rechtliche als eine thatsächliche sein. Rechtlich nothwendig sind namentlich alle Ausgaben, welche direkt auf einem Gesetze [4]) beruhen oder wenigstens eine gesetzliche Einrichtung oder Anstalt bedingen oder welche — wie die Gehalte der auf Grund bestehender Gesetze oder Etatsverabschiedungen bereits angestellten Beamten — auf privatrechtliche Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung sich gründen, ferner alle Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen gegen das Reich. Es kann aber auch eine blos thatsächliche Nothwendigkeit vorliegen, wenn die Ausgabe die Erhaltung der Integrität des Staates oder seiner

---

1) V. U. §§ 110, 111.

2) Vgl. auch Mohl, I. S. 631 und jetzt das V. G. vom 23. Juni 1874 Art. 6.

3) Es handelt sich hier um eine staatsrechtliche, nicht um eine privatrechtliche Pflicht der Volksvertretung; vgl. über diese vielerörterte Frage: Laband, R. St. R. III. S. 348 ff. und die dort Note 2 angef. Litteratur, und für Württemberg Mohl, I. S. 625 ff., 632 ff.

4) Im Gegensatze zur bloßen Verabschiedung durch das Etatsgesetz.

Verfassung bedingt[1]); nur ist in letzterem Falle selbstverständlich den Ständen bezw. dem Staatsgerichtshofe ein freierer Spielraum für die Beurtheilung gelassen. Blos nützliche Ausgaben können dagegen die Stände nach ihrem freien Ermessen verwilligen oder ablehnen. Auch wirkt die Anerkennung solcher Ausgaben nicht länger als auf die Dauer des Etats, sofern die Regierung nicht auf Grund der ständischen Verwilligung bindende Verpflichtungen übernommen hat. Mit jedem neuen Etat bedarf es des neuen Nachweises der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe. Aber auch innerhalb der Etatsperiode selbst gilt — eine Konsequenz des auf jeden einzelnen Posten sich erstreckenden Prüfungsrechts der Stände — der Grundsatz, daß die für einen bestimmten Zweck verwilligten Beträge nur mit vorgängiger Zustimmung der Stände von einer Position eines Spezialetats auf eine andere übertragen werden dürfen und daß Ersparungen an einer Position der Staatskasse heimfallen. Eine Uebertragung von einer Finanzperiode auf die andere findet nur statt, wenn dieselbe schon bei der Verwilligung zugelassen wurde[2]), oder wenn zur Ausführung der früher beschlossenen Aufgabe bereits Verbindlichkeiten übernommen worden sind oder die thatsächliche Ausführung des Zweckes so weit begonnen hat, daß dieselbe nicht mehr rückgängig zu machen ist. Ebenso entscheidet bei der ausnahmsweisen Uebertragung von einem Titel eines Etats auf den anderen die ausdrückliche oder aus dem inneren Zusammenhange der Titel zu folgernde Einwilligung der Ständekammer. Restbeträge, bei welchen eine Uebertragung nicht stattgefunden hat, können nach § 110 der V. U. von den Ständen zur Deckung des nächsten Etats verwendet werden, ohne daß es hierzu der Einwilligung der Regierung bedarf.

Formell werden die Ausgaben in der Weise festgestellt, daß der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem beigefügten Hauptfinanzetat unter schriftlicher Motivirung der einzelnen Ansätze den Ständen übergeben wird. Nach vorgängigem Berichte der Finanzkommission beschließt dann die Kammer, wie bei anderen Gesetzen, über jede einzelne beantragte Summe. Mit dem gesammten Etatsgesetze gelten hiernach auch die Spezialetats so, wie sie von den Ständen genehmigt worden sind, als verabschiedet[3]).

2. Die **Feststellung der Staatseinnahmen.** Die Einnahmen des Staates bestehen theils in dem Reinertrage des Staatsgutes (Kammergutes), theils in dem Ertrage der Steuern. Nur soweit der Ertrag des Kammergutes, aus welchem in erster Linie der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu decken ist, nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten[4]).

A. Der Ertrag des Kammergutes und seine Feststellung.

Dieses Gut war ursprünglich Eigenthum der Regentenfamilie, aus welchem von Anfang an die Kosten der gutsherrlichen und, mit Entwickelung der Landeshoheit, der landesherrlichen Verwaltung — wie jeder andere Domanialaufwand bestritten wurde. Die allmählig sich herausstellende Insuffizienz dieses Gutes für die Kosten des sich entwickelnden Partikularstaates und seines Hofhaltes, die zunehmende Belastung desselben mit Schulden, die Nothwendigkeit ständischer Beihilfe zum Zwecke der Ablösung dieser Schulden, die Inkorporation des Kammergutes in den Verband der Landschaft, die verfassungsmäßige Unveräußerlichkeit desselben und manche andere

1) Wie es z. B. bei der im Jahre 1866 seitens Württemberg entrichteten Kriegskontribution der Fall war.

2) Natürlich kann die Uebertragung auch nachträglich bei dem neuen Etat beschlossen werden. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine reine Thatfrage; die Verh. und Beschlüsse der Abgeordnetenkammer im einzelnen Falle, so z. B. in der Sitzung vom 6. April 1883, haben hiernach keinerlei rechtliche Bedeutung. Bei der Uebertragung von einem Jahrgange eines Etats auf einen andern handelt es sich vorherrschend um den Verwendungsnachweis bei der Stellung der Staatsrechnung; s. auch Bitzer a. a. O. S. 347 ff.

3) Obgleich die Spezialetats nicht mit dem Finanzgesetze publizirt werden.

4) V. U. §§ 103, 109.

Umstände verliehen diesem Gute, zumal seitdem sich im Gegensatze zu demselben ein besonderes, der Regentenfamilie ausschließlich gehöriges Familienfideikommißvermögen im 16. und 17. Jahrhundert entwickelt hatte [1]), mehr und mehr den Charakter eines Staatsvermögens-Complexes. Zur formellen Anerkennung gelangte jedoch diese Entwickelung erst durch die V. U. von 1819, nachdem zuvor — am 2. Januar 1806 — auch das seit der Reformation besonders verwaltete evangelische Kirchengut dem Staatskammergut einverleibt worden war.

Das Kammergut ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut. Dasselbe wird gebildet durch sämmtliche zu dem vormaligen württemberg. Familienfideikommiß gehörigen, nicht durch einen besonderen Rechtstitel an einen anderen Eigenthümer, z. B. an das Hofdomänenkammergut (das jetzige Familienfideikommiß des Königl. Hauses), übergegangenen, sowie durch die vom Staate später dazu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, wohin jetzt insbesondere auch die Staatseisenbahnen und die Staatsgewerbe gehören [2]). Auf dem Kammergute haftet in erster Linie die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Civilliste, sowie der an die Mitglieder des Königl. Hauses zu reichenden Apanagen, Wittumen rc. Aus dem übrigbleibenden Ertrage ist der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu bestreiten.

Dieses Gut, dessen Verwaltung ausschließlich der Regierung zusteht, ist nach der Verfassung in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann seitens der Regierung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Doch soll es nicht als eine unerlaubte Verminderung des Kammergutes angesehen werden, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Unter solchen Geld-Anlehen sind jedoch gewöhnlich Staatsschulden nicht zu verstehen, da diese nicht auf dem Kammergute als solchem haften, sondern auf den Kredit des Landes aufgenommen werden; s. u. Zur Kontrolle der Verwaltung stehen den Ständen folgende Rechte zu [3]):

a) In jedem Jahre muß den Ständen, und wenn diese nicht versammelt sind, dem Ausschuß Nachweis über die Grundstocksveränderungen gegeben, insbesondere eine genaue Berechnung über den Erlös aus Veräußerungen minder bedeutender Bestandtheile des Kammergutes und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. (V. U. § 107.)

Hierbei wird namentlich auch die Verwendung der zu letzterem gehörigen Gelder (wie z. B. der in Folge der Ablösungsgesetzgebung an die Staatskasse abgelieferten Gilt- und Zehntablösungsgelder) nachgewiesen. Außerdem wird bei der Vorlegung des Hauptfinanzetats in den Spezialetats über die unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse, anläßlich der Berechnung der Zinsen aus dem Kapitalvermögen der Grundstocksverwaltung, Mittheilung über die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder gemacht. Soweit diese Gelder nicht zur Wiedererwerbung von Immobilien oder zur Abfindung von Lasten des Kammergutes zu verwenden sind, werden dieselben in württemberg. Staatsschuldverschreibungen verzinslich angelegt und ohne Zustimmung der Stände [4]) zu anderweitigen Zwecken (z. B. Staatsgewerbebetrieb rc.) nicht verwendet. [5])

---

1) S. o. S. 62.

2) V. U. §§ 102, 103. Eine Zusammenstellung der einzelnen zum Finanzvermögen des Staates gehörigen Bestandtheile des Kammergutes s. u. § 100. Selbstverständlich gehören zum Kammergute — wenn auch nicht zum Finanzvermögen des Staates — auch die, einzelnen Staatsinstituten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke (Verwaltungsvermögen).

3) Die Feststellung der Grundsätze über die Grundstocksverwaltung, worüber bis jetzt ein Gesetz nicht zu Stande gekommen, ist deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil den Ständen gegenüber dem sehr bedeutenden Grundstocksvermögen nur das Recht der nachträglichen Kontrolle, nicht der etatsmäßigen Verwilligung zusteht.

4) D. h. beider Kammern, denn die Vorschriften über Abgabenverwilligung (V. U. § 181) finden auf die Veräußerung von Bestandtheilen des Grundstockes oder auf die Belastung desselben keine Anwendung.

5) Bei den Berg- und Hüttenwerken sowie bei den Salinen sind nur solche Kosten für

Gebäude werden für Rechnung des Grundstockes nur erworben, sofern sie der Staatskasse einen Ertrag gewähren oder, wie die Wohnungen des Forstpersonals, für die Verwaltung des Kammergutes nothwendig oder nützlich sind oder in Folge einer auf dem Kammergute ruhenden Last angesprochen werden können [1]). Ueber die Verwendung der Grundstocksgelder für den Eisenbahnbau sind in den Eisenbahngesetzen vom 18. April 1843, 28. Dezember 1851, 17. Sept. 1855 und 13. Aug. 1865 besondere Bestimmungen gegeben worden, wonach die Kaufschillinge für die Bauplätze der Eisenbahngebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe von der Grundstocksverwaltung bestritten werden.

b) Mit Zustimmung der Stände — wobei die einfache Mehrheit entscheidet, und jeder Kammer die gleiche Berechtigung zusteht — kann auch eine Veräußerung erheblicher Theile des Kammergutes und eine bleibende Belastung des Grundstockes ohne spätere Wiederergänzung der veräußerten Bestandtheile stattfinden.

c) In der Etatsvorlage an die Stände wird der Reinertrag des Kammergutes — nach Abzug des für dasselbe zu machenden Elementaraufwandes an Besoldungen 2c. von der Roheinnahme — berechnet. Den Ständen steht jedoch das Recht zu, sowohl die Roheinnahme als den Elementaraufwand zu prüfen und hiernach die Ertragssumme festzustellen, wodurch dieselben mittelbar auf die Verwaltung selbst einwirken können.

B. Die Verwilligung der Steuern.

Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, muß der Staatsbedarf durch Steuern bestritten werden. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. V. U. § 109. Jedes Steueransinnen der Regierung an die Stände setzt neben dem Nachweise der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben und der Unzulänglichkeit des Ertrages des Kammergutes (s. Nr. 1 u. 2 A.) eine genaue Nachweisung über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen voraus. V. U. § 110. Die beiden ersteren Bedingungen werden durch den Hauptfinanzetat, die letzte dagegen durch Uebergabe der Staatsrechnungen über die vorangegangene Finanzperiode erfüllt. Der ständische Ausschuß hat zu diesem Behufe am Ende des in die Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen fallenden Finanzjahres (also mit Ausschluß des der Steuerverwilligung zunächst vorausgehenden Finanzjahres, bezüglich dessen die Vorlegung der Rechnungen noch nicht möglich ist und dessen Prüfung daher der übernächsten Etatsberathung zufällt) die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern im verflossenen Jahre zu prüfen [2]), zu welchem Zwecke ihm die Staatsrechnungen vorgelegt werden, welche unter den fünf Rubriken: laufende Verwaltung, Grundstocksverwaltung, Restverwaltung, außerordentlicher Dienst und Vermögensstand der Finanzverwaltung eine Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Etat und eine Darlegung der Mehr- oder Minder-Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auf alle diese Punkte erstreckt sich die Prüfung des ständischen Ausschusses bezw. der Finanzkommission der Stände-

---

neue Einrichtungen 2c. auf den Grundstock zu übernehmen, durch welche die Erzielung eines nachhaltigen höheren Ertrages der Werke zu erwarten ist, wogegen der Aufwand für die laufende Instandhaltung der Werke und Einrichtungen für vorübergehende Produktionszweige aus den Erträgen der Werke selbst zu bestreiten sind; — so nach einem bei den Etatsverhandlungen 1871/73 und 1873/75 zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Normativ; s. auch Bitzer a. a. O. S. 322 f.

1) Königl. Reskr. vom 23. Juni 1873 im ständischen Rechenschaftsberichte vom 20. Okt. 1873 § 9.

2) V. U. § 188, wie sich diese Vorschrift jetzt bei zweijähriger Etatsperiode gestaltet.

kammer[1]). Anstände welche sich hierbei ergeben, kann nur die Ständekammer selbst erledigen (S. auch unten § 107 II). Soweit nach Feststellung dieser Prämissen der Ertrag des Kammergutes zur Deckung der festgestellten Auslagen nicht zureicht, sind Steuern zu verwilligen; es sollen also zur Bestreitung des Defizits der laufenden Verwaltung keine Schulden kontrahirt, ebensowenig soll aber auch zu diesem Zwecke zur Veräußerung oder Belastung des Kammergutes geschritten werden. Für den Betrag der zu verwilligenden Steuer, wie für die Wahl unter den möglichen Steuern ist, da den Ständen in Steuersachen das Recht der Initiative nicht zusteht, zunächst das Ansinnen der Regierung maßgebend; die Stände sind nur berechtigt, eine angesonnene Steuerverwilligung abzulehnen oder den Betrag der Steuer herabzusetzen oder auch Bedingungen, welche sich auf die Verwendung der Steuer beziehen, festzusetzen; dagegen steht ihnen die Befugniß nicht zu, an die Stelle einer vorgeschlagenen eine andere Steuer zu setzen oder eine angesonnene Steuer zu erhöhen; in beiden Beziehungen sind sie auf die Erklärung der Bereitwilligkeit oder nach ihrer Wahl auf den Petitionsweg beschränkt[2]). Unbedingt untersagt ist es ferner den Ständen, die Verwilligung der Steuern an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verwendung derselben nicht unmittelbar betreffen[3]).

Die Umlage der verwilligten Steuern erfolgt durch die Regierung, und zwar ist die höhere Leitung des Einzuges der direkten wie der indirekten Steuern einer besonderen Centralbehörde (dem Steuerkollegium) unter Aufsicht des Finanzministers übertragen. Dagegen werden die direkten Steuern im Sinne des älteren württemberg. Rechts, d. h. die Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben nicht von der Staatsverwaltung selbst eingezogen, sondern vielmehr an die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden repartirt (ein Ueberrest der altwürttemberg. ständischen Steuerverwaltung)[4]). Das Finanzministerium hat deßhalb den Ständen (bezw. dem Ausschusse) die von der Centralsteuerbehörde zu entwerfende Repartition der vorgenannten, für das betreffende Finanzjahr verabschiedeten Steuern, sowie monatlich den Kassenbericht der Staatskasse über die Eingänge an diesen Steuern und die etwaigen Ausstände zur Einsicht mitzutheilen[5]).

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß jede Steuererhebung durch die vorgängige Verwilligung der Stände bedingt ist, gilt nur insofern, als die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maaße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen werden[6]). Zu einer weiteren Verlängerung dieser Frist (z. B. wenn die Verabschiedung des neuen Etats sich verzögert) bedarf es eines mit den Ständen zu verabschiedenden besonderen Gesetzes, durch welches dann selbstverständlich die Steuern (provisorisch und ohne Etat) auch in einem höheren als dem durch das abgelaufene Finanzgesetz normirten Betrage verwilligt werden können.

---

1) Auch bei der Berechnung der Steuern im Etat wird, obgleich hier nicht, wie bei dem Ertrage des Kammergutes, eine Vorschrift der Verf. (§ 110) vorliegt, der Elementaraufwand für die Steuererhebung in Abrechnung gebracht und nur der Nettoertrag im Etat aufgeführt; auch dieser Aufwand unterliegt jedoch — wie andere Ausgaben — der Prüfung und Verabschiedung durch die Stände.

2) Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 6.

3) V. U. § 113.

4) Eine für den Staat äußerst bequeme Einrichtung, bei welcher nicht nur die ganze Steuerexekution, sondern auch das Risiko der Uneinbringlichkeit der Steuern auf den Gemeinden lastet.

5) V. U. §§ 117, 118.

6) V. U. § 114.

3. **Der Etat und seine rechtliche Natur** [1]). Die Feststellung des Staatshaushaltsplanes (s. hierüber § 105) ist zwar an sich ein Verwaltungsakt, die Mitwirkung der Stände bei derselben eine Theilnahme an der Verwaltung und eine Kontrolle derselben. Dennoch ist in Württemberg das an den Etat sich anschließende Finanzgesetz nicht blos Gesetz im formellen, sondern auch im materiellen Sinne, weil durch dasselbe nicht nur den Behörden die Ermächtigung ertheilt wird, die Ausgaben zu machen und die zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen zu erheben, sondern auch den Einzelnen Steuern auferlegt, also Leistungsverbindlichkeiten derselben gegenüber dem Staate begründet werden. Denn es ist ein wesentlicher Grundsatz des württemberg. Rechts, daß alle Steuern, auch diejenigen, über deren Erhebungsweise besondere Gesetze bestehen, zu ihrem wirklichen Einzuge auf die Dauer der Etatsperiode der Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen [2]). Sollte übrigens auch einmal ein Finanzgesetz — was nicht wohl vorkommen wird — keine Steuerverwilligung enthalten, so gelten doch für alle Gesetze über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben folgende besondere Grundsätze:

a) Die Entwürfe solcher Gesetze können nur vom Könige, also nicht von ständischer Initiative, ausgehen, auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden [3]). (Die Entwürfe werden vom Finanzminister den Ständen vorgelegt.)

b) Dieselben müssen immer zuerst in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, berathen und durch Beschlußfassung erledigt werden, ehe sie an die Kammer der Standesherren gelangen können [4]). Selbstverständlich gilt dasselbe auch von der Vorprüfung der oben erörterten Voraussetzungen jeder Steuerverwilligung. Den von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschluß kann die Kammer der Standesherren nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Aenderungen zu machen oder auch nur vorzuschlagen, ist sie nicht berechtigt. Dagegen hat (V. U. § 181) vor der definitiven Beschlußfassung der Zweiten Kammer eine vertrauliche Besprechung beider Kammern (ohne Protokollführung und Beschlußfassung) stattzufinden, auf welche jedoch regelmäßig verzichtet wird.

Sollte die Kammer der Standesherren den von der Zweiten Kammer beschlossenen Etat (nur dieser, nicht die Regierungsvorlage unterliegt ihrer Beschlußfassung), nachdem ihr derselbe unter Angabe des Stimmenverhältnisses mitgetheilt worden, im Ganzen verwerfen, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen, welche in beiden Kammern abgegeben worden sind, zusammengezählt und wird nach der sich auf diese Weise ergebenden Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt [5]). Die Stimmen der Präsidenten werden hierbei nicht gezählt; würde Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. Der Ständebeschluß wird dann der Regierung vorgelegt und unterliegt wie sonst der Sanktionirung und Verkündung durch den König.

---

1) S. hierüber auch Laband R. St. R. III[b] S. 339 und die daselbst in der Note angef. Litteratur und Zorn, II. S. 327 f.

2) S. V. U. §§ 109 u. 114. Ueber den Versuch von Sarwey, II. S. 507 und a. a. O. diesen seit 1819 in unbestrittener Geltung stehenden, in jedem Finanzgesetz zur Anerkennung gebrachten Grundsatz abzuleugnen s. u. § 101.

3) Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874, Art. 6. (V. U. § 172).

4) V. U. § 178.

5) V. U. § 181.

c) Während andere Gesetze insolange in Giltigkeit bleiben, bis sie durch das Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren wieder aufgehoben werden, gelten die Gesetze über Abgabenverwilligung in dem oben angegebenen Sinne nur auf die Dauer einer Etatsperiode. Nach § 112 der V. U. ist der von den Ständen angenommene Hauptetat in der Regel auf drei Jahre giltig. Es ist daher eine kürzere oder längere Etatsperiode nicht ausgeschlossen, wie denn gegenwärtig — namentlich mit Rücksicht auf den Reichsetat — die Etats zweijährig sind. Ob eine Kammer auch über die (nach der V. U.) regelmäßige Dauer von drei Jahren hinaus einen in die Wahlperiode einer folgenden Kammer eingreifenden Etat beschließen könne, ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung der V. U. bestritten [1]). Die Stände sind auch durch die Verfassung nicht gehindert, einen Etat nur auf eine kürzere Zeit, als die Regierung vorgeschlagen hat, zu verwilligen, sofern hierzu besondere Gründe vorliegen. Ebenso können einzelne Verwilligungen, z. B. wegen ihres Zweckes, auf einen kürzeren Zeitraum als die Etatsperiode beschränkt werden.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit der Gesetze über Abgabenverwilligung gilt (s. o.) auch für solche Abgaben, deren Erhebung auf besonderen, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Gesetzen beruht. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Ausgaben, welche in Erfüllung einer rechtlichen, nicht auf eine bestimmte Etatsperiode beschränkten Verpflichtung des Staates zu leisten sind, wie die Leistungen für die Civilliste, die Apanagen und Wittume der Mitglieder des Kgl. Hauses, die Bezüge der auf Grund der bestehenden Gesetze während einer Etatsperiode bereits angestellten Beamten, die Leistungen an die Staatsgläubiger 2c., Positionen, deren Aufnahme in den neuen Etat nur die Bedeutung der Anerkennung einer bestehenden Verbindlichkeit hat.

Auch darin äußert sich die zeitliche Beschränkung des Etatsgesetzes, daß eine für die Finanzperiode verwilligte, allein innerhalb derselben ganz oder theilweise nicht ausgegebene Summe der sog. Restverwaltung anheimfällt, soweit nicht die Uebertragbarkeit auf eine folgende Etatsperiode im Voraus von Seiten der Stände beschlossen oder die Summe der Regierung im neuen Budget für den fraglichen Zweck abermals verwilligt wird, wobei es keinen Unterschied begründet, ob es sich um Summen handelt, welche zum laufenden Dienste bestimmt sind, oder um solche, welche der Regierung außerhalb des Etats (aus der Restverwaltung oder vom Grundstocke) verwilligt worden sind, s. o. S. 115. In Folge der Trennung des laufenden Dienstes von den sog. Resten und von den Grundstocksveränderungen [2]) besteht nämlich eine besondere Restverwaltung, in welche die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse und die zwar verwilligten, aber ganz oder theilweise nicht ausgegebenen Beträge fallen. Auch über diese Restverwaltung ist nach § 110 der V. U. den Ständen Nachweisung zu geben und die Verfügung über ihre Fonds unterliegt der ständischen Verabschiedung. Das Nähere hierüber s. u. § 106 V.

§ 38. Fortsetzung. IV. **Die Verwaltung der Staatsschuld** [3]). Abweichend von dem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, nach welchem die Ausübung der Staats=

1) Mohl, I. S. 658 und ihm folgend ein Bericht der staatsrechtl. Kommission der K. d. A. v. 1854/55 erklärt eine solche Ueberschreitung für unzuläßig und gestattet sie nur, soweit ein Etatsjahr noch theilweise in die Wahlperiode der nächsten Kammer fällt; während Fricker in der Tüb. staatswirthsch. Zeitschrift 1861 S. 285 die Erstreckung über die Wahlperiode hinaus unbeschränkt gestattet, sofern die Abg.=Kammer einer entsprechenden Vorlage der Regierung zustimmt, eine Ansicht, welcher aus den von Fr. vorgetragenen allgemeinen Gründen unbedingt beizupflichten, wie sie auch neuerdings bei der Ständekammer durchgedrungen ist.

2) Vergl. die Haupt=Instr. v. 10. Nov. 1818.

3) S. auch unten § 104, II.

gewalt der Regierung, den Ständen aber nur eine mitwirkende bezw. kontrollirende Thätigkeit zusteht, gilt in Württemberg — anknüpfend an die altwürttemberg. Verfassung, in welcher die von den Ständen selbst verwaltete Landessteuerkasse ihrer Hauptbestimmung nach Staatsschuldenzahlungskasse war, s. o. S. 113 [1]) — für die Staatsschuld der umgekehrte Grundsatz, daß dieselbe durch die Stände, jedoch unter der Aufsicht der Regierung, verwaltet wird.

Die Verfassung (§§ 119—123) stellt nämlich die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände und bestimmt, daß die Staatsschuldenzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen — im Zusammentritt beider Kammern gewählten — und durch den König bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet werden soll. Dem ständischen Ausschusse werden monatliche Kassenberichte, doppelt ausgefertigt, erstattet, und derselbe hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen. Der Regierung steht frei, von dem Zustande der Kasse und den Büchern jederzeit Einsicht nehmen zu lassen. Die Jahresrechnung wird von einer Königl. und ständischen Kommission abgehört, das Resultat öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. Um aber der Ständeversammlung die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Zinszahlung und der Schuldentilgung zu ermöglichen, muß bei jeder Verabschiedung eines Hauptetats festgesetzt werden, welcher Theil der Staatseinnahmen direkt an die Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern ist. Die Steuereinnehmer (nämlich die Oberamtspfleger, s. § 64, und die Obereinbringer der indirekten Steuern) sind dafür verantwortlich, daß sie die Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse oder auf eine von dieser ausgestellte Anweisung verabfolgen [2]). Die Austheilung der für die Staatsschuld erforderlichen Summen unter die Einnahmekassen wird mit Rücksicht hierauf in jeder Finanzperiode durch das Reg.-Bl. öffentlich bekannt gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Staatsschuldenverwaltung, zu welcher auch die Verwaltung der Aktivkapitalien der Kasse gehört, sind in besonderen Gesetzen, insbesondere in dem revidirten Staatsschuldenstatut vom 22. Febr 1837 und der Novelle zu diesem Statute vom 4. Sept. 1853 enthalten [3]). Nach Maßgabe dieser Normen, welche als ordentliche Gesetze nicht durch einfachen Beschluß der Abgeordnetenkammer (gelegentlich der Feststellung des Etats) abgeändert werden können, wird die Verwaltung der Kasse, so lange der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ausschuß, bei versammeltem Landtage durch die von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Staatsschuldenverwaltungskommission unmittelbar g e l e i t e t [4]). In zweifelhaften Fällen entscheidet jedoch die Ständekammer, an welche vom Ausschusse im Rechenschaftsberichte, von der Kommission erforderlichenfalls in speziellem Berichte über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen ist und etwaige Anträge zur Beschlußfassung zu bringen sind. Die Beamten der Kasse (der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter) sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet; sie leisten den Diensteid als Staatsdiener und haben die Rechte und Pflichten von solchen;

---

1) Und Fricker, V. U. S. 67, 171, 192 ff.

2) V. U. §§ 119—123, 116.

3) Vergl. auch noch die Gesetze v. 22. Juni 1843, betr. die künftige Form der Staatsschuldscheine, das Ges. v. 30. Juni 1845 und das Ges. v. 20. März 1881 betreffend die Staatsschuld, endlich das Ges. v. 18. Aug. 1879 betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine nebst Vollzugs-Verordn. v. 27. Sept. 1879.

4) Vergl. über diese Kommission, welche regelmäßig aus einem Mitgliede d. K. d. Standesherren und vier Mitgliedern d. K. d. A. zusammengesetzt ist, Mohl, I. S. 655, Bitzer S. 208 f.

außerdem werden sie noch dahin verpflichtet, daß sie nur von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen.

Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts (s. o.) ist vom Könige ein Kommissär aufgestellt; die monatliche Revision der Kasse erfolgt durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer, welchem der ständische Ausschuß ein Mitglied beizuordnen hat. Von der Oberrechnungskammer wird auch die Jahresrechnung abgenommen und geprüft, worauf dieselbe von den Königl. und ständischen Kommissarien abgehört wird.

Die Kosten der Verwaltung an Besoldungen und Kanzleierfordernissen werden aus der zur Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmten ständischen Sustentationskasse bezahlt (s. S. 123).

Was die Staatsschuld insbesondere betrifft[1]), so kann die Aufnahme neuer Staatsschulden, wohin auch die Konversion bestehender Schulden zu rechnen ist, nur auf die Initiative der Staatsregierung „auf den Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen" d. h. in der Form des Gesetzes beschlossen werden. Die Kontrahirung der Anlehen in Ausführung der Verabschiedung erfolgt dann durch den vollen ständischen Ausschuß unter Zustimmung der Regierung. Die Gelder fließen zunächst in die Staatsschuldenzahlungskasse, von welcher sie den Verabschiedungen entsprechend an die Staatshauptkasse verabfolgt werden. In den Büchern der letzteren werden diese Einnahmen und ihre Verwendung als sogen. außerordentlicher Dienst nachgewiesen. Zur formellen Giltigkeit der Staatsschuldscheine sind seit dem Ges. v. 20. März 1881 die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern in Facsimile und die Originalunterschrift eines Mitgliedes der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde, des K. Kommissärs bei der Staatsschuldenzahlungskasse und eines Beamten der letzteren erforderlich und genügend. Die Staatsschuldscheine werden auf den Inhaber ausgestellt, sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben und zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern übergeschrieben werden[2]). In besonders bezeichneten Ausnahmefällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingeschriebenen Schuldscheinen nur gegen Quittung verabfolgt.

Die Staatsschuld ist seit dem Ges. v. 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. Der Zeitraum für die allmählige Tilgung war bisher nach den, jedem einzelnen Anlehen zu Grunde liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Tilgungszeit nicht über 50 Jahre hinaus erstreckten, zu bemessen. Erst das Gesetz vom 20. März 1881 hat im Interesse der zeitweiligen Entlastung des Budgets gelegentlich der neuesten Konversion eines Theils der Staatsschuld die solideren Grundsätze des früheren württemberg. Finanzrechts verlassen und bestimmt, daß bei den bis zum Ablaufe der Finanzperiode 1881/83 aufzunehmenden Staatsanlehen (also für die damals konvertirte Staatsschuld) vertragsmäßig festgestellt werden dürfe, daß die Tilgung entweder in jährlichen Raten, nach einem im Voraus festgesetzten Plane stattzufinden, oder daß sie sich nach den Bestimmungen zu richten habe, welche im Wege der Gesetzgebung werde getroffen werden. Jedoch ist auch in letzterem Falle der Schlußtermin der Heimzahlung im Voraus festzusetzen[3]); s. auch unten § 104.

V. Abgesehen von diesen weitergehenden Befugnissen (III. u. IV.) steht den Ständen das **Recht der Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung** zu. Die Stände sind nämlich (V. U. § 124) berechtigt und verpflichtet, „in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, welche sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen". Dieselben können hierbei aus eigener Entschließung in Folge von Anträgen aus ihrer Mitte oder in Folge von Eingaben oder Beschwerden Einzelner vorgehen. Eine Verpflichtung der Staatsregierung, auf solche Vorstellungen Antwort zu ertheilen, besteht jedoch nicht, soweit es sich nicht um Beschwerden Einzelner über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung handelt. (S. hierüber oben S. 35 und 37[4]). Das

1) S. auch hierüber unten § 104.

2) Seit dem Ges. v. 20. März 1881 Art. 3 wird für die Einschreibung auf den Namen und für Umschreibungen eine Gebühr, bei Obligationen von 200 Mk. von 20 Pf.; bei allen andern Beträgen von je 40 Pf. erhoben.

3) Demgemäß wurde für die konvertirte neue Schuld 1881/82 der Schlußtermin auf den 1. Juli 1950 bestimmt. Ebenso wurde dann bezüglich der in der Etatsperiode 1883/85 aufzunehmenden Anlehen in dem Finanzgesetze vom 8. Juni 1883 Art. 10 verfahren.

4) Eine unter Berufung auf das Verfahren des Bundesraths (s. Laband, I. S. 519) gestellte Bitte der Abgeordneten-Kammer (23. Juni 1876) um Mittheilung periodischer Uebersichten über die Entschließungen der Regierung hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Recht, schriftliche Bitten (Petitionen) von Einzelnen oder von Korporationen über Gegenstände, welche ihre Rechte oder Interessen betreffen, anzunehmen, ist zwar in der V. U. nicht ausdrücklich anerkannt [1]), aber sowohl für die Ständeversammlung im Ganzen, als für die einzelnen Kammern nie bezweifelt worden [2]).

VI. Das **Recht der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe** und das Recht der Wahl der ständischen Mitglieder des letzteren; s. hierüber unten § 51.

VII. Das Recht der **Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten.** Dahin gehört namentlich:

a) Das Recht der Prüfung der Legitimation der Mitglieder und das Recht der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen.

b) Das Recht der Kammer der Abgeordneten, ihre beiden Präsidenten, der Kammer der Standesherren, ihren Vicepräsidenten zu wählen; s. u.

c) Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung zu regeln; s. u.

d) Das Recht der Ernennung des ständischen Dienstpersonals und der Leitung und Aufsicht über dasselbe. Die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse und der Archivar werden im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, wogegen jede einzelne Kammer besonders einen Registrator und die erforderlichen Kanzlisten in derselben Weise wählt. Die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschusse das Sekretariat zu versehen. Dem Könige steht das Recht der Bestätigung zu; von der Wahl der Kanzlisten ist ihm blos Anzeige zu machen.

Ist der Landtag nicht versammelt, so steht das gesammte Dienstpersonal unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses, welcher in der Zwischenzeit auch die etwa erforderlichen Amtsverweser bestellt [3]). Die rechtlichen Verhältnisse dieser Beamten werden durch das B. G. geregelt [4]), nur finden die Ausführungsverordnungen und Instruktionen der Staatsregierung zu diesem Gesetze keine unmittelbare Anwendung. Die Besoldungen sind gesetzlich festgestellt. Zulagen und außerordentliche Belohnungen können nur durch Beschluß beider Kammern unter Königl. Einwilligung gewährt werden [5]); (letzteres gilt auch für außerordentliche Zuwendungen an Mitglieder der Ständekammer oder des Ausschusses).

e) Zur Bestreitung des sämmtlichen Aufwandes besteht eine besondere ständische Sustentationskasse. Die für diese Kasse bestimmte Summe wird zugleich mit dem Finanzetat verabschiedet und in bestimmten Raten von der Staatskasse geliefert. Ueber die Verwendung verfügt die Ständeversammlung. Zum ständischen Aufwand gehören namentlich die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder; die Besoldungen der Ausschußmitglieder, der ständischen Beamten und Diener; die Belohnungen Derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ausschusses bemüht wurden; die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten ꝛc. Mit der Führung der

1) S. übrigens arg. § 170 V. U.

2) Ueber das Recht der Stände, die Urkunde des Thronfolgers beim Antritt der Regierung entgegenzunehmen und bei der Einsetzung einer außerordentlichen Regentschaft mitzuwirken, s. o. S. 51 u. 53.

3) V. U. § 193 und Ges. v. 6. Juni 1855.

4) Vgl. insbes. Art. 1 Abs. 2, 79, 117 des Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876.

5) Vgl. Ges. v. 20. Juni 1821. Für zeitweilige außerordentliche Aushilfe werden Taggelder gewährt, deren Höhe sich nach den in gleichen Fällen im Königlichen Dienste gezahlten Taggeldern richtet, ib. §§ 4 u. 6.

Kasse ist ein ständischer Beamter beauftragt. Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist [1], wird von einer besonderen ständischen (aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzten) Kommission geprüft, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifizirt. Jedes Mitglied kann die Einsicht dieser Rechnung verlangen [2].

B. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

1. Die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes.

§ 39. Für die Mitglieder der Ersten wie der Zweiten Kammer bezeichnet die V. U. in § 135 die Eigenschaften, deren Mangel von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausschließt und deren nachträglicher Verlust den Austritt aus derselben zur Folge hat. Es sind folgende:

1. Der Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts (s. o. S. 19 f.); erforderlich ist derselbe bei dem Eintritte in die Versammlung, für gewählte Mitglieder auch zur Zeit der Wahl [3].

2. Der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach § 135 Z. 2 darf nämlich ein Ständemitglied „weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstenthebung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zu Zuchthaus verurtheilt worden oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden sein". In Folge der wiederholten Aenderung der Straf- und Prozeßgesetze seit 1819 gilt in dieser Beziehung jetzt Folgendes. Ausgeschlossen sind dermalen:

a) Diejenigen, welche vor Einführung des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs nach dem früheren württemberg. Rechte zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum bleibenden Verlust der bürgerlichen Ehren und Dienstrechte verurtheilt worden sind, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in diese Rechte nach Maßgabe des Art. 18 des Ges. vom 13. Aug. 1849, des Art. 13 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 7 und 15 des Ausf.-Ges. vom 24. Jan. 1879 stattgefunden hat;

b) Diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Urtheil auf Grund des Reichs-Straf-Gesetz-Buches (§§ 32—37) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Entziehung derselben erfolgt ist, so daß nach Ablauf dieser Zeit ein durch Geburt berufenes Mitglied der Ersten Kammer seine Mitgliedschaft wieder ausüben kann, für andere Staatsbürger aber die Fähigkeit, in die Ständekammer gewählt oder ernannt zu werden, wieder beginnt.

Die Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte in Folge der Ausübung des Begnadigungsrechts hebt die Unfähigkeit sowohl im Falle a. als b. auf, da auf Grund derselben der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte wieder eintritt [4].

---

1) Damit soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, wie solche im vorigen Jahrhundert bei der Verwaltung der sog. geheimen Truche — einer vielerörterten Dispositionskasse der Stände — eingerissen waren.

2) V. U. § 194.

3) Vgl. auch Art. 21 des Wahlges. v. 26. März 1868.

4) Die Frage war nach der früheren Strafgesetzgebung vor 1839 sehr controvers; s. hierüber Mohl, I. S. 565.

c) Diejenigen, welche in Kriminaluntersuchung verflochten sind, jedoch nur sofern mit der Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer des Landgerichts die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte deshalb ausgesprochen worden ist, weil nach dem Ermessen derselben als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Art. 4 des Ausf.-Ges. zur St. P. O. vom 4. März 1879. Gegen diese Entscheidung der Strafkammer findet eine Beschwerde nicht statt [1]).

3. Es darf kein Konkurs gegen das Mitglied der Ständekammer gerichtlich eröffnet sein und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert die Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist; V. U. § 135 Z. 3. Entscheidend ist jetzt die wirkliche Eröffnung des Konkurses nach Maßgabe des § 100 der D. K. O., welche sofort die Unfähigkeit zur Folge hat, da die Beschwerde ohne Suspensiveffekt ist. Die Unfähigkeit endet mit Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie mit dem Aufhören des Konkursverfahrens (K. O. §§ 151, 175, 189, 191). Im ersteren Falle wirkt die Aufhebung rückwärts, wie wenn keine Eröffnung stattgefunden hätte.

Da nach wirklich erfolgter Eröffnung des Konkurses im Falle der Erkennung irgend einer Strafe wegen Vermögenszerrüttung die Unfähigkeit nach beendigtem Konkurse fortdauern soll, so muß dies jetzt in allen Fällen gelten, in welchen nach giltig eröffnetem Konkurse eine Strafe auf Grund der §§ 209, 210 der K. O. verhängt worden ist [2]).

Die weitere Bestimmung der V. U. a. a. O., „daß die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen werden, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens 2000 fl. ausgesetzt ist", ist durch die D. K. O. außer Wirksamkeit gesetzt; denn im Konkursverfahren kann eine Debitkommission nicht mehr eingesetzt werden. Die außerhalb des Konkurses zum Vollzug kommende Zwangsvollstreckung in das Stammguts- und Fideikommißvermögen nach Art. 44—48 des Exek.-Ges. von 1825 (Art. 31 der württemberg. Subh.-Ordn. vom 18. Aug. 1879) setzt dagegen die Eröffnung eines Konkurses nicht voraus, und schließt andererseits, wenn daneben der Konkurs in das sog. Allodialvermögen eröffnet worden ist, die ordentlichen Wirkungen der Konkurseröffnung nicht aus [3]).

4. Ein Mitglied der Stände-Versammlung darf nicht unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft (namentlich wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung) stehen [4]). (V. U. § 135 Nr. 4.)

5. Männliches Geschlecht ist von der V. U. nicht ausdrücklich als Erforderniß bezeichnet, aber offenbar nur deßhalb, weil man dies Erforderniß, und zwar auch für Mitglieder der Ersten Kammer, als selbstverständlich betrachtete; vgl. auch V. U. §§ 129, 153, 155 [5]).

---

1) Ob durch die Eröffnung des Hauptverfahrens die Fähigkeit nur suspendirt wird, oder ob sofortige Unfähigkeit eintritt, ist bestritten; s. Mohl, I. S. 562 und Bitzer a. a. O. S. 163. Die Worte „zeitliche Entziehung" sprechen für die letztere Alternative.

2) Die abw. Ansicht von Bitzer a. a. O. S. 127, daß diese Bestimmung der V. U. durch § 4 Abs. 2 des E. G. zur D. K. O. aufgehoben sei und die Unfähigkeit jetzt nur noch im Falle des Verlustes der Ehrenrechte (s. o.) eintrete, ist nicht richtig; denn § 135 Z. 3 der V. U. enthält keine Strafbestimmung.

3) Unrichtig hiernach Bitzer a. a. O.

4) Für erbliche Mitglieder der Ersten Kammer hat dieser Mangel übrigens nur zur Folge, daß die Stimme ruht; außerdem steht für solche Mitglieder dem Vormunde das Recht der Stimmübertragung zu. (S. den folg. §.)

5) Mohl, I. S. 564 Nr. 2. Die weiteren Erfordernisse, welche die V. U. § 135 hervorhebt, — Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse und Unabhängigkeit von einer Privatdienstherrschaft — sind, das erstere durch das Ges. v. 31. Dez. 1861, das letztere durch das Verf.-Ges. v. 26. März 1868 Art. 1 aufgehoben worden.

6. Jeder, dessen Vater bereits Mitglied der Ständeversammlung ist, sei es nun der Ersten oder der Zweiten Kammer, ist ausgeschlossen, sofern der Vater nicht freiwillig zurücktritt. Ausgenommen sind nur die Königl. Prinzen. V. U. § 148 [1]).

2. Die Kammer der Standesherren.

§ 40. Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht (V. U. § 129):

A. aus den volljährigen [2]) Prinzen des Königl. Hauses (s. o. S. 37 f.) ohne Unterscheidung, ob der Vater selbst noch am Leben und Mitglied der Kammer ist oder nicht; (dermalen sieben an der Zahl);

B. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Zu den standesherrlichen Familien gehören nur diejenigen, welche von den im Jahre 1806 mediatisirten vormals reichsständischen Familien im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte abstammen, wobei es im Uebrigen gleichgiltig ist, ob die Familie bei ihrer Mediatisirung der württemberg. Staatshoheit unterworfen wurde, sofern sie nur später in den Besitz einer qualifizirten Standesherrschaft gelangt ist. Ausgeschlossen sind dagegen die sog. Personalisten, d. h. diejenigen Familien, deren Häupter im Jahre 1806 zwar Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, aber sich damals nicht im Besitze einer Herrschaft befanden, mit welcher eine Reichs- oder Kreistagsstimme verbunden war. Zu diesem persönlichen Erforderniß kommt dann noch das sachliche, nämlich der Besitz wenigstens eines Theiles einer früher reichsunmittelbaren, jetzt im württemberg. Staatsgebiet gelegenen Besitzung, auf welcher das reichsständische Sitz- und Stimmrecht haftete. Die Erwerbung mehrerer solcher Standesherrschaften begründet übrigens ein mehrfaches Stimmrecht nicht. Haupt der Familie ist nur derjenige Besitzer einer solchen Standesherrschaft, welcher auf Grund der Stammgutserbfolge, eines Familienvertrages oder Familienstatutes von Todes wegen oder unter Lebenden in den ausschließlichen [3]) Besitz derselben gelangt ist.

Als weiteres Erforderniß ergibt sich ferner aus § 129 Z. 2 der V. U. und aus Art. 14 der deutschen Bundesakte die ununterbrochene Fortdauer des Besitzes in der qualifizirten standesherrlichen Familie seit dem Jahre 1806, so daß jede Veräußerung des Gutes an einen Dritten oder an eine Familie, welche nicht kraft deutschrechtlichen Successionsrechts zur Nachfolge in die Herrschaft berufen ist, das Standschaftsrecht für alle Zeiten aufhebt und letzteres auch nicht wieder auflebt, wenn die Herrschaft später in den Besitz desjenigen zurückgelangt, welcher früher auf Grund derselben die Standschaftsrechte ausübte. Eine nach dem Jahre 1806 abgeschlossene Erbverbrüderung könnte hiernach den Uebergang des Standschaftsrechts auf eine andere Familie nicht begründen [4]).

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 568 Nr. 15 und Bitzer a. a. O. S. 128. Die abweichende Ansicht von Sarwey, II. S. 170, der die Vorschrift nur auf die Abgeordneten-Kammer beschränken will, widerspricht dem Wortlaute der V. U. § 148 „Ständeversammlung"; würde übrigens auch die Vorschrift nur für die Wahl zur Abgeordneten-Kammer gelten, so enthielte sie noch immer die klare Bestimmung, daß der Sohn eines Mitgliedes der Ersten Kammer nicht in die Zweite Kammer gewählt werden kann. Daß die Vorschrift irrationell, ist kein Grund, sie zu bestreiten.

2) Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig; s. o. S. 38.

3) Bei gemeinschaftlichem Erwerb durch mehrere qualifizirte Familienmitglieder würde eine Gemeinschaft entstehen; s. C.

4) An dieser Auffassung hat die württemberg. Regierung stets festgehalten, so schon 1819 gegenüber den Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk; dann im Jahre 1859, als der Graf von Erbach-Wartenberg-Roth die seit 1803 im Besitze der Grafen von Wartenberg-Roth befindliche, im Jahre 1844 aus der Erbach-Wartenberg'schen Konkursmasse wegveräußerte Herrschaft Roth wiederum erworben hatte und das Standschaftsrecht für seine Familie wieder in Anspruch nehmen wollte; s. hierüber das Nähere bei Geßler im württemberg. Archiv II. S. 479 und bei

Soweit es dem Haupte einer zur Landstandschaft berufenen Familie zur Zeit der Einberufung des Landtages persönlich an einer der gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes, (s. oben § 39) fehlt, so gilt seine Stimme als ruhend.

Die Zahl der Häupter standesherrlicher Familien mit Standschaftsrecht beträgt zur Zeit 21, darunter drei Stimmen, welche im Staatshandbuche von 1881 als ruhend bezeichnet werden [1]).

C. Aus den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs= oder Kreistagsstimme geruht hat. Vorausgesetzt wird hierbei, daß mehrere ehemals reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familien ein Gut von der unter B. bezeichneten Beschaffenheit in ungetheilter Gemeinschaft besitzen. Das Standschaftsrecht, welches im Uebrigen an dieselbe Bedingung geknüpft ist wie dasjenige unter B., wird durch einen Vertreter ausgeübt, dessen Aufstellung nach Maßgabe der Familienverträge ꝛc. erfolgt [2]).

D. Aus den vom Könige erblich ernannten Mitgliedern. Zu solchen können nur Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel berufen werden, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Vermögen nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 Gulden (10 285,70 Mark) beziehen. (V. U. § 130.) Solcher Mitglieder zählt die Kammer der Standesherren zwei [3]).

E. Aus den lebenslänglichen Mitgliedern, welche vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt werden. (V. U. § 131.) Der König ist bei der Auswahl nur insoweit beschränkt, als er ein kraft Amts der Zweiten Kammer angehöriges Mitglied nicht in die Erste Kammer berufen kann und als der zu Ernennende die persönliche Befähigung zum Ständemitgliede (s. den vorh. §) besitzen muß.

Die Zahl der vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitglieder darf jedoch nach § 132 der V. U. den dritten Theil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen. Maßgebend ist das Zahlenverhältniß zur Zeit des Eintritts eines vom Könige neuernannten Mitgliedes. Die ruhenden Stimmen der Häupter der standesherrlichen Familien werden hierbei nach der von der Regierung festgehaltenen und schließlich auch von der Kammer der Standesherren anerkannten Uebung mitgezählt. Ein sog. Pairsschub ist in Württemberg nicht möglich [4]). Die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder beträgt zur Zeit sieben.

Die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer (A—D), soweit sie zur Ausübung der Standschaft persönlich befähigt sind, haben das Recht, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen

---

Golther in der Tübinger Zeitschrift f. Staatsw. Bd. 17 S. 208 ff., A. A. Mohl, I. S. 548 ff. und in zwei dem Grafen v. Erbach erstatteten Gutachten; vgl. Verh. d. K. d. St. H. v. 1862/65, B. B. II. S. 389 ff., Prot.=B. S. 276 ff.

1) S. das Staatshandbuch von 1881 S. 116.

2) Von früher fünf solcher Gemeinschaften besteht dermalen nur noch eine, die Herrschaft Limburg=Gaildorf, deren Vertreter zur Zeit ein Graf Pückler=Limburg ist; vgl. auch Mohl, I. S. 549.

3) Die Grafen von Neipperg und von Rechberg=Rothenlöwen, welche bis 1806 nur Personalisten waren. Dieselben sind zwar nicht Standesherren im Sinne des deutschen Staatsrechts, werden aber innerhalb Württembergs ganz den Standesherren gleichgestellt, so namentlich auch in Beziehung auf § 164 Abs. 2 der V. U. (Art. 2 des Ges. v. 23. Juni 1874); vgl. auch Mohl, I. S. 550.

4) Den Königl. Prinzen und den Standesherren ist hiernach durch den garantirten Besitz von ¾ sämmtlicher Stimmen ein exorbitantes, auf verfassungsmäßigem Wege nicht wohl zu durchbrechendes Uebergewicht eingeräumt.

wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden (V. U. § 156).

Die Uebertragung kann hiernach auch an ein lebenslängliches Mitglied oder an den Stellvertreter eines erblichen Mitgliedes erfolgen[1]; nur besteht die Beschränkung, daß ein Mitglied der ersten Kammer oder der Stellvertreter eines solchen niemals mehr als eine übertragene Stimme führen kann (a. a. O. Abs. 3). Der Stimmführer muß übrigens die allgemeine persönliche Befähigung zum Eintritt in die Ständeversammlung besitzen. Der Vormund kann daher, wenn er zu der angeführten Kategorie von qualifizirten Personen gehört, auch die Stimme an sich selbst übertragen, das Stimmrecht also selbst ausüben, wogegen eine Vormünderin die Stimme nur an eine der angeführten Personen übertragen kann. Der Stellvertreter hat die Uebertragung durch eine Vollmachtsurkunde, welche dem an den Stimmübertrager erlassenen Einberufungsschreiben beizulegen ist und welche auch die Substitutionsklausel enthalten kann — aber nicht muß — nachzuweisen. An eine Instruktion ist derselbe nicht gebunden, doch kann das Mandat jeder Zeit widerrufen werden[2].

Die Sitz- und Stimmordnung ist durch § 162 der V. U. dahin geregelt, daß die Prinzen des Königl. Hauses den ersten Platz einnehmen; auf sie folgen die Standesherren nach ihrem sonst bestehendem Range d. h. im Wesentlichen nach der früheren Reichs- und Kreistagsstimmordnung, sodann die übrigen erblichen und zuletzt die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung.

Die Mitgliedschaft in der Kammer der Standesherren erlischt:

1. durch freiwilliges Ausscheiden (V. U. § 158)[3];

2. wenn ein Mitglied eine der von der V. U. verlangten wesentlichen Eigenschaften (s. o. § 39) verliert, also bei lebenslänglich ernannten Mitgliedern auch durch Verlust der württemberg. Staatsangehörigkeit;

3. wenn ein Mitglied das Grundvermögen (s. D.) oder den Stand, auf welchem seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört, (V. U. § 158.);

4. durch Ausschließung von der Standschaft in Folge Urtheils des Staatsgerichtshofs (V. U. §§ 199, 203).

3. Die Kammer der Abgeordneten.

§ 41. Die zweite Kammer (die Kammer der Abgeordneten) besteht:

1. aus den dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (s. o. S. 46), welche von diesen aus seiner Mitte gewählt werden;

2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;

3. aus dem katholischen Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession[4];

4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;

5. aus einem gewählten Abgeordneten jeder der sieben Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke. — (V. U. § 133.)

---

1) So nach der Praxis, während Mohl, I. S. 553 N. 14 wegen der Fassung des § 156 Abs. 3 die Führung einer weiteren Stimme durch einen Stellvertreter für unzulässig hält.

2) Vgl. auch Mohl, I. S. 554.

3) A. A. Mohl, I. S. 546, aber ohne genügenden Grund.

4) Seit dem Jahre 1845 ist der Landesbischof nicht mehr in die Ständekammer eingetreten; eine Folge der wenig rücksichtsvollen Behandlung, welche er auf dem vorherigen Landtage bei der Debatte über seine Motion v. 8. Nov. 1841 seitens der Katholiken in der Kammer erfahren hatte.

Die Gesammtzahl beträgt hiernach 93 (oder 1 : 21 400 E.) [1]) Die protestantischen Prälaten, der Landesbischof, der katholische Dekan und der Kanzler sind auf die Dauer ihrer Amtsfunktionen, alle übrigen dagegen auf die Dauer einer Wahlperiode berufen. Stimmübertragung findet nicht statt.

Auch für die Zweite Kammer ist eine Sitzordnung verfassungsmäßig vorgeschrieben und damit eine Gruppirung nach Fraktionen ausgeschlossen [2]). Die verschiedenen Klassen folgen sich in der oben angegebenen Ordnung; unter den Mitgliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet je nach Beschaffenheit derselben das Amts- oder das Lebensalter, unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde; (V. U. § 162).

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl derjenigen Abgeordneten, welche nicht durch ihr Amt in die Zweite Kammer berufen sind, vorgenommen werden. Die bisherigen Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Wahlperiode beginnt nach der seit 1861 (vgl. die Königl. V. O. vom 31. Dez. 1861) von Regierung und Ständen übereinstimmend angenommenen Auslegung der V. U. mit dem Tage, an welchem die letzte der allgemein angeordneten Wahlen (sei dies nun eine ritterschaftliche oder eine andere, insbesondere eine engere Wahl) vollzogen wurde [3]).

Die Vornahme allgemeiner Neuwahlen, welche durch Königl. Verordnung angeordnet wird, setzt — sofern nicht zuvor eine förmliche Auflösung der Ständeversammlung erfolgt ist — den völligen Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode voraus, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die Vorbereitungen zur Neuwahl schon vor diesem Zeitpunkte angeordnet werden. Mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode hört übrigens für alle Mitglieder der Ständeversammlung, auch für die nicht durch Wahl Berufenen, die Ausübung der ständischen Rechte verfassungsmäßig von selbst auf; V. U. § 157.

Vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode geht die Mitgliedschaft der zweiten Kammer zu Ende:

a) im Falle der Auflösung der Ständeversammlung (s. § 48) [4]);
b) im Falle des Verzichts (V. U. § 158);
c) wenn ein Mitglied eine der nothwendigen Eigenschaften eines Abgeordneten (s. o. § 39) verliert, oder ein gewähltes Mitglied wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung oder Erpressung oder wegen eines zu diesem Zwecke begangenen Betrugs gerichtlich verurtheilt worden ist; Wahlges. vom 26. März 1868 Art. 21 Abs. 2;
d) im Falle der Anstellung im Staatsdienste oder der Beförderung eines gewählten Beamten (s. S. 130);
e) wenn ein Mitglied den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört (V. U. § 158);
f) in Folge der Ausschließung durch Urtheil des Staatsgerichtshofes (V. U. §§ 199, 203).

---

1) Daß diese Zahl zu groß ist, kann nicht wohl bestritten werden, daneben ist die Vertheilung der Stimme ad 5 und 6 eine ganz unbillige angesichts der höchst verschiedenen Bevölkerungsziffer der 7 Städte, wie der Bezirke.

2) Während der drei Landesversammlungen 1849/50 war dies anders; allein durch die Verordnung vom 6. Nov. 1850 wurde wieder die alte Sitzordnung eingeführt.

3) Früher wechselten die Ansichten über diese Frage; s. Mohl, I. S. 558; Bitzer a. a. O. S. 105 ff.

4) Mit dieser hört natürlich auch das Mandat derjenigen Abgeordneten auf, welche während der Wahlperiode durch eine Einzel-Neuwahl in die Kammer eingetreten sind; über die Anordnung der Neuwahl für einen einzelnen Abgeordneten, dessen Mandat erloschen, s. § 46.

4. Die Wahlordnung der Kammer der Abgeordneten.

§ 42. **Gemeinsame Vorschriften. I. Die passive Wahlfähigkeit.** Der zu Wählende muß zunächst im Besitze der wesentlichen Eigenschaften jedes Ständemitgliedes sein (s. o. § 39). Aus besonderen Gründen sind ferner unfähig, gewählt zu werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben; dagegen wird der Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks nicht verlangt. (V. U. § 147)[1];

2. Diejenigen, welche am Tage der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (V. U. § 134.)[2];

3. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. (V. U. § 146.) Auf Gemeinde- und Korporationsdiener findet hiernach diese Bestimmung keine Anwendung; auch erstreckt sie sich auf Staatsdiener nur insoweit, als dieselben ein Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwalten, sodaß also nach der feststehenden Auslegung die Mitglieder einer Central- oder Kreisstelle nicht unter diese Bestimmung fallen;

4. weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer — letztere selbstverständlich nur, soweit es sich um andere als ritterschaftliche Wahlen handelt — können in die Abgeordnetenkammer gewählt werden (V. U. § 146 Abs. 2.);

5. die Mitglieder der Wahlkommissionen sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden; ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar (V. U. § 151.).

Staatsdiener konnten nach § 146 der V. U. eine Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. Erst durch das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 1 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Beamte bedürfen jetzt zur Annahme der Wahl keines Urlaubs. Dagegen verliert ein gewähltes Kammermitglied Sitz und Stimme in der Kammer, wenn dasselbe ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder in dem Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen[3]. — Während bis zu diesem Verf.-Ges. die Staatsbeamten die Kosten der Stellvertretung zu tragen hatten, werden dieselben neuerdings aus dem nicht durchschlagenden Grunde, daß sie jetzt keines Urlaubs mehr bedürfen, zu den Stellvertretungskosten nicht mehr herangezogen[4].

---

1) Daß diese Vorschrift auch für die ritterschaftlichen Wahlen gilt, ist in § 147 V. U. (in den Worten: „Wahlmänner eines Kreises") ausdrücklich gesagt; die Polemik von Sarwey, II. S. 186 Not. 5 gegen Bitzer S. 145 ist daher grundlos.

2) Dieses Lebensalter wird hiernach auch für das vom Domkapitel zu wählende Mitglied gefordert, dagegen nicht für die durch das Amt berufenen Mitglieder der Ständeversammlung; vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1851/53. Pr. B. II. S. 598.

3) Es gilt in dieser Beziehung jetzt ganz der Art. 21 der R. V., vgl. Laband, R. St. R. I. S. 551 ff., Zorn, I. S. 180, G. Meyer, D. St. R. S. 327, Seydel, Komm. zu Art. 21 I. ꝛc. Die Erörterung der bezüglichen Kontroversen ist daher in das Reichsstaatsrecht zu verweisen, da das neue Verf.-Gesetz sich in dieser Beziehung an die „allgemeine deutsche Doktrin" anschließen wollte; Verh. d. K. d. Abg. 1870/74. Pr. B. 9 S. 4894.

4) Die Thronrede v. 9. Jan. 1883 hat einen Gesetzesentwurf wegen Beiziehung der in der Stände-Verf. befindlichen Beamten zu den Stellvertretungskosten zugesagt. Es kommt dabei in Betracht, daß in Württemberg auch die in Stuttgart wohnenden Abgeordneten Diäten erhalten.

II. **Die aktive Wahlfähigkeit.** Das Recht, in die Zweite Kammer zu wählen, ist bedingt:

1. durch männliches Geschlecht (s. o. S. 125);

2. durch den Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts[1]);

3. es darf keiner der in Art. 4 des Verf.=Ges. vom 26. März 1868 (welcher an die Stelle des § 142 der V. U. getreten ist) aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegen. Es sind nämlich ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft stehen;

b) Personen, welche am Wahltage das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

c) Personen, gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben[2]);

d) Personen, welchen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist[3]), sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; sowie Personen, welchen die staats= und gemeindebürgerlichen Wahl= und Wählbarkeitsrechte von der zuständigen Strafkammer des Landgerichts mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zeitlich entzogen worden sind, weil als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde (Ausf.=Ges. z. St. P. O. Art. 4.);

e) Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorangegangenen Finanzjahre bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;

f) nach § 49 des Reichs=Mil.=Ges. vom 2. Mai 1874 Militärpersonen, welche zum aktiven Heere gehören, mit Ausnahme der Militärbeamten[4]).

III. **Das Wahlverfahren im Allgemeinen.** Sämmtliche Wahlen zur Abgeordnetenkammer erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmgebung nach der absoluten Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen[5]). Daß auch die Mehrheit der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe, ist nicht erforderlich (Verf.=Ges. vom 16. Juni 1882 Art. IV). Die Ausübung des Wahlrechts kann nur in Person, nicht durch einen Stellvertreter geschehen, mit Ausnahme des Falles, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden[6]).

Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen. In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei Stimmengleichheit bezüglich einzelner der für diese Wahl in Wurf zu bringenden Kandidaten entscheidet das Loos. Bei der engeren Wahl ist dann wieder absolute Mehrheit erforderlich; in Ermangelung einer solchen bedarf es einer Neuwahl; das Loos ist hier ausgeschlossen[7]) (anders im Reichswahlges. § 12).

---

1) Zu N. 1 und 2 vgl. V. U. § 137.

2) S. oben S. 125.

3) Seit Einführung des R. St. G. B. auch — so lange die zeitliche Entziehung der Ehrenrechte dauert.

4) Laband, R. St. R. I. S. 525. III a. S. 262.

5) V. G. v. 26. März 1868 Art. 2, 5 und 7.

6) V. G. v. 26. März 1868 Art. 6 und V. G. v. 16. Juni 1882 Art. 14.

7) Art. 7 und 12 des Ges. Lit. A. vgl. mit Art. 19 des Ges. Lit. B. v. 26. März 1868 und dazu die Verh. d. Abg. K. 1866/68, Pr. Bd. III. S. 2000., Verh. d. K. d. St. H. v. 1866/68 Pr. B. S. 486. Die Neuwahl ist in letzterem Falle eine Stichwahl, da der Mangel nur der Stich=

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zur Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt. Wer an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen — nach seiner freien Entschließung — annehmen [1]).

§ 43. **Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke** insbesondere. Für diese Wahlen gilt seit dem Verf.-Ges. vom 26. März 1868 das allgemeine direkte Wahlrecht (s. o.).

A. Zum aktiven Wahlrecht berufen sind hiernach alle württemberg. Staatsbürger, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben und nach dem in § 42 unter II. Ausgeführten nicht ausgeschlossen sind [2]); das Wahlrecht ist also unabhängig von jeder Steuerzahlung.

B. Ueber das passive Wahlrecht s. § 42 I.

C. Das Wahlverfahren ist seit dem neuesten Ges. vom 16. Juni 1882, einer Novelle zu dem Wahlges. vom 26. März 1868, ganz dem Reichswahlges. vom 31. Mai 1869 und dem Reglement vom 28. Mai 1878 angepaßt.

1. Jede Gemeinde, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt. Kleine Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden. Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht durch das Oberamt sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens und ist in dem Amtsblatte bekannt zu machen [3]).

2. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerliste besteht in jeder Gemeinde eine (bleibende) Ortswahlkommission, zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger und drei weiteren, von dem vereinigten Gemeinderathe und Bürgerausschusse aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Der Rathschreiber ist als solcher nicht Mitglied der Kommission, kann aber als Schriftführer beigezogen werden. Die Kommission hat die Wählerliste anzulegen und durch Sammlung der nöthigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jeder Zeit ohne Verzug richtig gestellt werden kann. Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthaltes direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten ist dagegen durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichenfalls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamtswahlkommission verlangen, welche endgiltig entscheidet. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Abstimmungsdistrikte, so erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

3. Die Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissäre) für jeden Abstimmungsdistrikt und deren Stellvertreter werden von der Oberamtswahlkommission gewählt und wird ihr Name sofort öffentlich bekannt gemacht. Der Oberamtmann darf die Funktion eines Distrikts-Wahlvorstehers nicht übernehmen. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistriktes einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer, welche bei Beginn der Wahlhandlung sich zur Distriktswahlkommission constituiren. Der Wahlvorsteher, wofern er dem Distrikte selbst als Wähler angehört, sowie die Beisitzer und Protokollführer sind nicht gehindert, selbst abzustimmen.

Die Oberamtswahlkommission besteht aus dem Oberamtmann (dem Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden; für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirkes, welche die Amtsversammlung wählt. Die Oberaufsicht über das Wahlgeschäft und die Leitung und Abschließung desselben steht dem Oberamt zu, welches auch die Wahllokale bestimmt ꝛc. und den Aufruf an die Wahlberechtigten erläßt.

4. Vorbereitung der Wahl. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlaus-

---

wahl, nicht der ersten Wahl inhärirt; vgl. auch die Verh. d. Abg.-Kammer v. 18. Januar 1883 Pr. B. I. S. 33 f.

1) V. U. § 147, Art. 12 u. 13 des Verf.-Ges. (A) v. 26. März 1868, Art. 23 des Wahl-Ges. (B) vom gl. Tage.

2) V. G. v. 26. März 1868. Art. 2.

3) Ges. v. 16. Juni 1882 Art. I. 10 und die Instr. v. 6. Nov. 1882, § 9.

schreibens im Reg.=Blatt müssen die Wählerlisten (s. o.) zum Abschlusse gebracht sein. Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraumes von sechs Tagen auf dem Rathhause (Gemeindehause) zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, von der Ortswahlkommission öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieser sechs Tage ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung berechtigter oder Aufnahme unberechtigter Personen bei der Ortswahlkommission Vorstellung zu erheben, welche über letztere binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und, wenn der Betreffende sich hierbei nicht beruhigt, die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen hat. Nach Ablauf der sechstägigen Frist kann eine Aenderung der Wählerliste mit Wirksamkeit für die nächste Wahl nicht mehr vorgenommen werden, soweit solche nicht durch die Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder durch die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission erforderlich wird [1].

Die Wählerliste ist mit Bescheinigung der Ortswahlkommission darüber, daß dieselbe nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegen habe, zu versehen. Spätestens am 21. Tage nach dem Wahlausschreiben (s. o.) haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamte einzusenden. Dieses veranlaßt die alsbaldige endgiltige Entscheidung durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem Distriktswahlkommissär.

5. Die Wahlhandlung. Die Wahlen sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens in allen Abstimmungsdistrikten des Landes gleichzeitig vorzunehmen. Die Namen der Distriktswahlkommissäre, das Lokal, der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Abstimmung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Sie wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituirt. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder dieser Kommission anwesend sein. Der Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen.

Zur Wahl zugelassen wird nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist [2]. Jeder Wähler übergibt in eigener Person im Wahllokale seines Abstimmungsdistriktes den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben in die Wahlurne legt und den abstimmenden Wähler in der Wählerliste bemerken läßt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; jeder Stimmzettel muß so zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen [3]. Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände. Nach Ablauf der Abstimmungszeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen; von diesem Zeitpunkte an dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Sofort nach dem Schlusse der Abstimmung erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Distriktswahlkommission, welche hierbei ganz in Uebereinstimmung mit den §§ 17, 18, 19 des Reichswahlreglements verfährt. Nur wird abweichend von letzterem bei der Stimmenzählung keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Gewählter wählbar ist. Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die betreffende Stimme als giltig zu zählen. Mit den Stimmzetteln, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, wird, wie nach § 20, Abs. 1 des Reichswahlreglements verfahren. Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Packete so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Während der ganzen Wahlhandlung einschließlich des zuletzt genannten Aktes steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokale offen, es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ueber die Wahlhandlung ist ganz wie bei den Reichstagswahlen ein Protokoll aufzunehmen, welches mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken von dem Wahlvorsteher ungesäumt, jedenfalls so zeitig,

---

1) Vgl. d. angef. Instruktion §§ 2—7.

2) Jede Anfechtung der Wählerliste und der Wahlberechtigung ist nach Ablauf der unter Nr. 4 bezeichneten Frist ausgeschlossen.

3) Die Verschließung des Wahlzettels in einem gestempelten Couvert (Wahlges. v. 1868) ist durch die Novelle vom 16. Juni 1882 auf Antrag der Abgeordnetenkammer wieder beseitigt worden, obgleich sich das Institut durchaus erprobt hatte — weniger wohl wegen der Conformität mit dem Reichswahlgesetze, als weil die Mehrheit der Abgeordnetenkammer diesen Schutz des Wahlgeheimnisses nicht für erforderlich erachtete.

wohl versiegelt, an das Bezirksamt einzusenden ist, daß es demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages zukommt.

Zur Handhabung der Ordnung während des Wahlgeschäftes steht der Distriktswahlkommission eine Strafgewalt bis zu 12 Mark oder 2 Tagen Haft zu. Doch findet gegen die Strafverfügung sofortige Beschwerde an das Oberamt nach § 353 der St. P. O. statt. Die Haftstrafe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung bis zur Dauer von 24 Stunden sofort vollzogen werden.

6. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission; von dieser wird dann ganz wie nach § 27 des Reichswahlreglements verfahren. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Ist eine engere Wahl erforderlich (s. o. S. 131), so findet dieselbe genau zehn Tage nach Veröffentlichung der bezirksamtlichen Wahlanordnung statt und wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Bei der Ausstellung der Wahlurkunde ist nach Art. 20 des Wahlgesetzes von 1868 zu verfahren. Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär ein Duplikat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden. Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so hat er sich zu erklären, welches Mandat er annehmen will. Eine Deliberationsfrist besteht nicht. Im Falle der Annahme der Wahl hat der Gewählte die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort zu seiner Legitimation an den ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage an die Abgeordnetenkammer einzusenden. Ueber die sofortige Anordnung einer Neuwahl im Falle der Unfähigkeit des Gewählten oder der Nichtannahme des Mandats s. S. 136.

Die Kosten der Wahlen trägt die Staatskasse; nur den Aufwand für die Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für die Ausrüstung des Wahllokales haben die Gemeinden zu tragen[1]).

§ 44. **Die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.** Die 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels werden von den immatrikulirten Besitzern oder Mitbesitzern der Rittergüter aus sämmtlichen Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien nach den vier Kreisen des Königreichs gewählt und zwar vier im Donaukreise, drei in jedem der übrigen Kreise; V. U. §§ 133, 136.

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Besitzer oder Theilhaber eines in die Matrikel über die ritterschaftlichen Familien und die Rittergüter des Landes eingetragenen Gutes, sollte der Antheil auch noch so unbedeutend sein. Die Matrikel wird von der Adelsmatrikelskommission des Ministeriums des Innern geführt. Außerdem müssen die allgemeinen Erfordernisse des aktiven Wahlrechts (s. oben §§ 39 u. 42 II.) vorliegen. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in jedem derselben das Wahlrecht ausüben.

2. Wählbar ist jedes Mitglied einer immatrikulirten ritterschaftlichen Familie, welches die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften aller Ständemitglieder und eines gewählten Abgeordneten insbesondere (s. oben §§ 39 u. 42 I.) besitzt. Antheil an Familiengütern ist nicht erforderlich. Die Familienangehörigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des deutschen Adelsrechts und etwaiger autonomer Normen.

3. Die Wahlhandlung selbst erfolgt in den Kreisstädten unter Leitung des Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, welche von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorstand der Kreisregierung hat die Wählerliste auf Grund eines Verzeichnisses der ritterschaftlichen Familien und der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer, welches von der Adelsmatrikelkommission gefertigt und von dem Ministerium des Innern bei der Ausschreibung einer allgemeinen Neuwahl veröffentlicht wird, festzustellen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreis-

1) Vgl. das Wahl-Ges. v. 26. März 1868, die Novelle v. 16. Juni 1882 u. die Min.-Verf. v. 20. April 1868 u. 6. Nov. 1882.

regierung zur vorläufigen Entscheidung zu bringen. Er hat den Wahltermin mindestens acht Tage zuvor bekannt zu machen; außerdem erläßt er auf Grund der Wählerliste besondere Ladungen an die Wahlberechtigten.

Für die Wahl sind die oben § 42 III. dargestellten Grundsätze maßgebend, es gilt also geheime Stimmgebung und entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr Kandidaten, als der Kreis Abgeordnete zu wählen hat, so werden die überschießenden gestrichen. Das Wahlprotokoll wird von einem Expeditor der Kreisregierung geführt und von dem Vorstande und den zwei Mitgliedern unterzeichnet [1]).

§ 45. **Die Wahl des Abgeordneten des Domkapitels.** Diese wird in dem für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke bestimmten Termin unter Leitung eines von dem Könige aus der Mitte des Domkapitels oder aus der Zahl anderer Geistlichen oder Beamten zu bestellenden Wahlkommissärs durch Stimmzettel nach der absoluten Stimmenmehrheit vorgenommen; es gilt hier ganz das zu § 42 I—III. Ausgeführte.

C. Die einzelnen Ständemitglieder.

§ 46. **Die Legitimation der Ständemitglieder.** Die Mitglieder beider Kammern haben vor ihrem Eintritt in die Ständeversammlung ihre Berechtigung hierzu speziell nachzuweisen [2]). Diese Legitimation geschieht

a) bei denjenigen, welche durch Geburt, lebenslängliche Ernennung oder durch Amt berufen sind, durch Vorlegung des Einberufungsschreibens und so weit von dem Rechte der Stimmübertragung Gebrauch gemacht werden will, durch Vorlegung der Vollmacht zur Stimmführung;

b) bei den durch Wahl berufenen Abgeordneten durch Vorlegung der Wahlurkunde (s. o. S. 134).

Die Prüfung der Legitimation auf Grund dieser Urkunden erfolgt,

1. wenn die Eröffnung einer Ständeversammlung nach allgemeinen Neuwahlen oder nach vorangegangener Schließung des Landtages stattfindet, zunächst durch den ständischen Ausschuß. Nach allgemeinen Neuwahlen werden die von neuem in die Ständekammer gewählten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten im Ausschusse ersetzt. Der König ist befugt, zu dem Legitimationsgeschäft des Ausschusses Kommissarien abzuordnen. Dem Ausschusse steht jedoch nur die Erledigung solcher Legitimationen zu, bei welchen sich keine Anstände ergeben. Wird die Wahl vom Ausschusse beanstandet, so kann der zu Legitimirende vorerst nicht in die Ständekammer eintreten. Die Entscheidung über die erhobenen Anstände steht dagegen nur der betreffenden Kammer zu. Der Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen. Die Eröffnung der Ständeversammlung erfolgt nur, wenn die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer erforderliche Zahl von Mitgliedern für legitimirt erklärt ist. (V. U. § 160.)

2. Tritt ein Mitglied nach Eröffnung des Landtags ein, so erfolgt seine Legitimation stets bei der betreffenden Kammer. Die Abgeordnetenkammer hat zu diesem

---

1) Vgl. V. U. § 136, Ges. (A) v. 26. März 1868 Art. 5, 8, 12, Instruktion v. 12. Dez. 1819 u. v. 15. Nov. 1831; Min.-Verf. v. 9. Nov. 1876 u. v. 15. Nov. 1882 Z. 14.

2) Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Reichstage. Ganz neu ist die Behauptung von Sarwey, I. S. 202, daß die Reichstagsabgeordneten durch Vorlegung der Wahlurkunde Sitz und Stimme im Reichstage erlangen.

Zwecke und zur Prüfung der vom Ausschusse erhobenen Anstände (Nr. 1) eine ständige Legitimationskommission.

Bei der Prüfung durch die Kammer bilden die Einberufungsschreiben und die Wahlurkunden keine formelle Schranke der Entscheidung. Es können also auch solche legitimirt werden, welche kein Einberufungsschreiben von der Regierung erhalten haben, sofern sie ihre Berechtigung nachweisen können. Andererseits kann die Kammer auch die Legitimation der vom Ausschusse bereits für legitimirt Erklärten nachträglich beanstanden und die Zulassung ablehnen. (V. U. § 160 Abs. 4, Wahlges. vom 26. März 1868 Art. 22.) Bedarf es zur Prüfung der Legitimation noch thatsächlicher Erhebungen, so hat die Kammer die Regierung (das Staatsministerium) um die Vornahme derselben durch ihre Organe zu ersuchen; das Recht der Enquête steht der Kammer nicht zu; ebensowenig werden der Kammer — wie dies bei den Reichstagswahlen der Fall ist — die Wahlakten mitgetheilt. Die Prüfung der Legitimation selbst erfolgt auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Was die Wahlprüfungen insbesondere betrifft, so ist hierfür das Wahlges. von 1868 Art. 21 und 22 maßgebend. Hiernach kann eine Wahl als nichtig nur erklärt werden:

1. wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war;

2. wenn sich derselbe, um bei der fraglichen Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betruges schuldig gemacht hat[1]);

3. wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschrift das Ergebniß der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Wegen Nichtbeachtung der zu 3 erwähnten Vorschriften für das Wahlverfahren kann die Wahl nach Ablauf von 15 Tagen von dem Eintritt des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr — weder von Dritten noch aus der Mitte der Versammlung — angefochten werden. Die Wahlanfechtungen von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, nachher bei der Abgeordnetenkammer anzubringen[2]).

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung der letzteren, das Ministerium des Innern eine neue Wahl dann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist; ebenso, wenn derselbe wegen bei der Wahl verübter Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt worden, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Wird nach dem Eintritt des Gewählten in die Kammer eine Neuwahl nothwendig, so hat letztere die Staatsregierung um Anordnung einer solchen zu ersuchen. Ist der Landtag nicht versammelt und die Nothwendigkeit der Neuwahl außer Zweifel, so hat dies Ersuchen, vorbehältlich der Entscheidung der Kammer über nachträgliche Anstände, vom ständischen Ausschusse auszugehen (Wahlges. v. 1868, Art. 24).

Außer durch die Legitimation ist der Eintritt in die Ständeversammlung auch noch bedingt durch die vorgängige Ableistung des Ständeeides. (S. § 47 Nr. 1.)

§ 47. **Die Rechte und Pflichten der Ständemitglieder.** 1. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe

---

1) Letzteres setzt Verurtheilung voraus.

2) Vgl. auch Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer v. 1875 §§ 2 u. 3., der K. d. St. H. v. 1876 § 19.

den Ständeeid abzuleisten. Derselbe lautet: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!“ — Der Eid[1]) wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt (V. U. § 163).

2. Für die Erfüllung ihrer Pflichten sind die Mitglieder der Ständekammer Niemandem verantwortlich. Bezüglich der gewählten Abgeordneten insbesondere bestimmt die V. U. § 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, ertheilt werden.“ Im Uebrigen gelten in Württemberg seit dem Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 (Art. 8 u. 9), dessen Bestimmungen an die Stelle der §§ 184 und 185 der V. U. getreten sind, in Beziehung auf die persönliche Sicherheit und auf die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder ganz die Vorschriften der Reichsverfassung Art. 31 und 30, sowie des D. St. G. B. §§ 11, 106, 339[2]). Nur in Beziehung auf die disziplinäre Verantwortlichkeit der Ständemitglieder innerhalb der Ständeversammlung und während der Sitzungen enthält das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 in Art. 9 Abs. 2 die besondere Bestimmung, daß, „wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbrauche, die betreffende Kammer dies zu rügen habe[3]).“ Auch abgesehen hiervon hat übrigens der Präsident nach den Geschäftsordnungen das Recht, Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften zu rügen und nöthigenfalls den Redner zur Ordnung oder zur Sache zu rufen; sind die Verfehlungen aber bedeutend, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Gegen die Rügen und den Ordnungsruf des Präsidenten steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgiltig entscheidet. Ist ein Mitglied in der nämlichen Sache zweimal ohne Erfolg zur Ordnung oder zur Sache zurückgerufen worden, so kann ihm nach der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten, nach vorheriger Hinweisung des Redners auf diese Folge, das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen[4]).

3. Die Mitglieder beider Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen, im Falle eines gegründeten Hindernisses aber solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub ertheilt der Präsident; in der Abgeordnetenkammer bedarf es zu einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen der Bewilligung der Kammer[5]). Mittel, um die Theilnahme an den Sitzungen zu erzwingen, bestehen jedoch nicht; nur erhalten abwesende Mitglieder — außer im Falle der Erkrankung — kein Taggeld.

4. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten erhalten ohne Unterschied, von

---

1) Der übrigens von den Angehörigen einzelner Religionsgesellschaften (vgl. hierüber Gaupp, Komm. z. C. P. O. II. S. 440) in der für diese bestimmten Betheuerungsformel geleistet werden kann; Verh. d. Abg.-Kammer v. 1870/74. Pr. B. I. S. 1.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. S. 570 ff. Zorn, I. S. 179 f.

3) Ueber die Entstehung dieses Zusatzes s. Bitzer a. a. O. S. 182. Ueber die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder vor dem Staatsgerichtshof s. u.

4) Gesch.-Ordn. der K. d. A. v. 24. Juni 1875 §§ 5 u. 67, innere Gesch.-Ordn. der K. d. St. H. v. 21. Juni 1876 § 23.

5) Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer § 12, der K. d. St. H. § 34.

den standesherrlichen, den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren aber diejenigen, welche darauf Anspruch machen, Reisekostenersatz und Taggelder. Das Taggeld beträgt 5 fl. 30 kr. (9 M. 43 Pf.)[1]). Die Reisekostenentschädigung wird nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 2. Juli 1848 § 2, sowie des Ges. vom 31. Juli 1849 berechnet. Statt dieser Entschädigung erhalten jedoch seit der Verf. des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten vom 14. Jan. 1876 die nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitglieder auf ihren Wunsch für Strecken, auf welchen Staatseisenbahnen bestehen, während der Dauer der Einberufung des Landtags, zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses und der Kommissionen, sowie für je zwei Tage zuvor und nachher freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen in der Richtung von ihrem Wohnorte nach Stuttgart und umgekehrt. Während der Beurlaubung eines Mitgliedes hört der Bezug von Taggeldern auf. Die Präsidenten der beiden Kammern beziehen einen fixen Gehalt, ebenso die vier Mitglieder des ständischen Ausschusses, welche nach § 190 der V. U. in Stuttgart anwesend sein müssen[2]) (s. u.).

D. Die Einberufung, Vertagung, Entlassung und Auflösung der Ständeversammlung.

§ 48. I. Die Stände können nur zusammentreten auf **Einberufung** durch den König (oder den Reichsverweser). Diese erstreckt sich, wie die Vertagung, Entlassung und Auflösung, stets auf beide Kammern zugleich, geschieht durch Königl. Verordnung[3]) und wird im Reg.-Bl. und Staatsanzeiger publizirt. Außerdem erhalten sämmtliche Mitglieder der Ersten und die nichtgewählten Mitglieder der Zweiten Kammer spezielle Einberufungsschreiben vom Minister des Innern.

Nach § 127 der V. U. muß der Landtag alle drei Jahre einberufen werden; doch kann der König nach seinem Ermessen die Stände auch außerordentlicher Weise berufen, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Vorgeschrieben ist dagegen eine außerordentliche Einberufung in drei Fällen:

a) bei jeder Regierungsveränderung, sei es daß ein Wechsel in der Person des Königs, die Einsetzung einer Reichsverwesung oder ein Wechsel in der Person des Reichsverwesers stattgefunden hat, und zwar binnen der ersten vier Wochen (V. U. § 127);
b) wenn der Ausschuß um die Einberufung behufs einer Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe bittet, vorausgesetzt, daß der Regierung der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist (V. U. § 188);
c) spätestens binnen sechs Monaten nach einer Auflösung der Ständeversammlung (a. a. O. § 186).

Ein außerordentlicher Landtag hat übrigens nach der richtigen Ansicht dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher[4]). Nur thatsächlich besteht ein Unterschied,

---

1) Vgl. das Ges. v. 20. Juni 1821.

2) Vgl. hierüber das Ges. v. 20. Juni 1821. Der Präsident der Ersten Kammer bezieht hiernach jährlich 7500 fl. (12 857 M.), der Präsident der Zweiten Kammer 5000 fl. (8571 M.); die Mitglieder des engeren Ausschusses erhalten 1800 fl. (3085 M. 68 Pf.).

3) Die Kontrasignatur derselben (V. U. § 51) erfolgt seit dem Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 durch die Mitglieder des Staatsministeriums.

4) Vgl. auch Mohl, I. S. 593, 602, Bitzer, S. 95 ff. u. Fricker in der Tüb. staatsw. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff.

sofern die V. U. von der Voraussetzung ausgeht, die sechsjährige Wahlperiode zerfalle regelmäßig in zwei dreijährige Landtagsperioden, entsprechend der dreijährigen Gültigkeit des Hauptetats, so daß als ordentlicher Landtag im Sinne der V. U. derjenige Landtag erscheint, welcher einen dreijährigen Etat — je für die Hälfte der Wahlperiode — zu verabschieden hat. (V. U. §§ 109—112).

Diese Voraussetzung und damit der Hauptgrund der ganzen Unterscheidung ist nun aber hinweggefallen, seitdem an die Stelle der dreijährigen Finanzperioden zweijährige, mitunter noch kürzere Finanzperioden getreten sind. Formell ist übrigens die Unterscheidung auch noch in dem Verf.=Ges. vom 23. Juni 1874 aufrecht erhalten worden, insofern (Art. 2 ib.) das Amt der Präsidenten der beiden Kammern sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode von drei Jahren erstreckt (V. U. § 127) und sofern der ständische Ausschuß nach § 190 der V. U. „auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre) gewählt wird."

II. Eine **Eröffnung** des Landtags findet statt, wenn die Stände nach vorangegangenen Neuwahlen oder nachdem die frühere Versammlung entlassen war, einberufen werden. Dieselbe erfolgt, sobald die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer hinreichende Zahl von Mitgliedern legitimirt ist, durch den König oder durch einen von diesem besonders damit beauftragten Minister in einem Zusammentritt beider Kammern (V. U. § 186) [1]). Die Thätigkeit eines einmal eröffneten Landtages dauert so lange, bis derselbe durch Königl. Befehl vertagt oder geschlossen wird. Der Landtag selbst kann seine Funktion nur in soweit aussetzen, als er die nächste Sitzung auf einige Tage hinausschiebt, während welcher Zeit dann die Stände als versammelt gelten und die Mitglieder ihre Diäten fortbeziehen.

III. Die **Vertagung** ist der in einem Rescript an die Stände ausgesprochene Befehl des Königs, die Sitzungen auf unbestimmte Zeit oder aber bis zu einem im Voraus bestimmten Tage zu unterbrechen. Dieselbe hat zur Folge, daß zwar die Sitzungen ausgesetzt, die Geschäfte aber nach dem Wiederzusammentritt der Stände in der Lage, in welcher sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen werden. Mit Genehmigung der Regierung kann auch der Ausschuß ermächtigt werden, während der Vertagung Kommissionen der einzelnen Kammern zur Vorberathung von Vorlagen der Regierung oder der ihnen von der Kammer bereits zugewiesenen Gegenstände einzuberufen, wie auch mit Genehmigung der Regierung die bei der Vertagung in Thätigkeit befindlichen Kommissionen ihre Arbeit fortsetzen können. Während der Vertagung hört der Diätenbezug der Abgeordneten auf, der ständische Ausschuß tritt in Wirksamkeit. War die Unterbrechung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so findet der Wiederzusammentritt auf Grund Königl. V. O. statt, während bei einer Vertagung auf bestimmte Zeit mit Ablauf derselben die Ständeversammlung ohne neue Einberufung ihre frühere Thätigkeit fortsetzt. Die Vertagung kann in derselben Session mehrmals erfolgen und hängt ganz vom Ermessen der Regierung nach Lage der Geschäfte ꝛc. ab.

IV. Die **Entlassung** der Stände erfolgt — im Gegensatze zur Vertagung — nicht durch einfaches Rescript, sondern wie die Eröffnung durch den König in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister (V. U. § 186) in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern. Mit der Entlassung hört jede fernere Thätigkeit des Landtags auf. Die begonnenen Geschäfte werden abgebrochen. Wird später ein

---

1) Bei dem Eröffnungsakte, zu welchem sich der König in den Saal der Abg.=Kammer begibt, wird die Thronrede dem Könige durch einen Minister zum Vorlesen überreicht; die sofortige Beantwortung durch eine Rede des Präsidenten der Ersten Kammer ist seit dem Jahre 1877 weggefallen.

neuer Landtag, sei es in derselben Wahlperiode oder nach einer Neuwahl einberufen, so hängt es von der Regierung ab, ob sie die früher eingebrachten Gesetzentwürfe &c. wieder einbringen will oder nicht, wie die Wiederaufnahme der aus der Mitte der Versammlung hervorgegangenen Anträge, die Benützung begonnener Arbeiten von dem Ermessen der neuen Versammlung abhängt. Die Kommissionen und die Sekretäre sind neu zu wählen (V. U. § 164 Abs. 7). Die Entlassung (Schließung) kann nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Sie steht ganz im Ermessen der Regierung. Mit der Schließung tritt der ständische Ausschuß bis zur Eröffnung des neuen Landtags in Wirksamkeit; derselbe wird bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags neugewählt, während bei der Schließung eines außerordentlichen Landtags der frühere Ausschuß wieder in Thätigkeit tritt (V. U. § 192).

V. Die **Auflösung** der Ständeversammlung steht dem Könige unbeschränkt zu, also auch wenn die Stände nicht versammelt sind[1]) (V. U. § 186). Die Vorschrift der V. U. § 192, daß bei jeder Auflösung ein neuer Ausschuß gewählt werden muß, hat jedoch zur Folge, daß im Falle der Auflösung nicht versammelter Stände diese jedenfalls zum Zwecke der Wahl eines neuen Ausschusses noch einmal einberufen werden müßten. Die Auflösung erfolgt durch Königl. V. O. Dieselbe hat nicht nur — wie die Entlassung — die Wirkung, daß die Funktionen des Landestags sofort aufhören, sondern es wird auch die Existenz des Landtags selbst dadurch aufgehoben, so daß die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft erlöscht. Den Ständen muß daher die erforderliche Sitzung zur Wahl eines neuen Ausschusses noch gestattet werden (s. u.) Binnen sechs Monaten ist dann ein neuer Landtag einzuberufen, und der Termin zur Neuwahl so zu bestimmen, daß die Einberufung innerhalb dieser Frist erfolgen kann.

Findet keine Auflösung statt, so erlöscht die Funktion der Ständekammer und zwar für sämmtliche Abgeordnete mit dem sechsten Jahre, nachdem die letzte der angeordneten allgemeinen Wahlen s. Z. vollzogen worden (s. o. S. 129) von selbst.

E. Die formelle Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung.

§ 49. Ueber die Behandlung der ständischen Geschäfte sowohl in jeder einzelnen Kammer, als im Verkehre der Kammern unter sich und nach Außen enthielt die V. U. eine Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 126, 156, 159—183), an welche sich die Geschäftsordnungen der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1821 und der Ersten Kammer vom 20. Okt. 1841 anschlossen[2]). Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln, welches die Regierung bis dahin bestritten hatte, gelangte erst durch das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 (Art. 3) zur Anerkennung, womit zugleich die Vorschriften der V. U. über die Befugnisse der Präsidenten (§ 165), über die Beurlaubung der Ständemitglieder (§ 166), über die Form der Vorträge (§ 171), über die Behandlung der Berathungsgegenstände (§ 173 Abs. 1), die Abstimmung (§ 174) und die Disziplin in den Sitzungen (§ 185 Abs. 2) als nunmehr der Autonomie der Kammern anheimfallend aufgehoben wurden.

---

1) A. A. Mohl, I. S. 606; s. auch Bitzer, S. 117 ff., woselbst sich ein Auszug der über diese Frage auf dem Landtage von 1838 gepflogenen Verhandlungen findet, welche zu keiner Entscheidung der Streitfrage führten.

2) Vgl. über diese auf Grund von Regierungsentwürfen vereinbarten Geschäftsordnungen: Mohl, I. S. 698. Von der ersten Landesversammlung 1849/50 wurde eine neue Gesch.-Ordn. beschlossen, diese bildet die Grundlage der späteren Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer, welche, wenn auch von der Regierung in vielen Beziehungen beanstandet, von 1850 bis 1874 in Geltung sich erhielt.

Die Kammer der Abgeordneten hat dann unter dem 19./24. Juni 1875, die Kammer der Standesherren am 21. Juni 1876 je ihre innere Geschäftsordnung festgestellt. Seitdem wird in der Abgeordnetenkammer in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme der vorerwähnten Geschäftsordnung gefaßt, wozu einfache Mehrheit genügt; ist dann die Annahme erfolgt, so bedarf nunmehr auf Grund des § 99 derselben jede Abänderung oder Abweichung von ihren Bestimmungen während der Dauer der Sitzungsperiode einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Die innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren dagegen gilt bis zu ihrer Abänderung ohne Rücksicht auf die Landtagsperioden. Die sog. äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich hat durch die Königl. V. O. vom 20. Okt. 1841 §§ 1—17 ihre Regelung erhalten.

1. Die Theilung der Stände in zwei Kammern hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur mit Uebereinstimmung beider Abtheilungen zu Stande kommen kann. Die der Beschlußfassung der Stände unterliegenden Angelegenheiten werden daher in jeder Kammer besonders verhandelt.

Ein Zusammentritt beider Kammern findet dagegen statt zum Zwecke der Eröffnung (V. U. § 160) und nach dem Herkommen auch bei der Schließung der Ständeversammlung. Außerdem ist der Zusammentritt beider Kammern zu einer Versammlung vorgeschrieben:

a) für die gemeinsamen Wahlen α. der Mitglieder des Ausschusses (V. U. § 190), β. der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs (V. U. § 196), γ. der den beiden Kammern gemeinschaftlichen Beamten (V. U. § 193);
b) zur Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses (V. U. § 191); doch ist letzterer Zusammentritt außer Uebung gekommen (s. u.).

Die V. U. (§ 177) gestattet ferner, daß sich beide Kammern, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme vereinigen, sie verlangt ferner eine solche vertrauliche Besprechung vor einer Verwilligung von Abgaben, und im Falle einer auf zwei sich folgenden Landtagen fortdauernden Meinungsverschiedenheit beider Kammern (V. U. §§ 181 Z. 1, 183). Auch diese vertraulichen Besprechungen haben niemals praktische Bedeutung erlangt.

Abgesehen von der Eröffnung der Ständeversammlung, bei welcher nach § 160 der V. U. der Präsident der Ersten Kammer die Stelle des Vorstandes vertritt, führen bei einem Zusammentritt der Ersten und Zweiten Kammer die Präsidenten beider Kammern den Vorsitz, indem der Präsident der Ersten Kammer die Sitzung eröffnet und schließt, die Propositionen macht und die Sitzungspolizei handhabt, während der Präsident der Zweiten Kammer die Verhandlungen, einschließlich der Abstimmung leitet. Die Abstimmung wechselt je zwischen einem Mitgliede der Ersten und der Zweiten Kammer [1]).

Nicht zu verwechseln mit dem Zusammentritt beider Kammern ist das in § 181 Z. 3 der V. U. vorgeschriebene Verfahren, daß nämlich im Falle der Verwerfung eines von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlusses über die Abgabenverwilligung seitens der Kammer der Standesherren die bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen alsdann der Ständebeschluß abgefaßt wird (s. o. S. 119).

Der Verkehr zwischen beiden Kammern findet im Uebrigen nur schriftlich statt

1) Aeußere Gesch.-Ordn. der K. d. St. H. v. 20./23. Okt. 1841 §§ 3 u. 4.

in Form von Noten, welche vom Präsidenten unterzeichnet, von einem Sekretär kontrasignirt werden.

2. Die Beschlußfähigkeit. Die Erste Kammer gilt als vollzählig bei Anwesenheit der Hälfte, die Zweite bei Anwesenheit von zwei Dritttheilen der zur Theilnahme berechtigten Glieder. Hierbei werden in der Kammer der Standesherren die durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder als anwesend, die ruhenden Stimmen aber als abwesend betrachtet [1]). Ist bei der Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen, so wird sie nach § 161 der V. U. als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen. Eine nachträgliche Konstituirung einer solchen Kammer, nachdem einmal die Unvollzähligkeit festgestellt worden, findet nicht statt [2]).

3. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (s. o. u. V. U. §§ 127 und 190). Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird dagegen von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten. Hat sich bei einer dieser Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird hierbei keine absolute Mehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Dieses dient bei Stimmengleichheit auch zur Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident, noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied oder, wenn dieses ablehnt, das ihm im Lebensalter nächststehende u. s. f. Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämmtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen [1]).

4. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Zweiten Kammer, sowie zu den gemeinschaftlichen Sitzungen werden seit der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten von 1875 (§ 14) auch Frauen zugelassen. Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich entfernt. Die Protokolle werden von den Schriftführern unterzeichnet. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte gilt § 12 des St. G. B. Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen theils auf Begehren der Minister und Königl.

1) V. U. 160. Mohl, I. S. 594.

2) Von dem Falle einer nachträglich eintretenden Beschlußunfähigkeit spricht die V. U. nicht, doch muß in diesem Falle in analoger Anwendung des § 161 dasselbe gelten, wobei vorausgesetzt ist, daß die nachträglich eingetretene Beschlußunfähigkeit eine bleibende und als solche festgestellt ist. So wurde es auch im Jahre 1849 gehalten, wo die K. d. St. H. ihre Beschlußunfähigkeit der K. d. A. anzeigte und diese hierauf beschloß, die Rechte der Ständeversammlung allein auszuüben, auch hiervon der Regierung Anzeige machte; Verh. d. Abg.-Kammer v. 1848/49, Pr. B. 4, S. 4052, 4056. Fälle einer Beschlußunfähigkeit der Ersten Kammer bei der Einberufung kamen 1821, 1823 und 1828 vor; s. Mohl, I. S. 596, 604.

Kommissarien bei Vorträgen, welche sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit zustimmt [2]). Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königl. Kommissarien eine geheime geworden war.

5. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in den einzelnen Kammern sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der anderen Kammer, Berichte der Kommissionen, Anträge einzelner Mitglieder, Eingaben Dritter, der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses. Von dem Ermessen der Regierung hängt es ab, ob deren Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Zweiten Kammer eingebracht werden, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen (s. o.). Gesetzesvorschläge aus der Mitte der Stände müssen in der Kammer der Abgeordneten von mindestens 15, in der Kammer der Standesherren von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. (Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 6.)

Zur Fassung eines Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (s. o. Nr. 2) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert (V. U. § 175). Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, der sonst keine Stimme hat, den Ausschlag. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. (V. U. § 176.) [3]). Unter Punkten der Verfassung sind hierbei nach der richtigen Ansicht nur Bestimmungen zu verstehen, welche formell in der V. U. enthalten sind, auf Normen anderer Art, auch wenn dieselben ihrer Natur nach, namentlich mit Rücksicht auf die Folgen für den öffentlichen Rechtszustand noch so wichtig sein sollten, findet dagegen die Vorschrift keine Anwendung [4]). Im Uebrigen ist, soweit es sich um eine Textesänderung handelt, zu unterscheiden. Soll die an die Stelle der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgehobenen Norm tretende Bestimmung selbst wieder eine Verfassungsnorm werden, so bedarf es zur Beschlußfassung über diese neue Vorschrift wiederum einer Mehrheit von zwei Dritteln, während im entgegengesetzten Falle die einfache Stimmenmehrheit genügt, und dann auch die neue Norm selbst wieder der Abänderung durch letztere unterliegt. Bei einem Entwurfe, welcher seinem ganzen Inhalte nach Verfassungsgesetz werden soll, ist der Vorschrift des § 176 genügt, wenn auch nur bei der Schlußabstimmung die Zweidrittelsmehrheit ausdrücklich konstatirt wird, sollte auch bei einzelnen Artikeln eine solche nicht vorgelegen haben oder nicht festgestellt worden sein [5]). Sollen dagegen nur einzelne Bestimmungen eines Entwurfes Verfassungsnorm werden oder an die Stelle einer solchen treten, so bedarf es für diese

---

1) Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 2. (V. U. § 164).

2) V. U. § 167. Verf.-Ges. v. 1874 Art. 4.

3) Ueber Abänderung der Gesch.-Ordn. und Abweichungen von derselben s. o. S. 141.

4) Vgl. §§ 176 u. 195 der V. U.; so wurde die Frage auch von beiden Kammern bei der Beschlußfassung über den Bündnißvertrag v. 13. Aug. 1866 beantwortet. S. Prot. der K. d. A. 1866/68 S. 465; der K. d. St. H. S. 91. A. A. Mohl, I. S. 621. Dagegen liegt eine Verfassungsänderung auch dann vor, wenn zwar formell der Wortlaut der V. U. bestehen bleibt, materiell aber — für den Wirkungskreis des Gesetzes — die Verfassung geändert wird; vgl. auch Laband in diesem Hdb. II. I. S. 83.

5) Vgl. auch die Vorgänge in der K. d. A.: Prot. v. 1870/74. S. 5101 u. Prot. v. 1875/76 S. 1814 (2. Juni 1876); theilweise A. M. Mohl, I. S. 621, Sitzer rc. S. 199 f.

einer speziellen Feststellung der erforderlichen Mehrheit. Besteht Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handle, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Uebung die einfache Stimmenmehrheit [1]).

Ueber Eingaben Dritter beschließt die Kammer der Abgeordneten auf Grund der von der Petitionskommission, unter Umständen auch von einer anderen Kommission erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte. Den Bittstellern wird, wenn die Eingaben persönliche Angelegenheiten 2c. enthalten, durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse gegeben, andernfalls genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll. (Gesch.=Ordn. von 1875 §§ 44, 45.)

6. Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung. Die von einer Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen Kammer zur Berathung mitgetheilt und zwar auch dann, wenn der Beschluß in einer gänzlichen Verwerfung der Regierungsvorlage besteht. Eine Ausnahme findet nur statt bei Ausübung des Petitions= und Beschwerderechts und bei Erhebung einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe (s. u.).

Die Kammer, an welche die Mittheilung erfolgt, kann den mitgetheilten Beschlüssen unbedingt oder mit Abänderungen beitreten oder dieselben verwerfen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen. (V. U. §§ 179, 180). Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (V. U. § 183). In allen Fällen, mit einziger Ausnahme der Petitionen und Beschwerden, sowie der Abgabenverwilligung können nur solche Beschlüsse an den König gebracht werden, über welche beide Kammern ein Einverständniß erzielt haben. Ist ein übereinstimmender Beschluß zu Stande gekommen, so soll derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt, im anderen Falle von jeder Kammer eine Anzeige gemacht werden [2]). Nach der bestehenden Uebung werden jedoch die übereinstimmenden Beschlüsse in der Form einer gemeinschaftlichen an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium übergeben, welches dieselbe dem Könige vorlegt. Die gemeinsamen Adressen werden durch die beiden Präsidenten, die Eingaben 2c. einer Kammer je durch deren Präsidenten unterzeichnet.

Das Staatsministerium hat die Erklärungen, Bitten und Wünsche der Stände jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien kommunizieren im Uebrigen die Kammern, deren Kommissionen, sowie der ständische Ausschuß in der Form von Noten, welche von dem Vorstande unterzeichnet werden. Ein direkter Verkehr mit anderen Staatsbehörden ist weder den Kammern, noch den Kommissionen gestattet. Ebensowenig steht den Kammern ein Recht der selbständigen Erhebung von Thatsachen durch Vernehmung von Auskunftspersonen zu [3]).

7. Die Kommissionsberathung. Eine Verloosung der vollen Versammlung in Abtheilungen kennt das württemberg. Verfassungsrecht nicht; dagegen können die den Kammern zur Beschlußfassung unterstellten Gegenstände zur Vorberathung an eine

1) Es ist klar, wie leicht auf diese Weise die ganze Verfassungsvorschrift umgangen werden kann; so wurde bei der Abstimmung über den Bündnißvertrag mit Preußen vom 13. Aug. 1866 mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, daß keine Verfassungsänderung in Frage stehe.

2) Königl. V. O. v. 23. Okt. 1841 über die äußere Gesch.=Ordn. § 10.

3) Versuche, ein solches Recht der Enquête namentlich zum Zwecke der Wahlprüfungen sich zu vindiciren, wurden zwar in der Abg.=Kammer wiederholt gemacht (so auf den Landtagen von 1862/65 u. 1876/77), aber immer ohne Erfolg. Vgl. auch die Gesch.=Ordn. v. 1851 Art. 21 u. vom 1875 § 56 Abs. 3 und dazu das Königl. Reskr. v. 26. Mai 1851.

Kommission verwiesen werden. Für alle Königl. Anträge ist, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, die Verweisung an eine Kommission vorgeschrieben (V. U. § 173, Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 7). Im Uebrigen steht es im Ermessen jeder Kammer, ob sie einen Gegenstand in voller Versammlung in einmaliger oder zweimaliger Lesung erledigen will, wie sie auch in jedem Stadium der Berathung nachträglich beschließen kann, einen Gegenstand ganz oder zum Theil an eine Kommission zu verweisen [1]).

Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, unterliegen regelmäßig nur einer einmaligen Berathung. Gesetzesentwürfe sind, wenn die Berathung auf Grund eines Kommissionsberichtes erfolgt, in der Kammer der Abgeordneten in einer Berathung zu erledigen, andernfalls einer ersten und zweiten Berathung zu unterstellen. Soweit eine zweimalige Berathung stattfindet, ist die erste auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. In der Kammer der Standesherren findet stets nur eine einmalige Berathung mit oder ohne Kommissionsbericht statt.

Wird ein Gesetzentwurf während der Vertagung des Landtags zur verfassungsmäßigen Berathung in einer der beiden Kammern dem Ausschusse übergeben, so kann dieser denselben mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß seine Berathung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsberichte zulässig ist.

Die Berathung ohne Vorberathung in der Kommission erfolgt in der Abgeordnetenkammer frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzesentwurf, die Vorlage oder der Antrag gedruckt zur Vertheilung gekommen ist, die Berathung auf Grund eines gedruckten Kommissionsberichtes dagegen nicht früher, als an dem der Vertheilung des Berichtes folgenden Tage. Auf einen nicht gedruckten Bericht kann die Berathung sofort nach dem Vortrage desselben beginnen. Die zweite Berathung — ohne Kommission — erfolgt frühestens an dem auf den Abschluß der ersten folgenden Tage [2]).

Die Kommissionen werden — mit relativer Stimmenmehrheit — theils ständig für gewisse Kategorien von Geschäften, theils für einzelne Gegenstände gewählt. Wer bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl in eine weitere Kommission ablehnen; außerdem kann jede Kammer von der Annahme einer Wahl aus besonderen Gründen dispensiren. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, beruft die Kommission ein, welche dann einen Vorstand und einen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Zur Giltigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erfordert. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, auch nicht für die Mitglieder der Kammern. Der Präsident der Kammer hat jedoch das Recht, mit berathender Stimme anzuwohnen, andere Mitglieder können von der Kommission zur Berathung beigezogen werden, auch kann letztere die Minister hierzu einladen. In der Kammer der Standesherren steht es den Mitgliedern frei, den Berathungen als Zuhörer anzuwohnen. — Bei der Abstimmung steht dem Vorstande ein Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit werden beide Anträge an die Kammer gebracht. Die Berichte werden schriftlich oder mündlich nach dem Ermessen der Kommission erstattet, soweit die Kammer nicht hierüber Beschluß gefaßt hat [3]).

8. Was den äußeren Geschäftsgang betrifft, so beraumt der Präsident die Sitzungen an, eröffnet und schließt dieselben. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Zeit der Eintragung in die Rednerliste, welche — wenigstens in der Zweiten Kammer — vor dem Beginne der Berathungen durch den Präsidenten zu verlesen ist. Dabei wird zwischen den Rednern für und gegen den zur Diskussion stehenden Antrag gewechselt. Den Ministern, den Königl. Kommissären, dem Berichterstatter und, wenn

1) Die Verhandlungen des württemberg. Landtages waren bisher in Folge der Kommissionsberathungen, namentlich aber in Folge der hergebrachten Art der Berichterstattung äußerst schwerfällig. Die Berichte beschränken sich nämlich nicht darauf, über den Gang und das Ergebniß der Kommissionsberathungen dem Hause zu berichten, sondern es sind meist weitschweifige Elaborate, welche von den gewählten Berichterstattern vor Beginn der Kommissionsarbeiten, in wochen- und monatelanger Privatthätigkeit hergestellt werden und nicht selten blos in einer Wiederholung des Inhalts der Regierungsmotive beruhen. An der Hand dieser Arbeiten findet dann die Kommissionsberathung statt, so daß der schließlich ausgefertigte Bericht zugleich den Zweck hat, den Kammermitgliedern das Lesen der Regierungsvorlage zu ersetzen, und damit den Kommissionsbeschlüssen den hergebrachten Einfluß auf die Entschließungen des Hauses zu sichern.

2) Vgl. im Uebrigen die angef. Gesch.-Ordn. der K. d. A. v. 1875 §§ 17—41, der K. d. St. v. 1876 §§ 42—49.

3) S. die angef. Gesch.-Ordn.

ein solcher nicht vorhanden ist, den Antragstellern steht es jedoch frei, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen. Für die Debatte ist freier Vortrag vorgeschrieben. Nur die Minister, die Königl. Kommissäre, die Berichterstatter, sowie diejenigen, welche selbstständige Anträge eingereicht haben, dürfen schriftliche Reden ablesen. Die Mitglieder haben in beiden Kammern von ihrem Platze aus gegen den Präsidenten zu sprechen, eine Rednerbühne ist damit ausgeschlossen[1]). Der Schluß der Berathung kann nach jedem Redner schriftlich von fünf Mitgliedern beantragt werden, nachdem zwei Redner für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Die einfache Mehrheit entscheidet; im Zweifel wird die Verhandlung fortgesetzt. Ueber die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen durch den Präsidenten s. o. S. 137, Nr. 2. Ob die Minister und Königl. Kommissäre während der Sitzungen der Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen sind, ist auch in Württemberg in Ermangelung einer bezüglichen Norm bestritten.

9. Die Abstimmung. Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Stimmübertragung ist nur den erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren, einschließlich der Vormünder von Standesherren, gestattet (s. o.). Die Abstimmungen erfolgen nach der durch die Verfassung bestimmten Sitzordnung (s. o. S. 128 u. S. 129), jedoch so, daß in der Zweiten Kammer bei dem Stimmenaufruf immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind. (V. U. § 162.) Bei der Vereinigung beider Kammern wechselt die Abstimmung dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der Ersten Kammer das erste Mitglied der Zweiten Kammer zur Abstimmung gerufen wird u. s. f.

Die Abstimmung — mit Ausnahme der Wahlen — ist öffentlich und erfolgt in allen wichtigeren Fällen oder auf das von neun Mitgliedern unterstützte Verlangen eines Mitgliedes durch Namensaufruf, sonst durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Kein Mitglied darf die Abstimmung verweigern, es wäre denn, daß die Abstimmung seine persönlichen Verhältnisse betreffen sollte; ebensowenig darf der Abstimmung eine Bedingung oder ein anderer Zusatz beigefügt werden. Motivirung zu Protokoll ist in der Kammer der Abgeordneten nur zuläſſig, wenn wenigstens drei Mitglieder sich zu einer gemeinschaftlichen Erklärung vereinigen, welche dann nach der Verkündung des Beschlusses vom Präsidenten zu verlesen ist. Der Präsident hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer die Abstimmung dennoch verweigert oder nicht unbedingt mit ja oder nein stimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt[2]).

10. Die Minister[3]) sind berechtigt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsbeamten begleiten lassen, welche den Gegenstand bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnisse davon besitzen. An den Sitzungen der Kommissionen sind sie dagegen nur im Falle einer ausdrücklichen Einladung Theil zu nehmen befugt. Eine Pflicht der Minister, vor der Kammer oder in einer Kommission zu er=

1) Eine solche bestand nur bei den drei Landesversammlungen 1849—1850. Mit der V. O. v. 6. Nov. 1850 wurde auch die Rednerbühne wieder beseitigt.

2) S. die angef. Gesch.=Ordn. Bei den im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen (s. o.) entscheidet relative Stimmenmehrheit; dieselben sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel; vgl. die äußere Gesch.=Ordn. v. 23. Okt. 1841 § 6. Gesch.=Ordn. der K. d. St. H. § 81, der K. d. A. § 92 u. das Ges. v. 6. Juli 1855.

3) Dasselbe Recht steht auch den in § 168 der V. U. genannten Königl. Kommissarien, d. h. den vom Könige mit der Vertretung eines bestimmten Gegenstandes in der Kammer speziell beauftragten Beamten zu. Dieses Recht der Minister stieß noch im Jahre 1819 auf den größten Widerstand bei den Ständen. Im Jahre 1874 konnte eine Ausdehnung der Befugniß auf die Kommissionsberathungen nicht durchgesetzt werden, da man bei den Ständen nicht ohne Grund den allzugroßen Einfluß der Minister auf minder willensstarke Kommissionsmitglieder fürchtet; vgl. den Entwurf des Verf.=Ges. v. 1874 Art. 5 u. die Prot. der Abg.=Kammer v. 1870/74 S. 4909 ff.

scheinen, besteht nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 111 der V. U., nach welcher die einzelnen Minister den Ständen die Ausgaben für ihre Departements zu erläutern haben. Die Minister können hiernach auch die Beantwortung von Interpellationen verweigern. Ueber die geschäftliche Behandlung solcher Anfragen siehe die Gesch.-Ordn. der Kammer der Abgeordneten §§ 46—50 und der Kammer der Standesherren § 58.

11. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen. (V. U. § 170.) Auch Einzelnen ist nicht gestattet, persönlich vor den Ständen zu erscheinen. Ueber die Ernennung der ständischen Deputationen nach erfolgter Zustimmung des Königs s. die Gesch.-Ordn. der Kammer der Abgeordneten § 94, der Kammer der Standesherren § 16.

F. Der ständische Ausschuß.

§ 50. In der altwürttemberg. Verfassung [1]) war der ständische Ausschuß ein Organ, welches den größten politischen Einfluß ausübte und allmählig den Landtag ganz aus seiner ordentlichen Wirksamkeit verdrängt hatte. Sowenig dieses aus der privatrechtlichen korporativen Grundlage der früheren Landschaft hervorgewachsene Institut in die neue repräsentative Verfassung paßte, und so manche schlimme Erinnerungen sich an dasselbe knüpften, so wurde der ständische Ausschuß dennoch in Folge des zähen Festhaltens der württemberg. Verfassungspartei an dem „alten Recht" im Jahre 1819 in die jetzt in Geltung befindliche Verfassung aufgenommen.

Nach § 187 der V. U. ist der Ausschuß, solange die Stände nicht versammelt sind, der Stellvertreter derselben für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum anderen zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. Obgleich derselbe hiernach als Stellvertreter der Stände bezeichnet ist und von diesen gewählt wird, so ist er doch nicht Beauftragter derselben in dem Sinne, daß die Stände den Umfang seiner Befugnisse nach den Grundsätzen des Mandats bestimmen können, sondern seine Rechte und Pflichten sind durch die Verfassung genau geregelt (s. II.) und können nur im Wege des Verf.-Ges. abgeändert werden.

---

1) Zur Geschichte des ständischen Ausschusses vgl. L. T. v. Spittler, Entwurf einer Gesch. des landsch. Ausschusses. Göttingen, 1796 und B. XIII. S. 15 ff. der sämmtl. Werke, u. Fricker u. Geßler, Verf.-Gesch. S. 90 ff., 132 ff., Mohl, I. S. 736. Es ist hier nicht der Ort, die Mißbräuche zu schildern, welche sich an die Wirthschaft des ehemaligen — aus zwei Prälaten und sechs Abgeordneten der Städte und Aemter zusammengesetzten — engeren Ausschusses, dessen Mitglieder auf Lebenszeit durch Kooptation vom Ausschusse selbst gewählt waren, und dessen Hauptthätigkeit in der Verwaltung der von den Ständen verwilligten Steuern bestand, im Laufe der Zeiten geknüpft hatten. Die Broschürenlitteratur der Jahre 1796—1799 ist reich an Materialien zur Beurtheilung dieses Institutes, welches den Mittelpunkt des schwäbischen Familiennepotismus bildete und mit Hilfe der von ihm neben der Landschaftskasse — ohne jede Kontrolle — verwalteten geheimen Kassen (der sog. Negociationskasse und der geheimen Truhe) einen weitreichenden Einfluß selbst auf diplomatischem Gebiete ausübte. Es sei hier nur an die Verhandlungen der Stände mit Preußen, Dänemark und England in den Jahren 1764—1770, an die Verhandlungen mit der französ. Konventsregierung, an die Beschickung des Rastatter Kongresses durch ständische Delegirte erinnert; (vgl. auch W. Lang in den preuß. Jahrb. 1883). — In der Verfassung von 1819 ist zwar die politische Bedeutung des Ausschusses sehr herabgemindert worden und in der Praxis ist dieselbe dem Landtage gegenüber mehr und mehr zurückgetreten. Aber auch jetzt verdient das Institut kein Lob. Die Wahl des Ausschusses im Zusammentritte beider Kammern, wobei die Mitglieder der K. d. St. H. und die sog. Privilegirten der Zweiten Kammer den Ausschlag geben, die Gewährung fixer Besoldungen an die Mitglieder des engeren Ausschusses hat seit 1819 die Wahl in denselben zum Zielpunkte egoistischer Bestrebungen gemacht und nachtheilig auf die Ständekammer eingewirkt. Die Aufnahme der Staatsanlehen — im direkten Verkehre mit den Inhabern der großen Bankinstitute — ist vollends eine Thätigkeit, welche viel besser der dafür verantwortlichen Regierung, als einem kleinen, von der Volksvertretung losgelösten, in geheimer Sitzung vereinigten Ausschusse übertragen wird.

I. **Die Zusammensetzung des Ausschusses.** Der Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich aus den Präsidenten der beiden Kammern, welche von Amtswegen demselben angehören und aus zehn gewählten Mitgliedern, zwei Mitgliedern aus der Ersten und acht aus der Zweiten Kammer. Die Wahl erfolgt durch die zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre)[1]. Das Ergebniß der Wahl ist dem Könige anzuzeigen. Sollte nur eine Kammer vollzählig versammelt sein, so hat diese in Vertretung der gesammten Ständeversammlung auch die nöthige Zahl von Mitgliedern aus der anderen Kammer zu wählen.

Von den 12 Ausschußmitgliedern müssen sechs, einschließlich der Präsidenten der beiden Kammern, in Stuttgart anwesend sein (engerer Ausschuß)[2]. Die übrigen Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben und werden, so oft es die Umstände erfordern (s. III.), von den Anwesenden einberufen (V. U. § 193). Dieselben bilden mit den Mitgliedern des engeren Ausschusses den „weiteren Ausschuß".

Wegen der besonderen rechtlichen Stellung, welche dem engeren Ausschusse in dem Gesammtkollegium zugewiesen ist, wird die Wahl der Ausschußmitglieder in zwei Akten, wenn auch in derselben Sitzung, vorgenommen; im ersten werden die Mitglieder des engeren, im zweiten die Mitglieder des weiteren Ausschusses gewählt. Ein Zwang zur Annahme der einen oder der anderen Wahl besteht nicht. Auch der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Der Austritt aus der Ständeversammlung hat von selbst den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschusse zur Folge (eine Ausnahme s. u.).

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Präsident der Kammer der Standesherren, der Präsident der Zweiten Kammer führt die erste Stimme.

Damit es, so lange die Stände nicht versammelt sind, niemals an einer ununterbrochenen Vertretung des Landes gegenüber der Regierung fehlt, hat die V. U. in §§ 190 u. 192 spezielle Bestimmungen über die Amtsdauer und über die Neuwahl des Ausschusses getroffen. Hiernach muß bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtages ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Bei einer bloßen Vertagung oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtages findet dagegen keine Neuwahl statt, sondern es tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausschuß wieder ein; jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich die nach vorangegangenen Neuwahlen eröffnete Ständeversammlung erstmals vertagt wird, denn in diesem Falle wird nach einer feststehenden Praxis entgegen dem Wortlaute des § 192 in Anwendung des Stellvertretungsprinzips ein neuer Ausschuß gewählt. Soweit hiernach eine Neuwahl stattzufinden hat, muß den Ständen jedesmal — auch bei einer Auflösung der Versammlung — die hierzu erforderliche Sitzung noch gestattet werden. Sollten aber außerordentliche Umstände den Ständen unmöglich machen, diese Sitzung zu halten[3], so haben die bisherigen Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter, sofern sie noch Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen. Tritt ferner der Landtag aus irgend welchem Grunde

1) Ges. v. 6. Juli 1855.

2) Die Praxis ist übrigens neuerdings bezüglich des Wohnsitzes in Stuttgart — angesichts der erleichterten Verkehrsmittel — sehr lax. Da jedoch formell der Wohnsitz eines Mitglieds des engeren Ausschusses sich in Stuttgart befinden muß, so bedarf ein auswärts wohnender Beamter, ungeachtet der Vorschrift des Art. 1 des Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874, um seinen Wohnsitz rechtsgiltig nach Stuttgart verlegen zu können, und damit zur Annahme der Wahl in den engeren Ausschuß, eines Urlaubs.

3) Dieser Fall trat bei dem Oktroirungsakte v. 6. Nov. 1850 (s. d. Einl. S. 14) ein.

nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des Ausschusses nicht sofort zusammen, so dauert die Wirksamkeit des Ausschusses bis zum Zusammentritte des Landtages fort, so daß, auch wenn in Folge einer inzwischen eingetretenen allgemeinen Neuwahl ein bisheriges Mitglied des Ausschusses nicht mehr in die neue Kammer gewählt worden sein sollte, seine Funktion als Ausschußmitglied dennoch bis zum Zusammentritte des neuen Landtages fortdauert.

Geht während der Zeit, in welcher die Ständeversammlung nicht einberufen ist, ein Mitglied des Ausschusses ab, so wird dasselbe von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Stände wieder ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle zunächst dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer vorläufig ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hat; und zwar tritt für einen „Anwesenden" der erste „Abwesende" aus der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl im Wahlakte) ein, für einen „Abwesenden" der mit den meisten Stimmen, gleichgiltig in welcher Wahlserie, Nachgewählte von der betr. Kammer. Bei Stimmengleichheit geht nach der Praxis der Aeltere dem Jüngeren vor. Ein Anwesender kann bei seinem Austritte (aus dem sog. engeren Ausschusse) verlangen, nun unter die Abwesenden einzutreten. Ist die Zahl der Nachgewählten aus der betreffenden Kammer erschöpft, so kommt die Reihe an dasjenige Mitglied der anderen Kammer, welches die meisten Stimmen bei der Ausschußwahl erhalten hatte, jedoch nur bis zum nächsten Landtage, von welchem unter allen Umständen ein Mitglied aus jener Kammer neu gewählt werden muß.

Bei Verhinderung des Präsidenten einer Kammer tritt der Vizepräsident dieser Kammer an seine Stelle. Ist dieser schon Mitglied des engeren Ausschusses, so wird inzwischen seine Stelle durch ein Mitglied des weiteren Ausschusses von der betreffenden Kammer und dieses wieder in der vorhin angegebenen Weise ersetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses stehen in Beziehung auf ihre Funktion im Ausschusse unter demselben persönlichen Schutze, wie die Mitglieder der Ständeversammlung während eines versammelten Landtages; (s. V. U. § 185 in seiner jetzigen Fassung)[1].

II. **Geschäftskreis des Ausschusses.** Als Geschäfte, deren Besorgung zur ununterbrochenen Repräsentation des Landes nothwendig ist (s. o.), werden in der V. U. speziell folgende hervorgehoben, auf welche sich hiernach auch die Berufsthätigkeit des Ausschusses zu beschränken hat:

1. Die Sorge für die Erhaltung der Verfassung, also die Vertheidigung sowohl der ständischen Rechte als der sog. Volksrechte. Zu diesem Behufe ist er befugt: a. Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei dem Staatsministerium einzureichen, sei es nun aus eigenem Antriebe oder veranlaßt durch Klagen der durch einen Akt der Staatsgewalt in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkten Staatsbürger[2]). Die von der Regierung erlassenen Verordnungen hat er zu diesem Behufe aus dem Gesichtspunkte ihrer Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen; b. er hat das Recht, nach Erforderniß der Umstände, namentlich wenn es sich um die Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bei der Staatsregierung zu bitten. Wird die Ein=

---

1) Vgl. über alles Vorstehende V. U. §§ 187, 190, 192 und das mit Einwilligung der Stände erlassene Königl. Rescr. v. 5. April 1830, sowie das Ges. v. 20. Juni 1821; ferner Mohl, I. S. 736 ff. und die Mater. bei Bitzer S. 210 ff.

2) V. U. § 188; es ist Sache des Ausschusses, zu erwägen, ob er der Beschlußfassung der Stände, welche später die Genehmigung verweigern können, vorgreifen oder die zu ergreifenden Schritte auf den Wiederzusammentritt der Stände aussetzen will; seine Befugniß zu solchen Vorstellungen 2c. ist nach dem Wortlaut der Verfassung unzweifelhaft; unrichtig Sarwey, II. S. 237.

berufung ausgesprochenermaßen wegen einer solchen Anklage verlangt, so darf dieselbe von der Regierung nicht verweigert werden, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist" [1]); c) bei wichtigen Angelegenheiten hat der Ausschuß die im Königreiche wohnenden Ständemitglieder von seinen Schritten (ad 1) in Kenntniß zu setzen, wogegen ihm verboten ist, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an einzelne Stände zu bringen oder Erklärungen einzelner ständischen Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber einzufordern [2]).

2. Der Ausschuß übt eine spezielle Aufsicht gegenüber der Finanzverwaltung aus: a) er hat am Ende jedes Finanzjahres durch Untersuchung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen, ob die verwilligten Steuern (und sonstigen Einnahmen) in dem verflossenen Jahre richtig und der Verabschiedung gemäß verwendet worden sind; zutreffenden Falles kann er bei dem Staatsministerium Beschwerde führen und über seine Schritte der Ständeversammlung berichten [3]); b) gleichzeitig hat der Ausschuß den von den Ständen bereits festgestellten Etat des künftigen Jahres (bei mehrjähriger Etatsperiode), den sog. Verwaltungsetat, mit dem Finanzministerium zu berathen. Den Etat zu erhöhen oder von dem Finanzminister beabsichtigte Erhöhungen auch nur vorläufig zu genehmigen, ist der Ausschuß nicht befugt. Auch bedarf es nach der Praxis einer solchen Berathung für das erste, der Verabschiedung des Etats unmittelbar folgende Jahr nicht, wenn die Finanzverwaltung erklärt, daß der für dieses Jahr verabschiedete Hauptfinanzetat als „Verwaltungsetat" zu gelten habe [4]); c) dem Ausschusse muß jährlich Rechnung abgelegt werden über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergute vorgenommen hat (s. o. S. 116).

3. Dem Ausschusse steht die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse nach Maßgabe und in den Schranken der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen allein zu (s. o. S. 121), die Regierung hat nur ein Recht der Kontrolle. Im Zusammenhang hiermit hat der Ausschuß nach der bestehenden Uebung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zu besorgen.

4. Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehört es ferner, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich „die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe", zur künftigen Berathung vorzubereiten. Doch ist diese Thätigkeit jetzt, soweit es sich um vorgelegte Gesetzesentwürfe handelt, ganz auf die von den Kammern hierzu niedergesetzten Kommissionen übergegangen, so daß der Ausschuß die Entwürfe nur an die mit deren Vorberathung beauftragten Kommissionen, soweit diese während der Vertagung berufen werden können, übergibt und die Kommissionen zur Berathung derselben einberuft.

5. Der Ausschuß hat für die Vollziehung der ständischen Beschlüsse Sorge zu tragen, selbstverständlich nur, soweit die Verfassung überhaupt zur Vollziehung geeignete ständische Beschlüsse kennt, wie z. B. in Beziehung auf die Staatsschuldenkasse, oder in inneren Angelegenheiten der Stände, wie bei der Einberufung von Kommissionen 2c. [5]).

---

1) Eine sehr elastische Bestimmung, auch wenn man annimmt, daß für die Ablehnung Gründe angegeben werden müssen; Fricker, V. U. S. 464.

2) V. U. § 188; vgl. m. § 125.

3) Die Staatsrechnungen unterliegen zwar vor ihrer Vorlegung an die Stände einer genauen Prüfung durch die Oberrechnungskammer, doch ist letztere eine einfache, dem Finanzministerium untergeordnete Mittelstelle. Das Institut eines sog. Rechnungshofes mit der unabhängigen Stellung eines obersten Gerichtshofes 2c. fehlt in Württemberg.

4) V. U. § 188.

5) V. U. § 188 u. Mohl, I. S. 752.

6. Er hat die **Legitimation** der **Mitglieder** beider Kammern vor Eröffnung des Landtags zu prüfen (s. o. S. 135).

7. Das gesammte **Amts- und Dienstpersonal** der **Ständeversammlung** steht, so lange diese nicht versammelt ist, unter der Aufsicht und dem Befehl des Ausschusses, welcher auch die erforderlichen Amtsverweser bestellt und nöthigenfalls das Einschreiten der Gerichte gegen pflichtwidrige Diener zu veranlassen hat. V. U. § 193 Abs. 4 und V. G. vom 28. Juni 1876 Art. 117.

Weitere Befugnisse stehen dem Ausschusse nach der Verfassung nicht zu; solche können ihm auch nicht durch Auftrag der Ständeversammlung oder einer einzelnen Kammer übertragen werden. Namentlich darf der Ausschuß seine Beschlußfassung nicht auf solche Gegenstände erstrecken, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, wie Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Uebernahme von Schulden auf den Staat; vielmehr darf er sich hiermit nur in vorbereitender Weise beschäftigen (s. o. Nr. 4) [1]). Innerhalb seines Geschäftskreises darf der Ausschuß zwar mit dem Staatsministerium oder mit den einzelnen Ministerien, aber nicht mit anderen Behörden kommunizieren. Auch kann er bei der Berathung des Etats (s. o.) und bei der Prüfung der Steuerverwendung die Minister zur persönlichen Besprechung in seine Mitte einladen.

Ueber seine gesammte Geschäftsthätigkeit, d. h. über alles, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, hat der Ausschuß jeder Ständeversammlung bei ihrer nächsten Einberufung, also auch einem außerordentlichen Landtage **Rechenschaft abzulegen** und zwar nach der Vorschrift der Verfassung in einem Zusammentritte beider Kammern [2]). Von letzterem wird jedoch seit Jahren Umgang genommen und der Bericht des Ausschusses gedruckt — soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich — den beiden Kammern mitgetheilt, und von diesen nach beiderseitigem Einverständnisse als verlesen angenommen, worauf derselbe von jeder Kammer einzeln berathen und über das Ergebniß unter gegenseitiger Mittheilung desselben, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt wird. Der Bericht erstreckt sich auf alle oben unter Nr. 1—7 aufgeführten Funktionen des Ausschusses, sowie auf alle Aenderungen im Personalstande der Ständekammer, des Ausschusses, der ständischen Beamten, des Staatsgerichtshofs, überhaupt auf die gesammte Thätigkeit des Ausschusses. Einen Hauptbestandtheil desselben bildet namentlich die Prüfung der im Regierungsblatte verkündeten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowohl in Beziehung auf die erfolgte Sanktion, Promulgation und Vollziehung, ihre Uebereinstimmung mit der Verabschiedung, als in Beziehung auf die Einhaltung der Grenzen zwischen Verordnung bezw. Instruktion und Gesetz; der Bericht erstreckt sich in dieser Richtung auf alle von einem Rechenschaftsberichte zum anderen ergangenen Gesetze und Verordnungen 2c., auch auf diejenigen, welche während eines Landtages erlassen wurden. An den Bericht schließen sich die Anträge, welche der Ausschuß an die Stände zu stellen hat. Jede einzelne Kammer kann dann selbstverständlich vor ihrer Beschlußfassung die Verweisung des Berichtes oder einzelner Theile desselben an eine Kommission beschließen.

III. Die **Beiziehung** der sog. **Abwesenden** (des weiteren Ausschusses). Die in Stuttgart anwesende Hälfte des Ausschusses (der sog. engere Ausschuß) hat der Regel nach alle dem Ausschusse obliegenden Geschäfte (II) zu besorgen, ohne daß die „Abwesenden", mögen sie nun in Stuttgart wohnen oder nicht, an denselben Antheil nehmen dürfen.

---

1) V. U. § 189.
2) V. U. § 191.

Eine Mitwirkung der letzteren tritt nur ein, wenn sie von den Anwesenden einberufen werden. Nach der V. U. § 190 sollte dies geschehen, so oft die Umstände es erfordern. Nachträglich wurde diese Beiziehung, welche die Ausnahme bildet, durch ein Ges. vom 20. Juni 1821 geregelt. Hiernach ist

1. die Einberufung der Abwesenden unbedingt vorgeschrieben in folgenden vier Fällen: a) wenn die Anwesenden die Regierung um Einberufung eines außerordentlichen Landtags bitten wollen (II. 1. b.); b) bei Prüfung der Steuerverwendung des verflossenen und bei der Berathung des Etats des kommenden Finanzjahres (s. o. II. 2. a. u. b.); c) zur Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungs- und Sustentationskasse; d) zur Berathung des Rechenschaftsberichtes; e) nach einer feststehenden Uebung auch zur Abschließung von Anlehensverträgen (s. o. II. 3.).

2. In anderen Fällen hängt es ganz von dem pflichtgemäßen Ermessen des engeren Ausschusses ab, ob nach den Umständen eine Verstärkung des Ausschusses durch Beiziehung der Abwesenden erforderlich erscheint.

Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil dem Könige durch Vermittelung des Staatsministeriums Anzeige zu erstatten.

Ist der volle Ausschuß versammelt, so werden während der Dauer dieser Einberufung alle Geschäfte, einschließlich derjenigen, zu deren Behandlung an sich die anwesenden Mitglieder befugt wären, sollten dieselben auch schon vor der Einberufung des weiteren Ausschusses in Angriff genommen worden sein, im vollen Ausschusse verhandelt und erledigt, wie umgekehrt die im vollen Ausschusse begonnenen Geschäfte nach der Entlassung der Abwesenden vom engeren Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit zur Erledigung gebracht werden.

Ueber die zur Beschlußfassung im engeren wie im vollen Ausschusse erforderliche Stimmenzahl fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Es wird zwar an der Vollzähligkeit als Regel festgehalten, doch wird bei blos vorübergehender Verhinderung einzelner Mitglieder, sofern nur wenigstens zwei Dritttheile der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des engeren bezw. des größeren Ausschusses zugegen sind, von der Einberufung der Stellvertreter abgesehen [1]). Während die anwesenden Mitglieder einen fixen jährlichen Gehalt von 1800 Gulden (3085 M. 71 Pf.) beziehen, an dessen Stelle während der Dauer des Landtages die Diäten der Ständemitglieder treten, erhalten die Abwesenden während ihrer Einberufung die Diäten und Reisegelder der Ständemitglieder.

G. Der Staatsgerichtshof.

Litteratur. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. 1837, Scheurlen, Der Staatsgerichtshof im Königreiche Württemberg. 1835, Mohl, Staatsrecht, I. S. 761 ff.; weitere Litteratur s. bei v. Holtzendorff, Encyclop., 4. Aufl. I. S. 1059. Der Streit über die Natur der Staatsgerichtshöfe gehört in das allg. Staatsrecht.

§ 51. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung" sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber den Ständen hat die württemberg. V. U. in ihrem X. Kapitel eine ständige Behörde, den Staatsgerichtshof eingesetzt. Die Aufgabe dieses Gerichtshofes besteht nicht darin, Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden [2]), derselbe ist vielmehr (vgl. V. U. § 203) eine Strafbehörde und sollte nach der Intention der V. U. in Be-

1) Vgl. auch Bitzer a. a. O. S. 227 f.

2) Die Anwendung des Art. 76 Abs. 2 der Reichs-Verf. ist daher für Württemberg, mag man nun den Begriff der Verfassungsstreitigkeit enger oder weiter fassen (vgl. Laband, R. St. R. I. S. 270 ff. 580. Zorn, I. S. 159), durch die Einsetzung dieses Gerichtshofes nicht beschränkt.

ziehung auf die nachher anzuführenden Handlungen und Personen die Funktionen des ordentlichen Strafgerichts und eines politischen Disziplinargerichtshofes — beides wurde nicht genügend ausgeschieden — in sich vereinigen[1]). Nach § 195 der V. U. erkennt nämlich der Staatsgerichtshof über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung, also auch über Handlungen, welche, wie Hoch- und Landesverrath, dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, wogegen solche Handlungen, welche keine formelle Rechtsverletzung, wenn auch eine noch so schwere Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates enthalten, von der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes ausgeschlossen wurden[2]). Die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte in Beziehung auf die unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Handlungen wurde hierbei in § 203 der V. U. insofern beschränkt, als dieselbe nur eintreten kann, wenn eine Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof vorangegangen und dieser die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich — wozu er hiernach berechtigt sein soll — auszuschließen[3]). Diese Beschränkung der konkurrirenden Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ist nun aber, sowohl was die auf den Umsturz der Verfassung abzielenden Unternehmungen (St. G. B. § 81), als was andere der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegende Handlungen betrifft, durch die Reichsgesetzgebung (Einf.-Ges. z. Str. P. O. §§ 3 u. 6) beseitigt, da die Staatsgerichtshöfe in § 14 des R. G. Verf.-Ges. nicht als besondere Gerichte zugelassen sind und der in den Motiven zu diesem § 14 und zum § 3 des Einf.-Ges. z. Str. P. O. enthaltene Vorbehalt für diese Gerichtshöfe nach dem klaren Wortlaute der Gesetze wie nach dem Inhalte der Motive selbst nur auf die particularrechtliche Funktion der Staatsgerichtshöfe zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten und auf die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit derselben im Gegensatze zu der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte bezogen werden kann[4]).

Der Staatsgerichtshof ist hiernach jetzt ein politischer Disziplinargerichtshof, dessen Zuständigkeit sich zwar nach Maßgabe des nicht aufgehobenen § 195 der V. U. auch auf Handlungen erstreckt, welche der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterliegen, dessen Thätigkeit aber, soweit sie mit letzterer konkurrirt, diese weder zu hemmen, noch zu unterbrechen geeignet ist[5]).

I. Die **Zuständigkeit** des Staatsgerichtshofes umfaßt hiernach:

1. was die sachliche Kompetenz betrifft: a) Unternehmungen, welche auf den Umsturz der württemberg. Verfassung gerichtet sind, sei es nun, daß der Angriff die

---

1) Man nahm an, daß gewisse Kategorien von Personen wegen der in ihren Händen vereinigten Macht ꝛc. für den ordentlichen Richter und dessen Strafgewalt nicht erreichbar seien; Verh. v. 1819 H. 43 S. 68.

2) Ein Gesetzentwurf betr. die Abänderung des X. Kapitels der V. U. wurde am 26. Januar 1876 bei der K. d. A. eingebracht, in der Folge aber von der K. d. St. H. abgelehnt.

3) Nach der württemberg. Verf.-Urk. wurde daher der Staatsgerichtshof von Mohl, I. S. 762 mit Recht als eine Strafbehörde bezeichnet, vgl. auch § 203 der V. U. „Strafbefugniß". Was dagegen Sarwey, II. S. 248 bemerkt, beruht auf Verkennung des positiven württemberg. Rechts.

4) Vgl. auch Laband, a. a. O. III b. S. 32 ff., 38 ff. u. Kern im württemb. Ger.-Bl. B. XX. S. 291 ff.

5) Der Staatsgerichtshof ist seit 1819 nur einmal in Thätigkeit getreten in Folge der Anklage der verfassunggebenden Landesversammlung (s. o. S. 14 u. 112) v. 27. Juni 1850 gegen den prov. Chef des Departements der ausw. Angelegenheiten Frhr. v. Wächter-Spittler, wegen des Beitritts der württemberg. Staatsregierung zu dem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen v. 30. Sept. 1849 über die Einsetzung einer interimistischen Bundescentralgewalt, (Verletzung des § 85 der V. U.). Die öffentliche Verhandlung dieses Staatsprozesses führte zur Abweisung der Klage (3. Aug./9. Sept. 1850); vgl. die Verh. des württemberg. Staatsgerichtshofes ꝛc. Stuttgart 1850.

Selbständigkeit und Integrität des Königreiches, die Beseitigung der monarchischen Regierungsform oder der Volksvertretung ꝛc. zum Gegenstande hat; b) Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung, d. h. der V. U. von 1819 und der späteren Aenderungen und Ergänzungen derselben, welche verfassungsmäßig als solche verabschiedet worden sind. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die verletzte Vorschrift eine gebietende oder verbietende ist, ob es sich also um eine Handlung oder um eine Unterlassung handelt, ob ferner die Handlung, durch welche die Verfassung verletzt wurde, eine bewußt rechts-rechtswidrige oder eine blos fahrlässige war (s. 2.) [1]),

2. was die dem Staatsgerichtshofe unterworfenen Personen anbelangt, so ist derselbe zuständig:

a) für Anklage der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständekammer, insbesondere des ständischen Ausschusses, jedoch selbstverständlich nur, soweit dieselben nicht nach § 185 der V. U. wegen ihrer Aeußerungen und Abstimmungen jeder Verantwortung entzogen sind;

b) für Anklagen der Stände (jeder Kammer für sich),

α) gegen Minister oder Departementschefs [2]),

β) gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung [3]),

γ) gegen andere Staatsbeamte, als Minister und Departementsvorstände, jedoch nur wegen Uebertretung der Vorschriften des § 53 der V. U., also nur wenn sie ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene amtliche Handlung oder Unterlassung die Verfassung verletzt haben, s. oben S. 91 f. Zu den Staatsbeamten gehören übrigens die Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten nicht [4]). Unter den höheren Beamten der Ständeversammlung sind der Staatsschuldenzahlungskassier und der Kontroleur, der Archivar und die Registratoren der Ständekammern zu verstehen. Die Präsidenten gehören dagegen nach dem Sprachgebrauche der V. U. nicht zu den Beamten, sondern sind als Mitglieder der Ständekammer bezw. des Ausschusses verantwortlich. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird durch den Verlust des Amts bezw. der Funktion, durch welche dieselbe begründet wurde, nicht aufgehoben [5]).

Andere Personen als die unter a—b Aufgeführten sind dem Staatsgerichtshofe nicht unterworfen, sollten sie auch gemeinsam mit Jenen eine der Aburtheilung durch Letzteren unterliegende Handlung begangen haben, also namentlich nicht Offiziere und Militärbeamte, da diese als Reichsbeamte keine Staatsdiener im Sinne der V. U. sind [6]).

II. **Zusammensetzung.** Der Staatsgerichtshof ist ein außerordentlicher ständiger Gerichtshof mit Beimischung richterlicher Bestandtheile, aber von wesentlich politischem Charakter [7]). Er besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern. Der Präsident wird vom Könige aus der Zahl der ersten Vorstände der höheren Gerichte ernannt. Von den Richtern ernennt der König die eine, die Ständekammer die andere Hälfte. Die vom Könige berufenen Richter werden den Mitgliedern der höheren Gerichte ent-

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 772 ff. und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850. S. 16.

2) Vgl. auch Mohl, I. S. 774 und bezüglich der Stellung der einzelnen Minister gegenüber dem Staatsministerium oben S. 75.

3) Zu den Mitgliedern gehören hier auch die Mitglieder des Ausschusses; Mohl, I. S. 781 f.

4) S. hierüber Mohl, I. S. 770 Note 4.

5) Also namentlich nicht dadurch, daß der König einen Minister ꝛc. entläßt. Vgl. Mohl, I. S. 771 Note 5 und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 17, 209, 211.

6) V. U. § 199.

7) An dieser Auffassung hielt auch bei den Verh. v. 1850 die Mehrheit des Gerichtshofes fest, indem sie aus diesem Gesichtspunkte die subsidiäre Anwendung der Vorschriften der jeweiligen Str. P. O. zurückwies.

nommen; sie treten, wie der Präsident, aus dem Gerichtshofe aus, wenn sie aufhören, ihr ordentliches Richteramt zu bekleiden.

Die ständischen Richter werden im Zusammentritte beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit [1]) gewählt. Sie dürfen so wenig als der Präsident und die vom Könige ernannten Richter Mitglieder der Ständekammer, zwei derselben müssen Rechtsgelehrte sein, d. h. durch Erstehung der Dienstprüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Diese können — was übrigens nach der bestehenden Uebung auch von den andern ständischen Mitgliedern gilt — mit Einwilligung des Königs auch aus den Staatsbeamten gewählt werden. Daneben hat die Ständeversammlung noch drei Stellvertreter zu wählen.

Sowohl die Königlichen als die ständischen Mitglieder müssen die zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften besitzen (s. o. S. 124).

Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshofe hört auf, wenn ein vom Könige ernannter Richter aus seinem richterlichen Hauptamte ausscheidet, oder ein ständischer Richter ein Staatsamt annimmt oder in einem solchen auf eine höhere Stelle vorrückt, ebenso wenn ein vom Könige ernanntes oder ein ständisches Mitglied in die Ständekammer eintritt.

Sämmtliche Mitglieder werden für ihren Beruf besonders verpflichtet und zwar (nach dem Vorgange v. 1850) der Präsident durch den König, die übrigen Mitglieder durch den Präsidenten [2]). Sie können gleich andern Richtern nur durch Urtheilsspruch als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden [3]).

Bei jedem Beschluß muß neben dem Präsidenten eine gleiche Zahl von Königlichen und ständischen Mitgliedern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt der jüngste im Dienste von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn herabsinken. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu. Im Verhinderungsfalle vertritt seine Stelle der erste Königliche Richter [4]).

Das Kanzleipersonal wird aus dem Oberlandesgerichte genommen [5]).

III. Die **Strafbefugniß** des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf „Verweise, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte, zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft“ [6]). Die Anwendung des einen oder des andern Strafübels hängt vom sachgemäßen Ermessen des Gerichts ab. Für Inhalt und Umfang der angeführten Strafen ist nur der vorstehende Wortlaut der V. U., welche sich hierbei an keine bestimmte Strafgesetzgebung anschließt, maßgebend. Die Strafen können daher auch kumulirt werden [7]). Die nach der Reichsgesetzgebung begründete Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen bürgerlichen Gerichte wird durch die Jurisdiktion des Staatsgerichtshofes nicht berührt, namentlich begründet die Erhebung einer Staatsanklage keine Aussetzung oder Unterbrechung des ordentlichen Strafverfahrens (s. oben S. 153).

IV. **Das Verfahren.** Der Staatsgerichtshof versammelt sich nur, wenn er aus Anlaß einer bestimmten Anklage einberufen wird. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und muß sogleich geschehen, sobald derselbe einen von dem Justizminister

---

1) Ges. v. 6. Juli 1855.
2) V. U. § 196 u. Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 1 ff., 206.
3) V. U. § 197.
4) V. U. § 202.
5) A. a. O. § 196.
6) V. U. § 203.
7) Unrichtig Scheurlen a. a. O. S. 71 und nach diesem Bitzer rc. S. 385: s. dagegen Mohl, I. S. 810 Note 2, S. 813 Note 6.

kontrasignirten Befehl des Königs oder von dem Präsidenten einer der beiden Kammern eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes erhält [1]). Der König ist nicht berechtigt, eine vor den Staatsgerichtshof gehörige Untersuchung zu hemmen oder niederzuschlagen. Sofort nachdem der Prozeß beendet ist, löst sich der Gerichtshof auf. (V. U. §§ 198—205.)

Ueber das Verfahren i. e. S. enthält die V. U. nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht durch die Autonomie des Gerichts aus der Natur dieses wesentlich politischen Gerichtshofes im Sinne des reinen Parteiprozesses, also ohne subsidiäre Anwendung der z. Z. giltigen St. P. O. zu ergänzen sind [2]).

Das Verfahren findet nämlich nach der V. U. nur auf Klage statt. Das Recht der Anklage steht jedoch ausschließlich zu a) der Regierung (s. o. I. 2 a) gegen einzelne Mitglieder der Stände oder des Ausschusses. Vorausgesetzt ist ein Befehl des Königs unter Kontrasignatur des Justizministers nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums [3]). Ueber die Vertretung der Staatsregierung bezw. des Justizministers bei der Verhandlung ist nichts bestimmt, also auch keine Schranke gezogen; b) den Ständen (s. o. I. 2 b.) und zwar jeder der beiden Kammern für sich; selbst im Widerspruch gegen die andere, welcher nicht einmal Mittheilung von dem Beschlusse zu machen ist. Auch hier ist über die Vertretung der Anklage nichts bestimmt [4]).

„Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich" also jedenfalls auch mündlich. Die Einreichung einer Anklageschrift vor der Verhandlung und deren Mittheilung an den Beklagten zur Vorbereitung der Vertheidigung ist nicht vorgeschrieben, aber wohl selbstverständlich [5]). Ein Vorverfahren über die Zulassung der Anklage findet nicht statt; vielmehr genügt die Anklage der Regierung oder der Ständekammer, um auf Grund derselben das öffentliche Verfahren zu eröffnen. (V. U. § 199 Abs. 2). Der Beklagte tritt daher nur als solcher, nicht aber als ein auf Grund vorliegender Verdachtsgründe in den Stand der Anklage Versetzter, in die Verhandlung ein [6]). Er hat, sofern es das Gericht verlangt, persönlich zu erscheinen; in der Beiziehung von Vertheidigern ist er nicht beschränkt.

Wenn es erforderlich ist, Untersuchungsrichter („Inquirenten") zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedes Mal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen. Es werden zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein und umgekehrt. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht [7]).

---

1) Im Zusammenhang hiermit steht die oben S. 149 f. erörterte Bestimmung in § 188 der V. U., nach welcher, wenn es sich um die Anklage eines Ministers handelt, auf Verlangen des Ausschusses ein außerordentlicher Landtag von der Regierung einberufen werden muß, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist".

2) Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Mehrheit des Staatsgerichtshofes im Jahre 1850 gestellt unter Zurückweisung der die Natur des Instituts verkennenden Auffassung von Scheurlen a. a. O. S. 82 ff.; s. Verh. v. 1850 S. 19 ff., 237 ff.

3) Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6 Abs. 2, Art. 7 vgl. mit § 199 der V. U.

4) In dem mehrerwähnten Staatsprozeß wurden zwei rechtskundige Mitglieder der klagenden Landesversammlung von dieser mit der Vertretung der Anklage beauftragt. Der Staatsgerichtshof erklärte den ständischen Beschluß für genügend, die Ausstellung einer Vollmacht für nicht erforderlich; a. a. O. S. 32 ff., 225.

5) In dem angeführten Falle wurde die von der Ständeversammlung selbst genehmigte Anklageschrift mit ausführlicher Begründung dem beklagten Minister zur Einreichung einer etwaigen Erklärung unter Ertheilung einer Frist vor der Terminsbestimmung mitgetheilt, a. a. O. S. 37 ff.

6) A. a. O. S. 25 ff., 35, 36, 64, 224 ff., 337 ff. Mohl, a. a. O. B. I. S. 804 ff.

7) V. U. §§ 199—201.

Dem Verfahren liegt hiernach die reine Anklageform — aber mit Festhaltung des Untersuchungsprinzips — zu Grunde. Die Zusammensetzung des Gerichtshofes aus rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitgliedern ergibt die freie Beweiswürdigung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Richter ihre Abstimmung — auch in thatsächlicher Beziehung — schriftlich zu begründen haben, um die Veröffentlichung derselben zu ermöglichen [1]).

Bei den Urtheilen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die für den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Der Präsident führt, wie schon bemerkt, keine Stimme.

Das Urtheil wird öffentlich verkündet. [2])

Gegen die Entscheidung sind nur die nicht devolutiven Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen, worunter nur die unter diesem Namen bekannten Rechtsmittel des gemeinen Prozesses verstanden werden können, da für eine Anknüpfung an das im Jahre 1819 in Württemberg geltende Strafprozeßrecht, welches die Revision gar nicht kannte, jede Berechtigung fehlt, wie dies auch aus der Annahme des dem damaligen württemb. Strafprozeß gänzlich fremden Anklageverfahrens sich ergibt [3]). Die Fristen für die angeführten Rechtsmittel müssen in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung durch den Gerichtshof normirt werden, welcher hierbei auch über den Suspensiveffekt Beschluß faßt [4]); denn an sich sind die Urtheile dieses Gerichtshofes in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift mit der Verkündung vollstreckbar.

Für die Vollziehung der Beschlüsse, also auch des Endurtheils, hat der Präsident zu sorgen; in Anstandsfällen hat er zu diesem Behufe den Gerichtshof nach dessen Auflösung (s. o.) wieder zu versammeln [5]). Besondere Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsmitteln zum Zwecke der Vollstreckung fehlen. Daß der Präsident bezw. der Gerichtshof zu diesem Zwecke mit den Ständen oder der Staatsregierung (dem Staatsministerium) in Verkehr treten kann, ist nicht zu bezweifeln, auch würde im Falle der Verweigerung der staatlichen Beihilfe jetzt der Art. 77 der R. V. Anwendung finden; regelmäßig wohl auch der Art. 76 Abs. 2, indem eine solche Weigerung seitens der Staatsregierung oder der Stände den Thatbestand eines Verfassungsstreites bilden würde.

V. Das **Begnadigungsrecht** des Königs [6]) ist gegenüber den Urtheilen des Staats-Gerichtshofes dahin beschränkt, daß der König einen zur Entfernung vom Amte verurtheilten Staatsdiener nicht in seiner bisherigen Stelle belassen, auch nicht in einem anderen Justiz- oder Verwaltungsamte anstellen kann, es wäre denn, daß das Urtheil in Beziehung auf die Wiederanstellung einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthalten würde. Alle anderen Strafen können dagegen vom Könige im Wege der Gnade erlassen werden; auch ist derselbe an der Uebertragung eines Hof-, Kirchen- oder Schulamtes oder an der Verwilligung eines Gnadengehaltes an einen früheren Staatsdiener und an der Verwendung eines ständischen Dieners oder eines von der Landstandschaft ausgeschlossenen Abgeordneten im Staatsdienste nicht gehindert [7]).

1) S. die Verh. v. 1850 a. a. O.

2) Dies ist eine Folge der ausdrücklich vorgeschriebenen Oeffentlichkeit der Verhandlung; s. auch die Verh. v. 1850 S. 55.

3) Vgl. auch Mohl, I. S. 814 ff., unrichtig Sarwey, I. S. 255.

4) Vgl. auch Verh. v. 1850 S. 186 f.

5) V. U. § 198.

6) Ueber den Ausschluß des Abolitionsrechts s. S. 156.

7) V. U. § 205. Mohl, I. S. 816; ständ. Verh. v. 1819. H. 44 S. 151.

Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 52. I. **Das Gesetz** [1]). Im formellen Sinne ist Gesetz jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher im Wege der Gesetzgebung, also durch das Staatsoberhaupt unter Gegenzeichnung eines Ministers und mit vorgängiger Zustimmung der Stände erlassen und vorschriftsmäßig verkündet worden ist. Das Gesetz ist innerhalb der Grenzen der der Staatsgewalt zukommenden Autonomie der höchste Ausdruck des unverantwortlichen Staatswillens, welcher eben deßhalb nur außer Kraft gesetzt werden kann durch eine in derselben höchst verbindlichen Form erlassene Willenserklärung der Staatsgewalt. Inhalt des Gesetzes kann sowohl eine allgemeine Rechtsnorm, durch welche die Willensfreiheit der Einzelnen umgrenzt wird, als die Bestimmung eines individuellen Rechtsverhältnisses sein oder aber eine einzelne Verwaltungsverfügung, welcher durch die Form des Gesetzes eine höhere Autorität und ein gewisser Grad von Unabänderlichkeit verliehen werden soll. In diesem Sinne bestimmt der § 88 der württemberg. V. U., daß das Staatsoberhaupt ohne die Zustimmung der Stände kein Gesetz geben, abändern oder authentisch erläutern kann, womit allerdings zunächst nur ausgesprochen ist, daß der höchste Ausdruck des Staatswillens, welcher Gesetz heißt, nur mit Zustimmung der Volksvertretung zu Stande kommen und daß, wenn eine solche in Gesetzesform ausgesprochene Willenserklärung einmal vorliegt, dieselbe nur in derselben Weise wieder beseitigt werden kann. Ebenso ist daraus zu entnehmen, daß jeder Befehl der Staatsgewalt, wenn Regierung und Stände übereinstimmen, ohne Rücksicht auf den Inhalt in die Form des Gesetzes gekleidet werden kann [2]). Dagegen ist mit jener Bestimmung keine direkte Entscheidung darüber gegeben, in welchen Fällen, soweit es sich nicht um die Abänderung eines bereits in Gesetzesform erlassenen Befehls der Staatsgewalt handelt,

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. II. S. 1 ff. und über das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung insbesondere S. 106 ff. und in diesem Hdb. II. I. S. 70 f., 79 f., 91 f.; s. auch oben S. 17, N. 1. Das Gewohnheitsrecht unterscheidet sich von dem Gesetze dadurch, daß es nicht auf einem Befehle der Staatsgewalt, sondern auf dem Bewußtsein von der Rechtsverbindlichkeit einer bestehenden Uebung beruht. Die Bedeutung desselben ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts heutzutage eine äußerst geringe. Das württemberg. Recht enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen; s. daher Gareis in diesem Hdb. I. I. S. 19 u. 20 u. Mohl, I. S. 75. Wächter, II. S. 32 f.

2) Soweit nicht durch die Reichsgesetzgebung Schranken gezogen sind; vgl. Laband in diesem Hdb. II. I. S. 88 f., 91 f. Hat nämlich das Reich innerhalb seiner Zuständigkeit den Einzelstaaten die Erlassung von Ausf.-Verordn. übertragen, so sind dieselben in der vom Reiche vorgeschriebenen Form zu erlassen, also nicht im Wege der Gesetzgebung, soweit das Reich die Befugniß ausdrücklich der Verwaltungsbehörde des Staates delegirt hat. Eine in einem solchen Falle dennoch in die Form des Landesgesetzes gekleidete Ausführungsbestimmung ist daher nach Art. 2 der Reichs-Verf. als Gesetz ungiltig und hat — was die Abänderlichkeit betrifft — nur die Wirkung einer Verwaltungsverfügung. So wurden z. B. in Württemberg gegen die ausdrückliche Vorschrift in § 155 des R. G. V. G. die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher nicht durch die Landesjustizverwaltung, sondern durch Landesgesetz geregelt. Letzteres kann daher jederzeit durch einfache Verfügung der Landesjustizverwaltung abgeändert werden; s. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O., III. S. 184.

der Weg der Gesetzgebung nothwendig ist, um einem Befehl der Staatsgewalt verbindliche Kraft zu verleihen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 88 und aus dem Gegensatze, in welchem derselbe zu dem, das Verordnungsrecht des Königs regelnden § 89 der V. U. steht, ergibt sich jedoch, daß die V. U. unter Gesetz a. a. O. das geltende Privat- und öffentliche Recht überhaupt begreifen wollte und es ist deshalb in Württemberg anerkannten Rechtens, daß ein Befehl der Staatsgewalt, welcher eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bewirken soll, welcher also einen Rechtssatz, — sei es eine allgemeine Regel oder nur eine Bestimmung für ein konkretes Rechtsverhältniß — aufstellt und damit die Handlungsfreiheit normirt, nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann [1]). Abgesehen von solchen Gesetzen im materiellen Sinn ist der Weg der Gesetzgebung nur insoweit obligatorisch, als besondere Bestimmungen der Verfassung oder einzelner Gesetze denselben für die Giltigkeit eines Willensaktes der Staatsgewalt besonders vorschreiben, wie dieses z. B. in Beziehung auf die Verabschiedung des Etats, die Festsetzung des Betrags der Civilliste, die Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung der Fall ist [2]). Hieraus ergibt sich:

1. Daß alle Anordnungen, welche in den Gesetzen enthalten sind, auch wenn etwa einzelne derselben keine materiellen Rechtsbestimmungen, sondern bloße Verwaltungsakte darstellen, dennoch die Natur von formellen Gesetzen haben, und daher nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können [3]).

2. Bezüglich der vor der Verfassung von 1819 erlassenen Normen kann, da hier das äußere Kriterium des Gesetzes im formellen Sinne nicht anwendbar ist, nur der Inhalt derselben für die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur maßgebend sein, m. a. W. soweit diese Normen die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten, kann ihre Aenderung, als Abänderung der bestehenden Rechtsordnung, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen [4]).

3. Bezüglich der Organisation der Behörden gilt zunächst der Grundsatz, daß soweit der vorhandene Verwaltungsapparat auf Verfassung oder Gesetz beruht, eine Aenderung nur auf dem für Verfassungs- oder Gesetzesänderungen erforderlichen Wege stattfinden kann [5]). In allen anderen Fällen dagegen (also namentlich wenn es sich um die Einsetzung neuer Behörden, ohne Aenderung der gesetzlich bestehenden Kompetenzverhältnisse, oder um die Aufhebung von Organisationen handelt, welche nur auf Verwaltungsverfügungen beruhen) kann, vorausgesetzt, daß die neue Behörde nicht mit obrigkeitlichen Rechten, insbesondere mit Straf- und Zwangsbefugnissen ausgestattet werden soll, die Organisation im Wege der Verordnung vorgenommen werden und

---

1) S. Fricker, V. U. S. 9, 57, 111, 154 u. Wächter, II. S. 18. Mohl, I. S. 67 f. Bitzer a. a. O. S. 274. Eine Ausnahme findet nur nach § 30 der V. U. in Beziehung auf die Zwangsenteignung statt.

2) V. U. §§ 13, 104, 111 f.

3) S. auch Bitzer a. a. O. S. 283; früher war dies in Beziehung auf instruktorische Bestimmungen der Prozeßgesetze ꝛc. bestritten.

4) S. auch Wächter, II. S. 30 f. Mohl, I. S. 70. Bitzer, S. 283 und die ebendas. S. 280 angef. ständ. Verh. Dieser Grundsatz wurde auch bei dem Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 54 zur Anwendung gebracht, indem hiernach polizeiliche Vorschriften, welche in älteren, vor der V. U. v. 1819 erlassenen Verordnungen ꝛc. enthalten sind, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung dem Verordnungswege anheimfällt, durch Königl. V. O. aufgehoben oder abgeändert werden können.

5) In Beziehung auf die Gerichte s. das R. G. V. G. und das württemberg. Ausf.-Ges. hierzu. Nach Art. 13 des letzteren kann die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten (G. V. G. §§ 78, 99, 100) im Wege der Verordnung erfolgen; s. auch Art. 6 des Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 u. Bitzer S. 272. Mohl, I. § 33. R. Gaupp, Verf.-Urk. S. 74.

kommt dann die ständische Zustimmung nur unter dem Gesichtspunkte der Ausgabenverwilligung in Frage[1]).

4. Die Feststellung der für die Thätigkeit einzelner Behörden oder öffentlich angestellter Personen zu entrichtenden Gebühren kann sowohl unter dem Gesichtspunkte der Auferlegung einer öffentlichrechtlichen Leistung als unter dem Gesichtspunkte der Dienstaufsicht[2]) oder der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetriebe des Staates verrichtete Thätigkeit aufgefaßt worden. Sieht man nun von den Fällen ab, in welchen durch besondere Gesetze, wie durch das Sportelgesetz von 1881, die Gebühren unter dem ersteren Gesichtspunkte geregelt sind oder der Regierung ausdrücklich die Befugniß zur Normirung derselben im Verordnungswege übertragen wurde[3]), so nimmt im Uebrigen die württemberg. Regierung das Recht in Anspruch, die Gebühren aus den beiden zuletzt angeführten Gesichtspunkten im Wege der Verordnung zu regeln. Insbesondere gilt dies auch von der Festsetzung der Tarife und Gebühren im Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, obgleich die Abgeordneten-Kammer dieses Recht schon wiederholt — aber ohne jeden Erfolg — für die Gesetzgebung reclamirt hat[4]).

5. Das Verhältniß der Landesgesetze zu den Reichsgesetzen ist im Reichsstaatsrecht zu erörtern[5]).

§ 53. II. **Der Weg der Gesetzgebung.** Zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes bedarf es der Feststellung des Gesetzesinhalts, der Sanktion und der Verkündigung.

1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts zerfällt in zwei Stadien, den Gesetzesvorschlag und die Annahme desselben durch die Faktoren der Gesetzgebung.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, stand nach der V. U. von 1819 ausschließlich dem Könige zu. Seit dem Verf.-Ges. von 1874 (Art. 6) ist dieses Recht auch jeder der beiden Kammern eingeräumt. Nur Gesetzesentwürfe über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Darlehen, über die Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben sind der Initiative der Stände entzogen. (S. o. S. 119 f.) Gesetzesvorschläge der Regierung müssen vor ihrer Einbringung durch das Staatsministerium bezw. auch durch den Geheimen Rath vorberathen werden (s. o. S. 74 u. 81) und bedürfen stets der Kontrasignatur eines Ministers. Die Mittheilung dieser Gesetzesvorschläge an die Stände erfolgt durch das Staatsministerium, nur das Etatsgesetz ist nach § 111 der V. U. durch den Finanzminister einzubringen. Abgesehen von den Abgabegesetzen, welche immer zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden müssen, (s. o. S. 119) hängt es von der Wahl der Regierung ab, bei welcher Kammer sie einen Entwurf zuerst einbringen will. Gesetzesvorschläge, welche von Ständemitgliedern ausgehen, müssen in der Ersten Kammer von mindestens fünf, in der Zweiten von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. .Soweit den Ständen das Recht der Initiative zusteht, sind dieselben auch in Beziehung auf die Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt[6]).

1) S. auch die Verh. der K. d. A. 1851/52, Beil. S. 151, 210 u. Bitzer S. 278 f.; vgl. Laband in diesem Hdb. II. ı. S. 95.

2) So namentlich bei Gebühren, welche Beamte oder öffentlich angestellte Personen für sich erheben sollen.

3) So in Art. 131 der württemberg. C. P. O. v. 1868 bezüglich der Anwaltsgebühren „bis zur Erlassung eines Gesetzes". Auf Grund dieser Legitimation wurden dann auch nach Erlassung des Reichs-Ges. v. 7. Juli 1879 die Gebühren der Anwälte im Verf. vor den Gemeindegerichten und bei der Immobiliarzwangsvollstreckung durch Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879 geregelt.

4) Die Behauptung von Sarwey, II. S. 9, daß diese Frage durch die Reichs-Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren habe, ist unrichtig; denn die Kompetenz des Reiches erstreckt sich nicht auf die Eisenbahntarife (s. Laband, II. S. 370) und — in Folge des württemberg. Reservatrechts — auch nicht auf die Taxen für den internen Verkehr der Post- und Telegraphenanstalt.

5) S. Laband in diesem Hdb. II. ı. S. 91 f.

6) Anders war es früher; s. Mohl, I. S. 618, 622; unrichtig Bitzer a. a. O. S. 263.

Ueber die Berathung der Gesetzesvorschläge in der Ständeversammlung, insbesondere die Vorberathung in einer Kommission s. o. § 49. Kommt zwischen beiden Kammern eine Vereinigung über den Inhalt eines Gesetzesvorschlags zu Stande, so wird dies dem Könige in gemeinsamer Adresse durch Vermittelung des Staatsministeriums angezeigt. Der von der einen Kammer verworfene Vorschlag der anderen Kammer kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden, (V. U. § 183); die Regierung dagegen ist nicht gehindert, nach Verwerfung einer Vorlage noch in derselben Session einen neuen Entwurf desselben Inhalts einzubringen. Ueber die Finanzgesetze insbesondere s. § 37 III. und §§ 105 u. 106.

2. Die Sanktion besteht in dem Befehle des Staatsoberhauptes, daß der mit den Ständen festgestellte Inhalt des Entwurfes Gesetz sein soll. Dieselbe ist hiernach eine Willenserklärung des Königs, welche als solche einer sinnlich wahrnehmbaren Beurkundung, der sog. Ausfertigung bedarf, durch welche der Wille des Gesetzgebers in die Erscheinung tritt. Die Ausfertigung und die Sanktion bilden hiernach in Württemberg nicht zwei verschiedene Stadien, sondern einen und denselben staatsrechtlichen Akt. Zum Zwecke der Sanktion hat das Staatsministerium die ihm übermittelten ständischen Beschlüsse dem Könige mit seinem auf die Verfassung begründeten Gutachten vorzulegen (V. U. § 126); s. im Uebrigen oben S. 68 u. S. 74 u. 81 f.

3. Die Verkündung erfolgt auf den in der Sanktion enthaltenen Befehl des Königs unter der ausdrücklichen Beifügung der vorgängigen Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände, sowie unter der Kontrasignatur des oder der bei der Erlassung des Gesetzes betheiligten Ressortminister [1]). Für die Verkündung ist so wenig als für die Sanktion eine Frist vorgeschrieben. Hierüber wie über Art und Weise der Verkündung s. o. S. 68.

4. Die Wirkung des Gesetzes in formeller Beziehung besteht darin, daß ein in Gesetzesform erlassener Befehl allen abweichenden früheren Anordnungen, mögen sie mit Gesetzeskraft ausgestattet gewesen sein oder nicht, derogirt und selbst wiederum nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden kann. Verfassungsgesetze können durch ein späteres Gesetz nur aufgehoben werden, wenn dasselbe in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Weise verabschiedet worden ist; s. o. S. 143. Die materiellen Wirkungen der Gesetze sind so verschieden als der mögliche Inhalt derselben.

Die Wirksamkeit beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gesetz als verkündet zu gelten hat, soweit sie nicht in dem Gesetze selbst oder in einem besonderen Gesetze auf einen späteren Zeitpunkt hinausgerückt worden ist. Letzteres kann auch in der Weise geschehen, daß der Staatsregierung überlassen wird, den Beginn der Wirksamkeit im Verordnungswege zu bestimmen.

5. Ueber das Recht des Richters, die Giltigkeit der erlassenen Gesetze zu prüfen, enthält das württemberg. Recht keine besondere Bestimmung [2]). Diese Befugniß ist jedoch in Württemberg nicht bestritten [3]). Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die verfassungsmäßige Verabschiedung mit den Ständen und die ordnungsmäßige Verkündung der Gesetze, einschließlich der Richtigkeit des Textes [4]), als auf die Prüfung der Frage,

---

1) Neuerdings sämmtlicher Minister, welche im Staatsministerium bei dem Gesetze mitgewirkt haben; das Nähere hierüber s. o. S. 75, 83 und bezüglich der Kontrasignatur des Kabinetssekretärs S. 60.

2) Es ist daher bezüglich dieser vielerörterten Frage auf die Theorie des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts zu verweisen; vgl. auch Gneist, Gutachten für den IV. Deutschen Juristentag, Verh. B. I. S. 212.

3) Vgl. Wächter, württemberg. Privat-Recht, II. S. 26 ff., insbes. Note 5, Mohl, I. S. 324.

4) Der gesetzliche Text begründet zwar die Vermuthung der Legalität, schließt aber den

ob ein Landesgesetz nicht mit einem Reichsgesetze, eine Verordnung nicht mit einem Gesetze im Widerspruch steht. Dagegen steht dem Richter ein Prüfungsrecht darüber, ob ein formell giltiges Gesetz materiell mit der Verfassung übereinstimmt, ob es also von der Ständeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte oder als Aenderung der Verfassung einer qualifizirten Mehrheit bedurfte, wenigstens dann nicht zu, wenn das Vorliegen einer Verfassungsänderung von den zur Entscheidung hierüber berufenen gesetzgebenden Faktoren selbst negirt, die Verfassungsmäßigkeit von denselben nicht beanstandet worden ist [1]).

§ 54. III. **Die Verordnung.** Unter Verordnung i. e. S. versteht man jeden Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen wird. Die Verordnungen zerfallen hiernach in Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen, je nachdem innerhalb der durch die Gesetzgebung gezogenen Grenzen eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt oder nur innerhalb des Kreises der Verwaltung ein Dienstbefehl erlassen wird. In das Gebiet der Gesetzgebung gehört nur die Rechtsverordnung oder Verordnung i. e. S. Diese kann wieder eine sog. Ausführungsverordnung oder aber eine Verordnung mit interimistischer Gesetzeskraft (Nothverordnung) sein [2]).

1. Die **Ausführungsverordnung.** Aus dem unter I. Bemerkten ergibt sich, daß der Staatsgewalt die Befugniß, Rechtssätze ohne Mitwirkung der Volksvertretung mit allgemein verbindlicher Kraft auszustatten, nur insoweit zusteht, als ihr dieses Recht in Beziehung auf einen Gegenstand durch Gesetz speziell übertragen worden ist oder als die Anordnungen sich innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung mit der Ausführung der letzteren beschäftigen, also Folgerungen ziehen, welche in dem Gesetzesbefehl selbst enthalten sind. In diesem Sinne bestimmt die V. U. § 89, daß der König das Recht habe, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß das Recht, Verordnungen zu erlassen, ausschließlich dem Könige zustehe, Verordnungen also nur in der für Königl. Verordnungen vorgeschriebenen Form (s. über diese o. S. 69) erlassen werden können. Für die Art und Weise der Ausführung ist vielmehr nur der Inhalt des Gesetzes entscheidend, auf welchem die Vollmacht zur Erlassung von Verordnungen beruht. Es kann ausdrücklich auf die Königl. Verordnung verwiesen oder das betreffende Ministerium, ausnahmsweise auch eine einzelne Staats- oder Gemeindebehörde mit der Vollziehung beauftragt werden [3]).

Ist nun der Staatsregierung im Allgemeinen, z. B. durch die „Verweisung auf den Verordnungsweg" die Ermächtigung ertheilt, so hängt es von dem Ermessen derselben nach Beschaffenheit des Gegenstandes ab, ob die Vorschriften im Wege der Königl. Verordnung oder durch das betreffende Ministerium oder durch andere Behörden erlassen werden sollen [4]). Nur gilt auch hier der Grundsatz, daß Vorschriften, welche in Königl. Verordnungen enthalten sind, nur wieder im Wege der Königl. Verordnung

---

Gegenbeweis nicht aus, wie denn erfahrungsgemäß Versehen in dieser Beziehung schon öfter vorgekommen sind.

1) A. A. ist in dieser ganzen Lehre Laband, R. St. R. B. II. S. 43 ff.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. B. II. S. 67 ff., in diesem Hdb. II. I. S. 87 f. Der Ausdruck Nothgesetz ist als zweideutig zu vermeiden, da mit diesem Worte auch ein mit den Ständen verabschiedetes interimistisches Gesetz bezeichnet wird.

3) So die verschiedenen Polizeibehörden in dem Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871; dann die Gemeindebehörden in dem Ges. über die zusammengesetzten Gemeinden v. 17. Sept. 1853 Art. 1 (Gemeindestatut), und in der Bauordnung v. 6. Okt. 1872. Art. 2, 3, 11, 13, 15 ꝛc. (Ortsbaustatut).

4) Ueber die Organisation der Behörden und über die Regelung des Tax- und Gebührenwesens s. o. § 52. I. 3. u. 4.

aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Auftrag an die Ressortministerien wird vom Könige in der Schlußformel der Gesetze ertheilt. Die rechtliche Giltigkeit der Verordnungen ist dadurch bedingt, daß dieselben die durch das Gesetz ertheilte Vollmacht nicht überschreiten, überhaupt dem Gesetze nicht widersprechen. Dem Richter steht in dieser Beziehung ein unbeschränktes Prüfungsrecht zu [1]).

Diese Grundsätze über das Verordnungsrecht sollten zwar schon nach § 90 der V. U. auch auf Verordnungen im Landespolizeiwesen Anwendung finden. Die Regierung nahm jedoch — im Widerspruche mit den Ständen — das Recht in Anspruch, durch allgemeine Verfügungen der Centralpolizeibehörde und ohne die Legitimation durch ein Gesetz gemeingefährliche Handlungen in Polizeiverboten mit Strafe zu bedrohen. Eine Lösung dieses Streites fand erst in Folge der Einführung des R. St. G. B. durch das Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 statt [2]). Hiernach ist — in Uebereinstimmung mit dem R. St. G. B. — das Verordnungsrecht in Polizeisachen durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bedingt, wobei das Gesetz selbst die Strafen für die Nichtbeachtung der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verfügungen feststellt.

Wo das St. G. B. oder das württemberg. Polizeistrafgesetz auf Polizeiverordnungen, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königl. V. O. oder Min.-Verfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden durch die Polizeibehörden, für den Bereich eines Gemeindebezirkes durch die Ortsbehörden erlassen werden. Die ortspolizeilichen Vorschriften vorübergehender Art können von dem Ortsvorsteher, die bezirkspolizeilichen Vorschriften dieser Art von dem Oberamtmann erlassen werden, wogegen zur Erlassung einer für fortdauernde Geltung bestimmten Anordnung die Zustimmung des Gemeinderathes bezw. des Amtsversammlungs-Ausschusses erforderlich ist. Verordnungen der letzteren Art sind, wenn nicht im Verordnungswege eine andere Behörde hierfür bestimmt ist, der unmittelbar vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und werden erst 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung vollziehbar, sofern dieselben nicht früher schon von letzterer Behörde für vollziehbar erklärt sind. Die Befugniß der Bezirks- und Ortspolizeibehörden kann für einzelne der hiernach ihrer Verordnungsgewalt unterliegenden Gegenstände im Verordnungswege beschränkt oder aufgehoben werden. Außerdem können bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Widerspruches mit der Anordnung einer höheren Behörde oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder Verletzung der Rechte Dritter jederzeit durch die zunächst vorgesetzte und die höhere Verwaltungsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die hierher bezüglichen landesherrlichen Verordnungen und die Min.-Verfügungen werden im Reg.-Blatt veröffentlicht [3]), wogegen die Bekanntmachung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften durch die Verf. des Ministeriums des Innern vom 9. Jan. 1872 geregelt ist [4]).

In Beziehung auf die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen ist zu unterscheiden. Soweit die Autonomie der Landesgesetzgebung reicht, gelten für die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung die vorstehenden Grundsätze; soweit dagegen Ausführungsbestimmungen in Folge einer Delegation der Reichsgesetzgebung zu erlassen sind, entscheidet bezüglich des hierzu berufenen Organs ausschließlich der Inhalt des Mandats [5]).

2. **Die Nothverordnung.** Die V. U. enthält — als Ausnahme von dem in § 88 ausgesprochenen Grundsatze, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann — in § 89 und zwar im unmittelbaren Anschlusse an das Recht des Königs, Ausführungsverordnungen zu erlassen, den ganz allgemeinen Satz, daß der König auch berechtigt sei, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren". Die Schranken,

1) S. hierüber oben S. 161. Dieses Recht des Richters wird auch von solchen anerkannt, welche dasselbe gegenüber den Gesetzen bestreiten; in Württemberg ist dasselbe außer Streit.

2) S. auch Bitzer a. a. O. S. 276 f.

3) Vgl. über das Vorstehende das Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 51—56.

4) Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden hiernach durch das Amtsblatt des Bezirkes verkündet, ortspolizeiliche durch Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt, durch Anschlag am Rathhaus oder durch Anschlag an den Stellen, für welche die Vorschriften bestimmt sind, oder durch öffentliches Ausrufen oder Vorlesen vor der versammelten Einwohnerschaft, oder durch mündliche oder schriftliche Mittheilung an die einzelnen Einwohner.

5) Vgl. auch oben S. 158 u. Laband, R. St. R. II. S. 83, in diesem Hdb. II. 1. S. 88.

welche andere Staatsverfassungen, z. B. die preuß. V. U. §§ 63, 106, diesem Rechte dahin gezogen haben, daß durch eine Nothverordnung die Verfassung nicht abgeändert, und daß eine solche Verordnung nur erlassen werden darf, wenn die Kammern nicht versammelt sind, und daß sie nur gilt, bis dieselben zusammentreten — fehlen in Württemberg gänzlich. Aus jenen Worten der V. U. ergeben sich vielmehr folgende Sätze:

a) Der König kann durch eine einfache Verordnung, welche selbstverständlich (V. U. § 51) von einem Minister kontrasignirt sein muß, jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes giltig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen [1]).

b) Die einzige Voraussetzung dieser sog. Nothverordnung ist, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung die Sicherheit des Staates die angeordnete Verfügung und die sofortige Erlassung derselben fordert. Eine Anführung der Gründe oder auch nur eine ausdrückliche Berufung auf die angebliche Nothlage ist nicht vorgeschrieben [2]). Eine solche Maßregel kann auch verfügt werden, so lange die Stände versammelt sind [3]).

c) Die Nothverordnung hat dieselbe Wirkung, wie ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz bezw. wie ein Verfassungsgesetz; ihre Wirkung dauert daher fort, bis sie im Wege der Gesetzgebung — also durch Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren — oder durch eine neue Nothverordnung aufgehoben oder abgeändert wird [4]). Dieselbe tritt also nicht außer Kraft, wenn die Stände zusammentreten, oder ihre Einwilligung versagen [5]). Den Ständen steht nur, wenn sie glauben, daß die Voraussetzungen des § 89 nicht vorlagen, das Recht der Ministeranklage zu. Die Nothverordnung würde aber dadurch, selbst wenn die Anklage Erfolg hätte, nicht beseitigt.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes s. o. S. 25.

II. Kapitel.

Die Verwaltung.

§. 55. **Die Staatsverwaltung** ist die freie Thätigkeit der Staatsregierung zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen

---

1) In Württemberg beruht dermalen das ganze Zweikammersystem auf der Nothverordnung vom 6. Nov. 1850. S. die Einl. S. 15 u. 112.

2) Der § 89 der V. U. statuirt keinen formellen Unterschied zwischen Ausführungs- und Nothverordnung.

3) Dies wurde auch bei der Berathung des § 89 in der Sitzung v. 16. Sept. 1819 anerkannt und nur verlangt, daß die Stände von der Verordnung nachträglich in Kenntniß gesetzt werden; s. Fricker, V. U. S. 364 f.

4) Vgl. auch die Königl. V. O. v. 25. Nov. 1850.

5) Die abweichende Darstellung von Sarwey, II. S. 20 zu Note 3 entspricht dem wahren Sachverhalte in Württemberg nicht und ist, auch was die Berufung auf v. Rönne, Laband u. a. Rechtslehrer betrifft, ganz unbegründet. Die Verweigerung der ständischen Einwilligung würde in Betracht kommen, wenn die V. O. nur bis zum Zusammentritt der Stände gelten würde, oder die Regierung den Ständen nachher eine Gesetzesvorlage zu machen hätte. Beides ist aber eben nicht der Fall. Rönne, Preuß. St. R. § 47 stützt sich auf die positiven Bestimmungen der preuß. V. U., Laband, II. S. 148 f. aber auf die ausdrückliche Beschränkung in dem Reichs-Ges. für Elsaß-Lothringen v. 25. Juni 1873. Daß diese Bestimmung des § 89 der württemberg. V. U. unter den deutschen Verf.-Ges. fast einzig dasteht, gibt kein Recht, sie zu verläugnen; vgl. auch R. Römer, Der nordd. Bund und die württemberg. Freiheit 1867 S. 65 und die Verh. der Abg.-Kammer v. 1870/74 Beil. S. 738, 2408, 2461. Prot. S. 148, 5825 und oben Note 3. Die Regierung hat auch die ihr nach dem Wortlaute der V. U. zukommenden Rechte immer geltend gemacht. So wurde die am 25. Dez. 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassene Nothverordnung ungeachtet des auf Verabschiedung gerichteten Verlangens der K. d. A. noch im Jahre 1856 aufrecht erhalten; s. Bitzer a. a. O. S. 289 f. Vgl. auch oben S. 25.

Grenzen. So verschieden die Aufgaben und die Bedürfnisse des Staates sind, so verschieden sind auch die Funktionen und die diesen entsprechenden Organe der Verwaltung. Die Verwaltung ist hiernach nicht blos Vollziehung der Gesetze; ihre Aufgaben sind vielmehr durch die thatsächlich bestehenden Interessen des Staates wie jedes anderen handlungsfähigen Organismus bestimmt und das Gesetz ist, wie gegenüber der Thätigkeit des Einzelnen, nur Schranke nicht Faktor der Willensthätigkeit. Die verschiedenen Gebiete, auf welche sich nach der gegenwärtigen Auffassung über die Aufgaben des Staates überhaupt die Thätigkeit der Verwaltung erstreckt, sind unter Festhaltung an der durch die württemberg. V. U. bestimmten Eintheilung der Verwaltungsdepartements im siebenten Abschnitte im Anschlusse an die Organe, welche für jede einzelne Funktion bestehen, übersichtlich dargestellt.

Der gesammten Verwaltungsthätigkeit gemeinsam sind dagegen folgende Grundsätze:

I. Die **Rechtsformen**, in welchen sich die Thätigkeit der Verwaltung vollzieht sind theils:

A. **Verträge** und zwar sowohl internationale (Staatsverträge i. e. S.) und solche, welche dem Gebiete des innern Staatsrechts angehören, als rein privatrechtliche Verträge, theils

B. **Befehle.** Letztere sind entweder

1. Verwaltungsverfügungen d. h. Befehle der Verwaltung, durch welche nicht sowohl Rechtsnormen aufgestellt (s. § 54) als Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Diese Befehle sind die Form, in welcher der Staat seine Herrschaftsrechte über die Einzelnen ausübt. Ihr Inhalt ist das Gebot an die der Staatsgewalt Unterworfenen, etwas zu thun, zu leisten oder zu unterlassen. Da die Staatsgewalt hierbei an die Schranken des Gesetzes gebunden ist, so kommen bei jeder Verwaltungsverfügung zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich der thatsächliche, auf die Erfüllung der Staatsaufgabe gerichtete Inhalt des Befehls, welcher von dem freien, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmtem Ermessen der Verwaltung abhängt, und die rechtliche Begründung desselben d. h. die Frage, ob die Verfügung sich innerhalb der Grenzen des objektiven Rechts bewegt. Durch diese Verbindung beider Elemente unterscheidet sich der Verwaltungsbefehl von dem Akte der Rechtssprechung, dem Urtheilsbefehle, bei welchem die Staatsgewalt sich nur die Aufgabe setzt, das objektive Recht in der Anwendung auf das einzelne Rechtsverhältniß, unbeeinflußt durch andere Interessen, zu verwirklichen [1]).

Jeder Befehl der Staatsgewalt ist als Ausfluß der Herrschaftsrechte der letzteren den Unterthanen gegenüber erzwingbar, sei es nun durch unmittelbare Zwangsvollstreckung, sei es durch Anwendung von Ungehorsamsstrafen. Dies gilt auch von den Verfügungen derjenigen Organe der Staatsgewalt, welche mit Rücksicht auf die ihnen zunächst zugewiesene Aufgabe keine obrigkeitliche Gewalt (imperium, jurisdictio) auszuüben haben, wie z. B. die technischen Behörden, insofern die Befehle der letzteren erforderlichen Falls durch Requisition der mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Behörden erzwungen werden [2]). Ueber die Zwangsgewalt der Verwaltungsbehörden — im Gegensatze zu den den Gerichten, einschließlich der Verwaltungsgerichte, zustehenden Jurisdiktionsrechten i. w. S. — gelten jetzt folgende Grundsätze:

a) Die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, sowie wegen Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung durch ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Aeußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr steht nach den näheren Bestimmungen der Polizeistrafnovelle vom

---

1) S. Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 98, 177 f.

2) So z. B. bezüglich der Befehle der Gerichts- und Amtsnotare, der Beamten der Sanitätspolizei, der Bauinspektoren 2c.

12. August 1879 Art. 2, 3 u. 11 allen Kollegialstellen, dann den Oberämtern, den Forstämtern, den Eisenbahnstellen in Ausübung der Eisenbahnpolizei, den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) zu [1]).

b. Die Erlassung von Strafverfügungen der Polizeibehörden [2]) nach Maßgabe des § 453 der St. Pr. O. ist durch die angeführte Polizeistrafnovelle und — bezüglich der Forstpolizei — durch das Gesetz vom 8. Sept. 1879 geregelt. Hiernach steht dem Beschuldigten gegen die Strafverfügung außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Polizeibehörde in alternativer Konkurrenz zu.

Die Erlassung von Strafbescheiden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach § 459 der St. P. O. erfolgt mit Ausnahme des Falles der Konkurrenz mit einer gerichtlich strafbaren Handlung und der Fälle, in welchen die Handlung mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist, durch die Verwaltungsbehörde nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1879. Die Untersuchung wird von den Hauptämtern (d. h. den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Kameralämtern) geführt. Gegen die Entscheidungen der Hauptämter ist eine einmalige Beschwerde an die Direktivbehörde, gegen die Strafbescheide der letzteren eine solche an das Finanzministerium in alternativer Konkurrenz mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

c) Das Recht zur Anwendung direkter Zwangsmittel zur Ausführung ihrer Anordnungen steht zu: α) den Polizeibehörden, sofern die Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden ist [3]); β) die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Leistungen ist durch ein besonderes Gesetz vom 18. August 1879 geregelt. Dasselbe erstreckt sich sowohl auf die Zwangsvollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Urtheilen als auf die Vollstreckung der Entscheidungen (Verfügungen und Auflagen ꝛc.) der Verwaltungsbehörden [4]);

2. oder Dienstbefehle, d. h. Befehle der vorgesetzten Behörde an die ihr untergeordneten, durch das besondere Dienstverhältniß zum Gehorsam verpflichteten Organe. Diese Befehle können Spezialerlasse sein, durch welche eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anbefohlen wird, oder Generalverfügungen, Verwaltungsverordnungen, durch welche den untergebenen Behörden, nicht den einzelnen Staatsangehörigen, generelle Verhaltungsregeln vorgeschrieben werden. Auch diese Verwaltungsverordnungen können wie die Rechtsverordnungen (s. o. S. 162) nach Beschaffenheit der Umstände vom Staatsoberhaupt oder vom Ressortminister oder von anderen Behörden erlassen werden. Sie werden den Behörden, für welche sie bestimmt sind, kundgegeben; in neuerer Zeit werden hierzu nur die Amtsblätter der verschiedenen Departements verwendet.

Die Befolgung der Dienstbefehle ist Amtspflicht, der Ungehorsam gegen dieselben ein Disziplinarvergehen, welches nach den näheren Bestimmungen des Beamtengesetzes (s. o. S. 91 u. 94 ff.) zu rügen ist [5]).

---

1) Bezüglich der Forstämter s. die Bekanntm. v. 31. Dez. 1818 und die Motive zu Art. 39 des Forstpol.-Str.-Ges. v. 8. Sept. 1879; die Befugnisse der Gerichte sind durch das R. G. V. G. §§ 179—182 u. Art. 33 des Ausf.-Ges. zu letzterem geregelt.

2) Polizeibehörden sind: die Ortsbehörden, die Eisenbahnstellen in Beziehung auf bahnpolizeiliche Uebertretungen, in gewissen Fällen die Hafendirektion in Friedrichshafen, generell aber die Oberämter; (zur Kompetenz der Ortsbehörde gehört auch die Rüge der Schulversäumnisse; über die Strafgewalt der Distriktswahlkommission s. o. S. 134).

3) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2.

4) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. III. S. 119 f.

5) Ueber die Disziplinargewalt der Bezirksbeamten und Ortsvorsteher vgl. Art. 4 der Polizeistrafnovelle v. 12. Aug. 1879 u. Boscher's Zeitschr. B. 25 S. 274 f.

II. **Die Leitung** und **Kontrolle** der Verwaltung wird innerhalb des Verwaltungsorganismus [1]) selbst durch die vorgesetzten Behörden und zwar sowohl gegenüber den untergeordneten Staatsbehörden als gegenüber den Selbstverwaltungskörpern ausgeübt.

Das Recht der obersten Leitung ist jedoch begrenzt durch die in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen begründeten materiellen Schranken. Daß die Entscheidungen der Gerichte, einschließlich der Verwaltungsgerichte jedem Eingriffe der Verwaltung entzogen sind, also auch nicht von der letzteren aufgehoben oder auch nur thatsächlich außer Wirkung gesetzt werden können, ergibt sich aus § 93 der V. U. wie aus § 1 des R.-Ger.-Verf.-Ges. [2]). Gegenüber den Verwaltungsbehörden dagegen ist die Staatsregierung in Ausübung der vollziehenden Gewalt nur insoweit beschränkt, als — ausnahmsweise — für die Verwaltungsbeamten eine Pflicht zum Gehorsam in Beziehung auf gesetzwidrige Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht besteht; s. hierüber oben § 30 B. 2 (S. 91).

1. Ein allgemeines Recht, von der Anwendung der Gesetze im einzelnen Falle zu dispensiren, steht dem Staatsoberhaupte in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt nicht zu. Denn im Verfassungsstaate ist die Staatsgewalt selbst an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Ausnahmen von den Gesetzen im einzelnen Falle kann nur die Gesetzgebung machen [3]). Dem Könige steht hiernach ein Recht, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, nur zu α) in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz selbst Abweichungen von seinen Vorschriften zuläßt und das Staatsoberhaupt oder die Organe der Verwaltung zur Ertheilung von Dispensationen ermächtigt [4]); β) wenn das Gesetz die nähere Ausführung seiner Bestimmungen der Staatsregierung überlassen hat; denn soweit die Staatsregierung berechtigt ist, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, muß ihr auch das Recht zustehen, von diesen Vorschriften zu dispensiren, m. a. W. für den gegebenen Fall eine neue besondere Norm zu geben. Nur kann selbstverständlich nur diejenige Staatsbehörde von einer solchen Vorschrift dispensiren, welche dieselbe auch zu erlassen berechtigt ist.

2. Das Recht der obersten Aufsicht findet in Folge der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung garantirten Unabhängigkeit der Gerichte [5]) nur in beschränkter Weise auf die Thätigkeit der letzteren Anwendung. Zu den Gerichten gehören jetzt auch der Verwaltungsgerichtshof und der Disziplinarhof; außerdem erstrecken sich

---

1) S. auch oben § 19 III. u. § 26 II.

2) Akte der Kabinetsjustiz, wie überhaupt alle Verfügungen der Verwaltung, durch welche in die Thätigkeit der Gerichte eingegriffen wird, Entscheidungen derselben außer Wirkung gesetzt werden, sind von den Gerichten als nicht vorhanden zu betrachten, die Vorschriften über die Gehorsamspflicht der Beamten finden hier keine Anwendung. S. auch Mohl, I. S. 213.

3) Vgl. auch Wächter, Württemberg. P. R. II. S. 131 f., Reyscher, Württemberg. Pr. R. § 76 Note 6—8 u. Gerber in der Tüb. Zeitschr. für Staatswissensch. B. 27 S. 430. G. Meyer, D. St. R. B. I. S. 454. A. A. Mohl, I. S. 209, welcher, obgleich die württemberg. Verf. eine Bestimmung über das Dispensationsrecht nicht enthält, dennoch dem Könige ein allgemeines Dispensationsrecht zuschreibt. Früher nahm auch die Staatsregierung ein solches in Anspruch, wobei jedoch in Betracht kommt, daß zur Zeit des Herzogthums ein solches Dispensationsrecht nicht zu beanstanden war, da das Gesetzgebungsrecht des Herzogs formell nicht beschränkt war. Die Ständekammer hat ein allgemeines Dispensationsrecht seit Erlassung der Verfassung nie anerkannt; vgl. auch die Verh. der Abg.-Kammer 1870/74. Prot. B. I. S. 979 ff.

4) Hierher gehören namentlich die sog. Jahrgebung (jedoch ohne Ausdehnung auf politische Wahlrechte), die Dispensationen in Ehesachen (Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875 §§ 28, 33, 35, 50 u. § 6 des Reichs-Ges. v. 4. Mai 1870, Art. 2 des württemberg. Ausf.-Ges. v. 8. Aug. 1875), die Befugniß der Staatsgewalt, im Wege der Verordnung den Mitgliedern einzelner Religionsgenossenschaften an der Stelle des Eides den Gebrauch einer anderen Eidesformel zu gestatten; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 440; die Befugniß, von Vorschriften der Bauordnung zu dispensiren, „sofern dadurch dem Rechte oder erheblichen Interessen eines Dritten kein Eintrag geschieht“; Art. 76 der Bauordnung v. 6. Okt. 1872 u. Verh. der K. d. A. 1870/74, Prot. B. I. S. 979—995.

5) G. V. G. § 1. Württemberg. V. U. § 93.

die Garantien der Unabhängigkeit auch auf die den ordentlichen bürgerlichen Gerichten übertragenen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Folge dieser Unabhängigkeit der Gerichte kann auch das dem Könige bezw. dem Justizministerium nach § 92 der V. U. zustehende Oberaufsichtsrecht über die Gerichte nur in den durch das R. G. V. G. gezogenen Schranken ausgeübt werden [1]). Das Recht der Erkennung von Ordnungsstrafen steht dem Vorstande des Justizministeriums gegen Richter nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit letzterem begangenen Verletzung der Dienstpflicht zu, wogegen der Justizminister in allen andern Fällen nur das Einschreiten der zuständigen richterlichen Disziplinarbehörde veranlassen kann [2]).

Ueber das Begnadigungsrecht des Königs s. o. § 19 III. e.

III. Was die s. g. **indirekte Kontrolle** betrifft, so findet

a) eine Rechtskontrolle der Verwaltung seitens der Verwaltungsgerichte in den oben S. 77 f. dargestellten Grenzen ihrer Zuständigkeit statt. Außerdem üben auch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte, insbesondere die Strafgerichte eine mittelbare Rechtskontrolle insofern aus, als sie innerhalb ihrer ordentlichen Zuständigkeit auch die rechtliche Giltigkeit der Verwaltungsverordnungen zu prüfen berechtigt sind.

b) Die Finanzkontrolle wird — bei dem Mangel eines selbstständigen Rechnungshofes — durch die Stände selbst aus Anlaß der Berathung des Etats ausgeübt, s. o. S. 114 f. [3]), und steht

c) mit der politischen oder parlamentarischen Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung durch die Stände in engster Verbindung [4]) (s. o. S. 96 u. 122).

IV. Das **Verhältniß** der Staatsverwaltung zur **Verwaltungsthätigkeit** des **Reiches** ist im Reichsstaatsrechte darzustellen [5]). Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

Die unmittelbare Verwaltung, welche den Einzelstaaten — im Gegensatze zur unmittelbaren Reichsverwaltung einerseits und zur freien Verwaltung der Einzelstaaten andererseits — nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung und unter der Leitung und Aufsicht des Reiches, wenn auch kraft eigenen Rechts als Organen der Selbstverwaltung zusteht, hat in Folge der württemberg. Reservatrechte eine erheblich weitere Ausdehnung als in den Staaten des früheren Nordd. Bundes, indem die nachstehenden Verwaltungsgebiete, welche sonst zur unmittelbaren Verwaltung des Reiches (bezw. Preußens) gehören, in Württemberg der Selbstverwaltung im früher angeführten Sinne unterliegen, nämlich:

a) Die Verwaltung des württemberg. Armeekorps nach Maßgabe der für Württemberg nicht modifizirten Reichsverfassung und der näheren Bestimmungen der Militär-Konvention vom 25. November 1870, s. u.

b) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens; insofern dem Reiche zwar die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die Regelung des Verkehrs mit dem Auslande nach den näheren Bestimmungen in Art. 52 der R. V. zusteht, die unmittelbare Verwaltung der Posten und Telegraphen aber, sowie die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr und die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten dem Staate Württemberg verblieben ist.

---

1) Das Nähere über diese Dienstaufsicht, auf welcher auch das Recht zur Verfügung auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege beruht, s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. II. S. 582 ff.; bezüglich der formellen Oberaufsicht gilt das oben S. 70 unter c. Bemerkte auch für die Gerichte.

2) Königl. V. O. v. 13. Febr. 1877 § 1.

3) Die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer bildet einen Theil der unmittelbaren Kontrolle der Staatsverwaltung.

4) Ueber das Recht der Ministeranklage s. o. S. 135 f.

5) Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 101 ff. R. St. R. II. S. 229 f.

c) Die Verwaltung der Abgaben aus inländischem Branntwein und Bier; da nach Art. 35 der R. V. die Besteuerung dieser Gegenstände der Landesgesetzgebung vorbehalten und damit zugleich ausgesprochen ist, daß auch die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht in Beziehung auf diese Steuern dem Staate Württemberg zukommt.

III. Kapitel.

Die Staatsverträge.

§ 56. Die Staatsverträge sind Willensakte des Staates, welche sich in der Form des völkerrechtlichen Vertrages vollziehen. Dieselben können die Bestimmung der Rechtsordnung im Verhältnisse mehrerer Staaten oder ihrer Angehörigen unter sich oder aber die Vornahme eines Verwaltungsaktes in Beziehung auf einen andern Staat zum Gegenstande haben. Sie begründen zunächst nur eine Verpflichtung des Staates nach Außen — gegenüber dem andern Kontrahenten — aber nicht nach Innen. Um eine Verpflichtung der inländischen Behörden oder der Unterthanen zu begründen, bedarf es erst eines Befehles der Staatsgewalt an dieselben. Dieser kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, auf welchen sich der Vertrag bezieht, ein Gesetzesbefehl oder ein Verwaltungsbefehl sein. Der erstere kann nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen werden, mag es sich nun um ein Gesetz im materiellen Sinne oder nur um ein Gesetz handeln, durch welches ein in Gesetzes**form** erlassener Befehl andern Inhalts aufgehoben oder abgeändert werden soll. Aber auch Verträge, in welchen der Staat sich nur zur Vornahme eines Verwaltungsaktes einem andern Staate gegenüber verpflichtet, bedürfen in gewissen Fällen der Zustimmung der Stände, s. II.

I. In Folge der **Beschränkung**, welche gegenüber der **Reichsgewalt** die Autonomie der Einzelstaaten in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung derselben nach Außen durch Art. 11 der Reichs-Verf. erfahren hat [1]), steht dem Staate Württemberg eine Befugniß, Staatsverträge abzuschließen, nur noch zu:

1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; doch darf der Staat auch bei Regelung dieser Gebiete durch Staatsvertrag sich mit der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht in Widerspruch setzen;

2. in solchen Angelegenheiten, welche dem Gesetzgebungsrechte des Reiches nach Art. 4 der Reichs-Verf. unterworfen sind, solange das Reich von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht, bezw. soweit das Reich der Autonomie der Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung noch Raum gelassen hat. Nur verlieren die auf diesem Gebiete abgeschlossenen Landesstaatsverträge ihre Geltung sobald die Reichsgesetzgebung die in Frage stehende Materie regelt [2]).

Auch können die Einzelstaaten in den Fällen unter 1 und 2 die durch solche Staatsverträge begründeten Rechte nicht mehr durch die üblichen völkerrechtlichen Mittel, insbesondere Kriegserklärung erzwingen, sondern sind für die Geltendmachung derselben auf die Intervention des Reiches angewiesen, und zwar gegenüber anderen Bundesstaaten nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 1 der R. V., gegenüber fremden Staaten nach Maßgabe des Art. 11 derselben [3]).

---

1) Das Nähere hierüber gehört in das R. St. R.; s. Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 104 ff., 118 ff. R. St. R. II. S. 152 f., 239 ff., dort auch die Litteratur; Zorn, II. S. 419 ff., 438 ff.

2) Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 116 u. R. St. R. II. S. 190, 195 f.

3) S. Laband a. a. O.

II. Soweit hiernach Württemberg noch Verträge mit andern Staaten rechtsgiltig abschließen kann, finden auf dieselben die §§ 85 und 86 der V. U. Anwendung. Hiernach bedarf die Staatsregierung [1]) zum Abschlusse von Staatsverträgen und zwar nicht blos zur staatsrechtlichen sondern auch zur völkerrechtlichen Giltigkeit derselben [2]) in gewissen Fällen der Zustimmung der Stände.

1. Ohne Einwilligung der letzteren kann nämlich durch Verträge mit Auswärtigen kein Landesgesetz aufgehoben oder abgeändert und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden. Es gilt also in dieser Beziehung ganz dasselbe wie bezüglich der Erlassung von Gesetzen [3]). Verträge, welche nur allgemeine politische Interessen betreffen, bedürfen der ständischen Genehmigung nicht, obgleich durch solche Verträge die Freiheit der Entschließung der Staatsgewalt, auch der Gesetzgebung, für die Zukunft beschränkt werden kann [4]). Im Falle der Nichtgenehmigung einzelner, der ständischen Zustimmung unterworfener Vertragsbestimmungen hängt es von den Kontrahenten ab, ob sie den noch übrigen Inhalt des Vertrages aufrecht erhalten und ratifiziren wollen oder nicht.

2. Ohne Einwilligung der Stände kann kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert werden. Diese Bestimmung ist in Beziehung auf die freiwillige Abtretung an außerdeutsche wie an deutsche Staaten durch die Reichsverfassung nicht berührt worden [5]), dagegen kann dieselbe auf die gezwungene Abtretung an einen fremden Staat im Fall eines Friedensschlusses nach Art. 11 Abs. 1 der R. V. fernerhin keine Anwendung mehr finden. Unter der Veräußerung von Staatseigenthum werden solche Fälle begriffen, in welchen nicht die Hoheitsrechte des Staates über ein bestimmtes Territorium sondern nur das Privateigenthum, liege dieses nun innerhalb Landes oder auf einem fremden Staatsgebiete, an einen andern Staat veräußert wird.

3. Ohne ständische Zustimmung kann keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen werden. Es gehört hierher sowohl die Belastung des Landes mit Zahlungsverbindlichkeiten, als die Uebernahme von sogen. Staatsdienstbarkeiten [6]). Selbstverständlich findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Verbindlichkeiten, welche durch die Stellung Württembergs im Deutschen Reiche begründet werden [7]), wohl aber auf Verträge mit andern deutschen Staaten, welche außerhalb der Kompetenz des Reiches sich bewegen [8]).

III. Die Form der Staatsverträge bestimmt sich nach der bestehenden diplomatischen Uebung [9]). Die Einleitung der Verhandlungen findet nur auf Befehl des Staatsober=

---

1) S. auch oben S. 72 u. 113.

2) Ueber die in dieser Beziehung vom Standpunkte der Reichs=Verf. bestehende Kontroverse vgl. Laband, R. St. R. II. S. 160 ff., 185 und jetzt in diesem Hdb. II. ı. S. 113. Für das württemberg. Recht ist diese Kontroverse ohne Bedeutung. Die Zustimmung der Stände bedingt die Legitimation der Staatsregierung zur Ratifikation.

3) Dieselben Grundsätze müssen daher auch gelten in Beziehung auf die Prolongation bestehender Staatsverträge und auf die Aufhebung solcher.

4) Mohl, I. S. 674.

5) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 187 ff.

6) S. Zachariä, D. St. R. II. § 240; hierher gehören z. B. die Verträge mit Baden v. 6. Nov. 1860 und mit Bayern v. 12. Dez. 1868 wegen Uebernahme von Staatslasten aus Anlaß von Bahnanschlüssen; auch der Allianzvertrag mit Preußen v. 13. Aug. 1866 wurde s. Z. von Seiten der Ständeversammlung unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt; Verh. der K. d. A., Pr. B. I. S. 390 ff. Gegenstand des Vertrages ist hier ein Verwaltungsakt.

7) So bedurfte z. B. der Vertrag v. 16. Juli 1874 betr. die Bundesfestung Ulm der ständischen Zustimmung nicht.

8) Die Bestimmungen des § 85 der V. U. über Handels= und Subsidienverträge sind durch die Reichs=Verf. wirkungslos geworden.

9) Das Nähere hierüber s. bei Laband, R. St. R. II. S. 152 ff., 185 ff.

hauptes statt. Der wirkliche Vertragsabschluß erfolgt — nach vorgängiger Zustimmung der Stände, soweit es einer solchen bedarf — durch den Akt der Ratifikation. Diese besteht in der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde seitens des Staatsoberhauptes selbst oder seitens des mit der Ratifikation beauftragten Bevollmächtigten der Staatsregierung. Uebrigens kann ein Staatsvertrag auch in minder feierlicher Form durch Ministerialerklärungen abgeschlossen werden, immer ist aber ein Befehl des Staatsoberhauptes mit Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich. Konnte die ständische Zustimmung vor der Ratifikation nicht eingeholt werden, so ist dieselbe nachträglich einzuholen; die Rechtsgiltigkeit des Vertrages ist übrigens durch diese Zustimmung nicht bedingt, sofern die Voraussetzungen des § 89 der V. U. vorliegen [1]).

Durch die Ertheilung der Zustimmung seitens der Stände, wird eine formelle Verpflichtung des Staatsoberhauptes zur Ratifikation des Vertrages nicht begründet.

Einer Verkündung der Staatsverträge bedarf es nur, soweit dieselben einen Befehl der Staatsgewalt an die Unterthanen enthalten bezw. zur Folge haben. Die Verkündung erfolgt durch Königl. Verordnung unter Erwähnung der ständischen Zustimmung wie bei der Verkündung der Gesetze, indem der Vertrag entweder einfach zur öffentlichen Kenntniß gebracht oder dabei noch ausdrücklich die Befolgung desselben durch die Behörden und Unterthanen angeordnet wird [2]).

Sechster Abschnitt.

Die Selbstverwaltung und ihre Organe.

(Die Gemeinden und Amtskörperschaften.)

§ 57. Vorbemerkungen. Als selbstständige Verwaltungskörper, welchen der Staat die Ausübung eines Theiles seiner Hoheitsrechte auf einem örtlich begrenzten Gebiete übertragen, bezw. belassen hat, während er selbst die Normen für die Geltendmachung dieser Hoheitsrechte aufstellt und die Durchführung dieser Vorschriften überwacht, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die Gemeinden und Amtskörperschaften [3]).

Im Herzogthum Württemberg galt eine ziemlich freie Gemeindeverfassung, welche in der Kommunordnung vom 1. Juni 1758 eine umfassende, an das bisherige Recht sich anschließende Regelung erhalten hatte. Die Stadt- und Dorfgemeinden hatten hiernach das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihre Beamten zu wählen; wenn auch dieses Recht der Selbstverwaltung thatsächlich durch eine weitgehende Bevormundung seitens der die Aufsicht führenden Regierungsbehörden, durch die lebenslängliche Berufung der Gerichts- und Rathsverwandten und die Uebertragung der Wahlrechte auf das „Gericht" beeinträchtigt war. Ebenso hatten die im Jahre 1802 dem Lande inkorporirten Reichsstädte eine allerdings sehr verschieden gestaltete Munizipalverfassung. Dagegen hatte sich in den geistlichen Territorien und in einem großen Theile der Besitzungen des mediatisirten Reichsadels, welche in den folgenden Jahren dem Lande zufielen, neben der vogteilichen und grundherrlichen Gewalt und einzelnen rein privatrechtlichen, mark-

1) S. über diesen § 89 oben S. 25 u. 163.
2) S. auch Laband, R. St. R. II. S. 192 f.
3) Vgl. Mohl, II. S. 143 f., 149, 158; Wächter, Hdb. des württemberg. Priv.-Rechts, I. S. 400 f., 839 f., 945 f.

genossenschaftlichen Verbänden (sog. Realgemeinden) eine selbstständige öffentlichrechtliche Gemeindeverfassung nicht zu entwickeln vermocht.

Eine grundsätzliche Neugestaltung der Gemeindeverfassung für das ganze Königreich erfolgte erst, nachdem inzwischen das absolute Regiment der Rheinbundsperiode durch rücksichtslose Uniformirung der verschiedenen historischen Gestaltungen den Boden geebnet hatte — im Anschlusse an die §§ 62, 63, 65—69 der V. U. — durch das auf Grund des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1821 erlassene sog. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 und durch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 (eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes v. 15. April 1828). Dieser Gesetzgebung eigenthümlich war die nach dem Vorbilde des französischen Rechts durchgeführte völlige Gleichstellung der städtischen und ländlichen Gemeindeverfassung, andererseits die schon im älteren württemberg. Recht begründete Entwickelung des Heimathsrechts aus dem Gemeindebürgerrecht. Dem von den Gemeindebürgern auf Lebensdauer wählbaren, mit der Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers betrauten Gemeinderath wurde zur Vertretung der Bürgerschaft ein auf zwei Jahre gewählter Bürgerausschuß gegenübergestellt. Die Gesetzgebung des Jahres 1849 setzte den mit diesen Gesetzen eingeleiteten Nivellirungsprozeß fort, indem durch ein Ges. v. 18. Juni 1849 der Amts- und Gemeindeverband unter Aufhebung aller bisherigen Exemtionen auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, durch die Novelle zum Verwaltungsedikt vom 6. Juli 1849 aber unter Beseitigung der lebenslänglichen Wahl der Gemeinderäthe das allgemeine, nicht mehr durch das Gemeindebürgerrecht bedingte Wahlrecht — sowohl für die Wahl des Gemeinderaths als des Bürgerausschusses — eingeführt wurde. An diese Gesetzgebung schlossen sich dann, neben verschiedenen kleineren Gesetzen[1]), an: das Ges. v. 17. September 1853 betreffend die zusammengesetzten Gemeinden, das Ges. v. 24. Januar 1855 betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, das Ges. v. 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen, endlich das Ges. v. 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (mit Novelle v. 8. März 1881).

Seit dem Jahre 1870 hat nun zwar in Folge der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Gewerbe-Ordn., der Gesetze über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, über die Freizügigkeit, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und über den Unterstützungswohnsitz das Gemeindebürgerrecht und das damit verbundene sog. Heimathrecht seine Bedeutung beinahe gänzlich verloren; eine prinzipielle Umgestaltung der Gemeindegesetzgebung unter gänzlicher Beseitigung des inhaltslos gewordenen Gemeindebürgerrechts hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden; das letztere bildet daher noch immer einen integrirenden Bestandtheil des geltenden öffentlichen Rechts[2]).

Die Amtskörperschaften (früher „Stadt und Amt“ genannt) als die Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern ꝛc. zu einer höheren korporativen Einheit sind ein in der altwürttembergischen Verfassung begründetes Institut, dessen allmählige Ausbildung historisch theils mit der Erwerbung der einzelnen, aus Städten und zugehörigen Dörfern bestehenden Herrschaften seitens der Grafen von Württemberg, theils mit der Entwickelung der Landeshoheit selbst im engsten Zusammenhange stand. Die ersten Anfänge der ständischen Verfassung knüpfen an diese Organisation an, welche schon in der frühesten Zeit der Ausgleichung von Lasten, der gegenseitigen Versicherung gegen Schäden, überhaupt der gemeinsamen Abwehr diente. Die Vereinigung sämmtlicher Amtskorporationen bildete das Land, und die Delegirten dieser Korporationen in Verbindung mit den Prälaten als Vertretern der einzelnen Klöster bildeten zusammen die Landschaft, welche dem Herzoge und seiner Regierung als selbstständiges Rechtssubjekt (Gesammtkorporation) gegenüber stand. Nachdem die alte ständische Organisation beseitigt war, wurde der seit Jahrhunderten bestehende Amtskorporationsverband als ein Theil der staatlichen Verwaltungsorganisation im Anfange dieses Jahrhunderts auf die neuerworbenen Landestheile übertragen. Die Verfassung von 1819 gab dem Institute wenigstens einen Theil seiner früheren ständischen Bedeutung zurück, indem sie in den §§ 64—69 das Recht dieser Korporationen auf selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Allgemeinen anerkannte, die Oberamtseintheilung zur Grundlage der ständischen Vertretung machte und in Anknüpfung an die altwürttembergischen Einrichtungen den Amtskorporationen die Erhebung der direkten Staatssteuern aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben überließ. Ist auch die

1) Wie die Ges. v. 17. Juli 1824 u. 5. Mai 1852 ꝛc.

2) Die Bemerkung von Sarwey, I. S. 155, daß es für das Reich „bei gutem Willen“ „nicht allzuschwierig wäre“, durch Rückkehr zu dem Systeme der Heimathgemeinde in den Staaten, in welchen es bisher bestand, das von ihm „perhorrescirte“ Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zu beseitigen, beweist nur, wie wenig sich v. Sarwey die Aufgaben einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung klar gemacht hat.

Bedeutung dieser Korporationen als Selbstverwaltungskörper in neuerer Zeit zurückgetreten und das ganze Institut in vielen Beziehungen verkümmert, so bilden sie doch noch immer eine der weiteren Entwickelung fähige Einrichtung und in ihrer bis in das Mittelalter zurückreichenden historischen Kontinuität ein nicht uninteressantes Beispiel größerer, der Selbstverwaltung dienender Verbände[1]).

I. Kapitel.

Die Gemeinden.

Litteratur: Mohl, II. S. 143—222. Mayer, die Gemeindewirthschaft. 1851. Zeller, Handbuch für die württemberg. Gemeindebehörden. 2. Aufl. 1876. Weinheimer, die Verwaltung der Gemeinden. 1880.

§ 58. I. **Der Gemeindeverband.** Nach § 62 der Verf.-Urk. sind die Gemeinden die Grundlagen des Staatsvereins; jeder Staatsbürger muß, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören[2]), und der dingliche Gemeindeverband erstreckt sich auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets[3]). Als öffentliche Korporationen, welche einen geographisch abgegrenzten Theil des Staatsgebiets darstellen, sind die Gemeinden zwar selbstständige Körperschaften, bilden aber zugleich einen Theil des gesammten Staatsorganismus und werden von der Staatsgewalt als unterste lokale Instanz der Staatsverwaltung benützt.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde, an welche sich die zunächst gelegenen einzelnen Weiler und Höfe anzuschließen haben, sofern sie sich nicht zu einer eigenen Gemeinde mit einander verbinden. Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens 100 Familien oder 500 Einwohner umfassen[4]). Die aus mehreren Orten bestehenden Gemeinden bilden entweder blos eine Gesammtgemeinde mit einem gemeinschaftlichen, von den stimmberechtigten Einwohnern sämmtlicher Orte gewählten Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß oder sie zerfallen daneben noch in sog. Theilgemeinden mit abgesonderter Vermögensverwaltung, wobei dann die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Gemeinden im Allgemeinen zwischen der Gesammtgemeinde und der einzelnen Theilgemeinde getheilt sind. Theilgemeinden können nur diejenigen Orte einer Gesammtgemeinde bilden, welche eine abgesonderte Markung[5]) besitzen und deßhalb einen bleibenden besonderen Aufwand zu machen haben oder welche ein besonderes, für Gemeindezwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung haben. Die nähere Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Sept. 1853 durch ein vom Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses abgefaßtes, der Regierung zur Genehmigung vorzulegendes Ortsstatut.

Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gemeinden besteht nicht. Die Gemeinden werden zwar nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Klassen getheilt, deren erste die Städte mit mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr

1) Vgl. auch Fricker u. Geßler, Geschichte der württemberg Verf. S. 37 ff., 48, 126, 130 f. Mohl, II. S. 216. Bätzner im Amtsbl. des Min. des Innern, 1878 S. 158 f., 339 f., 356 ff.

2) Durch die Reichs-Gesetzgebung ist diese Vorschrift zwar in der Hauptsache zu einer lex imperfecta geworden, sofern der Mangel des Gemeindebürgerrechts für denjenigen, welcher sich bereits im Besitze des Staatsbürgerrechts befindet, nur noch ganz unerhebliche Nachtheile begründet, sie ist aber noch in Geltung und namentlich für den Erwerb des württemberg. Staatsbürgerrechts durch Ausländer noch immer von praktischer Bedeutung; s. o. S. 23.

3) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1 ff., 13, 14.

4) Die Zahl der Gemeinden in Württemberg ist zur Zeit 1909.

5) Vgl. hierüber württemberg. Archiv, B. II. S. 118 ff. u. B. XV. S. 58, 82.

als 1000 Einwohnern, die dritte alle übrigen Gemeinden begreift. Allein diese Eintheilung hat eine praktische Bedeutung blos in Beziehung auf die Ernennung der Ortsvorsteher (s. u. § 61 B.), die sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte (50, 40 resp. 30 M. Streitwerths, Art. 3 des Ausf.-Ges. z. C. P. O.), die Strafbefugniß der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe (Art. 5 u. 11 des Ges. v. 12. Aug. 1879), die Befugniß zur Veräußerung von Gemeindevermögen (Verw.-Ed. § 12, 15, 16, 66), die Größe des zur Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft nachzuweisenden Vermögens und die Höhe der Aufnahmegebühr [1]). Auch zwischen Städten und Dörfern ist, wenn man von der Marktgerechtigkeit absieht, welche den Städten an sich, den Dörfern nur in Folge besonderer Verleihung zukommt, kein Unterschied.

§ 59. II. **Die Aufgaben der Gemeinden.** Jede Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten, welche auf den Gemeindeverband, d. h. auf die in der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen sich beziehen, zu besorgen, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und die Ortspolizei (jedoch mit Ausnahme der Eisenbahnpolizei, Ges. v. 2. Oktober 1845, sowie der nach dem R. G. V. G. den Gerichten zustehenden Sitzungspolizei) innerhalb der Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Diese Selbstverwaltung der Gemeinden wird nach Vorschrift der Gesetze und unter Aufsicht der Staatsbehörden durch die von den Gemeindegenossen selbst gewählten Organe (Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß) ausgeübt [2]). Die Uebertragung der Gemeindeverwaltung an Staatsbeamte ist ausgeschlossen; namentlich ist den Gemeinden verboten, die Rechte und Pflichten der Polizeiverwaltung im Wege des Vertrages an eine Regierungsbehörde in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise zu übertragen [3]). Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind ferner an die Genehmigung der Staatsbehörden nur in soweit gebunden, als das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt (s. u. § 61 IV.). Nach der Verfassungs-Urkunde ist ferner keine Staatsbehörde befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung ihrer Vorsteher zu verfügen (§ 66 der V. U.) [4]); auch sollen die Gemeinden nicht mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind (§ 67 d. V. U.), und der zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten erforderliche Aufwand darf nur auf das ganze Land, nicht auf einzelne Gemeinden umgelegt werden (§ 68 d. V. U.) [5]).

Dieses Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist jedoch

a) gänzlich ausgeschlossen für diejenigen Gemeinden, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1855 wegen ökonomischen und sittlichen Zerfalls durch Königliche Verordnung als „verwahrlost" unter besondere Staatsaufsicht gestellt sind [6]). In diesen Gemeinden tritt nämlich an die Stelle des gewählten Ortsvorstehers

---

1) Ueber die Veränderung der Klasseneintheilung s. die Königl. V. O. v. 14. April 1829.

2) V. U. § 65. Verw.-Ed. § 3.

3) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 24. Dies gilt auch für die Residenz.

4) Die Vorschriften des § 30 der V. U. kommen daher auch zur Anwendung, wenn der Staat die Abtretung von Gemeindeeigenthum zu Staats- oder Korporationszwecken erzwingen will (s. o.).

5) Diese Bestimmungen erklären sich historisch durch die rechtswidrige Auferlegung von Lasten auf einzelne Gemeinden seitens der Herzoge, Mißbräuche, mit deren Abschaffung sich schon der Erbvergleich von 1770 beschäftigt hatte; vgl. auch Mohl, Staatsr. II. S. 154 u. Mohl, Beitr. z. Gesch. Württembergs S. 21.

6) Ein Analogon der civilrechtlichen Prodigalitätserklärung, als Korrektiv gegen die Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten! Durch Königl. V. O. v. 25. Sept. 1855 wurden 39 Gemeinden in solcher Weise unter Staatsaufsicht gestellt, eine weitere durch Königl. V. O. v. 10. Febr. 1858. Ein großer Theil dieser Gemeinden ist jetzt wieder in die freie Selbstverwaltung eingesetzt.

und, wenn die Regierung es für gut findet, auch des Rathschreibers ein vom Könige ernannter Beamter, welcher nicht nur alle Rechte des Ortsvorstehers bezw. des Rathschreibers sondern auch statt des Gemeinderathes die Strafgewalt ausübt, auch die gemeinderäthlichen Beschlüsse in Polizei- und Verwaltungssachen suspendiren und der Entscheidung des Oberamtes unterstellen kann rc.

b) Eine allgemeine Schranke des Selbstverwaltungsrechts besteht insofern, als die Gemeinden — unabhängig von dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden — bei einer Reihe von Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere bei der Aufnahme von Schulden im Interesse der Erhaltung des Gemeindevermögens für künftige Generationen verpflichtet sind, die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde einzuholen [1]), und insofern jede Gemeinde alljährlich einen Voranschlag über ihre Ausgaben und Einnahmen (den Gemeindeetat) anzufertigen und dem vorgesetzten Oberamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat [2]). Außerdem ist das Verwaltungsrecht der Gemeinden bezüglich der Waldungen auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1875 besonderen Beschränkungen unterworfen (s. § 62, V. A. 1). Soweit ferner den Gemeinden als untersten Verwaltungsbezirken Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen sind, haben die Gemeindebehörden den Verfügungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Staatsbehörden Folge zu leisten.

Als solche vom Staate übertragene Funktionen sind folgende hervorzuheben:

1. Die Verwaltung der Landespolizei im Gemeindebezirke [3]).

2. Die Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen nach Maßgabe des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870, indem jede Gemeinde in der Regel einen Ortsarmenverband bildet [4]), (s. u. § 61. IV. D. 3).

3. Die Ausübung einer beschränkten Civiljustiz, bestehend in der Vorentscheidung von Bagatellstreitigkeiten nach Maßgabe des R. G. V. G. § 14 Z. 3, und des Ausf.-Ges. zur C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3—14.

4. Die Verwaltung des Gerichtsvollzieherdienstes nach Maßgabe der Art. 29—32 des Ausf.-Ges. zum G. V. G. v. 24. Jan. 1879.

5. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen als „Vollstreckungsbehörde" nach Maßgabe des hierauf bezüglichen Ges. v. 18. Aug. 1879.

6. Die Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen nach dem hierüber erlassenen Ges. v. 18. Aug. 1879.

7. Die Wahrnehmung der standesamtlichen Funktionen nach § 4 des Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875 [5]).

8. Eine Disziplinarstrafgewalt wegen Ungehorsams und Ungebühr und eine Polizeistrafgewalt wegen gewisser Uebertretungen nach Maßgabe des Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2—5, 11.

9. Die Anfertigung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach §§ 36—38 des R. G. V. G., Art. 19 des Ausf.-Ges. und den Min.-Verf. v. 10. Juni 1879 und 16. Juni 1880 [6]).

10. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfange: insbesondere gehört hierher das ganze Unterpfandswesen, das Erkenntniß über Verträge (Insinuation) und die damit zusammenhängende Führung der öffentlichen Bücher (des Unterpfandsbuches, des Kaufbuches, des Güterbuches), das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen mit dem Rechte der Aufnahme von Testamenten, Vornahme von Beglaubigungen, Annahme von Depositen rc. [7]).

---

1) Die einzelnen Fälle, in welchen die Genehmigung des Oberamtes bezw. der Kreisregierung erforderlich ist, sind aufgeführt im Verw.-Ed. §§ 65—67, s. auch unten IV.

2) Verw.-Ed. §§ 26, 27, 36, 64.

3) Verw.-Ed. §§ 41, 112—113; bezüglich der Ortspolizei s. o.

4) Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 Art. 8.

5) Hierher gehört auch die Führung der statistischen Verzeichnisse über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Min.-Verf. v. 14. März 1876 u. 23. Sept. 1876) und die Führung des sog. Familienregisters (Min.-Verf. v. 28. Febr. 1876).

6) Wenn Sarwey, I. S. 359 die Aufstellung der Urliste der Geschworenen dem Ausschusse (G. V. G. § 40) zuweist, so verwechselt er die Urliste mit der Vorschlagsliste! S. §§ 85, 87, 88; vgl. mit § 36 a. a. O.

7) Das Nähere hierüber, insbesondere über die Thätigkeit der Waisengerichte und Notare s. u. § 69.

11. Die Mitwirkung bei der Vornahme der Wahlen für den Reichstag und für den Landtag (Wählerliste, Wahlvorstand, Wahlkommission).

12. Die Unterstützung der Staatsbehörden bei statistischen Erhebungen für Zwecke des Reiches und des Staates, insbesondere bei den periodischen Zählungen, für welche in jeder Gemeinde eine Zählkommission unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers thätig ist[1]).

13. Die Mitwirkung bei der Umlage und Erhebung der direkten Staatssteuern; s. auch unten § 102.

14. Die Unterstützung der Militärverwaltung durch Anfertigung der Stammrollen für das Ersatzgeschäft, die Beschaffung von Lieferungen für das Heer im Kriege und Frieden. —

Ein Zusammenwirken der Gemeinde mit kirchlichen bezw. staatlichen Organen findet dagegen statt:

α. bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken; s. u. § 61 D.

β. bei der Verwaltung des örtlichen Schulwesens, insofern die Gemeinden den Aufwand für die Volksschulen und die damit zusammenhängenden Anstalten (s. u.), sowie für höhere Lehranstalten, (soweit sie solche aus eigener Entschließung unterhalten bezw. neu errichten und der Aufwand nicht aus Stiftungen oder aus Staatsmitteln gedeckt wird), zu tragen haben; wogegen die technische Leitung sämmtlicher Gemeindeschulen durchaus den staatlichen bezw. staatlich-kirchlichen Behörden zusteht, auch die Ernennung der Lehrer regelmäßig durch den König bezw. die Oberschulbehörde erfolgt. Den Gemeinden steht jedoch eine Mitwirkung bei der Ausübung der Schulpolizei durch die Ortsschulbehörde (s. u. § 61 IV. D. 4) zu.

§ 60. III. **Das Gemeindegenossenschaftsrecht** hat seine frühere Bedeutung in Folge der neuern Landesgesetzgebung, namentlich aber der Reichsgesetzgebung beinahe gänzlich verloren (s. o. § 57).

Die besonderen Rechte der Gemeindebürger bestehen jetzt nur noch in dem durch den Wohnsitz in der Gemeinde — als selbständiger sog. Aktivbürger — bedingten Rechte zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen, wo solche bestehen (welches Recht dann auch der Wittwe zusteht)[2]); ferner in dem Rechte der Gemeindegenossen zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, auch wenn sie in den vorangegangenen Rechnungsjahren eine Gemeindesteuer nicht bezahlt haben; endlich in dem Rechte auf den Unterstützungswohnsitz nach Maßgabe der Uebergangsbestimmung in § 65, Z. 1 und 3 des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870. Andererseits sind die Gemeindebürger, soweit ihnen nicht gesetzliche Excusationsgründe zustehen, zur Annahme der Wahl in den Gemeinderath und Bürgerausschuß verpflichtet, wie auch sämmtliche Gemeindegenossen, wenn sie selbstständig in der Gemeinde wohnen, die sog. Gemeindefrohnen zu leisten haben[3]). (Ueber die Pflicht zur Zahlung der Bürgersteuer bezw. des Rekognitionsgeldes s. u. V. A.).

Jeder Staatsbürger muß an sich, soweit er nicht schon vor dem 15. April 1828 ein öffentliches Amt in Württemberg bekleidete, oder nach diesem Zeitpunkte als Nichtwürttemberger unter Beibehaltung seines auswärtigen Heimathrechts im württemberg. Staatsdienst angestellt wurde, und hierdurch für die Zeit der Anstellung das Staatsbürgerrecht erlangt hat, einer Gemeinde als Mitglied angehören[4]). Dieser Grundsatz ist jedoch durch das Reichs-Ges. über den Erwerb ꝛc. der Bundes- ꝛc. Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 7, 8, 9, 21 insofern aufgehoben, als die Erwerbung eines bestimmten Gemeindebürgerrechts nur noch bei der Naturalisation von Ausländern, aber nicht mehr bei der Aufnahme von Deutschen in die württemberg. Staatsangehörigkeit verlangt

---

1) Min.-Verf. v. 19. Juni 1880; vgl. auch oben Nr. 7 Note 5.

2) Die näheren Bestimmungen über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (welche von den dem Gebiete des Privatrechts angehörigen sog. Realgemeinderechten wohl zu unterscheiden sind) s. in dem Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 48 ff., 54 und bezüglich der zusammengesetzten Gemeinden in dem oben anges. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 17. Beisitzer (s. u.) haben keinen Anspruch auf Gemeindenutzungen.

3) In zusammengesetzten Gemeinden sowohl für die Gesammtgemeinde als für die Theilgemeinde des Wohnsitzes: a. a. O. Art. 14; vgl. auch Kommun.-Ordn. v. 1758, Kap. IX. Abschn. 1. § 3 u. 4. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 58 ff. u. Mohl, II. S. 174, 177 Note 5, 6, 11.

4) V. U. § 62. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 1.

werden kann (s. o. S. 22 f.), und auch bei ersterer hinwegfällt, wenn es sich um eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, im Kirchen-, Communal- oder Schuldienste handelt. Andererseits ist nur der württemberg. Staatsbürger als solcher fähig, einer Gemeinde als Mitglied anzugehören (V. U. § 63)[1].

Die Gemeindegenossen scheiden sich in Bürger und Beisitzer[2]. Die Beisitzer sind zu der Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen nicht berechtigt, stehen aber im übrigen nach der neueren Gesetzgebung den Vollbürgern gleich. Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet seit dem Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 4 nicht mehr statt, so daß dieses Rechtsverhältniß nur noch durch Geburt entstehen kann[3].

Das Bürger- wie das Beisitzrecht ist persönlich, d. h. nicht an den Besitz eines Grundstückes gebunden. Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeinden zugleich ist nur ausnahmsweise gestattet, insofern Diejenigen, welche schon vor dem 15. April 1828 ein Bürger- oder Beisitzrecht in mehreren Gemeinden besaßen, dasselbe für sich und ihre Nachkommen beibehielten, und sofern die Verbindung einer blos persönlichen Mitgliedschaft mit der ordentlichen (erblichen) Gemeindeangehörigkeit nicht ausgeschlossen ist[4].

A. **Die Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit** erfolgt,

1. sowohl in Beziehung auf das Bürger- als auf das Beisitzrecht durch Geburt, indem eheliche Kinder derjenigen Gemeinde angehören, zu welcher der Vater zur Zeit der Konzeption des Kindes gehörte, wogegen uneheliche Kinder derjenigen Gemeinde zufallen, welcher die Mutter zur Zeit der Geburt angehörte. Wenn sich jedoch die Eltern später verehelichen, so werden die Kinder Angehörige der Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung angehört, wogegen sie das von der Mutter erworbene Gemeinderecht verlieren[5];

2. für Frauen durch Heirath mit einem Gemeindebürger bezw. Beisitzer;

3. durch Aufnahme kann nur das Vollbürgerrecht erworben werden, nicht das Beisitzrecht (s. o.);

Dieselbe geschieht durch den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausschusses, an dessen Gutachten er jedoch nicht gebunden ist. Die Aufnahme muß aber Jedem — für sich wie für die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder — gewährt werden, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Nur soweit es an diesen fehlt, tritt das Ermessen der Gemeindebehörde ein. Die Bedingungen sind:

a) „Persönliche Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst, zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthschaft".

b) Der Aufzunehmende darf kein schlechtes Prädikat haben. In welchen Fällen ein solches vorliegt, bestimmt der durch die neuere Strafgesetzgebung wesentlich modifizirte Art. 19 des angef. Bürgerrechtsgesetzes. (Verurtheilung zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; — Stellung unter Polizeiaufsicht; — Wer in den letzten 6 Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs, Landstreicherei oder Asotie oder wiederholter unberechtigter Jagdausübung! mit irgend einer Strafe belegt worden ist; — Wer zur Zeit der Anbringung des Gesuches in gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Landstreicherei oder Asotie in Untersuchung steht; — Wer unter Kuratel gestellt oder nach unzweifelhaften Beweisen als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist[6]).

c) Besitz eines bestimmten Vermögens, nämlich von 2000 M., 1600 M. und 1200 M., je nach der Klasse der Gemeinde (s. o.). Bei Verlobten wird das Vermögen beider zusammengerechnet. Wird auch die Aufnahme der noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder verlangt, so muß für jedes 1/10 der obigen Summe zugelegt werden. In die Vermögens-

---

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 1 u. 4.
2) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 33—39.
3) Das Beisitzrecht selbst ist nicht aufgehoben, wie Sarwey, I. S. 342 Note 4 unrichtigerweise behauptet. Die polizeiliche Zutheilung Heimathloser (zu Beisitzrecht) ist durch die Reichs- und durch die neuere Landesgesetzgebung beseitigt worden; vgl. Art. 51 des Ges. v. 17. April 1873.
4) A. a. O. Art. 8.
5) A. a. O. Art. 13 u. 14. Anders in Beziehung auf den Unterstützungswohnsitz.
6) S. auch Boscher's Zeitschr. B. 24 S. 274.

summe wird weder die zu entrichtende Aufnahmegebühr noch eine dem Gesuchsteller etwa aus der Kasse seiner bisherigen Gemeinde zur Bewirkung der Uebersiedelung gemachte Schenkung eingerechnet. Ausländer können die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, soweit es einer solchen noch jetzt (zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts s. o.) bedarf, nur verlangen, wenn sie das $1^1/_2$fache des obigen Vermögensbetrages nachweisen und ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit darüber beibringen können, daß ihnen der Rücktritt in die frühere Heimath offen stehe, falls die diesseitige Aufnahme für ungültig erklärt würde[1]).

Die hergebrachten Aufnahmegebühren, welche ohne Zustimmung der Kreisregierung nicht erhöht werden dürfen[2]), sollen in Gemeinden I. Klasse nicht über 240 M., in Gemeinden II. Klasse nicht über 100 M., in Gemeinden III. Klasse nicht über 50 M. betragen. Wo bürgerliche Nutzungen bestehen, kann jedoch die Aufnahmegebühr bis zum fünffachen Betrage des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungen erhöht werden[3]). Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht seiner Gemeinde aufgenommen, so ist von der Aufnahmegebühr die für die Aufnahme in das Beisitzrecht festgesetzte Gebühr abzuziehen. Außer der in die Gemeindekasse fließenden Aufnahmegebühr hat jeder Aufgenommene dem Gemeinderathe eine Sportel von höchstens 6 M. zu entrichten. Daneben wird auch für die Staatskasse eine Sportel angesetzt[4]).

4. in Folge von Wahlen zu Gemeindeämtern, indem a) diejenigen Beisitzer oder Auswärtige, welche zu einer Ortsvorsteherstelle ernannt werden, und b) diejenigen Nichtgemeindegenossen, welche in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß gewählt werden und die Wahl annehmen, von selbst das Bürgerrecht erlangen. Beisitzer, welche zu Mitgliedern des Gemeinderathes oder Bürgerausschusses gewählt werden, können entweder Beisitzer bleiben oder die Aufnahme in das Bürgerrecht, welches ihnen in diesem Falle nicht verweigert werden darf, verlangen[5]). Wer in Folge einer Wahl das Bürgerrecht erlangt, hat übrigens die Aufnahmegebühren, wie ein förmlich Aufgenommener zu entrichten.

B. **Erlöschen des Gemeindegenossenschaftsrechts.** Das Bürgerrecht wie das Beisitzrecht hört auf:

1. mit der rechtskräftigen Aufnahme in eine andere Gemeinde, wenn der Uebersiedelnde nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er sich sein bisheriges Gemeindebürgerrecht vorbehalte;

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit (s. o. S. 21);

3. für Frauen durch Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde;

4. durch Verzicht. Einem solchen steht gleich, wenn ein ortsabwesender Bürger oder Beisitzer fünf Jahre lang die Bezahlung des schuldigen Rekognitionsgeldes (s. S. 191) unterläßt und er unter Anberaumung einer Frist wenigstens einmal vergebens gemahnt worden ist; jedoch hier wie bei ausdrücklichem Verzicht nur, sofern der Säumige noch ein anderes Gemeindebürgerrecht besitzt[6]).

C. **Streitigkeiten** über den Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzrechts, über die Verweigerung der Aufnahme in das Bürgerrecht, soweit deren rechtliche Zulässigkeit in Frage steht, und über die Aufnahmegebühren gehören, wie die Ansprüche auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen (sofern diese nicht privatrechtlicher Natur sind), vor die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz. Die Klage ist binnen eines Monats

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 20—22.

2) Wohl aber bei Uebereinstimmung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses herabgesetzt werden können.

3) Vgl. Ges. v. 5. Mai 1852 Art. 18. Ueber die Aufnahmegebühr bei zusammengesetzten Gemeinden vgl. das Ges. v. 17. Sept. 1853. Art. 14. 17.

4) Vgl. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 29—32; allg. Sportelges. v. 24. März 1881. Tarifnummer 14. In einzelnen Gemeinden ist bei dem Eintritt in das sog. Aktivbürgerrecht (der selbstständigen Niederlassung in der Gemeinde) ein einmaliger Beitrag zu den Feuerlöschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmenden zu entrichten, Zeller a. a. O. § 25.

5) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 8, 24. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 Abs. 2. Verw.-Ed. v. 1822 § 12.

6) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 66 u. Amtsbl. des Min. d. Innern v. 1878 S. 411.

von Eröffnung des gemeinderäthlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, gegen die Gemeindebehörde bei dem Verwaltungsgerichte einzureichen [1]).

§ 61. IV. **Die Organe der Gemeindeverwaltung** sind der Gemeinderath und dessen Vorstand, der Ortsvorsteher (Schultheiß, in den Städten Stadtschuldheiß, in einigen größeren Städten mit dem vom Könige verliehenen Titel Oberbürgermeister) sowie als Vertretung der Bürgerschaft der Bürgerausschuß. Die Berufung zur Ausübung dieser Funktionen erfolgt durch direkte Wahl der Gemeindegenossen (s. A.). Die von der Gemeinde für einzelne Geschäftszweige angestellten besonderen Beamten (s. B. 3) sind dem Gemeinderathe und Ortsvorsteher untergeordnet.

A. **Der Gemeinderath.** 1. **Geschäftsaufgabe und Geschäftsbehandlung.** Demselben steht die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten [2]) zu. Er hat die Rechte der Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln [3]). Daneben hat er die ihm vom Staate übertragenen Geschäfte zu besorgen. Er kann sich nur auf Einberufung durch den Ortsvorsteher versammeln. Jedes Mitglied ist hierbei — außer im Falle eigenen Interesses oder der Betheiligung naher Verwandter oder Schwäger — einzuladen. Der Gemeinderath darf nur in versammelter Sitzung, also nicht im Wege schriftlicher Umfrage berathen und beschließen. Seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme, sonst steht ihm ein Stimmrecht nicht zu. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist letztere vorgeschrieben. Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder mit Einrechnung des Vorstandes anwesend, soweit nicht für einzelne Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist. — Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige können in größeren Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern (für die Ausübung der streitigen Gemeindejustiz nur 3) einschließlich des Vorstandes gebildet werden, welche statt des Gemeinderaths die Geschäfte erledigen. Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben sind öffentlich, soweit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinde oder Einzelne nachtheilig sein könnte. Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten sind bezüglich der Oeffentlichkeit die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Würde ein Gemeinderath oder Bürgerausschuß oder würden beide Kollegien zusammen wegen entgegenstehender Privatinteressen einer solchen Anzahl von Mitgliedern, daß die Uebrigen keinen giltigen Beschluß mehr fassen können, außer Stande sein, in einer Sache die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten der verhinderten Gemeindekollegien nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenossen auszuüben [4]). Die Vollziehung der Beschlüsse des G. R. ist Recht und Pflicht des Ortsvorstehers. Wegen Ungehorsams gegen die von ihm ordnungsmäßig erlassenen Anordnungen sowie wegen ungebührlichen Benehmens im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehre steht dem Gemeinderathe eine Ordnungsstrafgewalt in demselben Umfange wie dem Ortsvorsteher (s. u. S. 183) [5]) zu.

---

1) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 4 u. 5.
2) S. hierüber oben II. (S. 174.)
3) Verw.-Ed. § 19. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 5.
4) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 17—20. Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 4.
5) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2, 3, 4, 5 u. 11.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths, in welchen das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter oder das Interesse der gegenwärtigen und der künftigen Gemeindemitglieder oder der einzelnen Gemeinde- und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist, bedürfen, abgesehen von der etwa erforderlichen Zustimmung des Bürgerausschusses (s. u.), der Genehmigung der Regierungsbehörde. Insbesondere gilt dies: a) wenn ein Beamter, namentlich der Oberamtmann selbst persönlich bei der Sache interessiert ist; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine Besoldung u. s. w. verwilligt wird; c) bei unvorhergesehenen Ueberschreitungen des Etats und dadurch nothwendig werdenden neuen Umlagen; d) bei Veräußerung von nutzbarem Eigenthum der Gemeinde; e) bei Kapitalaufnahmen oder bei Belastung der Gemeinden durch Renten, Zinse rc.; f) bei Ablösung von Aktivkapitalien, soweit solche nicht zur Abtragung von Passivkapitalien oder zur Wiederanleihung des Kapitals erfolgt; g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen (z. B. Holzschlägen); h) bei Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen; i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeinde; k) bei Erhöhung der Gemeindeeinnahmen auf Kosten Dritter (z. B. durch Weggelder rc.); l) wenn die Gebühren für Aufnahme neuer Bürger erhöht werden; m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung von Märkten und bei Beschwerung derselben mit neuen Abgaben. In den Fällen a, b, d, k—m hat das Oberamt die betreff. Gemeinderathsbeschlüsse der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen, in den übrigen Fällen entscheidet das Oberamt [1]).

2. **Zusammensetzung.** Der Gemeinderath besteht — mit Ausschluß des Vorstandes — je nach der Größe der Gemeinde aus 5—24 Mitgliedern. Einmal festgesetzt kann die Zahl der letzteren ohne Erlaubniß der Kreisregierung nicht geändert werden. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; je nach zwei Jahren tritt ein Dritttheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. Wird in der Zwischenzeit eine Stelle erledigt, so bleibt sie bis zum nächsten ordentlichen Wahltage offen, so lange nicht die Zahl der Gemeinderathsmitglieder unter die Hälfte der Normalzahl bezw. (ohne den Ortsvorstand) auf weniger als vier herabsinkt, oder der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus anderen Gründen eine Wiederbesetzung vor dem ordentlichen Wahltage für nöthig halten. Die neue Wahl gilt nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder, auch wenn die Ergänzung auf den ordentlichen Wahltag verschoben wird.

Die ordentlichen Wahlen für den Gemeinderath sind im Monat Dezember an einem in jeder Gemeinde im voraus bleibend festgesetzten Tage, welcher mindestens acht Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.

Das aktive Wahlrecht steht zu

a) allen Gemeindegenossen, welche das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben [2]), in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt wäre, zu derselben beizutragen hätten;

b) allen übrigen im Gemeindebezirke wohnenden Staatsbürgern, welche das 23. Lebensjahr zurückgelegt und in den letzten drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren aus einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet haben oder, wenn eine solche gefordert würde, zu entrichten

---

1) Verw.-Ed. v. 1822 § 65.

2) Ges. v. 7. März 1873 Art. 2; ganz unrichtig Sarwey, I. S. 349, der die Volljährigkeit entscheiden läßt!!

hätten. Bürgern anderer deutschen Staaten steht das Wahlrecht gleichfalls zu, insofern in ihrer Heimath Württemberg gegenüber das Gleiche beobachtet wird.

Ausgeschlossen sind (zu 1 u. 2) a) Diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen; b) oder welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen — die Fälle eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen; c) gegen welche der Konkurs gerichtlich eröffnet ist; d) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder gegen welche während der Untersuchung auf zeitliche Entziehung des Wahl- und Wählbarkeitsrechts erkannt ist (s. o. S. 131).

Passivwahlfähig ist jeder, welchem das aktive Wahlrecht zusteht. Im Falle der Wahl eines Nichtbürgers und der Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte von selbst das Gemeinde- bezw. Staatsbürgerrecht (s. o.).

Die Wahlkommission bildet der Ortsvorsteher, der nach der Sitzordnung erste Gemeinderath, und der Obmann des Bürgerausschusses. Die Kommission für die Wählerlisten dagegen besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger (s. u.), dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathschreiber. Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem Wahltage vollendet sein und einige Tage auf dem Rathhause oder in einem anderen geeigneten Lokale aufgelegt werden. Dies ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und hierbei zugleich die Frist für Einsprachen gegen die Wählerliste zu bestimmen. Ueber etwaige Einsprachen, welche bei dem Gemeinderath vorzubringen sind, entscheidet der letztere so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung schieben die Vornahme der Wahlhandlung nicht auf, vielmehr ist für die Zulassung zur letzteren das Erkenntniß derjenigen Behörde maßgebend, welche vor dem Schlusse der Wahlhandlung zuletzt entschieden hat.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem so viele Personen zu bezeichnen sind, als gewählt werden sollen. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Stimmt an dem Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ab, so ist von der Wahlkommission unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin anzuberaumen. Nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig. Die Stimmzettel dürfen erst nach beendigter Abstimmung (also wenn in zwei Terminen gewählt wird, nach Ablauf des zweiten) geöffnet und gezählt werden. Bei jeder Unterbrechung der Wahl oder der Stimmenzählung sind die Stimmzettel von der Wahlkommission für die Dauer ihrer Abwesenheit unter gemeinschaftlichen Verschluß und Sigel zu nehmen. Die Stimmzählung erfolgt durch die Wahlkommission; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor. Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths im ersten oder zweiten Grade — nach bürgerlicher Berechnung — verwandt oder verschwägert sind. Eine Dispensation kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt ist, von dem Oberamte ertheilt werden. Zur Annahme der Wahl sind nur die Gemeindebürger (also nicht die Beisitzer und noch weniger die blos Ansässigen) verpflichtet. Eine Ablehnung ist zulässig, wenn der Gewählte das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, wegen Unvereinbarkeit des Dienstes mit dem ökonomischen Fortkommen des Gewählten, wegen Berufs, wenn der Gewählte einer der im Gesetze[1]) näher angegebenen Kategorien von Beamten angehört, endlich nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode für die folgenden sechs Jahre.

Ueber Beschwerden gegen die Giltigkeit einer Gemeinderathswahl entscheidet das Oberamt und bei weiterer Beschwerde die Kreisregierung endgiltig. Nach Ablauf der Frist von acht Tagen kann die Giltigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden. Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt. Dagegen hat der Ortsvorsteher nach Ablauf der achttägigen Frist für die Anfechtung die Namen der neugewählten, sowie der aus irgend einem Grunde austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamte anzuzeigen.

Abgesehen von dem Ablaufe der Wahlperiode hört die Mitgliedschaft im Gemeinderathe auf, wenn ein Mitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. o.) verliert, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Amtes abgehalten worden ist; auch findet Entlassung auf Ansuchen statt, wenn während der Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund (s. o.) eintritt oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Gewährung des Gesuches sich aussprechen. Die

---

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 61. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 6.

Entscheidung über den Ausschluß wie über die Entlassung steht dem Oberamte zu, gegen dessen Beschluß eine einmalige Beschwerde (an die Kreisregierung) stattfindet. Wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen kann eine Entlassung im Wege des Disziplinarstrafverfahrens nach Maßgabe des § 47 der V. U. erfolgen[1]).

Die Mitglieder des Gemeinderathes genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Freiheit von Gemeindefrohnen und die hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen[2]). An diesen Gebühren nehmen der Ortsvorsteher, der Rathschreiber und sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes der Regel nach gleichen Theil. Ist der Schultheiß oder ein Gemeinderath zugleich Rathschreiber, so erhält er einen doppelten Theil, ebenso der Rathschreiber, welcher das Pfandwesen besorgt, oder an dessen Stelle der Pfandhilfsbeamte in Unterpfandssachen.

3. In **zusammengesetzten Gemeinden** wird durch das Ortsstatut bestimmt, in welchem der die Gemeinde bildenden Orte der Gemeinderath und Bürgerausschuß sich versammeln und ob die Stellen im Gemeinderathe und Bürgerausschusse nach einem vorausbestimmten Zahlenverhältnisse mit Einwohnern der verschiedenen Orte besetzt werden sollen. Für Theilgemeinden von 20 oder mehr ansässigen Familien wird zur Besorgung der örtlichen Angelegenheiten ein Theilgemeinderath von wenigstens vier Mitgliedern bestellt, der aus dem Schultheißen, oder statt seiner dem Anwalte (s. u.), dem Ortsrechner und den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern des Gesammtgemeinderaths besteht. Soweit diese zu der bestimmten Zahl von Theilgemeinderathsmitgliedern nicht ausreichen, werden die Fehlenden von den stimmberechtigten Ortseinwohnern auf je sechs Jahre unter der Leitung des Gesammtgemeindevorstehers gewählt und von diesem verpflichtet. In Theilgemeinden von weniger als 20 ansässigen Familien besorgt die Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Anwalts die gemeinsamen Angelegenheiten. Wenn die Markung einer Theilgemeinde ganz oder zum weit überwiegenden Theil in dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftenden Personen steht, welche allen Aufwand für örtliche Zwecke allein bestreiten, so werden die örtlichen Angelegenheiten einer solchen Theilgemeinde durch die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte besorgt. Wenn ferner die Besitzungen eines Steuerpflichtigen in einer Theilgemeinde den vierten Theil des Betrages des Gemeindesteuerkatasters sämmtlicher Quellen der direkten Besteuerung erreichen, so steht dem Eigenthümer dieser Besitzungen das Recht zu, an den Verhandlungen des Theilgemeinderaths mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Es kann dies in Person oder durch den Gutsverwalter, oder einen Bevollmächtigten, bei Minderjährigen auch durch den Vormund geschehen[3]).

B. **Der Ortsvorsteher** und die **anderen Beamten** der Gemeinde. 1. Der Ortsvorsteher ist Vorstand und Mitglied des Gemeinderaths, dessen Beschlüsse er vorzubereiten und zu vollziehen hat. Demselben liegt ferner ob: „die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Staatsregierung zu handhaben, die Gesetze und die auf Grund derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen; für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guten Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen — die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung

1) Vgl. über alles Vorstehende das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1—14 u. oben S. 109.

2) Die Gebühren sind geregelt in den V. O. v. 20. Febr. 1841 u. 5. Dez. 1872, 2. Juni 1875, ferner in der V. O. v. 14. Dez. 1873, in der Königl. V. O. v. 14. Juni 1875, ferner v. 15. Mai u. 3. Juni 1875 u. v. 27. Sept. 1879. Diese Gebühren, welche namentlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unerheblich sind, und in die Tasche der Gemeinderathsmitglieder bezw. Ortsvorsteher fließen, auch wenn dieselben gar nicht im Stande sind, die fraglichen Geschäfte selbst zu besorgen, sondern hierfür besondere sog. Hilfsbeamte auf Kosten der Gemeinde angestellt werden müssen, bilden eine beträchtliche Einnahmequelle für die Gemeindebeamten i. w. S.

3) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 1 ff. Durch die angeführten Bestimmungen sollten die Härten beseitigt werden, welche mit der Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes seit 1849 verbunden waren.

ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern und zur Rüge zu bringen" [1]).

In Polizeisachen hat er die erforderlichen Anordnungen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden sind, im Gemeinderathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse des Letzteren nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. In dringenden Fällen kann er ohne Mitwirkung des Gemeinderaths das Erforderliche verfügen [2]). Der Oberamtmann hat über die Ausübung der Polizeigewalt durch den Ortsvorsteher „die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die Lokalanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten; rücksichtlich der Ortspolizei in der Oberamtsstadt insbesondere kann und soll er in wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar und persönlich einschreiten, zu welchem Zwecke der Ortsvorsteher ihn von allen bedeutenderen Vorgängen auf der Stelle in Kenntniß zu setzen und die übrigen Anordnungen desselben zu befolgen hat" rc. [3]).

Im Auftrage der Landesjustizverwaltung ist ferner der Ortsvorsteher für seinen Bezirk der Vollstreckungsbeamte und in denjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Gerichtssitz nicht befindet, der Zustellungsbeamte für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind. Doch können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien unter Enthebung des Ortsvorstehers von dieser Funktion besondere Gerichtsvollzieher von dem Gemeinderathe gewählt werden, welche der Bestätigung des Amtsrichters unterliegen [4]). Die Ortsvorsteher sind ferner nach Maßgabe des R. G. vom 6. Februar 1875 die Standesbeamten; auch sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Schiedsmänner im Sinne des § 420 der Str. P. O. [5]). Die Befugniß der Ortsvorsteher zur Erlassung von Strafverfügungen in den hierzu geeigneten Fällen von Uebertretungen, sowie zur Erkennung von Strafen wegen Ungehorsams oder Ungebühr erstreckt sich in Gemeinden I. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und 36 Mark Geldstrafe, in Gemeinden II. Klasse bis zu vier Tagen bezw. 24 Mark, in Gemeinden III. Klasse bis zu zwei Tagen bezw. 12 Mark [6]).

Der Ortsvorsteher wird auf Grund des Vorschlags der Gemeindeangehörigen auf Lebensdauer ernannt. Ueber das aktive und passive Wahlrecht gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinderathswahlen. Die Wahlkommission wird durch den Oberamtmann, einen von ihm bestellten Aktuar, den ältesten Gemeinderath und den Obmann des Bürgerausschusses gebildet [7]). Jeder Wähler hat drei Personen auf den Stimmzettel zu setzen. Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß zwei Dritttheile sämmtlicher Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben; bis diese Zahl erreicht ist, muß die Wahl fortgesetzt werden [8]). Aus denjenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, ernennt in den Gemeinden I. Klasse der König, in den Gemeinden II. und III. Klasse die Kreisregierung den Ortsvorsteher. Hat jedoch einer der Vorgeschlagenen zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen erhalten, so wird diesem immer der Vorzug vor den Uebrigen gegeben [9]). Die Wahl anzunehmen ist

1) Verw.=Ed. § 14.
2) A. a. O. § 41.
3) A. a. O. §§ 112, 113.
4) Ausf.=Ges. z. G. V. G. Art. 29—32.
5) V. O. v. 27. Sept. 1879 u. Art. 6 des Ausf.=Ges. z. Str. P. O.
6) Ges. v. 12. Aug. 1870 Art. 2—5, 11.
7) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 ff., 16.
8) Verw.=Ed. v. 1822 § 11.
9) Verw.=Ed. § 12.

Niemand verbunden. Dem Ortsvorsteher ist das Betreiben einer Wirthschaft nicht gestattet[1]), auch darf er keine Anstellung bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, welche er zu leiten hat, übernehmen, ebensowenig Pflegschaften, welche unter der Aufsicht des Waisengerichts, welchem er vorsteht, verwaltet werden[2]).

Abgesehen von den unmittelbaren Folgen strafgerichtlicher Verurtheilung kann ein Ortsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen nur nach § 47 der V. U. d. h. auf Antrag der vorgesetzten Behörde und des Geheimen Raths, welcher zuvor das Oberlandesgericht gutächtlich zu vernehmen hat, vom Könige des Dienstes entlassen werden; s. o. S. 109.

Bei Abwesenheit des Ortsvorstehers vertritt, wofern er nicht selbst oder die höhere Behörde einen anderen Amtsverweser bestellt hat, das älteste Gemeinderathsmitglied seine Stelle. Will er sein Amt für längere Zeit einem Stellvertreter übergeben, so hat er dem Oberamte den Stellvertreter vorzuschlagen, worauf dieses nach Vernehmung des Gemeinderaths hierüber verfügt.

Für seine ordentlichen Dienstverrichtungen erhält der Ortsvorsteher einen festen Gehalt aus der Gemeindekasse und daneben bei Verrichtungen außerhalb der Gemeindemarkung Taggeld, Ersatz für Reise- und Zehrungskosten, außerdem für einzelne Amtsverrichtungen die regelmäßigen Gebühren (s. o. S. 182). Für die Gehalte der Ortsvorsteher ist nach Verhältniß der Zahl der Ortseinwohner eine Skala festgesetzt, mit Normal und Minimalgrenze, innerhalb welcher die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Berücksichtigung finden können[3]). Höhere Gehalte können nur mit Genehmigung des Ministerium des Innern bewilligt werden.

2. In zusammengesetzten Gemeinden kann in Orten, welche nicht Sitz des Schultheißen sind, zur Unterstützung des Letzteren in Handhabung der Polizei nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths von dem Oberamte die Aufstellung eines „Anwalts" angeordnet werden. Dies geschieht jedenfalls in allen Orten, welche Theilgemeinden bilden, es wäre denn, daß die Theilgemeinde ganz oder weit überwiegend nur aus dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftender Personen besteht. Bei Theilgemeinden, welche wenigstens 20 zu den Gemeindewahlen berechtigte Bürger oder Beisitzer enthalten, wird der Anwalt durch die gemeindewahlberechtigten Einwohner erwählt, wogegen er in kleineren Orten von dem Gemeinderathe ernannt und von dem Oberamte in widerruflicher Weise bestätigt wird. Er erhält seine Belohnung aus der Gesammtgemeindekasse. Der Wirthschaftsbetrieb ist ihm, wie den Gemeindevorstehern verboten[4]). Der Anwalt ist berechtigt, in dringenden Fällen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen. Bei geringeren Polizeiübertretungen, namentlich bei Verfehlungen durchreisender Fremden gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei kann er an der Stelle des Schultheißen durch Strafverfügung Geldstrafen bis zu 6 Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafen tretende Haft, jedoch nicht über einen Tag festsetzen. Außerdem beruft und leitet der Anwalt die Sitzungen des Theilgemeinderaths und in Theilgemeinden mit weniger als 20 Familien die Zusammenkünfte der stimmberechtigten Einwohner zu Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten[5]),

---

1) Kommun.-Ordn. v. 1758, I. I. § 7. Verw.-Ed. § 11.
2) II. Erg.-Bd. z. Reg.-Bl. S. 65—113.
3) Vgl. die Min.-Verf. v. 2. Juni 1875 mit der Instruktion v. 20. Febr. 1841 § 5. Ueber die Taggelder, Reisekosten ꝛc. vgl. die Königl. V. O. v. 14. Juni 1875 und über die Gebühren für einzelne Amtsverrichtungen oben S. 182, Note 2.
4) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 3.
5) Z. V. Art. 4 u. 8 u. Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 11.

3. Neben dem Ortsvorsteher hat jede Gemeinde noch folgende Beamte:

a) Den Rathschreiber, welcher gegen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Aufnahme der Gemeinderathsprotokolle zu besorgen hat. Er wird vom Gemeinderathe auf Lebensdauer gewählt; auch dem Ortsvorsteher oder einem Gemeinderathsmitgliede kann die Funktion gegen besondere Belohnung übertragen werden. Eine Bestätigung durch die Regierung findet nicht statt. (Art. 22 Abs. 5 des Ges. v. 6. Juli 1849.)

b) Den Gemeindepfleger, welchem die Verwaltung und Rechnungsstellung über das Gemeindevermögen — unter Leitung des Gemeinderathes — übertragen ist. Die Wahl durch den Gemeinderath erfolgt entweder (mit Zustimmung des Bürgerausschusses) auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren. Einem Gemeinderathe darf dieses Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden. Der Ortsvorsteher und der Rathschreiber sind jedoch von der Uebernahme dieser Funktion ausgeschlossen. Einer Bestätigung der Wahl durch die Regierung bedarf es nicht. Die Betreibung einer Wirthschaft ist dem Gemeindepfleger untersagt. In Theilgemeinden wird, sofern nicht ein einzelner Gutsbesitzer die Vermögensangelegenheiten allein zu besorgen hat, von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern unter Leitung des Ortsvorstehers ein Ortsrechner gewählt, welcher zugleich Mitglied des Theilgemeinderathes ist. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können vom Gemeinderathe besondere Theilrechner (Waldmeister, Steuereinbringer ꝛc.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ernannt werden. Sie sind dann aber nur Unterpfleger des Hauptrechners (Gemeindepflegers). Auch ihnen ist der Wirthschaftsbetrieb verboten[1]). — Die Belohnung der Gemeindepfleger besteht theils in einem festen Gehalte, theils in Einzugsgebühren.

c) Die niederen Gemeindediener werden, gleichfalls ohne Regierungsbestätigung vom Gemeinderathe aus den Gemeindeangehörigen auf Wohlverhalten angestellt (Rathsdiener, Polizeidiener, Feldschützen ꝛc.).

d) Neben diesen Beamten (a—c) fungiren in den meisten Gemeinden noch sog. Hilfsbeamte. Da nämlich die Vorsteher und Rechner, wie auch die Mitglieder des Gemeinderathes meistens die zur Erledigung der verschiedenen Geschäfte der Gemeindeverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, so hat man den Ausweg ergriffen, den Gemeinden für einzelne der in Frage stehenden Geschäfte technisch gebildete Hilfsbeamte beizugeben, welche in Wirklichkeit die auf den Namen der Gemeinde bezw. der ordentlichen Gemeindebeamten laufenden Geschäfte erledigen. Dahin gehören:

α) Der Verwaltungsactuar zur Besorgung der den Ortsvorstehern und Gemeindepflegern obliegenden, auf den Gemeindeetat und das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Geschäfte[2]).

β) Der Pfandhilfsbeamte, welcher in solchen Gemeinden, wo weder der Rathschreiber zu selbstständiger Handhabung des Unterpfandswesens befähigt, noch eine andere hierzu tüchtige oder bereite Person vorhanden ist, die Stelle des Rathschreibers in Unterpfandssachen zu versehen und dabei eine zählende Stimme in der Unterpfandsbehörde hat[3]).

γ) Der Hilfsbeamte für die Führung des Güterbuches, wenn der Rathschreiber die erforderliche Fähigkeit hierzu nicht besitzt, oder die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 des Ges. vom 13. April 1873 vorliegen.

Die Hilfsbeamten α—γ werden aus den durch Erstehung der niederen Dienstprüfungen im Departement der Justiz oder des Innern von Staatswegen für befähigt erklärten Bewerbern vom Gemeinderathe, jedoch nur mit Vorbehalt des Widerrufs, angestellt und erhalten ihre Belohnung aus der Gemeindekasse; ihre dienstlichen Verhältnisse werden im Uebrigen durch besondere Verträge geregelt. Zur Uebernahme der Güterbuchsführung (γ) sind die Notare verpflichtet; (über diese Notare s. u. § 69).

δ) Der Hilfsbeamte für die Verwaltung der Polizei. Ein solcher kann in den größeren Gemeinden auf Grund eines mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten und vom Ministerium des Innern bestätigten Gemeinderathsbeschlusses dem Ortsvorsteher dergestalt beigegeben werden, daß er innerhalb seines Wirkungskreises die dem letzteren — abgesehen von dem Vorsitze im Gemeinderathe — zukommenden Befugnisse selbstständig auszuüben ermächtigt ist. Derselbe muß eine höhere Dienstprüfung im Ministerium der Justiz oder des Innern mit Erfolg bestanden haben. Seine Ernennung erfolgt nach den für die Wahl der Rechner und Verwalter (s. o. Lit. b.) geltenden Bestimmungen[4]).

Sämmtliche Gemeindebeamte und Gemeindediener, mit Ausnahme der Pfandhilfsbeamten und Güterbuchshilfsbeamten, der besonderen Standesbeamten und der Gerichtsvollzieher werden ohne

1) Verw.=Ed. v. 1822 §§ 20—24. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8.

2) Vgl. Verw.=Ed. §§ 33 ff.

3) Ges. v. 30. Juli 1845 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828.

4) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 25.

Mitwirkung der Staatsbehörden ernannt und verpflichtet (Art. 22 des Ges. v. 6. Juli 1849). Ihre Verpflichtung erfolgt auf Festhaltung der Verfassung und auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften. V. U. § 69. Verw.-Ed. §§ 116 u. 117. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22.

C. **Der Bürgerausschuß.** Durch eine Königl. V. O. vom 7. Juni 1817 wurden die Bürgerausschüsse als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber den damals noch lebenslänglich angestellten, besoldeten und nicht von den sämmtlichen Gemeindegenossen gewählten Magistraten eingeführt, in der Folge durch die V. U. (§ 65) sanktionirt und in dem Verwaltungsedikt von 1822 beibehalten. Ungeachtet, der gänzlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Gemeinderäthe durch die Gesetzgebung seit 1849 ist aber das Institut des Bürgerausschusses nicht beseitigt worden, so daß jetzt beide Vertretungskörper auf Grund desselben allgemeinen Stimmrechts neben einander bestehen. Jede — einfache oder zusammengesetzte — Gemeinde hat hiernach, da der Bürgerschaft selbst kein unmittelbarer Antheil an der öffentlichen Verwaltung zukommt[1]), zu ihrer Vertretung gegenüber dem Gemeinderathe, insbesondere zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen bei Gegenständen der örtlichen Verwaltung einen beständigen Bürgerausschuß. Derselbe besteht aus so vielen Mitgliedern, als der Gemeinderath mit Hinzurechnung des Ortsvorstehers zählt. Dies gilt auch für Theilgemeinden, indem hier dem Theilgemeinderath ein Bürgerausschuß von ebensovielen Mitgliedern zur Seite steht.

Die Ausschußmitglieder werden auf zwei Jahre in der Art gewählt, daß jährlich die Hälfte austritt, welche erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden kann. Der Ausschuß hat einen Obmann, welcher bei der Wahl von den Abstimmenden besonders bezeichnet wird; er kann aus der bleibenden oder neu eintretenden Hälfte gewählt werden, in letzterem Falle behält er die Stelle zwei Jahre. In Beziehung auf das aktive und passive Wahlrecht gelten dieselben Vorschriften wie bei den Gemeinderathswahlen, ebenso bezüglich des — geheimen — Abstimmungsaktes[2]). Die Wahlkommission besteht hier aus dem Ortsvorsteher, dem Rathschreiber und zwei von dem Bürgerausschusse aus der austretenden Hälfte gewählten Urkundspersonen. In analoger Anwendung der Vorschrift über die Gemeinderathswahl wird auch hier, wenn am festgesetzten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abstimmt, ein neuer Termin zur Fortsetzung der Wahl anberaumt[3]). Einer Bestätigung bedarf die Wahl nicht. Dem Eintritt in den Bürgerausschuß steht die Verwandtschaft mit Mitgliedern des Gemeinderathes und Bürgerausschusses nicht entgegen. Die Wahl können nur diejenigen Einwohner ablehnen, welche nicht Ortsbürger sind, ferner die austretenden Mitglieder während zweier Jahre vom Austritt an. Anderen Gewählten kann aus wichtigen Gründen von der Kreisregierung die Ablehnung gestattet werden[4]). Wird einem Mitgliede des Ausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme des Amtes aus dem Ausschusse auszutreten.

Der Obmann hat den Ausschuß wenigstens einmal im Jahre zusammenzuberufen, um die Gemeinderechnung zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit kann sich der Ausschuß zugleich über den Zustand der Gemeinde überhaupt und deren Verwaltung berathen, seine Wünsche, Vorschläge und Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung beifügen und mit solchen dem Gemeinderathe zur weitern Berathung übergeben. Außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht dem Obmann frei, den Ausschuß zu jeder Zeit zusammenzuberufen; nur muß er dann den Ortsvorsteher von dem Gegenstande der Verhandlung vorher in Kenntniß setzen. Zu einem giltigen Beschluß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Der Obmann selbst führt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder einzuladen. Ueber die Verhandlungen wird kein Protokoll aufgenommen.

---

1) Eine Ausnahme s. o. bezüglich der kleineren Theilgemeinden.
2) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 ff., 10. Abs. 2, 4, 5, Art. 16.
3) Art. 11 des angef. Ges. u. Min.-Erl. v. 14. Sept. 1849.
4) S. das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 3 u. den Min.-Erl. v. 7. Okt. 1822; vgl. mit dem Verw.-Ed. § 49.

Die Thätigkeit des Bürgerausschusses (mit welcher der Regel nach keine Belohnung verbunden ist, vgl. übrigens die V. O. vom 22. Februar 1841 § 9) ist eine dreifache.

a) In gewissen Fällen ist seine Einwilligung zur Wirksamkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses erforderlich. Diese Fälle sind, soweit sie die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde betreffen, in den §§ 52 und 53 des Verwaltungsedikts aufgezählt (1. Festsetzung des Gemeindeetats und der darauf sich gründenden Umlagen, 2. unvorhergesehene Ausgaben, welche eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen, 3. Verträge über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots zu Stande kommen, 4. Verträge mit Gemeinderathsmitgliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot, 5. außerordentliche Begünstigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe, 6. alle Nachlässe exigibler und liquider Forderungen der Gemeinde, 7. alle Beschlüsse, durch welche der Gemeindeetat bleibend verändert, das Vermögen der Gemeinde oder dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird). Die anderen Fälle gründen sich auf das Gesetz vom 6. Juli 1849 und spätere Gesetze, und beziehen sich auf die Organisation der Gemeindebehörden i. w. S. [1]).

Ist die Zustimmung des B. A. nicht zu erlangen, so bleibt die Sache in ihrem bisherigen Zustande. Nur wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, hat das Oberamt nunmehr verfügend einzuschreiten. Handelt es sich ferner um die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm und ist in einem solchen Falle Streit zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß darüber, was die gesetzliche Regel sei, so kann jeder Theil das Oberamt um die Entscheidung anrufen [2]).

b) In anderen Fällen hat der Gemeinderath nur ein Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuverlangen — nämlich über die Anstellung des Gemeindepflegers und des Steuereinbringers, über die Annahme neuer Bürger, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Prozesse [3]), über die Ertheilung von Instruktionen an den oder die Amtsversammlungsdeputirten [4]).

c) Der Ausschuß hat das Recht, seine Ansichten, Bitten und Vorschläge über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderathe vorzutragen; dagegen darf er sich — abgesehen von der oben erwähnten Prüfung der Jahresrechnung — nicht in die laufenden Geschäfte der Gemeinde einmischen, auch darf er den höheren Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde auftreten; er kann sich mit seinen Wünschen nur an den Gemeinderath wenden [5]) und, wenn sie hier keine Berücksichtigung finden, das Oberamt und die diesem vorgesetzten Stellen in der Instanzenfolge anrufen [6]).

In den Fällen unter a und b hat der Gemeinderath den Ausschuß vor der Fassung eines Beschlusses zur Berathung beizuziehen, und über seine Ansicht mündlich zu hören. Ist der Ausschuß einverstanden, so wird seine Erklärung im Gemeinderathsprotokolle eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet und vom Gemeinderathe das Weitere verfügt [7]).

---

1) S. die Art. 5, 6, 8, 9, 13, 18, 22, 25 des angef. Gef. u. oben S. 183 u. 189.

2) Verw.-Ed. v. 1822 § 55.

3) Die Vollmachten sind übrigens nur vom Gemeinderath auszustellen; s. Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 162.

4) A. a. O. §§ 56, 76.

5) Und zwar hat dies persönlich und mündlich durch den ganzen Bürger-Ausschuß oder durch eine Abordnung unter Führung des Obmanns zu geschehen.

6) A. a. O. § 62.

7) A. a. O. § 54.

Sowohl der Gemeinderath als auch das Oberamt können übrigens, so oft es ihnen räthlich erscheint, den Ausschuß über seine Meinung hören [1]).

D. **Gemischte Behörden.** Diese Behörden sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und aus kirchlichen bezw. staatlichen Beamten.

1. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung der vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse besteht zur Zeit noch [2]) in jeder Gemeinde ein aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe zusammengesetzter Stiftungsrath. Die Leitung der Geschäfte desselben steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu. Der Ortsvorsteher hat die erste Stimme, dann folgen, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, die übrigen Geistlichen, hierauf die nichtgeistlichen Mitglieder, zu welchen außer den Gemeinderäthen auch der Stiftungspfleger gehört. Der erste Geistliche (Mitvorsteher) hat nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Soweit die Stiftungen nur gottesdienstliche Zwecke betreffen, sind von der Berathung diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche einer anderen Konfession angehören. Der Stiftungsrath wählt die erforderlichen Verwalter der Stiftungen entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren. Diese Wahl muß durch das gemeinschaftliche Oberamt (s. u.) bestätigt werden. Vor Ablauf der Wahlzeit können die Pfleger von ihren Stellen nur unter denselben Voraussetzungen entfernt werden, wie die Ortsvorsteher (V. U. § 47). Die niederen Diener werden vom Stiftungsrathe in widerruflicher Eigenschaft gewählt [3])

In Theilgemeinden bilden die Mitglieder des Theilgemeinderathes mit dem Geistlichen der Theilgemeinde den Stiftungsrath für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, welchem zugleich die Verrichtungen des Kirchenkonvents zukommen [4]).

Ausgenommen von der Verwaltung durch den Stiftungsrath sind die ausschließlich für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, welche in der Verwaltung der Ortsarmenbehörden stehen [5]) (s. Nr. 3).

Die Aufsichtsbehörde über dem Stiftungsrathe ist das gemeinschaftliche Oberamt und über diesem in gewissen Fällen die Kreisregierung.

2. Der Kirchenkonvent ist ein beständiger Ausschuß des Stiftungsrathes und besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 vom Stiftungsrathe aus seiner Mitte gewählten Beisitzern, in Gemeindeparzellen aus dem Geistlichen, dem Anwalt (s. o.), dem Stiftungspfleger und 1—2 Beisitzern. Er ist mit der Vollziehung des Stiftungsetats (nachdem solcher vom Stiftungsrathe, s. Nr. 1, und Bürgerausschusse festgestellt und vom gemeinschaftlichen Oberamte bestätigt worden), mit der Dekretur der einzelnen Ausgaben, der Verwendung der für gewisse Zwecke jährlich ausgesetzten Summen im Einzelnen und mit der Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungswesen, außerdem aber auch mit der Sorge für die Sitten- und Kirchenpolizei beauftragt [6]).

3. Die Ortsarmenbehörden. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband; jedoch können Theilgemeinden mit eigener Markung, wenn sie schon bisher die Armenunterstützung für sich zu bestreiten hatten (Ges. v. 17. Sept. 1853, Art. 7), als besondere Ortsarmenverbände fortbestehen, während andererseits auch mehrere Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde oder mehrere Gemeinden eines Oberamtsbezirks sich zu einem Gesammtortsarmenverband vereinigen können.

Die Ortsarmenbehörde besteht aus dem Gemeinderathe unter Zuziehung des ersten Ortsgeistlichen oder dessen Stellvertreters; wo Geistliche verschiedener Konfessionen angestellt sind, des ersten Geistlichen jeder Konfession oder seines Stellvertreters. Besteht der Ortsarmenverband aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden, so wird die Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt, welches der Genehmigung der Gemeinde-

---

1) A. a. O. § 57.

2) Eine Aenderung durch ein Gesetz über die Organisation der Kirchengemeinden steht bevor.

3) Auch die Anstellung der Hebammen und Todtengräber, sowie der Meßner, Organisten ꝛc. — soweit hier nicht Dritten ein Ernennungsrecht aus besonderem Titel zusteht — erfolgt in Württemberg durch den Stiftungsrath.

4) Vgl. über alles Vorstehende Verw.-Ed. v. 1822 § 120 ff. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8 1. Mohl, Staatsrecht II. S. 355 ff.

5) Vgl. hierüber das in Ausf. des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870 erlassene Ges. v. 17. April 1873 Art. 8—14 u. die Vollz.-Instr. v. 30. Mai 1873 u. 14. Juni 1873.

6) Verw.-Ed. v. 1822 § 132. Ueber dieses seit 1642 in Württemberg bestehende Institut s. das Geschichtliche bei Mohl, II. S. 436 Note 1. Mit der Aufhebung der Strafgewalt des Kirchenkonvents durch die neuere Gesetzgebung ist seine Bedeutung wesentlich zurückgetreten.

aufsichtsbehörde unterliegt [1]). Für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege oder für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten können auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien (A. und C.) besondere Armendeputationen und Kommissionen gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden. Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied der Armendeputation.

Die Leitung der Sitzungen der Ortsarmenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen gemeinschaftlich zu. Dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen hat der Ortsvorsteher die Führung der Geschäfte.

Unter der Verwaltung der Ortsarmenbehörde stehen auch die der öffentlichen Armenunterstützung ausschließlich gewidmeten Stiftungen; die Verwaltungen anderer öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsmäßig zu verwendenden Mittel jährlich zur Verfügung zu stellen oder ihr einen entsprechenden Theil des Vermögens auszufolgen. Soweit der Ertrag der Stiftungen und der den Ortsarmenverbänden zugewiesenen sonstigen Einnahmen für die Armenbedürfnisse nicht hinreicht, ist der Abmangel aus der Gemeindekasse zuzulegen [2]).

4. Die Ortsschulbehörde. Sie ist bestellt zur Ausübung der Ortsschulpolizei, und hat insbesondere über die Durchführung der Gesetze über das Volksschulwesen zu wachen, die Schulversäumnisse zu bestrafen, über die Entlassung aus dem Unterrichte zu erkennen, bei Errichtnng neuer Schulstellen, Einführung des Abtheilungsunterrichts &c. Einleitung zu treffen, für Erhaltung der Schulhäuser und ihrer Einrichtungen thätig zu sein, die Verwaltung des Schulfonds zu leiten, Streitigkeiten zwischen den Lehrern oder zwischen Lehrern und Eltern zu erledigen, gröbere Vergehen der Schüler zu bestrafen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kirchenkonvents (Nr. 2), den Schulmeistern, wenn nicht mehr als drei vorhanden sind, andernfalls aus drei von ihnen und ebensovielen von der Schulgemeinde je auf drei Jahre gewählten Mitgliedern.

Wahlberechtigt sind die in der Schulgemeinde vorhandenen Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, wählbar alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen. Kommt eine giltige Wahl nicht zu Stande (wozu es der Abstimmung von wenigstens einem Drittel der Wahlberechtigten bedarf), so besteht die Ortsschulbehörde für die nächsten drei Jahre aus dem Kirchenkonvent und den beizuziehenden Schulmeistern [3]).

Ueber die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Volksschulen durch den Ortsschulinspektor, den Bezirksschulaufseher und die Oberschulbehörde s. unten.

Für die Gelehrten- und Realschulen einer Gemeinde, soweit dieselben nicht der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden und deßhalb der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind, besteht als nächste Aufsichtsbehörde eine besonders organisirte Ortsschulbehörde (die sog. Studienkommission), zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, in paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession, aus dem Schulvorstande, bezw. sämmtlichen Hauptlehrern, und aus drei oder vier weiteren von den bürgerlichen Kollegien gewählten Mitgliedern [4]).

---

1) Ges. v. 17. April 1873 Art. 8, 9, 10 u. die Vollz.-Instr. v. 30. Mai 1873 § 15 (bezüglich der Wahl der Deputationen).

2) Ges. v. 17. April 1873 Art. 11—14, 29.

3) Ges. v. 25. Mai 1865 Art. 17 u. Verf. v. 3. Mai 1866.

4) Das Nähere hierüber s. in dem Ges. v. 1. Juli 1876, betr. die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen.

§ 62. V. **Der Gemeindehaushalt. A. Einnahmen und Ausgaben.** Die Feststellung der Gemeindeausgaben und die Entscheidung über die Art und Weise der Deckung derselben steht dem Gemeinderathe zu. Nur solche Ausgaben, welche ihrem Betrage nach bereits rechtlich feststehen, wie Besoldungen, Passivkapitalzinsen ꝛc. dürfen von dem Gemeindepfleger (s. o.) ohne vorgängige Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden. Der Ortsvorsteher für sich darf keine Ausgaben auf die Gemeindekasse anweisen. Zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde dienen folgende Einnahmen:

1. In erster Linie der Ertrag des eigenen Vermögens der Gemeinde. Dieses wird durch den Gemeinderath verwaltet, an dessen Beschluß sowohl der Gemeindepfleger als die Theilrechner gebunden sind[1]). Gewisse Beschlüsse sind dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen (s. o.). Verkäufe, Verpachtungen und sonstige Verträge über den Ertrag des Gemeindevermögens sind vom Gemeindepfleger oder Theilrechner durch öffentliches Ausgebot in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderaths zum Abschluß zu bringen; nur aus besonderen Gründen und mit Einwilligung des Bürgerausschusses kann hiervon abgegangen werden[2]). Ortsvorsteher, Gemeindepfleger, überhaupt Alle, welche einen Verkauf, eine Verpachtung oder eine ähnliche Verhandlung in Gemeindesachen vornehmen, leiten oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, dürfen an derselben in keiner Weise, weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen, theilnehmen. Zu einem späteren Einstehen in einen solchen Vertrag bedürfen sie besonderer Ermächtigung, welche nur ausnahmsweise ertheilt wird[3]). — Bei bedeutenden Bauwesen ist ein vom Staate ermächtigter Techniker beizuziehen[4]). Die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, wie der Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist durch ein besonderes Gesetz vom 16. August 1875 geregelt, nach welchem in allen Körperschaftswaldungen die Aufstellung der Wirthschafts- und Betriebsplane, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung durch Sachverständige geschehen muß, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben, sei es nun, daß die Körperschaften besondere Gemeindeförster anstellen, oder sich mit anderen Waldbesitzern zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen. Im Falle des Unterlassens oder des Verzichts auf Anstellung eines eigenen Sachverständigen geht die technische Wirthschaftsführung auf mindestens 10 Jahre auf den Königl. Revierförster über, wofür der Waldeigenthümer jährlich 80 Pfennige für den Hektar an die Staatskasse zu vergüten hat. Die Aufsicht über die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen führen die Forstämter und Oberämter; über ihnen steht die dem Ministerium des Innern untergeordnete, besonders für diesen Zweck gebildete Abtheilung der Forstdirektion für Körperschaftswaldungen, welche aus dem Vorstande und drei Mitgliedern der Forstdirektion und drei Mitgliedern aus dem Departement des Innern besteht. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Körperschaftswaldungen bleibt den Verwaltungsorganen der Gemeinden ꝛc. überlassen.

2. In zweiter Linie stehen die zufälligen Einnahmen der Gemeindekasse, insbesondere der Ertrag der Bürgeraufnahmegebühren (s. o.), der Schulgelder und anderen Leistungen für bestimmte Zwecke, endlich der Ertrag von Geldstrafen. Die vom Ortsvorsteher (bezw. Gemeinderathe) angesetzten Geldstrafen wegen Ungehorsam

---

1) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 21, 24.
2) Verw.-Ed. §§ 30, 52.
3) Das Zuwiderhandeln wird — abgesehen von den civilrechtlichen Folgen — seit Einführung des R. St. G. B. nicht mehr kriminell, sondern nur noch disziplinarisch gestraft; vgl. Verf. des Justizmin. v. 16. Jan. 1872.
4) Das Nähere s. bei Zeller a. a. O. § 175.

und Ungebühr, bezw. wegen Uebertretungen — gemäß dem Gesetze vom 12. August 1879 betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen Art. 2, 5, 10, 11, 25 —, ferner wegen forstpolizeilicher Uebertretungen in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Körperschaft — nach Maßgabe der Art. 35 und 40 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 — fließen nämlich in die Gemeindekasse; ebenso die wegen Defraudation der Kapital- oder Einkommensteuer in Beziehung auf die Gemeindebesteuerung (s. 3 b. β.) angesetzten Strafen (Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 27).

3. Der Ertrag der Gemeindesteuern. Diese sind theils persönliche Abgaben (Personalsteuern), welche erhoben werden, auch wenn die Gemeinde so viele sonstigen Einnahmen hat, daß sie derselben nicht bedarf, theils Abgaben vom Vermögen oder Einkommen und Verbrauchssteuern, welche nur in dem Maaße erhoben werden, als die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen.

a) Personalsteuern sind die schon in der Kommunordnung von 1758 begründete Bürger- und Wohnsteuer. Die Bürger- (u. Beisitz-) Steuer wird in den Gemeinden, wo solche von Altersher eingeführt ist, jährlich von jedem aktiven d. h. selbstständig auf eigene Rechnung in der Gemeinde lebenden Bürger oder Beisitzer in dem hergebrachten fixen Betrage[1]) erhoben. Die Wittwe eines im Orte wohnenden Bürgers oder Besitzers zahlt nur die Hälfte. Die nicht in dem Gemeindebezirke wohnenden Bürger und Beisitzer haben, wo eine Bürger- und Beisitzsteuer eingeführt ist, den hälftigen Betrag derselben als Recognitionsgeld zu entrichten; ortsabwesende Wittwen zahlen die Hälfte, also den vierten Theil der ordentlichen Bürger- und Beisitzsteuer[2]).

Die Wohnsteuer hat zu entrichten, wer in einer Gemeinde, welcher er nicht mit Heimathsrecht angehört, seinen selbständigen Wohnsitz nimmt, und zwar an die Kasse dieser Gemeinde; sie kommt dem Betrage der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich. Selbstständig lebende Frauenspersonen zahlen die Hälfte. Frei von dieser Steuer sind Unteroffiziere und Soldaten am Orte ihres dienstlichen Wohnsitzes[3]).

b) Vermögenssteuern. α. Der „Gemeindeschaden". Soweit die vorstehenden Einkünfte der Gemeinde und die nachher unter β. und c. anzuführenden Steuern zur Deckung des Gemeindeaufwandes nicht zureichen, ist das Defizit alljährlich auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Ortssteuerfuße umzulegen, wobei das für die Staatssteuer gegebene Gesetz vom 28. April 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (s. u. § 102) mit den durch das Ges. v. 24. Juni 1875 bewirkten Abänderungen auch auf die Besteuerung für Gemeindezwecke Anwendung findet[4]). Diese direkte Gemeindesteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe — ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit des Pflichtigen — führt seit alten Zeiten den Namen Gemeindeschaden. Ausgenommen von dieser Umlage sind nur diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, ferner die in der Krondotation begriffenen Königl. Schlösser (mit Gärten und Anlagen) und die Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener, soweit diese letzteren mit ihrem Nutzungswerthe der Diensteinkommenssteuer (s. β.) unterliegen[5]).

---

1) Dieser ist regelmäßig 4 M.
2) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 64 u. 65. Verw.-Ed. v. 1822 § 53.
3) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 12; die Befreiung der Standesherren während des Aufenthaltes auf ihren Besitzungen ist in Folge des Art. 13 des Ges. v. 18. Juni 1849 weggefallen; vgl. auch Jäger, Bürgerrechts-Ges. Art. 12 S. 10.
4) Vgl. das Ges. v. 23. Juli 1877 betr. die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden und das Ges. vom gleichen Tage betr. die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen.
5) Ges. v. 5. Okt. 1858 vgl. mit dem Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 2 letzter Abs.

Dagegen finden die sonstigen Befreiungen von der Staatssteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe (z. B. des Staatseigenthums ꝛc.) auf die Gemeindebesteuerung keine Anwendung. Die auf Rechnung des Staates betriebenen Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen, sowie die Privatbahnen werden der Gemeinde gegenüber nicht zur Gewerbesteuer beigezogen, sondern nur für die zum Betriebe verwendeten Grundstücke und Gebäude verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer belegt [1]).

In Theilgemeinden wird der örtliche Aufwand, soweit die örtlichen Einnahmen nicht zureichen, auf dieselbe Weise umgelegt und zwar neben dem Gemeindeschaden für die Gesammtgemeinde. Der letztere kann übrigens auch — anstatt auf die einzelnen Pflichtigen — auf die Theilgemeinde selbst vertheilt und dann, wenn die einzelne Theilgemeinde hinreichende Einkünfte besitzt, aus diesen bestritten, wo nicht, in die Theilgemeindeumlage eingerechnet werden [2]).

β. Renten- und Diensteinkommensteuer. Die Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie das Dienst- und Berufseinkommen der im Bezirke wohnenden Personen dürfen von den Gemeinden und Amtskörperschaften, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auch vom Grundeigenthume u. s. w. (s. o.) eine Steuer zu fordern genöthigt sind, mit einer Steuer belegt werden, welche ein Procent des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresbetrages (s. u. § 102) nicht übersteigen darf. Von diesem Procent gebühren $^1/_3$ der Amtskörperschaft, $^2/_3$ der Gemeinde. Verzichtet die erstere auf ihren Antheil oder nimmt sie denselben nicht vollständig in Anspruch, so tritt die Gemeinde an ihre Stelle. Die volle Erhebung von einem Procent für die Gemeinde setzt einen Gemeindeschaden (s. o.) von wenigstens $^5/_{24}$ der Staatssteuer voraus; beträgt er weniger, so darf auch vom Kapital-, Renten- und Diensteinkommen nicht ein Procent, sondern nur nach Verhältniß weniger erhoben werden [3]).

In zusammengesetzten Gemeinden gebührt der Antheil an der Kapitalien- und Einkommensteuer der Gesammtgemeinde; soweit sie ihn nicht in Anspruch nimmt, darf die Theilgemeinde ihn in dem Maße erheben, in welchem ihre örtliche Gemeindeschadensumlage sie zu einem solchen Bezuge berechtigt [4]).

Hat ein Steuerpflichtiger in mehreren inländischen Gemeinden oder Oberamtsbezirken seinen Wohnsitz, so theilen sich diese zu gleichen Theilen in das Besteuerungsrecht [5]).

c) Oertliche Verbrauchsabgaben. In solchen Gemeinden, in welchen das bisher durch Gemeindeschadensumlage (b. α.) gedeckte Defizit des Gemeindehaushaltes größer ist als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen direkten Staatssteuer von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben dürfen nach dem Gesetze (B.) vom 23. Juli 1877 und nach dem Gesetze vom 8. März 1881 — jedoch nur auf Grund besonderer Königl. Verordnung und unter spezieller Königl. Genehmigung des Betrages — auch noch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erhoben werden. Mit Hilfe solcher Verbrauchsabgaben soll jedoch die Gemeindesteuer von Grundeigenthum u. s. w. keinenfalls unter den hälftigen Betrag der Staatssteuer von denselben Objekten herabgedrückt werden. Der höchste Betrag für die Abgabe von Fleisch ist auf 6 Mark für 100 Kilogramm,

1) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8 u. 9. Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 3, 17.

2) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 14.

3) Vgl. das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 26 u. 29 und das Ges. v. 15. Juni 1853 mit der Min.-Verf. v. 29. Aug. 1853, sowie das Ges. v. 5. Okt. 1858. Der Staat erhebt dermalen vom Renten- und Berufseinkommen 4,8%, so daß die Gesammtbelastung dieser Steuerobjekte sich auf 5,8% des Jahresertrages belauft.

4) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 12.

5) Art. 26 des Ges. v. 6. Juli 1849. Die im Auslande angestellten und dort Exterritorialität genießenden württemberg. Gesandten ꝛc. haben die Steuer an diejenige inländische Gemeinde zu bezahlen, in welcher sie ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

für Bier auf 65 Pfg. für 100 Liter, für Gas auf 4 Pfg. für den Kubikmeter bestimmt. Die Verbrauchsabgabe von Bier wird, soweit möglich, mittelst eines Zuschlags zur Malzsteuer und zur Uebergangssteuer von dem aus anderen Staaten eingeführten Bier aufgebracht. Die Vollmacht zur Erhebung dieser Abgaben ist vorerst nur bis zum 31. März 1887 gegeben.

B. **Das Rechnungswesen der Gemeinde.** In jeder Gemeinde muß ein stehender Hauptetat über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinde durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses angefertigt und der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden [1]). Er soll je nach Verfluß von 10 Jahren erneuert werden und ist vom Gemeinderathe als Leitfaden bei Entwerfung des Jahresetats und als Maßstab bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeindeverwaltung zu benützen. Den Jahresetat hat der Ortsvorsteher — nöthigenfalls unter Beihilfe des Verwaltungsaktuars — mit Zuziehung des Gemeindepflegers und des Rathschreibers beim Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfen und dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß zur Berathung zu übergeben, sofort aber mit den Bemerkungen des Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen [2]). Die Ausgaben sollen möglichst durch Umlagen auf die Bürger gedeckt, Schulden dürfen nur in Nothfällen kontrahirt werden und es bedarf hierzu der Erlaubniß der Kreisregierung. Ueber den Stand der Gemeindeschulden sind jährlich Berichte von den Oberämtern an die Kreisregierungen und von diesen an das Ministerium des Innern zu erstatten [3]). — Ueberschüsse der Einkünfte über die Ausgaben dürfen, wenn die Gemeinde keine Schulden und ein hinreichendes Grundstocksvermögen hat und weder Gemeindesteuer noch — mit Ausnahme der Bürger- und Wohnsteuer — persönliche Abgaben und Dienste (z. B. Frohnen) von den Gemeindegenossen fordert, unter die Aktivbürger vertheilt oder zu Bezahlung von Amtsschaden und Staatssteuer verwendet werden [4]).

Jeder Gemeinderechner hat seine Rechnung sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zu stellen. Sollten der Ortsvorsteher und der Rechner zur eigenen Bearbeitung der ihnen zukommenden Rechnungsgeschäfte (Entwerfung des Gemeinde- und Stiftungsetats, Steuersatz, Kommunschadensumlage, Führung der einzelnen Rechnungen 2c.) nicht die nöthige Kenntniß und Fertigkeit besitzen, so kann der Gemeinderath zu diesem Zweck einen besonderen, jedes Jahr entlaßbaren Hilfsbeamten, (sog. Verwaltungsaktuar) aufstellen (s. o.) [5]).

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathschreiber vorgelesen [6]), sofort durch den Gemeinderath und dann durch den Bürgerausschuß geprüft, hierauf mit der Bemerkung beider Kollegien dem Oberamt vorgelegt, welches die Revision und Abhör zu besorgen hat [7]).

Bei zusammengesetzten Gemeinden ist für die einzelne Theilgemeinde, wenn sie 20 oder mehr Familien begreift, durch den Ortsrechner eine regelmäßige Rechnung zu stellen, welche durch den Anwalt (wo der Schultheiß seinen Sitz hat, durch diesen)

1) Verw.-Ed. § 27.
2) A. a. O. § 26.
3) Verw.-Ed. § 25 ff. Komm.-Ordn. v. 1758 Kap. IV. Abschn. 3.
4) Min.-Erl. v. 20. Sept. 1837.
5) Derselbe wird für die einzelnen Geschäfte aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des mit dem Gemeinderathe abgeschlossenen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Vertrages bezahlt; die Wahl ist dem Oberamte anzuzeigen. Mehrere Gemeinden desselben Oberamtes können sich zur Aufstellung gemeinschaftlicher Verwaltungs-Aktuare vereinigen; s. auch Weißer, Verw.-Ed. S. 223 ff.
6) Vgl. im Uebrigen das Verw.-Ed. v. 1822 §§ 33—35.
7) Das Vorlesen wird namentlich in größeren Gemeinden ersetzt durch das öffentliche Auflegen der Rechnung zur Einsichtnahme durch die Gemeindegenossen.

den Ortseinwohnern zu verkünden und dem Oberamte zur Revision einzusenden ist. In kleineren Theilgemeinden dagegen ist eine Rechnungsstellung nur erforderlich, wenn Schulden vorhanden sind oder eine Umlage nach dem Steuerfuß stattfindet, während es im Uebrigen genügt, wenn der Ortsrechner den Einwohnern die gehörig aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben jährlich vorträgt. Auch bedarf es einer Rechnung nicht, wenn in einer Theilgemeinde der Eigenthümer der ganzen oder des überwiegend größten Theils der Markung den ganzen örtlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet [2]).

C. **Die Oberaufsicht über den Gemeindehaushalt** führt das Oberamt, welches nicht nur (s. B.) die Rechnungs- und Kassenkontrolle auszuüben, sondern auch periodisch (in den Gemeinden I. Klasse alljährlich [3]), in den Gemeinden der II. Klasse alle 2 Jahre, in den Gemeinden III. Klasse alle 3 Jahre) unter dem Namen Ruggericht eine umfassende Visitation des gesammten ökonomischen — wie des polizeilichen — Zustandes der Gemeinde vorzunehmen hat. Bei diesem Ruggerichte wird der versammelten Gemeinde ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders über das Gemeindewesen, verlesen und erläutert [4]); hierauf wird sämmtlichen Männern der Gemeinde, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben, württemberg. Staatsbürger sind und noch nicht gehuldigt haben, der Huldigungseid (Erbhuldigung, V. U. §§ 10. 20.) abgenommen. Dann werden die Gemeindeangehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, sowie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, den Gemeinderath oder den Bürgerausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen. Außerdem untersucht der Oberamtmann den gesammten Zustand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei, die öffentlichen Bücher und Anstalten. Der Ortsvorsteher, der Rathschreiber und zwei Gemeinderäthe haben hiebei fortwährend anzuwohnen; den übrigen Gemeinderathsmitgliedern steht dieses frei. Die Ruggerichtsrezesse werden in der Folge der versammelten Bürgerschaft verkündigt [5]). Mit dem Ruggericht wird regelmäßig die Abhör der Gemeinderechnung verbunden [6]).

II. Kapitel.

Die Amtskörperschaften.

Litteratur s. oben S. 173.

§ 63. I. **Die Aufgabe der Amtskorporationen.** Sämmtliche Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden eine Körperschaft mit selbstständiger Vermögensverwaltung. Eine Veränderung des Oberamtsbezirks kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen [7]).

---

1) A. a. O. §§ 36 u. 37.

2) Vgl. im Uebrigen das Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 11—13.

3) In den Gemeinden am Sitze der Bezirksbeamten nach der Praxis nur in größeren Zwischenräumen, da hier das Bedürfniß einer Visitation weniger besteht.

4) Neuerdings auch anstatt des Vorlesens in einer gedruckten Zusammenstellung unter den Gemeindegenossen vertheilt.

5) Verw.-Ed. §§ 96 u. 97. Ruggerichts-Ordn. v. 15. Nov. 1844. Zeller, Hdb. § 804 ff. Die Ruggerichte waren ursprünglich Rügegerichte zur Abrügung polizeilicher Uebertretungen durch den Vogt (Oberamtmann), daher „Vogtruggerichte"; vgl. auch württemberg. Landes-Ordn. Tit. 111 bis 113. — Die Aufsicht über die Justizthätigkeit der Gemeinden, namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter am vorgesetzten Amtsgerichte ausgeübt.

6) Wegen der Ruggerichtskosten s. die Verf. v. 6. Febr. 1834.

7) V. U. § 64. Bis jetzt liegen nur zwei solcher Gesetze vor: das Ges. v. 6. Juli 1842 und das Ges. v. 6. Juni 1882.

Die Aufgabe dieser Körperschaften, deren das Land hiernach — ohne die Residenzstadt Stuttgart — 63 zählt, ist eine dreifache:

1. Die Amtskorporation hat die den sämmtlichen, oder doch der Mehrheit der Gemeinden eines Oberamts, nicht aber dem ganzen Lande gemeinschaftlichen Zwecke mit gemeinschaftlichen Kräften zu verfolgen. Die Rechte und Pflichten derselben sind in dieser Beziehung nicht näher gesetzlich bestimmt [1]), so daß die einzelnen Korporationen nach ihrem Ermessen die Grenzen ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung enger oder weiter ziehen können. Es gehört hierher namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege, von Brücken, welche nicht Theile von Staatsstraßen sind, die Anstellung von ärztlichem und thierärztlichem Personal, von Bautechnikern, die Errichtung von Kranken- und Armenhäusern für den ganzen Oberamtsbezirk oder einzelne Theile desselben, von Sparkassen; die Pflege landwirthschaftlicher Interessen, die Unterhaltung von Lehranstalten zu diesem Behufe ꝛc. Sie kann ferner einzelne, zunächst der Gemeinde obliegende Aufgaben im Namen und in Vertretung der Gemeinde durch das von ihr angestellte Personal zur Ausführung übernehmen [2]).

2. Seit alten Zeiten dient das Institut dazu, öffentliche Lasten, welche zunächst nur einzelne Gemeinden um ihrer geographischen Lage willen oder aus anderen Gründen treffen, auf die anderen Gemeinden des Bezirks zu vertheilen und damit eine billige Ausgleichung herbeizuführen, z. B. die Quartierlast im Kriege und Frieden, Lieferungen an fremde Kriegsheere, Vorspänne, Landesfrohnen, überhaupt alle nach Gesetz und Herkommen dieser Ausgleichung unterliegenden Leistungen. Die Amtskörperschaft übernimmt hierbei entweder unmittelbar die Last, oder sie ersetzt später den betroffenen Gemeinden den Werth des Zuvielgeleisteten. Dies geschieht durch die sog. Amtsvergleichung d. h. durch eine jährliche Abrechnung nach bestimmten Taxen für die einzelne Leistung unter Umlage der an die überbürdeten Gemeinden zu ersetzenden Summe auf die übrigen Gemeinden [3]).

Die Selbstverwaltung der Amtskorporationen (zu 1 u. 2) ist wie diejenige der Gemeinden durch die §§ 65—68 der V. U. geschützt.

3. Den Amtskörperschaften ist eine Reihe von Geschäften bezw. Lasten für allgemein-staatliche Zwecke zugewiesen. Dahin gehört zunächst die dem württemberg. Rechte eigenthümliche Bestimmung, daß die gesammte direkte Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäude und Gewerben für die Staatskasse durch die Amtskorporationen kostenfrei eingezogen und abgeliefert wird, indem diese Steuern, welche früher die einzige direkte Staatssteuer bildeten, gemäß § 115 der Verf.-Urk. nach ihrer Verwilligung auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen wieder auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden, welche ihrerseits den Betrag zwar von den Steuerpflichtigen einziehen, die jeder Gemeinde zugeschiedene Gesammtsumme aber in Monatsraten an die Amtskorporationskasse einzuliefern, also für den Ausfall bei den Steuerpflichtigen einzutreten haben [4]).

Außerdem haben die Amtskörperschaften die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge für die allgemeine Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Ausbezahlung

---

1) Vgl. auch Mohl, II. S. 217 f.
2) Verw.-Ed. § 75.
3) Verw.-Ed. v. 1822 § 85; das Institut erscheint in dieser Beziehung als eine uralte, lokal beschränkte Assekuranzanstalt.
4) Vgl. auch Art. 10 u. 11 des Steuerges. v. 28. April 1873 u. die Min.-Verf. v. 3. Aug. 1878 (Reg.-Bl. S. 197). Eine Einrichtung, welche historisch anknüpft an das Recht der selbstständigen Erhebung und Verwaltung der Steuern durch die Stände und deren Organe, die Amtskörperschaften in der altwürttemberg. Verfassung; vgl. auch oben S. 118 und Riecke, in den württemberg. Jahrb. 1879 S. 81 ff.

der Brandschadengelder auf ihre Kosten zu besorgen. Denselben liegt ferner die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben [1]) und die Bestreitung der Kosten des Militärersatzgeschäfts, soweit solche auf Civilfonds fallen und nicht von der Staatskasse übernommen sind, ob.

Nach dem württemberg. Ausf.-Ges. zum Reichs-Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 Art. 15 ff. bildet ferner zur Zeit — d. h. bis zur Bildung größerer Verbände — jeder Oberamtsbezirk einen Landarmenverband, dessen Verwaltung nach den für die Amtskörperschaften bestehenden Normen erfolgt, wobei die Amtsversammlung den Etat feststellt, über Gründung und Erhaltung von Landarmenanstalten Beschluß faßt 2c., während die laufenden Geschäfte durch den Amtsversammlungsausschuß besorgt werden, welcher für die Armenpflege durch zwei weitere von der Amtsversammlung außerhalb ihrer Mitte gewählte Mitglieder verstärkt ist. Auch sind die Amtskorporationen der „weitere Kommunalverband" im Sinne des Reichsges. v. 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 1.)

Den Amtskörperschaften liegt ferner ob die Leistung der Landlieferungen im Sinne des § 16 des Reichs-Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 [2]); die Leistung von Hand- und Fuhrfrohnen beim Abräumen des Brandplatzes nach großen Brandfällen.

Außerdem haben die Amtskörperschaften und zwar durch das Organ der Amtsversammlung (II.) zu wählen: a) die 7 Vertrauensmänner in den Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach §§ 40 und 87 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 20 des Ausf.-Ges. vom 24. Januar 1879; b) die Oberamtswahlkommission für die Landtagsabgeordnetenwahl; c) das bürgerliche Mitglied der Oberersatzkommission nach § 2, Z. 6 der deutschen Wehrordnung; d) eine Liste von 12 Sachverständigen als Vorschlag für die Ernennung der Bezirksschätzer für die Gewerbesteuereinschätzung nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1873.

Angesichts dieser dreifachen Funktion der Amtskörperschaften hat die Verf.-Urkunde §§ 65—69 dieselben nicht nur unter den Schutz der Verfassung gestellt, sondern namentlich auch, wie in Beziehung auf die Gemeinden, die Ueberwälzung allgemeiner Staatslasten auf diese Korporationen oder einzelne derselben untersagt. Die Veränderung der Oberamtsbezirke und folgeweise des Bestandes der Amtskörperschaften ist nur im Wege der Gesetzgebung möglich (V. U. § 64). Die Exemtionen von dem Amtskörperschaftsverband, welche früher zu Gunsten der Besitzungen des Staates, der Hofdomänenkammer, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels bestanden, sind seit dem Gesetze vom 18 Juni 1849 aufgehoben.

§ 64. II. Die **Organe der Amtskörperschaften** sind die Amtsversammlung und der Amtspfleger.

1. Die Amtsversammlung besteht unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens 20, höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt [3]) und der übrigen Amtsorte, so jedoch, daß nicht jede Gemeinde unbedingt einen Deputirten schickt, sondern die Zahl sich nach dem Verhältnisse der Beiträge der einzelnen Gemeinde zu den gemeinschaftlichen Ausgaben (der sog. Amtsschadenmatrikel) bestimmt, wobei jedoch keine Gemeinde mehr als ein Dritttheil sämmtlicher Deputirten stellen kann, wogegen die kleinsten Gemeinden sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder über eine gewisse Reihen-

1) Verw.-Ed. § 107.

2) Vgl. auch über die Mitwirkung bei der sog. Vormusterungs-Kommission: Das Reglement v. 14. Okt. 1873 §§ 4 u. 5 R. Bl. 379.

3) Für die Stadt Stuttgart, welche für sich eine Amtskorporation bildet, werden die Geschäfte der Amtsversammlung von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse unter dem Vorsitze des kön. Stadtdirektors besorgt.

folge zu verständigen haben. Der erste Ortsvorsteher ist — sofern die Gemeinde einen Deputirten zu senden hat — von Amtswegen hierzu berufen, die etwaigen weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Gemeinderathe aus seiner Mitte alljährlich gewählt [1]. Die Deputirten sind an keine Instruktion seitens ihrer Gemeinde gebunden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um ein Recht ihrer Gemeinde gegenüber der ganzen Amtskorporation handelt. Die Versammlung hat einen dauernd angestellten Aktuar, mit fixer Besoldung, welcher der Regel nach aus der Mitte der Versammlung zu wählen ist; nur wenn innerhalb derselben kein hierzu tauglicher Mann sich befindet, darf mit Zustimmung der Kreisregierung ein Anderer, auch ein Staats- oder Gemeindebeamter des Bezirks gewählt werden; ausgeschlossen ist jedoch der Oberamtsaktuar und der Amtspfleger [2]. Die Mitglieder der Amtsversammlung beziehen keine Besoldung sondern nur die gesetzlichen Entschädigungsgelder für die Dauer der einzelnen Versammlung.

Die Amtsversammlung hat die ökonomischen Angelegenheiten der Korporation zu besorgen, über Alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband derselben, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und andere Korporationen betrifft, zu berathen und zu beschließen [3], und zwar in Beziehung auf sämmtliche in § 63 erörterte Aufgaben der Amtskörperschaft, soweit nicht einzelne Funktionen dem Ausschusse, bezw. dem Amtspfleger übertragen sind. Eine politische Vertretung der Amtsangehörigen gegenüber der Staatsregierung, insbesondere gegenüber dem Bezirksbeamten bildet sie aber nicht; im Gegentheil ist es der Regierung und den Ständen in § 125 der V. U. untersagt, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an die Amtskorporationen zu bringen oder Erklärungen derselben hierüber einzufordern. Dagegen kann die Amtsversammlung Wünsche und Beschwerden jeder Art bei den zuständigen Staatsstellen anbringen; auch hat sie den Oberamtmann bei wichtigeren Polizeianstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen und durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern [4].

Die Amtsversammlung kann nur auf Einberufung durch den Oberamtmann zusammentreten; die Geschäftsbehandlung ist die kollegialische. Bei Stimmengleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme. Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage (Cirkulation) ist verboten. Die Beschlüsse hat der erste Ortsvorsteher sofort nach seiner Zurückkunft von der Versammlung dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse mitzutheilen. In gewissen Fällen [5] bedürfen die Beschlüsse der Amtsversammlung der Bestätigung durch die Kreisregierung.

Zur Vorbereitung der Geschäfte, insbesondere zur Rechnungsprüfung, in dringenden Fällen auch zur Entscheidung besteht ein alljährlich gewählter Amtsversammlungsausschuß aus drei bis fünf Abgeordneten der größeren Amtsorte, dessen Zustimmung auch für die bezirkspolizeilichen, für eine fortdauernde Geltung bestimmten Anordnungen einzuholen ist [6]. Dieser Ausschuß bildet, verstärkt durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, aber ihr nicht angehörige Mitglieder die Landarmenkommission (s. o.) [7].

2. Der Amtspfleger besorgt die gesammte Vermögensverwaltung der Korporation

1) Verw.-Ed. §§ 75, 76.
2) Verw.-Ed. v 1822 §§ 76 u. 77.
3) A. a. O. § 87.
4) Verw.-Ed. § 87.
5) A. a. O. § 89.
6) Art. 52 des Polizeistraf-Ges. v. 27. Dez. 1871; s. auch oben S. 163.
7) Art. 16 des Ausf.-Ges. z. Reichs-Ges. über den Unterstütz.-Wohnsitz v. 17. April 1873. Der Ausschuß vertritt ferner — mit Ausnahme der in §§ 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 43, 52 u. 54 des Reichsges. v. 15. Juni 1883 vorgesehenen Beschlüsse — den „weiteren Kommunalverband“ für die Krankenvers. der Arbeiter. Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 1.

unter der Leitung der Amtsversammlung und ist der Kassier derselben. Er hat die für die Bedürfnisse der Körperschaft erforderlichen Gelder einzuziehen und zu verwenden. Außerdem liegt ihm der Einzug und die Einlieferung der auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen staatlichen Grund- und Gewerbesteuer (s. o.), sowie der Brandschadensbeiträge ob; auch sind ihm vom Staate noch eine Reihe anderer Geschäfte (Auszahlung der Brandentschädigungen, der Zinse der Staatsschuld, der Straßenbau- und Landjägerkosten, der Invaliden- und Medaillengehalte[1] ꝛc.) übertragen. Er fertigt alljährlich den Etat der Amtskörperschaft (das sog. Amtsschadensprojekt) und legt ihn dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor, welches ihn dann der Beschlußfassung der Amtsversammlung unterbreitet, worauf er der Kreisregierung zur Genehmigung übersendet wird. Die Prüfung der von dem Amtspfleger zu fertigenden Rechnung wird vom Amtsversammlungsausschuß vorbereitet, vom Oberamte erledigt; der Amtsversammlung aber wird hierüber vom Oberamtmann noch vor Ablauf des nächsten Etatsjahres Vortrag erstattet.

Unständige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Dekretur des Ausschusses (unter dem Vorsitz des Oberamtmanns), ganz unvorhergesehene nur nach Beschluß der vollen Versammlung und mit Genehmigung der Kreisregierung machen.

Der Oberamtmann ist nicht berechtigt, von sich aus irgend eine Ausgabe auf die Kasse der Amtspflege zu dekretiren. Dagegen hat er alle Monate dem Amtspfleger einen Kassenbericht abzunehmen und zu prüfen, auch jedes Vierteljahr die Amtspflegekasse zu stürzen [2]).

Der Amtspfleger wird von der Amtsversammlung gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und aus der Korporationskasse besoldet. Zur Wählbarkeit ist die Erstehung der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern erforderlich. Er hat von Amtswegen berathende Stimme in der Amtsversammlung; darf aber weder das Aktuariat der letzteren, noch des Oberamts versehen. Seinen Wohnsitz hat er in der Amtsstadt zu nehmen, kann aber nie zugleich der Gemeinderechner der Amtsstadt sein. (Verw.-Ed. § 78.)

§ 65. III. Der **Haushalt** der Amtskorporation. Neben dem Ertrage des eigenen Vermögens der Korporation[3]) steht der letzteren in den oben (S. 192) angegebenen Grenzen in Konkurrenz mit der Gemeinde des Wohnorts ein Antheil an der Steuer aus dem Kapitalien- und Berufseinkommen ($^1/_3$ an 1%) zu[4]). Soweit diese Einkünfte nicht zureichen, wird der Bedarf der Korporation auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe nach dem für die Staatssteuer bestehenden Kataster umgelegt (der sog. Amtsschaden[5]). Die Ablieferung der Beträge erfolgt durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinden, welche hierüber mit dem Amtspfleger in Abrechnung stehen. Zur Aufnahme von Schulden seitens der Korporation bedarf es der Erlaubniß der Kreisregierung[6]).

Die Gehalte, sowie die Taggelder und Reiseentschädigungen der Körperschaftsbeamten sind durch die Königl. V. O. v. 14. Juni 1875, sowie durch die M. V. v. 15. Mai und 2. Juni 1875 neu geregelt worden.

Ueber die Aufstellung des Etats und die Rechnungslegung s. II. 2.

---

1) S. Mohl, II. S. 220 Note 11 u. die Amtsinstr. für die Amtspfleger v. 21./27. Mai 1812.

2) Verw.-Ed. §§ 79—84, 89.

3) Zu den Einnahmen der Amts-Körperschaften gehören nach § 107 des Verw.-Ed. auch die von den Oberämtern angesetzten Polizei- und Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanzgesetze und der den Betrag von 30 M. übersteigenden Legalstrafen, wogegen ihnen die Unterhaltung der oberamtlichen Gefängnisse ꝛc. obliegt; vgl. auch das Ges. über die Farrenhaltung v. 16. Juni 1882 Art. 16.

4) Vgl. die Ges. v. 6. Juli 1849 u. 15. Juni 1853, sowie v. 5. Okt. 1858.

5) Vgl. das Ges. v. 28. April 1873 und das Ges. Lit. B. v. 23. Juli 1877.

6) Verw.-Ed. § 80, 86.

Siebenter Abschnitt.

Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

I. Kapitel.

Die Verwaltung der Rechtspflege.

§ 66. I. **Die Gerichtsbarkeit und die oberste Landesjustizverwaltung.** Die Justizhoheit des Staates umfaßt das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit; doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und in Strafsachen einer — und der gesammten übrigen reichsgesetzlich nicht normirten Gerichtsbarkeit andererseits.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit[1]) wird zwar vom Staate kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen ausgeübt, die Staatsgewalt verwaltet dieselbe aber nur als Glied eines größeren Ganzen, d. h. in der Unterordnung unter das Reich. Diese Gerichtsbarkeit ist deßhalb auch nicht an die Grenzen des Staates gebunden, sondern ihr Herrschaftsgebiet ist — nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen — das ganze Bundesgebiet; ihre oberste Spitze liegt nicht im Staate Württemberg, sondern im Reichsgerichte. Der Staatsgewalt steht dagegen die Selbstverwaltung, d. h. das Recht und die Pflicht zu, diese Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zu handhaben. Das Reich hat in dieser Beziehung nur ein Recht der Ueberwachung, welches der Reichskanzler durch das ihm unterstellte Reichsjustizamt dem württemberg. Justizministerium gegenüber als dem Organe der obersten Landesjustizverwaltung und zwar in denjenigen Schranken ausübt, welche der Thätigkeit der letzteren durch die Unabhängigkeit der Gerichte gezogen sind. Ergeben sich hierbei Anstände, so entscheidet gemäß Art. 7 Z. 3 der R. V. der Bundesrath.

Den Gegensatz hierzu bildet die ganze übrige Gerichtsbarkeit, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches nicht unterliegt. Diese ist der freien Autonomie und Verwaltung des Staates — wenn auch innerhalb der allgemeinen Schranken der Reichsgesetzgebung — überlassen.

In Beziehung auf beide Arten von Gerichtsbarkeit steht die gesammte Justizverwaltung unter der obersten Aufsicht des Justizministeriums. Diese Aufsicht ist jedoch gegenüber der Rechtsprechung der Gerichte im weitesten Sinne, also namentlich auch gegenüber den im Instanzenzuge erfolgenden Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur eine formelle. Sie gewährt nicht die Befugniß, den Gerichten in Beziehung auf ihre Entscheidungen oder auf die Auslegung der Gesetze Vorschriften zu ertheilen, da nach § 1 des R. G. V. G. die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt wird, wie auch schon der § 93 der württemberg. V. U. die Unabhängigkeit der Gerichte in Beziehung auf alle Entscheidungen innerhalb ihres Berufes sanktionirt hat[2]).

---

1) S. hierüber Laband, R. St. R. III b. S. 1 ff.

2) Vgl. auch das Ges. über die Verw.-Rechtspfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 u. 4. Die in Württemberg bestehende theilweise Delegation der Dienstaufsicht an die Gerichte ändert hieran selbstverständlich nichts; denn die Gerichte sind, soweit sie die Justizaufsicht ausüben, Organe der Justizverwaltung.

Die Funktionen des Justizministeriums sind hiernach folgende:

A. Dasselbe schreibt den Gerichten und allen anderen bei der Verwaltung der Rechtspflege betheiligten Behörden und Personen, insbesondere den Gerichtsbeamten (Kanzlei- und Rechnungsbeamten, Notaren und Zustellungsbeamten), der Staatsanwaltschaft und deren Beamten ihre formelle Geschäftsordnung in der Form von Dienstanweisungen ꝛc. (Verwaltungsverordnungen ꝛc.) innerhalb des Rahmens der Reichs- und Landesgesetze vor.

B. Dem Justizminister steht die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte, gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Kanzleibeamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in Beziehung auf die den Gerichten selbst übertragenen nicht-richterlichen Geschäfte der sog. Justizverwaltung auch die unmittelbare Aufsicht und Leitung zu. Zu diesem Zwecke sind nicht nur periodische Berichterstattungen theils unmittelbar an die Justizverwaltung, theils an die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde angeordnet, sondern das Ministerium kann auch Visitationskommissäre abordnen, deren Visitationsrecesse — soweit es sich um die Visitation der Gerichte und der ihnen untergeordneten Beamten handelt, nach vorgängigem Vortrag des Visitationsberichtes im Plenum des unmittelbar vorgesetzten Gerichts — der Genehmigung des Justizministeriums zu unterbreiten sind[1]). Im Zusammenhange mit der Oberaufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gerichte steht dem Justiz-Ministerium auch die Befugniß zu, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege entgegenzunehmen und Abhilfe bei der zuständigen Stelle zu veranlassen[2]).

C. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Behandlung der **Diensterledigungs- und Besetzungsfälle**, soweit dieselbe nicht dem Strafanstalten-Kollegium übertragen ist (s. u.), sowie die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Königreichs nach gutächtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer und nach Maßgabe der Anwaltsordnung[3]).

D. Die **Dienstprüfungen** für die Aemter und Funktionen im Departement der Justiz werden unter seiner Leitung durch die hierzu bestellten Prüfungskommissionen vorgenommen. Solche Kommissionen bestehen

1. für die höheren Dienstprüfungen, deren Erstehung zur Bekleidung aller Aemter des Departements und zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befähigt und zwar:

a) für die erste Prüfung der Rechtskandidaten, welche jährlich zweimal in Tübingen vorgenommen wird, aus sämmtlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität und einem hierzu abgeordneten Kollegialrath aus dem Justizdepartement,

b) für die zweite Prüfung (der Justizreferendäre), welche jährlich zweimal in Stuttgart stattfindet, aus dem Departementschef als Vorsitzendem und sechs bis sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts[4]);

2. für die niedere Dienstprüfung, welche jährlich einmal in Stuttgart vorgenommen wird, und deren Erstehung zur Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, ferner der Stellen von Expeditoren, Gerichtsschreibern und Kanzleiassistenten der Staatsanwaltschaft, Pfandhilfsbeamten, Hilfsbeamten für Güterbuchsführung und Notariatsassistenten[5]) befähigt, bestehend aus vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte, einem Gerichtsnotar und einem oder zwei von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Verwaltungsbeamten[6]).

E. Das Justizministerium begutachtet die schweren Straffälle zum Behufe der etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts an den König und prüft im Uebrigen alle Gnadengesuche in Justizsachen[7]).

F. Dasselbe bereitet die Aenderungen der Landesgesetzgebung für das Justizfach vor

---

1) Vgl. die neueste Visitationsordnung v. 1. Mai 1883. Württemberg. Gerichts-Bl. B. 21 Nr. 10.

2) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 583.

3) Vgl. auch R. A. O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25, 47, 49, 61, 110, 116 u. unten § 67. D. 2.

4) Vgl. G. V. G. § 3 und die Königl. V. O. betr. die Dienstprüfungen im Justizdepartement v. 25. April 1839 mit den Zusatz-Bestimmungen vom 11. Aug. 1846; dazu die abändernde Min.-Verf. v. 3. Jan. 1850; vgl. auch die Königl. V. O. betr. die Vorbereitung für den Justizdienst v. 31. Aug. 1879 u. 20. Dez. 1881 und die Min.-Verf. v. 1. Juli 1882 u. 6. Okt. 1882. (Württemberg. Gerichts-Bl. B. XX. S. 353 ff., 452.)

5) Für die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten wird keinerlei Befähigungsnachweis, sowenig als eine bestimmte Vorbildung verlangt; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. III. S. 184 Note.

6) Vgl. die V. O. v. 25. April 1839 § 7 ff. und die Königl. V. O. v. 22. Jan. 1869.

7) S. o. S. 70.

und leitet die hierauf sich beziehenden Arbeiten. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung — soweit es sich um Dienstweisungen des Justizministeriums selbst handelt, zur unmittelbaren Entscheidung vorgelegt.

G. Demselben liegt nicht nur die Leitung des Rechnungswesens über die dem Justizdepartement ausgesetzten Etatssummen ob, sondern es steht ihm namentlich auch die Oberaufsicht über das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte zu, also insbesondere über die Verwaltung der Depositen, der Inquisitionskosten-Kassen, der Sportel- und Gerichtsgebühren-Kassen und der Kanzleikosten der Amtsgerichte, Landgerichte und des Oberlandesgerichts, wobei jedoch bei diesen Gerichten selbst bezüglich der Kassenkontrole eine Konkurrenz der Oberrechnungskammer und — bezüglich des Einzuges der Sporteln und Gerichtsgebühren, eine solche der Steuerbehörden (des Kameralamts und des Steuerkollegiums) eintritt[1]).

H. Dem Justizministerium steht die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten zu. Zu diesem Zwecke ist das Strafanstalten-Kollegium, eine kollegialisch gebildete Landescentralstelle der unmittelbaren Leitung des Justizministers unterstellt. Diese Behörde ist zusammengesetzt theils aus Mitgliedern des höheren Richterstandes, theils aus Beamten des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Außerdem sind ihm als außerordentliche Mitglieder beigegeben: zwei Geistliche, ein Arzt, ein Bauverständiger und ein Fabrikant. Ihr Wirkungskreis besteht in der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten; auch ist ihr die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse übertragen[2]).

Die diesem Kollegium untergebenen Strafanstalten sind:

α. ein Zellengefängniß (Heilbronn) zur Aufnahme männlicher, zu Zuchthaus oder Gefängniß verurtheilter Strafgefangener mit einer besonderen Abtheilung zum Vollzuge der gegen jugendliche Personen (St. G. B. § 57) männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mehr als vier Wochen;

β. ein Zuchthaus (Stuttgart) für die eine lebenslängliche oder eine zeitige Zuchthausstrafe von längerer Dauer verbüßenden männlichen Gefangenen;

γ. ein Zuchthaus (Ludwigsburg) für die übrigen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts;

δ. ein Landesgefängniß (Hall) für die zu Gefängniß von mehr als sechs Wochen verurtheilten Männer, wofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder wofern sie wegen gemeiner Vergehen gegen das Eigenthum verurtheilt sind;

ε. ein Landesgefängniß (Rottenburg) für die übrigen zu mehr als sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilten Männer;

ζ. eine Strafanstalt für weibliche Gefangene (Gotteszell), Zuchthaus und Landesgefängniß, mit Abtheilung für jugendliche Personen (§ 57 St. G. B.);

η. die Civilfestungsstrafanstalt (Hohenasperg) zum Vollzuge der Festungshaft.

J. Dem Justizministerium ist endlich unmittelbar untergeordnet die Anstalt für das Regierungsblatt (Gesetzesblatt), welches unter seiner Leitung redigirt wird und eine besondere Kassenverwaltung hat[3]); ebenso stehen unter demselben die Dolmetscher behufs Uebertragung der bei den Gerichten einkommenden, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden.

Außerhalb des Departements der Justiz und der Oberaufsicht des Justizministeriums nicht unterstellt ist die Gerichtsbarkeit der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Gerichte, s. o. S. 75 ff.; ferner die politische Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes, die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen und die besondere Gerichtsbarkeit des Familienrathes in gewissen Familienangelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses; s. o. S. 39 u. 152 f. u. unten § 98.

§ 67. II. **Die Organe für die Verwaltung der ordentlichen streitigen Gerichts-**

1) Vgl. hierüber die Justizmin.-Verf. v. 20. Sept. 1879 über das Kassen- und Rechnungswesen und über das Sportel- und Gebührenwesen bei den Gerichten und dazu die Justizmin.-Verf. v. 25. März 1881 u. 20. März 1882.

2) Vgl. die Königl. V. O. v. 21. Dez. 1824. (Reg.-Bl. 1825 S. 1 ff.) und die Bekanntm. v. 22. Juni 1832.

3) Bekanntm. v. 23. Dez. 1828 u. v. 2. Nov. 1832.

barkeit. Diese Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung durch 64 Amtsgerichte, 8 Landgerichte und ein Oberlandesgericht verwaltet.

Jeder Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden. Die Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Bei den Kollegialgerichten soll in jedem einzelnen Falle die Mehrheit des Gerichts und zwar bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

A. Die Amtsgerichte. Für jeden Oberamtsbezirk besteht ein Amtsgericht, welches mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt ist; doch können „aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit" für einzelne Oberamtsbezirke mehrere Amtsgerichte errichtet werden [1]). Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln auch in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte wird nach Bedürfniß von dem Justizministerium im Voraus angeordnet. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die Vertheilung kann nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen der Geschäfte oder nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Parteien erfolgen. Eine Vertheilung in der Weise, daß einem Amtsrichter nur Civilsachen, einem anderen nur Strafsachen zugewiesen würden, kann nur unter besonderen Umständen gestattet werden, wogegen es zugelassen ist, besondere Gattungen von Geschäften (z. B. Konkurssachen, Mahnverfahren, Forstrügesachen 2c.) einem Amtsrichter für den ganzen Bezirk zu übertragen. Zum Geschäftskreise des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters speciell gehören die in den §§ 39, 40, 45—49, 52—54 des R. G. V. G. bezeichneten Geschäfte, die Beaufsichtigung des Dienstpersonals des Amtsgerichts, die Besorgung der allgemeinen Dienstangelegenheiten, der Geschäfte des Vormundschaftswesens, die Erledigung der Beschwerden gegen die dem Amtsgerichte untergebenen Behörden und Beamten, Disziplinaruntersuchungen, Strafsachen öffentlicher Diener. Die hiernach alljährlich getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgesetzten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen; auch wird die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß dieselbe nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre [2]). Die Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird im Auftrage des Justizministeriums durch die Präsidenten der Landgerichte bestimmt.

In Forstrügesachen steht dem Amtsrichter die Verhandlung und Entscheidung innerhalb der in Art. 19 des Forststraf-Ges. v. 2. Sept. 1879 bestimmten Strafgrenze zu. Den Amtsrichtern liegt ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und ihrer Vorstände, sowie der Gemeinderäthe als Vollstreckungsbehörden in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und die Erledigung der hierauf bezüglichen Anträge, Erinnerungen und Beschwerden ob [3]).

Die Amtsgerichte selbst stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des vorgesetzten Landgerichts (theils des Plenums, theils der einzelnen Kammern) [4]), welches bezüglich aller zum Wirkungskreise des Amtsgerichts gehörigen Geschäftsgegenstände über die unverzögerte und gesetzmäßige Ausübung der Rechtspflege und Rechtsverwaltung zu wachen

1) Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 1—5; Dienstvorschr. für die Amtsgerichte v. 30. Sept. 1879 §§ 4 ff.

3) In Württemberg ist nämlich dieser wichtigste Zweig der Zwangsvollstreckung faktisch ganz den nicht rechtsgelehrten Gemeinderäthen (d. h. dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört) als „Vollstreckungsbehörden" übertragen, so daß die Thätigkeit des Amtsgerichts sich zunächst auf den Beschluß beschränkt, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen anzuordnen; Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 1.

4) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 583.

und überall, unbeschadet der verfassungsmäßigen richterlichen Unabhängigkeit der Untergerichte mit den geeigneten Anordnungen gegen Versäumnisse, Verstöße und Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten hat. Zu diesem Behufe kann das Landgericht sich durch Einforderung von Berichten und Akten die erforderliche Kenntniß verschaffen, auch den gesammten Geschäftsstand des Amtsgerichts auf Grund der vorzulegenden Geschäftsberichte und Prozeßlisten, sowie — im Auftrag des Justizministeriums — mittelst Visitationen prüfen[1]).

B. Die Landgerichte. Bei sämmtlichen Landgerichten sind Civil- und Strafkammern, bei dem Landgerichte Stuttgart, und nur bei diesem, ist außerdem eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Landgerichts gebildet.

Auf Grund des Vorbehaltes in § 3 des G. V. G. sind die Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihren Dienstverhältnissen;

2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten;

3. für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Die Landgerichte sind ferner, unbeschadet der dem Justizministerium über sämmtliche Gerichte zustehenden Dienstaufsicht, die Aufsichtsbehörden der Amtsgerichte und der denselben untergeordneten Behörden; s. o.

Allgemeine Dienstangelegenheiten, zu welchen namentlich auch die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vorschläge für die Besetzung der dem Landgerichte untergeordneten Stellen des Justizdepartements, sowie der Kanzleibeamten des Landgerichts selbst gehören, s. o. S. 89, werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder beizuziehen sind. Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen sind, werden in den nach dem R. G. V. G. gebildeten Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt. Nur bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter (s. § 69. IV.) haben in der Civilkammer mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Die Präsidenten der Landgerichte können in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beiziehen.

Die Schwurgerichte sind in Württemberg zuständig für alle durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Von dem gesetzlichen Vorbehalte der Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten nnd der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden[2]).

C. Das Oberlandesgericht. Dasselbe ist vorbehaltlich der dem Justizministerium über alle Gerichte zustehenden obersten Aufsicht die Dienstaufsichtsbehörde über sämmtliche Landgerichte. Das Plenum desselben erledigt die allgemeinen Dienstangelegenheiten, namentlich gehen von ihm die Vorschläge für die Besetzung der richterlichen Stellen bei den Landgerichten und bei dem Oberlandesgerichte sowie der Aemter der

---

1) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. v. 24. Jan. 1879 Art. 1—5.
2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 6 ff.

Kanzleibeamten bei diesem letzteren aus. Dasselbe bildet ferner den Disziplinarhof für sämmtliche richterliche Beamte.

Bei dem Oberlandesgerichte sind zur Zeit zwei Civilsenate und ein Strafsenat eingesetzt. Der Strafsenat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit entsteht.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die Mitglieder des Königl. Hauses einen privilegirten Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte, welches sowohl in der ersten, als in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entscheidet; auch gibt der König in Streitigkeiten, welche das Privatvermögen oder die Civilliste des Königs betreffen, vor dem Oberlandesgerichte Recht; (s. im übrigen oben S. 39, 66).

Ebenso haben in Strafsachen die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte; die Entscheidung erfolgt hier durch das Plenum, ein Rechtsmittel findet nicht statt [1]) (vgl. o. S. 38).

D. Im engsten Zusammenhange mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Gerichtsvollzieherinstitut.

1. Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie können jeder Zeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden. Dieselben rouliren im Dienstalter, welches das Vorrücken in den Gehaltsklassen bedingt, mit den Richtern (die Staatsanwälte mit den Landrichtern und Landgerichtsräthen, der Oberstaatsanwalt mit den Landgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten), beziehen aber neben dem Gehalte ihrer Klasse eine Funktionszulage. Mit der zeitweiligen selbstständigen Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 2 des R. G. V. G., Art. 28 des württemberg. Ausf.-Ges.) sind nach der Königl. V. O. vom 27. September 1879 die Ortsvorsteher oder an deren Stelle die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten, die untergeordneten Polizeibediensteten der Gemeinde, die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps, die mit dem Forst-, Zoll- und Steuerschutze vom Staate bezw. den öffentlichen Korporationen beauftragten Personen. Die Disziplinarstrafgewalt wegen Ungebühr, wegen ordnungswidriger Ausführung oder wegen Nichtausführung ertheilter Aufträge steht dem Oberstaatsanwalte und den ersten Staatsanwälten nach Art. 71 des Beamtengesetzes und § 2 der angeführten V. O. zu.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Personen, oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf Widerruf angestellt. Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweiges, in anderen Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden, welche vom Justizministerium hierzu berufen werden. Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde übertragen werden [2]).

---

1) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 14 ff., Ausf.-Ges. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 1. Das Nähere hierüber s. bei Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 326 ff.

2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 24—28.

2. Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind durch die Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 geregelt.

Ueber die Zulassung, die Zurücknahme der Zulassung und die Anordnung der Stellvertretung (a. a. O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25) entscheidet das Justizministerium (s. o.). Die Gebühren der Anwälte im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind durch die Anwalts-Gebühren-Ordn. v. 7. Juli 1879 geregelt. Dieselbe findet auch Anwendung auf die Thätigkeit der Anwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten (s. übrigens das Ausf.-Ges. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 6 Abs. 7), sowie bei der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung des Arrests in das unbewegliche Vermögen; Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879. Für die Thätigkeit der Anwälte außerhalb eines Rechtsstreites dagegen, ferner für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshofe, sowie im Verfahren wegen lästiger Anlagen (Gew.-Ordn. §§ 16, 25) ist auch fernerhin die Königl. V. O. v. 19. Jan. 1869 bezw. 30. April 1875 maßgebend; württemberg. Ger.-Bl. B. XXI. S. 380 und Erlaß des Ministeriums des Innern v. 30. Okt. 1883.

3. Die Funktion der Gerichtsvollzieher wird der Regel nach durch Gemeindebeamte verwaltet, deren Wirkungskreis auf den Bezirk der betr. Gemeinde beschränkt ist.

Nur für den Zustellungsdienst ist insofern eine Ausnahme gemacht, als für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post und für die Vermittelung von Zustellungen durch die Post den Gerichten vom Staate angestellte besondere Zustellungsbeamte beigegeben sind, während für alle anderen Zustellungen, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks durch Behändigung zu bewirken, die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten sind. Lehnt der in erster Linie zum Gerichtsvollzieherdienste berufene Ortsvorsteher die Uebernahme dieses Dienstes mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien der Gemeinde ab [1]), so wird ein besonderer Gerichtsvollzieher durch den Gemeinderath gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Amtsrichters unterliegt. Eine besondere Qualifikation (Vorbildung, Prüfung, Caution rc.) wird von den Gerichtsvollziehern nicht verlangt. Nur kann das vorgesetzte Landgericht „aus erheblichen Gründen" (also namentlich wegen moralischer oder intellektueller Unfähigkeit für den fraglichen Beruf) die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers beschließen, dessen Belohnung dann aber, sofern sie nicht durch die Gebühren gedeckt wird, der Gemeindekasse obliegt [2]).

§ 68. III. **Die Organe für die Verwaltung der** reichsgesetzlich zugelassenen **besonderen Gerichtsbarkeit.** Auf Grund der Bestimmung in § 14 des G. V. G. sind in Württemberg folgende besondere Gerichte eingesetzt:

1. Die Gemeindegerichte. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinden ist ein Ueberrest der uralten Gerichtsbarkeit der Stadt- und Dorfgerichte, welche nach den verschiedensten Wandlungen in den Grenzen des R. G. V. G. auch noch in der neuesten Gesetzgebung beibehalten worden ist [3]).

Das Gemeindegericht wird gebildet durch den nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzten Gemeinderath. Es können jedoch die gemeindegerichtlichen Geschäfte auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstandes, besetzten Abtheilung des Gemeinderathes und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstandes einem Gemeindebeamten übertragen werden. Diesen Gemeindegerichten steht, vorbehältlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zu, deren Gegenstand an Geld oder Geldwerth in Gemeinden erster Klasse (s. S. 173) 50 M., in Gemeinden zweiter Klasse 40 M., in Gemeinden dritter Klasse 30 M. nicht übersteigt, wofern der Kläger und der Beklagte in der betr. Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der C. P. O. den Aufenthalt haben. Für dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, für Ansprüche aus Wechseln und für die Feststellung von

---

1) Was in einer großen Zahl von Gemeinden der Fall ist.
2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 29—32.
3) Vgl. über die früheren Zustände Wächter, württemberg. Pr. R. B. I. S. 42 ff., 279 ff., 649 ff., 861 ff., 1015 ff. und über die Aufrechterhaltung der Gemeindegerichte durch das R. G. V. G. die Prot. der Reichs-Justizk. S. 121—130, 577—582. Sitz. 169 S. 12—15. Komm.-Ber. S. 16, 17. Stenogr. Ber. 1876 S. 190—204.

Konkursforderungen ist jedoch die Zuständigkeit des Gemeindegerichts ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor diesen Gerichten und über die Form der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg sind in dem Ausf.=Ges. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 ff. enthalten. Dieses Gesetz erklärt nicht nur die Entscheidungen der Gemeindegerichte für vollstreckbar, sondern es führt auch in den oben eingeführten Streitsachen ein Arrestverfahren vor dem Gemeindegerichte bezw. dessen Vorstand, und für Geldforderungen insbesondere ein Mahnverfahren (Schuldklagverfahren) vor dem Vorstande des Gemeindegerichts ein; in sämmtlichen drei Richtungen ist zugleich ein — der Berufung auf den Rechtsweg vorangehender — Beschwerdezug nach § 530—538 der C. P. O. an das Amtsgericht geschaffen[1]).

2. Gewerbegerichte. Besondere Gewerbegerichte im Sinne des § 120a der Gew.=Ordn. bestehen zur Zeit in Württemberg nicht; dagegen fungirt als Gemeindebehörde bei Streitigkeiten im Sinne des angeführten Paragraphen der Ortsvorsteher. Das Verfahren ist durch die Verf. des Ministeriums des Innern von 1873 §§ 35 und 36 und die Zusatzverfügung dieses Ministeriums vom 11. Oktober 1879 (R.=Bl. S. 461) geregelt[2]).

§ 69. IV. **Die Organe für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit ist in Württemberg in Folge der vielfachen Bevormundung des Rechtsverkehrs auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich des Erbrechts ein sehr ausgedehntes.

Sieht man von den Entmündigungen, Konkursen und Aufgeboten ab, welche durch die Reichsgesetzgebung den bürgerlichen Gerichten als Organen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit übertragen worden sind, so gehören namentlich folgende Geschäfte in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1. die Führung der Gerichtsbücher (öffentlichen Bücher) nämlich a. des Unterpfandsbuches[3]), b. des Güterbuches[4]), c. des Vertragsbuches (Kauf= oder Kontraktenbuches)[5]) und im Zusammenhange hiermit das ganze Pfandwesen (Hypothekenwesen);

2. das sog. Inventur= und Theilungswesen, d. h. die rechtspolizeilich vorgeschriebene Thätigkeit bezw. Mitwirkung bei der Aufnahme von Beibringensinventarien und der Errichtung von Eheverträgen, sowie bei der Auseinandersetzung des Nachlasses von Verstorbenen (Obsignationen, Testamentseröffnungen, Eventual= und Realtheilungen);

3. das Vormundschaftswesen;

4. die auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bezüglichen Geschäfte, insbesondere die Führung des Standesregisters;

5. die Mitwirkung bei der Errichtung gewisser Verträge, namentlich von Adoptionen, Einkindschaftsverträgen, Emancipationen, Interzessionen der Frauen, Kauf= und Tauschverträgen und einigen anderen Verträgen über liegende Güter, der Konstituirung von Servituten rc.; ferner die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verfügungen, sei es nun, daß hierbei die Mitwirkung der Behörde eine wesentliche Bedingung der Giltigkeit des Vertrages oder der letztwilligen Verfügung bildet, oder daß sie nur gewisse Wirkungen dieser Geschäfte bedingt;

6. die Verschollenheitserklärung und die Ausfolge des Vermögens Verschollener;

7. die Führung der Handelsregister, einschließlich der Genossenschafts= und Musterregister.

Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetze unterworfen (V. U. § 93). Das Beschwerderecht der Parteien[6]) ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Instanzen beschränkt; vielmehr kann die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gemeinderäthe und Amtsgerichte bis an das Oberlandesgericht verfolgt werden. Nur in Unterpfandssachen findet, wenn die angefochtene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz bestätigt

---

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese letzteren Ausführungsbestimmungen mit dem Wortlaute, noch mehr aber mit dem Sinne des § 14 Z. 3 des R. G. V. G. unvereinbar sind.

2) Vgl. Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 7, II. S. 8 ff., III. S. 122 und bezüglich des Uebergangs der besonderen Gerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ebendas. B. I. S. 9.

3) S. hierüber unten A. u. Wächter, II. S. 367 ff.

4) Vgl. das Ges. v. 13. April 1873 und die Min.=Verf. v. 14. April 1873, ferner die Min.=Verf. v. 3. Dez. 1832 betr. die Anlegung rc. der Gemeindegüterbücher.

5) Vgl. hierüber Wächter, B. II. S. 374.

6) Der unteren Behörde steht ein solches gegen die Verfügung der vorgesetzten nicht zu.

worden, eine weitere Beschwerde nicht statt[1]), auch geht die Beschwerde gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in handelsgerichtlichen Straffällen (7.) unmittelbar an das Oberlandesgericht[2]).

Die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden ausgeübt:

A. in der untersten Instanz, soweit nicht auf diesem Gebiete noch ein sog. befreiter Gerichtsstand (s. C. u. D.) besteht, durch die **Gemeinden** als Organe der Selbstverwaltung, wenn auch unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des vorgesetzten Amtsgerichts; nur einzelne bestimmte Geschäfte (s. u. B.) sind den Amtsgerichten ausschließlich überwiesen, während bei andern Geschäften (z. B. Intercessionen, Insinuation von Schenkungen, Errichtung letztwilliger Verfügungen) die Mitwirkung des Amtsgerichts oder der Gemeindebehörde zur Wahl der Parteien gestellt ist. Da jedoch dem größten Theile der Gemeinderäthe die technische Befähigung zur Ausübung dieser Funktionen fehlt, so werden die Gemeinden durch das Gesetz genöthigt, sich bei einzelnen derselben durch hierzu befähigte Hilfsbeamte unterstützen zu lassen[3]).

Die regelmäßige unterste Behörde bildet hiernach der Gemeinderath für alle in der Gemeinde wohnenden Personen, sowie für die zum Gemeindeverbande gehörigen Liegenschaften (Not.-Ges. v. 1843 Art. 1).

a) Der Gemeinderath ist insbesondere **Unterpfandsbehörde** für alle nicht eximten Güter[4]). Durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Mitglieder kann jedoch der Gemeinderath die Unterpfandsgeschäfte einer Abtheilung übertragen, für welche aber die übrigen Gemeinderathsmitglieder durchaus verantwortlich bleiben[5]). Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Rathschreiber, welcher in dieser Eigenschaft vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde ist. Ist der Rathschreiber zur Besorgung des Unterpfandswesens nicht befähigt, und findet sich auch im Gemeinderathe kein zur Besorgung dieses Geschäftes fähiges oder williges Mitglied — worüber das Amtsgericht entscheidet — so hat der Gemeinderath einen eigenen Pfandhilfsbeamten zu ernennen, welcher dadurch vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde wird. Wird der Notar des Bezirkes gewählt, so muß er die Stelle übernehmen[6]). Der Pfandhilfsbeamte hat die Unterpfandsbücher und Protokolle zu führen, sämmtliche, auch die in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde zu prüfen und zu berichtigen und wenn diese auf einem von ihm beanstandeten Beschlusse beharrt, die Sache zur Entscheidung dem Amtsgerichte vorzulegen[7]).

Die Beschlüsse der Unterpfandsbehörde werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen verfügt der Vorstand der Unterpfandsbehörde allein.

b) Als beständiger Ausschuß des Gemeinderathes für diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschaftsrechnungen fungirt das **Waisengericht**. Dasselbe handelt im Namen und aus beständigem Auftrage des Gemeinderathes und besteht aus dem Ortsvorsteher und je nach der Größe (Klasse)[8]) der Gemeinde aus fünf, vier oder drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderathes, welche von drei zu drei Jahren aus dessen

1) Pfandges. v. 1825 Art. 239, 240.

2) Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 19.

3) Die Aufrechterhaltung dieser Einrichtung, bei welcher so wichtige Funktionen wie z. B. das Hypothekenwesen von Behörden, welchen jede Befähigung zu dieser Funktion abgeht, auf eigene Verantwortung — thatsächlich aber durch gesetzlich aufgenöthigte Hilfsbeamte — besorgt werden, erklärt sich nicht allein durch das Festhalten an historischen Zuständen und durch das Streben, den Hypothekarkredit durch die subsidiäre Haftbarkeit der Gemeinderäthe (eine rechtliche Anomalie) zu heben, sondern vor Allem durch den Umstand, daß die sehr erheblichen Gebühren für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einkommen der Gemeinderathsmitglieder, welche sonst ihre politische Funktion im Ehrendienste verrichten, bilden müssen; s. auch oben S. 185.

4) Vgl. Römer, württemberg. Unterpf.-Recht S. 92 Note 5 u. das Ges. v. 23. Juli 1877.

5) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 18.

6) Ges. v. 30. Juli 1845.

7) Das Nähere hierüber s. bei Römer a. a. O. S. 93 ff. Durch das Ges. v. 13. April 1873 ist das Institut der nothwendigen Hilfsbeamten auch auf die Führung der Güterbücher durch die Gemeinden übertragen worden.

8) S. S. 173.

Mitte gewählt werden. Zur Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Geschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntniß erfordern, sind denselben die **Gerichts-** und **Amtsnotare** beigegeben. Das Gesetz hat die Geschäfte speziell bezeichnet, welche nur mit Zuziehung des Notars erledigt werden können[1]). Jeder Amtsgerichts-bezirk zerfällt in mehrere Notariatsbezirke. Die Notare sind Staatsbeamte (Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 Beil. I. Lit. A.). Neben ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Gemeinderäthe und Waisengerichte sind sie selbstständig zur Stellung bezw. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsrichters bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfands-wesen berufen. Jeder Notar hat in den Gemeinden seines Bezirkes die bezüglichen Geschäfte zu besorgen. Die Sporteln aus den von den Notaren besorgten Geschäften werden von diesen eingezogen, verrechnet und an die Staatskasse (das Kameralamt) abgeliefert, wogegen die Notare vom Staate besoldet werden[2]). — Neben ihren amtlichen Geschäften sind die Gerichts- und Amtsnotare auch befugt, die Verrichtungen der gemeinrechtlichen sog. immatrikulirten Notare (Wechselproteste, Aufnahme von Testamenten, Verträgen, Beglaubigung von Urkunden ꝛc.) auszuüben, sofern sie bei der fraglichen Angelegenheit nicht amtlich einzuschreiten haben[3]).

B. Die **Amtsgerichte** haben die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinderäthe in sämmtlichen nicht der unmittelbaren Erledigung durch das Amtsgericht vorbehaltenen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also namentlich auch über die Thätigkeit der Unterpfandsbehörden und Waisengerichte, bezw. der Gerichts- und Amts-notare im Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen und in der Führung der öffentlichen Bücher, ferner die Ueberwachung der Amtsführung der Standesbeamten. (Art. 1 des Ausf-Ges. vom 8. August 1875). Sie bilden ferner die Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen der Gemeinderäthe, ihrer Ausschüsse und Hilfsbeamten, also namentlich auch gegen die Entscheidungen der Unterpfandbehörden[4]).

Daneben liegt den Amtsgerichten unmittelbar ob: die Führung des Handels-registers, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters sowie die Erledigung der handelsgerichtlichen Straffälle[5]); außerdem (vgl. auch S. 207 A) das Erkenntniß über Adoptionen, Arrogationen, Einkindschaftsverträge und Emancipationen[6]); die Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Theilungsgeschäfte in bestimmten Fällen[7]); die Fürsorge für das gesammte Rechnungswesen der Vormundschaften, insbesondere für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen[8]); die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, soweit nicht die Civilkammern der Landgerichte bei letzterer mitzuwirken haben[9]).

C. **Die Civilkammern der Landgerichte** bilden die Aufsichtsbehörde und Beschwerde-instanz gegenüber den Amtsgerichten (B); außerdem haben sie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen der

1) Thatsächlich werden die Geschäfte vom Notar besorgt, wenn auch unter Beiziehung der Waisenrichter; das Nähere hierüber s. in dem Not.-Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 5 ff. Die Notare sind keine Juristen, sondern geprüfte Geschäftsmänner, regelmäßig ohne akademische Bildung. Ueber die Prüfung derselben vgl. die Königl. V. O. v. 25. April 1839 §§ 7 ff. u. v. 22. Jan. 1869. Die Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört; sie unterscheiden sich von den Amtsnotaren nur durch den Titel und die höhere Gehaltsklasse; s. auch Wächter, württemberg. Pr. R. I. S. 297 f., 879 f., 1040 f.

2) S. das Not.-Sportelges. v. 8. Juni 1883.

3) Not.-Ges. v. 1843 Art. 9; Not.-Ordn. v. 25. Okt. 1808.

4) Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 2.

5) Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 18, 19, ferner Art. 13—23 des Einf.-Ges. z. H. G. B., Min.-Verf. v. 31. Okt. 1865 u. 18. Jan. 1866. Reichs-Genossenschafts-Ges. v. 4. Juli 1868 §§ 4—8, 25 u. Min.-Verf. v. 28. Jan. 1871. Reichs-Markenschutz-Ges. v. 30. Nov. 1874 § 1 u. Min.-Verf. v. 30. März 1875. Musterschutz-Ges. v. 11. Jan. 1876 § 9, Min.-Verf. v. 11. März 1876.

6) Not.-Ges. v. 1843 Art. 48, 49, Viertes Ed. v. 1818 § 191 Nr. 3.

7) Not.-Ges. Art. 42.

8) Not.-Ges. Art. 51 ff.

9) Min.-Verf. v. 20. Dez. 1822 (Reg.-Bl. S. 914.)

Standesherren und der in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihrer Familien, sowie die Vertragsbestätigungen und Unterpfandssachen bezüglich der sog. exemten Grundstücke d. h. der Staats- und Hofdomänen, der immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter zu besorgen [1]).

Auch unterliegen die Familienverträge und Statuten der Mitglieder der Ritterschaft ihrer Bestätigung, wogegen bei autonomischen Akten der Standesherren nur eine Prüfung durch die Civilkammer stattfindet, die Genehmigung aber dem Könige zusteht [2]). Von den Civilkammern wird endlich auch an Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre die Dispensation zum Testiren kraft Königl. Delegation ertheilt [3]).

D. **Der I. Civilsenat des Oberlandesgerichts** ist die Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Landgerichte. Außerdem liegt ihm die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königl. Hauses nach Maßgabe des Königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (§§ 11 bis 13, 66, 69) [4]) und die Funktion als Aufsichtsbehörde bezüglich der Amtsführung des Ministers des Königl. Hauses als Standesbeamter in den Fällen des § 11 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des Reichs-Ges. vom 6. Februar 1875 [5]) ob.

II. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 70. Dieser Verwaltungszweig umfaßt die gesammte Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Staates anderen Staaten gegenüber, sowie die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen im Auslande zu wahren, soweit diese Thätigkeit nicht auf die Reichsgewalt übergegangen ist [6]).

A. Die **Organe** für die Erfüllung dieser Aufgabe sind das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die diesem unterstellten Gesandtschaften [7]).

I. Das **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** Dieses Ministerium theilt sich dermalen in die politische Abtheilung und in die Abtheilung für die Verkehrsanstalten; außerdem bildet dasselbe das Ministerium des Königl. Hauses. Ueber die Verwaltung der Verkehrsanstalten s. Kapitel III., S. 212 ff.

1. Zu dem Geschäftskreise der politischen Abtheilung gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten [8]), wogegen die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, dem Staatsministerium zukommt, welchem auch die Bevollmächtigten zum Bundesrathe direkt unterstellt sind [9]).

Diese Abtheilung besorgt insbesondere die Beglaubigung und Instruirung der Königl. Gesandten und anderer diplomatischen Agenten [10]) und unterhält die Beziehungen zu den auswär-

1) Justiznovelle v. 1822 § 1. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 9 und Fr. Kappler, das Not.-Ges. v. 1843 §§ 64—66.
2) Adelsstatut v. 1817 § 28. Deklar. v. 8. Dez. 1821 § 15.
3) Vgl. hierüber Kappler a. a. O. § 64.
4) Not.-Ges. v. 1843 Art. 15. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16.
5) Vgl. Königl. Dekr. v. 3. April 1877 § 3.
6) Das Nähere über die Grenzen s. bei Laband, R. St. R. II. S. 194 ff., 239 ff.
7) Die Vorschriften über die Befähigung zur Anstellung im Departement der ausw. Angelegenheiten enthält die Königl. V. O. v. 8. Febr. 1865.
8) Vgl. die Königl. V. O. v. 8. Nov. 1816 § 10, V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 70 u. Rescr. v. 21. März 1816.
9) Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6.
10) Die konsularische Vertretung im Auslande steht jetzt ausschließlich dem Reiche zu, Laband,

tigen, am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften[1]); ihr liegt ferner der Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Regierungen — soweit solche nach der Reichs-Verf. noch abgeschlossen werden können (s. o. S. 169 und Laband, R. St. R. II. S. 194, 197) — und die Einleitung ihrer Vollziehung ob. Durch das Ministerium werden ferner Verwendungen für die Angelegenheiten württemb. Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und Verwendungen fremder Regierungen in Sachen ihrer Unterthanen entgegen genommen, zu welchem Zwecke ein direkter Verkehr zwischen dem Ministerium und den diplomatischen Agenten des Reiches stattfindet. Ebenso vermittelt dasselbe den Verkehr der Königl. Behörden wie der einzelnen Staatsangehörigen mit dem auswärtigen Amte des Reiches. Die Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind und die Reisepässe erhalten durch diese Abtheilung die Beglaubigung. Auch die Ausfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten und das gegenüber dem Auslande zu beobachtende Ceremoniell, sowie die Standeserhöhungssachen gehören zu ihrem Geschäftskreise.

In seiner Eigenschaft als Oberlehenshof hat dieses Ministerium die Aufsicht über die nach Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz vom 8. Oktober 1874 noch vorhandenen Königl. Aktivlehen zu führen und hierbei namentlich die oberlehensherrlichen Rechte zu wahren, übrigens ohne Jurisdiktionsrechte, da bei Streitigkeiten die Civilgerichte zuständig sind[2]).

2. Als Minister des Königl. Hauses liegt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Besorgung der Familienangelegenheiten des Königl. Hauses ob. Nach dem Dekrete vom 3. April 1877 hat dieser Minister auch die Funktionen eines Standesbeamten für die Mitglieder des Königl. Hauses unter Oberaufsicht des Königs zu besorgen, wogegen das Oberlandesgericht mit den Funktionen des Gerichts erster Instanz im Sinne des § 11 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des R. G. vom 6. Februar 1875 beauftragt ist.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Direktion des Königl. Haus- und Staatsarchivs als besondere Behörde untergeben. Dieselbe hat die Aufsicht

a) über das geheime Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, in welchem die Originalien der Staatsverträge, die Urkunden und Verhandlungen über die Familienangelegenheiten des Königl. Hauses, überhaupt alle Dokumente aufbewahrt werden, welche für das Land und dessen Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind, darunter auch die werthvollsten Urkunden der neuwürttemberg. Archive, deren übrige Akten sich in den Filialarchiven (b. u. c.) befinden;

b) über das Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg, in welchem u. A. die Urkunden und Akten des Deutschordens, des Ritterstifts Komburg und des Klosters Schönthal, der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, Donau, Kocher und Neckarschwarzwald, der Klöster Schönthal, Baindt, Hofen, Löwenthal und Weingarten &c., der früheren gefürsteten Probstei Ellwangen, der Behörden des schwäbischen Kreises, der früheren vorderösterreichischen Lande, des Kaiserl. Hofgerichts Rottweil &c. vereinigt sind;

c) über das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche Archiv zu Hall mit den Akten des vormals reichsstädtischen Archivs zu Hall.

II. **Die württemberg. Gesandtschaften.** Württemberg hat zur Zeit noch Gesandte in Preußen, Bayern und Oesterreich und einen Geschäftsträger in Rußland[3]).

R. St. R. II. S. 249 ff. Dagegen hat Württemberg zur Zeit in acht deutschen Städten (Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe, Köln, Lübeck, München) Handelskonsuln, welche übrigens keine staatsrechtliche Bedeutung haben.

1) Dermalen sind in Stuttgart beglaubigt Gesandte von Preußen, Bayern, Sachsen, ferner von Belgien, Brasilien, Italien, Oesterreich, Rußland und Spanien, sowie ein Ministerresident von Großbrittanien. Generalkonsulate und Konsulate auswärtiger Staaten sind 16 in Württemberg errichtet.

2) Nach Art. 1 u. 5 des angef. Ges. besteht ein Lehensverband nur noch für die kronlehenbaren Erbämter; alle anderen Lehen sind theils kraft Gesetzes allodifizirt, theils nach Art. 5 ff. der Allodifikation auf Antrag der Lehensbesitzer unterworfen.

3) Ihre Stellung beruht auf einem stets widerruflichen Auftrag, der ihnen als Staatsbeamten im Departement der ausw. Angelegenheiten ertheilt wird. Ihr Gehalt zerfällt hiernach in den persönlichen Amtsgehalt und den besonderen Repräsentationsgehalt. Nach dem Reichsetat erhält Württemberg alljährlich 8690 M. nachgelassen an dem das Land treffenden Antheil an den Kosten der Reichsgesandtschaften an den Orten, wo sich Landesgesandtschaften befinden; s. Laband, a. a. O. III b. S. 327 Nr. 7 a.

Ueber die diesen diplomatischen Agenten nach der R. V. noch zukommenden Befugnisse s. Laband, R. St. R. II. S. 239 ff.

Den Gerichts= wie den Verwaltungsbehörden ist der Regel nach jeder direkte Verkehr mit den Gesandtschaften, sowohl mit den auswärtigen (s. o. S. 86.) als mit den württemberg. und den Gesandten des Reiches, auch mit den deutschen Consulaten untersagt, wogegen allerdings den letzteren nach der allgemeinen Dienstinstruction vom 6. Juni 1871 gestattet ist, mit den kompetenten Gerichtsbehörden direkt zu korrespondiren [1]).

B. Für die **Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten selbst** sind neben den Regeln des Völkerrechts und den Gebräuchen des internationalen Verkehrs die Staats= verträge maßgebend, und zwar sowohl die von dem Deutschen Reiche als die von dem Staate Württemberg abgeschlossenen, soweit dieselben durch Erstere nicht aufgehoben worden sind.

Es kommen hierbei namentlich folgende Verhältnisse und die auf dieselben bezüglichen Verträge in Betracht:

1. Die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige — nicht dem Reiche angehörige Staaten, soweit eine solche nach dem Reichsstrafrecht überhaupt gestattet ist [2]), wird zunächst durch die vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträge geregelt [3]). Soweit dieses nicht der Fall, gelten die bisherigen württemberg. Auslieferungsverträge fort [4]). Gegenüber von solchen Staaten, mit welchen weder vom Reiche, noch von Württemberg Auslieferungsverträge abgeschlossen sind, oder in Beziehung auf Handlungen, bezüglich welcher die vorhandenen Verträge eine Verpflichtung zur Auslieferung nicht begründen, findet eine Auslieferung nur statt unter der Voraussetzung der Reciprocität und soweit die Staatsregierung die Auslieferung für gut findet. Die unteren Behörden haben daher stets bei dem vorgesetzten Ministerium (der Justiz — bezw. des Innern) anzufragen [5]). Die Auslieferung darf übrigens jedenfalls erst erfolgen, nachdem zuvor die im Inlande erkannten bezw. noch zu erkennenden Strafen gegen den Auszuliefernden vollzogen worden sind.

2. Verträge zum Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen rc. Neben den vom Reiche abgeschlossenen Verträgen [6]) hat Württemberg mit Italien eine Literarkonvention vom 28. Juni 1870, welche eine wörtliche Reproduction des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossenen Vertrages enthält.

3. Ebenso ist der Vertrag über die Staatsangehörigkeit eingewanderter Personen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 in gleichlautender Fassung sub 27. Juli 1868 auch auf Württemberg übertragen und durch Königl. V. O. v. 16. April 1872 hier publicirt worden, jedoch mit Erläuterungen und Zusätzen zu den Art. I., II. und IV., welche in einem besonderen Schlußprotokoll vom 27. Juli 1868 niedergelegt sind, und durch welche — namentlich zu Art. II. — die straf= und kriegsdienstfreie Rückkehr der vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigem Alter nach Amerika Ausgewanderten und dort Naturalisirten erleichtert ist [7]).

4. Die Jurisdiktionsverträge, welche mit Bayern unter dem 7. Mai 1821, mit Baden unter dem 3. Januar 1826, mit Hohenzollern unter dem 23. Juni 1827 abgeschlossen worden, sind

---

1) Vgl. auch die Min.=Verf. v. 10. April 1823 u. 29. Jan. 1851, sowie v. 16. Nov. 1876 u. 14. Jan. 1880. Eine Ausnahme von dem Verbote findet namentlich statt in dringenden Auslieferungsfällen; s. die Bekanntm. des Justizmin. v. 27. Mai 1874.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. 153, 160.

3) Eine Zusammenstellung derselben s. bei Laband, R. St. R. III b. S. 168 Note 1. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen. Nördlingen 1882, I. S. 1—141, II. S. 1—17, wozu dann eine Reihe von Ausf.=Bestimmungen kommt; s. das Reg. z. württemberg. Reg.=Bl. und im Allgemeinen F. J. Kirchner, L'extradition. Recueil etc. London 1883.

4) Solche bestehen mit den Niederlanden, d.d. 23./30. Aug. 1852, mit Frankreich, d.d. 25. Jan. 1853, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, d.d. $\frac{\text{16. Juni 1852}}{\text{2. März 1854.}}$ Gegenüber von Oesterreich ist der durch die Königl. V. O. v. 18. Jan. 1855 publizirte Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 noch in Anwendung, welcher durch die angef. V. O. auch auf die nicht zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile Oesterreichs ausgedehnt wurde.

5) Königl. V. O. v. 18. Jan. 1855 §§ 3, 6, 10.

6) Vgl. Staudinger a. a. O., I. S. 156 ff. (Schweiz, 23. Mai 1881), II. S. 23 ff. (Zwischen Deutschland und Frankreich v. 19. April 1883 sammt Schlußprot. und Vollz.=Vorschriften.) Dazu kommt jetzt die Literarkonvention mit Belgien.

7) Vgl. auch hierüber oben S. 24 und Laband, R. St. R. III a. S. 143.

schon durch die Einführung des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869, sowie durch die, übrigens auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkten Reichsprozeßgesetze[1]) für die bürgerliche und Strafrechtspflege bedeutungslos geworden, wogegen sie, soweit sie sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Handhabung der Polizei auf der Grenze und auf die Rechtshilfe in Steuerforderungssachen beziehen, durch die Reichsgesetzgebung an und für sich nicht berührt werden, wie dies auch — wenigstens in Beziehung auf Baden — durch die Bekanntmachungen vom 9. November 1872 und 18. Mai 1880 außer Zweifel gestellt ist, während mit Bayern unter dem 11. Februar 1873 ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Bezüglich der Vormundschaft über Minderjährige, deren Vermögen in mehreren Staaten liegt, ist von den angeführten Staaten der Grundsatz vertragsmäßig anerkannt worden, daß derjenige Staat die Vormundschaft zu bestellen und zu beaufsichtigen habe, in welchem der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Durch einen Staatsvertrag mit den Schweizer Kantonen (ausgenommen ist nur Appenzell Außer-Rhoden) vom 13. Mai 1826 bezw. 9./23. Dez. 1859 ist die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Gläubiger in Konkursen und die Universalität des Konkursgerichtsstandes des Wohnorts des Schuldners anerkannt[2]). Die in den Staatsverträgen über Eisenbahnanschlüsse mit den Nachbarstaaten (Baden, Bayern, Hessen, Preußen)[3]) eingestreuten objectivrechtlichen, insbesondere polizeistrafrechtlichen Normen haben in der Hauptsache ihre Bedeutung durch die Einführung der Reichsjustizgesetze verloren[4]).

5. Für die Konsular-, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse mit außerdeutschen Staaten sind die von dem Deutschen Reiche bezw. dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem nicht gehörigen Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge maßgebend[5]); dasselbe gilt auch von den Verträgen über die Rechtsfähigkeit von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, über Beglaubigung von Urkunden, gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz, über die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger, und die Uebernahme Ausgewiesener, Zulassung zum Armenrechte, Gewährung von Rechtshilfe und den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden; endlich über die Behandlung von Verlassenschaften und Mittheilung von Todesfällen[6]). Nur in Beziehung auf Frankreich besteht, da der Handelsvertrag durch den Krieg von 1870 aufgehoben worden, die übrigen Verträge zwischen den deutschen Staaten und Frankreich aber nach Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 wieder in Kraft getreten sind, noch eine Vereinbarung zu Recht über die gegenseitige Mittheilung von Todesscheinen[7]). Bezüglich der Post- und Telegraphenverträge nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 3 der Reichs-Verf. s. u.

III. Kapitel.

Die Verwaltung der Verkehrsanstalten.

§ 71. I. Geschichtliches — Centralbehörden.

A. Trotz des langjährigen Widerstandes der württemberg. Landesregierung war es den deutschen Kaisern schließlich gelungen, das Monopol der Reichspost und zwar in Beziehung auf die Briefpost im vollsten Umfange auch in Württemberg zur Geltung zu bringen und die Landespost auf das sog. Landboteninstitut zu reduciren[8]).

---

1) Für die zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ist das Rechtshilfegesetz noch in Geltung; vgl. auch Laband, R. St. R. III b. S. 73 ff.

2) Vgl. hierüber Stieglitz, Komm. z. K. O. S. 38 Note.

3) Vgl. z. B. den Staatsvertrag v. 8. Dez. 1872 mit Bayern, vom 29. Dez. 1873 u. 15. Nov. 1878 mit Baden und bezüglich früherer Staatsverträge: die Bekanntmachungen v. 17. Jan. 1861 (Baden), 17. Juli 1863 (Bayern), 28. März 1865 (mit Baden und Hessen), 5. Aug. 1865 (mit Baden und Preußen), 18. April 1870 (mit Bayern).

4) Vgl. hierüber auch Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 168 ff.

5) Vgl. auch oben S. 20.

6) Vgl. auch Staudinger, a. a. O.

7) Vgl. den Min.-Erl. v. 23. März 1836; die gleiche Vereinbarung mit Sardinien, d.d. 1. März 1836 ist jetzt durch die Konsularverträge zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 21. Dez. 1868 u. 7. Febr. 1872 ersetzt.

8) Vgl. über die früheren Postverhältnisse Mohl, II. S. 605 ff., 610 ff.

Die „volle Souveränetät", welche der Preßburger Friede brachte, führte zwar 1805 sofort zur Aufhebung der Taxis'schen Post — unter Nichtbeachtung des § 13 des R.=Dep.=Hauptschl. Durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 17 wurde jedoch die Regierung vor die Alternative gestellt, entweder die Post in dem durch den R.=Dep.=Rezeß bestimmten Umfange an das Taxis'sche Haus zurückzugeben oder diesem eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Württemberg wählte das Erstere und so wurden auf Grund eines Vertrags vom 27. Juli 1819 alle Posten im ganzen Umfange des Königreichs und mit einem dem Besitzstande der Reichspost vor dem Jahre 1805 weit überschreitenden Rechtsinhalte an Taxis zurückgegeben, so daß fernerhin der Fürst v. Taxis als Erb- und Landpostmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Lande und zwar durch die außer Landes gelegene Generalpostdirektion in Frankfurt ausübte; der württembergischen Regierung aber als Inhaberin des sog. Obereigenthums nur das Recht der Gesetzgebung, der Polizei und Gerichtsbarkeit, der Bestätigung der Poststellen und der Vertretung der Postanstalt nach Außen verblieb, wobei das Ministerium des Innern die Leitung und Aufsicht gegenüber der General=Direktion in Frankfurt auszuüben hatte.

Dieser Zustand dauerte bis zum 17. Dez. 1849, unter welchem Tage unter Berufung auf § 39[1]) der sog. deutschen Grundrechte ein Landesgesetz erlassen wurde, nach welchem der Postlehensverband mit dem Taxis'schen Hause auf den 31. Dez. 1849 aufgehoben werden und die Postanstalt an den Staat übergehen sollte, vorbehältlich der Feststellung der Entschädigung des Erblandpostmeisters im Wege des Prozesses. Dieser hatte jedoch schon zuvor Einspruch bei der damaligen Bundescentralkommission erhoben, welche sofort am 25. Dez. 1849 gegen die Vollziehung des Gesetzes ein Inhibitorium erließ, und gleichzeitig der württemberg. Regierung die Aufhebung des Gesetzes von Bundes wegen androhte. Die Folge war, daß die Vollziehung desselben unterblieb. Nach weiteren Beschlüssen der Bundescentralkommission vom 21. Februar, 8. März und 22. April 1850 kam endlich am 22. März 1851 zwischen der württemberg. Regierung und dem Fürsten ein Vertrag zu Stande, nach welchem die württemberg. Posten mit allem Zubehör gegen die Abfindungssumme von 1 300 000 fl. (2 228 566 M.) auf 1. Juli 1851 an den Staat übergingen.

Die Verwaltung der Post wurde nun zunächst, wie die Verwaltung der Telegraphenanstalt und der Staatseisenbahnen, durch Königl. V. O. v. 17. Juli 1851 einer unter dem Finanzministerium stehenden Centralbehörde für die Verkehrsanstalten übertragen, bis durch eine V. O. v. 21. Okt. 1864 die oberste Leitung dieser Centralbehörde an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen wurde.

Der Bau von Eisenbahnen war inzwischen durch ein Gesetz vom 18. April 1843 geregelt worden. Als Regel, an welcher auch in der Folgezeit festgehalten worden, wurde hierbei der Bau und Betrieb der Bahnen durch den Staat sanktionirt. Mit den Staatseisenbahnen entwickelte sich von selbst auch die Telegraphenanstalt als ein thatsächliches Monopol der Staatsverwaltung, wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Feststellung der ausschließlichen Berechtigung des Staates nicht stattgefunden hat. — Nachdem so Posten, Eisenbahnen und Telegraphen seit 1864 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt worden waren, wurde durch die Königl. V. O. v. 20. März 1881 die oberste Verwaltung der Verkehrsanstalten neu organisirt.

B. Für die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten ist eine besondere **Abtheilung für die Verkehrsanstalten** im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebildet[2]). An der Spitze dieser Abtheilung steht der Minister, dem ein vortragender Rath beigegeben ist. Die Gegenstände, welche der Entscheidung des Ministers unterliegen, sind in § 2 der angeführten Verordnung genau bestimmt, doch kann der Minister auch andere Geschäfte, welche der Erledigung durch die nachher zu erwähnenden Direktivbehörden unterliegen, an sich ziehen, oder aber Gegenstände, welche nach § 2 unter den Geschäftskreis des Ministeriums fallen, in widerruflicher Weise den Direktivbehörden zur Erledigung zuscheiden.

Zur Zuständigkeit des Ministeriums gehört namentlich die Festsetzung allgemeiner Verwaltungsnormen, die Dispensation von solchen, die Anordnung von Aenderungen in der Organisation der unteren Behörden; die Entscheidung von Kompetenzkonflikten unter den Direktivbehörden,

---

1) Eine merkwürdige Begründung, da aus der Anwendung des § 39, wie schon das interim. Reichsministerium des Innern hervorgehoben hatte, im Gegentheil die Allodifikation der Post im Besitze des Fürsten Taxis und die Aufhebung des staatlichen Obereigenthums zu folgern gewesen wäre.

2) Diese Organisation der Verkehrsanstalten beruht zwar auf Königl. V. O., ist aber aus Anlaß der Verabschiedung des Etats von den Ständen genehmigt worden.

sowie von Beschwerden gegen dieselben; die Beziehungen der Verkehrsanstalten zum Deutschen Reiche und den Reichsbehörden, sowie zu den auswärtigen Staaten; der Abschluß dauernder Vereinbarungen mit anderen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen, die Anstellung ꝛc. sowie die Entlassung ꝛc. der bei den Verkehrsanstalten auf Lebenszeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten, wie die oberste Dienstaufsicht über das gesammte Personal dieser Anstalten; die Anordnung von Vorarbeiten zu neuen Bahnlinien, überhaupt aller wichtigeren Aenderungen in der Einrichtung und im Betriebe dieser Anstalten: insbesondere auch die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze; die Bestimmungen über die Gewährung freier Beförderung auf den Eisenbahnen, den Bodenseedampfschiffen und der Post, ferner die Befreiung von Eisenbahn- oder Schiffsfracht, Postporto- oder Telegraphengebühren; die Feststellung des Eisenbahnfahrplans und des Postkursplans; endlich das Eisenbahnkonzessionswesen und die Wahrnehmung der Interessen und der Aufsichtsrechte des Staates gegenüber den Privatbahnen.

Zur Begutachtung derjenigen Gegenstände, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind, ist dem Minister ein Rath der Verkehrsanstalten beigegeben, welcher aus den Vorständen und sechs weiteren Mitgliedern der Direktivbehörde und einem vortragenden Rathe des Ministers besteht. Die Berufung erfolgt durch den Staatsminister, welcher den Vorsitz bei der Berathung führt und in Verhinderungsfällen einen der Präsidenten der Direktivbehörden mit seiner Vertretung beauftragt. Die Beschlüsse des Raths haben für den Minister nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Neben diesem Rathe der Verkehrsanstalten, welcher hiernach ein ständiges, aus den höheren Beamten der Verkehrsanstalten zusammengesetztes Kollegium darstellt, ist dem Minister für den eigenen Geschäftskreis des Ministeriums, wie für den Geschäftskreis der ihm unterstellten Direktivbehörden noch ein aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft gebildeter Beirath der Verkehrsanstalten zur Berathung beigegeben. Die Aufgabe des Beiraths ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutächtliche Aeußerungen abzugeben. Auch kann er Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessenkreisen zur Kenntniß des Ministeriums bringen. Der Beirath besteht aus sechszehn Mitgliedern und zwar aus acht Vertretern von Handel und Gewerbe und ebensovielen Vertretern der Landwirthschaft; erstere werden von je einer der acht Handels- und Gewerbekammern des Landes, die letzteren durch das Gesammtkollegium der Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft und zwar auf je drei Jahre gewählt. Die Wahlkollegien sind hierbei nicht auf Mitglieder ihres eigenen Kollegiums beschränkt.

Die Berufung des Beiraths erfolgt durch den Minister nach Bedürfniß, jedoch jährlich mindestens zweimal. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt, ihre Dienstleistung unentgeltlich. Für Reisen zu den Sitzungen erhalten sie Eisenbahnfreikarten nach und von dem Orte der Sitzung.

Für die Erledigung dringender Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung seiner Berathungen kann der Beirath durch Wahl aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß bestellen, welcher berechtigt ist, Anträge der Mitglieder des Beiraths entgegen zu nehmen und mit seiner gutächtlichen Aeußerung an das Ministerium zu bringen, sowie den Antrag auf Berufung einer Beirathssitzung zu stellen. Er besteht aus sechs auf ein Jahr gewählten Mitgliedern, von welchen je drei den Vertretern des Handels und der Gewerbe und je drei den Vertretern der Landwirthschaft zu entnehmen sind. Er verhandelt auf Berufung und unter der Leitung eines von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten aus der Mitte des Ausschusses zu bestimmenden Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Ausschusses sind zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; dieses kann Kommissäre in die Sitzungen des Ausschusses abordnen, auch in geeigneten Fällen den letzteren im Wege schriftlicher Umfrage hören.

Den sämmtlichen Zweigen der Verkehrsanstalten gemeinschaftliche Institute sind die Montirungsverwaltung, die Druckmaterialienverwaltung, die Centralbibliothek, das Amtsblatt der württ. Verkehrsanstalten, der Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihrer Hinterbliebenen 2c.

Als selbstständige Direktivbehörde für die Verwaltung der Posten und Telegraphie — sowie der Staatseisenbahnen mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien, sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet: a) die Generaldirektion der Posten und Telegraphen und b) die Generaldirektion der Eisenbahnen.

Jede dieser Generaldirektionen besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen, administrativen und technischen Mitgliedern. Außerdem sind denselben Beamte zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes beigegeben. Diese Direktivbehörden vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten und üben die Aufsicht und Disziplin über das ihnen untergebene Personal. Die Präsidenten der Direktivbehörden sind für die ganze Geschäftsführung des betreffenden Verwaltungszweiges verantwortlich; ihnen liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Thätigkeit sämmmtlicher dem betreffenden Dienstzweige angehörigen Behörden und Beamten, die Mitwirkung bei allen prinzipiellen Fragen und die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges ob. Alle in dem Dienstzweige angestellten Beamten sind ihnen untergeordnet und zur Folgeleistung verpflichtet[1]). Daneben bilden jedoch die Mitglieder der beiden Direktivbehörden zur Erledigung derjenigen zum Geschäftskreise derselben gehörenden Angelegenheiten, bei welchen nach der von dem Ministerium festgestellten Geschäftsordnung kollegialische Berathung und Beschlußfassung vorgeschrieben ist — also nur ausnahmsweise — Kollegien, welche von den Präsidenten zu Sitzungen berufen werden. Der Staatsminister kann jeder Zeit solchen Sitzungen der Direktivbehörden anwohnen und den Vorsitz in denselben übernehmen; sonst führt denselben der Präsident oder dessen Stellvertreter. Derselbe gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab; glaubt er die Ausführung eines Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzutheilen und die Entschließung des Ministeriums einzuholen[2]).

§ 72. II. **Die Verwaltung der Posten und Telegraphen. 1. Zuständigkeit.** Innerhalb des gesammten Staatsgebietes steht dem Staate Württemberg die unmittelbare Verwaltung der Post und der Telegraphie zu und zwar erfolgt diese Verwaltung durch die Organe des Staates auf Rechnung und im ausschließlichen Interesse desselben. Für die Ausübung dieser Verwaltung ist jedoch nach Art. 4 Z. 10, Art. 52 der R. V. die Reichsgesetzgebung maßgebend, sofern dem Reiche die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtliche Stellung beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen und die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zusteht, dem Staate Württemberg dagegen nur die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr überlassen ist, wie ihm auch die Regelung des eigenen unmittelbaren Post- und Telegraphenverkehrs mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten nach Maßgabe des Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 verblieben ist[3]). Außerdem steht nach Art. 11 der Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1870 während eines Krieges

---

1) Die Geschäfte werden hiernach der Regel nach im Bureauwege erledigt.

2) Vgl. die beiden Königl. V. O. v. 20. März 1881 Reg.-Bl. S. 99 ff. u. 109 ff. betr. die Verwaltung der Verkehrsanstalten 2c. und betr. die Bildung eines Beiraths 2c.

3) Es gelten also in Württemberg insbesondere: a) das Reichsgesetz über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 nebst der Novelle v. 20. Sept. 1875; b) das Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Okt. 1871 mit der Novelle v. 17. Mai 1873 — beide Gesetze jedoch nur, soweit ihre Bestimmungen nicht für den internen Verkehr durch die Landesgesetzgebung (bezw. Verwaltung) modifizirt wurden; c) das Reichsgesetz betreffend die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869, eingeführt in Württemberg für den Wechselverkehr durch Reichsgesetz v. 29. Mai 1872; d) die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1872 mit Novelle v. 24. Jan. 1876, unter der angef. Beschränkung, so daß dieselbe nur auf diejenige Korrespondenz Anwendung findet, welche die Linien einer weiteren der drei dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt, gleichviel ob die Depesche im Deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.

die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Kaiser zu und ist die württemberg. Regierung demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Reiches zu treffen, insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Entsprechend dem angeführten Rechte in Beziehung auf die Regelung des Nachbarverkehrs (Art. 52 Abs. 3 der R. V.) ist ein Vorbehalt zu Gunsten Württembergs in Art. 52 des Postvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 und in Art. 14 des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 aufgenommen worden; auch sind in der Folge nach einer Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 4. Nov. 1873 die in der Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Aug. 1870 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (welche durch M. V. vom 27. Sept. 1873 auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes d. d. 8. Juli 1873 vom 1. Okt. 1873 an in Württemberg in Wirksamkeit traten) auch auf den Verkehr mit den österreichisch-ungarischen Behörden und nach einer Bekanntmachung vom 4. Februar 1878 auch auf den Verkehr mit den schweizerischen Behörden ausgedehnt worden.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der württemberg. Verwaltung und der Verwaltung der Post- und Telegraphie in Bayern und im Reichsgebiete sind auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vertragsmäßig geregelt und zwar durch den Postvertrag vom 23. Nov. 1867 und die denselben ergänzende Uebereinkunft vom 9. Nov. 1872, sowie durch den Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Oktober 1868 und den Nachtrag zu diesem vom 1. Januar 1872. Die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Postverkehr dagegen sind in der neuesten „inländischen Postordnung" vom 14. März 1881 mit Nachträgen vom 6./10. Juli 1882 u. 3. April 1883 enthalten; den Verkehr der württemberg. Telegraphenanstalten regelt die Telegraphenordnung vom 23. Juni 1881 sammt Nachtrag vom 26. Mai 1882.

2. Die **Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt** in Beziehung auf die Ausübung ihre Betriebes im Lande bestimmen sich durchaus nach der Reichsgesetzgebung, R. V. Art. 52 [1]). Dies gilt namentlich von dem Inhalte und Umfange des Post- und Telegraphenregals. Letzteres wird, nach dem Vorgange der Reichstelegraphenverwaltung, auch von der württemberg. Regierung innerhalb des Landes in Anspruch genommen, insbesondere auch in der Anwendung auf das Telephon, übrigens ohne gesetzliche Grundlage [2]). Zuwiderhandlungen gegen dieses thatsächliche Telegraphenregal könnte daher in Ermangelung von Strafbestimmungen nur durch polizeiliche Maßregeln entgegengetreten werden, soweit es sich nämlich um Einrichtungen handelt, welche nicht ausschließlich innerhalb der eigenen Räumlichkeiten des Besitzers hergestellt und für die Zwecke des letzteren in Betrieb gesetzt werden [3]).

In Beziehung auf die Benützung der Eisenbahnen und der öffentlichen Straßen durch die Post- und Telegraphenanstalten kann, da der Staat — mit Ausnahme von zwei kleinen Zweigbahnen — zugleich Eigenthümer der Bahnen und der meisten zu Telegraphenanlagen benützten öffentlichen Straßen ist, ein auf diese

---

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. II. S. 308 ff. G. Meyer, Verw.-Recht, I. S. 542 ff.

2) Vgl. hierüber auch Laband a. a. O. S. 311 f. G. Meyer, I. S. 563 u. G. Schöttle, der Telegraph in admin. u. fin. Hinsicht. Stuttgart 1873 S. 262 ff.; auch Verh. der württemberg. Abg.-Kammer 1880. Pr. B. II. S. 472 f.

3) Vgl. auch die Bekanntm. v. 20. Juli 1872 betr. die Konzessions-Ertheilung für die Zweigbahn von Metzingen nach Urach. Konzess.-Urk. § 24.

Benützung bezügliches Rechtsverhältniß nur gegenüber diesen zwei Privatbahnen, sowie hinsichtlich der öffentlichen Wege, welche nicht Staatsstraßen sind, endlich bei der Benützung von Privateigenthum zu Telegraphenleitungen in Frage kommen.

Bezüglich der Privatbahnen findet nun das sog. Eisenbahnpostgesetz des Reichs v. 20. Dez. 1875 (nach Art. 13 desselben) in Württemberg keine Anwendung; dagegen sind in den Konzessionsurkunden für die Privatbahnen die Leistungen der Letzteren für die Post- und Telegraphenverwaltung des Staates und die hierfür vom Staate zu leistende Entschädigung besonders geregelt; vergl. die S. 216 Note 3 angeführte Konzessionsurkunde für die Metzingen-Uracher Bahn §§ 23 und 24. An den Vicinalstraßen dagegen steht der Staatsverwaltung kraft des Hoheitsrechts die unbeschränkte Benützung sowohl für die fahrende Post, als für Telegraphenleitungen zu. Das Reichs-Postgesetz v. 28. Okt. 1871 gilt, was die Post betrifft, in dieser Beziehung auch für Württemberg[1]), wie auch die reichsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der Postanstalt[2]) hier unmittelbare Anwendung finden. Zur Benützung des Privateigenthums zu Telegraphenleitungen bedarf es nöthigenfalls der Zwangsenteignung nach § 30 der V. U.

3. Das **Rechtsverhältniß** aus den Seitens des Publikums mit der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen **Beförderungsverträgen** ist ein rein privatrechtliches. Für Ansprüche aus solchen findet daher der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten statt, jedoch mit der Modifikation, daß den Postanstalten nach § 25 des Reichs-Postgesetzes (vorbehältlich der Rückforderung des Gezahlten auf dem Rechtswege) die Befugniß zusteht, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den Vorschriften des württemberg. Ges. über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen, und zwar nach den hier über die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Art. 10—13 gegebene Vorschriften (vgl. Motive hierzu) executorisch einziehen zu lassen, eine Befugniß, welche auf zu wenig erhobene oder unbezahlt gebliebene Gebühren für telegraphische Depeschen — da das Reichs-Postgesetz sich auf diese nicht erstreckt — nicht ausgedehnt werden darf.

Für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses selbst sind die Normen des Civilrechts, insbesondere des Handelsrechts maßgebend, soweit dieselben nicht durch reichsgesetzliche, für den Postbetrieb erlassene Normen oder durch Normativbestimmungen, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender bezw. Reisenden gelten (Reichs-Postgesetz § 50 Abs. 2), modificirt werden[3]). Eine Abweichung von den Bestimmungen des Reichsrechts tritt namentlich für den internen Post- und Telegraphen-Verkehr Württembergs insofern ein, als die Festsetzung der reglementarischen und Tarifbestimmungen der Landesverwaltung überlassen ist. Soweit daher die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen (z. B. über die Einlieferung) als Inhalt der Vertragsberedung die Giltigkeit des Transportvertrages und die Haftpflicht der Postanstalt bedingt, sind für den internen Verkehr in Württemberg nur die Normen der inländischen Postordnung maßgebend.

Diese reglementären Normativbestimmungen ebenso wie die Tarife beruhen in Württemberg durchaus auf Verwaltungsakten, also auf Königl. Verordnungen oder Ministerialverfügungen, nicht auf Gesetzen. Dies gilt namentlich auch von dem Tarif

---

1) Nicht aber der Bundesrathsbeschluß v. 25. Juni 1869 bezüglich der Benutzung öffentlicher Straßen für Telegraphenanlagen; dagegen sind die Gemeinden und Amts-Körperschaften als solche verpflichtet, die Benutzung ihrer Wege für die Anlage von Telegraphenleitungen zu dulden, jedoch ohne weitergehende Verpflichtungen im Sinne obigen Beschlusses.

2) Vgl. Laband, a. a. O. II. S. 323, 324.

3) Das Nähere hierüber s. bei Laband, a. a. O. II. S. 327 ff.

für das Porto von Briefen, Packeten, Werthsendungen und Zeitschriften und von den Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, soweit nicht eine Regelung durch internationalen Vertrag stattgefunden hat [1]). Hiernach werden von der württemberg. Postverwaltung besondere Postwerthzeichen (Postfreimarken) zum Zwecke der Frankatur verkauft, welche in derselben Weise abgestuft sind, wie die entsprechenden Werthszeichen der Reichspostverwaltung [2]). Besondere Telegraphenfreimarken sind nicht eingeführt, da das R. G. vom 16. Mai 1869 auf Württemberg keine Anwendung findet. Vielmehr sind zur Frankatur Postfreimarken zu verwenden (Telegr.-Ordn. vom 23. Juni 1881 § 18). Damit steht im Zusammenhange, daß eine abgesonderte Rechnung über die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung zur Zeit nicht stattfindet.

Was die Portobefreiungen betrifft, so wurden durch eine Königl. V. O. vom 26. März 1881 die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 bezw. 29. Mai 1872 auch auf den innern Postverkehr zur Anwendung gebracht; so daß, abgesehen von den in §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 4, 5 und 12 enthaltenen Bestimmungen und von der Portofreiheit in Dienstangelegenheiten der Post- und Telegraphenverwaltung, für den innern Verkehr eine Postportobefreiung jetzt nur noch dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Königl. Hauses sowie, auf Grund des oben erwähnten Vertrags von 1851, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zusteht.

Das Porto für Brief- und Fahrpostsendungen zwischen den Staatsbehörden und Aemtern im Civil- und Kirchendienste unter sich, sowie zwischen diesen Behörden und Aemtern und den Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden und Aemtern wird seit dieser V. O. auf die Staatskasse übernommen, wenn die Sendungen Dienstangelegenheiten des Staates, der Landeskirchen, der öffentlichen Schulen und der in der Verwaltung von Staats- oder Körperschaftsbehörden stehenden Stiftungen zu milden Zwecken betreffen. Die öffentlichen Behörden haben hierbei, so weit das Porto von der Staatskasse zu tragen ist, die für den amtlichen Verkehr hergestellten besonderen Postwerthszeichen zu verwenden, welche die Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft empfangen [3]).

Besondere Bestimmungen über Gebührenfreiheit für Telegramme sind nicht erlassen. Dagegen findet eine Stundung von Telegrammgebühren statt bei den Mitgliedern des Königl. Hauses, bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes [4]).

Bezüglich des sog. Frankirungszwangs gelten auch im internen Verkehr dieselben Bestimmungen wie für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

4. **Die Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung.** Der lokale Betrieb der Posten und Telegraphen wird durch die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und Aufgabebureaus besorgt. Die Errichtung und die Aufhebung der einzelnen

---

1) S. die oben angef. Königl. V. O. v. 20. März 1881 betr. die Verwaltung der Verkehrs-Anstalten. Die Versuche der Abg.-Kammer, die Regelung der Tarife ꝛc. für die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, wurden von der Regierung seither stets zurückgewiesen (s. o. S. 160).

2) Das Recht zur Ausgabe besonderer Werthszeichen — allerdings nur für den internen Verkehr — kann mit Grund nicht beanstandet werden; denn die Festsetzung der Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr ist eben nach Art. 52 der R. V. von der Reichsgesetzgebung über das Posttaxwesen eximirt, und die Landespostverwaltung könnte daher nicht gehindert werden, für den internen Verkehr selbst Marken nach dem Duodezimalsystem unter der Voraussetzung einer entsprechenden Tarifscala auszugeben.

3) Durch diese V. O. sollte ein höherer nomineller Ertrag aus dem Postreservatrechte rechnungsmäßig erzielt werden, indem seit 1881 die anderen Departements mit einer Gesammtsumme von ca. 400 000 M. für Postwerthzeichen in reinen Dienstangelegenheiten zu Gunsten der Postanstalt belastet werden.

4) Telegr.-Ordn. v. 1881 § 18 IV. Bezüglich des Reichstelegraphen s. die Kaiserl. V. O. v. 2. Juni 1877 (u. Laband, a. a. O. II. S. 343). Dieselbe findet auf den internen Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung, ib. § 7.

Post- und Telegraphenanstalten gehört in den vorbehaltenen Ressort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Diese sämmtlichen Aemter für den lokalen Betrieb sind ohne eine Mittelstelle der Generaldirektion der Posten und Telegraphen (s. o.) untergeordnet. Der letzteren liegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, der Herstellung und Unterhaltung der für Post- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen ob. Dieselbe bildet hiernach die leitende Centralbehörde für Posten und Telegraphen und vereinigt in sich alle Verwaltungsbefugnisse, soweit solche nicht ausdrücklich durch §§ 2 und 3 der Königl. V. O. vom 20. März 1881 dem Staatsminister bezw. dem Könige vorbehalten sind. Insbesondere übt die Generaldirektion die Strafgewalt aus, welche nach dem Reichspostgesetze bei Post- und Portodefraudationen den Oberpostdirektionen zusteht. Klagen auf Schadloshaltung nach Maßgabe des § 13 des Reichspostgesetzes sind gegen die Generaldirektion der Posten zu richten. Der Eisenbahntelegraphendienst und der elektrische Signaldienst dagegen gehören als ein Theil des Eisenbahndienstes zur Generaldirektion der Eisenbahnen.

Bei der Generaldirektion sind zwei Abtheilungen gebildet, eine Post- und eine Telegraphenabtheilung, jede unter einem besonderen Abtheilungsvorstande nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der angeführten Verordnung.

Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion vier Postinspektoren und ein Telegrapheninspektor beigegeben, auch ist derselben die Oberpostkasse sowie die Telegraphenwerkstätte untergeordnet.

Die Vorschriften über die Prüfungen für den Post- und Telegraphendienst, insbesondere auch über den Vorbereitungsdienst hierzu sind enthalten in einer Königl. V. O. v. 31. Jan. 1884. Die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten ist durch die Verf. v. 23. Febr. 1866 näher geregelt, während auf die Verwendung von Militäranwärtern zu solchen Stellen sich die Bekanntmachung v. 21. Sept. 1882 §§ 8, 19 ff. und Beil. zu Z. 2 der Bestimmungen f. W. (R.Bl. S. 235 ff., 269) bezieht.

§ 73. III. **Die Verwaltung des Eisenbahnwesens.** 1. **Die Anlage der Bahnen.** Nach dem die Grundlage des württemberg. Eisenbahnrechts bildenden Gesetze vom 18. April 1843 sollen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen durch den Staat erbaut und betrieben werden, wobei jedoch der Bau und Betrieb von Zweigeisenbahnen durch Privatunternehmer nicht ausgeschlossen wurde. In der Folge wurde dann auch das ganze württemberg. Eisenbahnnetz, mit Ausnahme zweier, nur wenige Kilometer langen Zweigbahnen auf Staatskosten hergestellt und betrieben.

Bei der Anlage der Bahnen durch den Staat, welche hiernach wie der Betrieb an sich in das Gebiet der Staatsfinanzverwaltung gehören würde, ist bestimmt, daß die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staates übernommen werden sollen, ein Grundsatz, von welchem bisher nur in zwei Eisenbahngesetzen vom 28. Dezember 1851 und 17. September 1855 insofern abgewichen wurde, als in diesen Fällen der gesammte Bauaufwand ausnahmsweise auf die Grundstocksverwaltung überwiesen wurde. Sämmtliche auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen sind ferner durch das angef. Gesetz vom 28. Dezember 1851 für einen Bestandtheil des Kammergutes erklärt, so jedoch, daß die Verzinsung und Tilgung der zum Bau aufgenommenen Anlehen, als eine nicht speziell auf dem Kammergute haftende Schuld, der Staatskasse im Allgemeinen obliegt.

Die Erbauung von Privateisenbahnen (s. o.) erfordert eine Konzession der Regierung; es bedarf also eines besonderen Gesetzes nicht. Die Regierung hat jedoch bei der Konzessionsertheilung das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend sicher zu stellen. Hinsichtlich der Abtretung des für die Ausführung solcher Konzessionen erforderlichen Eigenthums kommt dann das regelmäßige Zwangsenteignungsverfahren nach § 30 der V.U.

(s. o. S. 32) zur Anwendung. Den Privatunternehmern einer Zweigbahn kann die Gewährleistung der Staatskasse für einen reinen Ertrag des Unternehmens bis zu 3½% des Anlagekapitals auf einen bestimmten Zeitraum mit ständischer Zustimmung zugestanden werden. Auf Ansinnen des Staates, zu welchem es wiederum ständischer Zustimmung bedarf, sind die Unternehmer von Privatbahnen nach 25jährigem Betriebe der Bahn verpflichtet, dieselbe gegen Erstattung der Anlagekosten an den Staat abzutreten. Zu diesem Anlagekapital kann, wenn die Bahn ohne Zinsengarantie ausgeführt worden ist, und die Abtretung vor dem Ablaufe eines fünfzigjährigen Betriebes erfolgt, vom Staate noch ein Zuschuß bis zu 10% gewährt werden. Weitergehende Rechte hat sich der Staat gegenüber der Ermsthalbahn in der Konzessionsurkunde vom 20. Juli 1872 vorbehalten.

Nach dem Eisenbahngesetze von 1843 sollen fernerhin diejenigen Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder einem größeren Bezirke zusammentreffenden Verkehr zu fördern oder mit den Eisenbahnen zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staates übernommen oder auf Kosten des Staates gebaut werden.

Was die Besteuerung der Bahnanlagen betrifft, so wird der Eisenbahnbetrieb des Staates zwar nicht zur Gewerbesteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, beigezogen, dagegen haben die betreffenden Gemeinden und Amtskörperschaften das Recht, sowohl die bei solchen Anstalten befindlichen Gebäude als auch die dazu gehörende Grundfläche, mag dieselbe angebaut sein oder nicht, verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen [1]). Dasselbe Recht, — also nicht die Befugniß, den Ertrag zu besteuern — steht den Gemeinden und Amtskörperschaften auch gegenüber den Privateisenbahnen zu. In Beziehung auf die Staatssteuer unterliegen dagegen die Privateisenbahnen nicht der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern vielmehr der Steuer von Kapital-, Renten- und Berufseinkommen und zwar sowohl mit den zu ihrem Betriebe dienenden Grundflächen und Gebäuden als mit dem Gewerbebetriebe selbst nach dem von der Eisenbahnverwaltungsbehörde im Ganzen zu fatirenden und zu versteuernden Ertrag [2]).

2. Für den **Bau und Betrieb der Eisenbahnen** sind theils die von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Reichs-Verf. Art. 4, Nr. 8, 41 ff. erlassenen Vorschriften, insbesondere die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen vom 12. Juni 1878, die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878, das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Jan. 1875 mit den späteren Abänderungen desselben vom 12. Juni 1878, die Signalordnung vom 4. Juni 1875 mit den Modifikationen vom 12. Juni 1878, die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern von letzterem Tage, theils das auf Verständigung der Bundesregierungen beruhende Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen [3]) sowie die unter den deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen vereinbarten Tarifnormen maßgebend. Soweit hiernach noch eine Normirung des internen Bahnbetriebes, insbesondere der Tarife übrig bleibt, erfolgt dieselbe in Württemberg (s. o. S. 217 f.) durch einen Verwaltungsakt, also — wenn die Wichtigkeit der Sache nicht den Erlaß einer Königl. Verordnung veranlaßt, durch Ministerialverfügung (s. Nr. 3.), indem die Königl. V. O. vom 20. März 1881 § 2 Z. 15 u. A. dem Ministerium die Erlassung allgemeiner reglementarischer Vorschriften für den Betrieb und die Benützung der einzelnen Verkehrsanstalten, die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze, die Genehmigung von Abweichungen von

1) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1. Ges. v. 23. Juli 1877 Art. 2, 3, 8.
2) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2 II. 2.
3) Vgl. hierüber G. Meyer, das Verw.-Recht, I. S. 498 Note 19.

den bestehenden reglementarischen Vorschriften und Tarifen, die Bestimmung über die Gewährung freier Beförderung auf der Eisenbahn 2c. überträgt [1]).

Für Württemberg ist übrigens zu Art. 45 Z. 2 der Reichs-Verf. in dem Protokoll vom 25. November 1870 Z. 2 noch ausdrücklich anerkannt, daß auf den württemberg. Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

Wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen sind die Eisenbahnstellen befugt, Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu 30 Mark sowie auf die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen. Gegen die Strafverfügung steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Eisenbahnstelle (jetzt die Generaldirektion der Staatseisenbahnen) zu [2]).

3. **Organe der Verwaltung.** Unter dem Ministerium (der auswärtigen Angelegenheiten) steht als selbstständige Direktivbehörde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen (einschließlich des Eisenbahn-Telegraphendienstes und des elektrischen Signaldienstes) und der Bodenseedampfschifffahrt, ferner des Neubaues von Eisenbahnen, sowie von Bauten der im Betriebe befindlichen Bahnen, sodann für die Eisenbahnpolizei, auch auf Privatbahnen; endlich für die Verwaltung des für die Zwecke der Eisenbahnen bestimmten Staatseigenthums [3]). Bei dieser Generaldirektion bestehen drei Abtheilungen: eine für den Betrieb, eine Verwaltungs- und Bauabtheilung, eine Rechnungsabtheilung. Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion vier Betriebsoberinspektoren beigegeben, auch ist ihr die Eisenbahnhauptkasse untergeordnet, welche, wie die Oberpostkasse (s. o.) den Verkehr mit der Staatshauptkasse vermittelt. Unmittelbar unter der Generaldirektion stehen ferner zur Zeit mehrere Eisenbahnbauämter und ein Eisenbahnhochbauamt für die Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten; außerdem steht unter derselben das gesammte Personal für den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst, für den Betriebs- und Abfertigungsdienst, und für den Zugförderungsdienst; endlich das Personal der Dampfschifffahrtsverwaltung [4]).

Was die Befähigung zum Eisenbahndienste betrifft, so ist für die Lokomotivführer und Eisenbahn-Polizeibeamten die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 12. Juni 1878 maßgebend. Die Prüfung für die Aemter im mittleren und höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste — mit Ausnahme der technischen Aemter — ist durch die Königl. V. O. vom 13. Januar 1884 geregelt, während die Verfügung vom 23. Februar 1866 die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten normirt. Für die Qualifikation der technischen Beamten sind die Vorschriften betr. die Staatsprüfungen im Baufache (V. O. v. 4. Nov. 1872 und 22. Juni 1876, Verf. v. 23. Juni 1876 und 28. Mai 1878 und 12. Mai 1879), sowie im Maschinenfach (Königl. V. O. v. 20. Mai 1883) maßgebend.

4. Gegenüber den **Privatbahnen** wird das **Aufsichtsrecht** des Staates, soweit es sich

---

1) Von der Abg.-Kammer sind s. Z. nur die Post- und Telegraphentarife — nicht die Eisenbahntarife — für die Gesetzgebung reklamirt worden, aber auch jenes ohne Erfolg, s. o. S. 160 u. 218, Note 1.

2) Vgl. das Ges. v. 12. Aug. 1879 betr. das Verf. bei Erl. polizeil. Strafverf. Art. 12, 20 f. und die Min.-Verf. v. 25. Sept. 1879 § 10. Wegen der Kompetenz der Eisenbahnstellen s. das Ges. v. 2. Okt. 1845 betr. die Verw. der Eisenbahnpolizei Art. 4 u. 5 und die angef. Konzess.-Urk. v. 20. Juli 1872 § 17 Abs. 2.

3) Dieselbe vertritt auch die Eisenbahnverwaltung des Staates in Rechtsstreitigkeiten.

4) S. auch die Min.-Verf. v. 23. März 1881 und das württemberg. Staats-Hdb. 1881 S. 662.

nicht um die Verwaltung der Eisenbahnpolizei handelt, deren Leitung und Beaufsichtigung der Generaldirektion untersteht (s. o.), unmittelbar durch das Ministerium ausgeübt [1]).

Der Zustand der Bahn und ihrer Zubehörden wird jährlich wenigstens einmal durch einen von der Generaldirektion zu bezeichnenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung untersucht. Ergeben sich Mängel, welche eine Störung oder Gefährdung des Betriebes befürchten lassen, so werden die erforderlichen Arbeiten von der Generaldirektion nach vorgängiger zweimaliger vergeblicher Aufforderung, wo aber Gefahr auf dem Verzuge ist, auch vorher schon auf Kosten der betr. Gesellschaft angeordnet.

Die Anstellung der leitenden Betriebsbeamten, sowie der Bahnhofs- und Stationsvorstände bedarf der Bestätigung des Ministeriums, auch werden dieselben durch die Generaldirektion auf die Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der bahnpolizeilichen, sowie der Dienstvorschriften vereidigt. Diese Beamten, sowie die übrigen Bediensteten haben denselben Befähigungsnachweis zu erbringen, wie die Beamten der gleichen Kategorien der Staatsbahnen. Alle polizeilichen Vorschriften, welche für die letzteren gelten, finden auch auf die Privatbahnen und ihren Betrieb Anwendung, auch können noch besondere polizeiliche Anordnungen für den Betrieb der Letzteren erlassen werden.

Die Tarife und Tarifbestimmungen für den Personen- und Güterverkehr unterliegen der Genehmigung durch das Ministerium, welches bei Tarifänderungen zugleich den Einführungstermin derselben bestimmt. Die Tarife sind mit den Einheitssätzen und Tarifbestimmungen der Staatsbahn möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Privatbahn eine Abweichung begründen. Letztere hat ferner nach allen ihr von der Generaldirektion bezeichneten Stationen der Staatsbahn direkte Tarifsätze einzuführen. Von Frachtermäßigungen, welche einzelnen Aufgebern gewährt werden, ist der Generaldirektion stets Anzeige zu machen und können von dieser die so zugestandenen Frachtermäßigungen für giltig gegenüber allen Aufgebern und auf alle Transporte derselben Gattung für anwendbar erklärt werden. Für die Fahrtenpläne und deren dauernde Aenderung, sowie für den Einführungstermin derselben, ist Genehmigung der Regierung einzuholen [2]) 2c.

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

A. Das Ministerium des Innern.

§ 74. Das Departement des Innern umfaßt das gesammte Gebiet der innern Verwaltung, also namentlich das Gebiet „des inneren Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft“, soweit nicht einzelne Zweige — wie die Verkehrsanstalten, die Verwaltung der Schule 2c. und die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche — anderen Departements zugewiesen sind [3]).

---

1) Vgl. die V. O. v. 20. März 1881 § 2 Nr. 22 mit § 7 I.

2) Vgl. Eisenbahngeſ. v. 18. April 1843 Art. 6 Abs. 2. Konzeſſ.-Urk. v. 20. Juli 1872 §§ 13 ff.

3) Vgl. die Königl. V. O. v. 8. Nov. 1816 § 11 und das V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 30. Die Trennung des Kultusministeriums vom Ministerium des Innern erfolgte im März 1848; über die Verkehrsanstalten s. o. S. 213.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören hiernach:

1. die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates überhaupt, insbesondere auch in Rücksicht auf die Verhältnisse der im Königreiche begüterten Standesherren, sowie des übrigen Adels; die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner, namentlich der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger, wie der Gemeinden und Körperschaften; die Staatsaufsicht über die Verwaltung der letzteren; die Ausbildung der Amts- und Gemeindeverfassung; das Militär-Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen innerhalb des Landes; in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium — als Ministerialinstanz — die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten;

2. die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen, einschließlich der Angelegenheiten der juristischen Personen, die Oberaufsicht über sämmtliche Polizeianstalten, das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über das Armenwesen und alle dahin gehörigen Wohlthätigkeitsinstitute, sowie über die Verwaltung der dazu bestimmten Fonds; über das Medizinalwesen; die Bergpolizei; das Jagd- und Fischereiwesen; die Bau- und Feuerpolizei; die Straßenpolizei und Flußpolizei; die Gebäudebrandversicherungsanstalt und das Versicherungswesen überhaupt; die Preß-, Sitten- und Fremdenpolizei; über das Auswanderungswesen; über das Lotteriewesen; über Maße und Gewichte; über das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen.

3. die Oberaufsicht über die Fürsorge des Staates für die Landwirthschaft, einschließlich des Landgestüts; für Handel, Fabriken und Gewerbe; sowie die Oberaufsicht über das Hilfskassen- und Krankenkassenwesen.

Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt im Bureauwege oder durch ein Kollegium, die Oberregierung. Letztere ist ein Landeskollegium, welches sich unter dem Vorsitze des Departementschefs oder, bei dessen Verhinderung, des Vorstandes der Oberregierung zu gemeinschaftlicher Berathung der wichtigeren, namentlich der im Wege der Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium gelangten Gegenstände vereinigt. Uebrigens ist der Minister an die Ansicht der Mehrheit des Kollegiums nicht gebunden [1]).

Die Dienstprüfungen für die Funktionen im Departement des Innern werden theils unter der Leitung, theils unter der Oberaufsicht des Ministeriums durch die hierzu bestellten Kommissionen vorgenommen [2]).

Mit dem Ministerium verbunden ist die Kommission für die Adelsmatrikel, welcher die Fortführung der in Folge der Bekanntmachung v. 12. Jan. 1818 angelegten Personalmatrikel des württembreg. Erbadels, die Sammlung und Bearbeitung der gemäß dieser Bekanntmachung und späterer Anordnungen eingekommenen Materialien für eine standesherrliche und ritterschaftliche Gütermatrikel (Realadelsmatrikel), deren definitive Redaction zur Zeit wegen der mangelnden Güterbücher der Exemten noch nicht möglich ist, und das Erkenntniß über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Exemtion der einzelnen Bestandtheile von Standesherrschaften und Rittergütern, hauptsächlich für Zwecke der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Königl. Entschließung v. 4. April 1833) obliegt [3]).

In Unterordnung unter das Ministerium werden die Angelegenheiten der inneren Verwaltung durch die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung (s. § 75) besorgt, so weit nicht für einzelne Geschäftszweige besondere Central-, theilweise auch Bezirks- und Lokalbehörden (s. §§ 76—86) organisirt sind oder die Organe der Selbstverwaltung (s. o. §§ 57—65) fungiren.

---

1) Vgl. § 31 des V. Ed. v. 18. Nov. 1817 u. Staatshdb. S. 663. Der hier vorgeschriebene Vortrag im Geheimen Rath über die Gründe einer vom Kollegium abweichenden Verfügung ist durch die V. U. § 54 ff. beseitigt.

2) Vgl. bezüglich der Prüfung für den höheren und niederen Verwaltungsdienst die Königl. V. O. v. 10. Febr. 1837 mit den Zusatzbestimmungen vom 10. Juli 1845; für Aerzte: (neben den reichsrechtlichen Normen, insbesondere den Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 2. Juni 1883) die Min.-Verf. betr. die naturwissensch. Prüfung v. 26. Febr. 1872; ferner die Verf. v. 17. Aug. 1872 u. die Königl. V. O. betr. die Prüfung für den ärztl. Staatsdienst v. 17. Juli 1876 mit der Bekanntm. v. 4. März 1878. Bezüglich weiterer Prüfungen für Thierärzte, Apotheker, Hebammen und für technische Fächer s. die Zusammenstellung bei R. Gaupp, die V. U. für das Königreich Württemberg S. 37 und die Verf. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1883.

3) Ueber das Archiv des Innern s. Staats-Hdb. v. 1881 S. 663.

B. Die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung.

§ 75. I. **Die vier Kreisregierungen**, bestehend je aus einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen und Assessoren, bilden die Mittelstellen zwischen dem Ministerium und den 64 Oberämtern (einschließlich der Stadtdirektion Stuttgart) für alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung, soweit nicht einzelne Gegenstände an besondere Centralstellen und deren Unterbehörden gewiesen sind (s. C. §§ 76–86), ferner die Oberaufsichtsbehörden für die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen. Die Form der Geschäftsbehandlung ist in der Regel kollegialisch. Der Geschäftsumfang, sowie die Art und Weise der Geschäftsbehandlung im Einzelnen ist in der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819 näher dargestellt [1]).

Nach der neuesten Gesetzgebung bilden ferner die Kreisregierungen

1. — der Regel nach — die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgesetze [2]); so sind dieselben namentlich nach den Min.-Verf. A. B. und C. vom 14. Dez. 1871 und vom 9. Nov. 1883 zuständig für die Ertheilung bezw. Entziehung von Konzessionen in den Fällen der §§ 16, 24, 30, 32, 39, 51, 53, 65 der Gew.-Ordn., sowie zur Genehmigung der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken, bei welchen es sich nicht zugleich um eine Stauanlage (a. a. O. § 16) handelt. In dem durch § 21 der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen öffentlichen und mündlichen Verfahren in Gewerbesachen, sowie über die versagte Zulassung einer Hilfskasse (R. G. v. 7. April 1876 § 4) verhandeln und beschließen dieselben nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 19. Juni 1873 in Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der nach § 20 der Gewerbe-Ordn. zulässige Rekurs geht an das Ministerium des Innern, welches ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Ebenso fungiren dieselben als höhere Verwaltungsbehörde nach §§ 5, 7 Abs. 2 u. 3, §§ 13., 17, 43 der Min.-Verf. vom 1. Dez. 1883 zur Ausf. des R. G. vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenvers. der Arbeiter.

2. Nach Art. 20 des Ges. v. 12. Aug. 1879, betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, bilden die Kreisregierungen die Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Oberämter und nach demselben Gesetz, betr. Aenderungen des Landespolizei-Strafgesetzes von 1871, sind sie selbst zur Abrügung des Ungehorsams und der Ungebühr im Sinne der Art. 2 und 3 des angeführten Gesetzes in erster Instanz zuständig, wenn diese Handlungen ihnen gegenüber verübt worden sind. Gegen die Strafverfügungen der Kreisregierungen selbst geht die sofortige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern auf Geldstrafe von mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist.

3. Die Kreisregierungen verhandeln und entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Fällen des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und zwar in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Endurtheile unterliegen der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in verwaltungsgerichtlichen Sachen die dienstliche Aufsicht über die Kreisregierungen führt.

---

1) Diese hat jedoch schon durch die Königl. V. O. v. 28. Juni 1823, mehr aber noch durch die neuere Gesetzgebung und in Folge der Einsetzung zahlreicher besonderer Behörden (s. C.) vielfache Abänderungen erlitten.

2) Ausnahmsweise ist dieß auch das Oberamt, so z. B. im Falle des § 35 Abs. 3 des Reichs-Ges. v. 7. April 1876, Min.-Verf. v. 23. Juni 1877. ebenso in Beziehung auf die Gemeinde-Krankenversicherung, die Ortskrankenkassen und deren Kassenbestände, die Betriebskrankenkassen, die Baukrankenkassen nach §§ 7, 17, 36, 43 der Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 betr. den Vollzug des Reichsges. v. 15. Juni 1883.

4. Den Kreisregierungen sind in Ausführung des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 über die Abwehr von Viehseuchen und des Landesges. vom 20. März 1881 eine Reihe von Funktionen zugewiesen, welche in § 3 der Min.-Verf. vom 23. März 1881 aufgezählt sind.

5. Den Regierungen des Neckar-, bezw. des Schwarzwaldkreises sind die Arbeitshäuser in Vaihingen a./E. für Männer und in Rottenburg für Weiber untergeordnet.

Dieselben sind dazu bestimmt, die nach § 361 Nr. 3—8 des Str. G. B. und nach Art. 10 Z. 2—4 des württemberg. Polizei-Str.-G. v. 27. Dez. 1871 Verurtheilten aufzunehmen, wenn ihre Unterbringung in einem Arbeitshause von der zuständigen Kreisregierung verfügt wird [1]. Der Ersatz der durch diese Unterbringung verursachten Kosten liegt nach Art. 28 des württemberg. Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 zum Unterstützungswohnsitzgesetz und nach § 29 der Instruktion vom 30. Mai 1873 subsidiär demjenigen Landarmenverbande ob, zu welchem der Ort gehört, in welchem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat und, wenn ein solcher sich nicht ermitteln läßt, demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk der Untergebrachte festgenommen worden ist [2].

II. **Die (64) Oberämter** sind als Bezirksämter und damit als unterste staatliche Instanz der inneren Verwaltung den vier Kreisregierungen untergeordnet [3]. Jedes Oberamt wird durch einen Oberamtmann als Amtsvorstand verwaltet, welchem regelmäßig ein zweiter Beamter mit der Befugniß der Stellvertretung — der Amtmann — beigegeben ist [4].

Zum Wirkungskreise der Oberämter gehören alle Geschäfte der inneren Staatsverwaltung, welche weder den Gerichts-, noch den Finanzbehörden, noch ausdrücklich anderen Behörden des Departements (s. §§ 76—86) zugetheilt sind [5].

Insbesondere liegt ihnen ob: die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates; die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, der Amts- und Gemeindeverfassung; die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden [6], Amtskörperschaften und Stiftungen; über die Verwaltung der Ortspolizei; die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Worts, der Gesundheitspolizei in Verbindung mit dem Oberamtsarzt; die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen bei Uebertretungen, von Straferkenntnissen wegen Ungehorsams, Ungebühr und Disziplinarverfehlungen (Ges. v. 12. Aug. 1879); sowie von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Ges. v. 25. Aug. 1879); die Unterstützung der Justiz- und Finanzbeamten, der Militär- und der übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs, in Verbindung mit dem Landwehrbezirkskommandeur die Besorgung der Ersatzgeschäfte erster Instanz [7] 2c.

Für die Gesundheitspflege ist in jedem Oberamte ein Oberamtsarzt und in der Regel auch ein Oberamtswundarzt angestellt. Der erstere ist Staatsbeamter, der letztere wird, wie der Oberamtsthierarzt, durch die Amtskörperschaft gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt [8].

Den Oberämtern koordinirt ist die der Kreisregierung in Ulm untergeordnete Hafendirektion in Friedrichshafen, welche die Schifffahrts- und Hafenpolizei in den Hafen- und Landungsplätzen des württemberg. Bodenseeufers zu handhaben hat; vgl. auch das Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 13, 23 und die Verf. v. 14. Dez. 1871 § 10 und v. 28. April 1876 betr. die Hafenordnung f. Fr. [9].

---

1) Art. 11 des angef. Ges. v. 27. Dez. 1871 u. Art. 8 des Ges. v. 12. Aug. 1879 betr. Aenderungen des Landespolizeistrafrechts und die Min.-Verf. v. 17., 18., 19. Jan. 1872 u. 15. Okt. 1872.

2) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 667.

3) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 68—70.

4) Ueber die rechtliche Stellung dieser Beamten, sowie der Oberamtsaktuare vgl. das Ges. v. 16. März 1873 u. die Königl. V. O. v. 15. Mai 1873 u. das Verw.-Ed. v. 1822 §§ 71 u. 72.

5) Vgl. Verw.-Ed. v. 1822 § 69.

6) Ueber die Ruggerichte s. o. S. 194.

7) Min.-Verf. v. 10. März 1872 § 5.

8) Verw.-Ed. v. 1822 § 73; Verf. v. 8. April 1872 § 6; wegen der gerichtsärztlichen Geschäfte s. die Min.-Verf. v. 17. Okt. 1879.

9) S. auch württemberg. Staats-Hdb. 1881 S. 669.

C. Die an besondere Behörden verwiesenen Geschäftszweige der inneren Verwaltung.

§ 76. I. **Die Handhabung der Baupolizei**[1]). Die gesammte Baupolizei, sowie das damit im Zusammenhange stehende privatrechtliche sog. Nachbarrecht ist durch die allgemeine Bau-Ordn. vom 6. Okt. 1872 neu geregelt worden.

Nach Art. 4, 11, 75 dieser Bauordnung, bezw. nach der Königl. V. O. v. 16. Dez. 1872 sind die in Baupolizeisachen zuständigen Stellen:

1. die Gemeindebehörden für die Genehmigung unbedeutender baulicher Veränderungen im Innern der Gebäude (Art. 77 Nr. 1 a der Bau-Ordn.), für die Untersagung des Bauwesens in solchen Fällen, in welchen nur Anzeige bei der Polizeibehörde, aber keine Genehmigung erforderlich ist (a. a. O. Art. 78); endlich — jedoch nur unter der Voraussetzung der bleibenden Mitwirkung eines geprüften Bauverständigen in der Ortsbauschau — das Erkenntniß über Neubauten und Bauveränderungen, sofern es sich hierbei nicht um die Herstellung neuer Gebäude an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen bezw. Baulinien oder an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern oder Friedhöfen handelt, oder ein eigenthümlich geartetes Bauwerk (s. u. Nr. 3) vorliegt; Art. 81 Abs. 1 und 2, Art. 84 a. a. O.

2. Den Oberämtern kommt zu die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei in den Gemeinden, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung der Ortsbauplane oder einzelner Baulinien an öffentlichen oder Privatstraßen in Orten bis zu 2500 Einwohnern, sofern nicht für einzelne Orte mit weniger Einwohnern wegen besonderer Verhältnisse die Genehmigung dem Ministerium des Innern vorbehalten ist; in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs in einzelnen Orten oder Ortstheilen (Bau-Ordn. Art. 25, 26, 33); das Erkenntniß über alle Bauten, soweit es eines solchen bedarf und nicht die Gemeindebehörden (s. o. Nr. 1) hierfür zuständig sind, jedoch mit Ausnahme solcher Baugesuche, welche mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 der Reichs-Gew.-Ordn. erwähnten Art oder auch von Wasserwerken ohne Stauanlage zusammentreffen, da bei diesen die zur Genehmigung der letzteren nach § 1 der Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 und der Verf. vom gleichen Tage Lit. C. (vgl. auch die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 über den Vollzug der Gew.-O. § 3) zuständige Kreisregierung auch über das Hochbaugesuch nach Art. 82 der Bau-Ordn. zu erkennen hat; (eine weitere Ausnahme s. unter Nr. 3 a. E.).

3. Dem Ministerium des Innern steht zu: die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei durch die Gemeinden und Bezirksbehörden; die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung sämmtlicher Ortsbaustatuten, die Erledigung von Dispensationsgesuchen, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung von Ortsbauplanen und Baulinien an öffentlichen und Privatstraßen, soweit solche nicht den Oberämtern zukommt (s. o.); in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs (s. o.); ferner die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindekollegien über die Beiziehung der Gebäudebesitzer zu dem Aufwand auf unterirdische Wasserableitungskanäle; das Erkenntniß über das Vorhandensein eines besonderen örtlichen Bedürfnisses für die Zulassung von Stroh- oder Landerdächern; die Bestätigung oder Entlassung der zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen bestellten Bauverständigen; das Erkenntniß über die Herstellung oder Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen; endlich das Erkenntniß über Bauten im Stadtdirektionsbezirke Stuttgart, soweit nicht die Gemeindebehörde (s. o.) zuständig ist, oder der in Nr. 2 a. E. hervorgehobene Fall vorliegt[2]).

Die dem Ministerium zukommenden baupolizeilichen Funktionen werden theils durch den Minister selbst, theils unter seiner Oberleitung durch eine bei dem Ministerium bestehende Abtheilung für das Hochbauwesen in der Weise ausgeübt, daß die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung der Ortsbaustatuten, die Ertheilung von Dispensationen, sowie die Erledigung anderer wichtiger Gegenstände unter dem Vorsitze des Ministers oder mit seiner Genehmigung erfolgt, wogegen der Minister die übrigen Gegenstände nach seinem Ermessen dem Abtheilungsvorstande zur Erledigung mit Zuziehung des Kollegiums oder im Bureauwege zuweisen

---

1) Vgl. über die Baupolizei im Allgemeinen G. Meyer, das D. Verw.-Recht § 71; dann für Württemberg die Kommentare zur allg. Bauordn. von Bitzer (1872) und von Schütz (1873).

2) Die frühere Zuständigkeit der Kreisregierungen in Baupolizeisachen ist hiernach, abgesehen von den Fällen des § 16 der Reichs-Gew.-Ordn. (s. o.) und von der Zuständigkeit in Strafsachen, durch die Königl. V. O. v. 16. Dez. 1872 gänzlich aufgehoben.

kann. — Die Oberämter sind der Ministerial-Abtheilung für das Hochbauwesen unmittelbar untergeordnet[1]) (V. O. v. 16. Dez. 1872 §§ 1—5).

§ 77. II. **Die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens.** Die rechtliche Ordnung des Straßenbauwesens beruht in Württemberg noch immer auf der Weg-Ordn. v. 23. Okt. 1808. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen den Staatsstraßen, den Nachbarschaftswegen (Vicinalstraßen) und den Feldwegen. Der Staat hat alle „Post- und Kommerzialstraßen", d. h. solche Wege, welche nicht blos zu Lokalzwecken, sondern zur Verbindung der verschiedenen Landestheile dienen[2]), zu unterhalten. Die Gemeinden, über deren Markung die Staatsstraße läuft, haben jedoch hierbei eine Reihe nicht unerheblicher Leistungen zu tragen, (so namentlich die Erhaltung der Staatsstraßen innerhalb des Ortsetters, d. h. des Wohnbezirks der Gemeinde, das Ausschlagen der Gräben, das Reinigen der Dohlen auf ihrer Markung, die Beseitigung von Verkehrshemmungen durch Schnee ꝛc. (Weg-Ordn. §§ 4—13, Erl. des Geh. Raths v. 22. Mai 1833, Verf. v. 13. Mai 1837). Doch können sie sich von der bedeutendsten dieser Lasten, nämlich der Erhaltung der schon vor Anlegung der Staatsstraße zum örtlichen Nutzen vorhanden gewesenen Brücken nach Maßgabe eines Ges. v. 11. Dez. 1833 gegen Erlegung einer Entschädigung an den Staat befreien. Für die Benützung der Staatsstraßen werden Abgaben nicht entrichtet. Nur den Gemeinden ist für die Benützung von Brücken und Pflaster innerhalb Etters, soweit dies herkömmlich, die Erhebung einer Abgabe gestattet, deren Beseitigung jedoch möglichst herbeigeführt werden soll[3]). Die polizeilichen Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Straßen enthält die Königl. V. O. v. 6. Juli 1873, die Vorschriften über die Benützung der Kunststraßen ein Ges. v. 14. Juli 1839. Dazu kommen die Vorschriften der Bau-Ordn. v. 6. Okt. 1872 Art. 11, 14, 21, 22, 25—27, 31, 33, 34, namentlich aber der Instruktion hierzu v. 26. Dez. 1872, §§ 19, 20, 26, 62[4]).

Die Anlegung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege erfolgt auf Kosten der Gemeinden, nach Umständen auch der Amtskörperschaften nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 17./19. Juni 1828. Für die Benützung dürfen Weggelder oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden. Pflaster- und Brückengeld nur in den vorbemerkten Schranken. Bezüglich der Anlage dieser Wege ist nur vorgeschrieben, daß sie zu jeder Zeit fahrbar sein, gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen, Sicherheitsschranken und an den Scheidewegen mit Wegzeigern versehen sein müssen. Chausseemäßige Anlage wird nur ausnahmsweise verlangt. Die unmittelbare Aufsicht über die Unterhaltung dieser Wege führt das Oberamt. Der Staat leistet nach Umständen Beiträge an die Gemeinden zur Unterhaltung der Nachbarschaftswege[5]).

Ueber die Erhaltung der Feldwege, welche in vielen Gemeinden den Güterbesitzern als solchen obliegt, vergl. § 1 der angeführten V. O. und Art. 31 des Gesetzes über die Feldwege vom 26. März 1862.

Ueber den Wasserbau bestehen gesetzliche Bestimmungen nicht[6]).

Als Centralbehörde für die gesammte Leitung des Straßen- und Wasserbauwesens wurde durch die Königl. V. O. vom 30. November 1848 bei dem Ministerium des Innern die Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau errichtet, welcher die Oberämter und die Straßenbauinspektionen unmittelbar untergeordnet sind. Dieselbe besteht neben dem Direktor aus administrativen und technischen Mitgliedern.

Zu ihrem Geschäftskreise gehört die Oberaufsicht über das gesammte Dienstpersonal, die

1) Das Nähere hierüber enthält die Min.-Verf. v. 25. Jan. 1873, Amtsbl. des Min. des Innern S. 13.

2) Vgl. hierüber Mohl, II. S. 591 ff. und dazu oben S. 220.

3) Zur Zeit besteht diese Abgabe noch in einigen Gemeinden.

4) Der gesammte Aufwand des Staates für Unterhaltung der Staatsstraßen beträgt nach dem neuesten Etat jährlich rund 2 178 000 M., für Flußbauten 212 000 M., zus. 2 390 000 M.

5) Nach den Etats der letzten Jahre durchschnittlich ca. 115 000 M. jährlich.

6) Vgl. auch Mohl, II. § 247.

Oberleitung der Unterhaltung der Staatsstraßen und ihrer Zubehörden[1]); die Prüfung und Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektion der Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung; die Verwaltung des Flußbaufonds, welcher dazu bestimmt ist, um sog. Flußverwilderungen unter Betheiligung der betr. Güterbesitzer oder Gemeinden abzuhelfen, andere nothwendige oder nützliche Flußkorrektionen, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, zu unterstützen; die Floßstraßen offen zu halten, die Hindernisse der Flößerei zu entfernen und den Betrieb derselben, insbesondere an den Einbind- und Anlandestätten zu sichern. Ferner liegt ihr ob die Verwaltung des Neckarschifffahrtsfonds, mittelst dessen die öffentlichen Schifffahrtsanstalten am unteren Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schleußen, Kanäle, theilweise auch Uferbauten) zu unterhalten und die nöthigen Ausräumungen an der Fahrstraße vorzunehmen sind. Auch ist dieselbe die „höhere Verwaltungsbehörde" der Baukrankenkassen für Straßen- und Wasserbauten, welche von der Straßen- und Wasserbauverwaltung unternommen werden.

Die Abtheilung hat ferner wegen zeitlicher Sperrung der Flößerei Verfügung zu treffen und die Aufseher für die Langholzeinbindstätten, Anlandstätten und Lagerungsplätze zu bestellen. Außerdem ist sie zur unentgeltlichen Berathung der Korporationen bei Feststellung von Plänen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauten verpflichtet; auch hat sie die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Unterhaltung von Vizinalstraßen zc. vorzubereiten bezw. zu stellen.

Die dieser Abtheilung untergeordneten (16) Straßenbauinspektoren haben die Aufsicht über den Zustand der Staatsstraßen und Brücken und über das ihnen untergebene Dienstpersonal zu führen und die laufende Unterhaltung dieser Straßen zu leiten, bei Neubauten und Korrektionen die Pläne und Kostenvoranschläge zu entwerfen zc. Ebenso haben sie die auf Rechnung des Flußbaufonds zur Ausführung kommenden Wasserbauten zu leiten und die mit Staatsunterstützung von den Gemeinden auszuführenden Flußbauten zu leiten, mit Ausnahme der Wasserstraße auf dem Neckar von Köngen bis zur Landesgrenze mit den dazu gehörigen Schifffahrts- und Flößereieinrichtungen, deren Unterhaltung nebst den etwaigen Neubauten einem besonderen Wasserbauinspektor übertragen ist. Diese Inspektoren sind auch die Aufsichtsbehörden für die vorhin angeführten Baukrankenkassen.

Die Straßenbauinspektoren haben ferner die Ortsbaupläne und Baukonzessionsgesuche für Bauten an Staatsstraßen und in der Nähe von öffentlichen Wassern, die Wasserwerkskonzessionsgesuche zc. zu begutachten. Ihre Verfügungen in Straßenbausachen haben sie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlassen; auch der Abschluß der Akkorde erfolgt gemeinschaftlich. Die Kontrolle über die Zahlungen hat das Oberamt[2]).

§ 78. III. Die Sorge der Staatsgewalt für das **Gesundheitswesen**[3]) wird innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Schranken (vgl. Reichs-Verf. Art. 4, Nr. 15, R.-Impfges. v. 8. Apr. 1874, die Viehseuchenges. v. 7. April 1869 u. 23. Juni 1880, das R.-G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879), soweit es sich um polizeiliche, im Zwangswege zu vollziehende Verfügungen handelt, durch die allgemeinen Organe der innern Verwaltung — die Oberämter, Kreisregierungen und in letzter Instanz das Ministerium — ausgeübt, während für die technische Bearbeitung der auf das Sanitätswesen bezüglichen Fragen und für die Berathung der staatspolizeilichen Organe besondere technische Behörden und zwar zur Berathung der Kreis- und der Centralorgane das Königl. Medizinalkollegium, für die Bezirksverwaltung die Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte berufen sind[4]).

1) Gesammtlänge dermalen 2697 Kilom.

2) Vgl. die Instr. v. 19. Juni 1818, die Vorschriften v 4. Juni 1821, die Königl. V. O. v. 30. Nov. 1848, die Instr. für die Wegmeister v. 23. April 1808 und die Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. § 53.

3) Vgl. G. Meyer, D. Verw.-Recht §§ 75 ff. u. Mohl, II. S. 315 ff., Riecke, das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg, 1856, Neuschler, im württemberg. Archiv, B. 19 S. 281, B. 23 S. 73 f.

4) Das Institut der Kreismedizinalräthe, als technischer Berather und Referenten der Kreisregierungen, ist durch die Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 aufgehoben und die Kreisregierungen sind jetzt bezüglich der medizinischen Berathung an das Medizinal-Kollegium, übrigens mit dem Vorbehalte verwiesen, sich in einfachen oder besonders dringenden Fällen des Rathes des Oberamtsarztes der Kreisstadt gegen entsprechende Entschädigung zu bedienen.

Die Verhältnisse des ärztlichen Standes im Allgemeinen, insbesondere auch der vor Einführung der Reichs-Gew.-Ordn. zugelassenen Aerzte, Wundärzte rc. sind durch die Min.-Verf. v. 8. April 1872 in Vollziehung der Reichs-Gew.-Ordn. näher geregelt.

Für den Eintritt in den ärztlichen Staatsdienst bedarf es neben der die Approbation als Arzt bedingenden Prüfung (vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Juni 1883 und die Bekanntmachung vom gleichen Tage betr. die naturwissenschaftl. Vorprüfung und die württemb. Min.-Verf. v. 8. April 1872 § 9 und 28. Juni 1883, sowie die Min.-Verf. v. 26. Febr. 1872 betr. die naturwissenschaftl. Vorprüfung) noch der Erstehung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der Königl. V. O. v. 17. Juli 1876; vgl. auch die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 § 4, woselbst auch die Bestimmungen über die Prüfung der Zahnärzte verzeichnet sind.

Die Qualifikation zum Hebammendienst wird erworben durch Erstehung einer Prüfung bei der an der Hebammenschule (s. C. 2) bestehenden Prüfungskommission[1]). Zugelassen sind nur Hebammen, welche nach den Landesvorschriften approbirt sind und sich vorschriftsmäßig bei dem Oberamtsarzte ihrer Niederlassung angemeldet haben. Dieselben haben sich gemäß der Verf. v. 8. April 1872 nach den bisherigen — vor Einführung der Reichs-Gew.-Ordn. erlassenen — Dienstanweisungen bei Ausübung ihrer Funktionen zu richten; namentlich sind sie, so lange sie als solche fungiren, kraft besonderer Dienstpflicht den früheren Schranken in Beziehung auf die Behandlung von Krankheiten (General-Verordn. v. 3. Juni 1808 § 2) unterworfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die genügende Zahl von Hebammen zu sorgen und haben nöthigenfalls hierzu geeignete Frauen auf Gemeindekosten in der Landeshebammenschule unterrichten zu lassen[2]).

Die Apothekenberechtigung beruht in Württemberg theils auf Realprivilegien, theils auf Konzession[3]). In Beziehung auf die persönliche Befähigung zur Ausübung des Apothekergewerbes werden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Approbation vom 5. März 1875, 1. Febr. und 29. Dez. 1879[4]), 23. Dez. 1882 und 13. Jan. 1883 ergänzt durch die württemberg. Min.-Verf. v. 13. Dez. 1875 und durch den Erlaß des Mediz.-Kolleg. v. 19. Nov. 1880 betr. die Vorbedingungen für die Zulassung zur Apothekergehilfenprüfung. Ueber die rechtliche Stellung der vor Einführung der Gew.-Ordn. für befähigt erklärten Apotheker s. die Min.-Verf. v. 8. April 1872 §§ 1 u. 12.

Für die Bezahlung der Dienstleistungen der approbirten oder öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen besteht eine durch Königl. V. O. v. 4. Nov. 1875 neu geregelte Taxe[5]), welche jedoch nach § 80 Abs. 2 der Gew.-Ordn. nur als Norm für streitige Fälle bei Mangel einer Verabredung, ferner für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, als Richtschnur für die Vergütung bei gesetzlich gebotenen Verrichtungen und nach Maßgabe des § 54 Z. 4 der Konk.-Ordn. Anwendung findet.

Die Arzneitaxe ist im Anschlusse an die Pharmacopoea germanica v. 26. Juli 1882 durch Verfügung des Mediz.-Kollegiums vom 16. Dez. 1882 neu geregelt.

Nach dem oben Bemerkten sind die technischen Organe der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medizinalwesens:

A. **Das Medizinalkollegium.** Dasselbe wurde durch die Königl. V. O. vom 21. Oktober 1880 neu organisirt, und bildet in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Centralbehörde für die Beaufsichtigung und technische Leitung des Medizinalwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Neben dem Vorstande ist es aus ordentlichen, administrativen und technischen, und aus außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt, welche letzteren für einzelne technische Geschäftsaufgaben auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren, ernannt werden. Der Minister kann den Berathungen anwohnen, auch können mit seiner Genehmigung die Ausschußmitglieder des ärztlichen, bezw. thierärztlichen oder pharmazeutischen Landesvereins oder doch einzelne derselben zur Berathung wichtigerer Gegenstände von allgemeinem Interesse

1) Vgl. auch D. Gew.-Ordn. § 30 Abs. 2. Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 § 9, v. 9. Nov. 1883 § 5 u. v. 8. April 1872 §§ 1, 3, 4, 8, 11 u. das Statut v. 19. Dez. 1863 § 21. Ueber die Fortbildung der Hebammen s. die Min.-Verf. v. 12. Juli 1872; über die Führung der Tagebücher die Verf. v. 8. Okt. 1872.

2) Vgl. auch G. Meyer a. a. O., I. S. 215 f.

3) Vgl. hierüber die Königl. V. O. v. 4. Jan. 1843.

4) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 213.

5) Eine Ergänzung derselben enthält die Bekanntm. des Mediz.-Kolleg. v. 9. Nov. 1875.

beigezogen werden. Mindestens zwei der ordentlichen technischen Mitglieder haben ihre volle Thätigkeit dem Amte zu widmen, d. h. auf die ärztliche Praxis zu verzichten. Das Medizinal-Kollegium ist eine theils berathende, theils verwaltende (aufsichtführende), theils verfügende Behörde. Seine Funktionen sind in § 4 Z. 1—21 der angeführten Verordnung spezialisirt.

Demselben liegt hiernach u. A. ob:

a) die Begutachtung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen ꝛc., b) die medizinisch-technische Berathung der Ministerien und Verwaltungskollegien, c) die Erstattung von medizinischen Obergutachten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden besonderen Bestimmungen[1]); d) die technische Ueberwachung der Amtsführung der Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte, vorbehaltlich der den Kreisregierungen zukommenden allgemeinen Dienstaufsicht über dieselben; die Vornahme regelmäßig wiederkehrender Visitationen der Physikate; die technische Oberaufsicht über die Apotheker und Apotheken und die Leitung der periodischen Apothekenvisitationen; die Theilnahme an den Prüfungen der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen; e) die Oberleitung des gesammten technischen, administrativen und ökonomischen Betriebes der Staats-Irrenanstalten und der Hebammenschule nebst Gebäranstalt, die Ueberwachung des Betriebes der Privat-Irrenanstalten[2]), die Zuweisung von Staatspfleglingen an die eine Staatsunterstützung genießenden Privat-Irren- und Privat-Krankenanstalten; f) die technische Oberaufsicht über das Impfgeschäft und die Oberleitung der Centralimpfanstalt in Stuttgart und der beiden staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalten; g) das Erkenntniß über den Eintritt und die Beendigung der unmittelbaren Staatsfürsorge bei Epidemien und Viehseuchen; die Leitung und Ueberwachung des Heilverfahrens und die Erstattung von thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des Reichs-Ges. über die Abwehr von Viehseuchen v. 23. Juni 1880 ꝛc.[3])

B. Die dem Medizinalkollegium in technischer Beziehung untergeordneten **Medizinal-Beamten.**

1. Die Oberamtsärzte, d. h. die für jeden Oberamtsbezirk vom Staate angestellten Gesundheitsbeamten; dieselben sind Staatsbeamte im Sinne des Beamtengesetzes, aber zur Ausübung der ärztlichen Praxis neben ihrer amtlichen Funktion, für welche sie einen fixen Gehalt beziehen, berechtigt.

In ihren Geschäftskreis, welcher durch die nur noch theilweise giltige General-Verordn. v. 14. März 1814 bestimmt wird, fallen sämmtliche gerichtlichen und polizeilichen sog. Legalfälle (Obduktionen)[4]), die ärztliche Behandlung der Epidemieen unter Oberleitung des Mediz.-Kollegiums, die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalanstalten, besonders über die Apotheken. Er ist der ordentliche Impfarzt[5]) des Oberamtsbezirkes, hat den Gewerbebetrieb der Hebammen zu überwachen, die periodischen Repetitionskurse mit denselben nach Maßgabe der Verf. v. 12. Juli 1872 abzuhalten und die Kontrolle über die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen gemäß der Verf. v. 8. Okt. 1872 auszuüben. Er hat ferner die Aufsicht zu führen über die Thätigkeit der innerhalb des Bezirks als Gerichts- und Polizeiärzte, sowie der als ärztliche Leiter und Berather öffentlicher Anstalten bestellten Medizinalpersonen, wogegen er bezüglich aller übrigen mit der Heilkunde beschäftigten Personen nur darüber zu wachen hat, daß Niemand unbefugt den ärzt-

1) Vgl. hierüber die Min.-Verf. v. 21. Mai 1881. (R. Bl. S. 364).

2) Vgl. Art. 2, 3, 4, I. u. II. des Reichs-Ges. v. 23. Juli 1879 (Gew.-Nov.) u. die Min.-Verf. v. 4. Okt. 1879 § 1 hierzu, ferner die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 betr. den Vollzug der Gew.-O. § 5.

3) Ueber die besonderen Abtheilungen des Mediz.-Kollegiums „für Staatskrankenanstalten" und „thierärztliche Abtheilung" s. die Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 § 7 und die Min.-Verf. v. 21. Juni 1881.

4) Ueber die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen dem Oberamtsarzte und Oberamtswundarzte s. d. Verf. v. 17. Okt. 1879.

5) Vgl. hierzu die Verf. v. 25. Febr. 1875 betr. den Vollzug des Reichs-Impf-Ges. u. die Verf. v. 18. Okt. 1872 § 21 ff. betr. den Verkehr nach ausgebrochenen Menschenpocken, und — bezüglich der Befugnisse der Wundärzte beim Impfgeschäft — die Verf. v. 8. Mai 1876. Die Kosten der öffentlichen Impfungen haben ohne Rücksicht auf Heimathangehörigkeit die Gemeinden zu zahlen, in deren Listen die Impflinge eingetragen sind. Doch kann der gesammte Aufwand von der Amtskörperschaft auf ihre Kasse übernommen werden; Ges. v. 29. März 1875, vgl. mit dem Reichs-Impf-Ges. § 6 Abs. 2.

6) S. die Verf. v. 8. April 1872 betr. den Einfluß der Gew.-Ordn. auf das Mediz.-Wesen.

lichen Titel führt. Endlich hat er bei der polizeilichen Fürsorge für Geisteskranke des Bezirks mitzuwirken[1]).

Die Anstellung besonderer Gesundheitsbeamten für die öffentlichen Zwecke einer oder mehrerer Gemeinden oder für eine Amtskorporation bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

2. Die Oberamtsthierärzte werden von den Amtskörperschaften angestellt. Doch können dieselben nur solche Thierärzte wählen, welche neben der die Approbation als Thierarzt bedingenden Prüfung[2]) durch Erstehung einer Staatsprüfung nach Maßgabe der Min.-Verf. vom 12. August 1846 und vom 1. Juli 1873 die Qualifikation zu jener Stelle erlangt haben[3]). Die Oberamtsthierärzte sind die „beamteten Aerzte" im Sinne des § 2 Abs. 3 des Reichs-Ges. über die Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880[4]).

C. Unter dem Medizinalkollegium stehen folgende **Anstalten**:

1. Die drei Staatsirrenanstalten (zu Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten). Ueber die Aufnahme in dieselben entscheidet das Mediz.-Kollegium. Jede dieser Anstalten hat neben dem Direktor und einem oder mehreren Assistenzärzten, einen besonderen Oekonomieverwalter. Kranke, welche nicht württemberg. Staatsangehörige, auch nicht von einem württemberg. Armenverband zu verpflegen sind, können zwar in diese Anstalten aufgenommen werden, haben aber in Kollisionsfällen Württembergern nachzustehen, auch im Falle ihrer Aufnahme ein erhöhtes Verpflegungsgeld zu bezahlen. Vermögenslose, von einem württemb, Armenverband zu unterstützende Geisteskranke werden, sofern ihr Zustand nicht als unheilbar sich darstellt, auf die Dauer von 6 Monaten unentgeltlich aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach Ausbruch der Krankheit nachgesucht wird[5]).

2. Die Landeshebammenschule (Statut v. 19. Dez. 1863) ist zur Heranbildung von Hebammen für den Bedarf des Landes bestimmt; eine Gebäranstalt für die Zwecke des Unterrichts steht damit in Verbindung. Beide Institute stehen unter der Leitung und Verwaltung des ersten Hauptlehrers. Die von den Schülerinnen 2c. zu entrichtenden Verpflegungsgelder sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1875 geregelt.

3. Ueber die Central-Impfanstalt in Stuttgart und die beiden Impfstoffgewinnungsanstalten zu Ulm und Heilbronn s. die Min.-Verf. vom 28. Februar 1875 § 22 und die Königl. V. O. vom 21. Okt. 1880 § 4 Z. 11 und oben S. 230 Note 5.

D. Als staatlich anerkannte Organe für die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihres Standes bestehen auf Grund der Min.-Verf. vom 30. Dezember 1875 die **Vereine der approbirten Aerzte, Thierärzte und Apotheker** des Landes, nämlich der in acht Bezirksvereine sich gliedernde ärztliche Landesverein, der thierärztliche Verein und der pharmazeutische Landesverein. Die Aufgaben des Ausschusses eines jeden dieser Vereine

1) Min.-Verf. v. 15. Juli 1836 u. 4. Juli 1872; s. im Uebrigen auch die Instr. für die Oberamtsärzte v. 14. März 1814 u. das Ges. v. 17. Juli 1824.

2) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878 und württemberg. Min.-Verf. v. 17. April 1878.

3) Min.-Verf. v. 26. Febr. 1872 Nr. 5. u. die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883, § 4.

4) Min.-Verf. v. 23. März 1881.

5) Vgl. im Uebrigen das Statut für die Staats-Irrenanstalten v. 21. Jan. 1875 sammt Beil. Die Ertheilung und Entziehung der Konzession für Privat-Irrenanstalten (Reichs-Gew.-Ordn. §§ 30, 49) erfolgt durch die Kreisregierungen (Verf. v. 14. Dez. 1871 §§ 9, 20 u. vom 9. Nov. 1883 § 5) nach den näheren Bestimmungen der Min.-Verf. v. 4. Okt. 1879 § 1. Mit dem Betriebe dieser Anstalten, insbesondere den polizeilichen Bedingungen für die Aufnahme in dieselben beschäftigt sich die Min.-Verf. v. 18. Okt. 1873. Die Ueberwachung liegt der Mediz.-Kolleg.-Abth. für Staatskrankenanstalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte ob; Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 § 4 Z. 17 vgl. mit der Min.-Verf. v. 18. Okt. 1873 § 8.

ergeben sich aus den §§ 10, 15 und 17 der angeführten Verfügung. Ueber die Zuziehung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder zu den Berathungen des Mediz.-Kollegiums s. oben A.

§ 79. IV. Für die Pflege von **Gewerbe** und **Handel** besteht als ein dem Ministerium des Innern untergeordnetes Landeskollegium die Centralstelle für Gewerbe und Handel. Dieselbe wurde am 8. Juni 1848 errichtet und hat — in Anknüpfung an die Einführung der Handels- und Gewerbekammern durch Gesetz vom 4. Juli 1874 — unter dem 14./15. April 1875 eine neue Organisation erhalten.

Ihr liegt u. A. ob: die Begutachtung aller auf Gewerbe-, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse, den gewerblichen Unterricht sich beziehende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die Geldentmachung der Interessen von Handel und Gewerbe in Beziehung auf die Verkehrsanstalten, die Sorge für Vervollkommnung des Betriebes der Gewerbe, für den Absatz inländischer Gewerbeerzeugnisse durch Veranstaltung inländischer Ausstellungen und Mitwirkung bei auswärtigen, die Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Beziehung auf Gewerbe und Handel. Sie vermittelt den regelmäßigen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und dem Ministerium des Innern (a. a. O. §§ 1 und 2) u. s. w. Auch ist ihr die versicherungstechnische Berathung der Behörden für den Vollzug des Reichsges. über die Krankenvers. der Arbeiter und die statistische Verwerthung der Rechnungsabschlüsse und Uebersichten der Krankenkassen nach §§ 9 und 41 jenes R.-Ges. zugewiesen. (Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 4.)

Dieselbe besteht theils aus vom Könige ernannten administrativen und technischen Beamten und Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten, theils aus den Beiräthen, welche dem Handels- und Gewerbestande angehören. Die Beiräthe werden gebildet durch die Vorstände sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern des Landes und je ein weiteres von diesen Kammern auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied [1]). Bei der Wahl sind die Kammern weder auf ihre Mitglieder noch auf die Angehörigen des Kammerbezirks beschränkt. Das Amt der Beiräthe ist ein unbesoldetes Ehrenamt; nur für Reiseaufwand erhalten sie Entschädigung [2]).

Vor das Gesammtkollegium gehören alle allgemeinen Anordnungen behufs Pflege von Gewerbe und Handel; die Begutachtung aller wichtigeren volkswirthschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Fragen, die Annahme und Entlassung des kaufmännischen und technischen Personals der Centralstelle; die Berathung der Anträge der Handels- und Gewerbekammern und einzelner Beiräthe auf neue Einrichtungen und Vorschriften; der Etats für die Beförderung der Gewerbe und der Verwendung der hierfür bestimmten Staatsmittel ꝛc. [3]). Daneben besteht der Verwaltungsausschuß [4]), zusammengesetzt aus dem Vorstande und den vom Könige berufenen Mitgliedern der Centralstelle für alle übrigen dieser Stelle übertragenen Geschäfte, soweit solche nicht im Bureauwege durch den Vorstand allein oder unter Zuziehung der ordentlichen bezw. technischen Referenten erledigt werden [5]). Der Verwaltungsausschuß bildet überdieß die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter des Landes [6]). Er hat dafür zu sorgen, daß von den Eichungsämtern die technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Insbesondere hat er die Hauptnormale in Verwahrung und hat nach denselben die Kontrollnormale der Eichungsämter, soweit sie nicht von der Normaleichungskommission des Reiches geliefert werden, herzustellen und deren Richtigkeit zu überwachen; auch liegt ihm die periodische Untersuchung der Eichungsämter und das Erkenntniß über die Befähigung der anzustellenden Eichmeister ob [7]).

An einzelne Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird auch der Dienst der Fabrikinspektoren (§ 139 b. der Reichs-Gew.-Ordn.) übertragen [8]).

1) Nur die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart wählt zwei Beiräthe.

2) Vgl. Min.-Erl. v. 20. Sept. 1865 (neben einfacher Post- oder Eisenbahntaxe 5 fl. 30 kr. (9 M. 43 Pf.) täglich.

3) A. a. O. § 14.

4) Ungleich schärfer ist die Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsausschusse als Königl. Behörde und dem Gesammtkollegium als Vertretungskörper in dem Statut der Centralstelle für die Landwirthschaft (s. V.) hervorgehoben.

5) A. a. O. §§ 12, 17.

6) Vgl. über letztere die Verf. v. 15. Nov. 1871 mit den zahlreichen Nachträgen hierzu.

7) Vgl. die Königl. V. O. v. 26. Jan. 1871 und die Verf. v. 20. Mai 1871.

8) Vgl. die Königl. V. O. v. 2. Okt. 1879, welche in § 2 den Wirkungskreis dieser Aufsichtsbeamten näher bestimmt.

Der **Vorstand der Centralstelle** hat im Gesammtkollegium wie im Verwaltungsausschuß nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. In Fällen jedoch, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht oder wo er von der Vollziehung Nachtheil befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Auch ist bei den Beschlüssen des Gesammtkollegiums stets das Stimmenverhältniß der Beiräthe einerseits und der Königl. Mitglieder andererseits im Protokoll anzuführen. Außerdem kann der Departementschef nach seinem Ermessen den Berathungen anwohnen, auch zu den Berathungen einzelne, mit dem Gegenstande besonders vertraute Beamte abordnen oder auch der Centralstelle einen ständigen Kommissär mit berathender Stimme beiordnen [1]).

Als Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Centralstelle dienen: a) das **Musterlager** (Gewerbemuseum), eine Sammlung von Gewerbserzeugnissen des Auslandes, welche der Industrie des Landes zur Belehrung und Nachachtung dienen können, woneben es eine Repräsentation der württemberg. Fabrikationsmaterialien bildet. Die Gegenstände desselben werden den Gewerbetreibenden des Landes zur Nachahmung lehnungsweise ausgefolgt. b) **Bibliothek, Journalistikum, Zeichnungssaal, Gypsmodellsammlung** und **Modellirwerkstätte**, sowie ein **chemisches Laboratorium** für technisch-chemische Analysen und Berathungen. Außerdem werden von der Centralstelle **Wanderlehrer** verwendet, insbesondere für die Hebung der Weberei und zur Leitung der drei unter der Centralstelle stehenden Webschulen.

Als selbständige gesetzliche Organe des Handels- und Gewerbestandes mit der Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks geltend zu machen, sind in formeller Unterordnung unter die Centralstelle auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1874 die (8) „**Handels- und Gewerbekammern**“ eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere: dem Ministerium alljährlich über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirks, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten, auch der Staatsbehörde auf ihr Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben und die Sammlung statistischer Notizen auf dem angeführten Gebiete zu vermitteln. Denselben ist nicht nur die Anbringung von Wünschen und Anträgen bei den zuständigen Landesbehörden, sondern auch die Einreichung von Petitionen an Reichsorgane gestattet, nur haben sie gleichzeitig der Centralstelle für Handel und Gewerbe Abschrift mitzutheilen [2]). Das Amt ist ein Ehrenamt, eine Pflicht zur Uebernahme besteht nicht; die Dienstleistung ist unentgeltlich, nur für Dienstreisen wird Entschädigung gewährt. Die Mitglieder werden von den Handel- und Gewerbetreibenden — **ohne Unterscheidung beider Stände** — gewählt.

Wahlberechtigt sind hierbei alle, welche als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den Handelsregistern des Bezirks eingetragen sind oder, soweit dies nicht der Fall ist, in dem Kammerbezirke zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben [3]). Passiv wahlfähig sind dieselben Personen, sofern sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kammerbezirke ihren Wohnsitz haben, außerdem unter denselben Voraussetzungen auch diejenigen, welche früher in dem Handelsregister des Bezirks eingetragen waren, oder doch früher in Folge eines Handels- oder Gewerbebetriebes in die Wählerliste aufgenommen waren. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Abstimmung geheim [4]). Die Mitglieder,

1) A. a. O. §§ 3, 4, 15.

2) Ges. v. 4. Juli 1874 Art. 1, Verf. v. 15. April 1875 § 2.

3) Es leuchtet ein, daß hiernach in den württemberg. Handels- und Gewerbekammern der Handelsstand prävaliren muß, da nur für diesen eine Pflicht der Anmeldung zum Handelsregister besteht, während der nicht in diese Kategorie fallende Gewerbestand mit Rücksicht auf die nach dem Steuerfuße umzulegenden Kosten der Kammern von dem Antrage auf Aufnahme in die Wählerlisten sich abhalten läßt.

4) Im Uebrigen s. über das Wahlverfahren das angef. Ges. Art. 4—19 und die Min.-Verf. v. 12. Nov. 1874 §§ 1 ff.

deren Zahl für jeden Bezirk durch die Staatsregierung bestimmt wird, versehen ihre Stelle sechs Jahre; je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt.

Die Kammern verwalten ihr Kassen- und Rechnungswesen und beschließen über den zu Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand selbstständig. Alljährlich haben sie einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen und der Centralstelle für Handel und Gewerbe vorzulegen. Die Kosten werden auf die Wahlberechtigten des Bezirks nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser durch die Steuereinbringer erhoben. Nur wenn der hiernach erforderliche Zuschlag 5% der Gewerbesteuer übersteigt, bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches in diesem Falle die Gesammtsumme der etatsmäßigen Kosten soweit herabsetzen kann, daß der erforderliche Zuschlag zur Gewerbesteuer nicht mehr als 5% beträgt. Ueber die Wahl der Beiräthe der Centralstelle durch die Kammern s. o.[1]).

§ 80. V. Für die **Pflege der Landwirthschaft** und die Vertretung ihrer Interessen ist die Centralstelle für die Landwirthschaft eingesetzt. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf der Verfügung vom 12. April 1877. Sie hat wie die Centralstelle für Gewerbe und Handel eine eigenthümliche Doppelstellung, insofern ihr Geschäftskreis als Staatsbehörde in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die staatlichen Vorkehrungen zur Förderung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen und in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Leitung und Ueberwachung der ihr unterstellten landwirthschaftlichen Lehranstalten umfaßt, während sie andererseits die Gesammtvertretung des landwirthschaftlichen Vereins des Landes m. a. W. einer Anzahl selbstständiger, der Vertretung der Interessen der Landwirthschaft gewidmeten lokalen Verbände bildet.

In ersterer Eigenschaft — als Staatsbehörde — berathet die Centralstelle die Regierung in Absicht auf die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse; stellt Anträge in Beziehung auf die Aenderung bestehender landwirthschaftlicher Einrichtungen; sorgt für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, Vervollkommnung des Betriebs, Beförderung des Absatzes der Produkte und für landwirthschaftliche Ausstellungen und verwaltet die für die Förderung der Landwirthschaft bestimmten Staatsgelder und die ihr besonders zugewiesenen landwirthschaftlichen Stiftungen; leitet und überwacht ferner die drei Ackerbauschulen und die Weinbauschule sowie die mit diesen Anstalten verbundenen Gutswirthschaften, beaufsichtigt endlich die landwirthschaftlichen Winterschulen und das landwirthschaftliche Fortbildungswesen[2]).

In ihrer Eigenschaft als Vertretung des landwirthschaftlichen Vereins dagegen liegt ihr ob: die Vereine zur zweckentsprechenden Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermitteln, Wünsche und Anträge in Absicht auf landwirthschaftliche Einrichtungen zu berathen und den betreffenden Behörden mitzutheilen, sowie den Vereinen in Verfolgung ihrer Interessen nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

---

1) Vgl. im Uebrigen das angef. Ges. Art. 20—30.

2) Das Gesetz über die Farrenhaltung v. 16. Juni 1882 weist der Centralbehörde die Bestellung der „Oberschaubehörden" zu. Nach diesem Gesetze sind die Gemeinden verpflichtet, die für die Rindviehzucht erforderlichen Farren zu halten, soweit hierfür nicht auf andere Weise gesorgt ist. Sowohl die Gemeinden als die von diesen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter und die Privatpersonen, welche Farren zur Bedeckung fremden Viehes halten wollen, müssen für ihre Farren zuvor einen Zulassungsschein erlangen, welcher nach vorgängiger Untersuchung und Tauglicherklärung der Thiere durch die „Schaubehörde" auf die Zeit je bis zur nächsten ordentlichen Farrenschau ertheilt wird.

Mit Rücksicht auf diese Doppelstellung besteht die Centralstelle:

1. aus den vom König ernannten Mitgliedern, nämlich neben dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus dem jeweiligen Direktor des landwirthschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den vom Könige berufenen außerordentlichen Mitgliedern;

2. aus den von jedem der (12) Gauverbände des landwirthschaftlichen Vereins gewählten Beiräthen [1]).

Die unter Z. 1 aufgeführten Königl. Mitglieder bilden mit dem Vorstande den Verwaltungsausschuß, welchem die Befugnisse und Obliegenheiten eines Landeskollegiums zukommen. Derselbe bildet — insoweit in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens — die Schulaufsichtsbehörde für die landwirthschaftlichen Lehranstalten, außerdem sind ihm alle, eine kollegiale Berathung erfordernden Geschäfte übertragen, welche nicht der Berathung im Gesammtkollegium unterstellt sind [2]).

Der Berathung des Gesammtkollegiums unterliegen: allgemeine, auf die Landwirthschaft bezügliche Anordnungen, sowie die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und sonstigen wichtigen landwirthschaftlichen Angelegenheiten, etwaige Anträge der Bezirksvereine und Gauverbände, sowie einzelner Beiräthe in Bezug auf die Landwirthschaft; die Aufstellung des Etats und die Verwilligung von Unterstützungen für landwirthschaftliche Unternehmungen, sofern solche den Betrag von 1000 M. übersteigen; endlich alle anderen vom Minister oder dem Vorstande der Centralstelle dem Gesammtkollegium zugewiesenen Gegenstände. Bei Beschlüssen des Gesammtkollegiums [4]) müssen mindestens sechs Beiräthe und — mit Einschluß des Vorstandes — wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sein.

Bezüglich des Stimmrechts des Vorstandes, der Abstimmung im Gesammtkollegium, der gesonderten Feststellung des Stimmenverhältnisses der Beiräthe einerseits und der Königl. Mitglieder andererseits im Protokoll und des Rechtes des Vorstandes, Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder des Gesammtkollegiums zu beanstanden und die Entscheidung des betreffenden Ministeriums einzuholen, gilt ganz dasselbe, wie bei der Centralstelle für Handel und Gewerbe (s. o.) [3]).

Neben der Centralstelle, aber derselben formell untergeordnet steht mit dem Zwecke, die Interessen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe nach allen Richtungen zu vertreten, der landwirthschaftliche Verein, gebildet durch die Gesammtheit freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft. Derselbe theilt sich im Anschluß an die Oberamtseintheilung in Bezirksvereine, welche wiederum (12) Gauverbände bilden und in ihrer Gesammtheit durch die Centralstelle vertreten werden. Mitglied eines Bezirksvereins kann Jeder werden, der sich im Genuß der Ehrenrechte befindet und einen Jahresbeitrag von mindestens 2 Mark bezahlt. Die Geschäfte des Bezirksvereins werden von dem Bezirksausschuß besorgt, welcher außer Vorstand, Schriftführer und Rechner aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern besteht [4]). Die Bezirksversammlung, welche jährlich mindestens einmal stattfinden soll, wird durch sämmtliche dem Bezirksvereine angehörigen Mitglieder gebildet.

Die Gauverbände (zwölf an der Zahl) werden durch die Vereinigung mehrerer, mit Rücksicht auf die geographische Lage und die landwirthschaftlichen Zustände zusammengehörigen Bezirksvereine konstituirt. Das Organ des Gauverbandes ist der Gauausschuß, zusammengesetzt aus je drei Mitgliedern eines jeden der zugetheilten Bezirksvereine. Das eine dieser Mitglieder ist der Vorstand des Bezirksvereins oder dessen Stellvertreter, die beiden anderen werden von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt. Dem

---

1) Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt; dieselben erhalten jedoch Reisekostenentschädigung aus den Etatsmitteln der Centralstelle (vgl. die Min.-Verf. v. 4. Aug. 1877: Entschädigung täglich 10 M., daneben Ersatz der Eisenbahntaxe II. Klasse bezw. Posttaxe).

2) Vgl. die Verf. v. 12. April 1877 §§ 1—6.

3) Vgl. im Uebrigen a. a. O. §§ 7—16.

4) Diesem ist auch eine Mitwirkung bei der Wahl der Schaubehörde für die Farrenschau im Bezirke eingeräumt; s. Ges. v. 16. Juni 1882 Art. 8.

Gauausschuß liegt namentlich die Gründung gemeinschaftlicher landwirthschaftlicher Einrichtungen, überhaupt die Pflege aller gemeinschaftlichen Interessen ob, deren Wahrnehmung ihm von den einzelnen Bezirksvereinen übertragen wird [1]); auch hat jeder Gauverband einen Beirath zur Centralstelle (und einen Stellvertreter) aus den Einwohnern des Gauverbandes, welche dem Stande der Landwirthe angehören, auf drei Jahre zu wählen [2]).

VI. Mit der Pflege der Landwirthschaft stehen ferner folgende dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Staatsbehörden im Zusammenhang:

1. Die Centralstelle für Landeskultursachen.

Nach dem Gesetze über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 kann, wenn in einer Ortsmarkung die Grundstücke „in der Art im Gemenge liegen, daß ein Theil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deßhalb die Eigenthümer an der freien Bewirthschaftung gehindert sind", von der Mehrheit der hierbei betheiligten Grundeigenthümer, sofern zugleich ²/₃ des Steuerkapitals der durch die Wegherstellung zu verbessernden Grundfläche auf diese Mehrheit fallen, auf Grund eines polizeilichen, unter Leitung des Oberamtmanns stattfindenden Expropriationsverfahrens ein System der Feldwegverbesserung hergestellt werden. Für die hierbei erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum ist, wenn nicht Umtausch stattfindet, volle Entschädigung zu gewähren. Die Kosten des Unternehmens sind von den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Grundsteuerfuße zu tragen. Die über die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Wegherstellung entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch die Bezirkspolizeibehörde (das Oberamt) entschieden. Die zweite Instanz bildet dann die Centralstelle für Landeskultursachen, welche mit mindestens fünf, theils juristisch theils technisch gebildeten Mitgliedern besetzt ist. Gegen die Entscheidung dieses Kollegiums findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Dagegen ist die Entscheidung über die Vorfrage — nämlich über den Widerspruch der bei der Abstimmung über die beantragte Wegherstellung in der Minderheit gebliebenen Grundbesitzer — schon in erster Instanz an die Centralstelle verwiesen, welche in diesem Falle die erste Verwaltungsinstanz im Sinne des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 bildet, gegen deren Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof als zweite Instanz, jedoch nur nach Maßgabe des Ges. vom 26. März 1862 Art. 25, angerufen werden kann. Der Centralstelle steht zugleich die Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberämter bei der Feldwegregulirung und über den Geschäftsbetrieb der in den betreffenden Gemeinden zur unmittelbaren Ausführung der Feldwegregulirung zusammengesetzten, aus dem Ortsvorsteher und einigen gewählten Sachverständigen — darunter einem Feldmesser — bestehenden Kommissionen zu [3]).

2. Die Landgestütskommission. Ihre Aufgabe ist, auf die Verbesserung der Pferdezucht im Lande hinzuwirken. Zu ihrem Geschäftskreise gehört namentlich die Verwaltung des Landgestüts, aus welchem alljährlich die Hengste über die Beschälzeit auf die (38) Stationen (Beschälplatten) nach Auswahl der Kommission entsendet werden, um von den Pferdezüchtern gegen eine Beschälgebühr (derzeit 6 Mark) zur Zucht benützt zu werden.

Nach der neuesten württemberg. Beschälordnung vom 25. Dez. 1875 dürfen nämlich Stutenbesitzer bei Vermeidung einer Polizeistrafe [4]) zur Nachzucht nur entweder die Hengste des Landgestüts oder die von der Staatsbehörde patentirten Privatzuchthengste benützen. Die Patentirung der Hengste der Privatbeschälhalter erfolgt nach vorgängiger Feststellung der Tauglichkeit und Fehlerlosigkeit der Thiere und Nachweisung über den Besitz eines vorschriftsmäßigen Lokales durch eine von der Landgestütskommission bestellte Subkommission. Das Patent gilt nur für ein Jahr. Die Landgestütskommission überwacht den Beschälbetrieb des Landgestüts wie der Privatbeschälhalter, welche letzteren zur Führung von Beschälregistern verpflichtet sind. Die unmittelbare Auf-

---

1) Für den Bezirk eines jeden Gauverbandes besteht zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine für Farren eine Oberschaubehörde, welche nach Vernehmung des Gauausschusses von der Centralstelle für die Landwirthschaft je auf 3 Jahre bestellt wird; Ges. v. 16. Juni 1882.

2) Vgl. über die Organisation des Landwirthsch. Vereins das Statut v. 12. April 1877 (Reg.-Bl. S. 43).

3) Vgl. das im Text angef. Ges. Art. 1—30 und das Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

4) Vgl. hierüber das Polizei-Str.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 38.

sicht über die einzelnen Stationen des Landgestüts führt das Oberamt[1]). Der Kommission untergeordnet ist der Landesoberstallmeister, der Landgestütskassier und der Oberthierarzt für sämmtliche Landgestüte.

3. Die Kommission zur Prüfung der Feldmesser. Die Beeidigung und Bestellung öffentlicher Feldmesser (§ 36 der deutschen Gewerbeordnung) erfolgt durch das Oberamt. Dieselbe setzt die Erstehung einer Staatsprüfung voraus, welche durch eine von dem Ministerium des Innern bestellte und diesem unterstehende Kommission vorgenommen wird, bestehend aus einem Vorstande und vier Mitgliedern, nämlich je einem Lehrer der Geometrie an der polytechnischen und an der Baugewerbeschule, einem Verwaltungsbeamten des Katasterbureaus und einem Bau- oder Verwaltungsbeamten.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung enthält die Königl. V. O. vom 20. Dez. 1873. Diejenigen, welche die Prüfung auf Grund dieser Verordnung erstanden haben[2]), sind zur Vornahme aller Feldmesserarbeiten qualifizirt; namentlich sind sie zu Aufnahmen jeder Art für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie zur Fertigung aller Meßurkunden und Handrisse berechtigt, welche die Grundeigenthümer über die Veränderung der Bodeneintheilung den Ortsbehörden zu übergeben haben, wogegen der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten der Landesvermessung nur von dem Oberamtsgeometer vorgenommen werden kann[3]).

Für die Revision der Feldmesserarbeiten — mit Ausnahme der den Flurkarten, Primärkatastern und Güterbüchern zu Grunde liegenden Vermessungen, für deren Revision spezielle Vorschriften bestehen — ist ein besonderes Verfahren eingeführt. Die Anträge sind bei der Kreisregierung und, wenn es sich um Güterzusammenlegungen, Gewand- und Feldwegregulirungen handelt, bei der Centralstelle für Landeskultursachen zu stellen. Die Revision selbst erfolgt durch Revisoren, welche vom Ministerium des Innern aus der Zahl der im Lande thätigen verpflichteten Feldmesser bestellt werden. Ueber das Ergebniß und die Kosten des Verfahrens entscheidet die Kreisregierung bezw. die Centralstelle für Landelskultursachen[4]). Die Gebühren der Feldmesser sind durch die Verf. vom 22. Dez. 1873 geregelt.

§ 81. VII. **Das Oberbergamt.** Das ganze Bergwesen hat in Württemberg durch das Berggesetz vom 7. Oktober 1874, durch welches das Bergregal und Hüttenmonopol aufgehoben wurde, eine neue und umfassende Regelung erhalten. An der Spitze der Verwaltung des Bergwesens steht hiernach in Unterordnung unter das Ministerium des Innern das Oberbergamt, welches aus einem Vorstande und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammengesetzt ist, unter welchen ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen.

Zu den dem Oberbergamte speziell zugewiesenen Befugnissen gehört namentlich die Verleihung des Bergwerkeigenthums und die Besorgung bezw. Leitung der hiermit zusammenhängenden Geschäfte, die Aufsicht über die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine und die Leitung der Bergpolizei. Es hat die Befugnisse eines Landeskollegiums und bildet in den vom Gesetze bezeichneten Fällen die erste, im Uebrigen die Beschwerdeinstanz für die Verfügungen des ihm untergeordneten Bergamts. Letzteres bildet die erste Instanz in den gesetzlich den Bergbehörden obliegenden und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte übertragenen Geschäften und hat insbesondere die Bergpolizei zu handhaben. Dasselbe hat die dienstliche Stellung eines Bezirksamts[5]).

Bei denjenigen Streitigkeiten, welche dem Oberbergamte in Art. 8 Abs. 2, 51, 133 Abs. 1 zur Entscheidung überwiesen sind (Streitigkeiten zwischen dem Schürfer und Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten, über die Pflicht des Bergwerkseigenthümers zur Gestattung eines

---

1) Vgl. die angef. Beschäl-Ordn. §§ 2—17.

2) Für die früher geprüften gelten bezüglich der Berechtigung zur Vornahme von Messungen die früheren Unterscheidungen; vgl. die Uebergangsbestimmungen a. a. O. §§ 14—16 u. die Min.-Verf. v. 16. Mai 1878 u. 13. April 1881.

3) Vgl. über die Bestellung und Thätigkeit der Oberamtsgeometer die Min.-Verf. v. 12. Okt. 1849 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster §§ 5 u. 9—19 u. die Min.-Verf. v. 16. Mai 1878. Ueber die Landesvermessung überhaupt, welche in den Ressort des Finanzdepartements fällt, s. u. (Die Oberamtsgeometer werden von dem Steuerkollegium aus der Zahl der für befähigt erklärten Feldmesser bestellt und vom Oberamte in Pflichten genommen.)

4) Vgl. die Königl. V. O. v. 20. Dez. 1873 §§ 19 ff., woselbst das Nähere.

5) Vgl. das angef. Berggef. Art. 173—177.

Hilfsbaues und über die Nothwendigkeit der Grundabtretung bezw. über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Grunderwerbung), bildet das Oberbergamt die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne des Ges. v. 16. Dez. 1876, und es finden gegen seine Entscheidungen die Rechtsmittel (namentlich die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof) ganz nach Maßgabe dieses Gesetzes statt [1]).

§ 82. VIII. Die **Ablösungskommission.** Die Befreiung des Grundeigenthums von den feudalen Lasten wurde durch die Gesetzgebung von 1817 und 1818 begonnen, durch die Gesetzgebung von 1836, nämlich das Gesetz vom 27. Oktober über die Beeden, vom 28. Oktober über die Frohnen, vom 29. Oktober über die leibeigenschaftlichen Leistungen fortgesetzt, aber erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849, nämlich durch die Gesetze vom 14. April 1848 betreffend die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und die Novelle hierzu vom 24. August 1849, die Zehntablösungsgesetze vom 17. Juni und 27. Juli 1849, das Gesetz vom 8. Juni 1849 über die Bannrechte und durch das Gesetz vom 24. August 1849 betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, endlich durch das Gesetz vom 19. April 1865 betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (sog. Komplexlastengesetz) vollständig durchgeführt [2]).

Zur Vollziehung des Ablösungsgeschäftes, welches jetzt in der Hauptsache beendet ist, wurde die Ablösungskommission als eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Centralstelle im Jahre 1848 eingesetzt. Sie hat das Ablösungsgeschäft auf Grund dieser Gesetze zu überwachen und Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Anwendung und Vollziehung dieser Gesetze entstehen, wogegen Streitigkeiten über das abzulösende Recht selbst oder dessen Umfang vor die Civilgerichte gehören. In Beziehung auf den Vollzug der vorerwähnten Gesetze vom 27., 28., 29. Okt. 1836 ist sie an die Stelle der früher zuständigen Kreisregierungen getreten. Die Kommission besteht zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Mitgliedern und bedient sich zur Vollziehung der Ablösung der Oberämter und besonderer Kommissäre.

Vor ihren Entscheidungen findet nach Maßgabe der Ablösungsgesetze der Recurs und zwar jetzt an den Verwaltungsgerichtshof statt [3]).

Auf wesentlich anderen agrar- und forstpolizeilichen Erwägungen beruht die Ablösung der Waiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie der Waldwaide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. Dieselbe begann mit dem Schäfereigesetze vom 9. April 1828, welches den Schutz des Feldbaues gegen die Waiderechte erstrebte. Das Ges. vom 26. März 1873 führte dann zu einer Ablösung aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtlichen Waiderechte und anderer privatrechtlicher Kulturbeschränkungen, sowie zur Ablösung und Aufhebung der auf Waldungen ruhenden Waide-, Gräserei- und Streurechte. Die Ablösung nach diesem Gesetze wird von den Oberämtern geleitet, Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung desselben entscheidet als Verwaltungsgericht erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof [4]).

§ 83. IX. Zur Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften ist in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die **Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen,** durch das Gesetz vom 16. August 1875 eingesetzt worden, welche zugleich nach Art. 46 des Forstpolizei-Gesetzes vom 8. September 1879 die Funktionen der höheren Forstpolizeibehörde für diese Waldungen auszuüben hat. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Forstdirektion, Abtheilung für Staatsforsten (s. § 108), aus drei technischen Mitgliedern derselben und aus drei dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern.

Die Wirthschaftspläne für die angeführten Korporationswaldungen unterliegen ihrer Genehmigung nach vorgängiger Prüfung einerseits durch die Forstämter, andererseits durch die Oberämter; auch hat sie über den Vollzug dieser Pläne zu wachen. Die Entwerfung der Wirthschafts-

1) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

2) Vgl. über die Gesetzgebung von 1817 und 1818 sowie von 1836: Wächter, württemb. Pr. R. I. B., S. 911 ff., 997 ff. und bezüglich der späteren Ablösungsgesetzgebung: die Handausgaben der Ablösungsgesetze von Schwarz, Baumann und Steinheil.

3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

4) Vgl. das angef. Ges. Art. 1 ff., 87. Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Nr. 23, Art. 43. Ueber das Gesetz betr. die Feldwege &c. v. 26. März 1862, welches verwandte Zwecke verfolgt, s. o. S. 236.

pläne selbst und die Vollziehung derselben geschieht durch Sachverständige, welche, soweit nicht von dem Ministerium des Innern Dispensation erfolgt, die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen; wenn aber die Verwaltungsbehörde einer solchen auf die Anstellung eines besonderen Sachverständigen verzichtet oder die Anstellung über sechs Monate von der Erledigung der Stelle an unterläßt, so geht die technische Bewirthschaftung an die Organe der Staatsforstverwaltung gegen Bezahlung eines Beitrages von jährlichen 80 Pf. pro Hektar auf die Dauer von 10 Jahren über[1]).

§ 84. X. Als öffentliche Zwangsversicherungsanstalt, in welcher sämmtliche Gebäude des Landes mit wenigen gesetzlich festgestellten Ausnahmen gegen Feuer, Blitzstrahl und Explosionen, soweit letztere nicht durch Wasserdämpfe verursacht worden, versichert werden müssen, besteht seit 1772 die **Gebäudebrandversicherungsanstalt.** Ihre gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 14. März 1853 [2]).

Die Gebäude sind nach dem Grade ihrer Feuersgefährlichkeit in sechs Klassen eingetheilt. Die Höhe der Umlage wird alljährlich durch Ministerialverfügung in der Weise einheitlich festgesetzt, daß für Gebäude mit durchschnittlicher Feuersgefährlichkeit der einfache Versicherungswerth in Rechnung genommen wird, welcher sich dann für Gebäude mit geringerer oder größerer Feuersgefährlichkeit erhöht oder vermindert. Auf die Brandversicherungssumme hat auch der Pfandgläubiger Anspruch, jedoch nur zur Bewirkung der Wiedererbauung des Gebäudes.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter Oberleitung des Ministeriums des Innern ein mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteter Verwaltungsrath von drei ordentlichen und zwei außerordentlichen, zur Verstärkung des Kollegiums im Falle von Streitigkeiten berufenen Mitgliedern, welche sämmtlich vom Könige ernannt werden. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Theilnahme an der Anstalt, den Anschlag und die Klassifizirung der Gebäude, die Größe der Beiträge 2c. Für die Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten auf Entschädigung sind jetzt die bürgerlichen Gerichte zuständig[3]). Dem Verwaltungsrathe sind zwei Brandversicherungs-Inspektoren beigegeben, welche die Anschläge und die Schadenserhebungen zu überwachen, namentlich aber bei dem Anschlage von Maschinen und gewerblichen Anstalten mitzuwirken haben.

Von dem Ministerium des Innern wird mindestens alle drei Jahre eine Anzahl (15) versicherter Gebäudeeigenthümer zusammenberufen, um die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und dem Ministerium etwaige Wünsche bezüglich der Einrichtung und der Verwaltung vorzutragen. Jede der 64 Amtsversammlungen wählt zu diesem Behufe einen Gebäudeeigenthümer, aus deren Gesammtzahl dann das Ministerium obige 15 Personen beruft. Die Rechnung des Kassiers wird von der Oberrechnungskammer geprüft.

Die mit dem Verwaltungsrathe verbundene Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens hat in erster Linie den Zweck, die durch die Theilnahme an den Löschanstalten Verunglückten bezw. deren Hinterbliebene zu unterstützen; die weiter verfügbaren Mittel sind für Feuerlöschzwecke, insbesondere zu Beiträgen an Feuerwehren und Gemeinden zu verwenden. Die Mittel dieser Kasse werden durch Beiträge der Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie der zum Geschäftsbetriebe im Lande konzessionirten Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften beschafft. Die Kommission, welche die Centralkasse verwaltet, ist unter dem Vorsitze des Staatsministers des Innern aus den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie aus Delegirten der freiwilligen Feuerwehren des Landes und aus Vertretern der vorerwähnten Privat-Versicherungsgesellschaften zusammengesetzt[4]).

---

1) Vgl. das Ges. v. 16. Aug. 1875 und die Vollz.-Instr. v. 21. Juli 1876.

2) Vgl. auch hierzu das Ges. v. 30. März 1875 und bezüglich des Schadens durch Explosionen das Ges. v. 4. Okt. 1865.

3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 4; bis zu diesem Gesetze war nur der Verwaltungsrechtsweg zuläßig.

4) Vgl. das württemberg. Staats-Hdb. S. 675. Ueber die Mobiliar-Feuerversicherung und das Versicherungswesen überhaupt vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-Rechts, I. S. 567. Die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des bewegl. Vermögens gegen Feuersgefahr enthält das württemberg. Ges. v. 19. Mai 1852 (vgl. auch die Instr. v. 28. Mai 1852 und die Verf. v. 24. März und 25. Mai 1866 u. § 2 der Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883). Ausländische Vers.-Gesellschaften bedürfen für den Beginn ihres Geschäftsbetriebes im Lande einer Konzession, welche durch das Min. des Innern ertheilt wird, Art. 10 des angef. Ges. und Verf. v. 31. Aug. 1853 (betr. das Verf. bei Niederlassung auswärtiger Renten- und Lebensvers.-Banken, Hagel- und Viehvers.-Anstalten), welche letztere jedoch nur noch für das Reichsausland mit Ausnahme der Schweiz (Vertrag v. 18. März 1869 Art. 2) Anwendung findet, laut Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 § 5 betr. die Anwendung der D. Gew.-Ordn. Bezüglich der Vers.-Agenten vgl. § 7 der Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 und § 2 der Min.-Verf. betr. den Vollzug der Gew.-O. v. 9. Nov. 1883.

§ 85. XI. Die **Fürsorge** für die **Armen** ist, soweit nicht die Thätigkeit der reichsgesetzlich berufenen Orts- und Landarmenverbände einzutreten hat, einer dem Ministerium des Innern unterstellten Armenkommission übertragen, welche nach ihrer Instruktion vom 27. Juni 1818 in Beziehung auf das gesammte Armenwesen die Stellung einer theils berathenden, theils vollziehenden Behörde hat. Außerdem ist ihr die Mitwirkung bei der Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden in der Art übertragen, daß sie Maßregeln zur Verbesserung des sittlichen und ökonomischen Zustandes solcher Gemeinden, soweit nöthig im Einverständniß mit den Centralstellen für Landwirthschaft und für Gewerbe, zu treffen und zu vollziehen hat [1]). Daneben leitet sie die Industrie- und Beschäftigungsanstalten für Kinder und Erwachsene.

Als ein staatlich organisirter Wohlthätigkeitsverein steht neben der Armenkommission die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, welcher sich in Oberamts- und Lokalleitungen gliedert. Mit ihr ist die württembergische Sparkasse in Verbindung gesetzt als eine Anstalt zur Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder. Die Vorschriften über ihre Verwaltung enthält das vom Ministerium des Innern bekannt gemachte neueste Statut vom 31. Mai 1875. Die Kasse wird hiernach durch 16 vom König ernannte Vorsteher, welche aus ihrer Mitte je für ein Rechnungsjahr einen ersten Vorsteher wählen, als Ehrenamt verwaltet. Daneben sind besondere Beamte angestellt.

In das Gebiet der Armenpflege i. w. S. gehört endlich wenigstens theilweise auch das adelige Familienstift, insofern mit demselben die Stiftung von Präbenden für unbemittelte Familien vom ritterschaftlichen Adel verbunden ist [2]).

§ 86. XII. Ueber die Behörden zur Erledigung der **Militärersatzgeschäfte**, welche dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium gemeinsam unterstellt sind, s. u. § 98.

XIII. Das **Landjägerkorps** ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs bestimmte Landespolizeianstalt und als solche in seinen Dienstverrichtungen ordentlicher Weise dem Ministerium des Innern untergeben [3]). Die Stationskommandanten und Mannschaften des Korps sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. [4]). Die innere Einrichtung des Korps ist militärisch. Dasselbe besteht aus einem Kommandeur, einem zugleich die Stelle eines Bezirkskommandeurs versehenden Stabsoffizier, aus zwei Bezirkskommandeurs, welchen im Ganzen 65 Stationskommandanten (für jedes der 64 Oberämter und für Friedrichshafen) und eine entsprechende Anzahl Landjäger, sämmtlich Unteroffiziere, — vertheilt nach den Bedürfnissen der einzelnen Oberamtsbezirke — unterstellt sind.

V. Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

§ 87. Dieses Verwaltungsdepartement erstreckt sich auf zwei wesentlich verschiedene Gebiete der Staatsthätigkeit, deren Verbindung, wenn man von dem historischen Zusammenhange zwischen der Kirche und der Volksschule absieht, wesentlich durch die Gemeinsamkeit der obersten Verwaltungsbehörde vermittelt ist. Dasselbe umfaßt nämlich:

1) Vgl. die Königl. Entschl. v. 24. Mai 1855 und das Ges. v. 24. Jan. 1855.
2) Vgl. über diese Institute das württemberg. Staats-Hdb. (1881) S. 676—678.
3) Die Organisation des Korps beruht auf der Königl. V. O. v. 5. Juni 1823, vgl. auch die Dienstinstr. vom gleichen Tage, und bezüglich der Landjägeroffiziere das Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 Art. 119.
4) Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879.

1. Die gesammte Fürsorge des Staates für die geistige Ausbildung der Staatsgenossen, soweit dieselbe in den Formen der Verwaltung bethätigt wird. Es handelt sich hierbei um die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der zu diesem Zwecke bestehenden öffentlichen Anstalten und um die Oberaufsicht über die zugelassenen Privatanstalten auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts.

2. Die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinschaften, namentlich aber die Ausübung des oberstthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben.

Das an der Spitze dieses Departements stehende **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens** hat hiernach im Wesentlichen folgenden Wirkungskreis:

A. Auf dem Gebiete der Schule: die Oberaufsicht über alle die allgemeine Volksbildung und die spezielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute, endlich die Oberaufsicht über die für die genannten Zwecke gebildeten besonderen Fonds.

B. In Beziehung auf die einzelnen Kirchen: die sub 2. hervorgehobene Geltendmachung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, woneben dasselbe, was die evangelische Landeskirche betrifft, in innerkirchlichen Angelegenheiten die Entschließungen des Landesherrn auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und Synodus zu vermitteln und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufsicht über die genannten Kirchenverwaltungsbehörden zu führen hat [1]).

I. Das Schulwesen [2]).

§ 88. A. **Die Volksschule und ihre Organisation.** I. Dem **Volksschulwesen** ist schon im Herzogthum Württemberg seit Einführung der Reformation eine aufmerksame Pflege zu Theil geworden. Die Grundlage desselben bildet jetzt das Volksschulgesetz vom 29. September 1836. Die späteren Schulnovellen vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865 (mit Vollzugsinstr. vom 4. Juli), vom 8. April 1872 (mit Vollzugsinstr. vom 23. Mai), und vom 22. Januar 1874 (mit Vollzugsinstr. vom 27. Jan.) bezweckten in erster Linie die ökonomische Besserstellung der Lehrer, daneben aber auch eine weitere Ausbildung des Volksschulwesens selbst. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 haben die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer eine neue umfassende Regelung erhalten.

II. Die Volksschulen [3]) sind, was den **rechtlichen Charakter** betrifft, insofern Staatsanstalten, als ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich durch die Staatsgesetze geregelt sind, die Lehrer von der Staatsbehörde angestellt und entlassen werden, und die Aufsicht über sämmtliche Volksschulen vom Staate ausgeübt wird; sie sind dagegen Gemeindeanstalten, sofern die Unterhaltung derselben, wenn man von den sehr erheblichen Staatsbeiträgen für Schulzwecke absieht, auf Kosten der Gemeinde erfolgt, auch die örtliche Verwaltung der Schulanstalten, soweit es sich nicht um technische Fragen handelt, der Gemeindebehörde zusteht. Ungeachtet dieser ihrer Eigenschaft als Staats- bezw. Gemeindeanstalt hat aber die Volksschule in Württemberg einen ganz konfessionellen Charakter, da jede Volksschule für die eine oder für die andere Konfession bestimmt ist, die Lehrer nur der betreffenden Konfession angehören können und der Religions-

1) Königl. V. O. v. 20. Dez. 1867 betr. die Stellung des Min. des Kultus und Schulwesens.

2) Vgl. auch G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht, I. S. 218. Ueber die Geschichte des württ. Unterrichtswesens vgl. Eisenlohr in Reyscher's Gesetzsamml. B. XI. S. 1 ff., Mohl, II. S. 398 Note 1 u. 2, Riecke, Verfassung ꝛc. S. 256 ff. und bezüglich des Volksschulwesens: Stirm, das Volksschulwesen in Württemberg. 1873.

3) Ueber den Begriff vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht, S. 229.

unterricht nur in derjenigen Konfession ertheilt wird, welcher die Schule angehört, da endlich die staatliche Aufsicht selbst durch Organe der Kirchenverwaltung ausgeübt wird, wogegen allerdings die Zulassung von Schülern in solchen Schulen nicht von der Zugehörigkeit zu der Konfession der Schule abhängt. Es muß nämlich

1. jede Gemeinde eine und, wenn es das Bedürfniß erfordert, mehrere Volksschulen einrichten und unterhalten. Auch jede Theilgemeinde (s. S. 173, 182) hat eine eigene Schule zu errichten, wenn sie wenigstens 30 Familien begreift und eine Wegstunde von dem nächsten Orte entfernt ist; auch in Orten von nur 15 Familien kann die Oberschulbehörde — wegen gefährlichen Wegs oder wenn die Entfernung über eine Stunde beträgt — die Errichtung einer besonderen Schule anordnen; bei geringerer Entfernung können kleine Gemeindeparzellen zu gemeinschaftlichen Schulen (sog. Bezirksschulen) vereinigt werden [1]).

2. Im Falle der Verschiedenheit der Konfession der Ortseinwohner entscheidet zunächst die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule betheiligten Familien. Die Angehörigen der in der Mehrzahl befindlichen Konfession können jedoch, wenn sie wenigstens 60 ansässige Familien begreifen und die Mehrzahl der betheiligten Familienväter dies verlangt, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession auf Kosten der Gemeinde ansprechen. Wo eine besondere Konfessionsschule der Minderheit hiernach nicht besteht, haben die Eltern die Wahl, ob sie die Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte (d. h. nicht über eine Stunde entfernte) Schule ihrer Konfession schicken wollen. Auch soll es den Angehörigen der Konfession der Minderzahl eines Orts nicht erschwert werden, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit den Konfessionsverwandten benachbarter Orte auf eigene Kosten eine Schule für die Kinder ihrer Konfession errichten wollen, sofern nur ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen auszumitteln ist [2]). Was die Israeliten betrifft, auf welche sich vorstehende Bestimmungen nicht beziehen, so können die israelitischen Kirchengemeinden auf ihre Kosten Volksschulen errichten, andernfalls sind die Kinder zum Besuch der christlichen Gemeindeschule verpflichtet [3]).

Privatunterrichtsanstalten, welche an die Stelle der Volksschulen treten sollen, können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden, auch kann der Unterricht in solchen nur von Lehrern ertheilt werden, welche von der Oberschulbehörde für befähigt erklärt sind; endlich stehen sie unter der Aufsicht der Schulbehörden [4]).

3. Den gesammten Aufwand für die Volksschule, also namentlich für die Gehalte der Schullehrer, für die Herstellung der Schullokale und Lehrerwohnungen, für die Schulrequisiten (einschließlich der an arme Kinder unentgeltlich abzugebenden Schulbücher) haben die Gemeinden aus ihren Mitteln zu bestreiten, soweit nicht Dritte vermöge Herkommens oder besonderen Rechtstitels dafür aufzukommen haben. Der Umfang der Leistungen der Gemeinden ist durch die neueren Schulgesetze genau geregelt [5]).

Insbesondere gilt dies von den Gehalten und Wohnungsansprüchen der Lehrer, welche hiernach entweder auf Lebenszeit (ständige Lehrer) oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt sind (unständige Lehrer: Schulamtsverweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Fachlehrer). Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederzeitigen Widerruf von der

---

1) Schulges. Art. 11 u. 12.

2) Schulges. Art. 8, 13, 14.

3) Schulges. Art. 74 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828 betr. die Rechtsverhältnisse der Israeliten Art. 42—47 und Min.-Verf. v. 30. Juli 1829.

4) Schulges. Art. 24, 25.

5) Vgl. die oben angef. Gesetze und die Min.-Verf. v. 28. Dez. 1870; über die Verbindlichkeit der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Schulzwecke entscheidet, soweit der Anspruch nicht privatrechtl. Natur ist, das Verwaltungsgericht (Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 17).

Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden.

Die Maximal-Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder beträgt 90. Wenn jedoch der Unterricht in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen. Wenn an einer Volksschule nur eine Lehrstelle besteht, ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen, bei zwei Lehrstellen muß jedenfalls die eine mit einem solchen, die andere kann mit einem Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Bei 151—180 Schülern sollen der Regel nach, bei über 180 Schülern müssen zwei Schullehrer vorhanden sein. Wo 3—5 Lehrstellen bestehen, kann eine unständig besetzt werden ꝛc.[1]).

Zur Deckung des Aufwandes für die Volksschule[2]) dienen zunächst die örtlichen Stiftungen für Schulzwecke und die Einnahmen des Schulfonds[3]). Außerdem können die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Bürgerausschuß) für jedes die Schule besuchende Kind ein Schulgeld von den Eltern erheben, sie sind sogar zur Erhebung eines solchen im Betrage von 48 kr., 1 fl. und 1 fl. 24 kr., oder 1 M. 37 Pf., 1 M. 71 Pf., 2 M. 40 Pf. — je nach der Größe der Gemeinde — verpflichtet, wenn ein Gemeindeschaden umgelegt wird. Eine Erhöhung des Schulgeldes über die vorgenannten Beträge bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[4]). Kinder unbemittelter Eltern sind nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde frei zu lassen. Reichen diese Mittel nicht zu, so sind die Kosten der Volksschule als Gemeindelast nach dem Steuerfuß umzulegen. Unbemittelte Gemeinden erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten und zu den Gehalten der Lehrer Beiträge aus der Staatskasse[5]).

Das Recht der Anstellung und Entlassung der Lehrer steht übrigens nicht den Gemeinden sondern der Oberschulbehörde (s. u.) zu. Soweit ausnahmsweise Standesherren, Rittergutsbesitzer oder auf Grund eines Privatrechts andere Personen, insbesondere Gemeinden ein Ernennungsrecht (für ständige Lehrstellen) haben, hat jene Behörde das Bestätigungsrecht.

4. Die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschulen, als der allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte Bevölkerung, bilden nach dem Volksschulgesetze von 1836: die Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Neuerdings wurden als obligatorische Lehrgegenstände die Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte), als fakultativ das Zeichnen beigefügt. Die nähere Ausführung enthält der Normallehrplan für die einklassige Volksschule vom 21. Mai 1870.

5. Der Schulzwang besteht in Württemberg seit Jahrhunderten (vgl. Gen.-Recr. v. 10. August 1649). Die geltenden Vorschriften enthält das Schulges. v. 1836 Art. 4—6 und die Novelle vom 6. Nov. 1858 Art. 1. Hiernach erstreckt sich die Pflicht zum Besuche der Volksschule auf die Kinder aller Staatsangehörigen[6]), soweit dieselben nicht eine höhere öffentliche Schule (Gelehrten- oder Realschule oder höhere Bürgerschule) besuchen oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden oder einen höheren d. h.

---

1) Vgl. die Schulnovelle v. 6. Nov. 1858 Art. 5 u. 6 und v. 25. Mai 1865 Art. 2.

2) Die Gehalte der Schulmeister bewegen sich — neben Wohnungsgenuß — zwischen 800 und 1200 M., wozu noch Alterszulagen (aus der Staatskasse) von 100—200 M. kommen. Die Unterlehrer (600—680 M.) und die Lehrgehilfen (500—540 M.) haben Anspruch auf Naturalbezug von Frucht und Holz, mit dessen Einrechnung der Gehalt der ersteren auf 700—780 M., der letzteren aber auf 600—640 M. festgesetzt ist; vgl. die Schulnovelle v. 22. Jan. 1874. Für die Pensionen der Lehrer und die Unterstützung der Hinterbliebenen besteht eine besondere Pensionskasse der Volksschullehrer, s. o. S. 102 f. 110; Riecke a. a. O. S. 113, 117, 119 ff., 274 f.

3) Schulges. Art. 18, 22.

4) Ges. v. 6. Nov. 1858 Art. 3 Z. 2—4, woselbst das Nähere.

5) Schulges. Art. 23.

6) Auch der Angehörigen auswärtiger Staaten, soweit Gegenseitigkeit bezüglich des Schulzwanges verabredet ist.

nicht auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule beschränkten Privatunterricht (s. Nr. 2 a. E.) erhalten. Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde im 7. und endigt in dem 14. Lebensjahre; doch können die Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Jahre zur Schule geschickt werden. Bei Kindern, welche in der, der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht[1]) um ein bis zwei Jahre verlängert werden. Der Eintritt vor dem 7. Lebensjahre begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung. Eine Schulentlassung vor dem 14. Jahre bedarf besonderer Dispensation.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind noch bis in das 18. Lebensjahr zum Besuche der Sonntagsschule oder — an der Stelle derselben — einer Winterabendschule verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Gewerbeschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder nach Maßgabe ihrer Verschuldung „innerhalb des den Ortsvorstehern zustehenden Strafmaßes“[2]) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Zuständig sind jetzt die Gerichte; doch können die Ortsvorsteher wegen Schulversäumnissen innerhalb ihrer Strafbefugniß polizeiliche Strafverfügungen im Sinne des § 453 der Str. P. O. erlassen[3]).

Neben diesen Strafen für Schulversäumnisse kann aber im Falle beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder auch durch die geeigneten Polizeimaßregeln (z. B. polizeiliche Vorführung 2c.) bewirkt werden[4]).

6. Die Schulaufsicht. Für Schulen, welche fünf oder mehr Klassen umfassen, wird aus der Mitte der ständigen Lehrer in widerruflicher Weise ein Oberlehrer bestimmt, an Schulen mit weniger als fünf Klassen und mindestens zwei Schullehrern fungirt einer derselben als Aufsichtslehrer. Im Uebrigen steht die Ortsschulaufsicht in vermuthetem Auftrage des Staates dem Pfarrer derjenigen Konfession zu, welcher der Schullehrer angehört oder welchen unter mehreren solchen die Oberschulbehörde mit der Schulaufsicht beauftragt hat. Diese Funktion kann jedoch dem Geistlichen jederzeit von der Staatsbehörde wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen abgenommen und einem Stellvertreter übertragen werden[5]). Dem Geistlichen steht die Ortsschulbehörde zur Seite, in welcher er in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher den Vorsitz hat, und in welche außerdem die Schullehrer des Orts, jedoch nie mehr als drei nach dem Dienstalter und außerdem drei von den Vätern und Vormündern der Schulkinder gewählte Schulgemeindemitglieder berufen sind[6]). Diese örtliche Aufsichtsbehörde ist theils dem Oberamte, theils dem Bezirksschulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamte in Schulsachen (d. h. dem Oberamtmann in Verbindung mit dem Bezirksschulaufseher (s. K. V. O. vom 23. Aug. 1825) untergeordnet.

Zum Bezirksaufseher wird von der Oberschulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Konfession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt; von derselben wird auch der Umfang

---

1) Schulnov. v. 6. Nov. 1858 Art. 1.

2) Der Mindestbetrag der Strafe ist hiernach jetzt 1 M. oder ein Tag Gefängniß, der Höchstbetrag nach der Klasse der Gemeinde 36, 24 und 12 M. oder sechs-, vier- und zweitägige Haft; vgl. R. St. G. B. §§ 18 u. 27; württemberg. Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 1, 49 Nr. 3, dann das Ges. v. 12. Aug. 1849 Art. 11.

3) Vgl. hierüber Art. 9, 10 Nr. 4, Art. 15—25 des Ges. v. 12. Aug. 1879.

4) Schulges. Art. 9.

5) Vgl. Schulges. v. 1836 Art. 72 und das Ges. betr. das Verhältniß der Staatsgewalt zur kath. Kirche v. 30. Jan. 1862 Art. 5 Abs. 4.

6) Vgl. hierüber die Schulnov. v. 25. Mai 1865 Art. 17, namentlich aber bezüglich des Wirkungskreises der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren die Verf. v. 3. Mai 1866.

des Bezirks bestimmt[1]). Der Geschäftskreis dieser Aufsichtsbeamten ist durch die Min.-Verf. v. 11. November 1865 näher geregelt. Für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand werden dieselben aus der Staatskasse entschädigt[2]).

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen ist das evangelische Konsistorium, für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen[3]). Zum Wirkungskreise der Oberschulbehörden gehört die Handhabung der Schulgesetze, die Prüfung der Schullehrer, die Bestellung der Lehrämter durch Ernennung bezw. Bestätigung der Bediensteten; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Lehrer, die Sorge für die Erhaltung der Schulgebäude und der Schulfonds und die Aufsicht über die Schullehrerseminarien und die übrigen für Schulzwecke errichteten Anstalten.

Dem evangelischen Konsistorium sind für die geschäftliche Behandlung von Volksschulsachen zwei Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben; auch finden die Berathungen desselben als Oberschulbehörde in besonderen Sitzungen — getrennt von den Berathungen des Konsistoriums als Oberkirchenbehörde — statt.

Ebenso ist dem katholischen Kirchenrath für Volksschulsachen ein außerordentliches Mitglied beigegeben, welches allen Sitzungen des Kollegiums in solchen Sachen anzuwohnen hat.

Die Aufsicht über die israelitischen Volksschulen (s. oben Nr. 2) wird von dem Geistlichen derjenigen christlichen (protestantischen oder katholischen) Konfession geführt, welcher die Mehrheit der Ortseinwohner angehört; nach demselben Grundsatze bestimmt sich dann auch die Zuständigkeit des evang. Konsistoriums bezw. des kath. Kirchenraths für die betreffende israelitische Volksschule[4]).

7. Unter der evang. Oberschulbehörde stehen die (4) evang. Schullehrerseminarien, Staatsanstalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und zu deren Besuch den Zöglingen aus den hierzu verwilligten Fonds jährliche Unterstützungen gewährt werden[5]); ferner ein evang. Seminar zur Heranbildung von Jungfrauen für den Dienst an den jüngern Klassen der Volksschulen, zugleich mit Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen.

In derselben Weise stehen unter dem kath. Kirchenrath die (2) kath. Schullehrerseminare. An zwei evang. und einem kath. Lehrerseminar wird den Zöglingen zugleich Taubstummenunterricht an den damit verbundenen Taubstummenanstalten ertheilt[6]).

8. Aehnliche Zwecke wie die Volksschule, wenn auch nur theilweise mit Schulzwang, verfolgen nachstehende Lehranstalten[7]):

a) die Kleinkinderschulen (zu welchen auch die Kinderbewahranstalten gehören), in welchen noch nicht schulpflichtige Kinder Aufenthalt, Aufsicht, nach Umständen die nöthige Pflege und eine ihrer Fassungskraft angemessenen Unterricht finden. Allgemeine Vorschriften bestehen für dieselben nicht.

b) Die Arbeitsschulen. In denselben werden die schulpflichtigen Kinder — meistens nur die Mädchen — außer den gewöhnlichen Schulstunden mit Arbeiten beschäftigt, welche, von den

---

1) Demselben sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Ortsschulaufseher, sowie die Ortsschulbehörden untergeordnet.

2) Schulges. Art. 76 u. 77; über die Schullehrerkonferenzen und die Bezirksschulversammlungen s. württemberg. Staats-Hdb. (1881) S. 683 u. 684.

3) A. a. O. Art. 79.

4) Min.-Verf. v. 30. Juli 1829; Schulges. v. 1836 Art. 74.

5) Vgl. die Min.-Verf. v. 15. Febr., 16. Juni u. 13. Aug. 1866.

6) Vgl. auch Staats-Hdb. v. 1881 S. 682, 695.

7) Vgl. über solche Anstalten im Allgemeinen G. Meyer a. a. O. S. 237.

sog. weiblichen Arbeiten abgesehen, nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sind. Diese Schulen stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Ein Zwang zum Schulbesuche besteht nur für die sog. Armenindustrieschulen für verwahrloste und für die Kinder solcher Eltern, welche in öffentlicher Unterstützung stehen. Diese sind der Armenkommission (s. o. S. 239) unterstellt[1]).

c) Die Winterabendschulen, zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen, welche nach Art. 2 der Volksschulnovelle vom 6. Nov. 1858 an der Stelle der Sonntagsschulen (s. o.) errichtet werden können.

d) Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und zwar

α) für sonntagsschulpflichtige Jünglinge (s. o. Nr. 5), welche dafür vom Besuche der Sonntagsschule, bezw. der obligatorischen Winterabendschule (c) befreit sind und in der Fortbildungsschule hauptsächlich in den für das bürgerliche Leben erforderlichen Volksschulfächern, einschließlich der Realien, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, unterrichtet werden;

β) für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend, vorzugsweise für den Unterricht in den landwirthschaftlichen Fächern.

In Verbindung mit diesen Schulen stehen die regelmäßigen Abendversammlungen Erwachsener und die Lesevereine zu landwirthschaftlicher Belehrung. Sämmtliche Institute stehen zunächst unter der Pflege der landwirthschaftlichen Bezirksvereine. Die Aufsicht führt unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums die Centralstelle für die Landwirthschaft (s. o. S. 234), bei welcher wegen des Zusammenhangs dieser Einrichtungen mit der Volksschule eine besondere, durch je ein Mitglied aus den beiden Oberschulbehörden verstärkte Kommission für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen besteht. Diese sucht durch Geldbeiträge an die Gemeinden zur Einrichtung und Unterhaltung solcher Fortbildungsschulen, Abgabe von belehrenden Schriften, Absendung von Wanderlehrern in die Bezirke 2c. für den landwirthschaftlichen Unterricht 2c. zu wirken[2]).

e) Die gewerblichen (bezw. kaufmännischen) Fortbildungsschulen sollen der gewerblichen Jugend beiderlei Geschlechts (über 14 Jahren) in einem freiwilligen und unter Bezahlung von Schulgeld besuchten Unterricht die zu einem rationellen Betriebe in Gewerbe, Handel und Haushalt nöthige theoretische bezw. artistische Ausbildung theils in den Tagesstunden, theils in den Feierabendstunden, sowie am Sonntage (Sonntagsgewerbeschulen) ermöglichen. Sie stehen zunächst unter örtlichen Aufsichtsbehörden, weiterhin aber unter einer besonderen, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten Kommission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Centralstelle für Handel und Gewerbe aus Mitgliedern dieser Centralstelle und der Oberschulbehörde, sowie aus dem Vorstande der Kunstgewerbeschule zusammengesetzt ist. Unter der Aufsicht dieser Kommission stehen auch die weiblichen Fortbildungsschulen und die Frauenarbeitsschulen. Außerdem liegt derselben die Fürsorge für geeignete Lehrmittel und für Heranbildung von Zeichenlehrern sowie die Leitung der Visitation des Zeichenunterrichts in sämmtlichen Volks- und Mittelschulen (A. und B.) ob[3]).

f) Die drei Staatswaisenhäuser, als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für vermögenslose Waisen im Alter von 7—14 Jahren und für verwahrloste Kinder; und zwar in Stuttgart für evangelische Knaben, in Markgröningen für evangelische Mädchen, in Ochsenhausen für katholische Knaben und Mädchen[4]).

Die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd (s. das Statut v. 28. Jan. 1823) und die Taubstummenschulen zu Eßlingen und Nürtingen, diese letzteren in Verbindung mit den Schullehrerseminarien daselbst[5]).

Die nächste Aufsichtsbehörde über diese Anstalten (f) ist die dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnete Kommission für die Erziehungshäuser, welche zugleich über die Aufnahme der Zöglinge zu entscheiden, ihre Erziehung und ihren Unterricht, die innere Ordnung und Polizei, sowie die Vermögensverwaltung der Anstalten zu leiten hat[6]).

§ 89. B. **Die höheren Lehranstalten**[7]). I. **Für die männliche Jugend.** Diese Anstalten werden in Württemberg unter dem gemeinsamen Namen der „Gelehrten-

---

1) Vgl. auch Zeller, Hdb. f. Gemeindebehörden § 215.
2) Vgl. die Min.-Verf. v. 24. Jan. 1865 u. 1. Febr. 1866.
3) Staats-Hdb. S. 691 f. vgl. mit 237.
4) Vgl. auch Mohl, II. S. 372 Note 6—8 und dazu die V. O. v. 17. März 1841 und die Verf. v. 5. Okt. 1853. Staats-Hdb. S. 694, Riecke a. a. O. S. 276.
5) Mohl a. a. O. Note 9 u. 10. Staats-Hdb. S. 695. Riecke S. 277.
6) Staats-Hdb. S. 694.
7) Vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.-R. S. 238.

und Realschulen" begriffen. Ihre Aufgabe ist, den Schülern eine über das Maaß der Elementarkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung zu gewähren. Ein Schulzwang findet bei denselben nicht statt. Die meisten dieser Schulen sind Staatsanstalten; ein Theil derselben beruht auf älteren Schulstiftungen oder wird ohne gesetzlichen Zwang von den Gemeinden, übrigens unter Beihilfe von Staatsbeiträgen, welche im Etat verabschiedet werden, unterhalten. Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Staat; in den seltenen Fällen, in welchen Standesherren oder Gemeinden auf privatrechtlichem Titel ein Ernennungsrecht haben, steht der Staatsgewalt die Bestätigung zu.

Zur Beaufsichtigung des gesammten Gelehrten- und Realschulwesens besteht zufolge der Königl. V. O. vom 2. October 1866 bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine besondere Section unter der Bezeichnung „Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen". Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister selbst auf Grund der unter seinem Vorsitz stattfindenden Kollegial-Berathungen oder im Büreauwege auf Vortrag des Referenten, die übrigen Angelegenheiten aber von dem Abtheilungsvorstande im Büreauwege oder kollegialisch erledigt. Dieser Abtheilung sind unterstellt:

a) die evangelisch-theologischen Seminarien[1]) und zwar:

α) die (4) sog. niederen Seminarien, zur Vorbereitung der dem evang.-geistlichen Stande gewidmeten Jünglinge vom 14.—18. Lebensjahr für das Universitätsstudium bestimmt. Die Zöglinge werden nach erstandener Aufnahmeprüfung 4 Jahre lang auf Kosten des Staates verpflegt und unterrichtet;

β) das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen für das Studium der evang. Theologie[2]). Dasselbe ist mit Einschluß des philos. Lehrkurses auf 4 Jahre, für diejenigen aber, welche innerhalb dieser Zeit dem Militärdienste zu genügen haben, auf 5 Jahre berechnet und gewährt freie Verpflegung und wissenschaftliche Ausbildung. Einer dem Bedürfnisse des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich in der Anstalt auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt vorzubereiten[3]).

Durch die Aufnahme in eines dieser Seminarien wird der Stipendiat verpflichtet, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, sich zum Dienste der württemberg. Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu lassen und ohne Königl. Erlaubniß nicht in fremde Dienste zu treten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung tritt Verbindlichkeit zum Ersatze der auf ihn verwendeten Kosten ein[4]).

b) Die (10 humanistischen) Gymnasien für Jünglinge vom 8. bis zum 18. Jahre zum Unterricht in den Vorbereitungswissenschaften bis zum Bezuge der Universität[5]).

Die Maturitätsprüfung findet an den Gymnasien statt[6]).

c) Die (5) Lyceen als Mittelstufe zwischen den Gymnasien und den Lateinschulen, indem in ihnen die Schüler bis zum 16. Jahre, aber nicht bis zur Universität Unterricht finden.

d) Die (64) Lateinschulen zum Unterricht in den humanistischen Elementarkenntnissen bis zum 14. Lebensjahre.

e) Die (2) Realgymnasien mit der Bestimmung, „auf humanistischer Grundlage"[7]) den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Mathematik, Naturkunde und

---

1) Ueber diese seit der Reformation bestehenden Anstalten s. Mohl, II. S. 412 Note 7—9 Riecke, Verf. S. 258 f., 271. Staats-Hdb. 1881. S. 692. Bezüglich der kathol. Konvikte s. u. S. 264.

2) Nur mit Rücksicht auf die Stellung zur Aufsichtsbehörde hier erwähnt; dasselbe gehört im Uebrigen zu D. 1.

3) Min.-Verf. v. 2. März 1876.

4) Vgl. bezüglich dieses Kostenenersatzes die neueste V. O. v. 10. Sept. 1875.

5) Unter diesen befinden sich drei mit vorherrschend katholischen Lehrern, mit zwei der letzteren sind wieder Konvikte verbunden; s. u.

6) Min.-Verf. v. 19. Juni 1873.

7) Deßhalb sind sie aber noch keine „humanistischen" Gymnasien; es fehlt der Unterricht in der griechischen Sprache; s. die Min.-Verf. v. 19. Juni 1873 betr. die Maturitätsprüfung Z. 4; und dazu die Bekanntm. des Reichsamts des Innern v. 2. Juni 1883 Z. 1 vgl. mit der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. April 1883.

Zeichnen zu verschaffen und dieselben so für die Universität oder das Polytechnikum, den Militärdienst oder eine gewerbliche Laufbahn vorzubereiten.

f) Die (3) Reallyceen und (4) Reallateinschulen, welche in ähnlicher Weise, wie die Realgymnasien eine Kombination des humanistischen und realistischen Elements darstellen.

g) Die Realschulen haben die Bestimmung, theils zum Eintritt in das Polytechnikum vorzubereiten, theils der Jugend die erforderliche realistische Ausbildung für den gewerblichen Beruf zu geben. Sie theilen sich wieder in die höheren (sog. Realanstalten), welche theils mit vier, theils wenigstens mit zwei oberen Jahreskursen ausgestattet sind, und in die niederen (sog. Realschulen i. e. S.), welchen die Oberklassen fehlen.

Wie den niederen evang.=theologischen Seminarien, den Gymnasien und Lyceen, Realgymnasien und Reallyceen, so ist auch den (13) Realanstalten die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militärdienst an diejenigen Schüler eingeräumt, welche einen Jahreskurs an den Oberklassen mit Erfolg besucht haben [1]).

h) Die zwischen der Real= und Volksschule stehende Bürgerschule (zu Stuttgart).

i) Die Elementarschulen bezw. Elementarklassen, welche den Zweck haben, Schüler im Alter von 6—8 Jahren sowohl zum Besuche der humanistischen als der realistischen Lehranstalten vorzubereiten.

k) Die Turnlehrerbildungsanstalt [2]), mit welcher eine Musterturnanstalt verbunden ist. Ihre Einrichtung ergibt sich aus dem durch eine Min.=Verf. v. 5. Febr. 1863 erlassenen Statut. Nach der Turn=Ordn. vom gleichen Tage bildet das Turnen für sämmtliche in Vorstehendem aufgeführten Lehranstalten einen organischen Bestandtheil der öffentlichen Erziehung.

Bezüglich der nächsten Aufsicht über diese verschiedenen Anstalten (a—k) ist übrigens zu unterscheiden. Bei denjenigen Anstalten, welche nicht unmittelbar vom Staate unterhalten werden, auch nicht nach der bestehenden Einrichtung der Oberstudien=Behörde unmittelbar unterworfen sind, also bei einem Theil der Lateinschulen, Reallateinschulen und niederen Realschulen, sowie bei 3 der vorhandenen Realanstalten — s. o. d. f. g. — ist die unmittelbare Aufsicht durch das Ges. v. 1. Juli 1876 einer aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, bei paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession (welch' letzteren die Oberstudienbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit der Oberkirchenbehörde in die Ortsschulbehörde beruft), aus dem Schulvorstande, bezw. sämmtlichen Hauptlehrern, endlich aus 3—4 von dem Gemeinderathe bezw. Stiftungsrathe und dem Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern bestehenden Ortsschulbehörde, der sog. „örtlichen Studienkommission" übertragen, während der Minist.=Abth. für die Gelehrten= und Realschulen nur die Oberaufsicht zukommt. Alle übrigen Anstalten dagegen, also die Latein=, Reallatein= und niedern Realschulen, soweit sie der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden, dann die evang.=theologischen Seminare, sämmtliche Gymnasien und Lyceen und 10 Realanstalten stehen unmittelbar unter der Aufsicht jener Minist.=Abtheilung. Zum Geschäftskreise der letzteren gehören ferner die Konkursprüfungen für die Aufnahme in die evang.=theologischen Seminare und in die kathol. Konvikte (s. u.), die Reifeprüfungen für die Universität und für das Polytechnikum [3]) und die Prüfung der Kandidaten für Lehrstellen an den ihr untergebenen Lehranstalten [4]). Außerdem übt dieselbe die Staatsaufsicht über die Privatinstitute, in welchen Unterrichtsgegenstände aus dem Fache der Gelehrten= und Realschulen vertreten sind.

---

1) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. April 1882 u. 24. April 1883.

2) Auch diese wird nur wegen der Unterordnung unter die Min.=Abth. für die Gelehrten= und Realschulen hier aufgeführt.

3) Vgl. die Min.=Verf. v. 19. Juni 1873 u. 14. Febr. 1876.

4) Vgl. für das philolog. Lehramt die Min.=Verf. v. 28. Nov. 1865 u. v. 2. März 1876; für das realistische Lehramt, einschließlich der Fachlehrer die Min.=Verf. v. 20. Juli 1864, 15. Febr. 1876, 2. März 1876, für die Kollaboraturstellen an Gelehrten= und Realschulen die Min.=Verf. v. 20. Juli 1864.

II. **Für die weibliche Jugend.** Die Einrichtung höherer Mädchenschulen ist ganz der freien Initiative von Gemeinden und Privaten überlassen. Von Staatswegen werden aber solche Anstalten neben der Leistung von Staatsbeiträgen zu ihrer Unterhaltung noch weiter dadurch gefördert, daß, wenn solche Schulen von einer Gemeinde auf ihre Rechnung unterhalten werden und dabei die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, solche Lehrer je nach der Kategorie, welcher sie durch ihre Dienstprüfung angehören, dieselbe rechtliche Stellung erlangen, welche das Gesetz v. 28. Juni 1876 den Staatsbeamten ꝛc. bezw. das Ges. v. 30. Dec. 1877 den Volksschullehrern gewährt. Ist aber die Schule eine Privatanstalt, so kann den Lehrern für den ständigen Gehalt, welchen sie beziehen, die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten bezw. der Volksschullehrer vom Könige verliehen werden; Ges. v. 30. Dez. 1877 betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer ꝛc. an höheren Mädchenschulen, Art 1 und 2. In ähnlicher Weise ist für die Lehrerinnen an solchen Anstalten gesorgt, a. a. O. Art. 15 ff. Außerdem besteht:

1. als nächste Aufsichtsbehörde für die höheren Mädchenschulen und zwar sowohl für die Gemeindeanstalten (a. a. O., Art. 1) als für solche Privatschulen, welche eine Unterstützung aus Staatsmitteln genießen (sei es direkt oder durch Verleihung von Pensionsrechten an einzelne Lehrer) die dem Kultministerium unmittelbar untergeordnete Kommission für die höheren Mädchenschulen. Dieselbe hat auch über die von volksschulpflichtigen Mädchen besuchten unteren Abtheilungen der höheren Mädchenschulen die nächste Aufsicht zu führen;

2. das aus Staatsmitteln gegründete höhere Lehrerinnenseminar, welches von den Vorstehern des Katharinenstiftes (s. unter E Nr. 6 u. St.-Hdbch., S. 693, 694) unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums geleitet wird. Zweck ist Ausbildung für den höheren Lehrberuf, welcher zwei Jahreskurse gewidmet sind.

§ 90. C. **Die Fachschulen**[1]). Hierher gehören:

1. Die landwirthschaftlichen Schulen. Dieselben stehen unter der nächsten Aufsicht und Leitung der Centralstelle für die Landwirthschaft, aber unter der Oberaufsicht des Kultus-Ministeriums[2]) und sind sämmtlich Staatsanstalten.

a) Die (3) Ackerbauschulen. Jede dieser Anstalten[3]) ist auf einer Staatsdomäne gegründet für je 12 Zöglinge, in Ellwangen und Ochsenhausen mit dreijährigem, in Kirchberg versuchsweise mit zweijährigem Lehrkursus. Ihr Zweck ist, junge Männer vornehmlich aus dem Bauernstande durch entsprechenden theoretischen Unterricht und durch Einübung der mit der Schule verbundenen Landwirthschaft zu einem rationellen Betrieb eigener oder fremder Gutswirthschaft zu befähigen.

b) Die Weinbauschule (in Weinsberg) für 12 Zöglinge (vornehmlich aus dem Weingärtnerstande) mit zweijähriger Lehrzeit; zugleich Musterbetrieb für Wein-, Obst- und landwirthschaftlichen Gartenbau[4]).

c) Die (5) landwirthschaftlichen Winterschulen zur Ertheilung eines populären Unterrichts in der Landwirthschaft sowie in deren Hilfsfächern, an junge Leute aus den bäuerlichen Kreisen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben und zwar in zwei auf je 5 Monate (November bis März) berechneten Winterkursen[5]).

Ueber die mit der Volksschule zusammenhängenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen s. o. § 88 A. 8. d. (S. 246.)

---

1) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 240.

2) Min.-Verf. v. 24. Jan. 1865.

3) Ueber ihre Errichtung vgl. die Königl. V. O. v. 28. Mai 1842 und die Bekanntm. v. 16. Dez. 1850.

4) Vgl. Bekanntm. v. 28. Dez. 1867 und bezüglich des für diese Schule eingesetzten Kuratoriums aus sechs Sachverständigen im Weinbau die Min.-Verf. v. 16. Mai 1871.

5) S. Staats-Hdb. S. 689 vgl. mit S. 230.

2. Die Baugewerkeschule steht unmittelbar unter dem Kultministerium. Ihr Zweck ist die Ertheilung eines systematischen, sowohl theoretischen als praktischen Unterrichts an künftige Baugewerkemeister, niedere Hochbautechniker, niedere Wasserbautechniker und Mühlenschauer, Geometer und landwirthschaftliche Techniker, Mechaniker, Maschinenbauer, Schreiner, Schlosser, Flaschner 2c. Die Organe für die unmittelbare Leitung der Anstalt sind der Hauptvorstand, der Lehrerausschuß und der Lehrerkonvent[1]).

Bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen s. o. A. Nr. 6. e. (S. 246.)

§ 91. D. **Die Hochschulen** und andere **akademische Anstalten**[2]). 1. **Die Landes-Universität Tübingen**[3]). Sie ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf dem organ. Statut vom 18. Januar 1829, durch welches die alte korporative Verfassung beseitigt und die Universität zu einer reinen Staatsanstalt gemacht wurde, woran auch eine spätere Verordnung vom 18. April 1831 nur wenig geändert hat[3]).

Die Stelle des Vorstandes der Universität ist einem Rektor übertragen, welcher aus der Zahl von drei Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, von dem Könige je für die Dauer eines Jahres ernannt wird. Er führt die Direktion des akademischen Senats, der Disziplinarkommission und des Verwaltungsausschusses mit den Rechten und Pflichten eines Kollegialvorstandes, hat die Aufsicht über das akademische Lehr=, Amts= und Dienstpersonal, besorgt die Immatrikulirung und Verpflichtung der neuankommenden Studirenden und stellt die Studien= und Sittenzeugnisse aus; auch hat er die akademische Disziplin zu handhaben.

Der Kanzler wird vom Könige ernannt. Er hat als Königl. Kommissär die Verwaltung der Universität im Ganzen wie im Einzelnen zu kontrolliren, auch bei der Verleihung akademischer Würden die mit seinem Amte herkömmlich verbundenen Verrichtungen auszuüben. Im akademischen Senat ist er der erste Votant.

Der akademische Senat besteht aus dem Rektor als Vorstand, dem Kanzler, der Gesammtheit der ordentlichen Professoren und aus dem Universitätsamtmann. Seiner kollegialischen Beschlußnahme unterliegen alle die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten; die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei der Universität; die Entwerfung des Etats der Universität und ihrer einzelnen Institute; die Rekurse der Studirenden gegen Straferkenntnisse der Disziplinarkommission.

Die Zahl der Fakultäten ist dermalen sieben[4]). Jede Fakultät besteht aus den ordentlichen und aus den vom Könige zu Mitgliedern ernannten außerordentlichen Professoren unter dem Vorsitze eines der Reihenfolge nach jährlich wechselnden Dekans aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

---

1) Vgl. im Uebrigen die in der Min.=Verf. v. 26. Okt. 1865 enthaltenen organischen Bestimmungen für diese Schule.

2) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 241.

3) Ueber die Geschichte dieser Universität, welche 1477 durch den Grafen, späteren Herzog Eberhard gegründet wurde, vgl. Mohl, II. S. 416 Note 1 und Riecke, Verf. S. 257 und über die Litteratur insbesondere S. 256.

4) S. Mohl a. a. O. S. 421.

5) Die kath.=theologische Fakultät wurde sammt dem kath. Konvikt (s. u.) durch Königl. V. O. v. 25. Okt. 1817 unter Aufhebung der bisherigen kath.=theologischen Lehranstalt Ellwangen gegründet; vgl. auch die organischen Bestimmungen v. 22. Jan. 1818 und Mohl, II. S. 424 Note 15. Die naturwissenschaftliche Fakultät entstand durch die Min.=Verf. v. 5. Aug. 1863 mittels Vereinigung der bisher theils der medizinischen, theils der philosophischen Fakultät zugetheilt gewesenen Professuren. Mit der seit Oktober 1817 gegründeten „staatswirthschaftlichen", jetzt „staatswissenschaftlichen" Fakultät ist durch Verfügung v. 5. April 1881 der früher an der Akademie in Hohenheim ertheilte forstwissenschaftliche Unterricht verbunden und aus diesem Anlasse auch die forstliche Versuchsstation von Hohenheim nach Tübingen verlegt worden. Vgl. auch die Verf. v. 14. Okt. 1878 und 31. Jan. 1882

Die akademische Disziplin wird in den leichteren Fällen vom Rektor gehandhabt, dessen Strafgewalt sich auf achttägige Inkarzeration und auf Geldbuße bis zu 15 Mark erstreckt[1]). Zur Abrügung der bedeutenderen Verfehlungen der Studirenden ist eine unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben ordentlichen Professoren (einem aus jeder Fakultät) und dem Universitätsamtmann bestehende Disziplinarkommission berufen. Diese kann Gefängniß (Karzer) bis zur Dauer von höchstens vier Wochen mit der Unterschrift des consilium abeundi oder mit wirklicher Entfernung von der Universität von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verhängen. Eine länger dauernde Wegweisung kann nur von dem Senate nach vorgängigem Gutachten der Disziplinarkommission und bei einer Dauer über 4 Jahre nur mit Genehmigung des Kultministeriums verfügt werden[2]).

Von der Disziplinarkommission geht der Rekurs an den Senat, gegen eine vom Senat in erster Instanz ausgesprochene Wegweisung aber an das Kultministerium und wenn das Urtheil vorher der Genehmigung des letzteren unterstellt worden war — seit dem Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 73 — an den Verwaltungsgerichtshof[3]).

Für die ökonomische Verwaltung der Universität und ihrer Institute[4]) besteht ein unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben Professoren von sämmtlichen Fakultäten, dem Universitätsamtmann und dem Kassier (letzterer ohne Stimmrecht) zusammengesetzter Verwaltungsausschuß.

Als Geschäftsmann ist dem Rektor und den übrigen akademischen Behörden der Universitätsamtmann beigegeben, welcher auf Vorschlag des Senats vom Könige ernannt wird. Derselbe ist für alle Rechts-, Disziplinar- und Verwaltungssachen der Referent der vorhin genannten drei akademischen Kollegien, führt die Untersuchungen in Disziplinarsachen und hat das Schuldenwesen der Studirenden, soweit solches nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1865 (Min.-Verf. v. 12. Okt. 1865) noch der disziplinären Behandlung unterliegt, zu besorgen[5]).

2. **Das Polytechnikum zu Stuttgart** hat seine gegenwärtige Organisation als „technische Hochschule" durch die Minist.-Verf. vom 21. August 1876 erhalten[6]). Diese Anstalt, welche dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet ist, bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung von Technikern durch systematischen Unterricht. Sie gliedert sich in sechs nebeneinanderstehende Fachschulen: für Architektur, für das Ingenieurwesen, für den Maschinenbau, für die chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften, für allgemein bildende Fächer. Als Aufnahmealter ist in der Regel das 18. Lebensjahr bestimmt. Der Nachweis der Reife muß für die drei zuerst genannten Fachschulen durch die Erstehung der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württemberg. Realanstalt oder einem Realgymnasium geführt werden; für die übrigen Fachschulen genügt auch die Abiturientenprüfung an einem humanistischen Gymnasium. Nach Vollendung der Studien ist den Studirenden Gelegenheit gegeben, in den einzelnen Fachschulen durch eine alljährlich stattfindende Diplomprüfung ein Zeugniß über ihre Fachbildung zu erlangen.

Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors, welcher auf den Vorschlag des Lehrerkonvents vom Könige auf die Dauer eines Schuljahres ernannt wird, des aus den Vorständen der sechs Fachschulen zusammengesetzten Lehrerausschusses und des Lehrerkonvents, welcher aus der Gesammtheit der Hauptlehrer und aus weiteren durch besondere Verfügung berufenen Mitgliedern besteht. Im Lehrerausschusse und Lehrerkonvent führt der Direktor den Vorsitz. Für die unmittelbare Verwaltung 2c. ist der Anstalt ein vom Könige ernannter Verwaltungsbeamter bei-

1) Königl. V. O. v. 18. April 1831 §§ 3 u. 9, Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2.

2) Das Nähere, insbesondere über die Gründe der Entfernung s. in dem Statut v. 1829 §§ 11, 16, 17 und in der Min.-Verf. v. 12. Okt. 1865 §§ 10 u. 11.

3) § 18 des angef. Statuts.

4) Die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Universität betragen nach dem Etat v. 1883/85 jährlich rund 54 000 M. und der Staatszuschuß 652 356 M.; vgl. auch Mohl, II. S. 417; Riecke a. a. O. S. 265 f. Bei der Quieszirung und Pensionirung der ordentlichen Professoren wird ein Drittheil des Normalgehalts der Klasse, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Kollegiengelder in Berechnung genommen; Art. 7 des Ges. v. 30. März 1828; Beamten-Ges. Art. 11.

5) Ueber die verschiedenen Seminarien s. Staats-Hdb. 1881 S. 686.

6) Ueber die früheren Verhältnisse der Anstalt bis zu der Verf. v. 2. Jan. 1840; vgl. Mohl, II. S. 409 und über die spätere Entwickelung die nun antiquirten Min.-Verf. v. 16. April 1862 u. 18. Juli 1870.

gegeben, welcher auch die Disziplinaruntersuchungen gegen Studirende zu führen hat. Die zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Geldstrafe bis zu 10 Mark, geschärfter Verweis, Karzerstrafe bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, Ausschluß aus der Anstalt. Die Strafgewalt des Direktors geht bis zu 10 Mark und bis zu drei Mal 24 Stunden Karzer, diejenige des Lehrerausschusses auf die höhere Karzerstrafe, während der Lehrerkonvent über die Entziehung von Benefizien und Stipendien und über die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Lehrerausschusses zu erkennen hat[1]).

In Verbindung mit dem Polytechnikum steht die Kunstgewerbeschule für solche, welche eine höhere künstlerische Ausbildung auf dem Gebiete der Kunstindustrie erstreben; zugleich soll sie für die Heranbildung und Fortbildung der gewerblichen Zeichenlehrer dienen.

3. **Die landwirthschaftliche Akademie** in Hohenheim[2]) für die wissenschaftliche Ausbildung von Landwirthen. Auch diese Anstalt ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf den Minist.-Verf. vom 15. Juni und 9. September 1865. Der vollständige landwirthschaftliche Kurs mit Hilfsfächern umfaßt vier Semester.

Für die Studirenden gelten dieselben Disziplinarvorschriften wie für die Universitätsstudirenden, namentlich auch hinsichtlich des Schuldenwesens[3]). Eine freiwillige Abgangsprüfung („Diplomprüfung") ist durch die Min.-Verf. v. 5. Juli 1867 und 22. Juni 1870 eingeführt. Daneben bestehen in der Anstalt: eine Ackerbauschule, auf 25 Zöglinge mit dreijähriger Lehrzeit berechnet, welche in der Gutswirthschaft als Arbeiter verwendet werden, eine Gartenbauschule, für 6 Zöglinge mit einjähriger Lehrzeit; endlich besondere, theils regelmäßige, theils außerordentliche landwirthschaftliche Lehrkurse für Schäfer, Wagner und Schmiede, sowie im Obstbau ꝛc. Als Betriebseinrichtungen für diese Schulanstalten besteht die Gutswirthschaft auf der Staatsdomäne Hohenheim, die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation[4]) und die Samenprüfungsanstalt. An der Spitze des Ganzen steht der Direktor mit dem Lehrerkonvent.

4. **Die Thierarzneischule.** Diese Anstalt ist zwar keine Akademie, sondern eine höhere Fachschule; ihre neueste Organisation, welche mit Rücksicht auf die von dem Reichskanzleramt in der Bekanntmachung vom 27. März 1878 aufgestellten höheren Anforderungen für die Approbation der Thierärzte (ebendas. § 1 ff.), durch die Minist.-Verf. vom 13. Jan. 1880 in's Leben trat, schließt sich jedoch äußerlich ganz an das Statut der polytechnischen Schule an (s. o.). Sie ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Die Studirenden werden in der Anstalt, welcher nach Maßgabe der angef. Bekanntmachung des Reichskanzlers das Recht zur Approbation deutscher Thierärzte zusteht, innerhalb 7 Semestern in den vorgeschriebenen Fächern theoretisch und praktisch unterrichtet[5]).

5. **Die Kunstschule** wurde durch Minist.-Verf. vom 16. Mai 1867 neu organisirt und mit dem Charakter einer akademischen Lehranstalt bekleidet. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei.

Die Verwaltung wird von dem Direktor und dem aus sämmtlichen Hauptlehrern der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst, dem Verwaltungsbeamten und aus besonders berufenen weiteren Mitgliedern bestehenden Lehrerkonvent besorgt.

In Verbindung mit der Kunstschule stehen die drei Kunstsammlungen, insbesondere: die Sammlung von Antiken und von Werken der modernen Plastik, die Gemäldesammlung, die Sammlung von Kupferstichen ꝛc.

---

1) Vgl. das angef. Statut v. 21. Aug. 1876 §§ 23 ff., 33 ff., 48 ff.

2) Ueber die Gründung dieser Anstalt durch Königl. V. O. v. 21. Aug. 1818 vgl. Mohl, II. S. 410. Ueber die neueste Uebertragung des forstwirthschaftl. Unterrichts an die Universität Tübingen s. o. S. 250.

3) Min.-Verf. v. 5. Juli 1867.

4) Neu organisirt durch Min.-Verf. v. 20. Febr. 1869.

5) Vgl. auch Staats-Hdb. v. 1881 S. 688.

Die Kunstschule wie die Kunstsammlungen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums, bei welchem eine besondere Kommission eingesetzt ist, um bei wichtigeren Fragen der Kunstlehranstalt und bezüglich der Verwaltung der Kunstsammlungen das Ministerium mit ihrem technischen Rathe zu unterstützen. Sie besteht unter dem Vorsitze des Ministers aus den Mitgliedern des Lehrerkonvents der Schule und den Inspektoren der Sammlungen, ferner aus den von der württemberg. Kunstgenossenschaft je auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertretern und etwaigen weiteren besonders zu berufenden Mitgliedern[1]).

§ 92. E. Die übrigen Bildungsanstalten.

1. Die öffentliche Bibliothek in Stuttgart, gestiftet im Jahre 1765 mit der Bestimmung, sowohl den öffentlichen Dienst als das wissenschaftliche Studium überhaupt durch literarische Hilfsmittel zu unterstützen.

2. Die Münz-, Medaillen-, auch Kunst- und Alterthümersammlung daselbst.

3. Die Naturaliensammlung, welche die Gebiete der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie umfaßt.

4. Das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Zum Zwecke der Kenntnißnahme von Kunst- und Alterthumsdenkmalen des Landes und ihrer Erhaltung ist durch eine Min.-Verf. v. 10. März 1858 ein besonderer Beamter (Konservator) bestellt, dem jedoch keinerlei obrigkeitliche Machtbefugnisse zukommen; er hat sich vielmehr nur mit den Eigenthümern solcher Denkmale in Verbindung zu setzen und die Staats- und Gemeindebehörden sind aufgefordert, ihn in seinem Berufe zu unterstützen, auch soll er etwaige Erwerbsgelegenheiten wahrnehmen und der Verwaltung der Staatssammlungen mittheilen. Zur Berathung namentlich bei Restaurationsarbeiten ist ihm eine besondere Kommission von Sachverständigen beigegeben. (Min.-Verf. v. 20. April 1881.)

5. Die Sammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmäler[2]) hat den Zweck, Denkmale von geschichtlichem, namentlich naturgeschichtlichem Interesse theils durch Erwerbung zu sammeln theils, soweit es ohne Ankauf thunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Anschauung des Publikums zu bringen[3]).

6. Ueber weitere Institute für Unterrichtszwecke, welche auf Stiftungen des Königl. Hauses beruhen und mit der Staatsverwaltung nur durch die Beiordnung eines Kommissärs in Beziehung stehen — Jubiläumsstiftung, Katharinenstift, Olgastift — s. das Staatshandbuch von 1881, S. 699, Nr. 105—107.

II. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche.

A. Geschichtliche Uebersicht.

Litteratur. Reyscher, Ges.-Samml. B. IX. Einleitung S. 1—220, B. X. Einl. S. 1—96. Wächter, württemberg. Priv.-Recht, I. S. 168 ff., 388 f., 829 f. Riecke, Verf. ɪc. S. 229 ff.; namentlich aber Golther, der Staat und die kath. Kirche in Württemberg. 1874; und im Uebrigen Hinschius, B. I. ɪ. dieses Werkes S. 200, 208, 221, 233 ff. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. Leipzig 1877. 2 Bde.

§ 93. 1. Württemberg war bis zum Jahre 1803 bezw. 1806 ein ausschließlich protestantischer Staat, in welchem die evangelische Konfession die Staatsreligion bildete (Landtagsabschied v. 1565[4]). Der Landesherr war verpflichtet, sein jus reformandi zur Erhaltung dieser Landesreligion und zur Ausschließung aller anderen Religionsgenossen geltend zu machen. Alle Aemter mußten mit Evangelischen besetzt werden. Die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes war verboten. Innerhalb der protestantischen Kirche selbst wurde das Regiment durch den Landesherrn und die von ihm eingesetzten Behörden ausgeübt. Als solche bestanden das Konsistorium und — in dessen Verstärkung durch vier Generalsuperintendenten — „der Synodus", sowie der mit der Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens beauftragte Kirchenrath. Diese Behörden standen sämmtlich unter

1) Ueber das Nähere s. das Staats-Hdb. 1881 S. 696.

2) Min.-Verf. v. 1. Juli 1862 und 10. Juni 1879.

3) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 697 f.

4) In drei Gemeinden, welche erst im 18. Jahrhundert erworben wurden (Justingen, Hofen und Ebersberg), war der kath. Gottesdienst auf Grund des Instr. pac. Osnabr. § 31 geschützt, da diese Orte im Normaljahre (1624) sich in kath. Besitze befanden.

dem Geheimen Rathe. Die kirchliche Organisation bildete einen Theil der staatlichen. Die Stände überwachten die Erhaltung der evangelischen Konfession und des evangelischen Kirchenguts als einen Bestandtheil der gesammten Staatsverwaltung. Es bestand völlige Einheit von Staat und Kirche. Als dann in der Folge — während der Jahre 1733—1797 katholische Landesherren zur Regierung kamen, wurde nach Maßgabe der sog. Religionsreversalien[1]) das Kirchenregiment auf den Geheimen Rath, welcher nur aus evangelischen Mitgliedern bestehen konnte, durch eine „commissio perpetua“ dergestalt übertragen, daß derselbe alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen hatte. In allen kirchlichen Angelegenheiten war der direkte Verkehr zwischen den Landständen und den fürstlichen Kollegien vorgeschrieben; letztere sowie die Gesandtschaften — namentlich beim corpus Evangelicorum — hatten in solchen Angelegenheiten nur an den Geheimen Rath zu berichten und dessen Bescheide entgegenzunehmen. Die ausschließliche Geltung der evangelisch-lutherischen Konfession als Landesreligion, die Besetzung aller Aemter mit Protestanten blieb bestehen[2]). Der Landesherr selbst war in der Ausübung des kathol. Kultus auf die Hausandacht in der Hofkapelle beschränkt[3]).

2. Eine wesentliche Aenderung dieses Zustandes trat durch die Erwerbung katholischer Landestheile seit 1803 und die Vereinigung derselben mit dem früheren Herzogthume seit 1806 ein. Durch das Religionsedikt vom 14. Febr. 1803 (für Neuwürttemberg) und später durch das allgemeine Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 wurde die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Bekenntnisse ausgesprochen und anerkannt, daß jede christliche Kirche gleichen Anspruch auf den Königl. Schutz habe.

Eine sofortige Regelung der kirchlichen Organisation der katholischen Landestheile, welche fünf verschiedenen Diöcesen (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer) angehörten, war jedoch bei den damaligen Verhältnissen nicht möglich; dagegen wurden inzwischen die Beziehungen zur katholischen Kirche bei Festhaltung an der größten religiösen Toleranz — im Sinne der unbedingten Herrschaft des Staates über die Kirche als Staatsanstalt — normirt. Zunächst wurde von der Regierung „als Emanation der Landeshoheit“ die Besetzung aller Kirchenstellen, soweit nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern ein Patronatrecht als besonderes weltliches Recht zustehe, für den Landesherrn in Anspruch genommen (sog. Landesherrliches Patronat). Zur Ausübung der Hoheitsrechte des Staates wurde eine besondere Behörde, der geistliche Rath, später „kathol. Kirchenrath“ eingesetzt.

Für die protestantische Kirche blieb, nachdem seit 1797 wieder protestantische Fürsten zur Regierung gelangt waren, im Wesentlichen der Rechtszustand bestehen, wie er vor 1733 sich entwickelt hatte. Der Landesherr vereinigte wieder mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt die oberste kirchliche Gewalt als Landesbischof. Die wichtigste Aenderung ihrer Rechtsstellung lag für die evangelische Kirche — neben der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen — in der durch General-Rescript v. 2. Jan. 1806 verfügten Vereinigung des evangelischen Kirchenguts der alten Lande mit dem Staatskammergute, wobei alle auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten auf den Staat übernommen wurden.

Ueber das altwürttemberg. evangelische Kirchengut, zu welchem auch die Lokalpfarrdotationen gehörten, vgl. Riecke, Verf. S. 234—243 u. die Geschichte der württemberg. Verf. v. Fricker und Geßler S. 63 ff. 93 ff. Was das kathol. Kirchenvermögen betrifft, so waren bei den Säkularisationen des Jahres 1803 die lokalen Pfarrdotationen unberührt geblieben, wogegen das übrige Vermögen nach § 35 des R.-Dep.-H.-Schlusses mit der Verpflichtung, für die allgemeinen Bedürfnisse der kathol. Kirche zu sorgen, der freien und vollen Disposition der Landesherren zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen worden war.

Ein allgemeines kathol. Kirchenvermögen wurde zuerst im Jahre 1808 durch die Gründung des sog. Intercalarfonds geschaffen.

3. Die Verf.-Urk. von 1819 sicherte in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesakte jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen — und nur diesen — freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds (§ 70) zu. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollten der verfassungsmäßigen

---

1) Diese Reversalien, welche sich an den Vorgang von Chursachsen anschlossen, bestehen in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795. Die drei letzten vom 23. März 1743, 27. Okt. 1793 und 10. Dez. 1795 wie der Erbvergleich von 1770 enthalten nur Bestätigungen der früheren Reversalien; diese finden sich vollständig abgedruckt in den „Württemberg. Relig.-Urkunden“ 1741 Folio; vgl. auch Reyscher, Staats-Grundges. II. S. 460 ff. Kirchenges. I. S. 632 f. Mohl II. S. 456.

2) Dem Herzoge stand nur die Ernennung der Geistlichen aus einer ihm vorgelegten Liste von drei Kandidaten zu.

3) S. im Uebrigen auch noch den Erbvergl. v. 27. Febr. 1770 Cl. II. § 4, 10 ff.

Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleiben (§ 71), wogegen dem Könige das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen beigelegt wurde. Aus letzterem wurde die Konsequenz gezogen, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden können (§ 72). Die Kirchendiener sollen in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein und im Falle ihrer Dienstuntüchtigkeit Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt haben, auch wurden den katholischen Kirchendienern dieselben persönlichen Vorrechte eingeräumt, wie den evangelischen (§§ 73, 74, 80).

Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche soll wie bisher durch das Königl. Konsistorium und dem Synodus verwaltet werden. Den wenigen im Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtungen und für Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener 2c. werde gesorgt werden (§§ 76, 83).

Bezüglich der kathol. Kirche dagegen wurde bestimmt: die Leitung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche stehe dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe werde in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden seien. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kathol. Kirche sollten von dem Könige durch eine aus kathol. Mitgliedern bestehende Behörde (den Kirchenrath) ausgeübt werden und diese auch bei Besetzung geistlicher Aemter, welche von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen werden (§ 78 und 79).

Ueber die Zusage bezüglich des beiderseitigen Kirchengutes und über die Vorschriften für den Fall, daß der Regent nicht der evang. Konfession angehören sollte (§§ 77, 82, 76) s. u.

Erst nach Abschluß des Verfassungsvertrages gelang es, auf Grund der Bulle Provida Solersque v. 16. Aug. 1821, acceptirt durch Vertrag der südwestdeutschen Staaten v. 8. Febr. 1822, die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Jahre 1828 im Anschlusse an die Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 — über die Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel — die definitive äußere Organisation der katholischen Kirche unter einem besonderen württemberg. Landesbischof nach den näheren Bestimmungen des aus den Verhandlungen zu Frankfurt hervorgegangenen Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 und der dort von den betheiligten Staaten vereinbarten Verordnung v. 30. Jan. 1830 zu Stande zu bringen.

4. So liberal der württemberg. Staat seit 1803 für alle Bedürfnisse der kathol. Kirche, namentlich auch für die Heranbildung der kathol. Theologen gesorgt hatte und so sehr man die Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche in allen Beziehungen durchgeführt hatte, so lag es doch an der damals — auch in den katholischen Kreisen — herrschenden Anschauung, daß die Vorschriften der Verfassung über die Autonomie der Kirche und über das staatliche Aufsichtsrecht in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 ganz im Sinne des bisherigen Staatskirchenthums ausgelegt worden waren. Namentlich verblieb es fernerhin bei der ausschließlichen Ernennung der kathol. Kirchendiener durch den König auf Grund des sog. Staatspatronatsrechts, wie auch der kathol. Kirchenrath sich nicht auf die Oberaufsicht beschränkte, sondern in die Verwaltung der Kirche selbst nach allen Richtungen eingriff. Dennoch blieb der kirchliche Frieden selbst nach Ausbruch der Kölner Wirren zunächst ungestört. Die mit dem Jahre 1841 eingetretene Aenderung in der preuß. Kirchenpolitik wirkte zwar auch auf die oberrheinische Kirchenprovinz zurück; doch wurde der mit der bischöflichen Motion vom 8. Nov. 1841 erstmals eröffnete offizielle Angriff gegen die Staatsgesetzgebung unter energischer Unterstützung der staatstreuen Katholiken sofort zurückgewiesen. Erst seit dem Jahre 1848 und nachdem in Preußen die sog. Grundrechtsparagraphen in die Verfassung aufgenommen worden waren, begann auch in Württemberg, namentlich in Folge der Erklärungen des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 und Juni 1853, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einem Konflikt entgegenzutreiben (der in Baden bereits im Nov. 1853 zum Ausbruch kam). Die nun folgenden Verhandlungen zuerst mit dem Bischof, dann mit der Curie führten schließlich am 8. April 1857 — nachdem inzwischen die Kirche in Oesterreich durch Abschluß des Konkordats von 1855 den Sieg über die Staatsgewalt errungen hatte — auch in Württemberg zum Abschlusse einer Konvention[1]).

Die Verkündung derselben erfolgte durch die Königl. Verordnung vom 21. Dez. 1857 unter

1) Vgl. über diese Konvention L. Reyscher, das österr. und württemberg. Konkordat, 2. Aufl. Tübingen 1868. Mejer, die Konk.-Verh. Württembergs. Stuttgart 1859. C. Hofacker, das württemberg. Konk. Stuttgart 1860. Golther a. a. O. S. 119—234. Rümelin, zur kath. Kirchenfrage; Reden und Aufsätze. Freiburg u. Tübingen 1881 S. 205; ferner die ständischen Verh. 1856/61, B. B. I. S. 1470 ff. Prot.-BV. S. 2. 883 ff., u. jetzt L. Reyscher, Erinnerungen S. 228 ff.

Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Gesetzgebung in sich schließenden Punkten. Charakteristisch für diese Konvention war neben der vertragsmäßigen Bindung der Staatsgewalt bezüglich der Ausübung ihres Hoheitsrechts die prinzipielle Anerkennung des kanonischen Rechts und damit des mit der Parität der Konfessionen unverträglichen hierokratischen Systems der römischen Kirche. Die Adoptirung des römischen Curialstils in der Fassung der einzelnen Bestimmungen eröffnete der Curie ungeachtet der ratione temporum habita gemachten Zugeständnisse an die Staatsgewalt eine günstige Perspective in die Zukunft, sofern es nur gelang, den österreichischen Einfluß in den süddeutschen Staaten aufrecht zu erhalten.

Obgleich die Konvention theilweise unter Nichtbeachtung von Vorschriften der Verfassung, sofort in Vollzug gesetzt wurde[1]), verhielt sich doch die öffentliche Meinung in Folge der herrschenden politischen Strömung dem Vorgehen der Regierung gegenüber Jahre lang ziemlich passiv. Erst als in Folge des Kriegs von 1859 der österreichische Einfluß in Süddeutschland gebrochen war und im Nachbarstaate Baden, dessen Regierung eben erst — am 28. Juni 1859 — eine der württembergischen im Wesentlichen konforme Konvention mit der Curie abgeschlossen hatte, diese alsbald durch die Stände beseitigt worden war, brach auch in Württemberg eine hochgehende Bewegung gegen die Konvention aus, welche schließlich nach den Verhandlungen der Ständekammer vom 12. bis 16. März 1861 mit der Verwerfung derselben endete. Die Regierung erklärte hierauf durch Rescript an die Stände vom 13. Juni 1861 die Konvention wegen Nichteintritts der zur Bedingung gemachten ständischen Zustimmung für hinfällig und machte hiervon der Curie Mittheilung, die gegen die Aufhebung Protest erhob, welchem keine weitere Folge gegeben wurde.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche wurde nun im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung durch das Gesetz v. 30. Januar 1862 geregelt[2]), an welches sich das Gesetz v. 31. Dez. 1861 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß, das Ges. v. 23. Januar 1862, betr. die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen und das Ges. v. 9. April 1872, betr. die religiösen Dissidentenvereine, anschloßen.

Seinem Inhalte nach weicht zwar das Kirchengesetz v. 30. Jan. 1862 nur wenig von den in der aufgehobenen Konvention enthaltenen Festsetzungen ab, so daß äußerlich der Zustand, wie er in Folge der letzteren seit vier Jahren bestanden hatte, kaum irgendwie geändert wurde, zumal auch alle kirchlichen Instruktionen, welche zuvor auf Grund der Konvention erlassen worden waren, nach wie vor mit Duldung der Regierung in Geltung blieben[3]). Allein nichts destoweniger war es, mag man nun bezüglich der rechtlichen Natur der Konkordate der einen oder der anderen Ansicht folgen, von der größten rechtlichen und politischen Bedeutung, daß durch die Beseitigung der Konvention der Staatsgewalt die unbeschränkte Freiheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie der Verordnung wiedergegeben wurde und dieselbe dadurch in den Stand gesetzt ist, ohne einen Einspruch von dritter Seite fürchten zu müssen, das für den Fall eines Konfliktes ganz ungenügende Kirchengesetz[4]) nach Lage der Umstände zu ergänzen und zu verbessern, während andererseits für die Auslegung des Kirchengesetzes selbst nur dessen Wortlaut in dem Sinne, in welchen er von den gesetzgebenden Faktoren verabschiedet wurde, nicht der in der zweideutigen Sprache der Curie abgefaßte Text einer Konvention maßgebend ist.

B. Das geltende Recht.

I. Gemeinsame Normen der Verfassungs-Urkunde.

§ 94. Jeder der drei[5]) in der früheren Reichs- und Bundesgesetzgebung und

---

1) Rümelin a. a. O. S. 251 ff. zieht dies zwar in Abrede, allein seine eigene Ausführung S. 252 dürfte das Gegentheil ergeben; s. auch Golther a. a. O.

2) Der Entwurf war schon am 21. Sept. 1861 bei den Ständen eingebracht worden. In der Schlußformel des Ges. v. 30. Jan. 1862 ist ausdrücklich erklärt, daß der Konvention eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, indem zugleich die Königl. V. O. v. 21. Dez. 1857 außer Wirkung gesetzt wurde.

3) Mit Recht hebt in dieser Beziehung Rümelin a. a. O. die Einseitigkeit der Golther'schen Darstellung hervor.

4) Bis jetzt hat sich dieses Gesetz noch in keiner Richtung erprobt. Daß seither der kirchliche Frieden in Württemberg erhalten blieb, ist nicht dem Gesetze, das allerdings gegenüber dem früheren Zustande der katholischen Kirche große Einräumungen machte, sondern wohl mehr der politischen Situation in Deutschland seit 1866 und der damit zusammenhängenden Connivenz beider Theile zuzuschreiben.

5) Im Jahre 1823 wurden die wenigen reformirten Kirchengemeinden des Landes ohne

hiernach auch in der württembergischen Verfassungsurkunde anerkannten christlichen Konfessionen ist neben der freien öffentlichen Religionsübung [1]) die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zuerkannt [2]). Sie besitzen als solche Vermögensfähigkeit; außerdem ist ihnen der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert, in welcher Beziehung jetzt durch die in Folge des Ausf.-Ges. zum Unterst.-Wohns.-Ges. v. 17. April 1873 Art. 11 ff. geregelte Ausscheidung der Stiftungen für Armenzwecke eine wesentliche Modifikation eingetreten ist (V. U. § 70).

Diesen drei Kirchen steht ferner in Betreff ihrer kirchlichen Angelegenheiten die Autonomie d. h. die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu (V. U. § 71, 75, 78).

Dem Könige ist jedoch das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eingeräumt. Vermöge desselben sollen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden. Dieser Satz hat jedoch für die kath. Kirche nach dem Gesetze v. 30. Jan. 1862, Art 1 (s. u.) eine wesentliche Einschränkung erfahren, während für die evangelische Kirche das ganze Oberaufsichtsrecht, so lange der Regent der evangelischen Konfession angehört, keinen formellen Ausdruck erlangt (s. u.).

Was die Vermögens-Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche insbesondere betrifft, so soll nach § 77 der Verf.-Urk. die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wieder hergestellt und ebenso für die katholische Kirche nach § 82 a. a. O. zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, für welche keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, ein eigener diesen Zwecken ausschließlich gewidmeter Kirchenfonds ausgeschieden werden [3]). Zur Ausführung dieser Vorschriften ist es jedoch bisher nicht gekommen [4]). Dagegen bestreitet der Staat aus seinen Mitteln einen erheblichen Theil des Aufwandes beider Kirchen, welcher im Etatsgesetze mit den Ständen verabschiedet wird. Insbesondere hat der Staat den zum Kirchendienste untauglich gewordenen Kirchendienern nach §§ 74 und 80 der V. Urk. lebenslänglichen Ruhegehalt zu gewähren und haftet bei den katholischen Geistlichen auch im Falle der Entsetzung vom Amte für den Tischtitel (§ 81 a. a. O.) [5]). Nur für die katholische Kirche bestehen zwei besondere Fonds: die Bisthumsdotation und der Intercalarfonds (s. u.).

II. Das Verhältniß des Staates zur evangelischen Kirche.

§ 95. Der König hat nach der Verfassung eine doppelte Stellung gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Als Landesbischof ist er Oberhaupt derselben und hat die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt; als Staatsoberhaupt hat er der evang.

Aenderung ihres Bekenntnisses mit der luth. Landeskirche vereinigt, d. h. in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten dieser Kirche aufgenommen. Seitdem hat sich wieder in Stuttgart und Canstatt eine nicht unirte reformirte Gemeinde gebildet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Kultministeriums steht; vgl. P. Stälin, württemberg. Jahrb. 1868 S. 228 und Riecke, Verf. S. 244; auch Mohl, II. S. 457 Note 2.

1) Vgl. Art. 1 des Ges. v. 31. Dez. 1861.

2) Vgl. hierüber auch Hinschius, B. I. dieses Werkes S. 249 ff.

3) Eine ähnliche Zusicherung bezüglich der reformirten Kirche enthält der § 83 der V. U.

4) Ueber die Hindernisse s. Mohl, II. S. 470. Riecke, Verf. S. 239 ff.

5) Nach dem Etat von 1883/84 betragen die Leistungen des Staates für Gehalte der evangelischen Kirchendiener 2 040 935 M., der katholischen Kirchendiener 990 137 M.; zusammen also über 3 Millionen Mark, ohne Einrechnung des bischöflichen Tisches und der Gehalte der Geistlichen des Domkapitels (110 766 M.) und ohne die Pensionen; s. auch Riecke a. a. O. S. 114 und über die Leistungen für Pensionen S. 116, 119—123.

Kirche den staatlichen Schutz zu gewähren und das oberſthoheitliche Aufsichtsrecht über dieselbe auszuüben (V. U. §§ 71, 72, 75). Die hiernach auch dieser Kirche gegenüber grundsätzlich anerkannte Unterscheidung zwischen dem jus in sacra und circa sacra hat jedoch, so lange der Landesherr und der Kultminister der evang. Kirche angehören, keine praktische Bedeutung, da die Entschließungen des Königs als Landesbischof durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens an die Organe der kirchlichen Verwaltung vermittelt werden, derselbe Minister aber auch die staatshoheitlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche geltend zu machen hat[1]).

1. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird nach § 75 der V. U.[2]) durch das Königl. Konsistorium und „den" durch Hinzutritt der sechs Generalsuperintendenten gebildeten „Synodus" verwaltet und zwar nach Maßgabe der bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetze d. h. nach der von Regierung und Ständen anerkannten Auslegung dieser Worte: der bestehenden oder künftigen Kirchengesetze[3]). Demgemäß ist denn auch in der Folge durch den König als Landesbischof unter Mitwirkung des Synodus und ohne weitere Mitwirkung der Staatsgesetzgebung — soweit nicht zur Deckung des Mehraufwandes für kirchliche Bedürfnisse die Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen waren — die jetzt bestehende Verfassung der evang. Landeskirche allmählich ausgebildet worden, indem zuerst durch die Kgl. V. O. v. 25. Jan. 1851 das Institut der Pfarrgemeinderäthe, dann durch die Kgl. V. O. v. 18. Nov. 1854 die Diöcesansynoden, beide unter Beiziehung des Laienelements, eingeführt wurden. Den Abschluß fand diese Entwickelung durch die Königl. V. O. v. 20. Dec. 1867, betreffend die Einführung einer Landessynode und durch die Königl. V. O. von demselben Tage betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

a) Als **Oberkirchen-Behörde** fungirt, wie bemerkt, das Konsistorium[4]). Sein kirchlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf die Handhabung der Kirchengesetze, die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der Geistlichen[5]), die Stellung der Anträge bei Besetzung der Kirchenämter, die Aufsicht über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und die Sorge für das kirchliche Vermögen[6]) (über die Funktion des Konsistoriums als Oberschulbehörde s. o. S. 245).

Unter dem Konsistorium stehen die sechs Generalate mit 49 Dekanatämtern. Letzteren sind die einzelnen Kirchengemeinden unterstellt, welche zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet werden[7]).

---

1) Bezüglich des früheren Rechts vgl. Mohl, II. S. 453 ff.; (die Litteratur S. 457 Note 1) und dazu noch Hauber: Recht und Brauch der ev.-luth. Kirche Württembergs 1854.

2) Welche in dieser Beziehung, wie s. Zt. der Landtagsabschied von 1565 ꝛc., sich zugleich als Kirchengesetz darstellt.

3) Vgl. die Verh. der Abg.-Kammer 1870/74 S. 5684 f., 5736 u. I. Beil. B. S. 2273 ff.

4) Die Organisation der evangelischen Kirche gehört zwar dem Kirchenrechte, nicht dem Staatsrechte an, muß aber zur Abgrenzung des staatlichen Aufsichtsrechts wenigstens berührt werden.

5) Vgl. hierüber die V. O. v. 21. Febr. 1829 betr. die Dienstprüfung der evangelischen Kirchendiener und die Verf. v. 28. März 1831, dazu die Verf. v. 15. Juni u. 26. Aug. 1848.

6) Das Nähere über den Wirkungskreis des Konsistoriums und der Synode s. bei Mohl, II. S. 460 ff.

7) Ueber die exceptionelle Stellung in kirchlicher und politischer Beziehung, welche den beiden zur evangelischen Landeskirche gehörigen separatistischen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf durch eine — noch vor der Gründung der württemberg. Verf. — unter dem 22. Aug. 1819 erlassenen Königl. V. O. eingeräumt wurde, vgl. Mohl, II. S. 511 ff. Ein Theil dieser Privilegien ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung außer Wirkung gesetzt.

b. Dem **Ministerium** des **Kirchen-** und **Schulwesens** steht in Beziehung auf das Kirchenregiment die Vermittelung der landesherrlichen Entschließungen auf die Anträge des evang. Konsistoriums und des Synodus zu. Diese Anträge sind dem Staatsoberhaupte stets in Urschrift vorzulegen. Außerdem hat das Kultministerium in inneren evang. Kirchenangelegenheiten nur mitzuwirken, soweit es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischte kirchlich-staatliche Sachen handelt.

Das evang. Konsistorium ist jedoch für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus auch zu unmittelbarem Vortrage an den Landesherrn ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Uebermittelung eines Antrages an den König sich nicht beruhigen zu können glaubt oder wenn ihm durch eine vom Ministerium ausgegangene oder vermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint. Für den Fall, daß der Kultminister der evangelischen Kirche nicht angehören sollte, ist dem Könige vorbehalten, über die Ausführung der inneren kirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche weitere Verfügung zu treffen[1]).

2. Die **Landessynode** ist die Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment. Sie besteht aus 50 von den Diöcesansynoden erwählten Abgeordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen), einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und aus sechs von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, wobei jedoch das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche ausdrücklich ausgenommen ist. Außerdem hat sie die vom Kirchenregimente an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung zu begutachten. Sie kann ferner auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens Anträge, Wünsche und Beschwerden an das Kirchenregiment bringen, auch von dem Stande der unter der Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden kirchlichen Fonds, sowie von den Positionen des Staatshaushaltsetats für evangelisch-kirchliche Bedürfnisse behufs etwaiger Erinnerungen Kenntniß nehmen.

Die Landesbischöfliche Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten ist hiernach an die Zustimmung der Landessynode gebunden und hierdurch beschränkt, wogegen das zum Synodus erweiterte Konsistorium die Stellung eines den Landesbischof berathenden Kollegiums einnimmt[2]).

Neben der Vertretung der Gesammtheit der Kirchengenossen in der Landessynode besteht in jeder evang. Pfarrgemeinde zur Vertretung derselben und zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der aus den ordentlichen Geistlichen und einer Anzahl Kirchenältester gebildete Pfarrgemeinderath[3]). Für jede Diöcese dagegen besteht eine Diöcesansynode, welche alljährlich auf Berufung des Dekans zusammentritt, und durch sämmtliche Geistliche der Diöcese und ebenso viele gewählte Kirchenälteste gebildet wird[4]).

---

1) S. die II. V. O. v. 20. Dez. 1867 §§ 1—4.
2) Vgl. die I. Königl. V. O. v. 20. Dez. 1867.
3) Vgl. die Königl. V. O. v. 25. Jan. 1851.
4) Ueber den Wirkungskreis derselben s. die Königl. V. O. v. 18. Nov. 1854. — Ein von der Landessynode (1878) berathener Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bezweckt eine neue Organisation der Kirchengemeinden, namentlich die Herstellung von Organen zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung, um in dieser Richtung die Auseinandersetzung

3. Würde der König nicht der evangelischen Konfession angehören, so treten in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien wieder ein (V. U. § 76). Diese sind in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795 enthalten [1]). Von dem oben dargestellten Inhalt derselben (s. S. 254) ist nun aber alles dasjenige, was die Erhaltung der evang. Kirche als ausschließlicher Landesreligion betrifft, durch die Verfassung selbst, wie durch die Gesetzgebung seit 1806 unbedingt aufgehoben. Es bleibt sonach in der Hauptsache nur die Vorschrift übrig, daß in diesem Falle die Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte in der evang. Kirche in dem durch den Erbvergleich von 1770 näher bestimmten Umfang dauernd auf den Geheimen Rath übertragen werden soll; allein auch dieser Grundsatz, sowie die weitere Bestimmung, welche für jenen Fall den Behörden in kirchlichen Angelegenheiten den direkten Verkehr mit den Ständen gestattet, bedürfen erst einer näheren gesetzlichen oder wohl richtiger kirchengesetzlichen Regelung in Anknüpfung an § 71 der V. U., da der Geheime Rath jetzt nicht mehr ausschließlich mit Protestanten besetzt ist und die Ständeversammlung nicht mehr, wie im Herzogthum Württemberg, eine Vertretung der evangelischen Kirche bildet.

4. Einer gesetzlichen Ausscheidung der in dem **Aufsichtsrechte des Staates** gegenüber der evang. Kirche enthaltenen Befugnisse, wie sie der kath. Kirche gegenüber (s. u.) stattgefunden hat, bedurfte es, so lange der Landesherr auch die Episcopalrechte ausübt, nicht. Das Staatsoberhaupt besetzt nämlich die kirchlichen Aemter auf den Vorschlag des Konsistoriums unter Vermittelung des Kultministers, wodurch Gelegenheit gegeben ist, auch die Interessen des Staates zur Geltung zu bringen. Den Geistlichen steht ferner gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannten Disziplinarstrafen [2]) nach Maßgabe des Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 (§ 13 ff.) der Recurs, und zwar nunmehr nach § 73 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof, also an eine Staatsbehörde zu. Die Entlassung oder Versetzung im Disziplinarwege dagegen erfolgt nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der V. U. durch den König auf Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde und des Geheimen Raths nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Oberlandesgerichts.

Die Ehesachen gehören, seitdem durch die Einführung der obligatorischen Civilehe (R. G. v. 6. Febr. 1875) das staatliche und kirchliche Gebiet geschieden worden ist, nicht mehr zu den sog. gemischten Gegenständen. Für die evangelische Kirche ist jetzt der kirchliche Trauungsakt einschließlich der Verkündung desselben durch ein mit der Landessynode verabschiedetes Kirchengesetz v. 23. Nov. 1876 [3]) geregelt. Hiernach sind die Genossen der evang. Landeskirche verpflichtet, sich kirchlich trauen zu lassen, ohne daß übrigens z. Z. spezielle kirchliche Folgen an die Nichtbeachtung dieser Pflicht geknüpft sind [4]). Die durch das Reichs-Ges. bestimmten Hindernisse der bürgerlichen Ehe gelten auch für die kirchliche Trauung. Außerdem sind von letzterer ausgeschlossen: 1. die Ehen mit Nichtchristen, und zwar ohne Zulassung einer Dispensation; 2. die Ehe eines evangelischen Mannes mit einer Angehörigen der katholischen Konfession, wenn die Erziehung sämmtlicher zu

---

zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde — welche durch das Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 zum Reichsges. über den Unterstützungs-Wohnsitz begonnen worden — zum Abschluß zu bringen. Das hierzu erforderliche Staatsges. unterliegt zur Zeit der Berathung der Stände.

1) Das Verzeichniß s. bei R. Gaupp, V. U. zu § 76; s. auch oben S. 254, Note 1.

2) Vgl. Königl. V. O. v. 23. Aug. 1825.

3) Vgl. Hauber, württemberg. Eherecht der Evangelischen. 2. Aufl. Ulm 1876 S. 63 ff., 95 ff.

4) Nach dem am 22. Febr. 1878 mit der Landessynode verabschiedeten, auch von der Oberkirchenbehörde angenommenen, aber mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung noch nicht sanktionirten und publizirten Entwurfe einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung soll das Wahlrecht sowohl zu den Kirchengemeindekollegien, als zur Diözesan- und Landessynode bei Demjenigen ruhen, welcher sich bei Eingehung der Ehe der kirchlichen Trauung entschlagen oder seine Kinder der Taufe oder Konfirmation entzogen hat, bis das Versäumte nachgeholt ist; vgl. Art. 14, 16, 87, 117.

erwartenden Kinder in der Konfession der Mutter im Voraus zugesagt ist; 3. eine vor Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten abgeschlossene Ehe; 4. die Ehe mit dem Bruder oder der Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Ehegatten; 5. die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; doch findet in den Fällen 2—5 Dispensation statt — bei 2 und 3 durch die Oberkirchenbehörde, bei 4 und 5 durch den evangel. Landesherrn.

In dem kirchengesetzlich festgestellten Trauformular (a. a. O. Art. 13) werden die zu Trauenden in Anerkennung des vorangegangenen rechtsgiltigen Civilaktes als „neue Eheleute" angeredet, ihr „Ehebund" wird als „gesetzlicher Ordnung gemäß von ihnen geschlossen" betont; für den kirchlichen Trauungsakt selbst aber wird an dem Ausdrucke „bestätigen" festgehalten, angeblich, weil diese Formel schon aus einer Zeit herrühre, wo die kirchliche Trauung, wie jetzt, die Rechtsgiltigkeit der Ehe nicht bedingte; s. Hauber a. a. O.

Soweit die staatlichen Gerichte in Ehesachen zu entscheiden haben (C. Pr. O. B. VI. Abschn. 1), sollen dieselben als materielle Rechtsnormen bei Ehen der Protestanten und bei gemischten Ehen die Grundsätze des evangelisch kirchlichen, bei Ehen von Katholiken die des katholisch-kirchlichen Eherechts, wie solche bisher bei kirchlich getrauten Ehen maßgebend waren, zur Anwendung bringen[1]).

Bezüglich der Bestimmung der Religion der Kinder bei gemischten Ehen besteht seit dem Religions-Edikt vom 15. Oktober 1806 N. VI. und der — gleichfalls mit Gesetzeskraft versehenen — Königl. V. O. vom 14. März 1817 (s. o. S. 12 Not. 3, S. 28, Not. 4) staatlicherseits unbeschränkte Vertragsfreiheit der Ehegatten. Solche Verträge sind jedoch nur giltig, wenn sie vor der Obrigkeit Seitens des Ehemanns bezw. Bräutigams abgeschlossen werden[2]). Liegt ein giltiger Vertrag nicht vor, so hat der Vater die Erziehungsreligion der Kinder zu bestimmen, kann dieselben also auch in einer anderen, als seiner eigenen Konfession erziehen lassen. Im einen wie im anderen Falle können aber die Kinder, wenn sie die sog. Unterscheidungsjahre[3]) erreicht haben, also Knaben mit vollendetem 16., Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre die Konfession, zu welcher sie sich bekennen wollen, unbeschränkt selbst wählen.

III. Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche.

§ 96. I. **Das Bisthum Rottenburg.** Die oberrheinische Kirchenprovinz, welche durch die Cirkumscriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 errichtet worden, umfaßt neben der Diözese des die bischöflichen Rechte in Baden und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern ausübenden Erzbischofs von Freiburg — das Bisthum Rottenburg sowie die Bisthümer Fulda (für Kurhessen und Weimar), Limburg (für Nassau und Frankfurt) Mainz (für das Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg). Wie diese Bisthümer räumlich mit den Grenzen der bezeichneten Staaten bezw. Provinzen zusammenfallen, so erstreckt sich auch das Bisthum Rottenburg auf den ganzen Staat Württemberg und auf sämmtliche württemberg. Katholiken ohne Exemtionen. Der Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg; sein Gehalt sowie die übrigen Geldbedürfnisse des Bisthums als solchen sind auf die Einkünfte des Kameralamts Rottenburg, nöthigenfalls auch Horb radicirt. Das Domkapitel, welches aus einem Dekane und sechs Kapitularen besteht[4]), bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese und sorgt für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Den Vorsitz führt der Dekan. Das Kapitel wählt aus dem Diözesanklerus den Bischof, welcher nach

---

1) Ausf.-Ges. v. 8. Aug. 1875 Art. 5; vgl. über diese neueste ganz prinziplose und unklare Bestimmung — aus welcher nicht zu entnehmen, ob nur das corpus juris canon. clausum oder auch die künftigen Dekrete der Kurie für die württemberg. Gerichte unmittelbare Geltung haben sollen — Gaupp, Komm. z. C. P. O., III. S. 5 f.

2) Einer „Bestätigung" durch das „Bezirksgericht" bedarf es hiernach nicht. Der Vertrag kann giltig auch vor dem Schultheißenamt (Ortsvorsteher) abgeschlossen werden. Die im I. Ergänz.-Band z. Reg.-Bl. S. 333 abgedruckten Ministerial- und Konsistorial-Erlasse haben hieran nichts geändert; Entsch. des O.-L.-Ger. Stuttg. v. 25. Okt. 1883; unrichtig Lang, Pers.-R. § 78 I.

3) Ges. v. 15. Aug. 1817 § 17.

4) Vgl. das Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828 Z. 8 und die Königl. V. O. v. 30. Jan. 1830 § 21.

der in dieser Beziehung durch Art. 4 des Kirchenges. von 1862 aufrecht erhaltenen Vorschrift des Fundationsinstruments (s. S. 255) Z. 2, ein Deutscher von Geburt und württemberg. Staatsbürger sein muß und entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein soll.

Was den Wahlakt selbst betrifft, so hat nach der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 das Domkapitel innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung des Bischofssitzes den Landesherrn von den Namen der zum Diözesanklerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe zur Führung des bischöflichen Amtes für tauglich erachtet, in Kenntniß zu setzen. Der Landesherr ist berechtigt, diejenigen Kandidaten, welche ihm minder angenehm sind, von der Liste zu streichen. Die in der Bulle enthaltene Einschränkung, es müsse die noch übrige Zahl der Kandidaten hinreichend sein, um aus ihr den Bischof zu wählen, ist durch das erläuternde spätere Breve vom 21. März 1828, welches, wie das Breve vom gleichen Tage betreffend die Wahlen des Domdekans und der Kapitulare durch den Bischof, einen Theil des zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und der Kurie vereinbarten Rechtszustandes bildet, beseitigt, indem dasselbe die allgemeine Vorschrift enthält, daß der zu Wählende keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein dürfe. Die Regierung ist daher berechtigt, auch alle Kandidaten oder doch alle bis auf einen als mißliebig aus der Liste zu streichen und es bleibt dann kein anderer Ausweg für das Kapitel übrig, als die Liste zu ergänzen und zwar so lange, bis mindestens zwei Kandidaten auf der Liste stehen, welche der Regierung nicht mißliebig sind [1]). Der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen. (Fundationsinstr. Z. 3., V. O. von 1830 § 30).

Den Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar wählt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel. Dem Landesherrn ist hierbei jedesmal innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von vier Kandidaten vorzulegen, welche Priester, mindestens 30 Jahre alt, tadellosen Wandels sein und vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen sollen ꝛc. Der Landesherr kann aus dieser Liste die ihm minder genehmen Kandidaten streichen, wobei bezüglich der für die Ernennung durch den Bischof oder das Kapitel übrig bleibende Zahl dasselbe gilt, wie bei der Bischofswahl [2]).

2. **Das Aufsichtsrecht des Staates.** Das Gesetz vom 30. Januar 1862 enthält hierüber im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

a) Das landesherrliche Placet. Während die württemberg. V. U. in § 72 alle Verordnungen der Kirchengewalt — ohne Unterscheidung — der vorgängigen Genehmigung des Staatsoberhauptes unterworfen hatte, ist jetzt das Placet für alle Anordnungen und Erlasse der Kirchengewalt über rein geistliche Gegenstände aufgegeben; doch sind auch diese der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Dagegen sind alle von der kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis-

---

1) Vgl. Friedberg, der Staat und die kath. Kirche im Großh. Baden S. 208 ff.; Golther a. a. O. S. 63 ff., 297; Hinschius a. a. O. S. 295 Note 5. Die Absendung eines Kommissärs zur Ueberwachung der Wahlen des Bischofs, des Domdekans und der Kapitulare und die landesherrliche Bestätigung dieser Wahlen, welche das Fundationsinstrument in Anspruch nahm, ist durch Art. 4 des Ges. vom 30. Januar 1862 beseitigt; Golther a. a. O. S. 299. Für die Annahme einer Verpflichtung der badischen Regierung, bei der Wahl eines Erzbischofs auch den übrigen Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz Gelegenheit zur Ausübung einer Exklusive zu geben, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung; vgl. auch Golther S. 62, Mohl, II. S. 493.

2) S. Golther a. a. O.

schreiben an die Geistlichkeit und Diözesane, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen (sog. gemischte Gegenstände), der Genehmigung des Staates unterworfen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesen und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischofe verkündet und angewendet werden dürfen. Darüber ob eine Sache gemischter oder rein kirchlicher Natur ist, hat, wie die Ständekammer zu Art. 1 des Gesetzes festgestellt hat, nur die Staatsbehörde zu entscheiden [1]). Normen über Repressivmaßregeln im Falle des Ungehorsams der kirchlichen Behörden enthält das Gesetz nicht [2]).

Abgesehen von den Vorschriften über das Placet ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staatswegen nicht gehindert. Auch ist dem Bischof ein unmittelbarer Verkehr mit den Königl. Behörden in der Weise gestattet, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

b) Die Verleihung von kirchlichen Aemtern. Das bis zum Konkordat in Anspruch genommene Ernennungsrecht des Staates zu den katholischen Kirchenstellen wurde durch Art. 2 des Kirchen-Gesetzes in soweit aufgehoben, als dasselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht. Damit fiel diese Befugniß kraft des kanonischen Rechts an den Bischof zurück, welcher bis zum Jahre 1858 (da die Königl. V. O. vom 1. März 1853 nicht ins Leben trat) keine einzige Kirchenstelle zu besetzen gehabt hatte. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen sind mit dem Patronat der Krone vereinigt worden. Zugleich wurden die Rechtsgrundsätze gesetzlich sanktionirt, nach welchen s. Z. in Verbindung mit dem Konkordat auf Grund einer besonderen Verständigung zwischen der Kurie und der Staatsregierung (vom 14. April 1857 und 9. März 1858) die Ausscheidung der Pfründen des Königl. Patronats und der bischöflichen Kollatur vollzogen worden war [3]).

Auf die Anstellung von Geistlichen bei den Militär- und den öffentlichen Anstalten findet die bischöfliche Kollatur keine Anwendung; vielmehr kommt die Ernennung dieser Geistlichen dem Staate zu, wobei jedoch die Ertheilung der kirchlichen Mission für den Religionsunterricht Sache des Bischofs ist. Aber auch soweit die Ernennung der Geistlichen durch die kirchlichen Behörden erfolgt, müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zu einem Kirchenamt beobachtet werden. Die Zulassung ist nämlich bedingt durch den Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts und durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung. Auch können Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, — abgesehen von den besonderen Bestimmungen über die Besetzung des bischöflichen Stuhls,

---

1) Vgl. Golther a. a. O. S. 257 ff., 419 f.

2) Bekanntlich wurden die vatikanischen Dekrete in Württemberg ohne vorherige Genehmigung der Staatsgewalt publizirt, auch von letzterer gegen die Kirchenbehörde nicht eingeschritten; man begnügte sich vielmehr mit der Publikation einer Königl. Entschließung v. 18./20. April 1871, nach welcher die Regierung „den Beschlüssen des vatikanischen Konzils, wie solche in den dogmatischen Konstitutionen v. 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Pabstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht“. Wie man diese Bekanntmachung als eine „Anwendung“ des Placet (Art. 1) bezeichnen kann (Sarwey, II. S. 423), ist schwer begreiflich.

3) Vgl. die Min.-Verf. v. 9. März 1858 und die Bekanntm. v. 17. März 1875. Nach jener Ausscheidung verblieben im Königl. Patronate 318 Pfründen unbeschränkt, 5 alternirend, 3 beschränkt, wogegen in die freie bischöfliche Kollatur übergingen: 178 Pfründen ausschließlich und 22 alternirend. In Württemberg kann hiernach, auch ganz abgesehen von dem Rechte der Einsprache gegenüber der Ernennung durch den Bischof, die Staatsgewalt direkt einen großen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen ausüben.

der Kanonikate und der Domkaplaneien — nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden, wobei die Entscheidung darüber, ob genügende Gründe zur Ausschließung vorliegen, nur der Staatsgewalt zukommt. (Art. 2—4)[1]).

c) Die Anstalten für die Heranbildung der Geistlichen. Es bestehen in Württemberg seit 1824 zwei niedere Konvikte in Ehingen und Rottweil in Verbindung mit den dortigen Staatsgymnasien, und in Tübingen — seit 1818 — ein höheres Konvikt im Zusammenhange mit der katholisch-theologischen Fakultät. Dieselben sind aus Staatsmitteln dotirt und unterhalten, und ihre Leitung befand sich bis zur Konvention ganz in den Händen der Staatsbehörde. Dies ist nun durch die Art. 11 und 12 des Kirchen-Gesetzes theilweise geändert. Nach Art. 11 soll nämlich jetzt dem Bischof in diesen Konvikten die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, dem Staate dagegen in beiden Richtungen die Oberaufsicht zukommen. In allen übrigen Beziehungen stehen die Konvikte nicht blos unter der Oberaufsicht sondern unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme von Zöglingen nur von der Staatsbehörde ab. Dieselben erhalten hiernach den Unterricht an selbstständigen staatlichen Anstalten, nämlich an den vorgenannten Landesgymnasien und an der Universität und sind den für diese geltenden Gesetzen unterworfen. Dagegen steht nach Art. 12 dem Bischofe die Ernennung der Vorsteher der Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitze (vom Könige) angestellten Professoren oder Kirchendiener sowie die Ernennung der Repetenten zu, die Staatsregierung hat jedoch, wie bei den obenerwähnten Kirchenstellen, das Recht der Ausschließung mißliebiger Kandidaten, welches Recht sie auch dann geltend machen kann, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung unangenehm geworden ist. Im Uebrigen sind die Verhältnisse dieser Konvikte durch die Minist.-Verf. vom 4. Mai und 12. Oktober 1859 — soweit diese Bestimmungen nicht durch die angeführten Art. 11 und 12 des Gesetzes sich modifiziren — näher geregelt. Die staatliche Aufsicht wird hierbei durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt, durch welchen auch die Einberufung in die Anstalten erfolgt. Die Aufnahmeprüfungen gehören zum Geschäftskreise der Kultministerial-Abtheilung für Gelehrtenschulen s. o.[2]).

Die katholisch-theologische Fakultät an der Universität bildet ein organisches Glied der Universität und die Professoren derselben haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Universitätsprofessoren; insbesondere kann nach Art. 14 des Gesetzes gegen einen Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der kath. Kirchenlehre verstoßen, eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden, wobei der Regierung eine durchaus selbstständige Prüfung zusteht.

Aus der Verbindung all' dieser Bestimmungen (Art. 12, 14 vgl. mit Art. 3) ergibt sich hiernach, daß in Württemberg die Universitätsbildung und die Erstehung der Fakultätsprüfung an der Universität Tübingen die Bedingung jeder Anstellung im Kirchendienste bildet.

d) Die kirchliche Disziplinargewalt. Durch Art. 5 des Kirchen-Ges. von 1862 wurden die Hindernisse beseitigt, welche seither der Ausübung der kirchlichen

1) Vgl. auch Golther a. a. O. S. 273 ff.
2) Golther a. a. O. S. 356 ff., 369 ff.

Disziplinargewalt bei Verfehlungen katholischer Kirchendiener von Staatswegen entgegengestanden hatten; insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der württemb. V. U. über die Entlassung solcher Diener im Disziplinarwege, sowie die früheren Vorschriften über die Untersuchung von Vergehungen derselben [1]) außer Wirkung gesetzt. Die Staatsgewalt hat hiernach auf jedes Mitverwaltungsrecht in Beziehung auf die Disziplinargewalt des Bischofs verzichtet. Dagegen ist die Staatsbehörde befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen Geschäfte (z. B. die Schulaufsicht, die Funktion als Vorsteher des Stiftungsrathes und Kirchenkonvents ꝛc.) abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen und zwar, ohne das im § 47 der V. U. vorgeschriebene Verfahren, durch einfache Verfügung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Durch strafrichterliches Urtheil kann ein kath. Geistlicher von seinem Kirchenamte niemals entsetzt werden, da die Bestimmungen des angef. Gesetzes Art. 5 Abs. 3 bezw. des früheren württ. Strafgesetzbuches bezüglich der gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der kath. Geistlichen durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Wirkung gesetzt sind, letzteres aber das geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—37 auffaßt, auch die Amtsvergehen der Geistlichen (§§ 130a, 338 des Str. G. B. und § 67 des Ges. vom 6. Febr. 1875) nicht mit Entsetzung von ihrem geistlichen Amte bedroht [2]).

Der Ausübung der bischöflichen Disziplinargewalt sind jedoch durch Art. 6 des Gesetzes folgende Schranken gezogen: Die Disziplinargewalt kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden; Geldbußen dürfen den Betrag von 80 Mark [3]), die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese (welche nicht den Charakter einer Gefängnißstrafe hat und daher auch nicht in der Form einer zwangsweisen Freiheitsentziehung vollzogen werden kann) darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Die Disziplinarstrafen dürfen ferner nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, und es ist der Staatsbehörde von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 30 Mark, auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse alsbald Mittheilung zu machen, auch kommen für die Leihung des weltlichen Armes zur Vollstreckung von Disziplinarstrafen daneben die besonderen Bestimmungen des Art. 7 (s. nachher) in Anwendung. Endlich dürfen Disziplinarstrafsachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (Art. 10) [4]).

Allgemein, ohne Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, gilt ferner der Grundsatz (Art. 7), daß kirchliche Strafverfügungen gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung (z. B. zur Eintreibung einer Geldstrafe, Entsetzung aus dem Amte ꝛc.) eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu bean=

1) Verw.=Ed. v. 1822 § 102 Abs. 4. Königl. V. O. v. 23. Aug. 1825 § 2.

2) Daß die kath. Geistlichen der Gerichtsbarkeit des Staates in strafrechtlicher Beziehung wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen unterliegen, ist schon in § 73 der V. U. ausgesprochen und deßhalb in dem Ges. nicht wiederholt.

3) Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2 Z. 3.

4) Dies ist auch kirchlicherseits insofern anerkannt, als gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg die zweite Instanz bildet, während das bischöfliche Gericht in Augsburg von der Kurie mit den Funktionen eines Richters dritter Instanz betraut worden ist.

standen gefunden hat. Auch zur Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde nur unter derselben Voraussetzung auf Ersuchen der Kirchenbehörde mitwirken [1]).

c) Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ist mit der Einführung der obligatorischen Civilehe durch das Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875 aus dem Kreise der sog. gemischten Gegenstände ausgeschieden. Demgemäß sind sowohl die Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes als das Gesetz über die Nothcivilehe vom 1. Mai 1855 sowie das Gesetz vom 23. Januar 1862 über die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen gegenstandslos geworden. Der Kirche steht jetzt die Regelung der kirchlichen Trauung ohne jede staatliche Schranken zu; vgl. auch § 82 des angeführten Reichs-Gesetzes [2]).

e) Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts; a. a. O. Art 13; vergl. auch Art. 78 des Volksschulges. v. 29. Sept. 1836. Die bischöfliche Leitung des Religionsunterrichts kann sich hiernach nur innerhalb der dem Staate zukommenden einheitlichen Leitung des gesammten Unterrichtswesens bewegen und ist auch in dieser Begrenzung noch der Oberaufsicht des Staates unterstellt; ebenso kann die befehlsweise Einführung von Religionsbüchern in den Schulen nach dem unter Lit. a Ausgeführten nur mit Genehmigung des Staates geschehen, eine Zwangsverfügung in dieser Beziehung aber überhaupt nur vom Staate ausgehen [3]).

f) Geistliche Orden und Kongregationen können (Art. 15 a. a. O.) von dem Bischofe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die weitere Vorschrift des Art. 15, nach welcher die Staatsregierung keinenfalls befugt ist, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen zuzulassen, ist jetzt durch das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, welches diese Orden und Kongregationen von dem Reichsgebiete unbedingt ausschließt, ersetzt worden. Auch nach erfolgter Zulassung eines Ordens ist die hierzu oder zur Gründung einer Niederlassung ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich. In der Zulassung eines Ordens ist ferner die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit nicht enthalten; vielmehr bedarf es hierzu noch eines besonderen Aktes — der Verleihung durch den König auf Antrag des Ministers des Innern. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt (Art. 16) [4]).

g. Die Bildung neuer Kirchengemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen ist zunächst Sache des Bischofs. Da jedoch staatliche Einrichtungen hierdurch unmittelbar berührt werden, so können solche Aenderungen vom Bischofe nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden (Art 17) [5]).

---

1) Vgl. Golther a. a. O. S. 301 ff.

2) Ueber die Anwendung des kanonischen Rechts auf die Ehestreitigkeiten der Katholiken vor den bürgerlichen Gerichten in Württemberg und über die Religion der Kinder bei gemischten Ehen s. o. S. 261 zu Note 1—3.

3) Vgl. Golther S. 376 ff.

4) Vgl. Golther a. a. O. S. 386 ff. und über die bei Zulassung von Orden Seitens der Regierung einzuhaltenden Grundsätze S. 395 ff. Zur Zeit sind in Württemberg Männerorden überhaupt nicht, von weiblichen Kongregationen nur die barmherzigen Schwestern und die Schulschwestern zugelassen.

5) Golther S. 407 f.

h) In Beziehung auf das kirchliche Vermögen bestimmt zunächst der Art. 18 des Kirchen-Gesetzes, daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere den Gesetzen über öffentliche Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand unterliegt [1]). Im Uebrigen ist bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Vermögens zu unterscheiden:

α) Die Verwaltung der dem Bisthum angewiesenen Dotation ist im Anschluß an die Bulle Provida solersque (s. o.) nach Beilage C zum Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 dem bischöflichen Ordinariat unter Oberaufsicht des Staates überlassen [2]).

β) Die Verwaltung des Pfründvermögens steht bei besetzten Pfründen dem Inhaber der Pfründe unter gemeinsamer Aufsicht des Staates (K. Kirchenrath) und der Kirche (Kapitelskämmerer bezw. Bischof) zu (Ges. Art. 19).

γ) Der im Jahre 1808 aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen gebildete Interkalarfonds [3]) ist bestimmt zur Ergänzung der Pfarrgehalte auf die Congrua und der Ruhegehalte für Geistliche, zur Uebernahme der Tischtitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien und zu den Ausgaben für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen. Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt nach Maßgabe des Normativs vom 10. Nov. 1821, sie steht wie die Verwaltung der vakanten Pfründen unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche (Kirchenrath und Bischof).

δ) Das Lokalkirchenvermögen — im Unterschied vom Pfründvermögen —, welches insbesondere die in den Gemeinden vorhandenen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken begreift, steht auf Grund des Verwaltungs-Edikts v. 1. März 1822 in der Verwaltung des Stiftungsraths, welcher aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe zusammengesetzt ist. Nur bei Stiftungen, welche ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, führen Gemeinderathsmitglieder anderer Konfessionen keine Stimme. Die Aufsicht wird von den gemeinschaftlichen Oberämtern d. h. dem Oberamtmanne gemeinschaftlich mit dem Dekan nach Maßgabe der nur noch theilweise giltigen Königl. V. O. vom 23. August 1825 (s. auch oben S. 188 u. 244) und in höherer Instanz von den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern geführt.

ε) Für kirchliches Vermögen, welches nicht unter eine der vorgenannten vier Kategorien fällt, wie z. B. das Vermögen geistlicher Orden, bestimmt der Art. 19 weiter: die Staatsregierung könne von den Verwaltern jedes anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens — soweit ihr nicht weitergehende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zu kommen (s. δ) — über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen [4]).

i) Das Recht der Staatsgewalt, im Falle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, sei es nun von Amtswegen oder auf Beschwerde des Verletzten einzuschreiten (sog. recursus ab abusu), ist schon im § 36 der Königl. V. O. v. 30. Jan. 1830 sanktionirt

---

1) Vgl. hierüber die im Zusammenhange mit der Konvention v. 1857 erlassene Min.-Verf. v. 28. Juni 1859.

2) Dieselbe besteht neben Gebäuden und Gütern in einer vertragsmäßig festgestellten Geldrente von 46 422 fl. (darunter 10 000 fl. Besoldung des Bischofs, dann Gehalte der Mitglieder des Domkapitels und sachliche Ausgaben), welche auf die Kameralämter Rottenburg und Horb radicirt ist. Diese Rente (jetzt 80 793 M.) ist aber neuerdings durch Besoldungsaufbesserungen ꝛc., jedoch nur im Wege des Etatsgesetzes, um ca. 30 000 M. über den vertragsmäßigen Betrag erhöht worden.

3) Vgl. auch Mohl, II. S. 506 ff.

4) Vgl. Golther S. 92 ff., 409 ff.

worden. Dasselbe ist zwar in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 nicht ausdrücklich erwähnt; in den Motiven wie in den ständischen Verhandlungen ist aber der Fortbestand dieses Rechts ausdrücklich gewahrt, so daß an der ferneren Geltung des § 36 ein Zweifel nicht bestehen kann. Dagegen fehlt es an näheren gesetzlichen Bestimmungen über die der Staatsgewalt gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt zustehenden Repressionsmittel. Abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Amtsvergehen, s. o., und der Verweigerung der staatlichen Beihilfe zur Ausführung kirchlicher Verfügungen steht daher der Staatsgewalt zur Zeit nur die Temporaliensperre als Zwangsmittel zu Gebote, deren Bedeutung allerdings bei dem großen Umfange der staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke nicht zu unterschätzen ist [1]).

k) Die staatlichen Aufsichtsrechte werden durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt. Derselbe ist nach § 79 der V. U. eine nur aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde [2]), welche auch bei der Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge zu vernehmen ist, übrigens nicht unmittelbar unter dem Könige steht, sondern wie eine gewöhnliche Mittelstelle dem bezüglich der Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verfassungsmäßig verantwortlichen Kultminister untergeordnet ist. Daß Letzterer oder auch nur der im Kultministerium mit der Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche betraute Rath der katholischen Kirche anzugehören habe, ist nicht vorgeschrieben.

Ueber die Funktion des kath. Kirchenraths als Oberschulbehörde für sämmtliche katholische Volksschulen, sowie für die israelitischen an Orten, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, s. oben S. 245.

IV. Die israelitische Kirche und andere Religionsgenossenschaften.

§ 97. I. Die „**israelitische Kirche**“ ist in Württemberg nicht nur als öffentliche Korporation anerkannt sondern ihre Organisation ist auch durch die Staatsgewalt selbst, welche sich hierbei nicht auf die Geltendmachung eines Oberaufsichtsraths beschränkt hat, unmittelbar geregelt. Maßgebend für den Rechtszustand dieser Kirche ist die noch giltige dritte Abtheilung des Ges. vom 25. April 1828 betr. die öffentlichen Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen [3]) und die Verf. v. 3. Aug. 1832 betr. die kirchliche Eintheilung der Israeliten.

1. Jeder im Königreich ansässige Israelite muß hiernach Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde sein, deren es zur Zeit 49 sind, eingetheilt in 12 Rabbinate. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagoge, sodann einen von der Gemeinde zu ernennenden, jedoch vom Staate zuvor geprüften [4]) Vorsänger, welcher in der Regel auch als Schullehrer fungirt. Der Rabiner wechselt regelmäßig

---

1) S. auch Golther S. 323 ff. und Hinschius a. a. O. S. 329—333.

2) Diese Vorschrift hatte, so lange das System des Staatskirchenthums herrschte und der Kirchenrath einen erheblichen Theil der kirchlichen Gewalt selbst ausübte, eine gewisse Berechtigung. Jetzt, da der Staat auf die Wahrung seiner wesentlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche beschränkt ist, erscheint die Bestimmung, daß die Wahrung nur durch eine aus Katholiken bestehende Behörde erfolgen soll, als ganz widersinnig. Die Exkommunikation des Kirchenrathes durch den Bischof, mit welcher Maßregel s. Z. (im Nov. 1853) der Konflikt in Baden eröffnet wurde, würde sofort die ganze württemberg. Kirchengesetzgebung von 1862 lahmlegen und die Staatsgewalt nöthigen, ein Organ für die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zu schaffen, welches außerhalb der Machtsphäre des Bischofs liegt.

3) Vgl. auch die Verf. v. 14. Juni 1828, 30. Juli 1829 und 27. Okt. 1831

4) Ueber die Dienstprüfung der israel. Schullehrer und Vorsänger, für welche eine besondere dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungskommission besteht: vgl. die Min.-Verf. v. 30. Juli 1829 und v. 3. Jan. 1833. Ueber die Pensionsverhältnisse der israel. Volksschullehrer und Vorsänger vgl. das Ges. v. 23. Juni 1874.

mit dem Gottesdienst in den verschiedenen zu seinem Rabbinatsbezirke gehörigen Synagogen.

Das Vorsteheramt der Kirchengemeinde besteht aus dem Rabbiner und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger und — nach der Zahl der Gemeindegenossen — aus drei oder fünf Beisitzern, welche von den steuerzahlenden, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte stehenden israelitischen Gemeindegenossen unter Leitung des Ortsvorstehers gewählt und vom Bezirksamte bestätigt und verpflichtet werden. Jeder Israelite muß die Wahl auf zwei Jahre annehmen. Die Mitglieder dürfen nicht in einem der zwei ersten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Den Wirkungskreis des Kirchenvorsteheramts bildet: die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst; Kirchenzucht; Berathung armer Kirchengenossen; die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinden. Zum Behuf der Kirchenzucht kann das Vorsteheramt Verweise und Geldstrafen bis zu 6 Mark, welche in die Kasse der Kirchengemeinde fließen, erkennen.

Den Bezirksämtern bezw. den Kreisregierungen steht als Aufsichtsbehörden dieselbe Kompetenz zu, wie gegenüber den christlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen. In nicht ökonomischen Angelegenheiten stehen die Vorsteherämter unmittelbar unter der Oberkirchenbehörde.

Die Rabbiner werden auf Vorschlag der israelitischen Oberkirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt [1]) und können von derselben „aus hinlänglichen Gründen" entlassen werden; ihr Gehalt wird aus der israelitischen Centralkirchenkasse (s. u.) bezahlt.

2. Die Aufsicht und Leitung des gesammten israeletischen Kirchenwesens ist der von der Regierung bestellten Oberkirchenbehörde übertragen, welche aus einem Regierungsbevollmächtigten, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei weiteren israelitischen Beisitzern besteht. Für wichtigere Angelegenheiten können einzelne der im Lande angestellten Rabbiner als außerordentliche Beisitzer einberufen werden. Die Behörde steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und hat die Rechte einer Mittelstelle. Ihr Geschäftskreis umfaßt theils die oberste Verwaltung des israelitischen Kirchenwesens, insbesondere auch der verschiedenen kirchlichen Fonds, theils Religionsgegenstände [2]). Die Beschlüsse über die letzteren, sowie über einige wichtigere Verwaltungsangelegenheiten sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

3. Zur Deckung des kirchlichen Aufwandes dienen:

a) in jeder Gemeinde die örtlichen Fonds für Schul- und Kirchenzwecke, bestehend theils aus Stiftungen, theils aus regelmäßigen Beiträgen der Kirchengenossen;

b) der israelitische Centralkirchenfonds, aus welchem namentlich die Gehalte der Rabbiner, Unterstützungen an arme Rabbinats- und Schulamtszöglinge ꝛc. gezahlt werden. Soweit die vorhandenen Einkünfte dieses Fonds [3]) für die ihm obliegenden Leistungen nicht zureichen, wird der weitere Bedarf von der Oberkirchenbehörde auf sämmtliche israelitische Kirchengemeinden umgelegt.

Demgemäß wurde unter dem 18. Febr. 1876 von der Oberkirchenbehörde in allen israel. Kirchengemeinden die Vermögensaufnahme zum Zwecke der Landesumlage verfügt. Die frühere Personalsteuer von jährlich 6 Gulden ist durch das Ges. v. 23. Dez. 1873 aufgehoben worden.

II. Ueber die Organisation der **anderen Kirchen- und Religionsgenossenschaften** insbesondere auch der griechisch-katholischen und anglikanischen Kirche und ihr Verhältniß zur Staatsgewalt bestehen, abgesehen von den Vorschriften des Ges. vom 9. April 1872 über die religiösen Dissidentenvereine, keine besonderen Bestimmungen. Nach letzterem Gesetze ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von keiner staatlichen Genehmigung abhängig und es

1) Ueber die Dienstprüfungen der Rabbiner vgl. die Min.-Verf. v. 31. Jan. 1834.
2) Vgl. das Ges. v. 1828 Art. 57, die Instr. v. 27. Okt. 1831 §§ 16—28.
3) Vgl. hierüber auch Riecke, Verf. ꝛc. S. 255 und das Ges. v. 24. März 1881 Art. 13.

steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen oder öffentlichen Gottesdienste sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; nur dürfen dieselben nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Doch findet eine Kognition hierüber vor dem Inslebentreten solcher Vereine seitens der Regierung nicht statt. Den Charakter von privatrechtlichen Korporationen erlangen sie erst durch besondere Verleihung der juristischen Persönlichkeit.

VI. Kapitel.

Die Verwaltung des Kriegswesens.

§ 98. Nach der Reichsverfassung (Art. 4, Nr. 14 und Abschn. XI) soll die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl im Kriege und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabeetats dem Reiche zustehen, während den Einzelstaaten die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung verblieben ist. Dieser normale, reichsverfassungsmäßige Rechtszustand, welcher in den meisten anderen deutschen Staaten durch die vertragsmäßige Uebertragung von Militärhoheitsrechten an Preußen alterirt wurde, ist in der Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870, — welche nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verf. einen integrirenden Bestandtheil der Reichsverfassung und deren Bestimmungen hiernach ein Sonderrecht im Sinne des Art. 78 bilden — im Wesentlichen aufrecht erhalten worden, indem dieselbe zwar erhebliche Modifikationen der reichsverfassungsmäßigen Normen in ihrer Anwendung auf das württembergische Armeekorps festsetzt, im Uebrigen aber nur das Verhältniß Württembergs zum Reiche bezw. zum Kaiser normirt, ohne eines der durch die Reichs-Verf. den Einzelstaaten belassenen Militärhoheitsrechte auf Preußen zu übertragen. Die militärischen Einrichtungen Württembergs können daher als auf dem Reichsrechte beruhend nur in Verbindung mit Letzterem zur Darstellung gebracht werden[1]).

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

I. **Die Kontingentsherrlichkeit.** Die dem Landesherrn als Kontingentsherrn nach der Reichs-Verf. zustehenden Befugnisse[2]) sind durch die Militär-Konvention erheblich erweitert worden.

1. Die württemberg. Truppen bilden als Theil des deutschen Bundesheers ein in sich geschlossenes Armeekorps (das XIII.)[3]). Dasselbe hat seine eigenen Fahnen und Feldzeichen, die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone behalten neben der laufenden Nummer in dem deutschen Bundesheere auch noch die Numerirung im Kgl. württemberg. Verbande.

2. Im Fahneneid lautet das Gelöbniß: „Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu zu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam zu leisten ꝛc. ꝛc."

---

1) Vgl. Laband, R. St. R. III^a. S. 1 ff., ebendas. auch die Litteratur.

2) Die militärischen Dienstbefehle des Königs unterlagen bisher nach einem bestehenden Gewohnheitsrechte — die württemberg. Verf. schweigt hierüber — der Gegenzeichnung des Kriegsministers nicht; vgl. Mohl, I. S. 230; im Uebrigen s. bezüglich der Verantwortlichkeit des Kriegsministers II. Wegen des Kaiserl. Oberbefehls s. Laband a. a. O. III^a. § 79, 86 und B. I. S. 209. Innerhalb des Armeekorps-Bezirks ist der kommandirende General der Militärbefehlshaber.

3) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Okt. 1871.

3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Armeekorps (also auch der Generale) erfolgt durch den König, diejenigen des Höchstkommandirenden nach vorgängiger Zustimmung des Bundesfeldherrn.

4. „Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte" und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse[1]) sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrechte bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten bezw. des württemberg. Kriegsministeriums hinausgehen.

5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württemberg. Armeekorps in seinem Verbande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein. Eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn sowie die Dislocirung anderer deutschen Truppentheile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, soweit es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

6. Ueber die Ernennung des Festungskommandanten in Ulm[2]) sowie über die etwaige Anlage neuer Befestigungen innerhalb des Königreichs wird der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige sich vorher in's Vernehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württemberg. Armeekorps wählen will. Ueber die Offiziere des Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts werden mit Rücksicht hierauf alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preuß. Schema aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt.

7. Soweit der Kaiser die Inspection der württemberg. Truppen, welche jährlich mindestens einmal stattzufinden hat, nicht selbst vornimmt, sollen die Personen der Inspekteure dem Könige vorher bezeichnet werden. Die in Folge der Inspicirung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen dem Bundesfeldherrn Anzeige machen wird.

8. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des württemberg. Armeekorps mit denjenigen der preuß. Armee ist die Militärkirchenordnung und die Militärstrafgerichtsordnung[3]) bis zur Regelung dieser Materien im Wege der Reichsgesetzgebung.

9. Die Gradabzeichen, die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind dieselben, wie in der preuß. Armee; dagegen werden die Bestimmungen über die Bekleidung des württemberg. Armeekorps von dem Könige gegeben, wobei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden soll. (Mil.-Konv. Art 1—10.)

II. **Die Militärverwaltung**[4]). Das Recht der selbstständigen Militärverwaltung nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats und unter Beobachtung der Gesetze und Verwaltungsnormen des Reiches bildet zwar an sich kein Sonderrecht, da dieselbe nach der Reichs-Verf. allen Bundesregierungen zusteht, soweit sie nicht dieses Recht durch Vertrag an Preußen übertragen haben. Die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 hebt aber in Art. 12 noch besonders hervor, daß Württemberg aus der nach Art. 62 der Reichs-Verf. zur Verfügung zu stellenden Summe nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats den Aufwand für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten u. s. w. in selbstständiger Verwaltung bestreite, ebenso den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

An die Stelle des Pauschquantums ist jetzt seit 1. Januar 1875 der im Haushaltsetat des Reiches für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps verabschie-

---

1) Vgl. hierüber Laband a. a. O. III a. S. 254 ff.

2) Die Verhältnisse der Festung Ulm, welche theils auf württemberg., theils auf bayer. Territorium liegt, sind durch eine besondere Konvention zwischen Preußen und diesen beiden Staaten v. 16. Juni 1874 geregelt. Diese Festung bildet hiernach einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung. Kommando und Stab werden vom Kaiser ernannt und nur für ihn vereidigt; vgl. auch Laband a. a. O. III a. S. 77.

3) Es gilt in Württemberg dermalen noch die Mil. Str. G. O. v. 20. Juli 1818; vgl. auch den Erl. v. 30. März 1874. Mil. V. O. Bl. S. 51.

4) Vgl. Laband a. a. O. III a. S. 104 ff.

dete Betrag getreten. Ob aber unter diesen Umständen der württembergischen Regierung auch noch ein Dispositionsrecht bezüglich etwaiger Ersparnisse zusteht, ist nicht ohne Grund bestritten, da dieses Recht nach Vorstehendem in engstem Zusammenhange mit dem Pauschquantum steht und jetzt bei der Feststellung des württemberg. Militär-Etats durch die Reichsorgane eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Württembergs bereits stattgefunden hat, daher die Ersparnisse nicht wohl auf letztere zurückgeführt werden können [1]).

Der württemberg. Militärverwaltung kommen hiernach im Wesentlichen dieselben Befugnisse zu, wie den drei anderen noch bestehenden Kontingentsverwaltungen von Preußen, Bayern und Sachsen [2]). Nur werden diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee erledigt werden müssen, von den Centralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstab der Armee vorgenommen. Die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten, Examinationskommissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten ist Württemberg durch Art. 12 der Militärkonvention zugesichert worden.

A. Die oberste Behörde für die gesammte auf das württemberg. Armeekorps bezügliche Militärverwaltung bildet das **württembergische Kriegsministerium**. Dasselbe ist eine Landesbehörde [3]), wenn auch der Gehalt des Kriegsministers durch den Reichsetat bestimmt und vom Reiche bezahlt wird. Der Kriegsminister ist daher als Chef dieser Landescentralbehörde auch Mitglied des Staatsministeriums und hat in diesem die auf das Militärwesen bezüglichen Vorlagen des Bundesraths zu vertreten; ebenso ist er an sich, formell betrachtet, nach §§ 51, 52, 57 Abs. 1 der V. U. auch den Ständen verantwortlich. Da jedoch die Militärverwaltung nach allen Richtungen durch reichsrechtliche Normen bestimmt wird und da die Oberaufsicht über diese Verwaltung nach Art. 4 Nr. 14 der R. V. dem Reiche zukommt, welches dieselbe durch den Reichskanzler ausübt, da ferner die Feststellung des Militäretats und die Kontrolle seiner Ausführung den Organen des Reiches, die Rechnungsprüfung insbesondere dem Rechnungshofe zusteht, da endlich die Verantwortlichkeit des Kriegsministers in Beziehung auf die einzelnen Reglements durch die reichsverfassungsmäßige Pflicht zur Ausführung derselben nach Art. 10 und 15 der Mil.-Konvention gedeckt, im Uebrigen aber der Reichskanzler bezüglich der Oberaufsicht über die württemberg. Militärverwaltung dem Reichstage gegenüber verantwortlich ist, so kann praktisch eine Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber den württemberg. Ständen kaum in Frage kommen.

Durch das Verhältniß zum Reiche wird die amtliche Stellung des Kriegsministeriums als Landescentralbehörde auch insofern berührt, als nach dem angeführten Art. 15 der Mil.-Konvention zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des württemberg. Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer ein direkter Schriftwechsel — also ohne Vermittelung des Staatsministeriums und des auswärtigen Amtes — zwischen dem preußischen und dem württemberg. Kriegsministerium stattfindet und letzteres auf

---

1) Vgl. auch über diese Frage Laband a. a. O. III a. S. 59.

2) Vgl. Laband a. a. O. III a. S. 104 ff. Daß die württemberg. Kontingentsverw. nicht das in der einheitlichen Verwaltung des Reiches befindliche Reichseigenthum, wie z. B. das Festungseigenthum in Ulm (Vereinb. v. 16. Juni 1874) zu verwalten und zu vertreten berechtigt ist, versteht sich von selbst; (bei der Entsch. des R.-Ger. v. 13. Juni 1882 B. VIII. S. 1 handelte es sich gar nicht um das württemberg. Kriegsministerium; ganz ungenau Sarwey, II. S. 436.)

3) S. Laband a. a. O. I. S. 297 f., II. § 69, S. 231 ff., III a. S. 105. Eine Reichsbehörde ist das württemberg. Kriegsministerium übrigens nicht, wenn dasselbe auch in der Beil. zu der Kaiserl. V. O. v. 23. Nov. 1874 als eine oberste Reichsbehörde im Sinne des R. B. G. v. 31. März 1873 bezeichnet ist; s. auch Laband a. a. O. I. S. 298.

diese Weise alle betreffenden zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung erhalten soll [1]).

Die Geschäfte des Kriegsministeriums, welches jetzt nach preuß. Muster organisirt ist [2]), werden theils in diesem selbst, theils von den ihm unterstellten Behörden (B.) bearbeitet. Das Kriegsministerium selbst gliedert sich in folgende Abtheilungen:

1. Das Centralbureau, dessen Chef der Adjutant des Kriegsministers ist. In dieses gehören diejenigen Gegenstände, welche der Minister besonders bezeichnet. Dem Bureau ist unterstellt: die Kanzlei, die Bibliothek und die Druckerei des Ministeriums.

2. Die Militärabtheilung bearbeitet die rein militärischen Angelegenheiten mit Einschluß des Ersatzes und Abganges bei den Truppen, die Truppenetats, das Munitions-, Waffen- und Feldequipagenwesen, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Remontirung, die Marsch- und Etappenangelegenheiten, endlich die Pensions- und Invalidensachen mit Einschluß der Unterstützungsangelegenheiten der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

3. Der Oekonomieabtheilung sind alle die Militärökonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der der Militärabtheilung übertragenen, zugetheilt. Dieselbe leitet das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und bearbeitet in der Centralinstanz die auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung, Kasernirung und Einquartirung, sowie die auf das Reise-, Transport- und Vorspannwesen bezüglichen Angelegenheiten. In den Geschäftsbereich dieser Abtheilung fallen ferner die Personalangelegenheiten der Beamten und Unterbeamten des Kriegsministeriums und der Intendantur, der Zahlmeister und der sämmtlichen Lokal-Verwaltungsbeamten.

4. Die Justiz-Abtheilung ist das berathende Organ des Kriegsministeriums in allen Rechtsangelegenheiten und gleichzeitig die oberste Militärjustizbehörde, welche als solche die Geschäftsführung der Auditeure beaufsichtigt, ihre Personalangelegenheiten behandelt und in den ihr von den Kommandobehörden vorgelegten Untersuchungssachen Bescheide und Verfügungen erläßt.

5. Der Militärmedicinalabtheilung ist die Leitung und Besorgung der Militärmedicinal- und Lazareth-Verwaltungs-Angelegenheiten übertragen.

6. Die Oberbaudeputation ist die Superrevisionsbehörde für die von den Lokalbehörden gefertigten und von der Revisionsinstanz revidirten Projekte und das berathende Organ des Kriegsministeriums in bautechnischen Sachen.

Dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt ist die Adjutantur des Königs; der Generalstab, soweit er nicht dem Generalkommando zugetheilt ist; der Militärbevollmächtigte in Berlin; die Garnisonauditeure, das Militärkirchenwesen; das Ehreninvalidenkorps (ein Invalideninstitut für Ganzinvalide aller Grade aus der Zeit vor der neuen Organisation des Armeekorps) und die Schloßgardekompagnie.

B. Als **besondere Behörden** für einzelne Geschäftszweige sind dem Kriegsministerium bezw. dessen Abtheilungen unmittelbar untergeordnet:

1. Das Militärrevisionsgericht. Dasselbe besteht aus vier hierzu befehligten Offizieren und aus drei Mitgliedern der Justizabtheilung des Kriegsministeriums nebst einem Sekretär. Als oberstes Militärgericht fällt es in kriegsrechtlichen Fällen das Endurtheil in der Revisionsinstanz und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen.

Als Untergerichte stehen unter diesem Militärrevisionsgerichte:

a) die kriegsrechtliche Kommission, zusammengesetzt aus fünf Richtern, theils Offizieren, theils Unteroffizieren und Soldaten und dem Auditeur als Sekretär und Referenten (dieser ohne Stimmrecht), welche über minder wichtige Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten entscheidet, wobei dem Regimentskommandeur das Recht der Bestätigung und Milderung zusteht;

b) das Kriegsrecht. Dasselbe ist zuständig für alle zur Kompetenz der Militärgerichte gehörigen strafbaren Handlungen der Offiziere und für die schwereren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten. Es besteht aus sieben Richtern, deren Rang sich nach dem Range des Angeklagten bestimmt. Der Auditeur fungirt als Sekretär und Referent ohne Stimmrecht. In allen wichtigen

---

1) Der Versuch von Sarwey, II. S. 440, diese Vorschrift durch württemberg. Bestimmungen zu beschränken, scheitert an dem klaren Wortlaute der reichsrechtlichen Norm.

2) Vgl. die Erl. v. 28. u. 30. März 1874 im württemberg. Mil.-V.-O.-Bl. S. 51.

oder zweifelhaften Sachen sind die Akten nach geschlossener Untersuchung an die Justizabtheilung des Kriegsministeriums einzusenden, welche wegen Ergänzung der Untersuchung die erforderlichen Weisungen ertheilen kann[1]).

2. Die Behörden der Militärökonomie. Hierher gehören:

a) Die Korpsintendantur. Diese besteht aus dem Intendanten als Chef und mehreren Intendantur-Räthen und -Assessoren als Abtheilungsvorständen, sowie einem Intendantur- und Baurathe zur Bearbeitung der bautechnischen Sachen und zur Revision der von den Lokalinstanzen aufgestellten Bauprojekte. Ihr Geschäftskreis umfaßt in der oberen Instanz alle diejenigen Zweige der Militärökonomie, welche territorialer Natur sind und außerdem die militärökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Armeekorps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Als Lokalverwaltungen sind der Korps-Intendantur untergeordnet: die Magazinverwaltungen, die Garnison- und Lazarethverwaltungen, das Montirungsdepot und die Garnisonbauinspektoren. Die Divisionsintendanturen bearbeiten die militärökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppentheile, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten; b) das Artilleriedepot; c) das Traindepot; d) das Kriegszahlamt als Centralkasse für das gesammte Kriegsdepartement; e) der Waffeninspicient und die Gewehrrevisionskommission (zu Oberndorf).

3. Die mit den Militärersatzangelegenheiten — nach Maßgabe des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 § 30 und der Bekanntmachung vom 10. März 1872. (Ers.-Ordnung § 2) — beauftragten Behörden, welche dem Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern unterstellt sind:

a) Die Ersatzkommission, welche für jeden Aushebungsbezirk, d. h. für jeden Oberamts- — bezw. den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart die Ersatzangelegenheiten des Bezirks besorgt. Sie besteht aus dem betr. Landwehrbezirkskommandeur (Militärvorsitzender) in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann des Bezirks bezw. dem Stadtdirektor zu Stuttgart (Civilvorsitzender). Die vier bürgerlichen Mitglieder der „verstärkten Ersatzkommission“ werden von der Amtsversammlung auf drei Kalenderjahre nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern gewählt und von dem Oberamtmann bestätigt.

b) Die Oberersatzkommission, als Ersatzbehörde zweiter Instanz. Sie ist aus dem betr. Infanteriebrigadekommandeur (dem Militärvorsitzenden) und einem von dem Ministerium des Innern bestimmten höheren Verwaltungsbeamten (dem Civilvorsitzenden) zusammengesetzt. Zur Verstärkung der Oberersatzkommission durch ein weiteres bürgerliches Mitglied in den Fällen des § 30 Nr. 4 des Reichs-Mil.-Ges. wählt jede Amtsversammlung der zu dem Infanteriebrigadebezirke gehörigen Oberamtsbezirke[2]) ein Mitglied und einen Stellvertreter auf 3 Jahre; aus der Zahl der so Gewählten wird dann von der Oberersatzkommission das weitere bürgerliche Mitglied berufen.

c) Der Oberrekrutirungsrath bildet die Ersatzbehörde dritter Instanz. Er besteht unter dem Vorsitze eines Generals aus je zwei Delegirten des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums.

Die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten in vierter Instanz steht dagegen den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich — als Ministerialinstanz — zu.

d) Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, welche der Ersatzbehörde dritter Instanz unterstellt ist, besteht aus dem Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission der 52. Infanteriebrigade (2. Kgl. W.), welcher den Vorsitz führt, einem weiteren von dem Minister des Innern bezeichneten Mitgliede aus der Civilverwaltung und zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten, welche vom Kriegsminister berufen werden — als ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer höherer Lehranstalten, welche von dem Oberrekrutirungsrathe (c) im Einvernehmen mit der Kultministerialabtheilung für Gelehrtenschulen bestellt werden[3]).

---

1) S. das noch geltende Mil.-Str.-G. v. 20. Juli 1818 Art. 136, 143, 144, 152.
2) Vgl. hierüber Reg.-Bl. v. 1872 S. 116 f.
3) Bekanntm. v. 10. März 1872 § 6.

VII. Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

§ 99. Einleitung. Die Finanzgewalt, der Fiskus, die Staatseinnahmen im Allgemeinen. — I. Die Finanzhoheit ist die Staatsgewalt, soweit sie sich auf dem Gebiete des Finanzwesens äußert. Als Gliedstaat des Reiches hat Württemberg eine von der Centralgewalt unabhängige selbstständige Finanzgewalt. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben (die Staatseinnahmen) sind theils solche, welche aus dem eigenen Vermögen des Staates, als privatrechtlicher Persönlichkeit fließen, theils solche, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit aus dem Vermögen des Einzelnen erhebt, wobei wieder unterschieden werden kann zwischen den Steuern und solchen Leistungen, welche für die Benützung der einzelnen Staatsinstitute erhoben werden. In beiden Beziehungen ist der Staat als Fiskus das einheitliche Subjekt sämmtlicher Vermögensrechte. In dieser Eigenschaft steht er mit anderen Rechtssubjekten in privatrechtlichem Verkehre, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche auf dem Subjektions-Verhältnisse der Einzelnen zur Staatsgewalt (Finanzgewalt) beruhen.

Bezüglich der dem württemberg. Staatsfiskus zustehenden besonderen Rechte (sog. privilegia fisci) ist zu unterscheiden.

1. Die auf dem gemeinen und dem frühern Partikularrechte beruhenden privatrechtlichen Privilegien sind durch das Gesetz vom 28. Februar 1873 aufgehoben[1]). Aufrecht erhalten ist nur das Verbot der Kompensation mit Forderungen an eine andere Fiskalstation, sowie das Recht des Staates auf den Einzug erbloser Verlassenschaften (a. a. O. Art. 4)[2]).

2. Prozessualische Vorrechte:

a) Der Fiskus ist im Verfahren vor dem Reichsgerichte, wie vor den Landesgerichten von Bezahlung der Gebühren befreit[3]);

b) derselbe genießt nach § 54 Nr. 2 der Konk.-Ordnung ein Vorzugsrecht für die öffentlichen Abgaben;

c) soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus erst beginnen, nachdem die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, hiervon Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist. Auch sind der Pfändung nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind[4]).

3. Steuerbefreiungen:

a) der Fiskus ist sowohl von den im allgemeinen Sportelgesetze vom 24. März 1881 als von den in dem Notariatssportelgesetze bestimmten Sporteln befreit[5]), wie er selbstverständlich auch nicht der direkten Staatssteuer unterliegt;

b) in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb (Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen) ist er gegenüber den Gemeinden und Amtskörperschaften von der Gewerbesteuer eximirt[6]), wie er auch keine Kapital- und Einkommensteuer an Gemeinden und Amtskörperschaften zu entrichten hat.

Die Vorschriften über den Gerichtsstand des Fiskus und über seine Vertretung in Prozessen gehören dem Civilprozeßrechte an[7]).

---

1) Ueber das frühere Recht s. Mohl, II. S. 739 ff. und die Mot. zu dem im Texte angef. Ges.

2) Ein privilegirtes Occupationsrecht des Fiskus an herrenlosen Sachen und am Schatz kennt das württemberg. Recht nicht; s. Lang, württemberg. Sachen-Recht § 33 I. 3; herrenlose Depositen kann der Fiskus nur occupiren, soweit der Staat — unmittelbar oder mittelbar — Depositenbehörde ist oder wahr; unrichtig Sarwey, II. S. 468 zu Note 2.

3) R. G. K. G. § 98 u. württemberg. Sportelges. v. 24. März 1881 Art. 1.

4) Einf.-Ges. z. C. P. O. § 15 Z. 4; württemberg. Ausf.-Ges. Art. 21 und Gaupp, Komment. B. III. S. 250.

5) Sportel-Ges. v. 24. März 1881 Art. 1.

6) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 9; der Staat zahlt hiernach nur Grund- und Gebäudesteuer an die Korporationen.

7) S. hierüber das Nähere bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 67 f., 162.

II. Bezüglich der Einnahmen sind nach dem neuesten württemberg. Rechte zu unterscheiden:

a) Die Erträgnisse aus dem vorhandenen Staatsvermögen[1]) (der Ertrag des Kammergutes).

b) Die Einnahmen, welche der Staat nach der neuesten Reichsgesetzgebung[2]) aus der Reichskasse vom Ertrage der Zölle, der Tabaksteuer und der Reichsstempelabgaben bezieht.

c) Die Steuern und Abgaben, d. h. die unten zu spezifizirenden direkten und indirekten Steuern, wogegen die Leistungen für die Benutzung der einzelnen Staatsinstitute (Post, Telegraph, Eisenbahnen ꝛc.) nach württemberg. Finanzrechte zu den Erträgnissen des Kammergutes (a) gerechnet werden.

Steuern dürfen nach § 109 der V. U. nur erhoben werden, soweit der Ertrag des Kammergutes zur Deckung des Staatsaufwandes nicht zureicht (s. o. S. 117). Hierin wie in der weiteren Bestimmung, daß in Kriegs- und Friedenszeiten direkte und indirekte Steuern nur mit Verwilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden können (V. U. § 103), während die sub a. und b. aufgeführten Einnahmen einer besonderen Verwilligung der Stände zu ihrer Erhebung nicht bedürfen, liegt die staatsrechtliche Bedeutung der obigen Unterscheidung, weßhalb dieselbe auch allein der Darstellung der württemberg. Staatseinnahmen (zu a. und c.) zu Grunde gelegt werden kann[3]).

I. Die einzelnen Einnahmequellen des Staates.

A. Der Ertrag des Staatsgutes (Kammergutes).

§ 100. Die historische Entwickelung des württemberg. Kammergutes und die Rechtsverhältnisse desselben wurden bereits oben S. 62 u. 115 dargestellt. Die Einnahmen aus diesem Gute (dessen Gesammtertrag in dem neuesten Finanzgesetze für das Jahr 1883/84 auf 20 822 671 M. berechnet ist) werden in den württemberg. Etats nach folgenden Abtheilungen aufgeführt:

I. **Ertrag der Domänen** und zwar:

1. Einnahmen „bei den Kameralämtern", d. h. Ertrag der Feldgüter und der jetzt abgelösten Grundabgaben so wie verschiedene aus Hoheitsrechten (wie Strafen, Konfiskationen, Konzessionsertheilungen ꝛc.) herrührende Einnahmen[4]).

---

1) Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen gehört dem Allg. Staatsr. an; s. Laband in Hirth's Annalen 1873 S. 412 ff. und R. Staatsr. III$^{b.}$ S. 201 ff.; über die Geschichte des württemberg. Kammergutes und dessen Bestandtheile, sowie über seine Erhaltung als Grundstocksvermögen s. o. S. 115.

2) Vgl. den Zolltarif v. 15. Juli 1879 § 8 und das Reichs-Ges. v. 1. Juli 1881 § 32 und Laband a. a. O. III$^{b.}$ S. 330 ff. Zorn, II. S. 212 ff. Nach dem neuesten württ. Finanzges. für die Finanzperiode 1883/85 ist nach Maßgabe der sog. Frankenstein'schen Klausel der württemb. Matrikularbeitrag pro 1883/84 mit 7 328 151 M. berechnet; wogegen der Bezug aus der Reichskasse mit 3 988 340 M. in Rechnung gestellt ist; schlägt man zu letzterer Summe den dem Matrikularbeitrag korrespondirenden Ertrag der württemberg. Posten und Telegraphen mit 1 345 000 M., sowie den Ertrag der Braumalz- und Branntweinsteuer mit 7 449 000 M. (Brutto 8 249 000 M., Erhebungskosten ca. 800 000 M.), zusammen 8 794 800 M., oder auch nur einen der Reichssteuer entsprechenden Betrag, so ergibt sich, daß Württemberg effektiv keinen Matrikularbeitrag mehr an das Reich bezahlt, sondern einen wirklichen erheblichen Ueberschuß aus der Reichskasse erhält, ähnlich schon 1882/83; unrichtig hiernach Sarwey, Staatsr. II. S. 455 Note 4.

3) Das Nähere über die Einnahmen aus der Reichskasse gehört in das Reichsstaatsr.; s. Laband und Zorn a. a. O.

4) Die Einnahmen aus Regalien sind in Folge der Aufhebung der letzteren durch die neuere Gesetzgebung bis auf die ganz unerheblichen Wasserzinsen, einen Ausfluß des Wasserregals (vgl. hierüber den Finanz-Min.-Erl. v. 14. Aug. 1873) weggefallen.

2. Einnahmen bei den Forstverwaltungen (aus den Forsten, Jagden und Holzgärten, 1883/84 zusammen 4136979 M.).

3. Von den Berg- und Hüttenwerken (1883/84: 100000 M.)

4. Von den Salinen (1883/84: 700000 M.) &c.

II. **Ertrag der Verkehrsanstalten:** [1])

1. Der Staatseisenbahnen (1883/84, 12,841,600 bei einer Länge des Bahnnetzes von 1533 Kilm.).

2. der Posten und Telegraphen (1883/84: 1345800 M. worunter 320000 M., welche die Staatskasse jährlich für Postporto in Dienstsachen laut Etat an die Post bezahlt. Für die Benutzung der Eisenbahneinrichtungen zu Zwecken der Post sind Aversalbeträge von zusammen 372340 M. und für die Benutzung der Eisenbahnstationen für den Telegraphendienst 70000 M. als Pauschsumme in Rechnung genommen [2]);

3. der Bodenseedampfschifffahrt (1883/84: 7600 M.).

III. **Der Ertrag der Münze.** (1883/84: 2500 M.) Dieselbe ist seit der Durchführung der Umprägungen für das Reich fast nur noch mit der Herstellung von Scheidgold und Scheidsilber für die Edelmetallindustrie beschäftigt.

IV. **„Verschiedene Einnahmen** bei der Staatshauptkasse unmittelbar“. (1883/84: 986166 M.) Hierher gehören namentlich die Zinsen und Grundstockskapitalien (meist in Staatsschuldscheinen bestehend, Zinsertrag: 878483 M.), welche von verkauften Bestandtheilen des Staatskammergutes, namentlich aber von den Ablösungsgeldern für die seit 1848 abgelösten Grundgefälle &c. des Staates herrühren; die Leistungen der württemberg. Notenbank an den Staat (nach dem Gesetze v. 27. Juni 1875 im Jahre 1883/84: 18000 M.) und eine Reihe anderer kleinerer Einnahmeposten [3]).

B. Die Steuern.

§ 101. Die württemberg. Finanzgesetzgebung unterscheidet zwischen direkten und indirekten Steuern. Für beide Kategorieen gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß ihre Erhebung durch die vorgängige ständische Verwilligung im Finanzgesetze bedingt ist.

Dieser Grundsatz gilt hiernach auch für solche Steuern, bezüglich welcher die Art und Weise der Erhebung und der Betrag durch besonderes Gesetz geregelt ist. Dies ergiebt sich nicht nur aus § 109 der V. U., sondern ist durch die seit 1819 bezw. 1830 erlassenen Finanzgesetze, in welchen auch bezüglich der bereits durch Gesetz festgestellten Steuern die Verwilligung für die Etatsperiode immer besonders ausgesprochen wurde, anerkannt, vgl. auch das neueste Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 Art. 4. Die besonderen Steuergesetze regeln hiernach nur die Modalitäten der einzelnen Steuern vorbehältlich ihrer Verwilligung (Ausschreibung, V. U. a. a. O.).

---

1) Der Reinertrag der württemberg. Staatseisenbahnen für 1883/84, zu 12,84 Mill. berechnet (wirklicher Ertrag 1880/81: 11,3 Mill., 1881/82: 13 Mill.), ergibt, zu 4% kapitalisirt, einen Werth der Bahnen von 321 Mill. M. Wenn Sarwey, II. S. 552 Note 10 behauptet, diese Bahnen repräsentiren einen „Gesammtwerth“ von 445 Mill., so ist dies unrichtig; so hoch beläuft sich nämlich pro 1. April 1882 das Anlagekapital; (für 1. April 1884 sogar 460 Mill.!) Dies sind aber zwei ganz verschiedene Dinge, zumal ein großer Theil der württemb. Bahnen kaum den Betriebsaufwand erträgt, so daß für 1883/84 das Defizit der Eisenbahnverwaltung auf 5,5 Mill. M., für 1884/85 auf 5,8 Mill. M. berechnet ist! (1881/82 betrug dasselbe effektiv 7,3 und 1882/83 5,4 Mill.) Eine Nachweisung über das Anlagekapital der einzelnen Bahnen findet sich zwar in Beil. 4 zum neuesten Etat 1883/85; die Anfertigung einer Berechnung über den Reinertrag der einzelnen Bahnen wurde aber von den Ständen abgelehnt, da man den Einblick in die wahre Sachlage nicht wünscht; vgl. auch Riecke, Verf. S. 186 ff. und die Nachweise zum neuesten Etat 1883/85; über die Eisenbahnschuld s. u. S. 287.

2) Die ganze Berechnung des Reinertrages der württemberg. Posten ist hiernach eine ziemlich willkürliche und neuerdings wesentlich darauf gerichtet, das Postreservatrecht in ein günstiges Licht zu stellen; vgl. auch Riecke, Verf. S. 188.

3) Vgl. Riecke, Verf. S. 181 ff.

Es war daher ganz konsequent, wenn die Kammer der Standesherren — vgl. Verh. von 1856/60 S. 389 — schon im Jahre 1858 aussprach, daß nach dem seit Jahren bestehenden Herkommen auch die in Form gewöhnlicher Gesetze verabschiedeten Steuergesetze durch einfaches Finanzgesetz abgeändert werden können; vgl. auch Mohl, I. S. 647 — Bitzer, Regierung und Stände S. 357. Eine Ausnahme machen allerdings die Sportelgesetze, da die Sporteln als Gegenleistung für gewisse spezielle Funktionen der Staatsorgane behandelt werden. (Sportelges. v. 24. März 1881 A. 20. Notariats-Sportelges. v. 8. Juni 1883 Art. 34 und Verh. der Abg.-Kammer v. 11. März 1883 B. I. S. 713 f.) Der Versuch von Sarwey, II. S. 487, 525, 532 und a. a. O. das Steuerverwilligungsrecht der Stände nach dem Vorgange der preuß. und der Reichsgesetzgebung in soweit auszuschließen, als die Steuern durch besondere Gesetze geregelt sind, so daß ein solches in Wirklichkeit fast nur noch bezüglich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — als Umlagesteuer nach Art des Amts- und Gemeindeschadens s. o. — bestehen würde, widerspricht hiernach dem anerkannten württemberg. Verfassungsrechte. Damit hängt auch auf's Engste zusammen, daß der württemberg. Etat von jeher die Steuern nicht in der von Sarwey beliebten Reihenfolge aufführt, insbesondere die Grund- und Gewerbesteuer nicht als subsidiäres Steuermittel an das Ende, sondern gerade umgekehrt an die Spitze stellt.

§ 102. I. **Die direkten Steuern.** Sämmtliche direkte Steuern sind Ertragssteuern; das württemberg. Recht kennt die allgemeine Personaleinkommenssteuer nicht, vielmehr ist auch die so betitelte Einkommenssteuer eine Steuer aus dem Ertrage bestimmter Vermögensobjekte.

A. **Die Grund-, Gebäude-** und **Gewerbesteuer.** Diese Steuer, die älteste unter den württemberg. Steuerarten[1]), ist eine Umlage oder Repartitionssteuer. Als eine Ertragssteuer, welche nicht auf Fassion beruht, setzt dieselbe eine Katastrirung sämmtlicher dieser Steuer unterliegenden Objekte d. h. eine Verzeichnung und Einschätzung derselben für den Zweck der Steuerberechnung voraus. Eine solche fand nach der Instr. vom 24. Januar 1713 im Herzogthum Württemberg erstmals in den 28 Jahren von 1713 — 1741 statt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters wurde dann dieses Steuersystem wesentlich fortgebildet, indem dasselbe nicht nur den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht durchführte, sondern auch die Umlage der Steuern, welche bis dahin gesetzlich sich nur bis auf die einzelnen Aemter erstreckt hatte, bis auf die Gemeinden herab gesetzlich regelte, wobei man auf Grund einer oberflächlichen Schätzung annahm, daß an der umzulegenden Gesammtsteuersumme die Gebäude $^4/_{24}$, die Gewerbe $^3/_{24}$, das Grundeigenthum $^{17}/_{24}$ zu tragen haben. Das neueste Gesetz vom 28. April 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer hat sich nun die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage, welche inzwischen durch die im Jahre 1820 begonnene, aber erst 1850 zum Abschluß gebrachte Landesvermessung gewonnen worden war, definitive und richtige Kataster für das ganze Land herzustellen.

Hiernach sind für die Erhebung dieser Steuer fernerhin folgende Grundsätze maßgebend:

1. Die Grundsteuer ist eine Steuer von dem nach Kulturarten und Klassen eingeschätzten Reinertrage der einzelnen Grundstücke. Die Grundlage für das Grund- und Gefällkataster bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster der Landesvermessung, bezüglich des Flächengehalts der einzelnen Kulturarten und Parzellen das berichtigte und ergänzte Güterbuch jeder Gemeinde. Eine Garantie für die möglichst gleichmäßige Behandlung des Einschätzungsgeschäftes soll das Institut der Landesschätzer gewähren.

2. Als Maßstab für die Besteuerung der Gebäude dient der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit dem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte zur Zeit der Katastrirung von dem Besitzer abgegeben werden könnte und einen Käufer finden würde.

---

1) Vgl. die Geschichte der direkten Steuern in Württemberg von Riecke in den württemb. Jahrb. 1879 S. 71 ff. und Verf. 2c. S. 189 f. Diese Steuer hängt mit der Entwickelung des württemberg. Verfassungsrechts aufs engste zusammen; s. auch oben S. 111.

3. Die Gewerbesteuer wird nach dem doppelten Maßstabe des Arbeitsverdienstes und des Gewinnes aus dem in dem Gewerbe umgesetzten Betriebskapital im Wege der Einschätzung bestimmt. Der letztere wird dann wie der Ertrag aus Kapitalien, der Arbeitsverdienst wie ein Berufseinkommen (s. u. S. 280) behandelt.

Bei den seßhaften Gewerben hat hiernach der Gewerbetreibende die Zahl und Gattung der in dem Gewerbe verwendeten Gehilfen und die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals selbst anzugeben (Fassionspflicht). Mit Benützung dieser von dem Steuerkommissär geprüften Angaben schätzt sodann die Schätzungskommission den persönlichen Arbeitsverdienst jedes Steuerpflichtigen, sowie den in Prozenten auszudrückenden Ertrag aus dem festgestellten Betriebskapital. Beträgt das letztere weniger als 700 Mark, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes erfolgt nach zwei Klassentafeln, die eine für den Verdienst in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschaftsgewerben, die andere für den Verdienst in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels. Besondere Bestimmungen gelten für die Einschätzung der Versicherungsgesellschaften. Schließlich wird als steuerbarer Betrag angenommen a) bei dem persönlichen Arbeitsverdienst bis 850 Mark einschließlich $^1/_{10}$; von den Mehrbeträgen von 850—1700 Mark $^2/_{10}$, von 1700—2550 Mark $^4/_{10}$, von 2550—3400 Mark $^8/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag; b) bei dem Betriebskapital der eingeschätzte volle Jahresertrag.

Die Steuer von Wanderlagern und aus dem Hausirgewerbe wird auf Grund von Fassionen der Pflichtigen und mit Hilfe von Klassentafeln nach Schätzungen des Bezirks- bezw. des Ortssteueramtes berechnet. Nichtwürttembergische Musterreisende unterliegen, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, einer jährlichen Patentabgabe von 30 Mark.

4. Von der Besteuerung ad 1—3 sind außer dem Eigenthume des Staates, den von diesem zu unterhaltenden Anstalten und den Staatsgewerben, sowie den zur Krondotation gehörigen Grundstücken und Gebäuden befreit: alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundflächen; die als Besoldung an Staats-, Kirchen- und Schuldiener verliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte; alle Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen; Gebäude in Feldern, Gärten, Weinbergen, Waldungen, welche weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirthschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen, sowie Gebäude, welche überhaupt nicht benützt werden können; der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen; die Privateisenbahnen, sofern letztere mit dem von der Verwaltung im Ganzen zu fatirenden Ertrage der Steuer vom Kapital- und Renten- rc. Einkommen (s. S. 280) unterliegen.

Steuerpflichtig sind die in den öffentlichen Urkunden (Grundbüchern rc.) aufgeführten Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken und Gebänden rc., sowie Jeder, der im Lande ein Gewerbe betreibt. Ausländer werden, soweit nicht Retorsion stattfindet, wie Inländer behandelt[1]).

5. Das Steuerkapital nach dem Grund- und Gebäudekataster bleibt so, wie es einmal angesetzt ist, maßgebend für die Steuer des ganzen Jahres. Wer dagegen ein der Gewerbesteuer unterworfenes Geschäft anfängt, hat dasselbe von dem auf den Beginn des Betriebs folgenden Quartal an zu versteuern; wer ein solches Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schlusse des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung bei dem Ortsvorsteher angemeldet wurde.

6. Die ordentliche Richtigstellung sämmtlicher drei Kataster erfolgt alljährlich mit Beginn des Steuerjahrs. Eine außerordentliche Berichtigung (auf Anordnung des Finanzministeriums) ist für das Gebäudekataster vorbehalten, wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikte der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um mindestens 20 Prozent sich erhöht oder vermindert hat.

7. Der Gesammtbetrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Nr. 1—3) wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt (a. a. O. Art. 10). Durch letzteres soll ferner der Beginn der Steuererhebung auf Grund der neuen Kataster festgesetzt werden (Art. 111). In den neueren Finanzgesetzen, insbesondere auch in dem letzten vom 8. Juni 1883, ist nun aber wieder auf das alte Repartitionsverfahren in der Weise zurückgegriffen worden, daß nunmehr an dem Gesammtbetrage der aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben zu erhebenden Steuer (188$^3/_{84}$: 8723 315 Mark) das Grundeigenthum $^{13}/_{24}$, die Gebäude und Gewerbe zusammen $^{11}/_{24}$ und zwar diese unter sich je zur Hälfte zu tragen haben, welche Beträge dann nach den neuen Katastern, soweit sie fertig gestellt sind, umgelegt werden[2]).

1) Art. 2 u. 3 a. a. O.

2) Vgl. auch Riecke, Verf. S. 195.

8. Für die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gelten auch fernerhin die an das altwürttembergische Verf.-Recht anknüpfenden Bestimmungen der §§ 115—118 der V. U. Hiernach werden diese Steuern vom Staate nicht unmittelbar bei den Steuerpflichtigen eingezogen, sondern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von letzteren auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Das Steuerkollegium hat die Repartition auf die Amtskörperschaften nach dem durch die Katastrirung aller steuerpflichtigen Gegenstände bestimmten Maßstab (s. o.) zu entwerfen und dem Finanzministerium vorzulegen, worauf dieselbe, mit der Genehmigung des Finanzministers versehen, veröffentlicht wird. Die Gemeindebehörden vertheilen dann wiederum die ihnen von den Amtskörperschaften zugetheilten Summen auf Grund der Ortskataster auf die einzelnen Steuerpflichtigen [1]) und bringen auf ihre Kosten und Gefahr den Schuldbetrag zum Einzug. Die Steuer jedes Einzelnen ist in den ersten 8 Tagen jeden Monats mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrags fällig. Die Gemeinde hat ihre gesammte Steuerschuld an die Amtspflege und diese an die Staatskasse abzuliefern [2]) (nur die Steuern von Wandergewerben und Musterreisenden machen nach Art. 99 und 100 des angeführten Gesetzes vom 28. April 1873 eine Ausnahme, indem der Einzug derselben durch die Königl. Kameralämter als Bezirkssteuerämter, also auf Kosten des Staates erfolgt). Die Gemeinden haften hiernach der Amtskorporation und die Amtskorporationen dem Staate für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie ausgeschriebenen Steuerbeträge.

Uebrigens werden vom Staate Nachlässe wegen Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden, sowie wegen nachträglich entdeckter Fehler im Kataster bezw. wegen Aenderungen desselben nach Maßgabe des Art. 11 des angef. Ges. (V. U. § 117) gewährt und an der Steuerschuld der Gemeinden und Amtskörperschaften abgeschrieben.

B. **Die Einkommenssteuer** d. h. die Ertragssteuer aus Kapitalien und Renten, Dienst- und Berufseinkommen. Diese Steuer beruht dermalen [3]) auf dem Ges. vom 19. September 1852 und den Novellen vom 20. August 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875 und 13. Juni 1883 [4]). Ein Abzug der Schulden findet so wenig als bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer statt.

1. Gegenstand dieser Steuer sind:

a) die auf dem Königl. Kammergute haftenden Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses an Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern und Wittumen;

b) das Einkommen α) aus allen verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien und β) aus Renten jeder Art, einschließlich der Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen in Württemberg oder auswärts bereits einer Gewerbesteuer unterliegt, sowie aus dem Ertrage der Privatbahnen;

c) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere aller im öffentlichen Dienste angestellten Personen, auch der Militärpersonen, die Honorare 2c. der Aerzte, die Bezüge der Rechtsanwälte und Notare, Architekten, Feldmesser, Künstler und Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, Vormünder 2c., der Vorstände, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathsmitglieder von Aktiengesellschaften 2c.; die Löhne der im öffentlichen oder Privatdienste verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener, kurz aller Erwerb aus persönlichen Dienstleistungen [5]), welcher nicht — wie das Einkommen der Kommissionäre, Mackler, Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften — nach Art. 1, Z. 3 des Ges. v. 28. April 1883 der Gewerbesteuer unterliegt; ebenso die Quiescenz- und Ruhegehalte, Gnadengehalte 2c., Wittwen- und Waisenpensionen.

2. Der Besteuerung sind unterworfen: alle Landesangehörigen, sowie die Angehörigen anderer Staaten des Deutschen Reiches, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben oder sich dauernd daselbst aufhalten, soweit dieselben nach dem Reichsgesetze v. 13. Mai 1870

1) Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuerkatasters wird nach § 28 des Verw.-Ed. v. 1822 von den Gemeindevorstehern gefertigt; vgl. auch die Min.-Verf. v. 3. Aug. 1878.

2) §§ 115 u. 116 der V. U. u. Art. 11 des Ges. v. 28. April 1873.

3) Ueber die Geschichte dieser Steuer s. Riecke, württemberg. Jahrb. 1879 S. 71 ff., Verf. 2c. S. 195 f.

4) Vgl. auch das Ges. v. 28. April 1873 Art. 1 u. 2.

5) Dagegen unterliegen dieser Steuer Diäten, d. h. solche Taggelder, welche eine Entschädigung für den Aufenthalt außerhalb des Wohnortes bilden, nicht; auch werden bei Berechnung des reinen Diensteinkommens die mit Versehung des Dienstes oder Erfüllung des Berufes verbundenen Auslagen wie Kanzleiaufwand, Gehilfenentschädigung, Reisekosten, Berufsequipagen 2c., Instrumente, wissenschaftliche Bedürfnisse aller Art — von der zu fatirenden Roheinnahme in Abrechnung gebracht.

betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung, zu den direkten Steuern in Württemberg herangezogen werden dürfen [1]). Dieselben haben die Steuern auch aus solchen Einkünften zu entrichten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen. Die Württemberger, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben und andere Reichsangehörige, welche neben dem Wohnsitze in Württemberg noch einen solchen außerhalb des Reichsgebiets haben, sind jedoch nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte, also namentlich nicht bezüglich der im Lande ihres zweiten Wohnsitzes ihnen anfallenden Einkünfte steuerpflichtig [2]).

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens unbedingt steuerpflichtig, wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate im Lande wohnen; andernfalls nur, soweit Retorsion stattfindet [3]).

3. Die Feststellung des Steuerbetrages beruht — mit einziger Ausnahme der Apanagensteuer — auf der eigenen Erklärung des Steuerpflichtigen, welche er am Anfange jedes Steuerjahres (1. April) darüber abzugeben hat, ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Stande vom 1. April der Jahresertrag belaufe und wie viel sein Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen betrage. Das feste Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April, das veränderliche nach dem Ergebnisse des vorangegangenen Jahres anzugeben. Diese Fassion ist für den Steueransatz unmittelbar maßgebend. Eine Kontrolle derselben durch eine Einschätzung ꝛc. findet nicht statt. Die Apanagensteuer dagegen wird auf Grund der Mittheilungen der Königl. Staatskasse von dem Steuerkollegium bestimmt.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen:

a) bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses der volle Jahresertrag;

b) bei Kapitalien und Renten der volle Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. April, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden, sollten diese auch von der Erwerbung des Kapitals selbst herrühren;

c) bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesammteinkommen bis 850 Mark einschließlich $^{1}/_{10}$, von den Mehrbeträgen bis 1700 Mark $^{2}/_{10}$, bis 2550 Mark $^{4}/_{10}$, bis 3400 Mark $^{8}/_{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag.

Die Höhe der Steuer wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt [4]). Dieselbe beträgt seit 1871, so namentlich auch nach dem neuesten Finanzgesetze v. 8. Juni 1845, $4^{4}/_{5}$ Prozent des steuerbaren Jahresertrags [5]). Eine Vergütung der Kapitalsteuer darf dem Schuldner nicht anbedungen werden.

4. Wird ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen der Steuerbehörde ganz oder theilweise verschwiegen, oder von einem Kapitalbesitzer die Entrichtung der Steuer dem Schuldner anbedungen, so ist als Strafe der zehnfache Betrag der Steuer verwirkt, auch die letztere nachzuholen. Nach dem Tode des Defraudanten haftet die Verlassenschaft für die Strafe wie für die Steuernachholung. An die Stelle der Defraudationsstrafe tritt jedoch eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuergefährdung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Straflosigkeit tritt ein, wenn von dem Steuerpflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seite eines Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Fassion bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen bezw. berichtigt und dadurch die Nachforderung der sämmtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird [6]).

5. Frei von der Steuer sind die Einkünfte des Staates und zahlreicher öffentlicher Anstalten: insbesondere der Schulfonds, der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen, die Kapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen, des Wohlthätigkeitsvereins ꝛc. Steuerfrei sind ferner die einen Jahresertrag von 350 Mark nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 350 Mark Einkommen beziehen, ferner das einen jährlichen Betrag

---

1) Die im Auslande residirenden und dort exterritorialen Württemberger haben die Steuer in Württemberg zu entrichten.

2) Art 2 Lit. b. des Ges. v. 30. März 1872.

3) Art. 1 u. 2 a. a. O. vgl. mit Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852.

4) Für das Etatsjahr 1883/84 ist der Ertrag derselben auf 4 545 000 M. berechnet.

5) Mit dem Gemeindesteuerzuschlag von 1% also $5^{4}/_{5}$%.

6) Ges. v. 13. Juni 1883; für das Strafverfahren ist das Ges. v. 25. Aug. 1879 maßgebend; die Strafgelder fließen auch hier in die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung.

von 350 Mark nicht übersteigende Dienst- und Berufseinkommen, endlich die Löhnung und Verpflegung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Steuer- und Grenzwächter. Besondere Bestimmungen suchen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften und Kassen einer Doppelbesteuerung vorzubeugen[1]).

§ 103. II. **Die indirekten Steuern.** 1. **Die Accise**[2]) ist eine Auflage auf den inneren Verkehr mit einzelnen bestimmten Gegenständen und gründet sich auf das Gesetz vom 18. Juli 1824, welches übrigens durch die Aufhebung der Accisepflichtigkeit für eine Reihe von Gegenständen[3]) vielfache Abänderungen erfahren hat.

Der Accise unterliegen jetzt nur noch:

a) Die Kauf- und Tauschkontrakte über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, welche auch dem gerichtlichen Erkenntniß unterworfen sind[4]). Die Abgabe ruht auf dem Kauf- und Tauschwerthe. Bei einem Tausche wird die Accise von jedem der beiden Gegenstände entrichtet. Bei einem Kaufe liegt die Entrichtung dem Verkäufer ob, welcher dafür haftet, auch wenn er die Bezahlung dem Käufer anbedungen hat. Nur wenn der Staat verkauft, ist die Accise vom Käufer zu entrichten. Die Accisepflicht erstreckt sich auch auf Pertinenzen, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe, welche mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesammtverkaufe veräußert werden[5]). Die Abgabe verfällt bei dem gerichtlichen Erkenntniß über den Liegenschaftsvertrag (Insinuation). Sie beträgt 1% des Kaufpreises oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung und mit dem seit 1872 bestehenden Zuschlag von 20%—1$^1/_5$%.

Frei von der Steuer sind: α) Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs, β) Eigenthumsveränderungen, welche zum Behufe von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewand-Regulirung oder zum Behufe von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden, ferner Tauschverträge, durch welche die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstücke des andern bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen[6]).

b) Die Lotterien oder sonstige Ausspielungen, durch welche ein Unternehmer Gegenstände verwerthet; sie wird aus dem wirklichen Erlöse der verloosten Gegenstände berechnet und beträgt nach dem Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 5 Z. 2 für Lotterien auf Märkten ꝛc. täglich 7 Mk., sonst für Reichsangehörige 3 Pf., für Ausländer 5 Pf. von der Mark des Erlöses, dazu kommt der etatsmäßige Zuschlag von 20 Prozent.

c) Der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten unterliegen Diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstwerke oder sonstige Seltenheiten gegen Entgelt zur Schau stellen; ferner herumziehende Musikanten, welche nicht aus ihrem Musikgewerbe in Württemberg Gewerbesteuer bezahlen[7]).

Die Strafen für Defraudation der Accise (a.—c.) bewegen sich zwischen dem 5—30fachen Betrag der defraudirten Abgabe nach Art. 15 des Accise-Ges. von 1824. Zuwiderhandlung ohne

---

1) Vgl. Art. 3 des Ges. v. 19. Sept. 1852 und das Ges. v. 20. Aug. 1861 Art. 1—3, Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 1.

2) Eine Acciseabgabe bestand im Herzogthum Württemberg seit 1638; sie wurde von der Landschaft eingezogen; über die Geschichte und Litteratur derselben s. Mohl, II. S. 861 Note 1 und dazu Riecke, Verf. S. 201 ff.

3) Vgl. Riecke a. a. O.

4) Vermögensübergaben unterliegen der Accise nur, wenn sie sich als Kauf- oder Tauschverträge darstellen; soweit sie eine anticipirte Erbfolge bilden, bezw. die Erbtheilung zu ersetzen bestimmt sind, unterliegen sie nicht der Accise, sondern der Notariatssportel; vgl. auch Accisegeſ. v. 1824 Art. 11, Vollz.-V.-O. v. 14. Juni 1843 § 17, Ges. v. 8. Juni 1883 Art. 26 u. württ. Arch. B. XX. S. 411, XXII. S. 265. Findet aber ein Acciseansatz statt, so ist doch, wenn ein Heirathsgut abgezogen werden darf, dieses von der Accise befreit. Andererseits ist, wenn wegen Anbedingung eines Leibgedings der Kaufpreis sich vermindert, der Werth des letzteren dem Kaufpreise zuzurechnen.

5) Vgl. auch württemberg. Arch. B. X. S. 238, XIV. S. 298, XV. S. 334, 341 ff., XVIII. S. 44, XXII. S. 284.

6) Art. 4 des Ges. v. 18. Sept. 1852.

7) Näheres über den Betrag dieser Accise, ferner über das Verhältniß der Lotterieaccise zu dem Reichs-Ges. v. 1. Juli 1881 und dem württemberg. Sportelges. v. 24. März 1881 s. bei Riecke a. a. O. S. 203. In dem neuesten Finanzges. ist der Reinertrag der gesammten Accise zu 1 550 000 M. berechnet; (Bruttoertrag der Liegenschaftsaccise 1 606 300, der übrigen Accise 37 000 M.)

die Absicht der Defraudation wird nach dem Ges. v. 13. März 1881 mit Ordnungsstrafe bis zu 60 M. geahndet.

2. Die **Auflage** auf die **Hunde**.

Diese beträgt nach den Gesetzen v. 16. Jan. 1874 und v. 20. Juni 1875 7 Mark von jedem Hunde, welcher über 3 Monate alt ist. Die Hälfte des Ertrags dieser Steuer in jedem Gemeindebezirke fließt in die Ortsarmenkasse, zu der der Staatskasse verbleibenden Hälfte kommt dann noch für die Staatskasse ein Zuschlag von 1 Mark auf Grund der neueren Finanzgesetze. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund am 1. April in Besitz hat[1]). Die Defraudation wird mit dem vierfachen Betrage der Steuer bestraft, oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe wie in dem Falle unter Nr. 1 a. E.[2]).

3. Die **Wirthschaftsabgaben**[3]). Diese Abgaben nehmen ihrem Ertrage nach unter sämmtlichen Steuern die erste Stelle ein (1883/85 ist der jährliche Reinertrag, ohne die Wirthschaftssporteln, s. u., auf 9 297 000 Mark berechnet).

a) Die Ausschankabgabe vom **Wein** und **Obstmost** (das sog. Umgeld) gründet sich dermalen auf das Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 8—20. Diese Steuer wird nicht aus dem häuslichen Weinkonsum sondern nur von dem in den Wirthshäusern getrunkenen Wein bei den Wirthen selbst und zwar durch Kelleruntersuchung und vierteljährlichen Abstich der Getränkevorräthe unter Feststellung des Ausschankpreises erhoben, sofern nicht, was die Regel bilden soll, mit den einzelnen Wirthen von drei zu drei Jahren ein Accord über eine von ihnen zu leistende Aversalsumme zu Stande kommt, wobei dann jede weitere Kontrolle hinwegfällt. — Abgesehen von solchen Accorden beträgt zur Zeit die Steuer 11 Prozent des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein und Obstmost[4]).

Frei von dieser Steuer ist jeder Verkauf im Großen von 20 Liter an, ferner auf Grund der Zollverträge der außerhalb des Zollvereins erzeugte, von den Wirthen unmittelbar verzollte Wein. Für den sogen. Hausbrauch des Wirths wird nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der Hausgenossen und den Umfang des Geschäftsbetriebs ein bestimmtes Quantum freigegeben, ebenso ist von dem zu Grunde gegangenen bezw. zum Branntweinbrennen verkauften Weine kein Umgeld zu entrichten[5]).

b) Die Abgabe vom **Bier** wird auf Grund des Ges. v. 8. April 1856 in Form einer **Malzsteuer** erhoben (vgl. auch Reichsverf. Art. 35 Abs. 2). Derselben unterliegt alles Getreide, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet und zur Erzeugung von Bier, sei es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe, verwendet wird. Ebenso sind alle Malzsurrogate der Steuer unterworfen. Die Steuer verfällt, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist. Die Steuer wird neuerdings auf Grund des Art. 3 des Ges. v. 12. Dezember 1871 nach dem Gewichte des ungeschrotenen Malzes erhoben, ohne Unterschied, ob es eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt, derselbe beträgt seit 1881 5 Mark für den Centner des ungeschrotenen Malzes; daneben besteht die Uebergangssteuer vom vereinsländischen geschrotenen Malz in derselben Höhe, während vom vereinsländischen Bier seit 1881[6])

---

1) Vgl. das Ges. v. 8. Sept. 1852 Art. 4 mit dem Finanzges. v. 27. Febr. 1879 Art. 4 Z. 3.

2) Zahl der Hunde 1882: 41 777; der Jahresreinertrag für die Staatskasse ist 1883/84 auf 176 000 M. berechnet.

3) Das Historische über diese Abgaben (das Umgeld wird schon 1312 erwähnt) s. bei Mohl, II. S. 867 Note 1 und für die neuere Zeit Riecke, Verf. S. 207 ff. und in den württ. Jahrb. 1871. Für den Begriff des Wirthschaftsgewerbes und für die Konzessionsertheilung gilt die Reichs-Gew.-Ordn. § 33 und württemberg. Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 §§ 9—19. Die Wirthschaftskonzessionssporteln und die neben den Wirthschaftsabgaben jährlich zu entrichtenden Wirthschaftssporteln sind jetzt durch das Sportelgesetz v. 24. März 1881 (Tarif Nr. 90 I. u. II.) geregelt; s. Nr. 4 im Text.

4) So seit 1868; vgl. auch das Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 4 Z. 4. Nach dem Zollvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 II. § 2 Abs. 2 Lit. c. α. α. beträgt der Maximalsteuersatz 11 Pf. vom Liter. Der Rohertrag dieser Steuer belief sich in den letzten 3 Jahren pr. Jahr durchschnittlich auf 2 140 495 M.

5) Ueber die Defraudations- bezw. Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen s. das angef. Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 44, 45, 48—55 und das Ges. v. 13. März 1881. Die verschiedenen auf die Erhebung des Umgeldes bezüglichen Normalien s. bei Lempp, Wirthschaftsabeges. 1842. Sammet, württ. Abgabeges. 1865 und Sammlung der württ. Staatssteuerges. 1883, S. 261 ff.

6) Vgl. Finanzges. v. 24. März 1881 Art. 4 Z. 6 ff. und Finanzminist.-Verf. v. 28. März 1881 und hiernach die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Juli 1881.

eine solche von 2,75 M. für ein hl. braunes Bier und von 1,65 M. für ein hl. Weißbier erhoben wird. Ueber die Kontrollvorschriften und über die Strafen von Kontraventionen s. Art 5 ff. des angef. Ges. v. 1856.[1])

Steuerfrei ist das vorschriftmäßig unter Kontrolle gestellte, zu anderen Zwecken verwendete Malz. Ein Erlaß oder eine Rückvergütung der Steuer findet statt: α) im Falle der Vernichtung oder der vollständigen Verderbniß des geschrotenen Malzes oder des daraus erzeugten Fabrikats; β) im Falle der Verwendung des versteuerten Biers zur Essigbereitung; γ. im Falle der Ausfuhr von Malz und Bier [2]).

c) Die Abgabe vom **Branntwein.** Eine besondere Fabrikationssteuer vom Branntwein besteht zur Zeit in Württemberg nicht mehr[3]), indem eine Steuer nur noch erhoben wird, soweit zur Branntweinerzeugung Malz verwendet wird. Dieses Malz unterliegt dann derselben Steuer wie das Braumalz und denselben Kontrollvorschriften[4]). Daneben besteht eine entsprechende Uebergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsländern eingehenden Branntwein (seit 1881 2,75 M. für einen hl. von 50° Normalstärke bei 12,44° Reaumur)[5]) jedoch mit Steuerfreiheit für den zu technischen Zwecken verwendeten nach Maßgabe des Ges. v. 24. März 1881.

Wesentlich verschieden hiervon ist die wenig erhebliche Abgabe vom Branntweinkleinverkauf. Dieselbe beruht auf dem Ges. v. 21. August 1865 (Art. 9) und v. 24. Juni 1875 (Art. 6). Hiernach unterliegt einer Abgabe von 4—200 Mark (jetzt mit 20% Zuschlag) nach der Einschätzung des Bezirkssteueramts, wer Branntwein irgend eines Stärkegrades in Quantitäten unter 20 Liter verkauft[6]). Wegen der Bestrafung der Verfehlungen s. Art 8 und 9 des Ges. v. 1865 und bezüglich des Verfahrens das Ges. v. 25. August 1879.

d) Die **Uebergangssteuer** wird nach dem unter b. und c. Bemerkten von Malz, Bier und Branntwein erhoben, welche aus andern Zollvereinsstaaten eingeführt werden; vgl. auch den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867. Art. 5 II. § 3, Schlußprot. v. 8. Juli 1867. Nr. 5[7]).

4. Die **Sporteln** und **Gerichtsgebühren**[8]) ꝛc. a) Die Gerichtsgebühren, auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 18. Juni 1878 sammt Novelle v. 29. Juni 1881[9]).

b) Die Verwaltungssporteln. Diese gründen sich auf das neueste Sportelgesetz vom 24. März 1881 [10]).

Sie knüpfen sich an einzelne Akte der Verwaltung in den verschiedenen Departements, namentlich auch der Justizverwaltung[11]) an und sind theils Entgelt für die Thätigkeit der Behörden zu Gunsten von Einzelinteressen (wie die Sp. für Gesuche, Beglaubigungen, Zeugnisse, Staatsprüfungen, Dienstanstellungen ꝛc.) theils Verkehrssteuern, welche sich an einzelne Verkehrsakte anschließen. Ihr Betrag ist in einem dem Sportelgesetze angehängten alphabetisch geordneten Tarif geregelt; sie sind theils feste, theils veränderliche; wo der Tarif einen Rahmen läßt, ist die Sportel nach der den Behörden verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Sportelpflichtigen zu bemessen. Der Ertrag fließt in die Staatskasse, nur einzelne Dienstprüfungs- und Dienstanstellungssporteln sind besonderen Kassen vorbe-

---

1) Und im Uebrigen Riecke, Verf. S. 211 ff., 214.

2) Der Bruttoertrag der Steuer von Malz für Bier und Branntwein ist im laufenden Etatsgesetze mit 7 660 000 M. in Rechnung genommen; (1882: 7 629 975 M. für Bier und 33 675 M. für Malz zu Branntwein).

3) Vgl. auch Riecke, Verf. S. 212.

4) S. auch Note 2. Die Steuer von diesem Malz läuft im Finanzges. in Einer Summe vereinigt mit der Steuer vom Braumalz.

5) Vgl. Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 4 Z. 5, 7, 9, 10 und S. 283. Note 6.

6) Rohertrag nach dem neuesten Etat pro Jahr 260 000 M.

7) Laband, R. Str. R. III b. S. 266, 324. Der Bruttoertrag der Uebergangssteuern von Malz, Bier und Branntwein ist für die Etatsjahre 1883—85 je mit 329 000 M. in Rechnung genommen.

8) Nettoertrag 1883/84 berechnet auf 2 586 000 M.

9) S. hierüber Laband, R. St. R. III b. S. 183 ff.

10) Dasselbe ist laut Art. 20 nur bis zur Wiederverabschiedung nach vierjähriger Wirksamkeit erlassen worden; vgl. auch die Ausgabe dieses Ges. von Zeyer und Schickard.

11) Auch der Gerichte, soweit den Gerichten Justizverwaltungsgeschäfte übertragen sind (Aufnahme von Urkunden, Depositen, Handelsregister ꝛc.); dagegen gibt es jetzt, von Rückständen abgesehen, keine civilgerichtlichen Sporteln mehr, da in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen nach Art. 1 des Sportelges. die Gebühren unbedingt — auch in den Fällen des § 3 des Einf.-Ges. z. C. P. O. — nach dem R. G. K. G. zu berechnen sind, die Sporteln der Verwaltungsgerichte aber als Verwaltungssporteln behandelt werden; ungenau Sarwey, II. S. 492, 495 Note 18.

halten[1]). Ueber die Strafen für Hinterziehungen und Zuwiderhandlungen gegen das Sportelgesetz vgl. Art. 17 und 18 desselben.

c) Die Notariatssporteln. Diese Sporteln sind unter Beseitigung der früheren Gesetze neuestens durch das Gesetz vom 8. Juni 1883 geregelt worden. Dieselben bilden eine Gegenleistung für die Mitwirkung der Staatsbehörden bei einer Reihe von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (sog. Notariatsgeschäfte), insbesondere bei Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögensübergaben der Eltern an die Kinder, Testamentseröffnungen; Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen 2c. Soweit diese Sporteln, was die Regel bildet, nach dem Vermögen zu bemessen sind, wird dem Ansatz das Aktivvermögen nach seinem gemeinen Werthe ohne Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. Im Uebrigen ist auf das Gesetz zu verweisen[2]).

5. **Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.** Diese Steuern werden auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1881 erhoben[3]).

α) Die Erbschaftssteuer wird von dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen entrichtet. Ausgenommen sind die Erwerbungen von Liegenschaften, welche außerhalb Württemberg sich befinden, ferner das im Inland befindliche zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige bewegliche Vermögen, es wäre denn, daß der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist. Im Uebrigen ist entscheidend, ob nach den Regeln der theilungsrichterlichen Zuständigkeit die Verlassenschaftsabhandlung in Württemberg stattfindet und sich auf das Vermögen erstreckt. Befreit von der Steuer sind Vermögensanfälle an: I. Descendenten, II. Ehegatten, III. Dienstboten und diesen gleichgestellte Personen (bis zum Betrage von 1000 M.), IV. an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich, V. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, sofern sie in beweglichem Vermögen bestehen, den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen und nicht außerhalb Deutschlands zur Verwendung gelangen sollen. VI. Anfälle an beweglichem Vermögen überhaupt, wenn der Gesammtbetrag für eine Person 100 M. nicht übersteigt. Die Steuer darf in ihrem niedrigsten Satze 2 Prozent vom Werthe des Anfalles nicht übersteigen und wird im Uebrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. Der niedrigste Prozentsatz (nach dem neuesten Finanzgesetze 2%) findet statt bei Anfällen an Eltern und an voll- und halbbürtige Geschwister; das 1½fache dieses Satzes (jetzt 3%) bei Anfällen an Großeltern und entferntere Voreltern, an Adoptirte, Arrogirte und durch Einkindschaft angenommene Kinder und deren Descendenz, an Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie an Schwiegerkinder, an Neffen und Nichten; das Doppelte des ersten Satzes (4%) bei Anfällen an Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Großneffen und Großnichten; bei Zuwendungen zu kirchlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, so weit sie 1000 M. übersteigen und im Uebrigen die Voraussetzungen unter V. zutreffen; das Dreifache (6%) bei Anfällen an andere Verwandte des vierten Grades; das Vierfache 8% in allen übrigen Fällen.

β) Die Schenkungssteuer wir derhoben von allen Schenkungen von (innerhalb Württemberg gelegenen) Immobilien, vom Mobiliarvermögen aber, wenn der Werth des Geschenkten 500 M. übersteigt. Steuerfreiheit tritt ein in den oben unter α I.—V. aufgeführten Fällen, ferner für Schenkungen an Verlobte und für Geschenke, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden. Die Steuer wird in denselben Abstufungen wie die Erbschaftsteuer (s. o.) erhoben.

Im Uebrigen ist bezüglich des Ansatzes der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Beschwerde, des Einzugs, der Strafen auf das Gesetz vom 24. März 1881 selbst zu verweisen[4]).

---

1) Der Bruttoertrag der Verwaltungssporteln ist pro 1883/84 auf 870 000 M. für die Staatskasse berechnet.

2) Der Rohertrag dieser Sporteln ist für das Jahr 1883/84 auf 812 000 M. berechnet. Nach der neuesten Erhöhung haben dieselben den Charakter einer sehr erheblichen Steuer, welche zutreffendenfalls neben der Erbschaftssteuer (s. u. 5 α.) zu entrichten ist, da in Württemberg die Betheiligten gesetzlich genöthigt sind, die in Frage stehenden Notariatsgeschäfte durch die Behörde fertigen zu lassen oder doch, wenn sie privatim gefertigt werden, sie der Prüfung und Bestätigung der Behörde zu unterwerfen. So beträgt jetzt z. B. die Erbtheilungs- (Realtheilungs-) Sportel — ungerechnet die Erbschaftssteuer — bei einem Vermögen von 20 000 M. 139 M., bei Vermögen von 100 000 M. 489 M., ohne Rücksicht auf den Umfang des der Behörde verursachten Geschäftes.

3) S. auch die Ausgabe dieses Ges. von Wintterlin 1881.

4) Der Reinertrag beider Steuern ist im neuesten Finanzgesetz auf 500 000 M. für das Jahr berechnet.

II. Die Staatsausgaben, insbesondere die Staatsschuld.

§ 104. I. Die **Staatsausgaben** haben, abgesehen von ihrer Aufnahme in den Etat und von der Rechnungsablegung (s. S. 287 u. § 107) eine vorherrschend statistische Bedeutung[1]), während sie eine staatsrechtliche Seite insoweit darbieten, als sie in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatsgewalt (II) geleistet werden.

II. **Staatsschulden** i. w. S. sind alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates, mögen sie nun auf einem civilrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Grunde beruhen. Diese Staatsschulden ohne Unterschied des Gegenstandes der Leistung stehen nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (S. 275) durchaus unter dem allgemeinen Rechte. Eine besondere staatsrechtliche Bedeutung hat nur die Staatsschuld im engeren Sinne. Auf diese allein beziehen sich die früher erörterten Bestimmungen der §§ 119—123 der V. U.

Als Staatsschuld i. e. S. gelten hiernach diejenigen Schulden, welche unter die Gewährleistung der Stände gestellt sind, also entweder mit Einwilligung der Stände kontrahirt wurden oder mit solcher nachträglich auf den Staat übernommen worden sind, sei es nun, daß die Verbindlichkeit durch Aufnahme von Geldanlehen (gegen Ausstellung von Schuldscheinen oder Ausgabe von sog. Schatzanweisungen)[2]) oder durch Bürgschaftsleistung (Uebernahme einer Staatsgarantie, wie z. B. in dem Gesetze vom 1. Juli 1875 betr. die Kettenschleppschifffahrt auf dem Neckar) begründet wird, wobei nur zu berücksichtigen ist, daß die Staatsgarantie noch kein unter der Verwaltung der Stände stehendes Schuldverhältniß, sondern nur den Rechtsgrund für die Entstehung eines solchen involvirt[3]).

Demgemäß bezeichnet das revidirte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 als Staatsschuld „diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben oder welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden"[4]). Damit ist von selbst ausgesprochen, daß ohne eine solche Verabschiedung eine Staatsschuld nicht giltig kontrahirt werden kann, ein Grundsatz, welcher, wenn er auch in der V. U. nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde (vgl. übrigens arg. V. U. § 119), anerkannten Rechtens ist. Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Aufnahme von Geldschulden zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse der Staatskasse oder der Staatsgewerbebetriebe[5]). Ausnahmen könnten nur durch den Nothstandsparagraphen (89) der V. U. begründet werden, aber auch nur, soweit die Stände nachträglich die Uebernahme einer hiernach einseitig von der Regierung kontrahirten Schuld unter ihre Garantie beschließen[6]).

---

1) Dieselben sind unter der Rubrik Staatsbedarf in dem neuesten Finanzges. für 1883/84 auf 53 774 904, für 1884/85 auf 54 025 092 M. berechnet, dazu kommt, da das württemberg. Budget ein sog. Nettobudget ist, der bei den Einnahmen in Abzug gebrachte Elementaraufwand, welcher sich 1881/82 auf 33 038 929 M. belief. Die einzelnen Ausgabepositionen sind aus dem Hauptfinanzetat nach beiden Richtungen zu entnehmen; vgl. das Nähere bei Riecke, Verf. S. 171 ff. und (für die Zeit bis 1840) Mohl, II. § 282.

2) Die Ausgabe von Staatspapiergeld kommt nach dem Reichs-Ges. v. 30. April 1874 § 8 wohl nicht mehr in Frage.

3) Vgl. auch Laband R. St. R. III$^{b.}$ S. 228 ff.

4) Ueber die Geschichte der älteren wie der neueren Staatsschuld vgl. v. Mohl in der Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. B. III. S. 618; Staatsr. B. II. S. 778 und Riecke, Verf. 2c. S. 216 ff.

5) Wozu neuerdings bei der Höhe des Betriebskapitals der Staatshauptkasse (s. u.) kaum eine Veranlassung vorkommen dürfte.

6) Vgl. auch Mohl, I. S. 651. Daß übrigens der Grundsatz in dem großen Geldverkehre der Staatskasse und der Staatsgewerbe nicht streng durchgeführt werden kann, versteht sich von selbst; entscheidend ist, daß solche zeitliche Guthaben keinerlei Anspruch an die Staatsschuldenzahlungskasse begründen.

Die dermalige Staatsschuld ist [1]) seit dem Gesetze vom 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. In Gemäßheit der einzelnen Darlehens-Verträge werden die Staatsschuldscheine in Beträgen von 2000 M., 1000 M., 500 M. und 200 M. auf den Inhaber ausgestellt; sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben werden. Die Inhaberschuldscheine sind mit halbjährlich verfallenden Zinscoupons versehen. In bestimmten Fällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingetragenen Schuldscheinen nur gegen Quittung ausgefolgt. Das Nähere hierüber, insbesondere über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse durch die Stände s. o. S. 120 ff.

Als schwebende Schuld sind seit dem Finanzgesetze vom 24. März 1881 zur Verstärkung des Betriebskapitals der Staatshauptkasse die Schatzanweisungen (nach dem neuesten Finanzgesetz im Maximalbetrage von 4 Millionen) eingeführt. Dieselben lauten wie die Staatsschuldscheine auf die Staatsschuldenzahlungskasse und werden von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung des Finanzministeriums ausgefertigt. Die Ausgabe erfolgt durch das Finanzministerium, auch ist demselben die Bestimmung des Zinssatzes und die Dauer der Umlaufszeit, welche dermalen den 1. Oktober 1885 nicht überschreiten darf, überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Anweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der bereits in Verkehr gesetzten ausgegeben werden [2]). Die Ausgabe geschieht in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 M. Civilrechtlich gelten dieselben als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879.

III. Der Finanzetat.

§ 105. I. **Die Feststellung des Etatsgesetzes.** Der Staatshaushaltsplan (Etat) ist ein Voranschlag über die künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, welcher mit der nach Ablauf der Wirthschaftsperiode zu legenden Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben korrespondirt. Seine rechtliche Natur als Verwaltungsakt und Gesetz im formellen, theilweise auch im materiellen Sinne und die Mitwirkung der Stände bei der Feststellung desselben wurde bereits oben Seite 119 f. erörtert [3]).

Der Hauptfinanzetat wird im Finanzministerium, welchem die anderen Ministerien ihre Spezialetats zu übergeben haben, zur Vorlegung an die Stände entworfen [4]), dann vom Staatsministerium und vom Geh. Rathe berathen und mit Gutachten dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf gelangt derselbe nach § 111 der Verf.-Urk. — nicht durch das Staatsministerium — sondern durch den Finanzminister an die Stände mit einem Begleitungsvortrage, in welchem die allgemeine Finanzlage erörtert wird und die in dem Entwurfe des Finanzgesetzes enthaltenen Vorschläge

1) Die württemberg. Staatsschuld betrug auf 1. April 1883 (ohne das in Schatzanweisungen bestehende Betriebskapital und ohne die nach dem neuesten Finanzges. zu kontrahirenden neuen Anlehen von über 4 Mill. M.) rund 424 Mill. M., darunter allgemeine Staatsschuld: 50 Mill., Eisenbahnschuld 374 Mill. Von dieser Gesammtschuld sind zur Zeit 9,8 Mill. für den Staat nicht kündbar (Ges. v. 4. Sept. 1853 Art. 2), der Rest ist kündbar. Der Zinsfuß ist nach der neuesten Konversion bei ca. 100 Mill. $4\frac{1}{2}$%, bei 304,5 Mill. 4%, bei 19,2 Mill. $3\frac{1}{2}$%; ein kleiner unkündbarer Betrag von $\frac{1}{2}$ Million ist zu 5% verzinslich. Ueber die Eisenbahnschuld und den Ertrag der Eisenbahnen s. auch oben S. 277; (ungenau Sarwey, II. S. 552; vgl. Riecke a. a. O.)

2) Vgl. das Finanzges. v. 8. Juni 1883 und die Bekanntm. v. 31. März 1881.

3) Vgl. Laband a. a. O. III b. S. 339; ebendas. auch die Litteratur über die rechtliche Natur des Etatsges.

4) Früher geschah dies durch die Oberrechnungskammer (Ed. v. 13. Dez. 1818 §§ 4 u. 20); s. jedoch V. U. § 188 Abs. 2. Ueber die Aufstellung des Etats im Einzelnen vgl. Mohl, II. §§ 274, 277—279; ebendas. auch die bezüglichen Verordnungen und Normalien (insbes. das VI. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 und die sog. Etatsinstr. v. 17. April 1819) und die Litteratur.

der Regierung motivirt werden. Der Etat zerfällt in vier Hauptrubriken: in die Aufzählung des Staatsbedarfs, die Darstellung des Ertrags des Kammerguts, die Nachweisung der Unzulänglichkeit dieses Ertrages, endlich in die Aufzählung der vorgeschlagenen Steuern unter Berechnung ihres voraussichtlichen Ergebnisses. Den Spezialetats werden ausführliche Erläuterungen beigegeben. Bei den Staatsausgabenwerden die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, bei den Staatseinnahmen die unmittelbaren Verwaltungskosten und der Elementaraufwand in Abrechnung gebracht, so daß der Hauptetat in seiner Fassung als Gesetz nur das Nettobudget ergibt.

Dem Finanzgesetze eigenthümlich ist die oben S. 120 erörterte Beschränkung seiner Wirksamkeit auf eine bestimmte Zeit[1]). Diese Beschränkung schließt aber die Verpflichtung der Staatsgewalt zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche unabhängig vom Etatsgesetze auf rechtsgiltige Weise entstanden sind, nicht aus. Nur darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die Regierung berechtigt sei, zu diesem Zwecke auch nicht verwilligte Steuern zu erheben, sei es nun, daß über die Modalitäten der Erhebung einer Steuer besondere Gesetze verabschiedet sind oder daß die Steuer bisher nur auf dem Finanzgesetze beruhte[2]).

Die besondere Natur des Finanzgesetzes, nach welcher die Mitwirkung der Kammer der Standesherren nur eine sehr beschränkte ist, bringt es dagegen von selbst mit sich, daß diesem Gesetze eine derogatorische Kraft gegenüber anderen Gesetzen nur insoweit zukommt, als diese Gesetze Steuergesetze sind und auch dann nur mit der Wirkung für die betreffende Finanzperiode[3]).

§ 106. II. **Die Wirkungen des Etatsgesetzes.** Die württembergische Verfassung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Wirkungen dem mit den Ständen verabschiedeten Finanzgesetze beizulegen seien. Es ist daher in dieser Frage wie auf dem Gebiete des Reichsrechts ganz auf die allgemeinen Grundsätze zu rekurriren[4]). Hiernach ist das Etatsgesetz zwar formell Gesetz, aber materiell ein von der Staatsgewalt festgesetzes Programm ihrer künftigen Verwaltung, eine Richtschnur, welche sie befolgen muß, soweit es von ihrem Willen abhängt.

1. Blos quantitative Abweichungen, d. h. daß eine Einnahmeposition in Wirklichkeit ein größeres oder geringeres Ergebniß geliefert, die Ausgaben sich thatsächlich höher oder niedriger belaufen haben, als in Rechnung genommen worden, sind zwar als Thatsachen den Ständen nachzuweisen, sie unterliegen aber keiner Genehmigung durch die Stände außer etwa zu dem Zwecke, um festzustellen, daß die Differenz nicht auf den Willen der Regierung beruht.

2. Soweit dagegen die Abweichungen auf Willensakten der Regierung beruhen, ist zu unterscheiden:

a) Was die Einnahmen betrifft, so kann die Regierung keine Abgaben erheben, zu welchen sie nicht durch das Finanzgesetz ermächtigt ist[5]). Andererseits ist sie auch

---

1) Vgl. hierüber Fricker, Budget- und Landtagsperiode in der Tüb. staatsr. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff., 307.

2) S. hierüber oben S. 120 u. 277 ff.

3) Thatsächlich spricht eben das Finanzges. in einem solchen Falle aus, daß für die fragliche Periode die Steuer nicht nach dem im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Steuergesetze, sondern in der durch das Finanzges. modifizirten Weise auszuschreiben sei.

4) Vgl. hierüber Laband, III$^{b.}$ S. 353 ff. und die Litteratur S. 339; ferner Zorn, II. S. 327 ff.; nur ist für das württemberg. Recht an dem mehr erörterten Grundsatze festzuhalten, daß in Württemberg abweichend von der Gesetzgebung in Preußen und im Reiche auch diejenigen Steuern, welche auf besonderen Gesetzen beruhen, der jedesmaligen Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen.

5) Nicht unter den Begriff der Abgaben fallen nach der Auffassung des württemberg. Rechts

nicht berechtigt, den Einzug von Einnahmen zu unterlassen, welche in dem Gesetze begründet sind, sofern nicht das Finanzgesetz selbst blos eine Ermächtigung der Regierung zur Realisirung gewisser Einnahmen ausspricht [1]); namentlich gilt dies von den Steuern, da die Regierung nicht einseitig durch Verzicht auf eine Steuerquelle, andere Kategorien von Steuerpflichtigen prägraviren darf.

Selbstverständlich ist die Regierung nicht gehindert, nicht etatsmäßige Einnahmen zu machen, welche ihr ohne Auflage auf die Einzelnen in gesetzlicher Weise zufließen sollten; nur müssen dieselben den Ständen gegenüber verrechnet werden.

b) Was dagegen die Ausgaben anbelangt, so enthält das Etatsgesetz staatsrechtlich nur eine Ermächtigung der Regierung; diese wird dadurch nicht verpflichtet, die in demselben aufgenommenen Ausgaben auch wirklich zu machen. Ob die Ausgabe, zu welcher eine Ermächtigung erfolgte, abgesehen von dem Etatsgesetze auf einer civil- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht, ist eine selbstständig zu beurtheilende Frage. Vom Standpunkte des Etatsrechts ist die Regierung nur politisch dafür verantwortlich, daß sie Ausgaben, welche von Regierung und Ständen beschlossen worden sind, auch wirklich macht, soweit nicht die Umstände sich inzwischen geändert haben.

Für Ausgaben, welche im Etat nicht verabschiedet sind oder über den verabschiedeten Betrag hinaus, trägt die Regierung die Verantwortung bis zur nachträglichen Genehmigung derselben durch die Stände und zwar sowohl rücksichtlich der Nothwendigkeit als der Angemessenheit; nur können die Stände Ausgaben, deren Nothwendigkeit feststeht, die nachträgliche Genehmigung so wenig versagen als sie bei rechtzeitiger Aufnahme derselben in den Etat diese hätten ablehnen können. Anders liegt die Sache bei den sog. Dispositionsfonds, sofern diese gerade ausdrücklich zur Verwendung für unvorhergesehene Ausgaben der Regierung von den Ständen verwilligt werden, womit jedoch die Pflicht, über die Verwendung dieser Fonds Rechnung abzulegen, nicht ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um sog. geheime Dispositionsfonds handelt.

3. Aus der Spezialität der Etats, d. h. der Feststellung der einzelnen Positionen des Etats als solcher durch das Etatsgesetz folgt von selbst, daß eine nicht verwilligte Ausgabe oder die Ueberschreitung einer verwilligten nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß an andern Ausgabeposten Ersparnisse gemacht worden sind.

Eine solche Uebertragbarkeit der Ersparnisse von einem Ausgabeposten auf einen anderen findet nur statt, wo neben der Spezialisirung der einzelnen Posten diese Uebertragbarkeit ausdrücklich vorbehalten ist oder aber, wenn in Wirklichkeit eine Spezialisirung gar nicht vorliegt, sondern eine Gesammtsumme exigirt und bewilligt ist, für welche nach der Intention der gesetzgebenden Faktoren die spezielle Liquidation nur als Motivirung dienen soll [2]) (s. auch oben S. 115 f.).

4. Eine Folge der Zeitbeschränkung des Finanzgesetzes ist, daß Summen, welche von der Regierung exigirt worden, aber im Laufe des Finanzjahres bezw. der Finanzperiode nicht zur Verwendung kamen, wieder an die Staatskasse zurückfließen und dann zu jeder andern Art von Staatsausgaben, insbesondere auch für den laufenden Dienst der nächsten oder einer spätern Finanzperiode verwendet werden können.

---

die Leistungen für die Benutzung von Staatsanstalten, wie namentlich der Verkehrsanstalten, welche im Etat als Ertrag des Kammergutes aufgeführt werden und gar nicht durch Gesetz geregelt sind; in gewissem Sinne gehören hierher auch die Sporteln; s. oben S. 160 u. 277.

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 227 f., II. S. 756; wesentlich verschieden hiervon ist die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle eine Abgabenpflicht besteht. Ueber das Recht des Staatsoberhauptes zum Nachlaß von Gebühren im Wege der Dispensation s. o. S. 162 und Mohl, I. S. 227.

2) Vgl. auch Mohl, II. § 280. Der württemberg. Etat zerfällt dermalen, obgleich der Militäretat und die Einnahmen aus Zöllen, Tabak, Zucker weggefallen sind, in 130 Kapitel mit mehr als 900 Titeln.

Ueber die ausnahmsweise Zulässigkeit der Uebertragung von „Resten“ einer früheren Finanzperiode s. oben S. 115 u. 120. Findet eine Uebertragung nicht statt und wird die betreffende Summe auch nicht nachträglich für eine weitere Finanzperiode der Regierung zur Verfügung gestellt, so bildet der Betrag wieder einen Bestandtheil des verfügbaren Staatsvermögens.

5. Die Summen, welche auf diese Weise in die Staatskasse zurückfließen, sowie die Ueberschüsse, welche durch den thatsächlichen Mehrertrag der Einnahmen über die Voranschläge oder durch den wirklichen Minderbetrag der im Etat veranschlagten Ausgaben im Laufe einer Finanzperiode sich ergeben, bilden das sog. Restvermögen und damit den Gegenstand der Restverwaltung, welche sich im Gegensatze zur laufenden Verwaltung auch auf die Aktivausstände (Steuerreste 2c.) Materialvorräthe und Kassenbestände, andererseits auf die Zahlungsrückstände und Restvorbehalte früherer Finanzjahre erstreckt, während der Hauptfinanzetat und die Spezialetats nur die Einnahmen und Ausgaben der künftigen Finanzperiode berücksichtigen, das Restvermögen aber ganz außer Rechnung lassen, soweit nicht eben ein Theil der laufenden Staatsausgaben durch die Ueberschüsse des Restvermögens gedeckt wird.

Die nächste Bestimmung des aktiven Restvermögens ist, daß dasselbe das Betriebskapital für den Staatshaushalt liefert[1]); das Vorhandensein des letzteren hat der Finanzminister am Ende der Finanzperiode den Ständen nachzuweisen[2]).

Ueber die Verwaltung und Verrechnung des Grundstocksvermögens s. oben S. 116; mit der Restverwaltung hat diese Verwaltung nur das gemein, daß dieselbe außerhalb des Etats sich bewegt.

IV. Die Rechnungskontrolle.

§ 107. Eine von der Verwaltung unabhängige Kontrolle des gesammten Staatsrechnungswesens durch einen mit verfassungsmäßiger Garantie richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof kennt das württemberg. Recht nicht[3]). Die Kontrolle des Staatsrechnungswesens findet vielmehr einerseits durch die hierfür bestellten Verwaltungsorgane, andererseits durch die Ständeversammlung statt, so daß beide Thätigkeiten parallel gehen.

---

1) Bis 1833 diente die ganze Restverwaltung als Betriebskapital; auf dem Landtage von 1833 wurde erstmals ein eigenes Betriebskapital (damals von 1 500 000 fl.) aus der Restverwaltung ausgeschieden. Durch das neueste Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 5—8 wird das „einen Bestandtheil der Restverwaltung“ bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse auf 6 000 000 M. festgesetzt und verordnet, daß für diesen Zweck außer den bisher vorhandenen 4 286 000 M. und einem Betrag von 714 000 aus dem sog. Zolldieneralimentirungsfonds 1 000 000 Mark durch Anlehen aufgebracht werden sollen. Neben diesen 6 Mill. wurde die Regierung ermächtigt, zur Verstärkung des Betriebskapitals nach Bedarf Schatzanweisungen, jedoch nicht über 4 Mill. auszugeben; vgl. auch Mohl, II. § 305, insbes. Note 1—4.

2) Ueber das Vermögen der Restverwaltung und dessen seitherige Verwendung s. außer Mohl a. a. O. Riecke, Verf. S. 214. Daß von 1855—1876 die Ueberschüsse der Restverwaltung eine Höhe von ca. 70 Mill. M. erreicht haben, ist übrigens nicht gerade ein Beweis einer besonders guten Finanzverwaltung und Kontrolle, denn diese Ueberschüsse waren nur eine Folge zu hoch berechneter Ausgaben, zu nieder berechneter Einnahmen, zu viel erhobener Steuern.

3) Denn die Oberrechnungskammer ist eine dem Finanz-Ministerium untergeordnete Verwaltungsmittelstelle (§ 108 B. V.); anders z. B. in Preußen nach Art. 104 der preuß. V. U. und dem Verf.-Ges. v. 27. März 1872, in Baden und anderen Staaten; vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 355 f., III$^{b.}$ S. 376 ff. und über diese Lücke des württemberg. Verf.-Rechts insbesondere den Bericht der K. d. St. H. über den Rechnungsabschl. 1879/81 in den Verh. v. 1883 1. B. B. S. 49 f. (Verf. Riecke).

I. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Staatsbehörden ist in Württemberg durch eine große Anzahl hier nicht näher zu erörternden Verwaltungsvorschriften in's Einzelnste geregelt[1]).

Hier ist nun Folgendes hervorzuheben:

1. Die Rechnungen umfassen in der Regel eine Etatsperiode. (Das Rechnungsjahr beginnt jetzt wie im Reiche mit dem 1. April). Dieselben enthalten nicht bloß die Nachweise über den Vollzug des laufenden Etats, sondern auch über dasjenige, was aus früheren Etatsperioden jetzt erst eingenommen oder geleistet wurde (Restverwaltung), sowie über Grundstocksveränderungen. Der Darstellung des „Soll" d. h. der dem Rechner durch den Etat gestellten Aufträge steht gegenüber das „Hat" oder der Nachweis über den Vollzug dieser Aufträge nach den Rubriken in Einnahme und Ausgabe ꝛc. und im Anschluß hieran die Darstellung des Restes, d. h. die Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung nicht möglich war. Die Erlöse aus Grundstocksveränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkasse verrechnet.

Der Rechnungsabschluß enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse der Verwaltung während des Rechnungsjahres; er hat sowohl die Einnahmen als die Ausgaben, die älteren Reste, die Grundstocksveränderungen und das Laufende zu umfassen und bei allen das Soll, das Hat und den Rest zu berücksichtigen. Die Grundlage bildet die Führung der vorgeschriebenen Bücher, insbesondere des der Zeitfolge nach geführten Tagbuches und des nach systematischen Rubriken angelegten Hauptbuches.

Alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung[2]) fließen nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten in die Staatshauptkasse und werden hier verrechnet, während andererseits die Ausgaben, nach Abzug der denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, durch eben diese Kasse geleistet und verrechnet werden[3]). Ueber die Ausgaben jedes Departements im Einzelnen führt der bei jedem derselben angestellte Ministerialkassier Rechnung. Daneben führt die Obereinnehmerei der Staatshauptkasse Partikularrechnungen über besondere Fonds[4]).

2. Jede abgelegte Rechnung muß von der hierzu berufenen Behörde geprüft werden. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieses Geschäft zu besorgen. Nur die Prüfung der Steuer- und Zollregister, die Abnahme, Prüfung und Abhör der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ist dem Steuerkollegium, die Prüfung der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen dem Bergrath überwiesen[5]). Die Rechnungen sind durch die hiermit beauftragten Beamten (Revisoren) in materieller und formeller Beziehung zu prüfen. Die gefundenen Anstände werden in eigenen Defectprotokollen verzeichnet und dem Rechner zur Beantwortung zugesendet. Die Entscheidung erfolgt, wenn es sich um wichtigere Punkte handelt, nicht durch den Revisor, sondern durch die vorgesetzte Behörde selbst auf Vortrag des Rechnungsreferenten. Die Beschlüsse der Prüfungsbehörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, hat der Rechner zu vollziehen und sich hierüber auszuweisen. Wird dem Rechner eine Ersatzleistung auferlegt, so ist der vorläufig zu ertheilende Ausspruch der Dienstaufsichtsbehörde nach der Eröffnung vollstreckbar, dem Rechner steht dann aber die Betretung des Rechtsweges gegen diese Vorentscheidung zu[6]).

Ist die Prüfung beendigt und jeder Anstand erledigt, so erhält der Rechner eine Entledigungsurkunde.

3. Die Kassenkontrolle wird bewirkt durch die von jedem Verwalter einer Staatskasse regelmäßig — in kürzeren oder längeren Zwischenräumen nach Beschaffenheit der Verwaltung — zu erstattenden Berichte über den Stand der Kasse; ferner durch periodische, aber auch durch unvermuthete Kassenuntersuchungen, welche letztere von Zeit zu Zeit oder auch bei besonderer Veranlassung vorgenommen werden[7]). Eine besondere Art der Kassenkontrolle besteht in

---

1) Vgl. hierüber B. XVIII. der Reyscher'schen Gesetzsamml. (herausg. v. Moser) und die Litteratur bei Mohl, II. S. 884, dazu Clement, das württemberg. Rechnungs- ꝛc. Wesen. Aufl. 2. 1878 und Mohl, II. §§ 306—308.

2) Ueber welche die einzelnen Erhebekassen Rechnung stellen.

3) Vgl. auch Mohl, II. S. 761 ff.

4) Vgl. die sog. Kasseninstr. v. 10. Nov. 1818 und die Rechnungsinstr. v. 31. Mai 1819 und das I. Ed. v. 31. Dez. 1818.

5) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 2 u. 3 mit der Königl. V. O. v. 21. Nov. 1849 und Riecke, Verf. S. 163.

6) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 2 und Ber. der staatsr. Komm. der Abg.-Kammer zu dieser Stelle bei Hohl (Ausg. dieses Ges.) S. 87 f.

7) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 16—18 und die Instr. v. 10. Okt. 1832.

der Beaufsichtigung des Kassiers durch einen ihm zu diesem Behufe beigegebenen besonderen Beamten, den Kontrolleur, ohne dessen Theilnahme er kein Amtsgeschäft giltig vollziehen kann. Dieser Modus der Kontrolle besteht nur bei der Staatshauptkasse und bei der Staatsschuldenzahlungskasse.

4. Zur Sicherstellung des Staates für seine aus dem Dienstverhältniß hervorgehenden Ansprüche haben alle Beamten, welche eine dem Staate gehörige Kasse, ein Magazin rc. zu verwalten haben, oder welchen die Annahme, Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen Geldern obliegt, dem Staate nach den näheren Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1817 II. erlassenen Königl. V. O. v. 1. Nov. 1882 Kaution zu leisten. Die Kaution kann durch Faustpfänder oder Unterpfänder von der dort näher bezeichneten Beschaffenheit, ausnahmsweise auch durch Ansammlung von Gehaltsabzügen und bei Unterbediensteten durch tüchtige Bürgschaft gestellt werden. Die Höhe der Kautionen wird durch die obersten Dienstbehörden bestimmt.

II. Die auf die ständische Kontrolle des Staatsrechnungswesens, insbesondere die Ausführung der Finanzgesetze bezüglichen Bestimmungen der §§ 110, 118 und 188 der V. U. wurden bereits oben S. 115 ff. und bezüglich der Thätigkeit des Ausschusses, S. 150 erörtert. Um hiernach den Ständen die „Prüfung der richtigen, der Verabschiedung angemessenen Verwendung der bewilligten Steuern im verflossenen Jahre“ zu ermöglichen, sind denselben nach Abschluß der Staatsrechnungen je eines Finanzjahres letztere mitzutheilen. Seit dem Staatsrechnungsabschlusse über das Etatsjahr 1877/78 werden ihnen außerdem ausführliche (gedruckte) Nachweisungen der Rechnungsergebnisse übergeben, aus welchen der Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, eine Vergleichung mit dem Etatssatz und eine Rechtfertigung der Differenzen im Anschlusse an die einzelnen Titel und Kapitel des Etats zu entnehmen ist. Die Prüfung erfolgt auf Grund der durch den ständischen Ausschuß oder — je nach der Geschäftslage — durch die Finanzkommission der einzelnen Kammern vorgenommen Vorprüfung und Berichterstattung (als Vorstadium der Etatsberathung) und ist unter diesen Umständen eine ganz summarische, da eine selbstständige Prüfung dieser Rechnungen sich für den Geschäftskreis der Ständekammern nicht eignet [1]).

V. Die Organisation der Finanzverwaltung [2]).

§ 108. A. **Das Finanzministerium** (V. U. § 56) hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Theilen und die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens und des Staatseinkommens aus den Domänen, Grundgefällen, Forsten, Jagden, Holzgärten, Berg- und Eisenwerken, Salinen, der Münze, den Regalien und Steuern sowie über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden. Es führt die Aufsicht über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates und über die allgemeine Statistik [3]). Die Verwaltung der Verkehrsanstalten (s. o.) ist seit der Königl. V. O. vom 21. Okt. 1864 vom Finanzdepartement abgetrennt, während die Verwaltung der Staatsschuld durch § 120 der V. U. der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände unterstellt ist.

Zur Bearbeitung der Geschäfte, soweit sie nicht in den Abtheilungen der Oberfinanzkammer besorgt werden, ist dem Finanzministerium die erforderliche Anzahl vortragender Räthe beigegeben. Die dermalige Organisation der dem Finanzministerium unterstellten Behörden gründet sich auf die Königl. Verordnungen vom 21. November 1849, 31. August 1850, 17. Juli 1851, 8. November 1858 und 24. Oktober 1864. Hiernach sind dem Finanzministerium

---

1) S. den oben angef. Bericht v. Riecke.
2) Vgl. Staats-Hdb. 1881 S. 702 ff.
3) Vgl. auch V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 40.

B. folgende **Mittelstellen**, welche als Landeskollegien ihren Sitz in Stuttgart haben, unterstellt:

I. Die **Oberfinanzkammer**, unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums aus drei Abtheilungen bestehend:

1. Der Domänendirektion (Abtheilung für Domänen und Bauten) kommt die Leitung und Verwaltung der Domänen i. e. S. an Feldgütern und Gebäuden, der grundherrlichen und andern nutzbaren Rechte des Staates zu; ferner die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens, sowie des Ufer-, Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, soweit diese Bauten die Domanialverwaltung i. e. S. berühren. Unterbehörden sind: die Kameralämter und Bezirksbauämter, s. C.

2. Der Geschäftskreis der Forstdirektion (Abtheilung für Forste) umfaßt die Verwaltung der Staatsforsten und Jagden und die allgemeine Forstpolizei [1]) sowie die Beaufsichtigung der Weg-, Ufer-, Wasser- und Brückenbauten innerhalb der Staatswaldungen und der Bauten an den Floßstraßen, soweit solche der Finanzverwaltuug obliegen. Unterbehörden sind: die Forst- und Revierämter, die Holzverwaltungen, s. C.

3. Der Bergrath (Abth. für das Bergwesen) hat die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke und Salinen sowie der Münzstätte [2]).

II. Das **Steuerkollegium** hat nach § 44 Lit. a des V. Edikts vom 18. November 1817 alle Geschäfte zu besorgen, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der direkten und indirekten Abgaben Bezug haben. Dasselbe ist im Sinne des § 117 der V. U. die Centralbehörde, welcher die höhere Leitung des Einzuges dieser Steuern obliegt; als solche hat es namentlich die Repartition der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (s. o. S. 280) auf die einzelnen Oberamtsbezirke zu entwerfen, weßhalb ihm zu diesem Zwecke durch die Minist.-Verf. vom 12. Oktober 1849 die Sorge für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster [3]) übertragen und ihm hierfür als besonderes Organ das mit einer lithographischen Anstalt ausgestattete Katasterbureau nebst 64 Oberamtsgeometern beigegeben wurde [4]), welche letzteren von dem Steuer-Kollegium aufgestellt werden. Durch die V. O. vom 21. November 1849 § 6 und vom 9. Dezember 1850 wurden dem Steuer-Kollegium auch die Zollvereinssachen und in der Folge gemäß Art. 36 der Reichs-Verf. die Verwaltung sämmtlicher Reichssteuern übertragen, welche in Württemberg zur Erhebung kommen. Mit einziger Ausnahme der auf die Herstellung und, bis auf weiteres, auch der auf die Fortführung des neuen Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters bezüglichen Arbeiten (III.) und abgesehen von den — durch den Zusammenhang mit den betreffenden Verwaltungshandlungen bedingten — Einschränkungen bei der Erhebung und Verrechnung der Sporteln, der Erbschafts- und Schenkungssteuer gehört daher die ganze Leitung des Steuerwesens in die Zuständigkeit dieses Kollegiums; insbesondere liegt ihm auch die Abnahme, Prüfung und Abhör der Steuerhauptbücher ob (s. auch V.) [5]).

III. Die **Katasterkommission**, niedergesetzt zur Vollziehung des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes vom 28. April 1873. Sie hat die Herstellung der für jede dieser drei Steuerquellen neu zu bildenden Kataster zu leiten. Nach Vollziehung dieses Auftrages soll die Fortführung der Kataster auf das Steuerkollegium übergehen.

1) Bezüglich der Körperschaftswaldungen s. o. S. 238.
2) Vgl. die angef. V. O. v. 31. Aug. 1850 und die Instr. v. 6. Febr. 1835.
3) Die mathematische Grundlage für ein definitives Steuerkataster als Ergebniß der Landesvermessung v. 1819—1840.
4) Vgl. auch die V. O. v. 20. Dez. 1873 §§ 17 ff.
5) Vgl. das Ed. v. 13. Dez. 1818 § 3.

IV. **Die Staatskassenverwaltung** ist die Centralstelle zur Verwaltung der Staatshauptkasse, in welcher die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates vereinigt ist. Sie theilt sich in die Obereinnehmerei und in die Oberzahlmeisterei. In die Obereinnehmerei fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten. Durch die Oberzahlmeisterei werden die Ausgaben der Staatsverwaltung, unmittelbar oder mittels Anweisung auf die Spezialkassen (die Ministerialkassen), bestritten und verrechnet, soweit sie nicht als unmittelbare Verwaltungskosten von den Einnahmekassen verrechnet werden.

Daneben bildet die Staatshauptkasse noch die Landeshauptkasse gegenüber dem Reich, namentlich bei der Erhebung der Reichssteuern und Gebühren.

V. Die **Oberrechnungskammer** ist die Aufsichtsbehörde über das gesammte Staatsrechnungswesen und hat neben den ihr selbst zur Prüfung zugewiesenen Rechnungen auch die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte bei den ihr in dieser Beziehung untergeordneten Finanzverwaltungsstellen zu besorgen.

Insbesondere gehört zu ihrem Geschäftskreise die unmittelbare Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen sämmtlicher Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staates mit Ausnahme der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, von welchen die ersteren dem Steuerkollegium, die beiden letzteren dem Bergrathe zugetheilt sind; die direkte Kassenkontrolle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Kassenbeamten, sowie die Kontrollirung aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Staatshauptkasse; die Anordnung des jährlichen Rechnungsabschlusses sowohl bei der Staatshauptkasse als bei sämmtlichen Erhebekassen und die Darstellung der Rechnungsergebnisse; die Sorge für das Formelle und die Kontrolle des gesammten Finanzetats- und Rechnungswesens; die Führung sämmtlicher Pensionslisten und die Würdigung aller Reklamationen in Pensionsangelegenheiten und einzelner, die Leistungen an die verschiedenen Pensionsfonds betreffenden Gesuche; die Untersuchung und Bestrafung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten und Diener in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen [1]).

VI. Das **statistisch-topographische Bureau**, errichtet durch Königl. Entschließung v. 28. Nov. 1820 [2]), hat als statistische Centralstelle die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren übersichtliche Kenntniß für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann, zu sammeln und methodisch zu ordnen und, soweit sie dazu geeignet sind, zu veröffentlichen.

Die Geschäftsaufgabe des Bureaus begreift hiernach: die allgemeine Landesstatistik in Beziehung auf Grund und Boden, Bevölkerung, Feldbau und Viehzucht, Gewerbe, Industrie, Handel, und Verkehr; die administrative Statistik bezüglich der Gesetzgebung, inneren Verwaltung, der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes; die topographischen Arbeiten, wie die Fortführung und Vervielfältigung der Landesvermessungskarten, die periodische Landesbeschreibung, die Zusammenstellung und Verwerthung der meteorologischen Beobachtungen, die Redaktion des periodisch herauszugebenden Hof- und Staatshandbuches &c.

Das Bureau besteht aus dem Vorstande und einer Anzahl ordentlicher Mitglieder; daneben sind ihm aus sämmtlichen Ministerien zur Mitwirkung, hauptsächlich bei den einleitenden Arbeiten für die Statistik, beständige Delegirte beigeordnet, welche sich mit Stimmrecht an den Kollegialberathungen betheiligen; auch können andere mit einem Gegenstande speziell betraute Beamte aus den Departements beigezogen werden. Das Bureau kann sich in seinen Berufsangelegenheiten unmittelbar an alle einzelnen Ministerien wenden und ist verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressorts Weisungen anzunehmen. In ökonomischer und disziplinarischer Beziehung steht dasselbe ausschließlich unter dem Finanzministerium. Mit auswärtigen öffentlichen Stellen

---

1) Vgl. das VI. u. VII. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 und die Königl. V. O. v. 21. Nov. 1849 § 5.

2) Vgl. hierzu auch das Decr. v. 2. Juni 1856 (Reg.-Bl. S. 173).

und wissenschaftlichen Gesellschaften kann es in Sachen seines Berufs und zum Austausch von Schriften unmittelbar verkehren, soweit nicht bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Vermittelung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nöthig erscheint[1]).

C. **Die Bezirks- und Lokalbehörden** des Finanz-Departements. Es sind folgende: 1. Die Kameralämter[2]). Diese sind zunächst der Domänendirektion untergeordnet. Jedem der (62) Kameralämter ist ein Kameralverwalter vorgesetzt, welchem theils zur Unterstützung, theils zur Kontrolle und gesetzlichen Stellvertretung der Kameralamtsbuchhalter beigegeben ist; einzelne dieser Aemter haben auch besondere Kassierer.

Zur Obliegenheit der Kameralämter gehört:

a) die Verwaltung der Einnahmen aus dem Domanialbesitz des Staates und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten;

b) die Leitung der Einschätzungen für das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster und die Sorge für die richtige Fortführung dieses Katasters;

c) in ihrer Eigenschaft als Bezirkssteuerämter die Aufnahme der Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen unter Mitwirkung der Ortssteuerkommissionen, und deren Einziehung mit Hilfe der Ortsteuerbeamten; ferner die Erhebung der indirekten Steuern mit Ausnahme der Zölle und Reichssteuern. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist einem besondern Hauptsteueramte[3]) die Feststellung, Kontrollirung und Erhebung der Steuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, der Accise, der Abgabe von Hunden, der Wirthschaftsabgaben, der Erbschafts- und Schenkungssteuern und eines Theils der Sporteln übertragen. Bezüglich dieser Funktionen stehen die Kameralämter, wie das Hauptsteueramt, unter dem Steuerkollegium.

d) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze steht die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Art. 8 und 10 Abs. 1 S. 2 des Ges. v. 25. August 1879 den Gerichten, in allen übrigen Fällen aber den Verwaltungsbehörden und zwar, wenn die Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M. nicht übersteigt, den Kameralämtern (bezw. Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern) als Hauptämtern im Sinne des anges Gesetzes und der Zollgesetze, sonst dem Steuerkollegium zu;

e) die Kameralämter haben nicht nur die unmittelbaren Verwaltungskosten bei den angeführten Staatseinnahmen zu bestreiten, sondern auch auf Anweisung den Geldverkehr für die Staatshauptkasse, die Ministerialkassen, das Kriegszahlamt, die Staatsschuldenzahlungskasse, die Pensionsinstitute ꝛc. zu vermitteln.

Neben den Kameralämtern haben die je für mehrere Kameralamtsbezirke bestellten (28) Umgeldskommissäre (in Stuttgart der Steuerinspektor des Hauptsteueramts) die Aufgabe, die Feststellung und Kontrolle der Wirthschaftsabgaben zu besorgen.

Den Kameralämtern und, soweit deren Geschäfte in Betracht kommen, den Umgeldskommissären sind die Ortssteuerämter oder Acciseämter untergeordnet. Die Ortssteuerbeamten (Accisor, Stadtumgelder u. s. w.) haben sich als Mitglieder der Ortssteuerkommissionen an der Aufnahme des steuerpflichtigen Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens zu betheiligen, für den Einzug dieser Steuern sowie der nicht am Kameralamtssitze selbst anfallenden Steuer von Wandergewerben, der Accise, der Abgabe von Hunden und theilweise der Erbschafts- und Schenkungssteuer besorgt zu sein und bei der Kontrolle der Wirthschaftsabgaben mitzuwirken.

Die Steuerwache, ein militärisch organisirtes Institut[4]), welches dem Steuerkollegium unmittelbar untergeordnet ist, hat die Aufgabe, die Befolgung der Gesetze über die Landes- und Reichssteuern, mit Ausnahme der Steuern von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben, jedoch mit Einschluß der Steuer von Wandergewerben, zu überwachen, Uebertretungen der Steuergesetze durch Belehrung der Pflichtigen möglichst zu verhindern, Verfehlungen gegen die Gesetze zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen. Sie steht mit der Forstschutzwache (s. Nr. 3) in Beziehung auf die militärische Disziplin unter einem Kommandanten.

2. Die Bezirksbauämter. Denselben sind die Vorarbeiten und die nächste Aufsicht und Kontrolle bei dem Hochbauwesen des Staates, sowie die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse übertragen, sie sind der Domänendirektion untergeordnet.

---

1) Vgl. auch Riecke in den württemb. Jahrb. 1872 S. 1 ff.
2) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 704.
3) Königl. Entschl. v. 9. Juli 1875.
4) S. die Finanz-Min.-Verf. v. 16. Juni 1853.

3. Die der Forstdirektion unmittelbar untergeordneten (21) Forstämter.

Ihr Wirkungskreis besteht in der Oberleitung und Kontrolle der den Revierämtern übertragenen Forstwirthschaft in den Staatswaldungen und der technischen Betriebsführung in den unter Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen[1]), sowie in der Leitung des Forsthaushaltes, in der Handhabung der Forstpolizei, insbesondere auch in der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen und über die Körperschaftswaldungen (nach dem in Note 1 angeführten Gesetze, in dieser Beziehung jedoch mit Unterordnung unter die Abtheilung für Körperschaftswaldungen s. S. 238), endlich in der Beaufsichtigung und Erhaltung der Floßstraßen und in der Verwaltung der Staatsjagden.

Jedem Forstmeister ist ein vom Staate angestellter Forstassistent beigegeben, welcher bei Verhinderung des ersteren der gesetzliche Stellvertreter ist.

Zur Unterstützung im Wirthschaftsbetriebe sind den Revierämtern theils geprüfte Revieramtsassistenten, theils Forstwächter beigegeben, welchen letzteren außerdem die unmittelbare Handhabung des Forstschutzes und der polizeilichen Ordnung obliegt. Zur einheitlichen Leitung der Forstwache ist bei der Forstdirektion ein Kommandant angestellt, welchem in militärischer Beziehung auch die Steuerwache (s. Nr. 2) untersteht.

Unter der Holzverwaltung in Stuttgart stehen die für den Staatsbedarf und zum Verkaufe bestehenden Brennholzmagazine (Holzgärten), in welche das Holz aus waldreichen Gegenden unter Mitwirkung der Forst- und Revierämter beigeführt wird.

4. Die Bezirks- und Lokalbehörden für die **Reichssteuern.**

Hierher gehören in erster Linie die Zollämter. Nach § 128 des Vereins-Z.-G. v. 1869 hat Württemberg zunächst an der Zollgrenze ein Hauptzollamt, ein Nebenzollamt I. Klasse und drei Nebenzollämter II. Klasse. Dem Hauptzollamte ist die Grenzwache[2]) untergeordnet. Zur Erhebung der Eingangszölle im Innern des Vereins-Zoll-Gebiets bestehen sodann nach § 131 jenes Gesetzes noch drei Hauptzollämter, 11 Zollämter und das mit dem Kameralamte verbundene Hauptsteueramt in Cannstatt[3]).

Die Geschäfte eines Hauptamtes für die Tabaksteuerverwaltung, sowie einer Bezirkshebestelle sind zur Zeit dem Hauptzollamte Heilbronn für das ganze Land übertragen. Die Verwaltung der Rübenzuckersteuer steht den Hauptzollämtern Friedrichshafen, Stuttgart und Heilbronn zu, welchen zur speziellen Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken die hierfür angestellten Oberkontrolleure und Steueraufseher unterstellt sind.

Behufs der Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von Salz besteht (Reichs-Ges. vom 12. Okt. 1867 Art. 6) für jedes der sechs Staatssalzwerke ein Salzsteueramt, mit dessen Funktionen die Beamten der Salinenverwaltung, in erster Linie die Kassenbeamten des Werkes beauftragt sind. Neben den Salzsteuerämtern üben die Salzsteuerkontrolleure und Steueraufseher die Steuerkontrolle auf den Salzwerken und in deren nächster Umgebung aus, in Unterordnung unter das nächstgelegene Hauptzoll- oder Hauptsteueramt; auch haben dieselben bei den steuerlichen Abfertigungen mitzuwirken.

Die Kontrolle der Spielkartenfabriken ist zur Zeit dem Hauptzollamte Ulm und dem Zollamte Ravensburg, letzterem unter Oberaufsicht des Hauptzollamts Friedrichshafen, übertragen. Diese haben demgemäß die Stempelabgabe von den in den Fabriken gefertigten Spielkarten zu erheben und deren Abstempelung zu besorgen. Zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung bezüglich der vom Auslande eingehenden Spielkarten sind die Hauptzollämter Stuttgart und Ulm ermächtigt. Das Hauptzollamt Friedrichshafen kann die von Reisenden oder Schiffern aus dem Auslande eingeführten Spielkarten abstempeln und hiervon die Abgabe erheben. Die Aufsicht über den Spielkartenhandel steht den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern je innerhalb ihres Amtsdistrikts zu.

Den Verkauf der Wechselstempelmarken und Wechselblankets besorgen (Ministerialverfügung vom 30. Dez. 1870) die Poststellen, während mit der Beaufsichtigung der Versteuerung der Wechsel, — vorbehältlich der Mitwirkung der mit einer richterlichen oder Polizeigewalt betrauten Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, dann der Notare und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, — die Organe der Steuerverwaltung beauftragt sind. Die zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1879 § 17 bei den Postanstalten verkauft. Mit der Erhebung der Reichsstempelabgaben von Werthpapieren (inländischen und ausländischen Aktien, Renten

1) Ges. v. 16. Aug. 1875 Art. 9.
2) Z. V. G. v. 1869 § 19.
3) Min.-Verf. v. 2. Febr. 1882.

und Schuldverschreibungen) sind beauftragt: das Hauptsteueramt Stuttgart, die Hauptzollämter Ulm, und Heilbronn, sowie das Zollamt Tübingen. Diese Aemter und eine Anzahl von Kameral- und Zollämtern haben auch den Verkauf von Reichsstempelmarken zu Schlußnoten und Rechnungen zu besorgen, während zu der direkten Abstempelung der Schlußnoten und Rechnungen und Erhebung der Abgabe auf diesem Wege nur das Hauptsteueramt Stuttgart und das Hauptzollamt Heilbronn zuständig sind. Mit der Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen sind betraut: für den Neckarkreis das Hauptsteureamt Stuttgart, für den Schwarzwaldkreis das Zollamt Tübingen, für den Jagstkreis das Kameral- und Hauptsteueramt Hall, für den Donaukreis das Hauptzollamt Ulm. Die nach § 27 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 vorzunehmenden Revisionen sind einem Mitgliede des Steuerkollegiums übertragen (Bekanntm. des Finanzmin. vom 10. August 1881).

Die nächste Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuer- und übergangskontrollepflichtigen Gegenständen endlich (nämlich von Bier, Branntwein, Malz und dem blos kontrollepflichtigen ungeschrotenen Malz, ferner von Wein und Obstmost) liegt den an den Uebergangsstraßen befindlichen Grenzsteuerämtern (d. i. den mit solchen Befugnissen versehenen Acciseämtern) und den Ortssteuerämtern ob. An denjenigen Orten jedoch, wo sich ein Hauptzollamt, Hauptsteueramt, Nebenzollamt I. Kl. oder ein Zollamt im Innern befindet, kommt diesen Aemtern die Handhabung jener Kontrolle zu. Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sind nur die Hauptzollämter, Hauptsteuerämter, Zollämter und das Nebenzollamt I. Kl. zu Langenargen, sodann einzelne namentlich bezeichnete Kameralämter, zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben dagegen sind außer den angeführten Behörden auch sämmtliche Grenzsteuerämter, an deren Sitz sich keine Zollstelle der bezeichneten Art befindet und einzelne Stadtacciseämter befugt. (Finanz-Min.-Verf. vom 3. Juni 1868, Lit. b; Erl. des Steuer-Kolleg. vom 5. Juni 1868, § 2.)

Sachregister.

Württemberg B—E.

Württemberg E—G.

Württemberg G—I.

H.

J.

Württemberg I—L.

Württemberg L—P.

Württemberg P—S.

Württemberg S—U.

T.

U.

Württemberg U—W.

Württemberg W—Z.

Marquardsen's

Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Eintheilung.

Erster Band.

Allgemeiner Theil.

Erster Halbband.

1883. Lex. 8. (XIV. 380 Seiten.) M. 9. —.

Einleitung	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Allgemeines Staatsrecht	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen.
Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche	Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin.

Zweiter Halbband.

(24 Bogen.)

(Unter der Presse.)

Allgemeines Verwaltungsrecht	Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart.
Politik	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Völkerrecht	Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg.

Zweiter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten I.

Erster Halbband.

1883. Lex. 8. (VIII. 308 Seiten.) M. 8. —.

Deutsches Reich	Staatsrath Professor Dr. P. Laband in Straßburg.
Elsaß-Lothringen	Landgerichtsrath A. Leoni in Straßburg.

Zweiter Halbband.

1884. Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8. —.

Preußen	Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg.
Sachsen	Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten II.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Bayern	Professor Dr. Vogel in Erlangen.

Erste Lieferung. 1884. Lex. 8. (64 Seiten.) M. 1. —.

Zweite Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VIII. 305 Seiten.) M. 9. —.

Württemberg	Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen.

Dritte Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3. —.

Baden	Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe.
Hessen	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

1884. Lex. 8. (X. 193 Seiten.) M. 5. —.

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	Rechtsanwalt Otto Büsing in Schwerin.
Oldenburg	Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg.
Braunschweig	Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig.
Anhalt	Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau.
Waldeck	Dr. Böttcher in Freiburg.
Schaumburg-Lippe	Landrichter Bömers in Bückeburg.
Lippe	Archivrath Falkmann in Detmold.

Zweite Abtheilung.

1884. Lex. 8. (X. 200 Seiten.) M. 5. —.

Sachsen-Weimar-Eisenach	Professor Dr. G. Meyer in Jena.
Sachsen-Meiningen	Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen.
Sachsen-Altenburg	Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg.
Sachsen-Coburg und Gotha	Geh. Justizrath Forkel in Coburg.
Schwarzburg-Rudolstadt	Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt.
Schwarzburg-Sondershausen	Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen.
Reuß ält. Linie	Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz.
Reuß j. Linie	Rechtsanwalt R. Müller in Gera.

Dritte Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VI. 88 Seiten.) M. 3. —.

Hamburg	Rechtsanwalt Dr. Wolffson in Hamburg.
Lübeck	Senator Dr. Klügmann in Lübeck.
Bremen	Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen.

Vierter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Unter der Presse.

Oesterreich-Ungarn	Professor Dr. J. Ulbrich in Prag.

Zweite Abtheilung.

Schweiz	Professor Dr. A. von Orelli in Zürich.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Geheimer Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg.

Zweiter Halbband.

Erste und zweite Abtheilung.

Belgien	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Dänemark	Professor Dr. Goos in Kopenhagen.
Frankreich	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Griechenland	Professor Dr. Saripolos in Athen.
Großbritannien und Irland, britische Colonien	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Italien	Professor Dr. Brusa in Turin.
Niederlande	Professor Dr. de Hartog in Amsterdam.
Rußland	Professor Dr. J. Engelmann in Dorpat.
Schweden-Norwegen	Professor Dr. Aschehoug in Christiania.

Der vierte Band gelangt theils im Jahre 1884, theils 1885 zur Ausgabe.

1881.

Archiv für die **civilistische Praxis,** herausgegeben von Bülow, Degenkolb, Franklin, Mandry, Professoren der Tübinger Juristen-Facultät. Band **64.** Heft **2. 3.** Band **65.** Heft **1.** Preis eines Bandes von 3 Heften à 10 Bogen M. 8. —

Bruns, C. G., Fontes iuris Romani antiqui. Editio quarta **mit** Th. Mommsen's Supplement. M. 7. —

Bülow, O., Professor an der Universität Tübingen, **das Ende des Aktenversendungsrechts,** eine Gerichtsverfassungsfrage. M. 1. 50

Degenkolb, H., Professor an der Universität Tübingen, **Karl Georg Bruns.** M. 1. —

Eisele, F., Professor an der Universität Freiburg, **Cognitur** und **Procuratur.** Untersuchungen zur Geschichte der processualen Stellvertretung. M. 6. —

Elben, Dr. **K.** in Stuttgart, zur Lehre von der **Waarenfälschung** hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. M. 2. —

Gaupp, Dr. **L.,** Landgerichtsrath in Ellwangen, **Commentar** zur **Civilprozeßordnung** für das Deutsche Reich. **Dritter** Band. M. 14. —
Alle 3 Bände zusammen M. 32. —

— —, die **Zwangsvollstreckung** nebst dem **Mahnverfahren** in Erläuterungen zur Civilprozeßordnung mit besonderer Berücksichtigung des Württembergischen Rechts dargestellt.
Taschenformat in Bädekerband gebunden M. 5. —

Mommsen, Th., Geheimrath und Professor an der Universität Berlin, **Supplement** zu **Bruns' fontes iuris** Romani antiqui: editio quarta. M. —. 40

Rümelin, G., Kanzler der Universität Tübingen, **Reden** und **Aufsätze. Neue Folge.** M. 8. —
Inhalt: I. Reden: Ueber den Zusammenhang der sittlichen und intellectuellen Bildung, 1875. — Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts, 1876. — Festrede zur Verkündigung der Ehrenpromotionen beim Universitätsjubiläum 10. August 1877. — Ueber die Arbeitstheilung in der Wissenschaft, 1877. — Ueber Gesetze der Geschichte, 1878. — Ueber das Wesen der Gewohnheit, 1879. — Ueber die Idee der Gerechtigkeit, 1880.
II. Aufsätze: Zur katholischen Kirchenfrage. — Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. — Eine Definition des Rechts. — Erinnerungen an Robert Mayer. — Altwürtembergisches: 1) Nicolai und sein Reisewerk über Schwaben. 2) Das alte gute Recht. — Ueber das Object des Schulzwangs. Miscellanea: I. Statistisches. II. Ueber Lessing. III. Ueber Gymnasialwesen. Zur Uebervölkerungsfrage.

— —, **Reden** und **Aufsätze.** Zweite Ausgabe. M. 6. —
Inhalt: I. Reden: Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes 1867. — Ueber Hegel 1870. — Ueber das Rechtsgefühl 1871. — Ueber den Begriff des Volkes 1872. — Ueber die Lehre von den Seelenvermögen 1873. — Ueber das Verhältniß der Politik zur Moral 1874. — Ueber die Reichsoberhauptsfrage. Frankfurt 1849. — Rede zur Feier des Geburtstags des deutschen Kaisers 1874. —
II. Aufsätze: Zur Theorie der Statistik I. 1863 und II. 1874. — Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation. — Ueber die Malthus'schen Lehren. — Stadt und Land. —
III. Kleine Betrachtungen und Bekenntnisse vermischten Inhalts. 1) Allerlei: Menschliche Lebensdauer. — Der Militäraufwand. — Die Oeconomie der Aemter. — Moralstatistik und Willensfreiheit. — Furcht und Mitleid in der Tragödie. — Zu Herrmann und Dorothea. — Eintheilung der Universalgeschichte. — Strauß. — 2) Wider den neuen Glauben. — 3) Wider die Formeln des alten Glaubens.

Schwalbach, Th., der **Civilprocess** des **Pariser Parlaments** nach dem »Stilus« du Brueils. M. 4. —

v. Weinrich, A., der **Einfluss** der **Reichscivilprocess-Ordnung** auf das **französisch-badische eheliche Güterrecht.** M. 1. 20

Zeitschrift für Kirchenrecht herausgegeben von Dove und Friedberg. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen.
XV. Band, Heft **4. XVI.** Band (Neue Folge I. Band) Heft **1.** Doppelheft **2. 3.** Heft **4. XVII.** Band (Neue Folge. II. Band) Heft **1.**
Preis eines Bandes von 4 Heften M. 10. —

Zimmerische Chronik, herausgegeben von Dr. Karl August Barack. **Zweite** verbesserte Auflage. In 4 Bänden. (Band I—III 1881, Band IV 1882.)
Wegen ihrer Bedeutung für die **Rechtsgeschichte** hier erwähnt.
Subscriptionspreis — pro Band geheftet M. 15. —, in elegant ganz Leder (Renaissance-Band) gebunden pro Band M. 20. —, am 1. Juli 1883 erloschen.
Ladenpreis 4 Bände (60 Bogen) geheftet M. 80. —
„ „ „ gebunden M. 100. —

1882.

Archiv für die **civilistische Praxis.** Herausgegeben von Bülow, Degenkolb, Franklin, Mandry, Professoren der Tübinger Juristen-Facultät. Band **65.** Heft **2. 3.** Band **66.** Heft **1.** Preis eines Bandes von 3 Heften à 10 Bogen M. 8. —

Bossert, Dr. **G.** in Stuttgart, das **Wesen des Servitutenbesitzes nach römischem Recht.** M. 2. 50

Hartmann, Geh. Justizrath und Professor in Göttingen, **Internationale Geldschulden.** Beitrag zur Rechtslehre vom Gelde. M. 2. —

Heinze, Geheimerath und Professor an der Universität Heidelberg, **Hungarica,** eine Anklageschrift. M. 2. —

Laband, P., Professor an der Universität Straßburg, **das Staatsrecht des Deutschen Reiches.** 3. Band, 2. Abtheilung (Gerichtsverfassung und Finanzwesen). Schluß des Werkes mit Register über alle Bände. M. 9. —
Alle 3 Bände zusammen M. 40. —

Mandry, G., Professor an der Universität Tübingen, der **civilrechtliche Inhalt der Reichs-Gesetze.** Systematisch zusammengestellt und verarbeitet. **Zweite erweiterte und durchgearbeitete Auflage.** M. 10. —

Mejer, Dr. **O.,** Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **zur Naturgeschichte des Centrums.** Socialpolitische Betrachtungen. M. 2. —

Riesser, J. J. A. Levy's Lehre vom **Conto-Corrent.** Aus dem Holländischen übersetzt und mit Berücksichtigung des neueren **deutschen** Rechts herausgegeben von Dr. J. Riesser, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. **Erste** und **zweite Lieferung.** Vollständig in fünf Lieferungen à M. 1. —

Rümelin, G., Professor an der Universität Freiburg, **die Theilung der Rechte.** M. 8. —

Zeitschrift für **Kirchenrecht,** herausgegeben von Dove und Friedberg. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen.
XVII. Band (Neue Folge II. Band) Doppelheft **2. 3.** Heft **4.**
XVIII. Band (Neue Folge II. Band) Doppelheft **1. 2.**
Preis eines Bandes von 4 Heften M. 10. —

Zimmerische Chronik, Band IV. siehe sub 1881.

Aus fremdem Verlag wurden übernommen:

Mejer, Dr. **O.,** Geheimer Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Einleitung in das Deutsche Staatsrecht.** M. 5. —

— — **Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage.** I. Theil. II. Theil, 1. 2. Abtheilung. III. Theil, 1. Abtheilung. M. 20. —

1883.

Archiv für die **civilistische Praxis,** herausgegeben von Bülow, Degenkolb, Franklin und Mandry, Professoren der Tübinger Juristen-Facultät. Band **66.** Heft **2. 3.** Band **67,** Heft **1.** Preis eines Bandes von 3 Heften à 10 Bogen M. 8. —

Handbuch des **Oeffentlichen Rechts** der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. **H. Marquardsen,** Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstages und der bayerischen Abgeordnetenkammer.

I. Band. I. Halbband. Gareis, Allgemeines Staatsrecht. — Hinschius, Staat und Kirche. M. 9. —

II. Band. I. Halbband. Laband, Deutsches Reich. — Leoni, Elsaß-Lothringen. M. 8. —

Hoelder, E., Professor an der Universität Erlangen, **Institutionen** des **römischen Rechtes. Zweite** erweiterte Auflage. M. 6. —

Riesser, J., J. A. Levy's Lehre vom **Conto-Corrent.** Aus dem Holländischen übersetzt und mit Berücksichtigung des neueren **deutschen** Rechts herausgegeben von Dr. J. Riesser, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. **Dritte Lieferung.** Vollständig in fünf Lieferungen à M. 1. —

von **Scheurl,** Dr. **A.** in Nürnberg, zur **Verfassungsfrage** in der **protestantischen Landeskirche Bayerns** diesseits des Rheins. M. —. 50

1883 (Fortsetzung.)

Schultze, Dr. **A. S.,** Professor an der Universität Strassburg, **Privatrecht** und **Process** in ihrer Wechselbeziehung. **Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen Civilprocessrechts.** Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen, insbesondere zur Lehre vom sogenannten Gewohnheitsrecht. **Erster Theil.** M. 16. —

Zeitschrift für **Kirchenrecht,** herausgegeben von Dove und Friedberg. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. **XVIII.** Band (Neue Folge III. Band) Doppelheft **3. 4. XIX.** Band (Neue Folge IV. Band) Heft **1.**
Preis eines Bandes von 4 Heften M. 10. —

1884.

Januar-Juni.

Archiv für die **civilistische Praxis,** herausgegeben von Bülow, Degenkolb, Franklin, Professoren der Tübinger Juristen-Fakultät und Mandry, Mitglied der Reichscivilgesetzbuch-Commission in Berlin. Band **66.** Heft 2. 3. Band **67.** Heft 2. Preis eines Bandes von 3 Heften à 10 Bogen M. 8. —

Handbuch des **Oeffentlichen Rechts** der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. **H. Marquardsen,** Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstages und der bayerischen Abgeordnetenkammer.

- **II.** Band. 2. Halbband. Schulze, Preußen. — Leuthold, Sachsen. M. 8. —
- **III.** Band. 1. Halbband. 1. Abth. Vogel, Bayern. 1. **Lieferung.** M. 1. —
- **III.** Band. 1. Halbband. 2. Abth. Gaupp, Württemberg. M. 9. —
- **III.** Band. 1. Halbband. 3. Abth. Schenkel, Baden. — Gareis, Hessen. M. 3. —
- **III.** Band. 2. Halbband. 1. Abth. Büsing, Becker, Otto, Pietscher, Böttcher, Bömers, Falkmann, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe. M. 5. —
- **III.** Band. 2. Halbband. 2. Abth. G. Meyer, Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, Müller, Thüringische Staaten. M. 5. —
- **III.** Band. 2. Halbband. 3. Abth. Wolffson, Klügmann, Sievers, Hamburg, Lübeck, Bremen. M. 3. —

Reyscher, A. L., Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. 1802—1880. Herausgegeben von K. Riecke, Director des Kgl. Steuercollegiums in Stuttgart. Mit Reyschers Bildnis. (VI. 223 S.) M. 6. —
Enthält viele politisch und staatsrechtlich interessante Erörterungen.

Riesser, J., J. A. Levy's Lehre vom **Conto-Corrent.** Aus dem Holländischen übersetzt und mit Berücksichtigung des neueren **deutschen** Rechts herausgegeben von Dr. J. Riesser, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. **Vierte** und **Fünfte Lieferung** (Schluss). M. 2. —
Der Subscriptionspreis von M. 5. — ist erloschen.
Das vollständige Werk erschien unter dem Titel:
Levy, J. A., der **Contocorrent-Vertrag.** Autorisirte deutsche Ausgabe. Mit besonderer Berücksichtigung der neueren deutschen Theorie und Praxis herausgegeben von Dr. J. Riesser, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. M. 7. —

Zeitschrift für **Kirchenrecht,** herausgegeben von Dove und Friedberg. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. **XIX.** Band (Neue Folge IV. Band). Doppelheft **2. 3.**
Preis eines Bandes von 4 Heften M. 10. —

Unter der Presse.

Handbuch des **Oeffentlichen Rechts** der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. **H. Marquardsen,** Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstages und der bayerischen Abgeordnetenkammer.

- **I.** Band. **II.** Halbband. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht. — Marquardsen, Politik. — Bulmerincq, Völkerrecht.
- **IV.** Band. **I.** Halbband. 1. Abth. Ulbrich, Oesterreich.

Meyer, G., Geh. Justizrath und Professor in Göttingen, **Einleitung in das deutsche Staatsrecht.** Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Marquardsen's
Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.
III. Band. I. Halbband. 2. Abtheilung.

Das

Staatsrecht

des

Königreichs Württemberg.

Bearbeitet
von
Dr. L. Gaupp
Landgerichtsrath in Tübingen.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Gaupp, Ludwig,

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg

Freiburg i. Br. ; Leipzig 1884